

**Zeitschrift des Vereins für
Lübeckische Geschichte und
Altertumskunde
Band XXIII**

**Zur 700-Jahr-Feier
der Reichsfreiheit Lübecks**

Lübeck 1926

Inhalt

Der Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. von 1226 . . .	1
Lübeck als Reichsstadt. Von Staatsrat Dr. Joh. Kreßschmar	9
Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys. Von Professor Dr. Adolf Hofmeister, Greifswald . .	43
Lübeck und Soest. Von Geh. Archivrat Professor Dr. Friedrich Philippi, Münster	87
Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahr- hunderts. Von Professor Dr. Fritz Körig, Kiel . .	103
Die lübsche Flagge. Von Archivrat Dr. Georg Fint	133
Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Ziegelbau- kunst in Lübeck und Bagrien. Von Oberbaudirektor Johannes Balzer	173
Materialien zur lübeckischen Kunstgeschichte. Von Pro- fessor Dr. Rudolf Struck	207

Der Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. von 1226.

C. In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Fridericus secundus, diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, Jerusalem et Sicilie Rex. Quociens Imperialis excellentia maiestatis in subditos et fideles suos manus sue liberalitatis extendit et eos tamquam bene meritos condigne retributionis muneribus recompensat, tociens eos in constantia fidei pure corroborat et tam ipsorum quam aliorum fidelium ad eius obsequia forcius obligat uoluntates. Quapropter notum fieri uolumus uniuersis Imperii fidelibus, tam presentibus quam futuris, quod nos habentes pre oculis fidem puram et deuotionem sinceram, quam uniuersi burgenses Lubicenses, fideles nostri, erga nostram habere celsitudinem laudabiliter dignoscuntur, diligentius etiam aduertentes preclara satis et accepta seruicia, que nobis et Imperio fideliter semper exhibere curarunt et que inantea poterunt de bono in melius exhibere, uolentes ipsos tamquam bene meritos liberali munificentia preuenire, concedimus firmiter statuentes, ut predicta Ciuitas lubicensis libera semper sit, uidelicet specialis Ciuitas et locus Imperii et ad dominium Imperiale specialiter pertinens, nullo umquam tempore ab ipso speciali dominio separanda: statuentes etiam, ut quandocumque ad regimen Ciuitatis eiusdem aliquis Rector ab Imperio statuatur, nulla ad hoc officium statuatur persona, nisi fuerit de conuicinis locis et conterminis Ciuitatis ipsius; ita quod Castellum, quod Trauenemunde dicitur, ab eodem Rectore similiter gubernetur. Preterea terminos

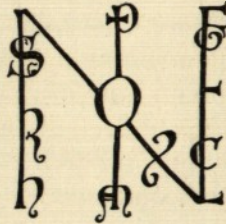
Ciuitatis ipsius sub nostro felici tempore dilatare et ampliare uolentes, concedimus et adicimus terminis eiusdem, ut teneat ipsa Ciuitas ammodo a Riuo padeluche usque in Trauenam, et sursum a Riuo padeluche secundum terminos ibi distinctos usque in riuum Crempelstorpe, et ab eodem riuo crempelstorpe usque ad siccum allodium, et ab eodem usque in Trauenam. Concedimus etiam Burgensibus supradictis, ut a nullo eorum aput Odislo theloneum exigatur. Concedimus insuper eis, ut in ipsa Ciuitate monetam sub caractere nostri nominis facere et cudere debeant, que tempore uite nostre et Henrici Romanorum Regis, illustris karissimi filii nostri, similiter perdurabit, et ob hoc singulis annis Sexaginta Marchas argenti nostre Curie exhibebunt. Adueniente autem nouo in posterum Successore, sub eodem censu et iure moneta ipsa renouabitur uite sue tempore duratura; et sic de singulis in singulos Successores nostros de moneta ipsa statuimus, ut predictum est, obseruari. Statuimus insuper et concedimus eis, ut nec nos, nec aliquis Imperatorum, Successorum nostrorum, ab eis obsides exigat; set de fidelitate seruanda Imperio solo iuramento eorum stetur et fides adhibeatur. Omnes insuper negociatores fideles, uenientes ad Ciuitatem ipsam siue per terram siue per aquam pro negociationibus suis, salue semper ueniant et secure recedant, dummodo soluant ius debitum, quod tenentur. Insuper Burgenses lubicenses predicti, euntes quandoque in Angliam, ab illo prauo abusu et exactionis onere, quod Colonienses et Telenses et eorum Socii contra ipsos inuenisse dicuntur, omnino absoluimus, illum penitus delentes abusum: set illo iure et conditione utantur, quibus Colonienses et Telenses et eorum Socii uti noscuntur. Concedimus autem eis Insulam, sitam contra Castrum Trauenemunde, que Priwolc nominatur, iure ciuitatis de cetero possidendam, quod Wicbeleda dicitur; volumus insuper et firmiter obseruari precipimus, ut nulla persona, alta uel humilis, ecclesiastica uel secularis, presumat ullo tempore munitionem hedificare uel Castrum iuxta flumen Trauene, ab ipsa Ciuitate superius usque ortum ipsius flu-

minis, et ab ipsa Ciuitate inferius usque ad mare, et ex utraque parte usque ad miliaria duo; districtius inhihentes, vt nullus extraneus aduocatus infra terminos Ciuitatis eiusdem Aduocaliam regere uel iusticiam exercere presumat. Et quoniam Burgensibus predictis ab omnibus prauis et indebitis exactionibus de cetero uolumus precauere, firmiter prohibemus, ne per totum ducatum Saxonie illa exactio, que vngelt dicitur, tollatur seu exigatur ab eis. Nullus preterea princeps, dominus seu nobilis adiacentium prouintiarum impedire presumat, quominus necessaria vndecunque ad Ciuitatem lubicensem ducantur, siue de hamenburc, siue de Raceburc, siue de witenburc, siue de zwerin, siue etiam de tota terra Buruwini et eius filii, et per easdem terras et in ipsis terris quilibet Burgensis Lubicensis, tam diues quam pauper, absque impedimento emat et uendat. Preterea firmiter inhihemus, ne aliqua persona, magna uel parua, secularis uel Ecclesiastica, persone alicui conductum prebeat in Ciuitatem predictam, quin ipsa cuilibet impetenti eam in iure debeat respondere. Volumus insuper et districte precipimus, ut quandocumque et ubicumque per Imperium predicti Burgenses naufragium de cetero passi fuerint, quicquid de rebus suis tunc a tanto periculo eripere poterunt, eis penitus dimittatur, omni impedimento et contradictione cessantibus. Concedimus insuper eis fundum extra Trauenemunde, iuxta portum, ubi signum eiusdem portus habetur, dantes eis potestatem, ut fundo ipso libere utantur ad utilitatem et profectum predictae Ciuitatis Lubicensis. De habundantiori quoque gracia nostra concedimus et confirmamus eis in perpetuum eorum iura et omnes bonos usus et bonas consuetudines, quibus tempore Imperatoris Friderici, aui nostri felicitis memorie, usque nunc usi fuisse noscuntur: statuentes et presentis priuilegii auctoritate firmiter iniungentes, vt nulla omnino persona, parua uel magna, Ecclesiastica uel Secularis, iamdictos Burgenses Lubicenses, fideles nostros, de supra-scriptis omnibus ausu temerario impedire seu perturbare presumat. Quod qui presumpserit, in sue temeritatis uindictam Indignationem nostram et penam quingentarum

librarum auri puri se nouerit incursum, medietatem Camere nostre, et aliam medietatem passis iniuriam persoluendam. Vt autem hec omnia rata semper et illibata permaneant, presens priuilegium fieri et Bulla aurea, typario nostre maiestatis impressa¹⁾, iussimus communiri. Huius autem rei testes sunt; Albertus magdeburgensis, [Henricus] mediolanensis et Lando Riginus Archiepiscopi, [Rudolfus] Curenensis et Abbas sancti Galli, [Engelhardus] Cicensis, [Henricus] Basiliensis, [Henricus] Warmaciensis, [Conradus] hyldehemensis, Jacobus taurinensis, Maynardinus²⁾ ymolensis et A[lbertus] Brixiensis Episcopi, [Hugo] Abbas Morbacensis, [Henricus] Abbas augenensis. H[ermanus] magister domus sancte Marie theotonicorum in Jerusalem, L[udowicus] Lantgrauus thuringie, Albertus dux Saxonie, Raynaldus dux Spoleti, Comes Syfridus de Vienna et alii quam plures.

Signum Domini
Dei gracia inuictis
Imperatoris semper
et Sicilie regis.

anno dominice In
simo ducentesimo
Mense Junii, quartę
Imperante domino



Friderici secundi,
simi Romanorum
Augusti, Jerusalem

Acta sunt hec
carnationis Mille-
vicesimo sexto,
decime Indictionis,
nostro Friderico se-

cundo, Dei gracia inuictissimo Romanorum Imperatore semper Augusto, Jerusalem et Sicilie Rege, Anno Romani Imperii eius sexto, Regni Jerusalem primo et Regni Sicilie vicesimo nono, feliciter. Amen. Datum apud Burgum sancti Domnini, Anno, Mense et Indictione prescriptis.

C. Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich II., von Gottes Gnaden römischer Kaiser, Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien. Wenn die kaiserliche Majestät ihre freigebige Hand den getreuen Untertanen entgegenhält und diejenigen, die sich wohlverdient gemacht haben, mit würdigen Gaben belohnt, so stärkt sie dieselben in der Beständigkeit ihrer Treue und fesselt ihren Willen

¹⁾ In der mit dem Wachstegel versehenen Urkunde heißt es an dieser Stelle „Sigillo maiestatis nostre cereo“.

²⁾ Die zweite Ausfertigung hat Mainardus.

und den anderer Getreuen noch stärker zum Gehorsam. Deswegen wollen wir allen Getreuen des Reiches zu wissen tun, gegenwärtigen und künftigen, daß wir uns die reine Treue und aufrichtige Ergebenheit vor Augen gehalten haben, welche wie bekannt alle Bürger von Lübeck, unsere Getreuen, gegen unsere Hoheit hegen, daß wir die rühmlich bekannten und willkommenen Dienste wohlbedacht haben, die sie uns und dem Reiche allzeit geleistet haben und die sie künftig noch zu verbessern bedacht sein werden. Indem wir sie als Wohlverdiente mit freigebiger Gnade bedenken wollen, verleihen wir ihnen und bestimmen, daß die vorgenannte Stadt Lübeck für alle Zeiten frei sein soll, nämlich eine unmittelbare Stadt und Ortschaft des Reiches, die unmittelbar zum Reiche gehören und niemals von dieser unmittelbaren Herrschaft getrennt werden soll; wir bestimmen ferner, daß wenn zur Regierung der Stadt vom Reiche ein Rector bestimmt wird, zu diesem Amte niemand bestellt werde, er stamme denn aus benachbarten Orten und Gebieten der Stadt; so daß die Burg, die Travemünde genannt wird, von demselben Rector zugleich befehligt werde. Da wir außerdem das Gebiet der Stadt unter unserer glücklichen Regierung zu erweitern wünschen, so fügen wir ihrem Gebiete hinzu und verleihen, daß die Stadt folgendes Land fortan innehave: von dem Bache Padeluche bis zur Trave und weiter vom Bache Padeluche aufwärts, gemäß den dort festgesetzten Grenzen, bis zum Bache Crempelstorpe, und von diesem Bache Crempelstorpe bis zum Drögen Vorwerke, und von diesem bis zur Trave. Wir verleihen ferner den genannten Bürgern, daß von keinem von ihnen in Oldesloe Zoll gefordert werden soll. Wir verleihen ihnen weiter, daß sie in der Stadt selbst eine Münze unter unserem Bild und Namen schlagen dürfen, welche Zeit unseres Lebens und dem des römischen Königs Heinrichs (VII.), unseres erlauchten und geliebtesten Sohnes, gelten soll; dafür werden sie jährlich 60 Mark Silbers an unseren Hof abführen. Kommt später ein neuer Nachfolger, so wird die Münze bei gleicher Abgabe und gleichem Recht erneuert werden und Zeit seines Lebens Gültigkeit haben; und wir bestimmen, daß es mit der Münze von allen unsern jeweiligen Nachfolgern so gehalten werde, wie vorsteht. Wir bestimmen und verleihen ihnen

außerdem, daß weder wir noch einer der anderen Kaiser, unserer Nachfolger, von ihnen Geiseln fordern soll; vielmehr soll allein ihrem Treueide gegen das Reich Glauben beigemessen werden. Ferner sollen alle getreuen Kaufleute, die nach der Stadt zu Wasser oder zu Lande um ihrer Geschäfte willen kommen, jederzeit sicher kommen und sicher gehen, wenn sie ihre Gebühr erlegen, zu der sie verpflichtet sind. Ferner lösen wir die genannten Bürger von Lübeck, die nach England reisen, gänzlich von jener ihnen mißbräuchlich auferlegten Steuer, die die Leute von Köln und Tiel und ihre Genossen gegen sie ausgedacht haben sollen, und tilgen diesen Mißbrauch ganz und gar; sie sollen vielmehr dieselben Rechte und Bergünstigungen genießen, deren die von Köln und Tiel und ihre Genossen theilhaftig sind. Wir verleihen ihnen weiter, die Insel, die der Burg Travemünde gegenüberliegt und Privolc heißt, nach Stadtrecht, Wichelede genannt, zu besitzen. Wir wünschen ferner und befehlen zur bestimmtesten Nachachtung, daß niemand, hoch oder niedrig, geistlich oder weltlich, sich jemals erühne, eine Befestigung oder eine Burg neben dem Traveflusse zu erbauen, von der Stadt stromaufwärts bis zur Quelle des Flusses, und von der Stadt stromabwärts bis zum Meere, und auf beiden Ufern bis zu zwei Meilen; und verbieten auf das gemessenste, daß ein fremder Bogt im Gebiete der Stadt die Bogtei auszuüben und Recht zu sprechen sich erdreiste. Und da wir im übrigen besagte Bürger vor allen falschen und ungerechten Auflagen schützen wollen, verbieten wir nachdrücklich, daß im ganzen Herzogtum Sachsen jene Steuer, die Ungelt genannt wird, von ihnen erhoben werde. Außerdem soll sich kein Fürst, Herr und Edelmann der umliegenden Gebiete erdreisten, zu verhindern, daß das Notwendige von überallher in die Stadt Lübeck gebracht werde, es sei von Hamburg, von Raxeburg, von Wittenburg, von Schwerin, auch aus dem ganzen Lande Borwins und seines Sohnes, und in denselben Ländern darf ein jeder Bürger von Lübeck, er sei arm oder reich, ohne Hinderung kaufen und verkaufen. Weiter verbieten wir mit Nachdruck, daß irgend jemand, vornehm oder gering, weltlich oder geistlich, irgend jemandem freies Geleit in besagte Stadt gewähre, so daß derselbe vor Gericht sich nicht zu verantworten

braucht, wenn jemand Ansprüche gegen ihn erhebt. Es ist weiter unser Wille und wir befehlen auf das bestimmteste, daß wann und wo im ganzen Reiche die genannten Bürger in Zukunft Schiffbruch erleiden sollten, ihnen dann alles und jedes von ihren Sachen verabsolgt werde, was sie aus dieser großen Gefahr retten können, ohne jede Hinderung und ohne Widerspruch. Wir verleihen ihnen weiter den Grund und Boden außerhalb Travemündes, neben dem Hafen, wo das Hafenzeichen gehalten wird, und geben ihnen Macht, den Grund und Boden frei und unbehindert zum Nutzen und zum Vorteile der Stadt Lübeck zu gebrauchen. Aus der Überfülle unserer Gnade verleihen und bestätigen wir ihnen für alle Zeiten die Rechte, allen guten Nutzen und alle guten Gewohnheiten, deren sie sich seit der Zeit Kaiser Friedrichs, unseres Großvaters, glücklichen Angedenkens, bis jetzt, wie bekannt, bedienet haben, bestimmen und fügen kraft dieser Urkunde mit Nachdruck hinzu, daß durchaus keine Person, sie sei vornehm oder gering, geistlich oder weltlich, die genannten Bürger von Lübeck, unsere Getreuen, in allem Vorgeschiedenen zu hindern oder zu stören mit frevelnem Mute sich unterstehe. Wer das doch unternimmt, wisse, daß er für seinen Frevelmut sich unsere Unnade und eine Strafe von 500 Pfund reinen Goldes zuziehen wird, wovon die Hälfte unserer Kammer, die andere Hälfte denjenigen zu zahlen ist, die das Unrecht erlitten haben.

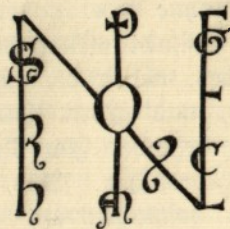
Damit das alles aber allzeit ungestört in Kraft bleibe, haben wir befohlen, gegenwärtige Urkunde auszufertigen und mit einer Goldbulle, die das Bild unserer Majestät trägt¹⁾, zu bekräftigen.

Zeugen dieser Verleihung sind: Albert von Magdeburg, [Heinrich] von Mailand und Lando von Reggio, Erzbischöfe; [Rudolf] Bischof von Chur und Abt von St. Gallen; [Engelhard] von Zeitz, [Heinrich] von Basel, [Heinrich] von Worms, [Konrad] von Hildesheim, Jakob von Turin, Maynardinus von Imola und [Albert] von Brescia, Bischöfe; [Hugo] Abt von Murbach, [Heinrich] Abt von Reichenau. S[hermann] Meister des deutschen

¹⁾ Bei dem zweiten Exemplare, an dem ein Wachsiegel hängt, lautet die Stelle: „und mit unserem Majestätsiegel in Wachs“.

Hauses unserer lieben Frauen in Jerusalem; Ludwig, Landgraf von Thüringen, Albrecht, Herzog von Sachsen, Raynald, Herzog von Spoleto, Siegfried, Graf von Bienne und viele andere.

Das Zeichen
richs II., von Gottes
windlichsten römi-
rers des Reiches,
salem und Sizilien.
sehen im Jahre der
werdung 1226, im
Indiktion, unter der



Herren Friedrichs II.,
unüberwindlichsten römischen Kaisers, Mehrers des Reichs,
Königs von Jerusalem und Sizilien, im 6. Jahre seines römischen
Kaiserreiches, im ersten seines jerusalemitanischen und im 29.
seines sizilischen Königreiches. Amen.

Gegeben zu Borgo San Donnino [bei Parma] im Jahre,
Monat und Indiktion wie vorgeschrieben.

des Herrn Fried-
Gnaden des unüber-
schen Kaisers, Meh-
Königs von Jeru-

Das ist ge-
göttlichen Mensch-
Monat Juni, XIV.
Regierung unseres
von Gottes Gnaden



Goldbulle vom Freiheitsbrief.

Lübeck als Reichsstadt.

Von Joh. Kreschmar.

Als Graf Adolf II. von Schauenburg im Jahre 1143 auf der von Trave und Wakenitz umflossenen Halbinsel Buxu seine neue Stadt Lübeck gründete, da gab es wohl Städte, aber keine Reichsstädte, freien Städte, Landstädte und wie man später wohl noch weiter unterscheiden mochte. Ursprünglich kannte man im Deutschen Reiche wohl „Städte“, urbes, civitates, auch Burgen genannt, wie die alten Römerstädte am Rhein und an der Donau, ummauerte Orte und einfache Burgen; rechtlich betrachtet, unterschieden sie sich aber in nichts von den Landgemeinden. Erst die Marktgründungen der deutschen Könige des 10. und 11. Jahrhunderts schufen mit dem Marktrecht und dem Marktfrieden ein neues Recht und eine neue Form der Siedelung, die für Kaufleute, mercatores, bestimmt waren: aus diesen fruchtbaren Keimen sind dann die Städte mit ihren besonderen Rechten entstanden; die Zeit des 12. Jahrhunderts und der folgenden ist die Zeit des Aufblühens und der Entwicklung dieses neuen Gebildes. Das zeitliche Zusammenfallen mit der großen deutschen Kolonisation im Osten, jener Großtat deutschen Bürgertums im Mittelalter, brachte der Bewegung ungeahnte Förderung und ließ deutsche Städte allerorten entstehen.

Freie Städte, d. h. solche, die frei von einem Herrn gewesen wären, gab es nicht und konnte es nach damaliger Rechtsanschauung auch gar nicht geben. Jede Stadt hatte ihren Herrn; besaß das Reich den Grund und Boden, so war die Stadt eine königliche oder Reichsstadt, gehörte er einem Territorialherrscher, so kam ihm auch die Stadt zu. Ein rechtlicher Unterschied zwischen beiden bestand nicht. Die ältesten königlichen Städte

sind in Anlehnung an die königlichen Pfalzen oder anderen königlichen Besitz entstanden; demzufolge überwog ihre Zahl in Süddeutschland ganz bedeutend. Spielte sich doch im Mittelalter das staatliche Leben Deutschlands zum überwiegenden Teile im Süden unseres Vaterlandes ab. Die zähringischen und staufischen Lehen, die im 13. Jahrhundert frei wurden, haben ihre Zahl dann noch bedeutend vermehrt. Im Norden waren es nur Nordhausen, Mühlhausen, Goslar, Dortmund und Aachen, die von Anfang an als königliche Städte anzusprechen sind. Neben die königlichen Städte traten dann noch die sogenannten Bischofstädte, besonders die am Rhein und südlich der Donau; sie haben den Zusammenhang mit dem Reiche nie ganz aufgegeben und mehrfach haben sich ihre Bürger den Königen in Treue und Selbstaufopferung zur Verfügung gestellt, auch gegen ihre bischöflichen Herren.

Aus diesen beiden Gruppen sind die späteren, sogenannten Reichsstädte hervorgegangen, als die Territorialgewalten sich zu erblichen Landesherren auswuchsen, die nun die Abhängigkeit ihrer Städte von ihrer landesherrlichen Gewalt in den Vordergrund schoben; ein Prozeß, der sich in seinen entscheidenden Phasen im 13. und 14. Jahrhundert abspielte, bei vielen Städten sich aber auch durch lange Jahrhunderte hindurchzog. Das 13. Jahrhundert mit seinen schweren politischen Wirren, mit dem Untergange der glänzenden deutschen Kaisermacht und dem verhängnisvollen Interregnum war ganz die Zeit, dem kräftig aufstrebenden und lebensfähigen neuen Elemente Gelegenheit zu geben, sich durchzusetzen. Noch Friedrich Barbarossa verharrete bei der traditionellen Politik seiner Vorgänger, die Verpflichtungen der Städte zur Hof- und Heersteuer nur durch die Vermittlung der Fürsten in Anspruch zu nehmen. Erst sein jüngerer Sohn, Philipp von Schwaben, und vor allem dessen Gegner Otto IV., der Welfe, haben die Kraft, die in den Städten lag, für das Reich nutzbar gemacht, gegen die Fürsten. Auch Friedrich II., der anfänglich für die Rechte der Fürsten eintrat, warf 1235 das Steuer vollständig herum, nachdem er seinen Irrtum erkannt hatte, und wurde ein Städtefreund. Als dann nach dem Tode Friedrichs II. (1250) und Konrads IV. (1254) die kaiserlose, die schreckliche Zeit über unser Vaterland herein-

brach, da griffen auch die Städte zur Selbsthilfe: der rheinische Städtebund von 1254, der Reichs- und Landstädte ohne Unterschied umfaßte, war das erste Zeichen, daß in den Städten eine neue politische Macht emporgekommen war, die nicht mehr zu übersehen war; mit dem Bunde haben die neugewählten Könige verhandelt. Damit war diese Macht im Prinzip anerkannt; bis zur völligen Durchsetzung ihrer Forderungen und Rechte hat es freilich noch lange Zeit gedauert.

Mitten in diese Bewegung hinein fällt die Gründung und erste Entwicklung Lübecks. Bei seiner Gründung 1143 war es eine Stadt des Grafen Adolf II. von Holstein — nach späteren Rechtsbegriffen würde man sagen, eine holsteinische Landstadt. Nachdem Herzog Heinrich der Löwe 1157 ihre Abtretung von Graf Adolf erzwungen hatte, wurde es eine herzoglich sächsische Stadt und ging 1181 infolge der Eroberung durch Friedrich Barbarossa in dessen Hände über, wurde also eine königliche Stadt. Hatten vorher der Graf von Holstein und der Herzog von Sachsen den Vogt in der Stadt bestellt, der die Rechte des Landesherrn auszuüben hatte, so regierte jetzt in der Stadt der königliche Vogt, soweit nicht der Rat, oder wie man zur damaligen Zeit die Behörde der städtischen Selbstverwaltung nennen soll, die ihm verliehenen Rechte wahrnahm.

Lübeck und die Ostsee lagen fern ab von dem Gebiete, das den kaiserlichen und Reichsinteressen diente. So konnte es geschehen, daß König Waldemar von Dänemark um die Jahrhundertwende das ganze Küstenland bis zur Elbe unter seine Herrschaft zu bringen vermochte, und daß der junge König Friedrich II., dem die Freundschaft des mächtigen Dänenkönigs gegen seinen Nebenbuhler Otto IV. unentbehrlich war, ihm 1214 das ganze Land zwischen Elbe und Eide überließ. So kam Lübeck, seit 1201 bereits faktisch, auch rechtlich unter dänische Herrschaft; wie der Chronist es sagt: *Do worden de van Lubeke darto bracht, umme dat se van deme romeschen rike nene helpe funden hebben edder van den heren der lande, dat se sik mosten setten under dat rike to Denemarken.* Damit war Lübeck dänische Landstadt geworden.

Als König Waldemars Glück am 6. Mai 1223 zu Ende ging, Graf Heinrich von Schwerin sich seiner in tühnem Hand-

streich bemächtigte und Lübeck die dänische Zwingsburg in seinen Mauern brach (1225), da war die Stunde der Entscheidung gekommen, welches das Schicksal der Stadt in Zukunft sein sollte: ob sie wieder eine Landstadt der begehrlichen Nachbarn oder was sonst sie werden sollte: das hatte man mit klarem Blick erkannt, und denen, die die Geschichte der jungen Pflanzstadt leiteten, fehlte es nicht an Tatkraft und Kühnheit, den notwendigen Schritt zu tun.

„Do sochten de van Lubeke wisen Rat — so berichtet Detmar — wo se wedder kemen an den Keiser, eren rechten Heren. In der Tid hadden se ere Boden over Berch in Italia, dar se deme Keisere, ereme rechten Heren, klageden ere Not, wu dat se hadden wesen betwungen mer dan ver unde twintich Jar van deme Konige van Denemarken, un se ji Truwe hadden to deme Keiserrike, dar bi se gerne wolden bliven. De Keiser mit guden Mode de Boden horde, eren truwen Willen he wol vernam. Na erer Begeringe untseng he de Stad to Lubeke unde de Borgere ewichliken fri to blivende bi deme Romeschen Rike. Ere Friheit unde al ere Recht, also hertoge Hinrik van Brunswik de Lewe en erst gaf unde dar Keiser Frederik, sin Oldervader, mit finer hantfestunge en stedegegede, also gaf he en of des Jares 1226 in dem Maimanen¹⁾ besegelet mit finer guldenen Bullen, ere Friheit un ere Recht. Diesen kostbaren Freiheitsbrief haben die Lübecker gegen Waldemar von Dänemark verteidigen müssen und im folgenden Jahre bei Bornhöved mit ihrem Blute besiegelt. Dann hat er sich bewährt bis auf den heutigen Tag. Und diese ruhmreiche Tat ist in der Bevölkerung Lübecks durch die Jahrhunderte hindurch lebendig geblieben; noch im 17. Jahrhundert rühmen sich Lübecks Gesandte vor dem Kaiser, daß sich die Stadt von der benachbarten Krone widerrechtlichen Gewalt „suo gladio et sanguine in libertatem vindiciert“ habe. Und erst in den Tagen der Franzosenzeit ist die Sitte untergegangen, den Tag von Bornhöved durch einen Festgottesdienst zu feiern.

¹⁾ Detmar, der diesen Vorgang irrthümlich in das Jahr 1227 setzt, irrt auch mit der oben genannten Monatsdatierung. Vom Mai 1226 ist die Bestätigung des Barbarossaprivilegs datiert, der Freiheitsbrief vom Juni 1226.

Kaiser Friedrich erklärt in diesem Dokumente, daß Lübeck für alle Zukunft eine freie Stadt sein solle, d. h. sie soll eine Reichsstadt sein, die der Herrschaft des Reichsoberhauptes unmittelbar untertan ist und dabei auch allezeit verbleiben soll (concedimus, ut predicta civitas Lubicensis libera semper sit, videlicet specialis civitas et locus imperii et ad dominium imperiale specialiter pertinens, nullo umquam tempore ab ipso speciali dominio separanda). Es ist die älteste Urkunde, die den Namen „Reichsstadt“ im technischen Sinne gebraucht. Als Reichsstadt erfreute sie sich in Zukunft der Freiheit von jeder Landesherrschaft, und damit war der Keim zu ihrer freien Weiterentwicklung gelegt, die schließlich zu einer der fürstlichen Landeshoheit gleichen Selbständigkeit geführt hat. Fragt man nach den Rechten und Pflichten, die den Reichsstädten zufamen, so wird man in erster Linie die Reichsstandschafft, d. h. die Teilnahme und Mitwirkung an den Reichsversammlungen zu nennen haben, und die ungeschmälerete Ausübung der Hoheitsrechte im Innern: Gericht, Verwaltung, Polizei, Militär und wie sie heißen. Ihnen stehen gegenüber als Pflichten gegen das Reich vor allem die Huldigung, Heerfahrt und Reichssteuer. Es ist lehrreich zu verfolgen, wie Lübeck sich mit diesen Rechten und Pflichten abgefunden hat.

Betrachtet man zunächst die Pflichten, so ist die Huldigung die erste, sie mußte jedem neugewählten Reichsoberhaupt geleistet werden. Auch die Huldigung hat ihre Entwicklung gehabt; sie geht wohl auf römische Sitte zurück und hängt bei den anderen Ständen des Reiches, den Kurfürsten und Fürsten, eng mit ihrem Lehnseid zusammen, den sie den Königen zu schwören hatten. Anders bei den Städten, bei denen bis ins 13. Jahrhundert hinein eine Huldigung nicht allgemein durchgeführt war. Von großem Interesse ist in diesem Punkte der Lübecker Freiheitsbrief, der bestimmt, daß kein König oder Kaiser von der Stadt Geiseln für ihre Treue gegen das Reich abfordern dürfe, daß allein ihr Eid genügen solle: ein Beweis, daß es damals noch nicht ungewöhnlich gewesen sein muß, von den Städten Geiseln zu verlangen. In der Tat hören wir denn auch, daß noch in den dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts König Heinrich, der Sohn Friedrichs II., von den elsässischen Städten Geiseln

für ihre Treue verlangt. Von dieser Sitte hat sich Lübeck freigemacht. Als sich dann im Laufe des 13. Jahrhunderts die Reichsstädte von den Landstädten schieden, haben auch nur noch die Reichsstädte dem Könige und Kaiser gehuldigt, die Landstädte schwuren ihren Landesherren Treue. Aber auch hier nahmen die Bischofstädte eine Sonderstellung ein: sie leisteten auch ihrem Bischof einen Eid, der freilich ihrer Stellung als Reichsstadt keinen Abbruch tat. Erst das 15. Jahrhundert schuf hier volle Klarheit.

Dieser Huldigungseid ist der Ausdruck ganz besonders enger Verbindung der Einwohner der Reichsstädte mit dem Kaiser, als dessen unmittelbare Untertanen sie sich fühlten; sie schwören ihm als ihrem rechten Herrn Treue und Gehorsam; mit der Zeit wird der Eid immer schärfer gefaßt, nach 1400 kommt die Untertänigkeit hinzu und das Hold-und-gewärtig-sein.

Aber nicht bei allen Reichsstädten war das der Fall. In ihrer Mitte entwickelte sich im 14. und 15. Jahrhundert die Gruppe der sieben sogenannten Freistädte: die sechs Bischofstädte am Rhein (Köln, Mainz, Worms, Speyer, Straßburg und Basel) und Regensburg, die für sich eine größere Unabhängigkeit und Freiheit in Anspruch nahmen, als die übrigen Reichsstädte. Keine der Freistädte hat den König als ihren „rechten Herrn“ anerkannt und keine schwört ihm Gehorsam, Gewärtigkeit und Untertänigkeit. Basel und Straßburg haben jede Huldigung verweigert. In Worms erklärte man, die Stadt sei eine „gefürstete freie Stadt“, also den Fürsten gleichgestellt. Das ist erst im 15. Jahrhundert anders geworden: Mainz verlor 1462 seine Reichsfreiheit und wurde bischöfliche Landstadt, Regensburg, das bayerisch geworden war, büßte, als es 1492 wieder Reichsstadt wurde, seine Privilegien als Freistadt ein und wurde den übrigen Reichsstädten gleichgestellt. Auch Worms verlor seine Stellung als Freistadt am Ende des Jahrhunderts. Basel schloß sich den Eidgenossen an. Nur Straßburg hat es, solange es dem Deutschen Reiche angehörte, beharrlich abgelehnt, dem Kaiser und Könige den Huldigungseid zu leisten. Selbst als es sich nach dem Schmalkaldischen Kriege mit Kaiser Karl V. ausöhnte und sich dazu bequemen mußte, ihm zu huldigen, geschah dies unter dem Vorbehalt, daß es sich

um einen Vorgang unter außergewöhnlichen Verhältnissen handele. Üblich aber wurde es jetzt, nachdem dieser Unterschied zwischen den Freistädten und den übrigen Reichsstädten weggefallen war, die Reichsstädte allgemein „freie Reichsstädte“ zu nennen.

Wenn Lübeck in seinem Privileg von 1226 die Zusicherung erhielt, für alle Zeiten eine „freie Stadt“ zu sein, so ist es doch nie eine „Freistadt“ im staatsrechtlichen Sinne des 14. und 15. Jahrhunderts gewesen, es hat stets und beständig zu den übrigen „Reichsstädten“ gehört. Insbesondere hat es sich niemals den Forderungen der Huldigung entzogen; trotzdem hat aber diese Institution hier eine eigentümliche und nicht uninteressante Entwicklung genommen.

Die früheste Nachricht, die wir über die Huldigung haben, stammt aus dem Jahre 1274. Damals sandte König Rudolf den Grafen von Fürstenberg nach Lübeck mit der Aufforderung, ihm in seinem Namen den Huldigungseid (*fidelitatis nobis debite iuramentum*) zu leisten. Dazu ist es nicht gekommen, die Lübecker sandten vielmehr Hinrich Steneke und Johann Mönch zum Könige nach Hagenau, die dort den Huldigungseid persönlich ablegten. Ebenso ist urkundlich bezeugt, daß auch Adolf von Nassau einen Gesandten nach Lübeck geschickt hat, der die Huldigung für ihn entgegennehmen sollte; ob das geschehen ist, wissen wir nicht, wie es uns überhaupt an weiteren Nachrichten mangelt bis zur Zeit Ruprechts (1400—1410). Selbst als Kaiser Karl IV. 1375 persönlich nach Lübeck kam — er ist bekanntlich der einzige Kaiser, der Lübeck in seiner reichsstädtischen Zeit besucht hat —, ist nie die Rede von einer Huldigung gewesen, obwohl es sonst üblich war, daß ein König bei seinem ersten Besuche einer Reichsstadt ihre Huldigung entgegennahm. Das geschah freilich zumeist zu Anfang der Regierung, namentlich bei dem Besuche der großen Städte in Süddeutschland, auch von Köln und Aachen, der Krönungsstadt. Karl war aber 1375 schon 28 Jahre König und 20 Jahre Kaiser. Ob ihm Lübeck früher schon gehuldigt hatte, wissen wir nicht; nach dem, was wir unter Ruprecht erfahren, ist es wenig wahrscheinlich.

Als König Ruprecht im Juli 1408 den neuen Rat und die Bürgerschaft von Lübeck in seinen und des Reiches Schutz

nahm und ihnen die gewünschte Ratswahl zugestand, fügte er hinzu: doch also das dieselben alle, die also in den rad gekoren werden, dem h. riche gewonliche ende sweren und hulduunge tun sollent, als dann der stat Lübeck von alter gewonheit gewest und herkomen ist. Ebenso heißt es im Dezember 1408, als der alte Rat Ruprecht als König anerkennt und ihm verspricht, falls er wieder nach Lübeck komme, die Stadt ihm zum Gehorsam zu bringen: wir sollen und wollen auch alsdan soliche hulduunge tun, als der stad recht unde gewonheit ist und andere, die in den raed dafelbst komment, phlichtich sint zu tune. Beide Urkunden, obwohl sie von den sich feindlich gegenüberstehenden Parteien ausgehen, bezeugen also übereinstimmend als besonderes Recht und Gewohnheit der Stadt Lübeck, daß die Huldigung von alters her nur so abgelegt würde, daß die neu in den Rat gewählten Ratsherren dem h. Reiche die übliche Huldigung leisteten; es fällt demnach weg: einmal die Leistung einer besonderen Huldigung beim Regierungsantritt eines neuen Königs vor seinen Kommissaren in der Stadt Lübeck oder vor dem Könige selbst am königlichen Hoflager, wie sie bei den süddeutschen Reichsstädten fast die Regel war; es fällt weiter weg eine Huldigung der ganzen Bürgerschaft, wie sie ebenfalls in Süddeutschland allgemein Gewohnheit war; zahlreiche Berichte sind erhalten, wie der Neugewählte, nachdem er im Rathhause einer Reichsstadt — etwa Nürnberg, Augsburg, Frankfurt usw. — die Huldigung und den Treuschwur des Rates mit Handschlag entgegengenommen hatte, auf den Altan hinaustritt und dort die Huldigung der auf dem Markte versammelten gesamten Bürgerschaft entgegennimmt, die den vorgelesenen Treueid nachspricht. Das hat es in Lübeck nicht gegeben. In Lübeck regierte der Rat allein, er war der Magistrat. Die Bürgerschaft war in des Rates Eid und Pflichten: niemand wurde als Bürger angenommen, ehe er nicht dem Rate Treue und Gehorsam geschworen hatte. Der Rat war *tamquam collegium perpetuum* und stand allein und unmittelbar in *perpetuo S. Caes. Majt̄is et imperii homagio*, wie man im Deutſch des 17. Jahrhunderts sagte; die Bürgerschaft stand demnach nur indirekt in kaiserlichen Huldigungspflichten. Diesen Zustand hat dann König Sigismund nach Beilegung der Streitig-

keiten ausdrücklich anerkannt: Bortmer besecge wi alle borgere unde inwonere der stad Lubek, wes de raed to Lubek by eren eeden, de se deme hilgen Romischen ryke unde der stad Lubek gedan hebben, vor der stad beste lesen, secgen unde beden, dat scholen de sulven borgere unde inwonere to Lubek truwliken unde unvorbroken holden, unde dat schal eyn islit also to holdende in sinen eed nemen, wan he der stad sin schot ghift, oppe dat deme hilghen Romischen ryke toweddern nen unhorsam enwerde. Wann und wie sich dieses Recht und diese Gewohnheit in Lübeck entwickelt haben, wissen wir nicht, zu Ruprechts Zeiten sind sie jedenfalls fertig ausgebildet und von allen Seiten anerkannt, auch der König und die Bürgerschaft in Lübeck waren damit einverstanden. In den Akten befindet sich ein schmaler Pergamentstreifen mit einem dem Könige Ruprecht geschworenen Huldigungseide: Wy hulden unde zweren den allirdur(ch)luchtigesten hocheborenen vorsten vnsem gnedigem heren, hern Ruprechte Romischen Koninge, zukunpstigen Kersere, getruwe, holt unde horsam zu sin, synen schaden to warnen, bestes zu werben unde yme zu wanen unde zu doen, alz eyne Romischen Koninge, vnserm rechten heren, unde daz stede ond veste zu holden, ane alle geverde. Also bitten wir uns got helffen unde alle heylgen. Wann dieser Huldigungseid zur Anwendung gekommen ist, wird nicht berichtet. Nach dem Vorangehenden paßt er nur für den Eid, den die nach Wiedereinsetzung des alten Rates zur Ergänzung neugewählten Mitglieder geschworen haben, wie das die Mitglieder des alten Rates im Dezember 1408 bereits gelobt hatten. Vielleicht dürfen wir darin auch das Formular sehen, auf das späterhin — mit den erforderlichen Änderungen — die neuen Ratsherren auf Kaiser und Reich vereidigt wurden.

Nach diesem Recht und dieser Gewohnheit ist verfahren worden bis in das 17. Jahrhundert. Erst nach der Wahl Leopolds I. 1658 kam es zu Schwierigkeiten. Soweit die Reichsstädte dem neuen Kaiser nicht bereits auf seiner Reise von der Wahl und Krönung gehuldigt hatten, wurden an alle anderen Reichsstädte kaiserliche Kommissare gesandt, die an Ort und Stelle die Huldigung von Rat und Bürgerschaft entgegennehmen sollten; nach Lübeck war Graf Christian von Ranzau bestimmt.

Im Lübecker Räte rief das große Unruhe hervor — es war die Zeit der Gärung, in der sich die Konflikte mit der Bürgerschaft vorbereiteten, die dann zu den Verfassungsänderungen der 60er Jahre führten. Es war verständlich, daß der Rat alles vermeiden wollte, was das Untertanenverhältnis der Bürgerschaft auch nur im geringsten lockern konnte, er wünschte durchaus, es bei dem aristokratischen Regimente und dem alten Herkommen zu lassen und unter keinen Umständen zuzulassen, daß die Bürgerschaft sich mit an der Huldigung beteiligte: das sollte dem Räte allein vorbehalten bleiben, wie bisher. Nur mit der größten Mühe hat der Rat das Äußerste abgewendet; als alle Eingaben und Vorstellungen des Agenten in Wien nichts halfen, machten sich zwei Ratsherren — Dietrich von Brömse und Dr. Joh. Ritter — auf den Weg, um persönlich bei dem Kaiser und dem Reichshofräte vorstellig zu werden; so große Bedeutung legte man der drohenden Neuerung bei. Nach langen und hartnäckigen Verhandlungen — ihr Hauptgegner war der Reichshofratspräsident, Graf Wilhelm zu Söttingen, von dem die ganze Idee einer Vereinheitlichung der reichsstädtischen Huldigung ausgegangen war — einigte man sich schließlich dahin, daß die Gesandten selbst vor kaiserlichen Kommissaren den Huldigungseid ableisteten, „daß sie, Bürgermeister, Rat und gemeine Stadt S. Mt. getreu und gehorsam sein sollen und wollen“. (Graz am 7./17. August 1660.) So war es wenigstens vermieden worden, daß die Huldigung in Lübeck abgefordert wurde, und daß die Bürgerschaft als gleichberechtigter Faktor neben den Rat getreten wäre. Es blieb demnach alles beim alten: der Rat allein huldigte, auch im Namen „gemeiner Stadt“, und jeder neugewählte Ratsherr wurde auf Kaiser und Reich vereidigt. So ist es dann in Übung geblieben bis zum Ende des alten Reiches. Trat ein Thronwechsel ein, so wurde der Lübeckische Agent in Wien beauftragt, im Namen des Rates die Huldigung zu leisten. Auch nach der Wahl Karls VII., eines Wittelsbachers, wurde dieselbe Form beibehalten, nur fand diesmal die Huldigung des Agenten in Frankfurt a. M. statt, wo sich die kaiserlichen Kanzleien befanden.

Zur Heerfahrt waren alle Reichsstädte ohne Unterschied verpflichtet, auch die sogenannten Freistädte, ebenso wie alle

anderen Stände des Reiches; und zwar nicht nur für die Fahrten über Berg, d. h. die Romfahrten, sondern auch für jeden anderen Kriegszug, der ordnungsmäßig von den Reichstagen beschlossen und rechtzeitig vorher angefragt worden war. Ein Romzug mußte 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage vorher angefragt werden, eine gewöhnliche Heerfahrt 6 Wochen. Statt der Stellung von Mannschaften konnte man sich durch die Erlegung einer Heersteuer freikaufen, ein Recht, von dem die Städte seit Karl IV. besonders bei den Romfahrten mit Vorliebe Gebrauch gemacht haben. Auch Lübeck hat diese Pflicht erfüllt, dagegen auch nicht gezögert, die „Einladung“ Karls IV. zu seiner zweiten Romfahrt, wenn auch in den höflichsten Formen, abzulehnen: es war im Jahre 1368, als sich Lübeck mit der Hanse im schwersten Kampfe gegen König Waldemar IV. von Dänemark befand, von dem das Reich nicht die geringste Notiz nahm.

Die erste Romfahrt nach dem Interregnum, an der die Reichsstädte sich beteiligten, war die König Heinrichs VII., beschlossen auf dem Reichstage zu Speyer 1310. Damals sind auch die Dienstleistungen der einzelnen Städte abgeschätzt und angefragt worden, wobei wahrscheinlich die Jahressteuern — von denen noch die Rede sein wird — zugrunde gelegt wurden: es ist die erste Matrikel, von der wir Kenntnis haben; sie forderte die Leistung in Gleven, d. h. in Reitergruppen von mindestens 3 Pferden. Nach dieser Matrikel sind dann die Reichsstädte von allen Königen des 14. und 15. Jahrhunderts zur Romfahrt aufgeboten worden, zuletzt noch 1495 von Maximilian. Dann aber ging man dazu über, anstatt der Reiter einen Teil auch in Fußvolf, teils auch in Geld anzuschlagen.

Die Wormser Romfahrtmatrikel von 1521 für Karl V. ist schließlich für die Zukunft maßgebend geblieben: sie verteilte die Stellung von 4000 Reitern und 20 000 Fußknechten für 6 Monate auf alle Stände des Reiches. Die Leistung aber erfolgte in Geld: der Fußknecht wurde für den Monat mit 4 fl., der Reiter mit 10—12 fl. berechnet. Das ist dann mit geringen Ausnahmen die Regel geblieben. Der Römerzug, oder wie man später allgemein sagt, der Römermonat blieb seitdem die alleinige Grundlage der allgemeinen Reichssteuern und die Einheit aller Bewilligungen des Reichstages, die dann

auch von der Kreisverfassung übernommen worden ist; auch die Kreissteuern wurden nach dem Römermonat berechnet.

Der Dienst über Berg war die älteste der bestehenden Reichsleistungen, in ihrem Ursprung so alt wie das Reich selbst; er allein umfaßte auch alle Glieder des Reiches, ohne Ausnahme, selbst die sogenannten freien Städte. Es ist deshalb kein Wunder, daß gerade der „Römerzug“ zur Grundlage der allgemeinen Reichsteuer genommen wurde, nur merkwürdig, daß das zu einer Zeit geschah, als die deutschen Könige aufhörten, überhaupt Romzüge zu unternehmen; nachdem nämlich Maximilian I. den Titel „erwählter römischer Kaiser“ angenommen hatte, fiel die Notwendigkeit weg, um der Kaiserkrone willen nach Rom zu ziehen. So hat in dem Namen der Römerzüge eine Institution bis an das Ende des h. römischen Reiches deutscher Nation fortgelebt, die mit seinen Anfängen und seiner frühen Entwicklung auf das engste verbunden war.

Neben der Romfahrt waren die Reichsstädte aber auch zu jeder anderen Heerfahrt im Deutschen Reiche und zu christlichen Heereszügen verpflichtet. Ob es für diese außerordentlichen Leistungen eine besondere Matritel gab, steht dahin, die erhaltenen lassen auf ein sehr starkes Schwanken schließen. Vor allem waren es die Hussitenkriege und nach dem Falle von Konstantinopel die Kriege gegen die Ungarn und Türken, die im 15. Jahrhundert zu immer neuen Versuchen führten, eine Wehrmacht des Reiches auf die Beine zu stellen, für die eine ganze Reihe von Matriteln vorliegen. 1422 — gegen die Hussiten, sie wird als prima matricula bezeichnet — wird Lübeck mit 30 Gleven (zu 3 Reitern) und 30 Schützen veranschlagt, unter den Städten kommt ihm nur Nürnberg gleich (Köln und Straßburg stellten 20 Gl., Frankfurt 15 Gl.). Um die Höhe des Anschlags recht zu würdigen, muß man ihn mit dem der Kurfürsten vergleichen: Mainz, Pfalz und Brandenburg hatten je 50 Gl. zu stellen, Köln 30 Gl. 1467 wurde auf dem Reichstage zu Nürnberg ein Heer von 20 000 Mann zu Pferd und zu Fuß auf die Reichsstände verteilt, das gegen die Türken kämpfen sollte; hier ist Lübeck nur mit 20 z. R. und 70 z. F. bedacht (Nürnberg mit 25 und 65/70; dagegen Straßburg und Köln mit 40 und 80); später wurde es wieder höher veranschlagt, manchmal

wurde es Straßburg und Köln als den höchstveranschlagten Städten gleichgestellt, manchmal blieb es mit Nürnberg etwas darunter. 1486 wurde ein „großer Anschlag“ gegen Ungarn und Türken aufgestellt, diesmal in Geld: Lübeck, Straßburg und Nürnberg stehen mit 12 000 fl. an der Spitze, Köln soll 10 000 fl. erlegen; die Kurfürsten waren mit 15 600 fl. belastet. Ganz anders sieht der allgemeine Anschlag in Geld von 1487 aus: hier sind alle großen Städte (Straßburg, Ulm, Nürnberg und Lübeck) mit 3000 fl. den Kurfürsten gleichgestellt. So hat es geschwanzt, bis die Wormser Matrikel von 1521 als feste Norm für alle außerordentlichen Reichsleistungen anerkannt wurde, trotzdem sie zunächst nur für den Romzug bestimmt war.

Wieweit die Anschläge in diesen Jahrhunderten wirklich zur Durchführung gekommen sind, insbesondere wieweit Lübeck die ihm auferlegten Quoten tatsächlich geleistet hat, steht dahin, bei einer ganzen Reihe von ihnen sind die Quittungen über die geleisteten Zahlungen erhalten. Aber es wurden auch nicht bei jedem Heereszuge alle Reichsstände aufgeboten, man rief zunächst nur die nächstgeessenen auf, und Lübeck lag weit entfernt von den Gebieten, auf denen sich die gewöhnlichen Reichshändel damals abspielten. Kamen sie aber einmal in die niederdeutschen Gebiete, dann hat auch Lübeck nicht gefehlt, wie z. B. bei dem Reichskriege gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund und dem Entsatz von Neufß (1474).

Die großen Reformpläne des 15. Jahrhunderts hatten dann aber doch das zur Folge, daß der Gedanke der Einheitlichkeit des Reiches wieder festere Gestalt annahm. Das Reichsregiment, das Reichskammergericht als gemeinsames höchstes Gericht, die Einteilung des Reiches in die zehn Reichstreife, durch die die einheitliche Reichsgesetzgebung starke Förderung erfuhr, vor allem die Tatsache, daß von jetzt ab die Kaiserwürde so gut wie erblich bei einem Hause blieb, das alles trug doch ungemein zur Erhöhung des Einflusses des Reiches bei und zog diejenigen Elemente wieder mehr in den Bann des Reiches, die bisher mehr oder weniger ihre eigenen Wege gegangen waren, wie z. B. auch Lübeck. Hier kam noch besonders dazu, daß der jähe Niedergang der Hanse der Stadt den Boden unter den

Füßen wegzog, der ihr die selbständige Betätigung seiner Kräfte bisher gestattet hatte. So macht sich seit dem 16. Jahrhundert auch bei Lübeck ein engerer Zusammenhang mit dem Reiche als bisher geltend.

Die Wormser Matritel von 1521 ist auch für Lübeck der Ausgangspunkt für die neue Entwicklung geworden. Hier war Lübeck mit 21 M. z. Pf. und 177 M. z. F. angeschlagen, in Geld umgerechnet betrug das simplum eines Römermonats 960 fl. — ein außerordentlich hoher Anschlag, viel zu hoch jedenfalls im Vergleich zu anderen Reichsständen und noch viel höher im Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Stadt. Trotz aller Anstrengungen gelang es aber erst in den Jahren 1567 und 1575, eine „Moderation“ um ein Drittel herbeizuführen (14 z. Pf., 118 z. F. = 640 fl.), und das auch nur für einen Zeitraum von 15 Jahren. Aber damals hatten sich Lübeck's Verhältnisse bereits derart verändert, daß dieser Anschlag erst recht in keinem Verhältnisse zu seiner Leistungsfähigkeit mehr stand. Lübeck hatte infolge von Wullenwevers verhängnisvoller Politik eine ungeheure Einbuße an Macht und Ansehen erlitten; um seine bedrohte Stellung in der Ostsee nicht ganz einzubüßen, hatte es den schweren Kampf mit Schweden auf sich genommen, den es, von den Hansestädten fast völlig allein gelassen, nur im Bunde mit Dänemark auszufechten hatte. Die sieben Kriegsjahre hatten seine Kräfte aufs äußerste mitgenommen, und das Resultat war gleich Null, trotz des siegreichen Ausgangs des Kampfes. Der Dreißigjährige Krieg hat der Stadt dann vollends den Rest gegeben. So kam es, daß die abermalige Moderation, die Lübeck bei den Friedensverhandlungen in Münster-Osnabrück durchsetzte, und die dann auf dem Kreistage zu Braunschweig 1654 auf 10½ M. z. Pf. und 88½ M. z. F. = 480 fl. festgesetzt wurde, wiederum weit hinter den tatsächlichen Verhältnissen zurückblieb, so sehr, daß schon 1682 der Kreistag zu Lüneburg eine neue Reduktion um ein Drittel (7 z. Pf., 59 z. F. = 320 fl. rhein.) bewilligen mußte, die aber nur auf 40 Jahre zugestanden wurde. Nach ihrem Ablaufe betrug das Simplum des Römermonats bis zum Ende des h. römischen Reiches wieder 480 fl. rhein., alle Bemühungen Lübeck's, eine Moderation zu erreichen, blieben erfolglos.

Nach dieser Matrifel hat Lübeck an den Reichskriegen, besonders an den Türkenkriegen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts teilgenommen. Als 1756 der Reichskrieg gegen König Friedrich von Preußen erklärt wurde, hat Lübeck außer seinem Kontingente noch eine jährliche Zahlung von 20 000 fl. auf sich nehmen müssen. Auch an dem Reichskriege gegen Frankreich 1792—97 hat sich Lübeck beteiligt.

Die wichtigste Leistung der Reichsstädte an das Reich waren aber ihre Steuern. Steuern zahlten alle Städte ihren Herren, die Landstädte ihren Landesherrn, die königlichen dem König: die Herrschaft über eine Stadt berechtigte zur Forderung der Steuer. Da die Städte, wie erwähnt, in der Hauptsache als Kaufstädte, als Stätten des Handels, entstanden sind, mußte sich in ihnen, vor allem in den größeren unter ihnen, ein Kapitalreichtum anhäufen, der sich immer stärker geltend machte, als im übrigen das deutsche Volk bei seiner ursprünglichen Agrarwirtschaft blieb. Trotzdem hat es lange gedauert, bis die deutschen Könige und Kaiser diese ergiebige Geldquelle für das Reich unmittelbar erschlossen; auch das geschah, wie bereits angedeutet, im Laufe des 13. Jahrhunderts, zur Zeit des Aufstrebens der deutschen Städte überhaupt. Dann aber haben die deutschen Herrscher diese Quelle kräftig anzuschlagen gewußt, als erster Rudolf von Habsburg, der es ja meisterlich verstanden hat, die Kräfte der Nation anzuspannen. Nicht anders riet man dem jungen Kaiser Karl V., „daß er die Stett vor Augen hab und underhalt; denn bei den Stetten find man Gehorsam und Geld, aber den andern muß man allweg Geld geben“. Und so ist es geblieben bis zum Ende des Reiches.

Unter den Steuern muß man scheiden zwischen den regelmäßigen Jahressteuern und den außergewöhnlichen Leistungen bei besonderen Veranlassungen.

Die regelmäßigen Jahressteuern haben sich, wie erwähnt, im Laufe des 13. Jahrhunderts so fest eingebürgert, daß Rudolf von Habsburg sie durchaus als Regel vorfand. Und nicht nur die Gewohnheit als solche fand er vor, unter ihm hat sich auch — infolge der regelmäßigen Wiederkehr — die Zahlung fester Sätze ausgebildet. Von dieser Verpflichtung blieben allein diejenigen Reichsstädte frei, die später als „Freistädte“ sich von

der Masse der übrigen Reichsstädte absonderten; diese Freiheit von der Jahressteuer war das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Gruppen.

Die Sätze der regelmäßigen Jahressteuer waren bei vielen Städten so konstant, daß sie von Anfang an bis zum Ende des Reiches immer dieselben blieben; so hat z. B. Dinkelsbühl immer 200 R bezahlt, Augsburg seit König Albrechts Zeiten 400 R Pfg., Nürnberg seit Ludwig von Bayern 2000 R usw. Auch Lübeck gehört zu diesen Städten, deren sogenannte Stadtsteuer fast ganz unverändert geblieben ist. Sie betrug zu Rudolf von Habsburgs Zeiten 750 Mt. lüb. Pfg. zu 16 ß oder 600 R lüb. Pfg. zu 20 ß oder 300 Mt. lüb. Silbers. Nur ganz vereinzelt kommt eine Erhöhung des Betrages vor, so z. B. 1364—67 und 1372—74, wo Lübeck 1200 rhein. Gfl. zu erlegen hatte; aus welchem Grunde das geschehen ist, ist nicht ersichtlich. Aber das sind Ausnahmen; im allgemeinen kann man sagen, daß Lübeck bis zum Jahre 1805 750 Mt. lüb. Pfg. bezahlt hat.

Im Gegensatz zu anderen Reichsstädten beruhte diese Summe bei Lübeck auf ganz bestimmten Abgaben, die sich die Kaiser und vor ihnen wahrscheinlich schon Herzog Heinrich der Löwe und Graf Adolf von Schauenburg vorbehalten hatten, und zwar waren es Einkünfte aus den Mühlen, den Zöllen, der Münze und dem Gerichte. Der Freibrief Kaiser Friedrichs II. von 1226 spricht von 60 Mt. Silber (= 120 Mt. lüb. Pfg.), die die Stadt jährlich für das ihr verliehene Recht, Münzen zu prägen, an die kaiserliche Kammer zu zahlen hatte. Dazu kamen 40 Mt. Silber (= 80 Mt.-Pfg.) Abgaben aus der Gerichtsbarkeit, 60 Mt.-Pfg. Borhäuser (eine Mühlenabgabe), 16 Mt.-Pfg. Mastgeld und 474 Mt.-Pfg. an Stelle von $40\frac{1}{2}$ Last Getreide, die aus den Wassermühlen der Stadt erlegt werden mußten. Ursprünglich kamen noch weitere Erträgnisse aus den Zöllen hinzu, die sich z. B. 1269 die Herzöge von Braunschweig noch vorbehalten, nach ihrem Belieben zu verpachten. Später sind sie weggefallen, und als 1284 die Herzöge von Sachsen die Schutzvogtei über die Stadt übernahmen, überließen sie der Stadt die Erhebung der Reichsgefälle und bedangen sich dafür die Zahlung von 750 Mt. lüb. Pfg. zu 16 ß aus, die sich aus

den oben angegebenen Posten zusammensetzt; seitdem stand die Summe fest.

Von dieser Reichssteuer hat das Reich selbst nicht viel gehabt. Anfänglich wurde sie dem jeweiligen Schutvogte, dem rector des Freibriefes, überlassen, als Vergütung für die Verpflichtung, die Stadt zu schützen. Der Schutvogt sollte, nach dem Freiheitsbriefe, aus den benachbarten Fürsten genommen werden, und König Rudolf erweiterte das Privileg dahin, daß ein Vogt nur im Einvernehmen mit Lübeck bestellt werden sollte. Er hat auch sein Wort redlich gehalten: auf ihren Wunsch nahm er dem Markgrafen von Brandenburg die Vogtei wieder ab, obwohl er sie ihm vor kurzem erst übertragen hatte. Im allgemeinen waren es wirklich Fürsten aus der Nachbarschaft: die Grafen von Holstein, auch einmal ein Fürst von Mecklenburg, in der Hauptsache die Herzöge von Sachsen-Wittenberg und dann die Markgrafen von Brandenburg. Sie alle erhielten die jährliche Stadtsteuer, und noch als Ludwig der Bayer im Jahre 1318 dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg die Steuer weiter auf zwölf Jahre überließ, legte er ihm ausdrücklich die Pflicht auf, die Bürger von Lübeck zu schützen und zu verteidigen, bestellte ihn also in aller Form zum Schutvogte.

Das war aber auch das letzte Mal, daß dies geschah. Nach dem Tode Waldemars von Brandenburg († 1319) überließ König Ludwig den Reichszins seinem Minister oder Kanzler — oder wie er in den Urkunden genannt wird: seinem Sekretär, dem Grafen Berthold von Henneberg, auf Lebenszeit († 1340); dabei ist von einer Verpflichtung, Lübeck zu schützen, also von einer Bestellung als Reichsvogt in Lübeck nicht mehr die Rede. Aus einer Gegenleistung für eine Verpflichtung und einen Dienst für das Reich war lediglich eine Geldzahlung, eine Gratifikation für Vertraute des Kaisers geworden, die eigentliche Leistung war weggefallen — wie so häufig in der Entwicklung unserer deutschen Verhältnisse. Nur noch einmal ist ein Schutvogt für Lübeck bestellt worden, das war, als nach Beendigung von Bullenwevers Regiment die alten Privilegien in vollem Umfange wiederhergestellt wurden; damals setzte Kaiser Karl V. den Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg zum Schirmherrn auf sechs Jahre ein — von irgendwelcher Bedeutung ist das

nicht gewesen. In der Hauptsache waren es auch die benachbarten Fürsten, die des Lübecker Reichszinses teilhaftig wurden, meist Verwandte der Kaiser oder seine Anhänger: die Wittelsbacher in Brandenburg, vor allem die Herzöge von Sachsen, die ihn bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hinein zu genießen hatten.

Zuzeiten mußte Lübeck sich aber bequemen, den Reichszins mehreren Schirmvögten zu erlegen, so z. B. am Anfang des 14. Jahrhunderts, als es genötigt war, sich unter den Schutz König Waldemars II. von Dänemark zu stellen, obwohl die Markgrafen von Brandenburg seine ordentlichen Schirmvögte waren. Noch größer war die Verwirrung unter Karl IV., der die Einkünfte des Reiches gelegentlich mehreren Empfängern zugewiesen hat — „aus Vergessenheit“, wie er sagte: einmal beanspruchten nicht weniger als vier die Reichsteuer. Dagegen haben sich die Lübecker gewehrt, aber den Herzögen von Sachsen und dem König Waldemar IV. von Dänemark haben sie zeitweise gleichzeitig zahlen müssen. Zu verwundern ist es denn auch nicht, daß in diese Periode die vorübergehende Erhöhung auf 1200 Gfl. fällt.

War es früher nur gelegentlich vorgekommen, daß die Lübecker Steuer auch an nicht fürstliche Empfänger überwiesen wurde, wenn es galt, bestimmte Forderungen zu begleichen, so trat deren Kreis seit König Sigismund in den Vordergrund. Zumeist waren es jetzt Beamte des Hofes, und zwar der königlichen Kammer, die sich in den Besitz der fetten Pfründe zu setzen verstanden. Während des ganzen 16. und 17. Jahrhunderts ist das die Regel gewesen; wir lernen auf diese Weise die ganze Liste der kaiserlichen Kämmerer kennen, unter denen die Grafen von Heusenstein, Falkenstein, Harrach und Öttingen figurieren, zeitweise war auch der Reichsvizekanzler Graf Kurz der glückliche Empfänger. Dem machte endlich Kaiser Karl VI. ein Ende, indem er am 19. April 1728 den Reichszins zum Aerar einzog; jetzt erst kam er an diejenige Stelle, für die er bestimmt war, und an die er seit dem 13. Jahrhundert sicher nur ausnahmsweise gelangt ist.

Außer dieser gewöhnlichen Reichsteuer spielen die außergewöhnlichen Zahlungen natürlich eine sehr viel größere Rolle.

Die reichen Städte waren für die allzeit geldbedürftigen Könige und Kaiser eine Geldquelle, die sie bei jeder Gelegenheit nutzbar zu machen verstanden. Wie hoch die Städte durch die Römerzüge angeschlagen worden sind, ist bereits erwähnt; aber auch sonst: bei dem Antritt der Regierung, bei der Privilegienbestätigung usw., waren es die Städte, die geschöpft wurden. Später nannte man das *don gratuit* oder legte ihm andere beschönigende Namen bei — in der Sache blieb es dasselbe. Es erübrigt sich, darauf näher einzugehen; ein paar Beispiele mögen genügen: 1416 mußte sich der alte Rat dazu bequemen, für die Bestätigung der Privilegien 16 000 Gfl. zu zahlen; als Franz I. die Privilegien bestätigte, waren 15 000 fl. erforderlich. Kaiser Karl VII. mußte man 1742 40 000 fl. als *don gratuit* zahlen usw. Daß bei solchen Gelegenheiten für die Minister und Sekretäre gleichfalls etwas abfiel, war selbstverständlich. Als Leopold I. auf der Durchreise durch Nürnberg die Huldigung entgegennahm, wurden ihm nach alter Gewohnheit 1000 neu geprägte Goldfl. in einem goldenen Pokale von etwa 30 Mk. Silber überreicht; seine Minister und Offiziere, zum Teil auch deren Gemahlinnen, erhielten silberne Handbecken, Pokale und anderes Geschirr im Werte von 3—4—10 Mk. Silber, andere Geld. Im ganzen war der Aufwand so groß, daß deshalb $\frac{1}{2}$ Lozung, d. h. Steuerquote, umgelegt werden mußte. Kein Nürnberger hätte aber die persönliche Huldigung vor dem Kaiser missen mögen.

Allen diesen Pflichten und Lasten, die nicht gering waren, standen die Vorteile der Selbständigkeit der Reichsstädte in ihren eigenen Angelegenheiten und der Reichsstandschaft gegenüber.

Mit der Bildung eines Rates, der als Vertreter der Gemeinde die Verwaltung ihrer Obliegenheiten zu führen hatte, war eine Stadt eine öffentlich-rechtliche Korporation geworden; über ihm stand der Vogt oder Schultheiß, der Vertreter des Stadtherrn für das Stadtre Regiment. Es war ein natürliches Bestreben der Städte, die eigene Verwaltung, die sich ursprünglich wohl überall nur auf die Markt- und Lebensmittelpolizei und die ihr anhaftende Gerichtsbarkeit bezog, zu erweitern und die Rechte des stadtherrlichen Vogtes selbst in die Hand zu

bekommen. In Lübeck ist diese Entwicklung sehr frühzeitig erkennbar: bereits das Barbarossaprivileg von 1188 räumte der von Anfang der Gründung der Stadt an vorhandenen bürgerlichen Behörde, die sowohl verwaltete wie Recht sprach, die Befugnis ein, ihr Recht zu bessern — eine Befugnis, die notwendigerweise zur Einschränkung der Kompetenzen des herzoglichen, später königlichen Vogtes führen mußte. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war diese Entwicklung bereits abgeschlossen, der Rat hatte die Funktionen des Vogtes im wesentlichen selbst übernommen, so daß sich der Rat einer vollkommenen Selbständigkeit erfreuen konnte. Er ernannte die städtischen Beamten, vertrat die Stadt nach außen und führte das Siegel; durch ihn erfolgte die Aufnahme neuer Bürger. Das Gericht, ursprünglich eine der Hauptaufgaben des Vogtes, war ganz in den Besitz des Rates übergegangen. Aber nicht nur das, Rudolf von Habsburg verzichtete auch auf das königliche Recht, jede noch unerledigte Klage vor sein Hofgericht zu ziehen, und befreite die Stadt davon, daß ihre Bewohner vor andere Gerichte geladen werden konnten. Die Stadt als solche hatte ihren Gerichtsstand vor dem Hofgericht. Lübeck hat außerdem infolge der außerordentlich großen Ausbreitung seines Rechtes noch eine besondere Stellung als Oberhof eingenommen und diese angesehene Stellung bis in das 17., ja bis in das 18. Jahrhundert behauptet. Für sich selbst erhielt es nach Einrichtung des Reichskammergerichts (1495) bereits im Jahre 1504 ein privilegium de non appellando bei Gegenständen bis zu 40 fl., das Karl V. 1544 bis 200 fl. und Rudolf II. 1588 auf 500 fl. erhöhte.

Ebenso autonom wie auf dem Gebiete der Rechtsprechung, waren die Reichsstädte auch in allen anderen Kommunalangelegenheiten: Polizei, Gewerbe, Marktverkehr, Finanzen usw. Von besonderer Bedeutung ist das Steuerrecht gewesen, weil es wie weniges andere zur Ausbildung der Geschlossenheit und Selbständigkeit der Städte beigetragen hat. Auch dieses Recht hat sich im Laufe des 13. Jahrhunderts entwickelt, begünstigt von der Ohnmacht der kaiserlichen und Reichsgewalt. Rudolf von Habsburg hat noch einen Versuch gemacht, die bereits vollendete Steuereinheit der städtischen Gemeinden zu durchbrechen. Wäh-

rend er sich zunächst mit bestimmten Summen begnügte, die ihm eine Stadt als solche bewilligte, und es ihr überließ, wie sie die Summe von ihren Bewohnern zusammenbrachte, forderte er 1284 den 30. Pfennig von jedem Bewohner direkt an das Reich, unter Umgehung der Steuergemeinde. Um diese Steuer ist es bis zu kriegerischen Auseinandersetzungen gekommen. Wenn der König auch die aufständischen Städte zur Zahlung der Steuer zwang, war es ihm doch nicht möglich, die Einführung einer Reichssteuer bei ihren Einwohnern durchzusetzen: es blieb bei der bisherigen Übung, daß die Stadt als einheitliche Steuergemeinde dem König gegenüberstand und ihm eine bestimmte Summe zahlte. Damit war die Geschlossenheit der städtischen Finanzverwaltung und die Steuereinheit der Städte anerkannt. Denselben Gedanken hat dann Sigismund noch einmal aufgenommen; er wollte in der Not der Hussitenkriege den „gemeinen Pfennig“ als Reichssteuer einführen, der ebenso wie der 30. Pfennig Rudolfs das Prinzip der Gemeinde als Steuerträgerin durchbrochen hätte. Aber auch diesmal scheiterte der Versuch, er fand allgemeine Ablehnung bei allen Ständen; damit fiel ein Gedanke, der der Auflösung des Reiches in einzelne Staaten ein starkes Gegengewicht entgegengesetzt hätte.

Ähnlich wie bei der Steuer war das Verhältnis des Reiches zu den Reichsstädten in militärischen Angelegenheiten. Auch beim Aufgebote zur Reichsheerfahrt wurde von der Stadt als solcher das Kontingent verlangt und ihr es überlassen, die geforderte Mannschaft herbeizuschaffen. Auch das trug zur Ausbildung der Geschlossenheit und Selbständigkeit der Städte bei. Ihren Bürgern gegenüber war der Rat auch in dieser Frage autonom, der Rat übte allein das Besatzungsrecht aus. Der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aller Bürger stand fest.

Die Summe aller dieser Rechte ergab bei den Reichsstädten eine Selbständigkeit, die der Landeshoheit der Fürsten so gut wie gleichkam; ihrer Autonomie waren nur durch die Reichsgesetze Schranken gezogen. Da sie die Verfügung über ihre bewaffnete Macht hatten, besaßen sie auch das Bündnis- und Fehderecht; ferner das Juden- und Münzregal, die Zölle, das Geleit- und andere Hoheitsrechte.

Dem Reiche gegenüber konzentrierte sich aber die Stellung der Reichsstädte schließlich in der einen Frage der Reichsstandschaft als der wichtigsten Frage, in dem Rechte der Theilnahme an den Reichsgeschäften wie die anderen Stände.

Den Unterschied einer Reichsstadt von einer anderen Stadt kennzeichnet einmal ein Straßburger Bürgermeister im Jahre 1659 so: Die Reichsstädte sind freie Stände des Reiches und nicht Patrimonialgüter des Kaisers. Das war auch — *mutatis mutandis* — der Unterschied zwischen einer königlichen Stadt, wie es Lübeck vor der Verleihung des Freiheitsbriefes gewesen war, und einer Reichsstadt, die es 1226 wurde. Vorher gehörte sie dem König, nachher dem Reiche, dessen Repräsentant und Verwalter der König nur war. Wenn man deshalb sagt, die Reichsstädte waren freie Städte, die keinen anderen Herrn über sich hatten, als den Kaiser, so ist das nur insofern richtig, als dadurch der Unterschied gegen die Landstädte gekennzeichnet wird. Aber die Stellung der Reichsstädte wird dadurch nicht im vollen Umfange charakterisiert. Auch unter den Landstädten gab es eine ganze Anzahl, deren Freiheit sich nicht viel von der der Reichsstädte unterschied, wie z. B. Braunschweig, Osnabrück, oder die Städte an der Ostseeküste Bismar, Rostock, Stralsund. Sie alle gehörten der Hanse an, ohne daß das Untertanenverhältnis zu ihren Landesherren eine große Rolle gespielt hätte. Sie waren im Innern fast so souverän wie die Reichsstädte, trotzdem waren sie letzten Endes doch abhängig von ihren Landesherren, ein Verhältnis, das sich um so schärfer geltend machen mußte, je mehr die Fürstenmacht mit den Jahrhunderten wuchs und erstarkte, und damit das natürliche Bestreben sich einstellte, die Abhängigkeit auch aller Städte möglichst gleich zu gestalten. Die Trennung vom Reiche wurde bei ihnen mit der Zeit immer größer, bei den Reichsstädten hingegen wuchs der Zusammenhang mit dem Reiche mit den Jahrhunderten, eine Folge der Entwicklung ihrer Reichsstandschaft, in der sich das Bestreben der Reichsstädte verkörperte, an allen Reichsangelegenheiten, den äußeren wie den inneren, tatsächlich mitzuwirken.

Ehe es Reichsstädte gab, haben die Könige sich nur der Mitwirkung der Fürsten und Großen des Reiches bedient, die

an ihrem Hofe anwesend waren oder die sie zu sich entboten. Nur die Fürsten wurden ursprünglich zu den Reichstagen und Hoftagen eingeladen, selbst die Grafen und Herren erst seit dem 14. Jahrhundert. Bei den Städten hat sich erst nach und nach ein wirkliches Streben nach der vollen Reichsstandschaft entwickelt, deren Kernpunkt schließlich das Recht der Teilnahme an allen Reichsversammlungen mit entscheidender Stimme (votum decisivum) wurde. Seit Rudolf von Habsburg sind die Städte zu den Reichs- und Hoftagen berufen worden, aber an den Verhandlungen haben sie nicht teilgenommen, sie waren nur gekommen, um zu vernehmen, was der König mit den Fürsten und Grafen beschlossen hatte. Wollte der König mit den Städten verhandeln, so berief er wohl gelegentlich besondere Städtetage, die sich aber an Bedeutung in keiner Weise mit den Reichstagen messen konnten. So sind alle großen Reichsgesetze und Beschlüsse der damaligen Zeit ohne Mitwirkung der Städte zustande gekommen; übten die Städte wirklich einmal ein Votum aus — wie es unter Ludwig dem Bayern und Karl IV. vorgekommen ist — so war das eine ganz vereinzelte Ausnahme. Trotz mehrfach sich bietender günstiger Gelegenheiten, namentlich während der Wirren unter Ludwig dem Bayern und vor allem unter Wenzel, als sich beide Parteien um die Gunst der Städte bemühten, blieb es doch beim alten, daß die Fürsten beschlossen und die Städte nur kamen, um zu hören, was man mit ihnen zu reden habe; die wichtigen Reichsangelegenheiten hielten sie für „der herren Gewerp“. Selbst die Kriege der Städtebünde in Oberdeutschland, in denen die Frage der Reichsstandschaft der Städte geradezu maßgebend war, haben ihnen keineswegs die Gleichberechtigung mit den anderen Reichsständen gebracht, es ist nicht einmal ein Anzeichen vorhanden, daß die Reichsstädte der damaligen Zeit das erstrebt haben. Das wurde anders im 15. Jahrhundert, als das Mißverhältnis immer empfindlicher wurde, je größer die tatsächliche Macht der Städte war und je weniger das Reich ihre Leistungen in den Zeiten der Hussiten- und Türkenkriege entbehren konnte. So war es nicht verwunderlich, als nach dem städtefreundlichen Kaiser Sigismund der städtefeindliche Friedrich III. zur Regierung kam, daß die Städte nunmehr ganz offen die Gleichstellung

mit den anderen Ständen verlangten. Noch 1454 konnte Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg, wohl der grimmigste Feind der Städte, den Städteboten in Frankfurt zurufen: die Städte würden nur ehrenhalber um Rat gefragt, sie gehörten unmittelbar zum Reiche und dessen Kaiser, darum hätten sie zu gehorchen, nicht zu beraten. Die Zeiten waren aber vorüber, in denen man solche Grundsätze noch aufrechterhalten konnte: auf den Reichstagen beriet man über die Reichsmatrikeln zur Abhilfe gegen die immer drohender werdenden Gefahren vom Osten her, Matrikeln, bei denen die Reichsstädte allein etwa $\frac{1}{4}$ des Ganzen aufbringen sollten, und wenn man die Beiträge der Landstädte mitrechnet, die in den Anschlägen der Reichsfürsten doch mit inbegriffen waren, die gesamte Leistung aller Städte auf $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ des Ganzen zu veranschlagen ist. Das war nicht mehr zu übersehen, und einsichtige Reichsfürsten haben die Städte auch gleich den anderen Reichsständen behandelt. Auf dem Reichstag zu Frankfurt 1489 traten die Städte zuerst als ein geschlossenes Kollegium auf, und die Regimentsordnung von Augsburg (1500) räumt den Städten im Regimentsrat zwei Sitze ein, d. h. ebensoviel wie den Fürsten, und mit gleicher Qualität der Stimme. Das Reichsregiment ist nicht zur Durchführung gekommen, im Reichstag aber wurde den Städten das *votum decisivum* nach wie vor bestritten. Um dieses *votum decisivum* haben die Städte während des 16. und 17. Jahrhunderts gekämpft, ebenso um das *jus reformandi*, das ihnen der zweifelhafte Wortlaut des Religionsfriedens nach Ansicht der Katholiken nicht einräumte. Beide Forderungen haben sie erst im Westfälischen Frieden 1648 endgültig durchgesetzt, erst von da an kann man von einer völligen Gleichstellung mit den beiden anderen, höheren Kollegien als Stände des Reiches sprechen. Das geschah freilich zu einer Zeit, als das Reich als solches seine Bedeutung so gut wie ganz eingebüßt und das Leben der Nation sich in die Territorien geflüchtet hatte. Die Zeit der Reichsstädte war vorüber, und wenn sie auch noch anderthalb Jahrhunderte, wie die anderen kleinen Reichsstände, weiter existierten, so machte doch die Auflösung des Reiches mit allen ihren territorialen Veränderungen einer Scheinexistenz ein Ende, die im wesentlichen eine selbständige Lebensfähigkeit nicht mehr erbringen konnte.

Lübeck hat dieser ganzen Entwicklung im Mittelalter kein größeres Interesse entgegengebracht. Nicht daß es sich von dem Leben des Reiches etwa grundsätzlich ferngehalten hätte, wir begegnen seinen Boten auf den Reichstagen dieser Zeit häufig genug, wir haben auch gesehen, daß es sich durchaus nicht den Verpflichtungen gegen das Reich entzogen hat. Wir wissen auch, daß es z. B. gegen die Anschläge, die ihm aufgebürdet werden sollten, Einspruch erhob und Abänderungen durch Gesandtschaften beim Kaiser zu erreichen versucht hat. Wir dürfen annehmen, daß die Gesandten auch auf den Reichstagen eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben, auch wenn wir keine Nachrichten darüber haben. Aber die Tatsache allein, daß alles, was das Reich angeht, so wenig schriftlichen Niederschlag in Lübeck erzeugt hat, ist an sich schon ein Beweis, wie fremd man sich gegenüberstand. Die Interessen des Reiches gingen in anderer Richtung und berührten sich mit dem Gebiete, worauf Lübeck seine Rolle zu spielen berufen war, so gut wie gar nicht. Kaiser Sigismund bezeichnet sich selbst einmal als einen „fremden Mann“ im Norden Deutschlands, dem die Verhältnisse in Lübeck nicht bekannt seien, und die Tatsache, daß verschiedene Kaiser das Land nördlich der Elbe an Dänemark weggeben konnten, weil ihnen seine Bedeutung gänzlich unbekannt war, spricht lauter als alles andere. Das ist auch später nicht viel anders geworden, die Hanse war in Oberdeutschland so wenig bekannt, daß man im 16. und 17. Jahrhundert mit den „Hansestädten“ nichts anzufangen wußte und sie als „An See-Städte“ und ähnlich deutete. 1548 beschloß der Reichstag zu Augsburg, ein jeder Kreis sollte berichten, wie es um die „See- und Anseestädte beschaffen, wer dieselben sind, wie sie genannt, wo sie gelegen, ob und wo sie dem Reich oder anderen Ständen unterworfen“ seien. Bei den vorhin erwähnten Irrungen wegen der Huldigung Kaiser Leopolds I. 1659 trat Lübeck mit den oberdeutschen Reichsstädten in Verbindung, um von ihnen die dortige Übung zu erfahren. Übereinstimmend hoben alle hervor, daß bei den norddeutschen Städten an der See, insbesondere in Lübeck, ganz andere Verhältnisse vorlägen, die sich nicht mit den übrigen vergleichen ließen.

Es war das die Folge der gänzlich anderen Entwicklung,

die die „Reichsstadt“ Lübeck im Norden und die Reichsstädte in Süddeutschland genommen haben.

Der Süden Deutschlands bildete im Mittelalter und bis in das 17. Jahrhundert hinein dasjenige Gebiet, auf dem sich das Leben des Reiches in der Hauptsache abspielte. Mit wenig Ausnahmen stammten fast alle Könige und Kaiser aus fürstlichen Häusern, deren Hausmacht im Süden lag. Die imperialistischen Tendenzen dieser Jahrhunderte, die eine starke Gravitation nach Italien, also noch weiter nach dem Süden, zur Folge hatten, mußten das naturgemäß verstärken. Hier in Süddeutschland lag die Hauptmasse der deutschen Reichsstädte, in Schwaben war das Land damit überfüllt. Im Norden dagegen waren es — wie erwähnt — nur ganz wenige: Aachen, Köln, Dortmund, Nordhausen, Mühlhausen und Goslar, zu denen 1226 Lübeck hinzukam. Bremen wurde noch am Ausgang des 15. Jahrhunderts als Stadt des Erzbischofs betrachtet, und Hamburg wurde 1377 von Karl IV. bei Androhung von Strafe aufgefordert, dem Grafen von Holstein als seinem Erbherrn zu huldigen und zu gehorchen. Kein Kaiser hat sich je um Norddeutschland gekümmert; seit Friedrich Barbarossa, der Lübeck 1181 eroberte, ist nur Karl IV. einmal persönlich hier zugegen gewesen. In den süddeutschen Reichsstädten dagegen war der Kaiser eine bekannte und verehrte Persönlichkeit, die Wahl in Frankfurt, die Huldigung in den einzelnen Städten, seine Anwesenheit bei Reichs- und Hoftagen, die stets in Süddeutschland abgehalten wurden, und bei sonstigen zahllosen Gelegenheiten brachten ihn dauernd in Verbindung mit der dortigen Bevölkerung.

Man hätte meinen können, daß der enge Zusammenhang mit dem Reiche und den Reichsangelegenheiten in den süddeutschen Reichsstädten einen viel stärkeren Trieb hätte erwecken müssen, sich an diesem Leben aktiv und mitbestimmend zu beteiligen. Daß dem nicht so war, ist bereits dargelegt worden. Es herrschte lange Zeit eine so erstaunliche Interesselosigkeit, daß die Städte nicht einmal daran gedacht haben, sich selbst den gebührenden Platz zu verschaffen. Daß die höheren Stände berieten und beschloßen ohne Zuziehen der Städte, war für beide Teile der normale Zustand. Die Ursache dieser merk-

würdigen Tatsache ist darin zu suchen, daß die Städte, vor allem die großen, lediglich ihre eigenen Interessen im Auge hatten, und daß ihnen ein Zusammenschluß fehlte, der die ihnen innewohnenden Kräfte zur Geltung gebracht hätte. Ja, man kann wohl sagen, sie waren sich dieser Kraft im vollen Umfange gar nicht bewußt. Als dann die Feindschaft der Fürsten sie zu den Städtebünden zwang, haben sie wohl zunächst ihren Mann gestanden und sich ihren Feinden gegenüber behauptet. Aber gerade diese Städtebünde enthüllten auch die Schwäche der Städte in unbarmherziger Weise: das war ihre Selbstsucht, die schließlich nur ihre kleinlichen Kirchturmsinteressen kannte, die keine Opferwilligkeit für das allgemeine Ganze auf die Dauer aufkommen ließ. Damals hätten die Städte wirklich um eine große Sache kämpfen können, um ihre Anerkennung als gleichberechtigter Reichsstand, wodurch sie einen entscheidenden Einfluß auf die Behandlung der Interessen des Reiches gewonnen hätten. Sie dachten aber nur daran, ihre Reichsfreiheit zu erhalten, ungerechter Beschätzung über die Reichssteuern hinaus zu entgehen, und Handel und Verkehr auf den Straßen zu schützen. Das war ein Programm, das das reine Beharrungsprinzip in sich trug und keine hinreißende Kraft der Verheißung: daß es auf die Dauer die auseinanderstrebenden Interessen der Städte nicht zusammenhalten konnte, lag auf der Hand. Die Ursache dieses Übels lag jedenfalls darin, daß es in Süddeutschland — außer der großen Menge völlig bedeutungsloser Reichsstände kleiner und kleinster Ordnung — doch auch eine nicht geringe Anzahl von großen Städten gab, die sich im wesentlichen an Bedeutung gleich waren. Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Ulm, Frankfurt, Straßburg, Worms, Speyer, Mainz — um nur die wichtigsten zu nennen. Eine jede von ihnen hatte ihren ganz bestimmten Interessentkreis, den zu hegen und zu pflegen ihre oberste Pflicht schien. Es fehlte an einer alle überragenden Stadt, die die Führerin der anderen hätte werden können und die Interessen der Gesamtheit vertreten hätte. Wohl hat es in den einzelnen Städten nicht an bedeutenden Persönlichkeiten gemangelt, Männern, die wirkliche Führer gewesen sind und es verstanden haben, die übrigen Städte ihrem Willen dienstbar zu machen. Das geschah aber stets für den Einzel-

fall, es fehlte die Möglichkeit einer stetigen Entwicklung, einer Tradition im guten Sinne. War eine Gefahr vorüber, so fiel alles in den alten Zustand zurück, und bei einem neuen Anlasse wiederholte sich lediglich das Dagewesene. So schwach die Macht der Städte in den Städtebünden sich auch erwies, es war doch eine Macht und ein Faktor, der die Keime fruchtbarer Entwicklung in sich trug. Die Städte haben davon keinen Gebrauch gemacht, sie lebten nebeneinander, statt miteinander. Und als die Städte später endlich doch als geschlossenes Ganzes, als drittes Kollegium denen der beiden höheren Stände zur Seite traten, da war ihre Kraft nicht groß genug, sich gegenüber dem inzwischen mächtig emporkommenen Fürstenstand in der Weise durchzusetzen, wie es in früheren Zeiten wohl möglich gewesen wäre. Selbst ein so fruchtbarer Gedanke, wie die Reformation, der gerade in dem Bürgertum der Städte mit elementarer Gewalt durchbrach, war nicht mehr imstande eine Änderung herbeizuführen. So fehlt in den Reichsstädten Süddeutschlands der große Zug, der dem Worte „Einigkeit macht stark“ folgend, den gemeinsamen Interessen zum Siege verholfen hätte.

Demgegenüber ist die Entwicklung, die der Norden Deutschlands genommen hat, ganz anders gewesen. Wenn Süddeutschland das Land ist, in dem vier Stämme von so ausgesprochener Wesensart wohnen, wie die Franken, Schwaben, Alemanen und Bayern nun einmal sind, deren Verschiedenheit so stark ist, daß sie immer eine starke Dominante in ihrem Zusammenleben gewesen ist und sein wird, so ist Norddeutschland im wesentlichen von einer Bevölkerung viel einheitlicheren Charakters bewohnt; außerdem ist das Gebiet, auf dem Lübeck seine Rolle gespielt hat, zum größten Teile Kolonialland gewesen, das eine geschlossene Stammesbevölkerung überhaupt nicht kannte. Hier hat der Mangel an gleich starken Rivalen es Lübeck ermöglicht, die Führerrolle an sich zu reißen und das von Rechts wegen. Die glückliche Lage der Stadt im Mittelpunkte des Ost-West-Handels der Nord- und Ostsee hat sie für diese Stellung prädestiniert, und seine führenden Männer haben das Vertrauen, das ihnen von den Mitbürgern der anderen Städte entgegengebracht wurde, glänzend gerechtfertigt. Nicht daß Lübeck die

Hanse erfunden hätte, ihre Vorgängerinnen waren in Nowgorod, Gotland, London und Brügge schon vorhanden; sein Verdienst ist es vielmehr, alle diese einzelnen Glieder zusammengebracht zu haben und mit großer staatsmännischer Kunst auch zusammengehalten zu haben. Lübeck hat sich die wertvollsten Handelsprivilegien verschafft, von den Fürsten von England, Scandinavien und dem Osten — aber nicht für sich allein, sondern für seinen Bund, den es hütete wie seinen Augapfel. Freiwillig haben die Städte der Hanse die Führerschaft Lübecks anerkannt, das sie alle — bis auf eine — um ein bedeutendes überragte, das aber auch ihre gemeinsamen Interessen mit Erfolg vertrat. Man muß es bewundern, mit welcher politischen Gewandtheit es die führenden Männer Lübecks verstanden haben, die Feinde im Innern und außen zu bekämpfen. Genau wie in Süddeutschland waren die Interessen der einzelnen Städte höchst verschieden und oft schwer miteinander zu vereinigen, man denke an Köln, Lübeck und Danzig. Lübeck ist der Gegensätze doch immer Herr geworden und hat es fertig gebracht, einen Bund zu leiten, der ohne Bündnis war. Nach außen hin haben die führenden Männer nicht vor den äußersten Konsequenzen gescheut und Kriege geführt, wenn es notwendig war, und hier die Ehre des deutschen Volkes mit Erfolg vertreten.

Und das Reich? Es hat von diesen ganzen Dingen so gut wie gar keine Notiz genommen. Nicht nur daß Albrecht I. 1304 jene Urkunde Friedrichs II. von 1214 erneuerte, in der dem Könige von Dänemark das ganze Land zwischen Elbe und Elde überlassen wurde, auch Karl IV. brachte es fertig, noch 1364, als sich Lübeck und die Hanse im schwersten Kampfe mit Waldemar IV. von Dänemark befanden, Lübeck aufzugeben, die Reichssteuer an Waldemar weiterzuzahlen; der Lübecker Rat mußte ihm erst vorstellen, daß man ihm doch nicht zumuten könne, seinen eigenen Feind zu stärken. Und selbst bei Karl V. bedurfte es des Einspruchs und der Vorstellungen des Rates, um die Billigung der alten Ansprüche Dänemarks auf Lübeck, die der Kaiser 1521 bereits ausgesprochen hatte, wieder rückgängig zu machen. So fern lagen dem Reichsoberhaupt die Interessen des deutschen Nordens.

Aber gerade die Tatsache, daß das Reich sich um die An-
gelegenheiten der Ost- und Nordsee nicht kümmerte, hat es Lübeck
ermöglicht, seine weltgeschichtliche Rolle zu spielen. Unter seiner
Leitung — und niemand hat dagegen Einspruch erhoben, am
allerwenigsten der deutsche Kaiser — sind die Kräfte der in der
Hanse vereinigten Städte zusammengefaßt und eine Macht ge-
worden, die ein Faktor in dem Leben des deutschen und euro-
päischen Nordens gewesen ist. In Süddeutschland haben die
Kräfte der einzelnen Reichsstädte sich gegenseitig die Wage
gehalten und damit aufgehoben. Wenn sie klagen: die reichsstett
hand kain ruggen, weder hilf noch rat von niemant, der romisch
kaiser, unser rechter herr, acht ir nit und lat sie den adel umb-
ziehen, wie sie wollen, so bekennen sie damit, daß — wo sich
ihnen ihr geborener Führer, der Kaiser, versagte — sie nicht
imstande gewesen sind, sich selbst einen Führer zu geben und
sich selbst zu helfen. Das ist die Rolle, die Lübeck in Nord-
deutschland gespielt hat, und diese Mission hat es mit Ehren
und vollem Erfolge erfüllt, so lange die Voraussetzungen vor-
handen waren. Erst als das 16. Jahrhundert die von neuem
konsolidierte Fürstenmacht emporbrachte, eine Macht, der die
Hanse, auch wenn sie in sich einig gewesen wäre, noch weniger
aber ein Gemeinwesen allein wie Lübeck nicht gewachsen sein
konnte, hat es zurücktreten müssen.

Man hat die Rolle, die Lübeck im Norden gespielt hat, mit
der Venedigs im Süden verglichen — mit Recht und mit Un-
recht. Beide waren städtische Gemeinwesen, deren Ziel der
freie und ungehinderte Handel ihrer Bewohner war, beide haben
einen kommerziellen, politischen und kulturellen Einfluß aus-
geübt, der weit über alles hinausragt, was sonst städtische
Gemeinwesen in dieser Beziehung geleistet haben. Es ist nicht
zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß Lübeck als Führerin
der Hanse mehr als zwei Jahrhunderte lang den maßgebenden
Einfluß im Norden Europas ausgeübt hat, zum mindesten aber
die Herrschaft der Deutschen über das Gebiet der Ostsee zur
Geltung gebracht hat. Nicht anders hat Venedig sich eine
politisch-kommerzielle Vorherrschaft über das ganze östliche Mittel-
meer erstritten. Wie Lübeck die Vermittlerin der Waren des
Ostens mit denen des Westens im Gebiete der Nord- und Ost-

see gewesen ist, so hat Venedig den Warenstrom des Orients in seinen Hafen geleitet und ihn von hier aus an den Ozean verteilt.

Und doch muß man auch hier sagen: der Vergleich hinkt. Bei näherer Betrachtung kommen Unterschiede von fundamentaler Bedeutung zutage, die es schwer machen, den Vergleich fortzusetzen. Vor allem ist wohl zu beachten, daß Venedig stets für sich allein gehandelt hat und hat handeln können, Lübeck nicht. Lübeck ist nur als Führerin der Hanse in der Lage gewesen, seine Rolle zu spielen, eines Bundes, der im Innern so locker war wie nur möglich und fast ausschließlich durch die Gemeinschaft der Interessen zusammengehalten wurde. Gingen sie auseinander — und wie häufig war das der Fall —, so bedurfte es der größten Geschicklichkeit, um nur die Schwierigkeiten im eigenen Lager zu überwinden. Lübeck war beständig gezwungen, die Interessen des Bundes, nicht nur seine eigenen, zu vertreten und auf den Bund Rücksicht zu nehmen. Venedig kannte nur seine eigenen Interessen und war frei in seinen Entschlüssen.

Dann aber — und das scheint die Hauptsache zu sein — hat Venedig grundsätzlich andere Bahnen eingeschlagen als Lübeck und die Hanse. Venedig ist bewußt und mit voller Absicht auf Eroberungen und territorialen Besitz ausgegangen, teils um die Gebiete seines Handels selbst in der Hand zu haben, teils um sich und die Stadt vor Angriffen von der Landseite her zu schützen. So hat sich Venedig ein großes Reich geschaffen, von der terra ferma in Oberitalien über Istrien, Dalmatien, Morea, Candia, die Inseln bis Kleinasien, Syrien und den Bosphorus, ein Reich, das es fest in der Hand gehalten, um das es Jahrhundertlang Kriege geführt hat: Eroberungs- und Verteidigungskriege. So beherrschte es sein Hinterland, mit der Adria und dem östlichen Mittelmeer den Seeweg seiner Schiffe und mit seinen Kolonien am fernen Gestade die Aus- und Eingangstore seines Orienthandels. Solche Gedanken sind Lübeck und der Hanse ferngeblieben. Sie haben grundsätzlich auf eine Eroberungspolitik verzichtet und sich mit ihren Handelsprivilegien begnügt, selbst wenn sie sie mit den Waffen in der Hand verteidigen mußten. Das geschah in kluger und richtiger Würdigung der Kräfte, der eigenen und der anderen. Hätte

Lübeck es machen wollen wie Venedig, so hätte es sich Dänemark, Schweden und vor allem Rußland unterwerfen müssen; es genügt, den Gedanken auszusprechen, um seine Unsinnigkeit darzutun. Und nichts charakterisiert die verhängnisvolle Rolle, die Bullenwever für Lübeck und die Hanse gespielt hat, besser als die Tatsache, daß er diese gesunde und natürliche Grundlage hanfischer Politik verlassen hat und Zielen nachstrebte, die die vorhandenen Kräfte überstiegen.

Man wird sagen können, das war die Stärke und die Schwäche der Hanse. So lange sie mit den vorhandenen Kräften die Sicherheit ihres Handels in denjenigen Ländern erhalten konnte, deren Privilegien sie genoß, hatte sie ihr Ziel erreicht. Sobald aber diese Länder sich auf ihre eigene Kraft besannen und den Hansern den Handel nicht mehr wie früher gestatteten, hatte die Hanse ausgespielt. Es fehlte ihr die Macht, das drohende Unheil abzuwehren. Sie ist auf diese Weise zugrunde gegangen. Anders Venedig, das sich das Gebiet, welches es für seine Existenz brauchte, unterworfen hatte. Auch nachdem schließlich die Türken seine Macht gebrochen hatten und nachdem seine Bedeutung als Staatswesen immer mehr zurückgegangen war, hat es doch noch Jahrhundertlang bestanden. Erst Bonapartes Eroberung hat dieser Republik 1797 ein Ende bereitet. Venedigs Machtstellung und damit auch seine kulturelle Einwirkung auf den Osten hat über acht Jahrhunderte gedauert, die der Hanse nicht über zwei bis drei.

Venedig war seinerzeit eine Weltmacht, deren Grundlagen territorialer Natur waren; sie gestatteten ihm, seine fast unerschöpflichen Hilfsmittel in einer Hand straff zusammenzufassen und zu einer Politik zu verwenden, die an Kühnheit ihresgleichen sucht. Seine Kräfte waren auf diese Weise allen seinen Gegnern auf lange Zeit gewachsen. In Venedig wußte man, daß wirtschaftliche Blüte nur durch staatliche Macht erhalten werden kann.

Venedig war ein Staat, die Hanse war ein loser Bund von Städten, Lübeck selbst im Vergleich zu den Außenländern nur ein Gemeinwesen von geringer Macht. Um so bewunderungswürdiger ist es, was es mit diesen Mitteln geschaffen hat. Seine größte Macht war die politische Klugheit und Erfahrung

seiner leitenden Männer in der Blütezeit und die überlegene Gewandtheit und Tüchtigkeit des hanfischen Kaufmanns.

Eine Frucht seiner unvergleichlichen Verdienste um das deutsche Volk und die deutsche Kultur im Norden und Osten Europas in den früheren Jahrhunderten ist es dann gewesen, daß Lübeck auch nach dem Absterben der Hanse und nachdem es seine Führerschaft an die für die veränderten Verhältnisse glücklicher gelegene Schwesterstadt an der Elbe hat abtreten müssen, nach wie vor unter den Reichsstädten eine angesehenere und geachtete Rolle gespielt hat. Wie bisher hat es zusammen mit den beiden anderen Städten, die allein von der Hanse übriggeblieben waren, die gemeinsamen Interessen vertreten und zu Münster und Osnabrück sowie auf den folgenden großen europäischen Friedenskongressen die Anerkennung der drei Hansestädte durchgesetzt. Aus dem Elend, in das der 30jährige und die nordischen Kriege die Stadt gestürzt hatten, war es ihr gelungen, sich durch eigene Kraft wieder zu Wohlhabenheit emporzuarbeiten, als es durch die Nöte und Drangsale der Franzosenzeit zum zweiten Male an den Rand des Abgrundes zurückgeschleudert wurde. Trotzdem hat es keinen Augenblick gezögert, als die Stunde der Befreiung schlug, mit Hand an das Werk zu legen und zu den Waffen zu greifen.

So war Lübeck, als die Neuordnung der Dinge am Anfang des 19. Jahrhunderts vorgenommen wurde, wohl ein kleines Gemeinwesen, aber ein lebendiges, kein abgestorbenes Glied des Deutschen Reiches. Und seine Lebensfähigkeit wurde dadurch anerkannt, daß man seine Selbständigkeit unangetastet ließ. Lübeck trat als souveräner Staat in den deutschen Bund ein. Der Aufschwung, den es dann genommen hat, hat gezeigt, daß der alte Unternehmungsgeist in seiner Bevölkerung wie ehemals noch lebendig ist, und daß die Stadt, auf sich gestellt, bereit und imstande ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. So ist der Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. die Grundlage geworden, auf der noch heute die Freiheit und Selbständigkeit der Stadt beruht.

Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbÿs.

Von Adolf Hofmeister.

Mit Recht sieht man in der Wiedereindeutschung und Christianisierung der Gebiete östlich und nordöstlich der Elbe nächst der Schaffung eines deutschen Staates und Volkes überhaupt das wichtigste Ereignis unserer mittelalterlichen Geschichte. Nicht leicht und nicht beim ersten Anlauf ist das Ziel erreicht worden, das auch nicht von vornherein in seinem vollen Umfang klar vor Augen stand. Stufenweise und nicht ohne Rückschläge hat sich die Entwicklung vollzogen, deren Ergebnis weniger eindringende Betrachtung leicht schon für eine Zeit vorwegzunehmen geneigt ist, die eben erst die Anfänge erblühen sah. Auch als um die Mitte des 12. Jahrhunderts nicht nur, wie schon 200 Jahre früher, die Grenzen des Reiches, sondern auch das deutsche Volkstum dauernd die Ostsee erreichten, hat es noch der rastlosen Kleinarbeit von mehr als 2 Jahrhunderten bedurft, bis der deutsche Bürger und Bauer den Raum wirklich in seinem wesentlichen Umfang ausfüllte, den der deutsche Kaufmann und Bürger bereits im voraus durchmessen und zum Teil weit überschritten hatte.

War der deutsche Kaufmann auch früher auf dem Plage als der bürgerliche Siedler, schon zu einer Zeit, wo die Macht seines Staates noch nicht oder noch nicht dauernd am Meere Fuß gefaßt hatte, und hielt er sich, der Natur seiner Tätigkeit nach, damals so wenig wie irgendwann innerhalb politischer oder völkischer Grenzen, so war doch die Gründung deutscher Städte an der Ostsee gerade auch für ihn von wesentlicher

Bedeutung. Der Kranz blühender deutscher Gemeinwesen, der, seit etwa um 1144 mit Lübeck beginnend¹⁾, in rascher Folge die südliche Ostseeküste umsäumte, gewährte ihm den festen Rückhalt, sich in dem Kampf mit alten und neuen Wettbewerbern nicht nur zu behaupten, sondern auch beherrschend durchzusetzen.

Man hat in neuerer Zeit diesen fremden Nebenbuhlern der Deutschen mit Recht wiederholt größere Aufmerksamkeit gewidmet. Vor der deutschen Herrschaft in den nordischen Meeren, wie sie etwa seit dem späteren 13. Jahrhundert in der deutschen Hanse besteht, liegt eine Zeit, wo sehr wesentlich Skandinavier und zum Teil auch Wenden und Russen die Träger des Handels oder der Schifffahrt waren²⁾. Unter ihnen

¹⁾ Über die Zeit der Gründung Lübecks siehe meine Ausführungen in der Ztschr. d. Ges. f. Schleswig-Holstein. Gesch. 43 (1913) S. 359 A. 1: Sicher zwischen 1143 und 1147 (und zwar vor 1147); 1143 ist nur das früheste allenfalls mögliche, nicht, wie gewöhnlich angegeben, das sichere Gründungsjahr.

²⁾ Vgl. z. B. A. Björkander, Till Visby stads äldsta historia. Akad. afh., Upsala 1898, und den Bericht darüber von W. Schläter, Zur Geschichte der Deutschen auf Gotland, *J. Gesch. Bl.* 1909 S. 455 ff.; A. Bugge, Die nordeuropäischen Verkehrswege im frühen Mittelalter, *Wierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch.* IV (1906) S. 227 ff., dem A. Dopf, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland II (2. Aufl., Weimar 1922) S. 190 ff. im wesentlichen folgt; W. Vogel, Zur nord- und westeuropäischen Seeschifffahrt im früheren Mittelalter, *J. Gesch. Bl.* 1907 S. 156 ff.; ders., Geschichte der deutschen Seeschifffahrt I (1915) S. 150 ff. (gegen zu hohe Einschätzung der wendischen Schifffahrt, ebenso Häpke); R. Häpke, Friesen und Sachsen im Ostseeverkehr des 13. Jahrhunderts, *J. Gesch. Bl.* 1913 S. 163 ff.; derselbe, Die deutsch-schwedische Wirtschaftspolitik von der Hanse bis auf Gustav Adolf, in: Schwedens Staats- und Wirtschaftsleben (Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, Berlin 1925) S. 91 ff. Für die Russen (Nowgorod) siehe L. K. Goetz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters (*Hans. Geschichtsquellen N. F. V*), Lübeck 1922, S. 5 ff., 24 ff. Für den fremden Verkehr in Lübeck nach der Wiederherstellung durch Heinrich den Löwen 1157/58 siehe Helm. I 86 S. 169, Schmeidler (*Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruciam*); die Normanni (Norweger) nennt auch das Privileg Friedrichs I. für Lübeck vom 19. September 1188, *L. U. B.* I Nr. 7 (auch *B. Haffe*, Kaiser Friedrich I. Freibrief für Lübeck, Lübeck 1893), als zollfrei (neben den Rutheni und Gothi), ebenso die Lübecker Zollrolle, *L. U. B.* I Nr. 32 (zu 1220/26) S. 58, *J. U. B.* I Nr. 223 S. 69 (zu 1227; zur Datierung vgl. F. Frensdorff, *J. Gesch. Bl.* 1897 S. 114 ff.): sic nec Rutenus nec Normannus nec Suecius nec Oningus nec Guto nec Livo (*sc. theloneat*) usw. Für die Lübecker Quellen scheint mir der Einwand Häpkes (*J. Gesch.*

stehen die Goten von der Insel Gotland wohl bei weitem an erster, wenn auch keineswegs an einziger Stelle³⁾.

Ist nun einerseits ein verhältnismäßig sehr starker fremder Verkehr aus dem Norden und zum Teil aus dem Osten in den Häfen der deutschen Ostseeküste und auf den Märkten weit ins Land hinein auch im späteren 12. und durch das ganze 13. Jahrhundert nicht zu bestreiten, so darf man doch auch den eigenen deutschen Verkehr über die Ostsee daneben nicht unterschätzen. Nicht nur gewinnen die deutschen Kaufleute seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts, trotz des politischen Rückschlags in den letzten Jahren Friedrich Barbarossas und der Festlegung der Dänen in Pommern 1185 und in der Folge bis 1223 in ganz Nordalbingien, rasch einen ständig wachsenden Vorsprung; sie sind auch schon lange vorher selber ebenso in den nordischen Ländern anzutreffen wie die Fremden in Deutschland. Die Zeugnisse dafür sind freilich nicht zahlreich⁴⁾, schließen aber doch jeden Zweifel an der Bedeutung dieses deutschen Handels im Auslande aus, der freilich auch im früheren 12. ebenso wie im 11. Jahrhundert noch hinter dem eigenen Handel der Fremden auf den nordischen Meeren zurückgestanden haben wird; ob das auch, gemessen an dem Verkehr der Fremden in Deutschland, der Fall war, das zu entscheiden ist bei dem Stande der Überlieferung nicht möglich.

Bl. 1913 S. 171 N. 3) gegen H. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, Berlin und Leipzig 1910, S. 264 ff., daß Normanni zunächst „Skandinavier“ schlechthin bedeute, nicht zu gelten. W. Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit, Berlin 1922, S. 282, hält auch für die Utrechter Zollrolle u. a. die Deutung „Norweger“ fest.

³⁾ Streitig ist, seit wann. Gegen die Bewertung der Münzfunde in dieser Richtung W. Stein, Handels- und Verkehrsgesch. der deutschen Kaiserzeit S. 140 f., der darum mit W. Schlüter Zeugnisse für die Stellung Gotlands als wichtigen Mittelpunkts oder Stützpunkts des Ostseehandels vor dem 12. Jahrhundert vermißt. Die ältere Anschauung vertreten z. B. D. Schäfer mit A. Bugge u. a., Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt I, S. 156; Sven Tunberg, Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning. Akad. afh. Uppsala 1911, S. 201.

⁴⁾ Vgl. zuletzt W. Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit S. 125 ff.

Nur einige, in unserm Zusammenhang besonders bemerkenswerte Beispiele seien hier genannt. Weiß die norwegische Überlieferung für die ersten Jahrzehnte des 11. Jahrhunderts von den Handelsreisen der Leute von Viken „nach England und Sachsenland oder nach Flandern und Dänemark“, so kennt sie doch gleichzeitig auch die Menge der sächsischen Kaufleute, die sich neben dänischen Händlern winters und sommers dort am Christiania-Fjord zusammendrängten und den Boden für die Einführung des Christentums durch König Olaf den Heiligen vorbereiten halfen.⁵⁾ Ja, schon 100 Jahre früher hat nach derselben Quelle ein Handelsverkehr von Sachsen nach Lönnsberg bestanden⁶⁾. Der Gewährsmann schreibt allerdings erst im 13. Jahrhundert, ist aber nicht schon darum für diese Dinge unglaubwürdig. Die Verbindung von der Elbe- und der Wesermündung nach dem südlichen Norwegen ist offenbar uralt und von jeher von beiden Seiten aus befahren worden⁷⁾.

Bleibt die Deutung der „Gildebrüder der Friesen“ (frisa kiltor) auf zwei Runensteinen in Sigtuna aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts streitig, ob friesische Kaufleute in Sigtuna ansässig oder schwedische Frieslandfahrer⁸⁾, so ist dagegen eine

⁵⁾ Snorri Sturluson, Heimstringla c. 62, in der Geschichte Olafs des Heiligen zwischen Ereignissen der Jahre 1017 und 1018 (c. 64 S. 89 der Übersetzung von F. Niedner, Thule XV, Jena 1922). Die Stelle fehlt in den Auszügen M.G. SS. XXIX 339, ist aber S. 394 f. N.* nachgetragen. Ähnlich Heimstr. c. 84, SS. XXIX 395 Z. 11 ff. (c. 83 Anf. S. 126 der Übersetzung von Niedner, zu 1019): Viele Handelsschiffe, Sachsen und Dänen, kommen im Frühjahr nach Lönnsberg. Der Zweifel von Stein S. 135 scheint mir unbegründet. Auch W. Vogel, Gesch. d. dt. Seeschifffahrt I S. 118 hält Snorris Bericht für vertrauenswürdig.

⁶⁾ Heimstr. in der Geschichte Haralds Schönhaar c. 38, SS. XXIX 381 N. 4 (c. 35 Anf. S. 125 der Übersetzung von Niedner, Thule XIV).

⁷⁾ Vgl. W. Vogel, Gesch. d. dt. Seeschifffahrt I S. 82 (etwa von 500 an). Vgl. auch die Polarfahrt friesischer Edelinges zur Zeit Erzbischof Bezelin-Nebrands (1035—1042), Adam Brem. IV 40 f. (39 f.) S. 276—278 Schmeidler. Auch an die Fahrt von Roestilde (s. unten S. 50 N. 15) aus, wohin man über Schleswig gelangte, kann man denken.

⁸⁾ So gegen D. v. Friesen, dem Vogel, Gesch. d. dt. Seeschifffahrt I S. 155 folgt, mit H. Schüd z. B. Tunberg, Studier S. 200 f. (nicht ganz entschieden), Häpke, H.Gesch.Bl. 1913 S. 171 N. 3. Unentschieden Stein, Handels- und Verkehrsgesch. S. 144. — Gegen Stjernas Annahme, daß Birta (Björtö), die Vorgängerin Sigtunas, überhaupt eine friesische Gründung

fächliche Niederlassung neben „Griechen“ (Russen?) und „Barbaren“ (wohl hauptsächlich Scandinaviern) in dem großen wendischen Handelsplatz an den Odermündungen, in Jumne, dem Bineta der Sage, für die Zeit nach der Mitte des 11. Jahrhunderts durchaus gesichert⁹⁾. Zahlreiche Deutsche waren in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in Dänemark anzutreffen, nicht nur in Hethaby-Schleswig, dem Haupthandelsplatz in der westlichen Ostsee, über den sowohl der Verkehr von Norden und Osten nach Deutschland wie der deutsche Verkehr nach den Ostseeländern vor dem Aufkommen Lübecks im wesentlichen ging, obwohl auch schon in dem wendischen Altlübeck deutsche Kaufleute zu Anfang des 12. Jahrhunderts nicht

sei, hat Schüd Widerspruch erhoben, dem Lunberg S. 197 f. und Häpfe, *H. Gesch. Bl.* 1913 S. 164 N. 3 zustimmen. Vgl. auch *H. Wilkens, Zur Gesch. d. niederländischen Handels im Ml.*, *H. Gesch. Bl.* 1908 S. 325 f. und 1909 S. 294 (gegen Poelman), dem aber Vogel I S. 83 jetzt darin nicht mehr zustimmt, daß Friesen im 9. Jahrhundert noch nicht in die Ostsee gelangt seien (dagegen auch Dopsch II S. 193). Sprachliche Anhaltspunkte für eine frühere und größere Tätigkeit der Friesen in der Ostsee hat neuerdings E. Wadstein geltend gemacht, vgl. Häpfe, *Deutsch-Swed. Wirtschaftspol.* S. 93 N.*.

⁹⁾ Adam Brem. II 22 (19) S. 79 Schmeidler: quam incolunt Sclavum cum aliis gentibus, Grecis et Barbaris; nam et advenae Saxones parem cohabitandi legem acceperunt, si tamen christianitatis titulum ibi morantes non publicaverint. Vgl. Stein, *Handels- und Verkehrs-gesch.* S. 141 f. Die Lage von Jumne bedarf auch nach der Erörterung von C. Schuchhardt, Bineta (Sb. der preuß. Akad. d. Wissensch., Phil.-Hist. Kl., Berlin 1924, S. 176 ff., vgl. Monatsblätter d. Ges. f. Pomm. Gesch., 1925, Nr. 1, S. 8), noch der Untersuchung. Der Widerlegungsversuch von R. Burchardt, *Mannus* 17 (1925) S. 112 ff. (vgl. 16, 1924, S. 113 ff., für Wollin) bietet freilich große Angriffsflächen. Gut zusammengefaßt hat die Gründe für Schuchhardts Standpunkt (Peenemündung) W. Peksch, *Wollin oder Peenemündung?*, *Unser Pommerland* 10, 1925, S. 85 ff., jetzt (Ende Februar 1926) auch kurz *Mannus* 17 S. 367 ff. (wo er sich aber ausdrücklich nicht gerade auf den Peenemünder Hafen festlegt). Karten des 16. und 17. Jahrhunderts haben allerdings hier keinerlei Beweisraft, bis nicht etwa eine zuverlässige Quelle nachgewiesen ist; vgl. schon meine Bemerkungen in der *Hist. Zeitschr.* 119 (1919) S. 520 (zu Leuz-Spitta). Wichtig ist Schuchhardts Nachweis, daß das Gräberfeld bei Wollin nicht skandinavisch, sondern slavisch ist. Wertwürdigerweise scheint in den neueren Erörterungen der älteste Gewährsmann für „Bineta“ auf Usedom nicht beachtet zu sein. Es ist der Stargarder Augustiner-Bischof Angelus (über ihn zuletzt *H. Hoogeweg, Die Stifter*

fehlten¹⁰⁾. Auch auf den dänischen Inseln sind um die gleiche Zeit Deutsche nicht nur zeitweilig auf Handelsreisen, sondern z. B. in Roestilde offenbar in einer ständigeren Niederlassung anzutreffen.

In seinem Kampf um die Krone benutzte der Prätendent und spätere König Erich Emun, der Bruder des ermordeten Knut Lavard, 1132 zur Eroberung der Burg zu Roestilde die Kenntnisse der dortigen Deutschen im Geschützwesen. Diese trifft darum im nächsten Jahre die Rache des Königs Nikolaus und seines Befehlshabers Harald¹¹⁾. Der

und Klöster der Provinz Pommern II, Stettin 1925, S. 405) in seinem „Protocollum“ von 1345 (Notula satis notabilis de Pomeranorum, Stetinensium ac Rugie principatu, gegen die Gnesener Metropolitanansprüche über Rammin), Balt. Studien XVII 1, 1858, S. 108: Licet enim a nonnullis hec civitas Wineta opinetur in terra Utznyensi, ubi hodie vestigia cuiusdam nobilis structure apparent, fuisse sita, tamen, quid veritatis sit, de hoc cum scripto authentico compertum non habeatur, et maxime cum propositum non variet, non curetur.

¹⁰⁾ Helm. I 48 S. 95 Schmiedler zu etwa 1127/29: a mercatoribus, quorum non parvam coloniam Heinrici principis (des Sohnes Gottschalks) fides et pietas ibidem consciverat.

¹¹⁾ Sago XIII S. 650 Müller-Belshow (SS. XXIX 83): . . . a Saxonibus, qui Roskyldiae degebant, tormentorum artificia mutatus, domesticas vires externis cumulavit ingeniis . . . Fuere tamen ex Teutonibus, qui hunc (sc. Haraldum) in ipso fugae procurso sagittis a se confixum assererent . . .; S. 652 (ebd.): Interea Nicolaus, Haraldus Teutonicorum supplicia exigentis precibus inclinatus, Roskyldiam irrupit comprehensusque in urbe Germanos incentoris arbitrio mulctandos dimisit. Quos Haraldus, tum quia tormentorum opifices, tum quia de falsa nece sua gloriantes audierat, extrema narium parte precisa deformes reddidit, percontatus, an Haraldus eorum fuerit iaculis interfectus. Tunc quidam ex hiis, applicatum ori suo cultrum aspiciens, parcendum sibi, quod doctus esset, asseruit. Haraldus hominem litterarum peritum existimans, revocato licore, ad epistolas (wofür ich nicht mit Stephanus und den späteren Herausgebern epulas schreiben möchte) perductum, ipsas, ut fieri assolet, solemni nuncupatione verborum dedicare precepit. Cui captivus suendi se, non scribendi (so möchte ich das überlieferte sacrandi verbessern) professorem respondit . . . Die Sago-Stelle wird in den neueren Darstellungen, z. B. bei Bächtold, öfter nicht verwertet. Verzeichnet hat sie schon G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V S. 350 N. 3 (2. Aufl., Berlin 1893, S. 394 N. 1). W. Bernhardt, Lothar von Supplinburg, Leipzig 1879, S. 539 N. 34 hält die Erzählung Sagos „besonders mit den

Borgang, der in der Erinnerung in Dänemark über ein Menschenalter lebte und darum nicht gerade alltäglich gewesen sein wird, wurde auch in Deutschland sehr bemerkt¹²⁾. Um dem drohenden Rachezuge zu entgehen, mußte der junge König Magnus, des Nikolaus Sohn, zu Halberstadt um Ostern 1134 mit schwerer Geldbuße und mit der Unterwerfung Dänemarks unter die deutsche Oberhoheit die kaiserliche Gnade erkaufen¹³⁾. Die deutsche Niederlassung in Dänemark hat diesen Sturm überdauert. Wenn die Baderborner Annalen recht haben, würden sogar die 300 deutschen Krieger, die am Pfingstmontag 1134 von Lund aus den Untergang des Magnus entschieden, zu den Mißhandelten des Vorjahres gehören¹⁴⁾. Doch sagt die dänische Überlieferung das nicht.

Daß die Deutschen um 1130 in Dänemark schon lange verkehrten und auch dauernd sich aufhielten, daß ihre Stellung-
näheren Umständen“ für „wenig wahrscheinlich“. Ich sehe dazu keinen Anlaß. Die Tatsache der deutschen Niederlassung in Roestilde und ihrer Mißhandlung kann auf keinen Fall bezweifelt werden.

¹²⁾ Baderborner Annalen 1133 Ende (= Ann. Hild., Ann. Saxo, Chron. regia Colon. I, Ann. Palid., vgl. Gobelin.), P. Scheffer-Boichorst, Annales Palherbr., Innsbruck 1870, S. 160: Rex Danorum pluribus advenis Teutonicis terram suam incolentibus truncationes membrorum facit. Hac de causa imperator expeditionem super eum movere intendit. Die Sächs. Weltchronik AB c. 272, C c. 262, MG. Deutsche Chron. II 209 f., 206, vermengt damit irrig den Feldzug Lothars von 1131, L. Weiland, Forschungen zur Deutschen Gesch. XIII (1873) S. 175 f. — Den weniger genau verallgemeinernden und etwas ausgeschmückten Bericht aus Erfurt s. nächste Anm.

¹³⁾ S. Petri Erphesf. cont. Ekkeh. 1134 (falsch zu Pfingsten, statt zu Ostern), Monum. Erphesfurt. ed. O. Holder-Egger S. 39 f.: Magnus Nycolay filius regis Danorum ad acquirendam gratiam eius immensum pondus auri et argenti optulit, eo quod priore anno, Lothario in expeditione Romana occupato, multos Teutonicorum, quos in Daniae partibus repererat, alios occiderat, alios obtruncaverat, nonnullos vero diversis penis et cruciatibus affectos de finibus suis eiecerat, ob iniurias scilicet, quas ipse dudum cum populo suo ab exercitu regis pertulerat usq.

¹⁴⁾ S. Petri Erphesf. cont. Ekk. 1134 S. 40: David adolescens egregius, Erichi sororis filius, in Lundina civitate obsessus, cum CCC^{is} militibus Teutonicis fortissimis egressus . . .; Ann. Path. 1134 (= Chron. reg. Col. I, Ann. Saxo) S. 160: Post haec in gratia imperatoris redire permissus, cum in patria suam venisset, occiditur in sancto die pencecostes ab aemulis suis, annitentibus advenis Teutonicis, quos truncatione membrorum dampnaverat.

nahme in den inneren Wirren nicht ohne Bedeutung war, läßt sich nicht bezweifeln¹⁵⁾. Es ist nicht abzusehen, warum sie nicht spätestens schon damals auch den Weg nach Schweden und Gotland und weiter nach Rußland gefunden haben sollten. Wenn in Roeskilde und in Jumne deutsche Niederlassungen, wenn in Lönnsberg deutscher Verkehr möglich ist, lange ehe mit dem neuen Lübeck ein eigener deutscher Markt und Hafen am Meere bestand: warum sollte nicht ebensogut von dem westlichen Altlübeck und besonders dem dänischen Schleswig aus ein Deutscher die gotischen und baltischen Gestade schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts besucht haben? warum nicht auf Gotland ebensogut wie in Roeskilde eine deutsche Niederlassung schon vorher bestanden haben? „Es ist durchaus nicht gesagt, daß die Trave früher deutsche Ansiedler gesehen hat als jene Insel,“ bemerkt mit Recht Bächtold¹⁶⁾. Wenn, wie oft angeführt, für das kleine westfälische Medebach 1165 Bestimmungen über den Handel seiner Bürger nach Rußland und

¹⁵⁾ Die norwegische Überlieferung nennt in Lönnsberg und Viken für das 10. und 11. Jahrhundert wiederholt gerade dänische und deutsche Schiffe zusammen (s. oben 46). Darf man daran denken, daß schon damals Roeskilde eine Zwischenstelle für diesen deutschen Verkehr war, wie das später doch wohl anzunehmen ist?

¹⁶⁾ Die entgegengesetzte Anschauung z. B. bei R. Höhlbaum, Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna, *H.Gesch.Bl.* 1872 S. 47, und, soweit ich sehe, so gut wie allen späteren, auch nach Bächtold. Bächtold, *Der norddeutsche Handel* S. 292, der dann freilich, worin ich ihm nicht beitrete, Wisby als „gotische Handelsstadt“ bereits vor der Ankunft der Deutschen bestehen läßt. Früher ließ z. B. Ph. Jaffé, *Gesch. des Deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen*, Berlin 1843, S. 155, bereits um 1134 Gotland von den deutschen Kaufleuten „zu einer Handelsverbindung mit Rußland und weiter nach Asien benutzt werden“. Sehr scharf betont dagegen z. B. Björkander S. 24 A. 1 die Absperrung der Deutschen von der Ostsee durch die Wenden und „die Wikingerunruhen“, die dieses Meer für sie unzugänglich gemacht hätten. Über die Bruderschaft der Schleswiger in Soest, für die Zeugnisse erst seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vorliegen, s. jetzt Ilgen, *Chroniken der deutschen Städte XXIV* (1895) S. CXVII ff.; Stein, *Handels- und Verkehrs-gesch.* S. 343. Handelt es sich auch fraglos um Soester Schleswigfahrer, nicht um Schleswiger in Soest, so belegt der Name, der doch wohl in die Zeit vor der Mitte des 12. Jahrhunderts zurückgeht, allerdings nur einen Verkehr von Soest nach Schleswig, nicht von Schleswig aus über das Meer.

nach Dänemark getroffen werden, so wird dieser Verkehr schwerlich erst kürzlich neu aufgefunden sein¹⁷⁾.

Die Tätigkeit des deutschen Kaufmanns im Auslande führte nicht nur dort zu mehr oder weniger dauernder Niederlassung, sondern wirkte auch stark zurück auf die heimische Entwicklung. Wie der Bund der norddeutschen Städte, die deutsche Hanse, durch 2 Jahrhunderte die Vormacht in Nordeuropa, erst aus den Vereinigungen ihrer Angehörigen im Auslande allmählich erwuchs, ist oft dargelegt worden. Es liegt sehr nahe, mit Bächtold schon in der raschen Entwicklung Lübecks unter Adolf von Schauenburg und Heinrich dem Löwen eine solche Rückwirkung eines regen Verkehrs über die Ostsee zu sehen, auch wenn eine eigentliche Stadt Wisby im späteren Sinne noch nicht bestand. Die führende Stellung der Genossenschaft der deutschen Kaufleute, des „gemeinen Kaufmanns“ auf Gotland auch in der Handelspolitik sowohl nach Westen nach Flandern, wie nach Osten nach Smolensk und Nowgorod während des 13. Jahrhunderts ist sicherlich eher verständlich, wenn sie auf Grundlagen ruhte, die gelegt waren, ehe man mit der künftig führenden Stadt der deutschen Ostseeküste in diesen Verhältnissen zu rechnen hatte, als wenn sie erst wesentlich mit von hier ihren Ausgang genommen hätte.

¹⁷⁾ Privileg Eb. Reinalds von Köln für Medebach als Bestätigung der von seinen Vorgängern erlangten Rechte, 31. August 1165, nach J. S. Seiberh, Landes- und Rechtsgesch. d. Hzts. Westfalen I (1839) S. 73—76 Nr. 55 (§ 15 S. 74 f.) z. B. bei Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter⁴ (1909) Nr. 192 § 15 S. 406, vgl. Hanf.u.B. I Nr. 17 und dazu III S. 393, Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II Nr. 820: Qui pecuniam suam dat alicui concivi suo, ut inde negocietur in Dacia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque, assumere debet concives suos fideles, ut videant et sint testes huius rei usw. Vgl. z. B. Höhlbaum, H.Gesch.Bl. 1872 S. 45; D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Jena 1879, S. 39; Bächtold S. 120, 279 f.; H. G. von Schroöder, Der Handel auf der Düna im Mittelalter, H.Gesch.Bl. 1917 S. 25 f.; Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte S. 341 f., 369. Goehz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte, spricht S. 28 ungenau von „Geldverkehr nach Dänemark, Rußland (Rucia) und anderen Orten“, S. 373 f. vom „Kommissionshandel der Medebacher auch nach Rußland“, vgl. S. 401 f.; S. 443 sieht er darin „die älteste Urkunde, die sich wohl auf den Dünahandel bezieht“.

Lübeck ist als deutsche Stadt nicht zuerst von Heinrich dem Löwen gegründet worden. Aber die Wiederherstellung durch den Welfenherzog, dem der Schauenburger Graf schließlich seine Stadt überlassen mußte, hat 1157/58 erst die günstigen Bedingungen für ihre rasche und große Entwicklung geschaffen. An Heinrich den Löwen knüpft die Überlieferung spätestens seit dem 14. Jahrhundert auch die Anfänge der gottländischen Hauptstadt Wisby, von deren einstiger Größe die Steine des gewaltigen Mauerringes und der zahlreichen Kirchenruinen noch heute reden. Die Entwicklung Wisbys ist mit der Entwicklung der deutschen Handels Herrschaft in der Ostsee untrennbar verbunden. Die lebhaften Bemühungen, deren Entstehung aufzuhellen, fallen notwendig zum großen Teil mit den Erörterungen über die Entstehung und das Alter der Stadt Wisby zusammen.

Das Privileg, das Heinrich der Löwe den Goten für ihren Handel erteilte, galt seit dem Mittelalter lange unbestritten als die Grundlage der Wisbyscher Stadtverfassung und galt und gilt seit jeher für das weitaus wichtigste Zeugnis aus der Frühzeit des deutschen Ostseehandels. Im einzelnen geht freilich die Deutung auseinander. Aber darin sind alle älteren einig, daß wir in diesem Privileg und den damit zusammenhängenden Aufzeichnungen das älteste ausdrückliche Zeugnis, wenn nicht für die Stadt Wisby, so doch für den deutschen Kaufmann und seine Niederlassung auf Gotland haben. Erst neuerdings sind Einwendungen gegen diese Auffassung erhoben worden. Bestehen diese Bedenken zu Recht?

Die Texte, um deren Verständnis es sich hier handelt, sind das Privileg Heinrichs des Löwen für die Gotländer vom 18. Oktober, wahrscheinlich 1161 (eher als 1163), und das undatierte, offenbar gleichzeitige Mandat desselben Fürsten, daß einem von ihm eingesetzten Beamten die Beobachtung darin enthaltener Rechtsätze auch unter den ihm unterstellten Deutschen vorschreibt. Überliefert ist uns das Privileg zweimal, beidemal nur in Abschriften. Die eine Abschrift (L), von frühestens 1225 — weil sie die Marienkirche in Wisby erwähnt, der Schrift nach aber keinesfalls viel später¹⁹⁾ — befindet sich in Lübeck;

¹⁹⁾ Ich benutze eine 1912 auf meine Bitte vom Staatsarchiv in Lübeck gütigst angefertigte Photographie, die auf etwa $\frac{1}{3}$ verkleinert ist. Vgl. auch

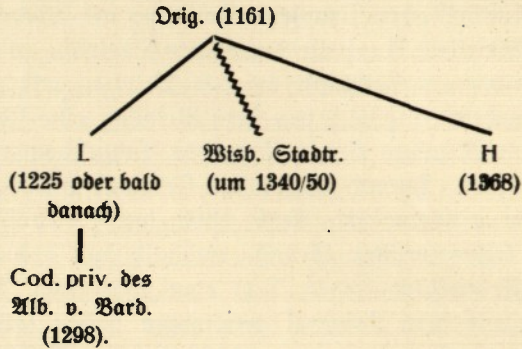
sie ist durch das angehängte Lübecker Stadtsiegel beglaubigt. Die zweite (H) liegt in Hamburg; sie ist ein Transsumt des Priors der Dominikaner und des Guardians der Minoriten in Wisby vom 25. Mai 1368, das zuerst die Bestätigung der von Heinrich dem Löwen den Bürgern in Wisby und auf ganz Gotland gewährten Freiheiten durch die Grafen Johann (I.) und Gerhard (I.) von Holstein für den Verkehr durch ihr Gebiet vom 11. Juni 1255 und dahinter das Privileg Heinrichs des Löwen enthält¹⁹⁾. Die holsteinische Bestätigung von 1255 ist nur aus H bekannt. In L, und zwar nur in L, folgt dagegen auf die Abschrift des Privilegs Heinrichs des Löwen ein kurzes Mandat desselben Ausstellers an einen Odelrich, ohne Datierung, aber offenbar im Anschluß an das Privileg selber ausgestellt.

Außerdem enthält L vor dem Privileg eine Überschrift und hinter dem Mandat eine erläuternde Schlußbemerkung in drei kurzen Sätzen. Danach wurde das Original in der Marienkirche zu Wisby aufbewahrt. Auch 1368 lag es wohl noch dort. Ich sehe keinen rechten Grund, weshalb das damals dort hergestellte Transsumt seinen Text eher aus einer Abschrift von 1255 als aus dem Original genommen haben sollte. Es läßt sich nicht erweisen, daß, wenn 1255 bei der Bestätigung durch die Holsteiner Grafen eine solche Abschrift angefertigt wurde, man gerade diese 1368 heranzog. Jedenfalls würde aber auch dann H wenigstens durch ein Zwischenglied auf dasselbe Wisbyer Original zurückgehen wie L. Einige Zeit vor 1368 wurde, ebenfalls in Wisby, das Privileg Heinrichs des Löwen für den Eingang des (jüngeren) Wisbyer Stadtrechts von etwa 1340/50 benutzt, wo namentlich die Zeugenreihe in niederdeutscher Über-

die Mitteilung von J. Krezschmar bei F. Frensdorff, *H. Gesch. Bl.* 1916 S. 41 N. 1. Irrig „aus dem Ende des 13. Jahrhunderts“ P. Haffe, *Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden I* (1886) Nr. 113 S. 56, oder gar „14. Jahrhundert“ Sartorius-Lappenberg, *Urkundl. Gesch. d. Ursprunges der deutschen Hanse II* (1830) S. 5 N. 1. L ist von Anfang bis zu Ende von derselben Hand geschrieben.

¹⁹⁾ Ich habe das Stück selber vor 14 Jahren dank der Güte des Hamburger Staatsarchivs in Berlin benutzen können. Die Angabe von Höhlbaum, *Hanf. U.B. I* Nr. 15 in der Vorbemerkung ist nicht ganz genau; noch mehr irreführend Björkander S. 74 und W. Schlüter, *Mittell. aus der livländ. Gesch.* XVIII 2 (1908) S. 536.

setzung genau ausgezogen ist²⁰⁾. Auch hier ist wohl gewiß das Original aus der Marienkirche in Wisby benutzt. Wir können dieses Wisbher Original also von 1225 oder etwas später bis 1368 verfolgen. Alle Texte, die das Mittelalter davon kannte, gehen ebenso wie alle Drucke der Neuzeit mittelbar oder unmittelbar auf ein und dieselbe Quelle, eben dieses Original in Wisby, zurück. Es handelt sich also im Grunde nur um eine einzige Überlieferung, um verschiedene Abschriften ein und derselben Ausfertigung²¹⁾. Das ist wichtig und darum von vornherein scharf zu betonen.



L und H stimmen für das Privileg bis auf sachlich belanglose Kleinigkeiten überein. Stärkere Abweichungen sind erst durch die Nachlässigkeit des ersten Druckes bei Lambeck entstanden, der aus H schöpfte und öfter als Gewährsmann für dessen Text benutzt wurde. Sie können jetzt ganz auf sich beruhen²²⁾. Soweit eine Entscheidung in solchen Kleinigkeiten möglich ist, scheint L den Vorzug zu verdienen. Da es zugleich bei weitem älter ist, legen wir, wie Höhlbaum, seinen Text bei dem Abdruck zugrunde, den wir hier, um das Verständnis der Erörterung zu erleichtern, geben.

²⁰⁾ C. J. Schlyter, *Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui VIII* (1853) S. 21 ff. Entstehung zwischen 1332 und 1362; F. Frensdorff, *Das Stadtrecht von Wisby*, *H.Gesch.Bl.* 1916 S. 44.

²¹⁾ Ich möchte darum nicht mit Frensdorff S. 41 statt von „drei Überlieferungen“ auch von „drei Ausfertigungen“ sprechen. Der Codex privilegiorum des sübedtischen Kanzlers Albrecht von Bardowik aus den 90er Jahren des 13. Jahrhunderts entnimmt seinen Text aus L.

²²⁾ Vgl. Frensdorff S. 41.

Gedruckt ist das Privileg Heinrichs des Löwen zuerst aus H bei Lambek²³⁾ und danach öfter²⁴⁾; aus L zuerst bei Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprunges der deutschen Hanse II (1830) S. 5—7 Nr. IV, dann im U.B. der Stadt Lübeck I (1843) S. 4 f. Nr. III²⁵⁾ und von Höhlbaum im Hansf. U.B. I (1876) Nr. 15 und von Rydberg, Sverges Traktater med främmande magter I (1877) S. 78 f. Nr. 42²⁶⁾. Das Mandat an Odelrich mit den drei kurzen Schlusssätzen hat zuerst Dreyer aus dem Kopiar Albrechts von Bardowik veröffentlicht²⁷⁾; aus L selber steht es dann bei Sartorius-Lappenberg a. a. O., im U.B. der Stadt Lübeck a. a. O.²⁸⁾ und im Hansf. U.B. I Nr. 16 sowie bei Rydberg I S. 79 f. in Nr. 42.

²³⁾ Petri Lambecii († 2. April 1680) *Rerum Hamburgensium liber secundus* (Vorrede vom 20. Juli 1661) S. 78 f., ed. Jo. Alb. Fabricius, Hamburg 1706, zusammen mit Erpoldi Lindenbrogii *Scriptores Septentrionales*. Hier steht das ganze Transsumt von 1368, also auch die Bestätigung von 1255.

²⁴⁾ Leibniz, *SS. rer. Brunsv. III* (1711) praef. S. 29 f. (auch die Bestätigung von 1255); M. J. Bechr, *Rerum Mecleburgicarum libri octo*, Leipzig 1741, S. 149 f. (nur das Privileg Heinrichs des Löwen); Scheid, *Orig. Guelf. III* (1752) S. 490—492 Nr. XLIX (die Bestätigung von 1255 als Nr. L); J. G. Liljegren, *Diplomatarium Suecanum I* (1829) S. 69 f. Nr. 48 (später S. 374 f. Nr. 425 auch die Bestätigung von 1255, aber irrig zum 10., statt zum 11. Juni); das ganze Transsumt von 1368 R. Schildener, *Beiträge zur Kenntniß des germanischen Rechts II* (Greifswald 1827) S. 123 bis 125. Die holsteinische Bestätigung von 1255 allein auch in der *Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte I* (Riel 1839—49) Nachtrag Nr. 14 S. 499 und bei O. S. Rydberg, *Sverges Traktater med främmande magter I* (1877) S. 206 Nr. 100 (nach Lambek); *Regest im Hansf. U.B. I* (1876) Nr. 483 (nach H selber); *Hasse II* (1888) Nr. 87. Unten S. 56 A. * unmittelbar aus H.

²⁵⁾ Danach Sven Tunberg, *Visby-Lübeck*, in *Historiska Studier tillägnade Ludvig Slavenow*, Stockholm 1924, S. 21—23.

²⁶⁾ Auszug aus der Zeugenreihe im *Mecklenburg. U.B. I* (1863) Nr. 79 und bei *Hasse I* (1886) Nr. 113. Kurzes *Regest* bei H. Prutz, *Heinrich der Löwe*, Leipzig 1865, S. 459 Nr. 93.

²⁷⁾ Carl Heint. Dreyer, *Specimen iuris publici Lubec. circa inhumanum ius naufragii*, (Lubecae 1761) S. CXII, vgl. *Frensdorff*, *Hansf. Gesch. Bl.* 1916 S. 41. Danach *Schildener II* S. 126.

²⁸⁾ Danach *Tunberg* S. 25.

Der Text beider Stücke lautet:

*) In^{a)} nomine sancte et individue trinitatis. Henricus^{b)} divina favente clemencia Bawarorum^{c)} atque Saxonum dux^{d)}. Noverit^{e)} cunctorum tam presentium quam futurorum Christi fidelium sagacitas, qualiter nos ob amorem pacis et reverentiam Christiane religionis, maxime autem contemplatione retributionis eterne dissensionem inter Teuthonicos nec non Gutenses instigante spiritu nequicie diu male habitam unitati et concordie antique reformaverimus, qualiter eciam multimoda mala, videlicet odia, inimicicias, homicidia, ex utriusque gentis dissensione orta spiritus sancti gratia cooperante perpetua pacis stabilitate coadunaverimus et^{f)} postmodum Gutenses in nostre recon-

*) Davor hat L abgesetzt und mit etwas Abstand: Hoc est rescriptum privilegii, quod dedit illustrissimus dux Bawarorum et Saxonum Henricus^{a)} bone memorie super confirmatione pacis perpetue facta inter Theofonicos et Gutenses.

Der Eingang von H lautet: Universis Christi fidelibus presens scriptum cernentibus seu audientibus Johannes prior totusque conventus fratrum ordinis Predicatorum in Wisby necnon Petrus gardinanus et totus conventus fratrum Minorum loci eiusdem in Dei filio pacem continuam cum salute. Noveritis nos vidisse et audivisse litteras subsequentes prorsus omni carentes vicio diligentius in hec verba: Johannes et Gherardus Dei gracia comites Holtsacie, Stormarie et in Schawenberg omnibus tam presentibus quam futuris cupimus esse notum, quod nos ob dileccionem dilecti patris nostri universos cives tam in oppido Wisby quam in ipsa terra Gotlandie manentes nostrique districtus terminos cuiuscunque negotii causa transeuntes tam in eorum transitu quam reditu cum omnibus mercimoniis ac bonis suis in nostram recepimus protectionem, conductus nostri securitatem eisdem plenius conferentes talemque gratiam ac libertatem ipsis concedentes, videlicet ut iidem omni iure, quo dilecti patris nostri suorumque predecessorum tempore feliciter usi sunt, sicut illustris Heinrici ducis de Bruneswik felicis memorie privilegia iam dictis civibus super eadem libertate collata continent, perpetuo libere perfruantur. Et ut hec donacio nostra stabilis et inconvulsa perhenniter perseveret, presentem cartulam cum sigillorum nostrorum munimine duximus roborandam. Acta sunt hec anno Domini M^o CC^o LV, tercio idus Junii, luna tertia; dahinter beginnt in derselben Zeile unmittelbar das Privileg Heinrichs des Löwen.

^{a)} In in Majusteln L, H. ^{b)} In Majusteln L; Henricus H. ^{c)} Bawrorum H. ^{d)} Dahinter eine Arabeske, um das Zeilenende auszufüllen, L. ^{e)} Große Initiale L. ^{f)} Et, davor ein Punkt, L. ^{a¹)} H, N, R Majusteln L.

ciliationis gratiam benigne receperimus. Iuris^{g)} igitur et pacis eiusdem decreta Gutensibus quondam a serenissimo Romanorum imperatore domino Lothario pie memorie avo nostro concessa nos^{h)} in omni devotione factis eius inclinantes simili pietate Gutensibus contradimus, uniuscuiusque iuris traditionem per singula capitula distinguentes. (1)ⁱ⁾ Per^{j)} universe potestatis nostre^{k)} ditionem Gutenses pacem firmam habeant, ita ut, quicquid^{l)} dispendii rerum suarum seu iniurie infra terminos nostri regiminis pertulerint, plenam ex iudiciaria potestate nostra iusticiam et correctionem consequantur; (1a)^{m)} hancⁿ⁾ eis gratiam adicientes, ut in omnibus civitatibus nostris a theloneo^{o)} liberi permaneant. (2)^{p)} Item^{q)}. Si^{r)} quis Gutorum in quibuscumque civitatibus nostris, ubi pacem sub iureiurando firmavimus, peremptus fuerit, capitis sententia reus ille puniatur. (2a)^{s)} Si^{t)} quis vero armis vulneratus vel debilitatus fuerit, manu reum truncari decernimus^{u)}. (3)^{v)} Insuper^{w)}. Si quispiam fuste vel pugno impie lesus fuerit, iuri civitatis, in qua id contigisse dinoscitur reus item subiaceat. (3a)^{x)} Similiter^{y)} autem, quicumque Guten-sium in itinere eundo vel redeundo in die non legitimo occisus fuerit, peremptor cum heredibus et cognatis occisi XL marcis monete illius provincie, in qua nefas perpetratum est, componat. (4)^{z)} Si^{aa)} quis eciam^{ab)} eorum in quacumque civitate nostra mortuus fuerit, bona sua heres vel cognatus eius, si forte presens est, recipiat et in multa pace fruatur. Sin^{ac)} autem, bona illa in eadem possessione, qua ille obierit, annum et diem indistracta reserventur. Si^{ad)} vero nullus infra tempus denominatum bona ista re-

g) Große Initiale L. h) N Majuskel L, H. i) Die Einteilung ist von mir hinzugefügt. j) Große Initiale L. k) Nach Rydberg hätte L uestre, doch trifft das nicht zu: das n von nre ist zwar als n nicht übermäßig gelungen, aber deutlich von dem immer ganz anders geformten u unterschieden. l) quidquid H. m) Größerer, deutlich hervorgehobener Anfangsbuchstabe, davor ein Punkt, L. n) theloneo H. o) Die Einteilung ist von mir hinzugefügt. p) J und M Majuskeln, t und e verlängerte Minuskeln L. q) Große Initiale L. r) Größerer Anfangsbuchstabe L. s) decrevimus H. t) Große Initiale L. u) Größerer Anfangsbuchstabe L. v) Große Initiale L. w) vero H.

quisierit, iudex civitatis ea recipiat. (5)^o Novissime^x) autem eandem gratiam et iusticiam, quam nostris mercatoribus decrevimus, eandem omnibus Gutensibus in perpetuum statui-
mus fideliter et^y) inviolabiliter^y) conservandam; (5a)^o hoc^z) vi-
delicet pacto, ut grata vicissitudine idem nostris et ipsi exhi-
beant, nos^{aa}) quoque et terram nostram de cetero arcius dili-
gant et portum nostrum in Luibyke^{bb}) diligentius frequentent^{cc}).

Huius^x) autem rei testes sunt hii: episcopus^{dd}) Geroldus, Evermodus episcopus^{dd}), Berno Magnopolitanus episcopus^{dd}), marchio^{cc}) de Vohburch, comes^{ff}) Fridericus^{gg}) de Arnesberch^{hh}), Henricus comes^{ff}) de Rauenesberchⁱⁱ), Atholfusⁱⁱ) comes^{ff}), Sifridus comes^{ll}), Volradus comes^{ff}), Henricus comes^{ff}) de Racesborch^{kk}), Luthardus de Meinersem^{ll}), Luidolfus^{mm}) de Waltingerohtⁿⁿ), Guncelinus, Anno camera-
rius^{oo}), Luidolfus^{pp}) dapifer^{qq}), Reinoldus comes^{rr}) de Lui-
byke^{ss}). Acta^{tt}) sunt hec anno ab incarnatione Domini M^o C^o LX^o III^o, regnante^{uu}) gloriosissimo^{vv}) domino Friderico Romanorum imperatore^{vv}) augusto^{vv}), anno^{uu}) regni^{vv}) sui X^o, imperii^{vv}) VII^o ww). Data^{xx}) in Erlineburch^{yy}) XV^o kl. Novembris.*)

*) Dahinter schließt H mit folgenden Worten: Datum per modum transumpti in civitate Wisby predicta sub anno Domini M^o CCC^o LX^o VIII^o, XXV. die mensis Maii, sub sigillis conventuum nostrorum. Angehängt an Pergamentpressel zwei spitzovale Siegel aus dunklem Wachs: 1. Bischof mit erhobener Rechten, in der Linken den Bischofsstab, zu seinen Füßen ein betender Mönch. Umschrift: S' CONVENTVS · FRM · P̄DICATOR' · DOMVS · WISBICEI . . . 2. Stehend eine männliche und eine weibliche Figur, jene mit erhobenen Händen, diese in der Rechten ein nach unten gefehrtes Schwert, in der Linken ein Rad, zu ihren Füßen ein betender Mönch. Umschrift: . . . VENTVS · FRM RVM. WISBV.

x) Große Initiale L. y) et inviolabiliter fehlt H. z) Größerer Anfangsbuchstabe L. aa) N Majuskel L. bb) Lvybyke L; Lubyke H. cc) Dahinter eine Arabeste, um das Ende der Zeile auszufüllen, L. dd) E Majuskel L, H. cc) M Majuskel L, H. ff) C Majuskel L, H. gg) Fredericus H; graue Fredric van Arnsbergh Wi (= Wisbyer Stadtrecht). hh) Arnesberg, das g fast ganz durch Moder zerstört, H. ii) Ravensberg H; graue Hinric van Rauensbergh Wi. iii) Adolfus H; graue Alf Wi. kk) Raceburg H; graue Hinric van Rasseborch Wi. ll) Lydhard van Meynersheim Wi. mm) Lvidolfus L; Ludolfus H; Ludolf Wi. nn) Wolltingeroth H; Waltingherode Wi. oo) Großer Anfangsbuchstabe L; de kemerere Wi. pp) Lvidolfus L; Ludolfus H; Lüpold Wi. qq) Großer Anfangsbuchstabe L; de droste Wi. rr) Großer Anfangsbuchstabe L. ss) Lvybyke, dahinter ;', Ende der Zeile, L; Lubyke H; unde graue Reynold van Lubeke Wi. tt) Große Initiale L. uu) Großer Anfangsbuchstabe L, H. vv) Großer Anfangsbuchstabe L. ww) Wi hat von der ganzen Datierung nur: in dem seuden iare, do keyser Fredric mechtich keyser wesen hadde. xx) Große Initiale L. yy) Erlineburch H.

Odelrice^{zz)}, sub optentu gratie mee precipio tibi, ut leges, quales Guttonibus in omni regno meo tradidi, tales super Teuthonicos, quos tibi regendos commisi, omni diligentia observes, scilicet qui capitali sententia rei fuerint, illam recipiant, qui de truncatione^{aaa)} manuum, eciam sustineant. Reliquos vero illorum excessus secundum leges superius prenotatas diiudica^{bbb)**)}.

Die Datierung des Privilegs ist widerspruchsvoll. Dem Jahr Christi 1163 steht das 10. Königs- und 7. Kaiserjahr Friedrichs I. gegenüber, was beides auf 1161 führt. Da Bischof Gerold von Lübeck, der in der Zeugenreihe an erster Stelle steht, am 13. August 1163 starb, die Urkunde aber erst vom 18. Oktober datiert ist, scheint mir doch 1161 den Vorzug zu verdienen, nicht 1163, wie gewöhnlich als Jahr angegeben wird. Seit Alters sind namhafte Forscher für 1161 eingetreten²⁹⁾, ohne damit durchdringen zu können, weil die maßgebenden Drucke unter dem Einfluß der ausdrücklich gebotenen Jahreszahl das Stück zu 1163 brachten, wenn auch zuweilen zweifelnd. Wer bewußt für 1163 eintritt, muß Handlung und Beurkundung um mehrere Monate voneinander trennen, die Zeugen auf die Handlung (etwa im Juli), das Datum, und zwar Ort und

**⁾ Dahinter hat L mit einer Zeile Zwischenraum: Privilegium ipsum repositum est in ecclesia beate Marie virginis in Wisby. Olicus nomen est nuncii Teuthonicorum, quem constituit dominus dux advocatum et iudicem eorum. Lichnatus nominatus est nuncius Guttensium^{ccc)}. Angehängt an Schnüren das bekannte Stadtsiegel von Lübeck (vgl. L.U.B. I Taf. I Nr. 1; B. Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1914, Taf. IV), etwas beschädigt. Umschrift: SIGIL|L]VM . BVRG|ENSIVM D|E LV]BEKE.

zz⁾ Das Folgende nur in L, mit einer Zeile Zwischenraum. aaa) Es ist nicht sicher zu entscheiden, ob de truncatione oder detruncatione in L steht. bbb⁾ Dahinter, um die Zeile auszufüllen, zum Abschluß eine Reihe von Punkten, Strichen und Kreuzen L. ccc⁾ Dahinter eine Arabeske, um das Zeilenende auszufüllen, L.

²⁹⁾ J. B. Scheid, Orig. Guelf. III 57, danach Schildener II 125 A.* (vgl. S. 98); Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark S. 40 A. 1; Grandinson I S. 5 A. 4; H. Hildebrand, Sveriges Medeltid I 2 (1894) S. 635 f.

Tagesdatum, auf die Beurkundung beziehen. Da aber von den drei Jahresmerkmalen zwei gegen und nur eins für 1163 sprechen, dieses Jahr also von vornherein schlechter beglaubigt ist, scheint mir das nur dann zulässig, wenn der 18. Oktober 1161 aus andern Gründen unmöglich wäre. Das ist aber nicht, wie man wohl behauptet hat³⁰⁾, der Fall; im Gegenteil, gerade für den 18. Oktober 1163 ist die Anwesenheit Heinrichs des Löwen in Artlenburg nicht leicht anzunehmen, da er nach Helmold nach der Weihe des Doms zu Lübeck im Sommer 1163 noch vor dem Tode Gerolds Sachsen verließ und nach Bayern ging und erst gegen Anfang Februar 1164 zurückkehrte³¹⁾.

Das Itinerar Heinrichs des Löwen, soweit es für diese Frage in Betracht kommt, ist folgendes. Im Jahre 1161 war der Herzog am 29. Januar beim Kaiser in Como³²⁾, am 3. Juni ebenso vor Mailand³³⁾. Dann muß er nach Deutschland zurückgekehrt sein, wenn die Nachricht über Kämpfe mit den Regensburgern und ihrem Bischof Hartwig richtig ist³⁴⁾. Er war also zunächst nach Bayern gegangen. Am 3. Februar 1162 urkundete er sodann in Corvey³⁵⁾. Er war also nach Sachsen weiter gegangen und kann durchaus schon am 18. Oktober 1161 dort in Artlenburg an der Elbe die Verhandlungen mit den Got-

³⁰⁾ M. Philippson, Heinrich der Löwe II (1867) S. 415, auch in der 2. Aufl. (Leipzig 1918) S. 597; G. von Buchwald, Bischofs- und Fürstentum des XII. und XIII. Jahrhunderts, Rostock 1882, S. 168 f.

³¹⁾ Helm. I 94 Ende S. 186 Schmeidler: . . . Dux vero ordinatis rebus in Saxonia profectus est in Bawariam, ut sedaret tumultuantes et faceret iudicium iniuriam patientibus; 95 Ende S. 187: . . . Et vacavit sedes Lubicensis usque in Kal. Februarii, eo quod dux abesset et expectaretur eius sententia; vgl. II 1 S. 189 f. Das hat Buchwald übersehen.

³²⁾ Stumpf, Reichstanzler Nr. 3901; Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit V 290, VI 404. Die Regesten bei Prutz, Heinrich der Löwe S. 452 ff. reichen heute in keiner Weise mehr aus.

³³⁾ Stumpf Nr. 3905.

³⁴⁾ Ann. Reichersp. 1161, MG. SS. XVII 468: (Belagerung Mailands durch den Kaiser.) Henricus dux Bawariae et Saxoniae contra Ratisbonenses et episcopum Hartwicum pugnavit. Eberhardus archiepiscopus eos ad pacem revocavit. So in der Albersbacher Handschrift, in den andern Hss. etwas ausführlicher. Heinrich kann danach nicht, wie Philippson will, noch im Oktober 1161 in Italien gewest haben.

³⁵⁾ Prutz S. 477 f. Nr. 10; R. F. Stumpf, Acta Maguntina seculi XII., Innsbruck 1863, S. 77 f. Nr. 75.

ländern zum Abschluß gebracht haben. Der Landtag zu Karpfsham an der Rott, den Bruß³⁶⁾ und Buchwald zu Anfang Herbst 1161 sehen, fand nach den Reichersperger Annalen, auf die sich beide berufen, vielmehr zu Anfang Herbst 1162 statt³⁷⁾. Die Reise zu der großen Versammlung an der Saone Ende August 1162 fand nicht im Anschluß an den Karpfshamer Landtag, sondern vorher statt. Allerdings kam der Herzog auch damals aus Bayern, wo er im Sommer 1162 in der Burg „Landespurch“ zugunsten des Stifts Polling Gericht gehalten hatte, offenbar schon im Begriff, nach Burgund aufzubrechen³⁸⁾. Es ist ausdrücklich bezeugt, daß Heinrich aus Bayern nach der Saone ging und von der Saone wieder nach Bayern zurückkehrte³⁹⁾. Nach dem Landtage zu Karpfsham treffen wir ihn

³⁶⁾ S. 189 (unklar S. 458).

³⁷⁾ Ann. Reichersp. 1162, SS. XVII 469 Z. 38 ff.: Eodem anno in principio autumnus dux Bawariae et Saxoniae Henricus usw. Diese Erzählung ist aus der langen Aufzeichnung von 1177 im Reichersperger Traditionstodex Nr. 112 entnommen, U.B. des Landes ob der Enns I (1852) 342 ff. Nr. 123: Notum sit Christi fidelibus, qualiter predium, quod dicitur Münsteur, ab ecclesia Babenbergensi mutuatum per legitimum concambium sigillato privilegio Eberhardi Babenbergensis episcopi firmatum, tandem novissima et finali delegatione firmatum est ecclesie Salzburgensi et cenobio Richerspergensi. Dux Bawarie Henricus, nepos imperatoris Lotharii, convocatis Bawarie principibus habuit curiam triduanam in loco, qui dicitur Chorpheim (S. 343) His ita peractis, dum fratres Richerspergenses idem predium circiter XII annos possedisent usw. Der Ansaß zu 1161 beruht wohl nur darauf, daß der ältere Druck Mon. Boica III 458 vor His ita peractis ein anno 1161 eingeschoben hat. Zu 1162 z. B. Edm. Frhr. Desele, Gesch. der Grafen von Andechs, Innsbruck 1877, S. 134 Nr. 171; vgl. Salzburger U.B. II (1916) S. 504 f. Nr. 360.

³⁸⁾ U. Fr. Desele, Rerum Boic. SS. II (1763) 826 f. (Mon. Boic. X 17 f.): Gesta sunt autem haec ab incarnatione Domini anno MCLXII, quo et destructa est Mediolanum, et quo celebratum est concilium in decollatione s. Joannis baptistae in episcopatu Bisunti super fluvium Saona, cui interfuit Fridericus imperator Romanus et Ludewicus rex Franciae et Henricus dux Saxoniae et Bawariae. Factum autem iudicium de praedio Riet sito ecclesiae Poll. in castro Landespurch coram principibus supra taxatis, cum quibus ipse dux idem adiit concilium. Vgl. Desele, Gesch. der Grafen von Andechs S. 134 Nr. 168 (zu August 1162).

³⁹⁾ Helm. I 91 S. 178: . . . Dux vero positus in Bawaria alia via venerat Henricus dux declinavit in Bawariam et compositis rebus reversus est in Saxoniam.

dann beim Kaiser am 27. November 1162 in Konstanz⁴⁰⁾, am 12. und 18. April 1163 in Mainz⁴¹⁾, bald darauf wohl in Augsburg⁴²⁾. Dann kam er endlich nach Sachsen, wo er sich im Juli 1163 in Stade mit dem Erzbischof von Bremen und Bischof Gerold von Lübeck besprach und wenig später an der Domweihe in Lübeck teilnahm, um noch vor dem 13. August bis zum Anfang des nächsten Jahres nach Bayern zurückzukehren⁴³⁾. Bei dieser Sachlage wird man doch eher 1161 als 1163 vorziehen, soweit man eine bestimmte Entscheidung treffen will oder muß.

Das Mandat hat der Forschung manche Schwierigkeiten gemacht. Stritt man zunächst darüber, ob der angeredete Odelrich der Vorsteher der deutschen Stadtgemeinde auf Gotland, in Wisby, sei⁴⁴⁾ oder nur der Vorsteher der vorübergehend

⁴⁰⁾ Stumpf Nr. 3972. Die Urkunde Heinrichs aus Herzberg vom 24. November 1162 (aber Ind. VI), Stumpf, Acta Mag. S. 78 ff. Nr. 76, Pruz S. 478 ff. Nr. 11, ist falsch.

⁴¹⁾ Stumpf Nr. 3978, 3979.

⁴²⁾ Stumpf Nr. 3980.

⁴³⁾ Helm. I 94, 95. Die Urkunde Heinrichs für das St.-Blasien-Kloster in Northeim, aus St. Georgenberg bei Goslar vom 2. November, die im Meklenb. U.B. I Nr. 80 und von Philippson² S. 597, sowie von Bode im U.B. der Stadt Goslar I Nr. 253, gegen Pruz S. 220 und 459, zu 1163 statt 1164 gestellt wird, kann deshalb kaum in dieses Jahr gehören, obwohl die Indiktion und beide Regierungsjahre gegen das Internationsjahr 1164 stehen. Aber so einfach liegt es hier wohl nicht. Vollständig gedruckt ist das Stück nur Orig. Quelf. III 424 f. Es bedarf noch einer näheren Untersuchung, ehe man es irgendwie verwertet. Buchwald S. 185 setzt das Stück allerdings auch zu 1163, nimmt aber selbständige Ausstellung durch den Notar Hartwig in Abwesenheit des Herzogs an. Man vergesse auch nicht, daß die offenkundige Fälschung vom 24. November 1162 (oben A. 40) für dasselbe Kloster ausgestellt ist.

⁴⁴⁾ So R. Koppmann, Einleitung zu Hanserezeffe I 1 (1870) S. XXVIII; R. Höhlbaum, H.Gesch.BI. 1872 S. 47 f. Vorsteher der auf Gotland ansässigen Deutschen, wenn auch das „ansässig“ meist nicht besonders betont ist, auch wohl für R. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter I (1891) S. 234, 307; A. Bugge, Kleine Beiträge zur ältesten Gesch. der deutschen Handelsniederlassungen im Auslande, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgech. VI (1908) S. 197 f.; Bächtold S. 259, 292; Frensdorff, H.Gesch.BI. 1916 S. 11.

dort weilenden deutschen „Gäste“⁴⁵⁾, so haben dann Björkander (S. 71 ff.) und Schlüter⁴⁶⁾ es für einen späteren Zusatz, eine Fälschung erklärt, aber beide doch an der Tatsache eines deutschen Bogts Odelrich auf Gotland, Schlüter⁴⁷⁾ auch an seiner Einsetzung durch Heinrich den Löwen festgehalten. Nur sieht Björkander in ihm den ersten „Äldermann“ der „Gäste“, Schlüter dagegen den „Stadtrichter“, die Obrigkeit der ansässigen Deutschen. Die Annahme einer Fälschung ist völlig grundlos. Schon die Art der Überlieferung in L, die zumal Schlüter falsch beurteilt und viel später ansetzt, als die Schrift gestattet, schließt sie so gut wie aus. Frensdorff hat sie mit Recht abgelehnt⁴⁸⁾. Rechtschreibung und Sprachgebrauch widersprechen einem echten Mandat Heinrichs des Löwen in keiner Weise, zumal wenn wir die Überlieferung in einer Abschrift etwa aus dem 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts berücksichtigen. Daß beide in Privileg und Mandat nicht ganz gleichmäßig, im einzelnen aber unanständig, erscheinen, kann nicht wundernehmen. Ausdruck und Inhalt entsprechen in jeder Weise dem, was man für ein solches Schriftstück erwartet.

Privileg und Mandat gehören allerdings eng zusammen, aber nicht in der Weise, wie es oft aufgefaßt ist. Nicht um eine einheitliche Urkunde handelt es sich, nicht um einen „Zusatz“ der einen Überlieferung zu dem Text der andern, sondern um zwei verschiedene Urkunden, die sachlich und zeitlich allerdings eng zusammengehören, aber formell jede für sich selbständig dastehen. Schon mit dieser eigentlich selbstverständlichen Erkenntnis werden die Bedenken im Grunde gegenstandslos.

⁴⁵⁾ D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Jena 1879, S. 40 A. 1; R. G. Grandinsson, Studier i hanseatisk-svensk historia I (Akad. afh. Upsala 1884) S. 6 A. 2 und S. 80 f.

⁴⁶⁾ Mitteil. aus der livländ. Gesch. XVIII 2 (1908) S. 536 f.; h.Gesch.Bl. 1909 S. 468 f.

⁴⁷⁾ Nicht auch Björkander, wie Schlüter meint.

⁴⁸⁾ h.Gesch.Bl. 1916 S. 40 f. 62 A. 4. Was die Schreibung Odelrice betrifft, so bringt Schlüter selber, Mitteil. a. d. livl. Gesch. XVIII 2 S. 527 f., dafür nicht wenige Belege aus lateinischen Urkunden Livlands seit 1213. Wie soll das dann anderswo und im Mutterlande frühestens am Ende des 13. Jahrhunderts möglich sein!

Außer dem Privileg für die Gotländer und dem Mandat an Odelrich enthält L als drittes die drei kurzen Schlusssätze, die zusammen mit der einleitenden Überschrift die Abschrift der beiden Urkunden Heinrichs des Löwen einrahmen. Diese Schlußbemerkung ist natürlich kein Bestandteil dieser Urkunden und hat in ihrer Entstehung mit der Ausfertigung der Urkunden nichts zu tun. Da das gelegentlich unbegreiflicherweise verkannt worden ist und wohl dieses Mißverständnis im letzten Grunde die ganz unberechtigten Zweifel an der Echtheit des Mandats überhaupt veranlaßt hat⁴⁹⁾, muß es hier noch einmal ausdrücklich gesagt werden. Lediglich der äußere Umstand, daß zufällig zuerst nur das Privileg (durch Lambek aus H) und dann als Ergänzung dazu das Mandat und die Schlußbemerkung gemeinsam (durch Dreyer mittelbar aus L) bekannt wurden, hat diesen Irrtum verschuldet, der sich freilich bei genauerem Hinsehen für jeden von selbst verlor. Schon bei Sartorius-Lappenberg ist der Sachverhalt ausführlich klargelegt, und von den späteren Herausgebern haben ihm vor allem deutlich Höhlbaum und Rydberg, sei es durch die Druckanordnung, sei es durch besondere Bemerkungen, Rechnung getragen.

Diese Schlußbemerkungen sind natürlich spätere Zusätze, die man gewiß richtig mit der Überschrift zusammen bei der Herstellung der Lübecker Abschrift, also etwa um 1225/30, entstanden sein läßt⁵⁰⁾. Der erste Satz nennt den Aufbewahrungsort der Vorlage. Die beiden folgenden Sätze geben sachliche Erläuterungen: der zweite erklärt die Stellung des Empfängers des Mandates genauer und nennt ihn, offenbar im Hinblick auf die herzogliche Friedensvermittlung im Eingang des Privilegs, als den Gesandten der Deutschen; der dritte fügt, als etwas Neues, im Anschluß daran auch den Namen des gotischen Gesandten hinzu. Obwohl die Überlieferung dieser Angaben für 1161 etwa um zwei Menschenalter jünger ist, besteht kein Anlaß, ihre Richtigkeit zu

⁴⁹⁾ Das zeigt sich besonders bei Schlüter deutlich. Björkander unterscheidet richtig (S. 72 A. 1) zwischen Mandat und Schlußbemerkung, behandelt aber um so mehr das Mandat als nachträglichen „Zusatz“ zu dem Privileg.

⁵⁰⁾ So schon Sartorius-Lappenberg II S. 5 A. 1.

bezweifeln, auch wenn man keine ältere Aufzeichnung als Quelle anerkennen will⁵¹⁾.

Die Stadt Wisby wird in dem Privileg nicht genannt. Ihr Name kommt urkundlich zuerst 1225 bei der Weihe der von den Deutschen gestifteten Marienkirche (27. Juli) vor⁵²⁾. Die Stadt muß damals aber, wie gerade diese Urkunde zeigt, bereits eine geraume Zeit bestanden haben, und sie hat, wie die Denkmäler bestätigen, ältere Kirchen⁵³⁾. Die neue Kirche ist nicht Pfarrkirche. Nur die Gäste, die kommen und gehen, dürfen sich dort ohne weiteres begraben lassen, die eigentlichen Bürger nur mit Wissen des zuständigen Pfarrers und vorbehaltlich gewisser Abgaben an diesen am Tage der Bestattung, am 7. und am 30. sowie am Jahresgedächtnistage. Die Stadt, d. h. wie Björkander gezeigt hat, die deutsche Stadt, in der erst allmählich, spätestens um 1280, die gotische Bevölkerung neben der deutschen Anteil am Rat und am Stadtre Regiment überhaupt erlangte⁵⁴⁾, so daß dann eine Zeitlang zwei getrennte und selbständig organisierte Gemeinschaften in Wisby nebeneinander standen, bis sie nach einigen Jahrzehnten zu einer einheitlichen Gemeinde verschmolzen, diese Stadt hatte damals bereits eine Entwicklung von mindestens mehreren Jahrzehnten hinter sich.

Ob der Name Wisby schon ebenso alt war, ist nicht ohne weiteres zu sagen und für die Sache auch von geringer Be-

⁵¹⁾ Auch Björkander S. 73 (auch wohl Schlüter, *S. Gesch. Bl.* 1909 S. 468) will sie nicht unbedingt verwerfen; f. ferner Frensdorff, *S. Gesch. Bl.* 1916 S. 62 (mit Hinweis auf *Hanf. U. B.* III Nr. 33 vom 6. Juli 1344 für den Namen Lichnals), Tunberg, *Visby—Lübeck* S. 26.

⁵²⁾ Urkunde des Bischofs von Linköping, *Hanf. U. B.* I Nr. 191, vgl. 208 (Liljegren, *Dipl. Suec.* I Nr. 232: Bestätigung durch den päpstlichen Legaten B. Wilhelm von Modena, 6. Juli 1226). Bemerkenswert ist die Bezeichnung der Empfänger: *Universis Christi fidelibus Visby applicantibus* (Nr. 191) bzw. *civibus Theutonicis in Wisby* (Nr. 208).

⁵³⁾ Björkander S. 50 weist dem Baustil nach St. Peter (nur aus Beschreibungen bekannt), St. Lorenz (Lars), St. Olaf und St. Trinitatis (Drotten) noch ins spätere 12. Jahrhundert.

⁵⁴⁾ Nach Björkander (S. 96 ff.) erst 1288, nach Frensdorff, *S. Gesch. Bl.* 1916, S. 55 ff., richtiger jedenfalls vor dem 26. Oktober 1280, wo die Siegel beider Gemeinschaften in der Stadt, der Deutschen und der Goten, an die Zustimmung zu der Verlegung des flandrischen Stapels von Brügge nach Wardenburg gehängt wurden, *L. U. B.* I Nr. 406, *Hanf. U. B.* I Nr. 866.

deutung. Er erscheint in älteren Quellen nicht und war vor Entstehung der Stadt für deren Stelle kaum als Eigenname besonders üblich, wenn hier schon von jeher ein bevorzugter Hafen gewesen sein sollte. Wie die russischen Urkunden des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts vom „gotischen Ufer“ sprechen, so waren Bezeichnungen wie „portus“ oder „civitas Gotlandie“, „de stat to Gotlande“ (3. Nowgoroder Stra § 68) noch lange, noch 1293 sogar in einem Schreiben der Stadt Wisby selber⁵⁵⁾, in Gebrauch⁵⁶⁾. Wenn jedoch Heinrich von Lettland zu 1203 und 1204 Wisby als eine Station der livländischen Kreuzfahrer auf Hin- und Rückweg nennt, so wird man damit auch diesen Namen mindestens schon für die Zeit um 1200 beglaubigt sehen dürfen⁵⁷⁾, obwohl er seine Chronik erst viele Jahre später ausarbeitete und nicht vor 1227 zum Abschluß brachte⁵⁸⁾. Denn daß die deutsche Stadt auf Gotland

⁵⁵⁾ H.R. I Nr. 70: advocati et consules civitatis Gotlandie.

⁵⁶⁾ Frensdorff, *H.Gesch.* Bl. 1916 S. 45 ff. Die russischen Verträge jetzt bei L. R. Goetz, *Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters*, Hamburg 1916, *Abhandl. des Hamburger Kolonialinstituts* Bd. XXXVII, (dazu W. Stein, *H.G.Bl.* 1918 S. 291 ff.).

⁵⁷⁾ Etwas anders scheint Frensdorff, *H.Gesch.* Bl. 1916 S. 54 zu urteilen, dem ich darin nicht beitrete, daß sich erst mit der Weihe der Marienkirche 1225 „der Name Wisby festsetzt und verbreitet“.

⁵⁸⁾ *Heinrici Chron. Lyvoniae* VII 1, 2, 4, VIII 4 S. 15, 16, 20 Arndt (M.G. SS. rer. Germ. 1874): Nam peregrini, Deo eos ducente, sani et incolumes Wysbu pervenientes, a civibus et hospitibus ibidem existentibus lete suscipiuntur . . . cives et mercatores incusant . . . (VII 1); . . . Theuthonici itaque cum impetu irruentes in eos, pyratikas duas ad Estonos ingrediuntur, in quibus sexaginta viris occisis naves campanis, indumentis sacerdotalibus et captivis Christianis onerate ad civitatem Wysbu deducuntur . . . (VII 2); Tunc peregrini Wysbu diucius morari nolentes iter inceptum peragunt et Rigam usque perveniunt (VII 4); . . . tempestas eos in periculosissimos scopulos impulit, intra quos et de quibus magno timore et difficultate venientes in vigilia Andree portum Wysbu attingunt et inde, comparatis victualibus, Dacie finibus velificantes appropinquant (VIII 4 Ende). Ob der Chronist selber grade mit den Kreuzfahrern von 1203 nach Livland kam (so F. von Reußler, *Sitzungsberichte der Ges. für Gesch. und Alt. zu Riga* aus dem Jahre 1914, erschienen 1921, S. 8 f. mit Hildebrand), läßt sich nicht sicher sagen; noch weniger freilich, ob das schon 1200 der Fall war (R. Holkmann, *Neues Archiv* 43, 1, 1920, S. 182 f.). 1205 war er jedenfalls in Riga, *Chron.* IX 14 S. 27 Arndt.

dort damals bereits festen Bestand hatte, daß sie nicht erst eine Gründung der allerjüngsten Vergangenheit war, zeigt seine Erzählung deutlich⁵⁹⁾. Nur so ist es möglich, daß die Bürger von Riga von der Gründung ihrer Stadt (1201) an nach dem Recht Gotlands lebten⁶⁰⁾, daß etwa um 1225/28 ihnen Wisby eine deutsche Zusammenstellung über den Inhalt des ius Guttorum zugehen lassen konnte, deren zu erschließende Quelle, eine deutsche Aufzeichnung des in Wisby geltenden, wesentlich deutschen Rechtes, auch die Hauptquelle des Wisbner Stadtrechtes von etwa 1340/50 wurde⁶¹⁾.

So lange man das Bestehen der deutschen Stadt Lübeck für eine Voraussetzung eines stärkeren deutschen Verkehrs nach Gotland und einer Niederlassung von Deutschen dort ansah, und wenn man gleichzeitig die Entstehung der deutschen Stadt Wisby möglichst nahe an die erste urkundliche Erwähnung dieses Namens (1225) heranrückte, mußte es eigentlich auffallen, daß noch nie, soviel ich sehe, die Frage gestellt war, ob denn das Privileg Heinrichs des Löwen bisher richtig gedeutet, ob es überhaupt durch Ereignisse auf Gotland hervorgerufen und in erster Linie zur Ordnung von Verhältnissen auf dieser Insel bestimmt sei. Diese Auffassung ist uralte. Schon das jüngere,

⁵⁹⁾ Obwohl in dem Privileg Bischof Alberts von Riga von 1211, Hansf. U.B. I 88, nicht „die Bürger von Wisby ganz besonders hervorgehoben“ sind (Bächtold S. 259 f.), ist darum doch gewiß bei den mercatores Guttenses, denen der Bischof Zollfreiheit, Freiheit von der Eisenprobe und vom gerichtlichen Zweikampf und vom Strandrecht u. a. gewährt, mit Höhlbaum, *J.Gesch.Bl.* 1872 S. 56 in erster Linie und wesentlich an diese und die deutschen „Gäste“ auf Gotland zu denken. Einen beabsichtigten Unterschied zwischen den mercatores Guttenses, die das Privileg erbat, und den mercatores Dunam et caeteros portus Livoniae frequentantes, auf die es ausgestellt wurde, möchte ich nicht mit Hegel, *Städte und Gilden* I 234 A. 3 annehmen. Für diese Zeit wird das ziemlich daselbe sein.

⁶⁰⁾ *Liöländ. U.B.* I Nr. 155 (1238), vgl. Hansf. U.B. I S. 60 A. 2: quod ex prima fundatione civitatis vixerint secundum iura Gollandie.

⁶¹⁾ Frensdorff, *J.Gesch.Bl.* 1916 S. 1 ff., über die iura Guttorum, das deutsche Recht von Wisby, der Bürger von Riga im bes. S. 59 ff., über „die alte Statutensammlung“ von Wisby S. 71 ff. Schlüters Ausgabe der alten Bruchstücke steht in den *Mittel.* aus der *livländ. Gesch.* XVIII 2 (1908) S. 487 ff. („Zwei Bruchstücke einer mittelniederdeutschen Fassung des Wisbyschen Stadtrechtes aus dem 13. Jahrhundert“).

bis vor wenigen Jahren allein bekannte Stadtrecht von Wisby hat sie um 1340/50 an der Spitze seiner Einleitung nachdrücklich und wirksam ausgesprochen⁶²⁾: In Goddes namen amen. Dat si wittlic, dat do sik de lyde to Godlande van manigherhande tunghen sammeden, do suor man den vrede, dat en iowelc scolde al ummet land den vorstrand vri hebben achte vadem up ind landt Unde do id vorbad quam unde de stad ghewos, do hof sik van manigherhande tunghen dicke groth teyse, mord unde vorradnisse. Do sande man an hertoghen Hinrike, enen hertoghen over Beyern unde Sassen, de bestedeghede uns den vrede unde dit recht, alset vore sin oldervader keyser Lothar ghegeven hadde. Hir weren over disse herren, de hir na stan⁶³⁾. Deutlich ist hier die Urkunde Heinrichs des Löwen benutzt, die freilich, schon rein äußerlich mit Rücksicht auf den ganz verschiedenen Umfang, inhaltlich nicht als die Grundlage des Wisbyer Stadtrechts des 14. Jahrhunderts gelten kann und wohl auch dem Verfasser desselben kaum als solche galt. Schon der Herausgeber Schlyter hat ältere Mißverständnisse und Übertreibungen mit Recht zurückgewiesen⁶⁴⁾.

Das Stadtrecht von Wisby ist allerdings nach Frensdorff „ein wesentlich deutsches Recht, dem nur schwedische Einzelheiten beigemischt sind“⁶⁵⁾, und bestätigt so den wichtigen Nachweis Björklanders, daß Wisby zunächst als deutsche Stadt

⁶²⁾ Schlyter, Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui VIII S. 21. Dieser Anfang der Einleitung danach auch Hanf. U.B. III S. 17 f. A. 1 zu Nr. 33 (mit der unnötigen Änderung *twiste* statt *teyse*). In den „Statuten“ von etwa 1225/28 lautet der Eingang nur (Schlüter, Mitt. a. d. livl. Gesch. XVIII 2 S. 492): Dhat si wetelic allen dhen ghenen, dhe nu sint unde hir na comen solen, dhat sint dher til, dhat sic in dheme namen Godes begunde to versamende uppe Gotlande Dhydesch tunge unde nedher to donde, dhorch eine meine ghenut unde mak allen dhen ghenen, dhe sic dhar nedher gedan hebben unde mit Godes willen noch dhenken nedher to donde redhelike unde bedherliken, van eneme menen wilcore gemener Dhudeschen, dhe uppe Gotlande wonhaftich sin, recht aldus gesat is unde beschreven. Von Heinrich dem Löwen ist nicht die Rede.

⁶³⁾ Es folgt die Zeugenreihe des Privilegs Heinrichs des Löwen und abgekürzt die Datierung.

⁶⁴⁾ Vorrede S. III f., auch II A. 4.

⁶⁵⁾ H. Gesch. Bl. 1916 S. 4.

unter deutscher Leitung entstand und erst allmählich gotische Eingeborene zu gleichem Recht in sich aufnahm. Aber das eigentliche Privileg Heinrichs des Löwen behandelt und regelt ausdrücklich von Anfang bis zu Ende den gotischen Verkehr in Sachsen, nicht den deutschen Verkehr auf Gotland, auf den ohne weiteres deutlich nur in der Bedingung der Gegenseitigkeit im Schlusssatz Bezug genommen wird. Das liegt klar zutage und ist auch wohl nie ernstlich verkannt worden. Es ist aber, wohl gerade, weil so klar und unbestreitbar, in der Erörterung meist hinter der Bedeutung für die Geschichte der Deutschen auf Gotland zurückgetreten. Haben wir es hier bereits mit der Stadt Wisby selber, wie man, durch das Stadtrecht von rund 1340/50 beeinflusst, zunächst annahm, oder nur mit ihren ersten Anfängen zu tun oder nur mit der ihr vorausgehenden noch formlosen und mehr oder weniger wechselnden Niederlassung deutscher Kaufleute? oder gar nur erst mit der Schaffung der Voraussetzungen für eine solche dauerndere Niederlassung? Ist ein deutscher Beamter auf Gotland als Empfänger des Mandates überhaupt denkbar?

Es war nicht unnütz, diesen Gesichtspunkt einmal nachdrücklich in den Vordergrund zu rücken. Das habe ich seit dem Winter 1910/11 bei wiederholter Behandlung der Frage in Übungen des Historischen Seminars in Berlin und in Greifswald getan, aber ohne daß wir dabei zu einer entscheidenden Bejahung gelangten. Ich habe diesen Gesichtspunkt auch im Jahre 1914 schriftlich Waltherr Stein gegenüber und im Frühjahr 1919 in einem Vortrage im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde mündlich zur Erörterung gestellt⁶⁹⁾. Aber meine Bedenken haben sich allgemach so verstärkt, daß ich schon 1919 eine Beziehung beider Schriftstücke, sowohl des Privilegs wie des Mandats, im wesentlichen nur auf den gotischen Handel in Sachsen und eine Zeugnung nennenswerten deutschen Verkehrs auf Gotland nicht für vertretbar erklärte,

⁶⁹⁾ Vgl. meine Bemerkung in der Hist. Zeitschr. 198 (1917) S. 354 f. Stein hat, so viel ich weiß, nirgends ausdrücklich dazu Stellung genommen. Seine „Handels- und Verkehrs-geschichte der deutschen Kaiserzeit“ bricht vor dieser Zeit ab. Nach S. 342 möchte ich glauben, daß er im wesentlichen die herrschende Auffassung festhielt.

und diese Überzeugung ist mir nach erneuter eingehender Prüfung völlig fest und unumstößlich geworden. Inzwischen hat nämlich ein sehr scharfsinniger und weitblickender schwedischer Forscher öffentlich die entgegengesetzte Auffassung zu begründen versucht, die gewiß auf den ersten Blick etwas Verführerisches hat und zunächst manche Schwierigkeiten höchst einfach und, wie er meint, „restlos“ zu heben scheint⁶⁷⁾. Auch wenn wir ihm nicht beitreten können, ist seine Studie doch sehr verdienstlich. Wenn so scharf und klar die entscheidenden Umstände für die Beurteilung so wichtiger und grundlegender Zeugnisse herausgearbeitet werden, wird auch ohne siegreiche Umwertung der bestehenden Werte das Verständnis auf alle Fälle vertieft und auch im Widerspruch gefördert.

Lunberg geht aus von dem Mandat an Odelrich, das nur in der Lübecker Abschrift hinter dem eigentlichen Privileg steht. Für Lunberg ist Odelrich der herzoglich sächsische Vogt in Lübeck, wohin Heinrich der Löwe nach dem Schlußsaze des Privilegs den gotischen Verkehr vor allem zu lenken bedacht war, nicht ein Vorsteher von Deutschen auf Gotland. Nicht für Wisby, sondern für Lübecks Anfänge sind nach ihm Privileg und Mandat als Zeugnisse zu verwerten. Aber seine Erwägungen, so einfach sie zunächst scheinen, greifen schließlich doch nicht durch und halten genauerer Prüfung nicht stand. Seine Beweisführung ruht auf seiner Auffassung von der Überlieferung. Diese Auffassung trifft nicht zu, und damit schwebt sein Ergebnis in der Luft. Es wäre im besten Falle ein beachtenswerter Vorschlag, der sich nicht beweisen, ja, wenn die von mir vertretene Ansicht des Ostseeverkehrs im allgemeinen und des deutschen Verkehrs nach Gotland schon lange vor 1200 richtig ist, sich auch nicht wahrscheinlicher machen läßt als die ältere Beziehung auf Wisby oder Gotland.

Ein Umstand, den Lunberg nicht erwähnt und der, wenn bisher richtig gedeutet, seine Annahme von vornherein ausschließen würde, entscheidet schließlich doch wohl noch nicht. An letzter Stelle steht in dem Privileg unter den Zeugen ein

⁶⁷⁾ Sven Lunberg, Visby—Lübeck. Ett bidrag till de svensk-tyska handelsförbindelsernas äldsta historia, in: Historiska Studier tillägnade Ludvig Stavenow, Stockholm 1924, S. 21—30.

Graf Reinold von Lübeck. Der Grafentitel kommt in Verbindung mit Lübeck nur an dieser einen Stelle vor; auch ein Reinold als Oberbeamter irgendwelcher Art ist dort sonst nicht bezeugt. Seine Stellung in der Zeugenreihe von 1161 zeigt, daß er keinen besonders hohen Rang einnahm und nicht mehr als ein Ministeriale war⁶⁸⁾. In diesem Reinold sieht man, soviel ich sehe, ohne Widerspruch, den damaligen Vogt des Herzogs in Lübeck⁶⁹⁾, also den Inhaber des Amtes, das nach Tunberg damals von Odelrich bekleidet oder eben an Odelrich übertragen werden würde. Dessen Stelle wäre also bereits anderweitig besetzt. Wer sich Tunberg anschließt, muß hier zwischen „comes“ und „advocatus — iudex“ unterscheiden und in dem comes etwa einen rein militärischen Befehlshaber, einen Burgkommandanten oder „Burggrafen“ ohne Gerichtsbarkeit in der Stadt sehen⁷⁰⁾. Das ist wohl immerhin von vornherein nicht ganz auszuschließen, wenn ich auch der Beziehung auf den Vogt den Vorzug geben möchte. Zu durchgreifender Widerlegung genügt deshalb dieser Umstand doch nicht.

Nach Tunberg wäre L Abschrift einer Ausfertigung des Privilegs, die seit alters im Lübecker Archiv lag und gleichzeitig das Mandat an Odelrich enthielt, während einer zweiten Ausfertigung, die in Wisby aufbewahrt wurde, dieses Mandat von jeher fehlte und daher auch in ihrer Abschrift, dem Transsumpt vom 1368 (H). Der Empfänger des Mandats könne, so schließt er, also nicht in Wisby, sondern nur in Lübeck zu suchen

⁶⁸⁾ In den nächsten Jahren erscheint in Urkunden Heinrichs des Löwen und des Erzbischofs von Hamburg-Bremen, die auch lübische Verhältnisse berühren, ein Ministeriale Reinaldus (Reinoldus) de Ertheneburch (Ertenburg, Erteneburch), *Mellenb. u.B.* I Nr. 74 (1162), 78 (1163), 82 (1164 Juli 12., mit widerspruchsvoller und so nicht möglicher Datierung), der vielleicht, aber nicht ohne weiteres mit dem Grafen Reinold von Ditmarschen gleichzusetzen ist, der am 6. Juli 1164 bei Verchen fiel, *Helm.* II 4.

⁶⁹⁾ F. Frensdorff, *Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XII. und XIII. Jahrhundert*, Lübeck 1861, S. 22. In dem Lübecker Kaiser-Privileg von 1188 ist Hermannus advocatus de Lubeke Zeuge; 1201 der lübische Vogt Walter, *L.u.B.* I Nr. 9.

⁷⁰⁾ S. Rietschel, *Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters*, Leipzig 1905, hatte keinen Anlaß, auf Lübeck näher einzugehen.

sein⁷¹⁾. Aber es hat nie eine Ausfertigung des Privilegs für Lübeck gegeben⁷²⁾. Das einzige Original, von dem wir wissen und auf das unsere ganze Überlieferung zurückgeht, lag noch 1368 in Wisby. Aus ihm ist nach ihrer eigenen Angabe auch die Lübecker Abschrift (L) etwa um 1225/30 genommen. Auch das Mandat kann damals nur in Wisby gelegen haben. Will man eine mehrfache Ausfertigung des Privilegs 1161 für die Gotländer und für eine deutsche Stelle annehmen, so könnte man ein deutsches Original zunächst immerhin in Lübeck suchen. Aber wäre wirklich eine Ausfertigung 1161 auch nach Lübeck gekommen, so hätte man sich nicht später dort eine Abschrift aus Wisby zu holen brauchen. Man hätte dann sicherlich das eigene Original und nicht diese Abschrift unter den wichtigsten Rechtstiteln aufbewahrt.

Daß auch das Mandat sich im Original auf Gotland befand, wäre immerhin zu erklären, wenn es wirklich eine Ausführungsanweisung zu den den Goten gewährten Vergünstigungen wäre⁷³⁾. Aber die Stücke, von denen wir wissen, befanden sich auf Gotland in der Marienkirche in Wisby, die von Deutschen 1225 gestiftet und verwaltet wurde, also in deutscher und nicht in gotischer Hut. Den Odelrich als Gesandten der Deutschen und den Wichnatus als Gesandten der Goten, wie sie die Schlußbemerkung in L nennt, könnte man immerhin auch verstehen, wenn es sich nur um Vorfälle auf deutschem Boden handelte. Allenfalls auch die Aufbewahrung der Urkunden auf Gotland. Aber nicht die Aufbewahrung in der Kirche der Deutschen auf Gotland. Was dort aufbewahrt wurde, waren schwerlich für die Gotländer bestimmte Ausfertigungen. Eine Doppelaus-

⁷¹⁾ Lunberg S. 26 f, 28.

⁷²⁾ Auch Johann Rode hat in seiner lübischen Chronik zu 1163 von einer solchen schon nichts gewußt, S. 22 Koppmann (Chroniken der deutschen Städte XIX): „Des sulven jares matede de hartich einen vrede tuschen den Dutschen unde den Gaten Des gaf he ene breve, de to Gotlande wol sint bewaret“. Das mag, wie Koppmann andeutet, auf der Schlußbemerkung von L beruhen.

⁷³⁾ Vgl. H. Breßlau, Archiv für Urkundenforschung VI (1918) S. 51 Z. 4 zu S. 50 über die englischen writs und die fränkischen Mandate, die, soweit sie Gnadenbezeugungen enthielten, denen zugestellt wurden, zu deren Gunsten sie erlassen waren; diese hatten sie dann den Adressaten vorzulegen.

fertigung der Urkunden wird 1161 in der Lat stattgefunden haben. Die „deutsche“ Ausfertigung ging aber nicht an eine Stelle in der Heimat, sondern an die Deutschen auf Gotland, und ihr war das Mandat an Odelrich beigegeben.

Die Deutschen auf Gotland bedurften einer Anweisung an den herzoglichen Vogt in Lübeck oder einem anderen Orte in der Heimat nicht. Der Empfänger kann also nur unter ihnen auf Gotland gesucht werden. Das Mandat betrifft überhaupt nicht gotisch-deutsche, sondern innerdeutsche Verhältnisse auf Gotland. Es ist keine Ausführungsanweisung an einen herzoglichen Beamten, um den Goten den tatsächlichen Genuß der ihnen verbrieften Freiheiten in Deutschland, „die Sicherheit des Verkehrs im sächsischen Herzogtum“ zu gewährleisten⁷⁴⁾, sondern es regelt die Rechtsicherheit unter den Deutschen auf Gotland nach Maßgabe der für die Goten in Deutschland getroffenen Vereinbarungen. Das Privileg gilt an sich „in omni regno meo“, in dem ganzen Machtbereich Heinrichs des Löwen in Deutschland. Das Mandat verfügt seine Geltung für einzelne Punkte entsprechend auch „super Theutonicos, quos tibi regendos commisi“, für die Deutschen, zu deren Vogt der Herzog den Odelrich bestellt hat, für die Deutschen auf Gotland. Privileg und Mandat decken sich nicht, sondern ergänzen einander. Das Privileg betrifft wesentlich den gotischen Verkehr in Deutschland und bildet für den deutschen Verkehr auf Gotland an sich nur insofern die Grundlage, als es zum Schluß entsprechend der Gleichstellung der Goten mit den deutschen Kaufleuten in Deutschland die Gleichstellung auch der Deutschen auf Gotland mit den einheimischen Kaufleuten ausmacht und überhaupt allgemein den Frieden zwischen beiden Teilen herstellt. Das Mandat regelt die Verhältnisse innerhalb der Deutschen auf Gotland: „Was ich für die Goten in meinem ganzen Machtbereich (näm-

⁷⁴⁾ Wie außer Tunberg ausdrücklich z. B. F. Fabricius, *H. Gesch.* Bl. 1894 S. 19, meint, der trotzdem Odelrich für den „Vogt und Richter der Deutschen auf Gotland“ hält. Das Richtige hat Hegel, *Städte und Gilden* I 234: „Auch befahl der Herzog seinem Vogte in Wisby, die gleichen Strafgesetze dort bei den ihm untergebenen Deutschen zur Anwendung zu bringen“. Auch ich hätte *Hist. Zeitschr.* 118 S. 354 den Ausdruck „Ausführungsanweisung“ vermeiden sollen.

lich in Deutschland) bewilligt habe, das führe du auch bei den dir unterstellten Deutschen (nämlich auf Gotland) durch.“ Das Mandat ist in der That recht eigentlich der Ausgang der deutschen städtischen Entwicklung in Wisby, wenn auch nicht geradezu in aller Form die Gründung der deutschen Stadt gewesen.

Das Original in Wisby, auf das unsere Überlieferung zurückgeht, ist also eine Ausfertigung, die den Deutschen auf Gotland zusammen mit der Anweisung für den zu ihrem Richter bestellten Odelrich übermittelt wurde, da die dort für den gotischen Verkehr in Deutschland getroffenen Bestimmungen entsprechend auch innerhalb der deutschen Niederlassung auf Gotland gelten sollten. Insofern gehören allerdings beide Stücke eng zusammen und insofern bilden sie gemeinsam den Anfang einer bestimmten Rechtsfassung für diese. Insofern wird also auch das Privileg Heinrichs des Löwen nicht ohne eine gewisse Berechtigung zu Eingang des Wisbner Stadtrechts des 14. Jahrhunderts als erstes der grundlegenden Privilegien der Stadt genannt.

Die Überlieferung L ist offenbar eine Abschrift, die für die Stadt Lübeck und in deren Auftrage gemacht und darum auch mit dem Lübecker Stadtsiegel beglaubigt ist. Nicht so sehr um die Rechte der Gotländer in Lübeck, die natürlich auch dadurch bezeugt wurden, als um die Kenntniss der Rechtsverhältnisse der Deutschen auf Gotland, vielleicht auch um die Sicherung der grundlegenden Urkunden für den Fall des Verlustes der in der fernern Fremde aufbewahrten Originale dürfte es sich dabei gehandelt haben. Darum enthält L neben dem eigentlichen Privileg auch das Mandat an Odelrich, das nicht für die Goten in Deutschland, sondern für die Deutschen auf Gotland wesentlich in Betracht kam.

Anders steht es um H. Hier handelt es sich um den Verkehr aus Gotland auf deutschem Boden, und zwar im besondern um den Verkehr von der Ostsee (d. h. Lübeck) durch Holstein nach Hamburg und zurück. An diesem Verkehr waren sowohl Goten wie auf Gotland ansässige Deutsche beteiligt. Gemeinsam hatten sie deshalb 1255 für die Angehörigen sowohl der Stadt Wisby wie der Insel Gotland überhaupt den Schutzbrief der holsteinischen Grafen erwirkt, der zugleich die

Freiheiten des für den gotischen Verkehr in Deutschland grundlegenden Privilegs Heinrichs des Löwen bestätigte und dieses auch auf die Bürger von Wisby und damit auch auf die gotländischen Deutschen mitbezog. Diese holsteinische Bestätigung wird darum 1368 an erster Stelle transsumiert und zur näheren Erläuterung der Freiheiten das Privileg von 1161 daran angeschlossen. Das Mandat an Odelrich kam für diese Verhältnisse nicht in Betracht. Es kann nicht wundernehmen, daß es in H nicht mit transsumiert wurde, obwohl es sich mit dem Privileg zusammen in Wisby befand.

Ich sehe also mit der seit alters herrschenden Auffassung in Odelrich einen von Heinrich dem Löwen eingesetzten Beamten der Deutschen in Gotland⁷⁵⁾. Tunberg nimmt freilich daran Anstoß, daß der Sachsenherzog sich zu solchen Anordnungen auf fremdem Gebiet für befugt gehalten haben sollte, und schon Björkander ist bei seinem Angriff auf die Echtheit des Mandats auch wohl von solchen Erwägungen beeinflusst. Dabei wird das Wesen dieses Vorgangs verkannt. Nicht um einen Eingriff in eine fremde Staatshoheit, nicht um die Einsetzung eines herzoglich sächsischen Beamten für einen schwedisch-gotländischen Bezirk handelt es sich, sondern um eine innere Angelegenheit der deutschen Staatsangehörigen auf Gotland, um eine Einrichtung, die man sich etwa an der Konsulargerichtsbarkeit der Neuzeit im nahen und fernen Osten oder anderwärts klar machen kann.

Daß die deutschen Kaufleute auf Gotland, wenn es solche um 1160 gab, für ihre eigenen Angelegenheiten mehr oder weniger weitgehende Selbstverwaltung genossen, daß sie dafür sogar ganz von den einheimischen gotischen Gerichten befreit, ja daß unter Umständen auch gotisch-deutsche Streitigkeiten von deutschen Richtern geordnet werden konnten, ist nach allem, was wir aus der Folgezeit über entsprechende Verhältnisse im Norden und Osten wissen, durchaus zuzugeben. Auch für die Goten in Deutschland wird man Freiheiten in dieser Richtung, wenigstens für ihre inneren Angelegenheiten, annehmen dürfen, wie sie ja auch die Russen in Riga und auf Gotland besaßen

⁷⁵⁾ Besonders z. B. neuerdings Frensdorff, *H. Gesch. Bl.* 1916 S. 11, 62.

und wie überhaupt diese ganzen nördlichen und östlichen Beziehungen mindestens zunächst ganz auf Gegenseitigkeit aufgebaut sind.

„Excessus suos singulae civitates, si poterunt, componant“ heißt es 1211 in dem Privileg des Bischofs von Riga für den Verkehr der „gotischen“ Kaufleute nach der Düna und den andern livländischen Häfen⁷⁶⁾. „Ceterum si in littore maris aut ripis fluminum inter se ipsos aliquid questionis emerit, ibidem sibi de se ipsis iudices eligant et iudicent secundum ius illud, quod nunc a mercatoribus in Godlandia observatur“ steht ebenso 1277 in dem Privileg des Erzbischofs von Riga, des Bischofs von Ösel und des Ordensmeisters in Livland für die nach der „Ostsee“ und Livland kommenden Kaufleute; auch über Ausschreitungen der Fremden gegen Einheimische soll deren Aldermann, aber nach livländischem Recht, über Vergehen Einheimischer gegen die Fremden der einheimische Richter entscheiden⁷⁷⁾.

„Wenn lateinische Gäste sich untereinander schlagen im russischen Land entweder mit dem Schwert oder mit dem Spieß (Holz), so hat der Fürst damit nichts zu tun, sie entscheiden das unter sich (sollen es in Ordnung bringen nach ihrem Gesetz). Ebenso wenn russische Gäste sich in Riga oder am gotischen Ufer schlagen, haben die Lateiner nichts damit zu tun, sondern diese bringen das unter sich selbst in Ordnung“: so bestimmt der

⁷⁶⁾ Hansf. U.B. I Nr. 88 (April 1211): Der bischöfliche Richter greift nur ein, wenn er angerufen wird, und inter illos, qui ad nullam civitatem habent respectum.

⁷⁷⁾ L.U.B. I Nr. 379 (Hansf. U.B. I Nr. 786, Regest), 29. März 1277: . . . Si vero in nostros homines per ipsos ibidem aliquis committatur excessus, aldermannus eorum secundum iusticiam et consueudinem terre nostre satisfieri faciet, ut oportet. Quod si per nostros homines eis aliqua iniuria irrogetur, iudicium nostrorum iudicum expetent, qui eis secundum ius patrie iudicabunt (was bedeutet hier patria?) In den weiteren Bestimmungen ist zum Teil eine gewisse sachliche Berührung mit dem Privileg Heinrichs des Löwen von 1161 nicht zu verkennen. — Diese Bestimmungen sind wiederholt in dem Privileg des livländischen Ordensmeisters für Lübeck, 6. Januar 1299, L.U.B. I Nr. 688 (Hansf. U.B. I Nr. 1301, Regest), wo es natürlich an der ersten Stelle secundum ius illud, quod in Lubeke observatur, heißt.

Smolensker Vertrag von 1229⁷⁹⁾, das gleiche auch der von rund 1250⁷⁹⁾.

Eigene Gerichtsbarkeit, aber nicht für Totschlag, Raub und Verwundung, erhalten die Hamburger 1266 in Seeland⁸⁰⁾, das gleiche die deutschen Kaufleute 1315 durch den Herzog von Brabant, besonders in Antwerpen⁸¹⁾.

Ebenso stand es in Dänemark mindestens schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts auf den schonischen Märkten, auf den Bitten bei Stanör und Falfsterbo, wo die Strafen aufs stärkste an die Bestimmungen des Goten-Privilegs von 1161 erinnern⁸²⁾. Wenigstens Lübeck, Stralsund und Rostock haben hier im Laufe des 14. Jahrhunderts auch die hohe Gerichtsbarkeit über Hals und Hand für ihre Angehörigen erlangt und im Stralsunder Frieden von 1370 behauptet⁸³⁾. Die Gerichtsbarkeit

⁷⁹⁾ § 10b, L. K. Goetz, Deutsch-Russische Handelsverträge des Mittelalters, Hamburg 1916, S. 254 ff. (mit zahlreichen ähnlichen Stellen), Hansf. U.B. I Nr. 232. Vgl. auch § 20 (22) S. 273 f.

⁷⁹⁾ § 13, Goetz S. 311 f. (Hansf. U.B. I Nr. 398), der wohl mit Recht beide Stellen von der Gewährung eigener Gerichtsbarkeit an die Fremden überhaupt, nicht nur von dem gerichtlichen Zweikampf unter ihnen versteht. Dagegen scheint mir § 9a des Nowgoroder Vertragsentwurfes von 1268, Goetz S. 117 (Hansf. U.B. I Nr. 663 S. 231) nicht hierher zu gehören.

⁸⁰⁾ Hansf. U.B. I Nr. 631 (29. September 1266, Regest).

⁸¹⁾ Hansf. U.B. II Nr. 266 (28. Oktober 1315) § 14 S. 108: *delictis vitam aut membri mutilationem tangentibus dumtaxat exceptis*.

⁸²⁾ „Auf Totschlag steht der Tod, auf Verwundung der Verlust der Hand; wer einen andern schlägt, büßt 40 Mark dem Könige und 40 Mark dem Erzbischof“, D. Schäfer, Das Buch des lübeckischen Bogts auf Schonen, Halle 1887, Einl. S. CXXVIII. Vgl. zu der hanfischen Gerichtsbarkeit auf Schonen überhaupt Schäfer S. XXV ff., CXXVIII ff. Vgl. z. B. das Privileg für Rostock, dem die Freiheiten Lübeds gewährt werden, 25. April 1251, Mecklenb. U.B. II Nr. 675 (Hansf. U.B. I Nr. 401, Regest); für Wismar 2. Februar 1323, Hansf. U.B. II Nr. 397; für Lübeck 14. August 1326, ebd. II Nr. 448; für Harderwijk, Zutphen, Staveren, Kampen, als Bestätigung von Rechten aus der Zeit Waldemars II., 4. September 1326, ebd. II Nr. 449–452; für Rostock, 25. Juli 1328, ebd. II Nr. 474, usw. Erst Christian IV. hat 1606 die hanfische Gerichtsbarkeit ganz beseitigt, nachdem schon seit 1571 die 40 Mark-Sachen und die peinlichen Fälle allgemein wieder dem königlichen Zöllner vorbehalten waren.

⁸³⁾ Privileg Waldemars III. für Stralsund, 5. Oktober 1326, Hansf. U.B. II Nr. 454 § 1: *totum ius maius et minus, videlicet potestatem iudicandi in manum et collum qualibet exceptione procul mota*; Christofs II. für Lübeck,

des einzelnen städtischen Bogts galt auch für Fremde, die auf seiner Bitte lagen⁸⁴). Dem Dänen, der mit einem deutschen Kaufmann gehandelt hat, soll in Streitfällen der Bogt des Deutschen Recht schaffen⁸⁵). Der Bogt wird von der Heimatstadt ernannt⁸⁶).

Es fehlt also nicht an Beispielen für die Stellung des Odelrich auf Gotland, wie sie in dem Mandat von 1161 erscheint. Daß er auch die hohe Gerichtsbarkeit über die deutschen Gäste üben soll, ist zwar nicht allgemein üblich, wird aber in der Folge von den deutschen Städten, wie wir auf Schonen verfolgen können, zäh erstrebt und von manchen auch dauernd durchgesetzt. Nichts berechtigt uns, dies für das 12. Jahrhundert in Gotland für unmöglich zu erklären. Auch die russischen Verträge des 13. Jahrhunderts mit Smolensk machen keine Einschränkung in dieser Beziehung; ja, wir kennen aus den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts einen Fall aus Witebsk, wo ein Mord unter Deutschen auf ihr Verlangen ihnen selbst zur Ahndung überlassen wird⁸⁷). Später haben die Städte die Obrigkeiten über ihre Angehörigen in der Fremde bestellt. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gab es Städte in Deutschland, die so selbständig hätten handeln können, schwerlich. Wer sollte damals einen solchen Beamten im Auslande einsetzen, wenn nicht etwa der heimische Stadtherr oder, wenn es sich um einen

30. November 1328, ebd. Nr. 479 § 5: Hic iudex seu advocatus omnes excessus et causas burgensium eorumdem eciam exigentes penas manus aut colli et alia omnia inferiora iudicia ipsos burgenses tangencia secundum ius civitatis Lubicensis libere iudicabit. Die Bestätigung König Albrechts von Schweden für Greifswald, 29. September 1368, *H.R.* I 1 Nr. 460, ist nicht wirksam geworden, offenbar weil Schonen in dänischer Hand blieb; ebensowenig das Privileg des Junkers Waldemar (des spätern Königs Waldemar IV.) vom 10. Juni 1338, *Hanf. u.B.* II Nr. 618. Die Privilegien vom 14. Juli 1280 und 1. April 1320, *Hanf. u.B.* I Nr. 856 (= *Pomm. u.B.* II Nr. 1170) und II Nr. 357, hält Schäfer *S.* XXIII A. 3 für Fälschungen, allerdings noch des 14. Jahrhunderts (Transsumte von 1359 und 1336), vielleicht von 1336/38.

⁸⁴) Beschluß des Hansetages zu Lübeck, 11. März 1369, *H.R.* I 1 Nr. 448 § 14.

⁸⁵) Schäfer *S.* CXXXIII.

⁸⁶) Schäfer *S.* CXXXVI ff.

⁸⁷) *Hanf. u.B.* I Nr. 1300 *S.* 436. Vgl. *Goetz S.* 255 f.

gemeinsamen Richter über Angehörige verschiedener, wohl meist nordwestdeutscher Städte handelte, der Kaiser oder der Herzog von Sachsen?

Daß es der Sachsenherzog, nicht der Kaiser, tat, erscheint nach allem, was wir von der deutsch-nordischen Handelspolitik bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts wissen, nur natürlich. Heinrich der Löwe hat die Verhandlungen mit den Goten geführt; er, nicht der Kaiser, hat ihnen die Freiheiten auf deutschem Boden bestätigt, formell natürlich nur innerhalb seines besondern Machtbereichs. Wenn etwas auffallen könnte, müßte es vor allem dies sein. Aber wir haben ja genügend Belege dafür, wie selbständig, wenigstens für die nach der Überlieferung uns mögliche Erkenntnis, der Welfe sein Verhältnis zu den nordischen Nachbarn und die deutsch-nordischen Verkehrsbeziehungen regelte, natürlich immer — bis zu dem Bruch — im allgemeinen Rahmen der vom Kaiser bestimmten Gesamtpolitik des Reiches. Ich brauche hier nur eben an die wiederholten Abmachungen mit Waldemar von Dänemark zu erinnern. Der Herzog schließt Verträge mit dem Schwedenkönig und mit den Russen, Verträge, die eine dauernde Grundlage schufen, die tief eingreifend die Rechtsstellung der Fremden in Deutschland, d. h. zunächst in Sachsen, der Deutschen, und tatsächlich doch nicht lediglich der Sachsen, im Auslande regelten. Der Herzog hat hier neben dem Kaiser, wenn auch gewiß im Grundsätzlichen nicht ohne Fühlung mit ihm, als Vertreter einer deutschen Macht gegenüber dem Auslande gehandelt und Verhältnisse geordnet, die doch nicht ausschließlich, wenn auch zunächst und vorwiegend, Angehörige seines Herzogtums berührten. Warum sollte er da nicht auch im Zusammenhang mit einer solchen Regelung einen Beamten für Deutsche im Auslande einsetzen können, auch wenn es nicht lediglich, aber sicher doch in der großen Mehrzahl, seine eigenen Untergebenen waren?

Gewiß hat Heinrich der Löwe auf den fremden Verkehr in seinen deutschen Landen großes Gewicht gelegt. Wie viel er tat, um ihn zu fördern, das zeigt ja gerade das Privileg für die Gotländer aufs deutlichste. Und dieses steht keineswegs allein. Es hängt, wie der Schlußsatz offen ausspricht, eng mit seinen durch Helmold bekannten Bemühungen zusammen, Lübeck

zu einem Mittelpunkt des nordischen und östlichen Handels gerade durch Heranziehung der Fremden zu machen⁸⁸⁾. Die Zollfreiheit, die den Goten 1161 in allen herzoglichen Städten verliehen wird, sehen wir 1188 und ebenso 40 Jahre später in Lübeck auch für Russen, Norweger und die übrigen östlichen Völker anerkannt⁸⁹⁾, die sie gewiß gleich im Anfang etwa um dieselbe Zeit wie die Goten erhalten haben⁹⁰⁾. Noch 1255 ließ man sich die Freiheiten von 1161 nicht nur für die Bürger von Wisby, sondern auch für das Land Gotland bestätigen. Ebenfalls kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts verlangte man von schwedischer Seite Gegenseitigkeit in der Behandlung der Angehörigen beider Teile, so daß die Schweden in Lübeck wie Einheimische zu behandeln seien⁹¹⁾, und mindestens diese Be-

⁸⁸⁾ Helm. I 86 S. 169 Schmeidler (im Anschluß an die Wiederherstellung der Stadt 1157/58): Et transmisit dux nuntios ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruciam, offerens eis pacem, ut haberent liberum commealum adeundi civitatem suam Lubike. Die Lübsche Chronik von Johann Rode § 59 zu 1157 S. 15 Koppmann (Chroniken der deutschen Städte XIX) fügt die „Gaten“ hinzu, die bei Helm. unter den Schweden einbegriffen sein können. Vgl. R. Häpke, *H. Gesch. Bl.* 1913 S. 167. Nicht haltbar ist die Auffassung von P. Haffe, *Die Anfänge Lübeds, Lübeck 1893* S. 12, daß der Abschluß des Vertrages vom 18. Oktober 1163 dieser Einladung vorausgehen müsse.

⁸⁹⁾ S. oben S. 2 A. 2: Rutheni, Gothi, Normanni et ceterae gentes orientales absque theloneo et absque hansa ad civitatem sepius dictam veniant et libere recedant; Lübecker Zollrolle, *Hansf. U. B.* I Nr. 223. In dem Privileg von 1188 gehört der Satz zu dem Teil, den F. Frensdorff, *Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeds* S. 32 ff. und danach z. B. Haffe, *Freibrief* S. 9 und W. Draeger, *Das alte Lübsche Stadtrecht und seine Quellen, H. Gesch. Bl.* 1913 S. 2, mit Recht dem ursprünglichen Privileg Heinrichs des Löwen zurechnen. Auf die Erörterungen über die Urkunde von 1188 einzugehen, ist hier nicht der Ort; ich beziehe mich vorläufig auf meine Bemerkungen in der *Hist. Zeitschr.* 119 (1918) S. 139 f.

⁹⁰⁾ Wenn auch nicht sicher grade in demselben Jahre, wie Johann Rodes Lübsche Chronik zu 1163 S. 22 Koppmann sagt („Gaten, Zweden, Rugen, Normanne, Russen“). Auch wenn „Rugen“ nur eine andere Bezeichnung für „Russen“ ist, scheint der Chronist außer Helm. und dem Privileg von 1188 noch eine andere Quelle gehabt zu haben.

⁹¹⁾ *Hansf. U. B.* I Nr. 448 Schluß: Preterea petimus instancius, ut illos, qui de nostris partibus ad vos veniunt, veluti vestrates [tractatis], et nos illos, qui de vestra veniunt civitate, veluti nostrates ad invicem

ftimmung hat, nach dem Beispiel des gotländischen Privilegs, wohl sicher schon in dem Vertrage gestanden, den Heinrich der Löwe, etwa ein Jahrzehnt nach diesem, mit dem Schwedenkönig abschloß⁹²⁾. Auch dieser schwedische Vertrag setzt nicht nur schwedischen Verkehr in Deutschland, sondern auch deutschen Verkehr in Schweden voraus.

Ein Vertrag Heinrichs des Löwen mit Nowgorod, der wesentlich auch den russischen Verkehr in Deutschland ins Auge gefaßt haben muß und gewiß wie alle späteren deutsch-russischen Verträge von dem Grundsatz völliger Gegenseitigkeit ausging, ergibt sich wohl aus der Erwähnung des „deutschen Fürsten“ in dem Nowgoroder Entwurf vom Ende des 12. Jahrhunderts⁹³⁾. Höchstens könnte man fragen, ob nicht auch hier die vertraglichen Beziehungen noch älter sind als die Zeit des Welfen, wie das für Gotland ausdrücklich bezeugt ist; ob sie nicht auch für Nowgorod wie für Gotland bereits in die Zeit Kaiser Lothars von Supplinburg zurückgehen. Daß Lothar ursprünglich mit dem „deutschen Fürsten“ nicht gemeint sein könne, wird sich jedenfalls schwer erhärten lassen.

Die Pflege des Verkehrs auch der Fremden in den eigenen Städten schließt die Fürsorge für den Verkehr der eigenen Untertanen in der Fremde nicht aus. Gerade die weitgehenden Bergünstigungen, die den Fremden zu Teil werden, zeigen zusammen mit der Betonung der Gegenseitigkeit, daß die deutschen Belange im Auslande doch schon um die Mitte des 12. Jahr-

mutuo diligemus. Auch hier steht die Zollfreiheit (a tributo et theloneo quolibet esse liberos et exemptos) an der Spitze.

⁹²⁾ König Knut (Eriksfon) 1167—1195/96. Bei der Erneuerung durch Herzog Birger um 1252 werden zwei übereinstimmende Exemplare dieses alten Vertrages, ein Lübecker und ein schwedisches, erwähnt.

⁹³⁾ W. Stein, *h. Gesch. Bl.* 1918 S. 297 ff., gegen Goek, *Deutsch-Russische Handelsverträge* S. 16 N. 1 und 29. Goek S. 23 (zu 1189), *Hans. U. B.* I Nr. 50 (zu 1199), § 1: „Wenn der nowgorodische Fürst in Nowgorod stirbt oder der deutsche unter den Deutschen, soll der Gast in diesem Frieden ohne Schädigung nach Hause gehen“; die ältere Übersetzung, *Hans. U. B.* I Nr. 50 (zu 1199), versteht den Satz anders: „Wenn aber Fehde entsteht dem nowgorodischen Fürsten in Nowgorod oder dem deutschen unter den Deutschen, so mag der Gast in demselben Frieden unbehelligt nach Hause ziehen“. Diese Verschiedenheit berührt aber den Schluß von Stein nicht.

hundreds oder bald nachher nicht so ganz gering gewesen sein können.

Heinrich der Löwe erneuerte 1161 den Goten den Frieden und die Gerechtfame, die ihnen einst sein Großvater Kaiser Lothar gewährt hatte. Wann die Urkunde Lothars gegeben wurde, läßt sich nicht sicher bestimmen. Wenn wir auf den Kaisertitel Gewicht legen, so kommen nur die Jahre 1133—1137 in Frage, oder vielmehr wohl nur die Zeit innerhalb dieser Jahre, die der Kaiser in Deutschland zubrachte, d. h. von Ende August 1133 bis Ende August 1136⁹⁴⁾. Ob diese Einschränkung berechtigt ist, kann dem Zweifel unterliegen. Doch möchte ich auch nicht ohne weiteres darüber hinweggehen. Innerhalb oder außerhalb dieses Zeitraums einen genaueren Zeitpunkt wahrscheinlich zu machen, ist bisher nicht gelungen und, wenn nicht neue Zeugnisse hinzutreten, aussichtslos⁹⁵⁾. Etwas mehr läßt sich über den Inhalt der Urkunde Lothars sagen. Heinrich der Löwe spricht von langem Hader zwischen Deutschen und Goten und von der Wiederherstellung der alten Eintracht und eines ewigen Friedens. Er nimmt die Goten wieder zu Gnaden an und gewährt ihnen den Frieden und das Recht, das sie von seinem kaiserlichen Großvater erhalten haben, unter Aufzählung der einzelnen Bestimmungen. Diese müssen im wesentlichen

⁹⁴⁾ Über Lothars Itinerar s. W. Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 496, 614. In Sachsen war der Kaiser während dieser Zeit 1134 mindestens seit Ende Januar bis Juli, 1135 im Februar und von Anfang April bis in den Dezember, 1136 von Anfang Mai bis Anfang August.

⁹⁵⁾ 1130 nimmt z. B. an Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt I S. 158, wohl nach Höhlbaum, h.Gesch.Bl. 1872 S. 43, 46, und Björkander S. 41, die beide an die Vermittlung oder doch die Zeit Knut Lavards von Schleswig († 7. Januar 1131) denken, den Lothar zum König der Wenden gemacht hatte; Ostern 1134 zu Halberstadt, wo Magnus von Dänemark sich dem Kaiser unterwarf, W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV (1875) S. 99 und Bernhardi S. 541 f., von denen aber Giesebrecht, wie Grandinson I S. 5 A. 1 bemerkt, die Insel Gotland mit dem festländischen Westgotland verwechselt und Bernhardi die Gotländer für Dänen hält. Im Anschluß an den Halberstädter Tag, aber ohne diese Irrtümer, hat schon Ph. Jaffé, Geschichte des Deutschen Reiches unter Lothar dem Sachsen S. 155, die Sache erzählt. Ebenfogut kann man aber auch an die großen Tage zu Magdeburg, Pfingsten 1135, oder zu Merseburg, 15. August 1135, oder an irgendeine andere Zeit, wo Lothar sich in Sachsen aufhielt, denken.

aus der Urkunde Lothars stammen. Ein ausdrücklicher Zusatz ist gleich beim ersten Punkt die Zollfreiheit in allen herzoglichen Städten. In der Form gehört in Punkt 1 vielleicht das etwas allgemeine *per universe potestatis nostre ditionem* erst der Urkunde Heinrichs des Löwen an. Bei Lothar könnte statt dessen ausdrücklicher Deutschland oder das ganze Reich bezeichnet gewesen sein, auf das sich seine Privilegierung sicherlich erstreckte, auch wenn sie sich nicht anders ausdrückte. Heinrich der Löwe konnte sie nur für Sachsen (bzw. Bayern) erneuern. Ein Zusatz ist natürlich auch die nachdrückliche Aufforderung zum Besuch von Lübeck am Schluß und in der Formulierung, aber nicht inhaltlich, vielleicht der letzte Punkt überhaupt. Sachlich kann allerdings die Gleichstellung der Goten mit den Einheimischen und die Bedingung der Gegenseitigkeit auch bei Lothar nicht gut gefehlt haben. Wie stark die Belange des deutschen Handels bereits unter Lothar auf Gotland waren und wie sie sich zu den gotischen in Deutschland verhielten, ist allerdings nicht auszumachen. Daß deutsche Kaufleute schon um 1130/35 auf Gotland nicht auffallen könnten, ist bereits früher gezeigt.

Wo die Streitigkeiten statthatten, die durch Heinrich den Löwen 1161 beigelegt wurden, geht aus dem Privileg selber nicht ohne weiteres hervor. An Lübeck darf man bei der Kürze der Zeit seit 1157/58 schwerlich denken. Überhaupt ist Sachsen oder Deutschland von vornherein nicht gerade wahrscheinlich. Sollten solche Vorfälle in der doch nicht ganz kargen deutschen Geschichtsschreibung dieser Zeit gar keine Spur hinterlassen haben? Für Gotland liegen die Dinge in dieser Beziehung anders. Im Anschluß an Helmold hat man betont, daß der Anstoß zu den Verhandlungen, die zu dem Vertrage von 1161 führten, von dem Sachsenherzog, nicht, wie die Einleitung des Wisbyer Stadtrechts von rund 1340/50 will, von Gotland ausgegangen sei⁹⁹⁾. Mir scheint kein unvereinbarer Widerspruch vorzuliegen. Konnte nicht gerade die Einladung Heinrichs des Löwen leicht den Anlaß geben, bei dieser Gelegenheit auch alte Streitigkeiten mit Hilfe dieses Landesherrn mindestens wohl der überwiegenden Mehrzahl der einen Partei auszugleichen?

⁹⁹⁾ Björkander S. 43 A. 5.

Sehen wir in dem Odelrich des Mandates den Vorsteher der Deutschen auf Gotland und zugleich mit der Schlußbemerkung in I den Gesandten der Deutschen an Heinrich den Löwen neben dem gotischen Gesandten Lichnatus, so kann diese Gesandtschaft wohl nur Streit auf der Insel betreffen. Ich trage kein Bedenken, auch hierin der alten, seit dem Mittelalter herrschenden Auffassung zu folgen.

Wir kommen damit zu folgendem Ergebnis. Zwischen den schon längere Zeit zahlreich auf Gotland verkehrenden Deutschen und den Eingeborenen waren um die Mitte des 12. Jahrhunderts langwierige und erbitterte Streitigkeiten entstanden. Als Heinrich der Löwe 1157/58 den Ostseeverkehr nach seiner wiederhergestellten Stadt Lübeck zu lenken unternahm und die Völker des Nordens und Ostens mit Verheißung von Freiheiten dorthin einlud, benutzte man in Gotland von beiden Seiten diese Gelegenheit, um durch seine Vermittlung zu einer Ausöhnung und zu einer festen Ordnung für die Zukunft zu gelangen. Der Sachsenherzog erneuerte und erweiterte die gotischen Freiheiten in seinem Machtbereich, die etwa ein Menschenalter früher von Kaiser Lothar gewährt waren, gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit für die Deutschen auf Gotland und gab gleichzeitig deren Niederlassung eine festere Ordnung durch die Ernennung eines Bogts, der dort unter den Deutschen nach denselben Grundsätzen richten sollte, wie sie für die Goten in Deutschland aufgestellt waren. Diese deutsche Niederlassung und ihren vom Herzog von Sachsen bestellten Vorsteher Odelrich haben wir uns natürlich im wesentlichen in Wisby zu denken.

Eine eigentliche Stadt dieses Namens hat es vor 1161 nicht gegeben⁹⁷⁾. Auch der Name selbst spielte wohl noch keine besondere Rolle. Ein fester Unterschied zwischen dauernder ansässigen und nur jeweils für kurze Zeit dort verkehrenden „Gästen“, zwischen „Theutonici in Gotlandia manentes“ und „Theutonici Gotlandiam frequentantes“, bestand damals

⁹⁷⁾ So auch Björkander S. 41. Darum möchte ich auch für diese Zeit nicht geradezu mit A. Bugge, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI (1908) S. 197 f., von Streitigkeiten „zwischen der Stadt und dem Lande“ sprechen, wie sie uns später aus den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts bekannt sind.

wohl noch nicht. Man wird deshalb Odelrich am richtigsten weder schon geradezu als „Vorsteher der deutschen Stadtgemeinde“ bezeichnen, noch ausdrücklich „seinen Wirkungsbereich als auf die vorübergehend auf Gotland sich aufhaltenden Deutschen beschränkt ansehen“. Eine feste Trennung zwischen beiden Gruppen bestand vor 1161 wohl noch nicht, obwohl es gewiß neben solchen, die nur jeweils auf kürzere Zeit hinübergingen, auch solche gab, die längere Jahre hindurch dort blieben. Sie hat sich aber wohl bald nachher herausgebildet und ebenso wie die Entwicklung der förmlichen Stadtgemeinde aus der loser gefügten Niederlassung wohl gerade von den Vorgängen von 1161 ihren Ausgang genommen. Die festere Zusammenfassung der deutschen Niederlassung unter einem ständigen Beamten führte von selbst dazu, daß die länger dort Ansässigen entscheidender in den Vordergrund traten und, je länger sie ständig dort weilten, desto enger miteinander verwachsen und Gemeinschaftsgefühl auch gegenüber ihren Landsleuten in der alten Heimat empfanden. Odelrich war gewiß „ein herrschaftlicher Beamter in der deutschen Gemeinde auf Gotland“⁹⁹⁾. Aber diese Gemeinde ist noch keine eigentliche „Stadtgemeinde“, wird es vielmehr erst gerade im Anschluß an die Ordnung von 1161. Man kann in gewissem Sinne ihre Mitglieder, auch wenn sie dauernd auf der Insel blieben, damals noch alle als „Gäste“ betrachten und könnte insofern immerhin auch von dem Vorsteher der deutschen Gäste reden. Aber sein Amt hat seine unmittelbare Fortsetzung nicht in den Organen der späteren abgeforderten Gemeinschaft der „Gäste“, des „gemeinen Kaufmanns“, die sich vielmehr nach der Scheidung daneben neu entwickelt haben, sondern in dem Vogt und Richter der späteren deutschen Stadtgemeinde Wisby. Wer Odelrich schon ausdrücklich als solchen bezeichnet, trägt spätere Verhältnisse in eine Zeit zurück, in der sie so noch nicht bestanden, trifft aber in der Sache nicht so gar weit vom Ziel.

Die Anordnungen Heinrichs des Löwen, die diese Entwicklung auslösten, sind nur in der Form selbstherrliche Verfügungen des Sachsenherzogs. In der Sache beruhen sie natürlich auf

⁹⁹⁾ Frensdorff, 5. Gesch. Bl. 1916 S. 11, 62.

sorgfältig erwogenen Vereinbarungen von beiden Seiten. Der Vertrag mit den Gotländern von 1161, über dessen Ergebnis uns die beiden Urkunden des einen Partners unmittelbar unterrichten, steht auf ganz derselben Linie wie die Verträge mit Schweden und mit Rußland, deren Abschluß uns aus späteren Erneuerungen bekannt ist. Überall im Nordosten, in Gotland und Schweden und in Nowgorod, sind die Verträge Heinrichs des Löwen grundlegend gewesen für die Stellung des Deutschen im Auslande und ihre unvergleichliche Entwicklung. Die deutsche See- und Handelsherrschaft im Ostseegebiet in der Blütezeit der deutschen Hanse hat im letzten Grunde von ihnen ihren Ausgang genommen. Sind diese Dinge auch einzeln alle nicht unbekannt, so ist ihre Auffassung doch teilweise sehr umstritten. So wird es nicht unnütz gewesen sein, sie einmal nachdrücklich zusammenzurücken. Sie sind wesentlich für das Verständnis der Zeit und eines ihrer bedeutendsten Vertreter. Erst das Gesamtbild zeigt klar und deutlich, was er auch in dieser Beziehung für seine Zeit und für die Zukunft bedeutete.

Lübeck und Soest.

Von Friedrich Philippi.

Arnold von Lübeck, der Abt des Johannis-Klosters, berichtet in seinem *Chronicon Slavorum* (Mon. Germ. SS. XXI, 141) zum Jahre 1181, in welchem Kaiser Friedrich des Chronisten Vaterstadt besuchte und sie mit Privilegien begnadigte: Verum priusquam ei civitatem aperuissent, exierunt ad eum rogantes, ut libertatem civitatis, quam a duce prius traditam habuerant, obtinerent et iustitias, quas in privilegiis scriptas habebant secundum iura Sositie et terminos, quos in pascuis, silvis, fluviis possederant, ipsius auctoritate et munificentia possiderent.

Diese freilich recht klare Angabe darüber, daß Lübeck mit Soester Recht begabt sei, ist die einzige, welche über dieses Abhängigkeitsverhältnis Kunde gibt. In den Lübecker Rechtsaufzeichnungen¹⁾ und den der Stadt verliehenen Privilegien wird dieses Verhältnisses nicht nur keine Erwähnung getan, sondern man sucht in ihnen den Namen der westfälischen Stadt überhaupt vergeblich. Auch klingt keine der in ihnen enthaltenen Satzungen und Willküren im Wortlaute an die so frühzeitig aufgezeichneten Soester Rechte²⁾ an. Nur der Kunstaussdruck für echtes Erbeigen: *Torschaft* findet sich in beiden Niederschriften. Was Wunder, daß man deshalb mit der kurzen Angabe des Chronisten nichts Rechtes anzufangen gewußt hat, und daß sogar

¹⁾ Das alte Lübische Recht, herg. von Dr. Johann Friedrich Hach, Lübeck 1839

²⁾ Zulezt am besten bearbeitet von Theodor Ilgen in *Chroniken der deutschen und Westf. Städte.* Bd. I, S. CXXI ff.

der sachverständigste Bearbeiter der Lübecker Verfassungsverhältnisse, unser allverehrter Altmeister Frensdorff, nicht über die Vermutung hinausgekommen ist, daß es sich dabei um Privatrecht und nicht um öffentliches Recht handele³⁾; denn er bemerkt treffend, daß man in den äußeren Formen der Verfassung der beiden Städte, der Zahl ihrer Ratmänner usw. Ähnlichkeiten zu erkennen nicht vermöge.

Wenn Frensdorff nun auch diesen Gedanken nicht weiter verfolgt, so ist es doch für die aufgeworfene Frage von großer Bedeutung, daß er an einer anderen Stelle darauf hinweist, wie auch bei anderen Städten eine übrigens zweifelsfrei bezeugte Rechtsabhängigkeit aus den Stadtrechtsquellen nicht immer so ohne weiteres einwandfrei zu erkennen ist. Er zieht dabei bezeichnenderweise einen Kreis von Städten heran, welche ebenfalls von Soest abhängig sind: Lippstadt, Hamm (Mark) und die große Zahl westfälischer Städte und „Freiheiten“, welche nachweisbar mit Lippstadter Recht begabt wurden.

Ich gehe auf diese Verhältnisse etwas näher ein. In dem Stadtrechte von Lippstadt⁴⁾ sagt der Gründer Bernhard v. d. Lippe ausdrücklich, daß er den Bürgern seiner neuen Stadt erlaubt habe, für sich Soester Recht zu wählen und daselbe nach ihren Wünschen und Bedürfnissen umzuwandeln. Daß die Lippstädter von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht haben, beweist der § 4 ihres Rechtes, welcher das Soester Recht (§ 20) insoweit mildert, daß das Haus eines Mörders nicht mehr zerstört werden, sondern mit seiner übrigen Hinterlassenschaft seinen Erben zufallen soll. In dem später von der Stadt Hamm übernommenen Rechte der nicht zur Blüte gelangten Stadt Mark genehmigt der Gründer Graf Adolf v. d. Mark, daß die Einwohner der neuen Siedlung sich Lippstädter Recht erwählen. Es ist also unzweifelhaft, daß Lippstadt und durch dessen Vermittlung Hamm mit Soester Recht begabt sind. Aber trotzdem finden sich in den betreffenden Rechtsaufzeichnungen keine wörtlichen Übereinstimmungen, weder mit der Soester Grundlage,

³⁾ Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im XI. und XII. Jahrh. 1861, S. 52 ff.

⁴⁾ Vgl. für das Folgende die Veröffentlichungen Alfred Overmanns „Westfälische Stadtrechte“ (Lippstadt, Hamm).

noch zwischen den abgeleiteten Rechten untereinander. Bei Lippstadt könnte man diese an sich auffallende Erscheinung damit erklären, daß die uns jetzt vorliegende Niederschrift des Soester Rechtes wahrscheinlich erst nach der Lippstädter Aufzeichnung erfolgt ist. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls ist diese letztere ein aus der Kenntnis des Stoffes geschöpftes, in der Form jedoch durchaus selbständiges Weistum. Noch schärfer tritt dieses Verhältnis bei dem Hammer (Markaner) Rechte zutage. Wenn auch zahlreiche Entsprechungen zwischen der Hammer Zusammenstellung und der Lippstädter Aufzeichnung nicht zu verkennen sind, so ist dennoch nicht nur die Reihenfolge der einzelnen Bestimmungen in den beiden Schriftstücken so verschieden, sondern auch die Fassung der inhaltlich sich entsprechenden Paragraphen so voneinander abweichend, daß man zu dem Schlusse gelangen muß, dem Verfasser des Hammer Rechtes habe die Lippstädter Aufzeichnung nicht vorgelegen, er habe vielmehr aus seiner Kenntnis des Lippstädter Rechtes heraus ein durchaus selbständiges Weistum verfaßt. Damit erklärt sich auch durchaus, daß das Hammer Recht eine Reihe von Rechtsätzen enthält, welche dem Lippstädter Rechte fehlen und umgekehrt^{*)}.

Ich habe dieses Beispiel etwas genauer ausgeführt, weil es einwandfrei beweist, daß die Rechtsaufzeichnungen einer Tochterstadt, besonders in älterer Zeit, durchaus nicht immer deutlich erkennbare Spuren dieser Abhängigkeit aufweisen und man daher keinerlei Veranlassung hat, an der Rechtsabhängigkeit Lübecks von Soest deshalb zu zweifeln, weil aus den Stadtrechten dieses Verhältnis nicht ohne weiteres zu ersehen ist. Jene frühe Zeit hatte noch nicht die ehrfürchtige Scheu vor dem geschriebenen Worte (*ius scriptum*) wie die späteren Jahrhunderte, auch lebte im einzelnen das Rechtsbewußtsein, und er war befähigt, als Schöffe oder Glied der Gerichtsgemeinde seinem Rechtsbewußtsein sprachlichen Ausdruck zu verleihen, d. h. Rechtsätze zu formulieren und auszusprechen.

Also nicht die Fassung der zum Vergleiche stehenden Rechtsätze gibt den Ausschlag bei der Prüfung der Verwandtschaft der Rechte, sondern diese Rechte selbst.

^{*)} Vgl. dazu im einzelnen meinen Beitrag zur Jubiläumsschrift der Stadt Hamm, 1926.

Bei der Neugründung einer Stadt ist es nun zunächst von maßgebender Bedeutung, zu welchem Rechte den neuen Bewohnern derselben der Grund und Boden, auf welchem sie sich ansiedeln, auf welchem sie ihre Wohnstätten errichten, zur Verfügung gestellt und überwiesen wird. Und wiederum ist es Frensdorff gewesen, der vor mehr als 60 Jahren schon die Wichtigkeit dieser Vorgänge auch bei der Gründung Lübeck's betont hat⁶⁾. Er ist jedoch diesen Dingen nicht weiter nachgegangen, und nach ihm ist es immer mehr in Vergessenheit geraten, daß die Städtegründungen jeweils, besonders aber im 12. und 13. Jahrhundert, Siedlungen und Grundstückspekulationen gewesen sind, bei denen die Regelung der Bodenrechte zunächst eine große, ja die ausschlaggebende Rolle spielte.

Die Regelung nun der Bodenrechte pflegte so zu erfolgen⁷⁾, daß das Eigentum des Geländes, auf welchem die Stadt entstehen sollte, von dem Stadtherrn an einen oder eine Mehrheit von Unternehmern vergabt wurde, welche dann die Parzellierung und Verteilung an die einzelnen Zuzügler übernahmen und ausführten. Diese Übertragung pflegte nun entweder zu vollem Eigentum oder zu Erbbaurecht zu geschehen. Die Eigentumsübertragung war seltener, schon deshalb, weil der Annehmer des Grundstückes dafür über eine größere Ankaufssumme verfügen mußte, während die Begebung zu Erbbaurechte gegen Zinsversprechen zu geschehen pflegte. Dieses Erbbaurecht wurde in Lübeck wichelede (Weichbildrecht) genannt, und wir kennen die Einzelzüge dieses Lübecker Rechtsinstituts sehr genau aus der Befundung eben des Chronikenschreibers, des Abtes Arnold, welche das Urkundenbuch der Stadt Lübeck (I Nr. VI) zu etwa 1182 ansetzt. Ohne auf die Einzelheiten des Rechtes einzugehen, weise ich darauf hin, daß der Abt dieses Erbbaurecht als civile vel forense ius, quod wicheledehe dicitur bezeichnet. Schon diese Bemerkung läßt erkennen, daß wir es dabei nicht mit einem insbesondere lübischen Rechtsinstitute zu tun haben, daß vielmehr dieses Erbbaurecht unter dem Namen ius civile oder ius forense in weiterem Kreise wohl bekannt war. Es war

⁶⁾ N. a. D. S. 10 ff.

⁷⁾ S. z. B. Frensdorff a. a. D.

das Bodenleiherecht, wie es sich in Städten (civitates) oder Märkten (fora) herausgebildet hatte⁹⁾. Und zwar hat diese städtische Freileihe in Köln besondere Ausbildung als *ius urbanum*, *ius civile* gefunden und ist offenbar von dort auf die Tochterstadt Soest übertragen worden. In den alten Soester Rechtsaufzeichnungen handeln nicht weniger als 4 ausführliche Paragraphen (32—35) über die *aree censuales infra oppidum*, welche alle gleiches Recht haben (*unius sunt iuris*). Diese Soester Bestimmungen stimmen in mehreren Punkten mit dem lübischen Gewohnheitsrechte, wie es der Abt Arnold verkündete, überein. Hier haben wir also die *iura Sosaliae*, welche auf Lübeck übertragen sind; wenn auch der Namen des Rechtsinstitutes nicht übereinstimmt, sein Inhalt tut es um¹⁰⁾ so mehr.

Die Wichtigkeit dieses Leihrechtes für die Unterbringung der neu ankommenden und neu heranzuziehenden Einwohner der Stadt liegt auf der Hand und braucht nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden. Es war ein sehr praktisches und wirksames Mittel, um der naturgemäß sofort bei der Gründung auftretenden Wohnungsnot abzuhelpfen. Aber damit ist die Bedeutsamkeit dieses Rechtes für die wirtschaftliche Entwicklung Lübecks durchaus nicht erschöpft. Lübeck war von Anbeginn an Handelsstadt, und zwar waren seine Einwohner von vornherein auf den Fernhandel eingestellt⁹⁾. Zur Durchführung aber derartiger Geschäfte bedurfte der Kaufmann des Kredites, und Kredit gewährte man in der frühen Zeit des 12., 13. und 14. Jahrhunderts wesentlich nur in der Form des Real-, nicht aber des Personalkredites; und in der älteren Zeit kannte man den Realkredit wesentlich nur in der Form des Bodenkredites; Hergabe von Geld auf Faustpfand oder gar Verschreibung von Waren (Lombard) sind erst spätere Erscheinungen im Kreditwesen¹⁰⁾. Als nun einerseits der Geschäftsverkehr in der Trave-

⁹⁾ Für Lübeck R. W. Pauli, Abhandlungen a. d. Lüb. Rechte IV, die sogenannten Wieboldsrenten S. 1 ff. und Frensdorff a. a. D.

Im allgemeinen F. Philippi, Weichbild, Hanfische Geschichtsblätter 1895 S. 1 ff.

⁹⁾ Fritz Rörig, Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt in Nordelbingen. IV, S. 321 ff.

¹⁰⁾ Vgl. R. W. Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts. VI, S. 121 ff.

stadt zunahm, und mit ihr das Kreditbedürfnis, und andererseits seine Befriedigung dadurch erschwert wurde, daß das echte Eigen in der Stadt abnahm, wurde die Weichbildrente, d. h. die Belegung von Weichbildgut mit Kapitalien gegen einen Zins, der dem alten Leihzins von dem zu Erbbaurecht ausgegebenen Grundstücke nachgebildet war, ein Ersatzmittel¹¹⁾. Das Erbbaurecht näherte sich im Laufe der Zeit derart dem Eigentum an, galt als nur mit einem geringen Zinse belastetes Quasieigentum, daß es ebenso wie echtes Eigen die Grund- und Hinterlage für den Bodenkredit abgeben konnte. Es ist das eine Entwicklung, welche sich nicht nur in Lübeck, sondern auch in vielen anderen deutschen Städten verfolgen läßt und von W. Arnold in seinem leider fast ganz vergessenen Buche „Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten“ dargestellt ist.

Diese Verschiebung des Eigentumsbegriffs hatte aber noch eine andere Folge, und damit komme ich auf das Gebiet des Personal-Rechtes: sie erweiterte den Kreis der zeugnissfähigen Männer um ein Beträchtliches.

Nach dem älteren deutschen Rechte¹²⁾ genügte für die Beweiskraft eines eidlichen Zeugnisses nicht die Versicherung eines Unbescholteneu (inculpatus homo im lübischen Rechte) unter Anrufung Gottes und seiner Heiligen, sondern der Zeuge mußte sich auch für sein Zeugnis verbürgen, und zwar entweder durch Eideshelfer oder durch Grundeigentum. Ferner mußte er frei sein. Diese Forderungen stellte man offenbar an den Zeugen oder Eidschwörer, weil man in dem Falle, daß der Eid sich als Meineid herausstellen sollte, die Möglichkeit haben wollte, ihn persönlich und mit seinem Vermögen zur Rechenschaft zu ziehen. Beides war schwierig, wenn ein Leihherr den Frevler abrufen und das Vermögen als abgeleiteter Besitz nicht ohne weiteres faßbar war.

Im lübischen Rechte finden sich zahlreiche Satzungen, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, ich muß jedoch etwas weiter ausholen, um die Angelegenheit klarstellen zu können.

¹¹⁾ R. W. Pauli, Darstellung des Rechtes der Erbgrüter nach älterem lübischen Rechte, vgl. S. 30 ff. und IV. Die sogenannten Wieboldsrenten oder die Rentenläufe des lübischen Rechts. Dazu F. Röhrig a. a. O. S. 328 f.

¹²⁾ Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 197 f.

Die lateinischen Statuten (Hach, Roder I), die im allgemeinen und sicher mit Recht als die älteren angesehen werden¹²⁾, verlangen in den Artikeln 48, 52, 53, 57, 124 von Zeugen, daß sie *septa sui domicilii in civitate* haben sollen, während in den entsprechenden Paragraphen der deutschen Sammlung des Kanzlers Albert von Bardowick (Roder II, 35, I, 52 und II 109 und I, 67) *torfhacht-Eigen* zur Bedingung gemacht wird. Bei oberflächlicher Betrachtung müßte man also annehmen, daß in älterer Zeit nur Hausbesitz (*septa domicilii*) die Eidesfähigkeit des unbescholtenen Bürgers bedingte, während später der glaubwürdige Zeuge sich mit echtem Eigen hätte verbürgen müssen. Eine solche Annahme widerspricht jedoch dem allgemeinen Gang der Rechtsentwicklung vollkommen. Deshalb hat Frensdorff den Ausdruck *septa domicilii* als gleichbedeutend mit echtem Eigen angenommen. Ich möchte jedoch die immerhin auffallende Erscheinung anders erklären. Die von Soest übernommene Bezeichnung *torfhacht-Eigen* kommt auch in der lübischen Überlieferung nur in den älteren Satzungen vor, sie begegnet in den lateinischen Statuten (Hach, Roder I) nur im Anfange, und zwar in § 4, als Erklärung für das nicht ganz selbstverständliche *bona hereditaria* = Erbeigen im Gegensatz zum Neueigen und in § 26 als nähere Bestimmung für das ganz farblose *immobilia*. Mir scheint es nun ganz undenkbar, daß dieser Kunstausdruck die deutsche Übersetzung für *septa domicilii* sein soll. Der Ausdruck *septa domicilii* ist so sorgfältig gewählt und so selbständig geformt, er vermeidet offenbar absichtlich die sonst für Grundeigen gebräuchlichen Bezeichnungen *proprietas*, *bona hereditaria*, *immobilia*, *fundus* usw., daß man in ihm nur eine sorgfältig ausgeklügelte und ausgeprägte Benennung für ein geschlossenes Wohnwesen sehen kann. Auch erscheint es nicht zufällig, daß der Rechtstitel, auf Grund dessen der Inhaber über das *domicilium* verfügt, nicht genauer angegeben, sondern durch das farblose habeit umschrieben ist. Mit diesem geschlossenen Wohnwesen ist aber offenbar ein auf einer *area censualis* nach Weichbildrecht errichtetes Haus gemeint, ein

¹²⁾ Vgl. über das Alter der einzelnen Aufzeichnungen des lübischen Rechtes Frensdorff, Das lübische Recht in seinen ältesten Formen. Leipzig, Hirzel, 1872.

echtes „torfhafes“ Eigen vermag ich darin nicht zu erkennen. Fünfmal lehrt der Ausdruck in den lateinischen Satzungen wieder, einmal scheint er durch *Cespitalitas* (§ 91) ersetzt zu sein.

Ich möchte nun diesen scheinbaren Widerspruch auf folgende Weise erklären, daß die in der ältesten lateinischen Handschrift (Hach I) sich findende Fassung der betreffenden Artikel schon nicht mehr die älteste, sondern schon eine gemilderte ist, und daß der Kanzler Albert von Bardowiek für seine deutsche an sich jüngere Sammlung eine ältere Formierung benutzt und übersezt hat, die uns seitdem und vielleicht deshalb verloren ist. Eine wirkliche Aufklärung dieser Verhältnisse sezt allerdings eine umfängliche Untersuchung der ganzen Überlieferung des lübischen Rechtes auf Grund des oben angezogenen Frensdorffschen Aufsazes voraus; sie kann jedoch an dieser Stelle nicht gegeben werden.

Jedenfalls aber möchte aus diesen Darlegungen mit Klarheit hervorgehen, welche hervorragende Bedeutung das Weichbild genannte Erbbaurecht nach den verschiedensten Richtungen in der Geschichte der Stadt Lübeck gespielt hat. Und dieses Recht ist von Soest entlehnt, wenn es auch in Lübeck eine selbständige Weiterbildung erfahren zu haben scheint. Ich möchte daher in ihm eins der von Arnold von Lübeck gemeinten *iura Sosatiae* sehen, zumal ja Abt Arnold selbst uns die Einzelbestimmungen dieses Rechtes, wie er sie für sein Kloster gehandhabt sehen wollte, in einer Urkunde überliefert hat (s. oben U. B. der Stadt Lübeck Nr. VI).

Ein weiteres *ius Sosatiae*, welches bestimmend auf Lübeck, und zwar auf seine politischen und Verfassungsverhältnisse eingewirkt hat, sehe ich in der ständischen Gliederung seiner Bürgerschaft.

Diese Verhältnisse hat für Lübeck ganz vortrefflich, aber leider ohne Zuziehung irgendwelchen Vergleichsmaterials der von mir schon so oft erwähnte K. W. Pauli in seinem Buche „Lübeckische Zustände am Anfang des vierzehnten Jahrhunderts“ Vortrag III vom 12. Januar 1841: „Die Einwohnerschaft“ dargestellt. Für Soest kommen jetzt die neuesten Untersuchungen Friedrichs von Kloke ausschlaggebend in Betracht.

Für Lübeck muß ich etwas weiter ausgreifen, weil die klaren Darlegungen Paulis in der Folgezeit verdunkelt worden sind.

Pauli sagt a. a. O. S. 67: Die Bürger zerfallen in 3 Klassen. „Wie in anderen Städten, so war auch hier das volle Bürgerrecht ursprünglich an den Besitz städtischer Grundstücke geknüpft. Die eigentliche Bürgerschaft war eine erbgeessene.“ Pauli hat bei den folgenden Darlegungen allerdings schon eine spätere Stufe der Entwicklung im Auge, wenn er sagt: „Auf dem Echtedinge, der allgemeinen Versammlung der Gemeinde, die dreimal im Jahre stattfand, waren nur solche Bürger, die eigenen Rauch hatten zu erscheinen berechtigt und verpflichtet.“ Also nicht mehr der Besitz echten Eigens¹⁴⁾, sondern nur ein eigener Wohnsitz (septa domicilii), mit selbständiger Haushaltung war Vorbedingung zum Vollbürgertume, als die lateinischen Statuten (Hach, Rodez I) abgefaßt wurden. Den bei Pauli folgenden Darlegungen vermag ich mich allerdings nicht anzuschließen, wenn er sagt: „Allein auch in der Klasse der Vollbürger hatte schon die Ordnung Heinrichs des Löwen¹⁵⁾ einen engeren Kreis bevorzugter Bürger gezogen.“ Diese Ordnung unterschied zwar dem Namen nach die Anforderungen, welche an Männer, die zum Ratsstuhle fähig erachtet wurden, zu stellen waren, aber damit gab sie doch zugleich die Eigenschaften, welche den Vollbürger als solchen ausmachen, an. Denn nur diejenigen Bürger, welche befähigt waren, am Stadtregimente teilzunehmen, sind im Vollbesitze bürgerlicher Rechte, sind Vollbürger im wahren Sinne des Wortes. Diejenigen Bürger, welchen der Zutritt zum Ratsstuhle versagt war, kann man doch nicht als Vollbürger bezeichnen: sie sind cives minores, Bürger minderen Rechtes. So sind wir also berechtigt, die Bestimmungen der Ratswahlordnung dazu zu benutzen, um die rechtliche Stellung der Vollbürger in Lübeck festzulegen¹⁶⁾.

Als erste Bedingung wird freie Geburt verlangt. Das heißt: der Betreffende soll nicht nur schlechthin frei sein, was auch

¹⁴⁾ Vgl. die Ratsverordnung (Anm. 15—16).

¹⁵⁾ Gemeint ist die Ratswahlordnung U.B. der Stadt Lübeck Nr. IV.

¹⁶⁾ Dabei verschlägt es nichts, daß die Urkunde in ihrer Echtheit angezweifelt wird. Sie gibt jedenfalls die Anschauungen des 13. Jahrhunderts wieder.

ein ursprünglich Höriger, dann Freigelassener war, sondern er soll auch sein „von einer vrien Moder geboren, de nemens egen sie“. Pauli bemerkt also ganz mit Recht „vom Stande der Freien, der schöffenbar Freien, der auf freier Geburt von vier Ahnen“ nach dem Sachsenspiegel beruhte (Landrecht I, 51. und III, 29₁). Weiter wurde verlangt: „besitten binnen der stat vri torfachtig eigen“ mit echtem, unbelastetem Erbeigen. Auch diese Forderung wird im Landrecht an den schöffenbar freien Mann, der zum Schöffentuhle fähig ist, gestellt (I, 2₂). Der Bollbürger in der Stadt steht also ursprünglich dem schöffenbaren freien Mann auf dem Lande vollkommen gleich. Die übrigen Bedingungen, welche Herzog Heinrichs Wahlordnung an die zum Ratstuhle zuzulassenden Bürger stellt, sind teils genauere Ausführungen zu den schon besprochenen Bestimmungen (z. B. vri geboren, tenes heren eigen), teils persönliche, die mit den rechtlichen Standesverhältnissen nichts zu schaffen haben (er soll kein „Ammentmann“ sein „wellikes herrn“; sie sollen nicht „von openbaren hantwerken hebben gewonnen er gut“, „of scall nymment wesen opgedreven in sinen sworn ede“).

Um es kurz zusammenzufassen: Die regierende, d. h. am Regiment teilzunehmende berechnigte Oberschicht der städtischen Bevölkerung der Stadt, die *cives maiores, poliores, burgenses*, waren wie auf dem Lande gekennzeichnet durch ihre Altfreiheit (vier freie Ahnen) und durch ihren unmittelbaren Anteil am Volksvermögen, dem echten Erbeigen. Sie allein waren wirkliche Bollbürger, da sie allein im Genuße aller Bürgerrechte waren.

Seit Paulis klaren und überzeugenden Darlegungen sind nun diese Verhältnisse wieder verdunkelt worden. Freilich Frensdorff hat bei seiner Darstellung der Verfassungsverhältnisse Lübecks Paulis Untersuchungen durchaus zugrunde gelegt; nur findet er Paulis „Übertragung der Verhältnisse des sächsischen Landrechts auf eine Stadt wie Lübeck, deren Recht so bedeutend von jenem abweicht, — bedenklich“¹⁷⁾. Er meint damit die Gleichsetzung der Ratmänner mit den Schöffensbarfreien des Sachsenspiegels. Man war eben damals, als Frensdorff das

¹⁷⁾ A. a. O. S. 39, Anmerkung 6.

schrieb, noch nicht zu der Erkenntnis gekommen, daß mittelalterliches deutsches Stadtrecht den neuen Verhältnissen angepasstes Landrecht ist. Die jüngere Forschung aber hat sich gewöhnt, das Patriziat, d. h. das Bestehen einer Oberschicht der Stadtbevölkerung, welche das Stadtrecht handhabte und festhielt, als eine spätere Entwicklung aufzufassen, welche aus einer Differenzierung der im Anfange einheitlich gestalteten Bürgerschaft hervorgegangen sei. Es ist nicht zu verkennen, daß darin neuzeitliche, von den Gedankengängen der großen französischen Revolution beeinflusste Anschauungen sich widerspiegeln. Die uns jetzt selbstverständlich erscheinende Gleichheit aller Teile der Bevölkerung der Einwohnerschaft eines Landes oder auch nur einer Gemeinde vor dem Gesetze kannte das Mittelalter nicht. Mit vollem Rechte hat man diese Zeit die Zeit des Ständestaates genannt. Pauli und vor allen Wilhelm Arnold hatten für solche Zustände noch ein volles Verständnis; den nachfolgenden Forschern ging diese Anschauung immer mehr verloren. So sind denn die im übrigen höchst anerkennenswerten Darlegungen Wehrmanns über das lübeckische Patriziat (Hansische Geschichtsblätter I, 1872, S. 91 ff.) in ihren Grundanschauungen abzulehnen. Besonders die Bemerkung auf S. 121, daß es 1230 noch kein lübeckisches Patriziat gegeben habe, und der S. 96 gebuchte Widerspruch gegen die Anschauung, „daß bei der Gründung der Stadt einer Anzahl der ersten Ansiedler ein bedeutender Teil des Areals unter gewissen Bedingungen hingegeben und ihnen dadurch von vornherein eine gewisse Stellung als Grundeigentümer gesichert sei“. Er wendet sich mit dieser Äußerung, ohne ihn allerdings zu erwähnen, wohl gegen Frensdorff, der a. a. O. S. 16 f. diese unbedingt richtige Ansicht über die Gründungsvorgänge auch bei Lübeck mit Recht vertritt¹⁸⁾. Da ist es denn doppelt erfreulich, daß der neueste Forscher¹⁹⁾

¹⁸⁾ Diese Ablehnung soll nun nicht die Verdienstlichkeit der Arbeit Wehrmanns herabsetzen. Sie ist nur für die Erkenntnis der ursprünglichen Stände- verhältnisse der Lübecker Bürgerschaft nicht zu verwenden, während sie in Fortführung der Paulischen Darlegungen die späteren Entwicklungsstufen des Patriziates klar, gründlich und richtig zur Darstellung bringt.

¹⁹⁾ Fritz Körig, „Der Markt in Lübeck“ und „Lübecker Familien und Persönlichkeiten aus der Frühzeit der Stadt“. Nordelbingen IV, S. 321—324

auf diesem Gebiete stillschweigend den von Wehrmann zerschnittenen Faden der Pauli-Frensdorffischen Anschauungen wieder anknüpft und z. B. in seinem neuesten einschlägigen Aufsatze gerade an dem Beispiele der Familie Stallbuß nachweist, wie das „Eigen“ und seine Auswertung die Hauptgrundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche und damit auch für die rechtliche Stellung der Lübecker Altbürger abgegeben hat.

Für diese Altbürger hat es nun auch eine besondere Bezeichnung gegeben. Ob eine deutsche erscheint fraglich, die lateinische lautet: *burgensis*.

Ich habe schon des öfteren darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausdrücke *burgensis* und *civis*, welche allerdings im 14. Jahrhundert oft und in manchen Gegenden als gleichbedeutend und daher miteinander wechselnd gebraucht werden, in der älteren Überlieferung offenbar nicht durchaus die gleiche Bedeutung haben. *Civis* ist die weitgehendere Bezeichnung: sie umfaßt die Teile der Bevölkerung, welche Bürgerrecht besitzen, im Unterschiede und Gegensatz zu den Beisassen, den Medewonern. Sie nahmen teil am Handel und Gewerbe, sie haben Nutzungsrechte an der Allmende, (*usus et commoditates* U.B. der Stadt Lübeck Nr. VII), aber die *termini*, das Grundeigentum, steht den *burgenses* zu (ebenda im Anfange). Genau wie in der Landgemeinde, wo auch die Buren *cives* heißen.

Daß man auch in betreff der Lübecker Einwohnerschaft bei sorgfältiger abgefaßten Urkunden den Unterschied wohl beachtete, geht schon aus dem oben angezogenen Privilegium Friedrichs I. hervor, aber auch die insbesondere lübischen Rechtsaufzeichnungen (*Hach*, Das alte lübische Recht) lassen ihn noch durchblicken, wenn sie I (*civis* auf *burgensis*) nebeneinander stellen und I 54, 55, 86 besondere Satzungen für die *burgenses* bieten.

Auch die ältesten Stadtsiegel (Milde in U.B. S. 761 ff. und Tafel I, II) nennen als Inhaber der Stadt nicht die *cives* oder die *civitas*, sondern bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts die *burgenses*. Auch König Heinrich III. von England kannte die Bedeutung des Wortes *burgensis*, wenn er 1267 schrieb: *burgenses de Lubek, per quos ipsa villa regitur* (U.B. I, 291).

Ich glaube nun, daß die im Vorhergehenden dargestellten Rechtsverhältnisse der Lübecker *burgenses* (Wollbürger) nach

dem Vorbilde Soests geordnet worden sind. Um das nachzuprüfen und festzustellen, sind die ständischen Verhältnisse der Soester Bürgerschaft in der alten Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts zu untersuchen. Da trifft es sich nun sehr günstig, daß Friedrich von Klocke gerade in der letzten Zeit sehr eingehende und sorgfältige Forschungen über diesen Gegenstand angestellt hat. Leider sind sie bis jetzt nur als Zeitungsartikel im Soester Anzeiger von 1925 Nr. 114, 125, 154 erschienen. Es steht aber zu hoffen, daß sie gesammelt herauskommen werden. Der Verfasser geht bei dieser Arbeit nicht, wie es oben für Lübeck geschehen ist, von allgemeinen Gesichtspunkten und Rechtsfassungen aus. Das wäre auch in diesem Falle nicht durchführbar gewesen, weil wir aus Soest keine Nachrichten überkommen haben, aus welchen wir, wie für Lübeck, entnehmen könnten, welche Bedingungen ein Soester Bürger erfüllen mußte, um in den Rat berufen werden zu können, also um als Vollbürger zu gelten. Zu bemerken ist jedoch, daß in den Ratswahlordnungen von 1260 (Westf. U.B. VII 1047) und 1283 (ebenda 1867) nur von burgenses und conburgenses, aber nicht von cives die Rede ist. Ich werde darauf unten zurückzukommen haben. Wollte sich also von Klocke über die Rechtsverhältnisse der Soester Vollbürger, der Patrizier, Klarheit verschaffen, so war er auf den Weg der Einzeluntersuchung angewiesen, den er denn auch mit Erfolg beschritten hat. Er hat die Standesverhältnisse einer großen Zahl von Soester Ratsfamilien, hauptsächlich im 13. Jahrhundert, auf das eingehendste untersucht und wurde dabei durch den gerade für diese Zeit und für die Soester Gegend reichlich vorliegenden und im 7. Bande des Westfälischen Urkundenbuches zusammengefaßt neuerlich veröffentlichten Quellenstoff sehr begünstigt. Es finden sich unter den dort abgedruckten Urkunden eine nicht ganz geringe Anzahl von Freigerichtsdokumenten der um Soest herumliegenden Freigrasschaften, in welchen teils Soester Bürger selbst, die auch im Rate der Stadt nachweisbar sind, unter den Zeugen und Teilnehmern an Ectdingverhandlungen (Übertragungen von echtem Eigen) als liberi, scabini usw. vorkommen, teils Mitglieder der Soester Ratsfamilien in gleicher Eigenschaft sich nachweisen lassen. Aus diesem Nachweise zieht von Klocke mit Recht den Schluß, daß

diese „Ratsfamilien“ altfreien Ursprungs sind, und da sie teilweise ausdrücklich als scabini erwähnt werden, ist man berechtigt, sie als schöffensbarfreie anzusprechen.

Denn wenn von Klocke derartige Standesverhältnisse bei einer so großen Zahl von Soester Ratsfamilien nachgewiesen hat, so wird man das doch nicht dem Zufall zuschreiben können oder als Ausnahmefälle erklären wollen, sondern man muß daraus den Schluß ziehen, daß die Soester Bollbürger schöffensbarfrei waren, und man wird zu diesem Schlusse um so mehr berechtigt sein, als auch Gleiches für andere westfälische Städte, wie Münster²⁰⁾ und Dortmund²¹⁾, sich erkennen läßt.

Da nun aus dem Nachweise von Mitgliedern der Soester Ratsfamilien im Umstande und auf der Schöffensbank von Freigerichten ohne weiteres hervorgeht, daß sie echtes Eigen besaßen haben, da sie ohne einen solchen Rückhalt nicht zugelassen wären, und von Klocke zum Übersflusse auch noch mehrere Fälle beigebracht hat, in welchen Glieder von Soester Ratsfamilien über echtes Eigen (*propria bona*) verfügen, so ist die Übereinstimmung mit den oben geschilderten Lübecker Verhältnissen so vollständig, daß ein Zusammenhang nicht zu verkennen ist. Und dieser Zusammenhang kann nur der sein, daß zu den *iura Sosaliae*, welche von Lübeck übernommen waren, auch die Standesgliederung der Bürgerschaft gehörte. Auch die Bezeichnungen *burgensis* und *civis* finden sich in Soest wieder. Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß in den Ratswahlordnungen nur von *burgenses* die Rede ist. Im alten Soester Recht werden in den Fällen die *burgenses* genannt, in welchen es sich um das echte Ding, seine Tätigkeit und seine Beamten handelt (§§ 5, 11, 17, 22, 35, 36, 38 usw.). Daher hat man in ihnen auch wohl die Ratmannen sehen wollen. Im übrigen ist der Sprachgebrauch sehr schwankend, je nachdem die einzelnen Urkunden sorgfältig abgefaßt und von den Nächstbeteiligten oder Fernerstehenden ausgegangen sind. Gegen

²⁰⁾ Hentel, Die Erbmänner in Münster. Münster, Diss. 1910.

²¹⁾ Dr. Luise von Winterfeld, Das Dortmunder Patriziat. Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde. IV, 3 und 4.

Ende des 13. Jahrhunderts bricht sich der Ausdruck *oppidanus* immer mehr Bahn. Es bedürfte eingehender und ins Einzelne gehender Untersuchungen, um hier Klarheit zu schaffen und den Gang der Entwicklung festzustellen, einer Entwicklung, welche sich zweifellos vollzogen hat.

So glaube ich denn im Bodenbesitzrechte und in der ständischen Gliederung der Bevölkerung Lübeck's die Nachwirkungen der *iura Sosaliae* in dieser Stadt zu erkennen. Es sind diese zwei Rechtskreise, welche für die neue Stadt an der Trave besonders auf der älteren Stufe ihrer Entwicklung von maßgebender Bedeutung waren, der eine in wirtschaftlicher, der andere in politischer Rücksicht. Es konnte daher der alte Chronist Arnold, der Abt des Lübecker Johannisklosters, der den ersten mächtigen Aufschwung seiner Vaterstadt mit offenen Augen verfolgte, recht wohl behaupten, daß Soest dieser Neugründung seine *iura* übertragen habe.

Ich könnte nun hiermit meine Darlegungen schließen, möchte aber der Einzeluntersuchung den allgemeinen Hintergrund, vor welchem sie sich abspielt, zufügen und die allgemeinen Folgerungen, welche man aus ihren Ergebnissen erschließen kann, nicht unterdrücken.

Man hat oft mit Recht behauptet (s. oben), daß das mittelalterliche deutsche Stadtrecht ein den städtischen neuen Verhältnissen angepaßtes Landrecht sei, aber ich erinnere mich nicht, daß man ernsthaft versucht hat, dieser allgemeinen, sicher richtigen Feststellung nun im einzelnen dadurch gerecht zu werden, daß man die Übereinstimmungen und Abweichungen näher verfolgt hätte.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung ist nun zweifellos, daß in den alten Städten Soest und Lübeck in der zweiten Hälfte des 12. und im 13. Jahrhunderte die eigentlichen Bürger der vollberechtigten Oberschicht der Landbevölkerung, wie wir sie aus dem Sachsenspiegel kennen, in ihren Rechtsverhältnissen genau entsprachen: sie mußten von jeder persön-

lichen Abhängigkeit frei sein, und zwar nicht nur sie selbst, sondern schon ihr Vater und ihre Mutter mußten von freien Eltern geboren sein, ferner mußten sie, um alle Rechte eines freien Bürgers ausüben zu können, über echtes Eigen, d. h. Erbeigen (nicht Kaufeigen), verfügen. Das Ausmaß dieses Eigentums kennen wir für Lübeck und Soest allerdings nicht und können es mit den Angaben des Sachsenspiegels nicht vergleichen, die ja rein landwirtschaftliche Verhältnisse berücksichtigen.

Es entsteht nur noch die Frage, welchen Ständen des Landrechtes die *cives*, d. h. die *cives minores*, in den beiden Städten Soest und Lübeck gleichzustellen sind? Sie sind frei, d. h. sie haben einen freien Hals. Dagegen ist bei ihnen freie Geburt nicht Voraussetzung: sie können ihre Freiheit erkaufte oder eressen haben. Noch weniger wurde bei ihrer Aufnahme in die Stadt freie Ahnen wie bei den *burgenses* verlangt. Ihr Stand war Freiheit schlechthin. In ihrem Berufe lassen sie sich selbstverständlich mit einer der Freienklassen des Sachsenspiegels nicht vergleichen, wohl aber ist ihr Verhältnis zum Grund und Boden, auf welchem sie wohnen, dem Verhältnisse der Pflughaften oder Biergeldern vergleichbar. Die Stadtbürger minderen Rechtes sitzen wie diese Bauern auf fremdem Eigen, aber zu erblichem Besitze, gegen einen festen Zins. Die Übereinstimmung ist schlagend. Und insofern wird man Heß, der den Sachsenspiegel mit dem Magdeburger Stadtrecht hat in Verbindung bringen wollen, nachgeben können: die Stadtbürger minderer Ordnung kann man sehr wohl als Pflughafte ansprechen.

Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts.

Von Fritz Rörig.

Die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts waren für Lübeck eine Zeit stürmischer Aufwärtsbewegung¹⁾. Auf politischem Gebiete fällt in dieser Zeit die endgültige Entscheidung in dem Wettstreit zwischen der Genossenschaft der deutschen Kaufleute auf Gotland und Lübeck zugunsten der Travestadt. Es hatte vorher geschienen, als ob die Bucht des deutschen Vorstoßes in die Ostsee den Brennpunkt der deutschen Aktion über Lübeck hinaus nach Gotland verschoben hätte. Auf den Ufern Gotlands fanden sich die das Ostseegebiet bereisenden deutschen Kaufleute zusammen, wenn sie mit ihren Waren über See und Sand zogen. Gotland wurde auch der navigatorische Mittelpunkt der Ostsee. Und hier faßte dann die Genossenschaft der das gotländische Ufer besuchenden deutschen Kaufleute Beschlüsse, welche sei Gedamtheit verpflichteten. Aber gerade in jenen Jahrzehnten schwanden die wirtschaftlichen und allgemeinen inneren Voraussetzungen jener Vorherrschaft der gotländischen Genossenschaft. Es war nur das äußere Sichtbarwerden einer sich mit innerer

¹⁾ Dieser Aufsatz gibt einen Vortrag wieder, den ich 1925 zunächst in Lübeck, dann auf der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins in Köln hielt, und im Herbst in Hamburg und Kiel wiederholte. Im Text habe ich kaum Änderungen vorgenommen, dagegen in den Noten die notwendigsten Beziehungen zur Literatur hergestellt. Für den Nachweis der Lübecker Quellen im einzelnen muß ich auf meine später erscheinende Sozial- und Verfassungsgeschichte Lübecks bis zur Ausbildung der geschlossenen Stadtwirtschaft verweisen, für die dieser Aufsatz wie auch mein „Markt von Lübeck“ und meine Bearbeitung des „ältesten erhaltenen deutschen Kaufmannsbüchleins“ als Vorarbeit gewertet werden wollen.

Notwendigkeit vollziehenden Wandlung, wenn zu Ende des 13. Jahrhunderts auch die politische Führung innerhalb der deutschen am Ostseehandel interessierten Kaufmannschaft auf Lübeck übergeht. Denn einmal hatte Gotland aufgehört, der Platz zu sein, wo die Waren auf der Fahrt von Lübeck nach dem Baltikum und auf der Rückfahrt die Schiffe, wohl auch den Besitzer wechselten²⁾. Die technisch weiter fortgeschrittene Schifffahrt bedurfte dieses Stützpunktes nicht mehr in dem alten Maße. Dazu kam aber ein anderes, und das dürfte den tieferen Grund für den endgültigen Sieg Lübecks über Gotland abgegeben haben: eine Revolutionierung des kaufmännischen Betriebes so einschneidender Art, daß man von ihr an die Anfänge des modernen deutschen Kaufmanns datieren kann. Sie beruht letzten Endes auf dem bewundernswerten Geschick, mit dem der hansische Kaufmann seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit Hilfe der Schriftlichkeit seinen ganzen Betrieb auf eine vollkommen neue Grundlage stellte. Denn, um hier vorweggreifend gleich auf den Kern der Wandlung loszugehen: im 14. Jahrhundert ist es für die Oberschicht des Lübecker Kaufmanns endgültig vorbei mit jenem kaufmännischen Typ der Frühzeit, mit dem Kaufmann, der seine Ware in der Regel selbst begleitete, sie am Ort der Bestimmung verkaufte und selbst die Retouren einkaufte³⁾. Nicht, als ob

²⁾ W. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt, Bd. I, S. 222.

³⁾ Dies ist das Bild, das 1847 C. W. Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter, Teil I, S. 137 f., entworfen hat, und zwar für den mittelalterlichen Lübecker Kaufmann schlechtweg, gerade auch den des 14. Jahrhunderts. Es ist merkwürdig, wie zäh sich diese Vorstellung behauptet hat, trotz gelegentlichen Einspruchs dagegen. Solchen hat erhoben C. Mollwo, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg, S. XLII, ohne aber Erfolg damit zu haben. Auch Reutgen hat sich von ihr losgemacht. (Vgl. z. B. Wjsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte Bd. 4, S. 611.) Die alte Vorstellung konnte sich so fest behaupten, weil sie sich mit der weiter unten näher erörterten These verband, daß das Mittelalter Großhandel nur als Nebenfunktion des Kleinhandels gekannt habe; ferner auch mit den Sombartschen Anschauungen des Fehlens eines „kapitalistischen“ Kaufmanns im Mittelalter. Als typisch für die übliche heutige Auffassung erwähne ich die Darstellung, die M. Stoeven, Der Gewandchnitt in den deutschen Städten des Mittelalters, 1915, S. 46, gibt, wo sie den mittelalterlichen Kaufmann, von ihrem Standpunkt aus konsequent, als „Wanderhändler“ bezeichnet. — Wie unzutreffend diese Vorstellungen sind, ergibt die Kenntnis der Geschäfte der Lübecker Bürger Hermann

damit das Reisen des Kaufmanns aufgehört hätte. Bei wesentlichen Anlässen unternahm der Kaufmann des 14. Jahrhunderts genau so gut seine Reisen wie der des 20. Jahrhunderts. Solche Anlässe waren etwa Eintauf großer Warenposten in Flandern oder Auffuchen von Plätzen zu einer Zeit, wo auf eine möglichst große Zahl von Abschlüssen zu rechnen war, etwa der Frankfurter Messe. Während aber der Chef des Hauses auf Reisen war, wanderte nicht, wie vordem, gewissermaßen in seiner Person der ganze Betrieb mit, sondern die Geschäfte liefen unabhängig von dem zufälligen Aufenthalt des Chefs am Sitz der Firma weiter. Da arbeiteten seine kaufmännischen Angestellten, seine im Geschäft tätigen Gesellschafter. Und wenn er, was jetzt die Regel war, selbst zu Hause war, dann ruhte das auswärtige Geschäft keineswegs: denn überall, wo es für ihn darauf ankam, saßen seine Vertreter am dortigen Platz, oder er bediente sich des Kommissionsgeschäfts, um seine Waren zu vertreiben, oder auch: er sandte junge, erprobte Männer aus seinem Kontor nach auswärts, deren Interesse am Verkauf durch Gewinnbeteiligung gestärkt wurde. Es bedarf aber keiner besonderen Worte, um nachzuweisen, daß ohne den Übergang zur Schriftlichkeit das alles unmöglich gewesen wäre. Nicht umsonst heißt das Zentrum des Geschäftsverkehrs eines Johann Wittenborgs seine „scribekamere“. Man sieht, die Sache selbst und ihr guter deutscher Name war längst da, bevor das Wort Kontor seine Weltgeltung gewann.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatte der Ostseekaufmann seinen Betrieb auf Schriftlichkeit aufgebaut. 1277 hatte die Stadt, diesem Bedürfnis entgegenkommend, eine besondere Art von Stadtbuch angelegt, das Schuldbuch, den Anfang der langen Serie der heutigen Niederstadtbücher. Niederstadtbuch genannt nach dem Ort, wo sie geführt und aufbewahrt wurden, nämlich an der Südoftede des jetzigen Kanzleigebäudes zu ebener Erde, während das Grundbuch im ersten Stock desselben Gebäudes geführt wurde und deshalb den Namen Oberstadtbuch trug. Dies war nun jenes Buch, das der Kaufmann mit Vorliebe dann benutzte, wenn er Waren auf Kredit verkauft und den Wunsch hatte, seine

Warendop und Johann Clingenberg in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts. Vgl. F. Röhrig, Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein, *h. Gesch. Bl.* Bd. 30, 1925, S. 43 ff.

Forderung gegenüber dem Gläubiger sicherzustellen. Dann ging er mit dem Kontrahenten zum Buchführer, und auf Grund der Aussagen beider Parteien erfolgte dann der Eintrag in das Buch, das öffentliche Glaubwürdigkeit besaß. Als unersehlicher Verlust der nordeuropäischen Handelsgeschichte hat es zu gelten, daß dieses älteste, bis 1325 reichende Schuldbuch verloren ist, ebenso wie das älteste Oberstadtbuch. Wie hoch sein Wert war, kann man ermessen, wenn man das zweite, 1325 beginnende Buch gründlich kennt. Es diene, darüber kann bei der durchschnittlichen Höhe der einzelnen kreditierten Beträge kein Zweifel sein, in erster Linie dem Großhandel.

Die Hauptmasse des schriftlichen Geschäftsverkehrs erfolgte aber in den Schreibkammern der einzelnen Kaufleute. Hier entstanden jene heute so gut wie vollkommen verlorenen kaufmännischen Geschäftsbriefe der Frühzeit, winzig kleine Pergamentblättchen, verschlossen durch einen hindurchgezogenen und versiegelten Pergamentstreifen. Hier wurden vor allem die Handlungsbücher geführt. Und zwar schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts mehrere nebeneinander. Schon das älteste erhaltene ist ein ausgesprochenes Sonderbüchlein, das nur für jene Geschäfte bestimmt war, die zu Anfang der dreißiger Jahre des Jahrhunderts Hermann Warendorp und sein Schwager Johann Clingenberg in gegenseitiger Vertretung ausführten⁴⁾. Auch Johann Wittenborgs Handlungsbuch kann, wie ein kritischer Vergleich mit Wittenborgs Eintragungen ins Schuld-niederstadtbuch zeigt, unmöglich das einzige Buch dieser Art gewesen sein, das er führte. Obendrein handelt bereits eine Urkunde des Jahres 1323⁵⁾ ausdrücklich von der sorgfamen Aufbewahrung der Handlungsbücher, nicht des Handlungsbuches des verstorbenen Lübecker Kaufmanns und Ratsherrn Rudolf de Soltwede. Gemeinsam ist diesen ältesten Handlungsbüchern die eigenhändige Führung durch den Kaufmann selbst, nicht durch seine Angestellten, der bündigste Nachweis, das Schrift- und Sprachkenntnis — vor allem des Lateinischen — zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine Selbstverständlichkeit für die kaufmännische

⁴⁾ Jetzt von mir herausgegeben in den *H. Gesch. Bl.* Bd. 30, S. 12 ff.

⁵⁾ *L. u. B.* II, S. 387, Nr. 437.

Oberschicht Lübecks war⁹⁾. Außerdem verließen aber die Schreibkammer des Kaufmanns ungezählte Urkunden, durch die er sich zu Leistungen verpflichtete, und andererseits waren auf der Schreibkammer all' die Urkunden aufbewahrt, durch die sich fremde Kaufleute zu Zahlungen verpflichtet hatten. Wenn ein Lübecker Kaufmann mittlerer Bedeutung wie Werner Cusfeld, zwei silberne Siegelstempel hinterließ, einen größeren für wichtigere, einen kleineren für kleinere Urkunden, so mag man daraus ermessen, wie schreib- und urkundstroh der Kaufmann damals bereits war. Allerdings: erhalten ist von alledem fast nichts. Einige wenige Handlungsbücher, ganz wenige Briefe und kaufmännische Privaturlunden auch nur in ganz geringer Zahl. Erst an der Wende zum 14. Jahrhundert ist in den Handlungsbüchern der Beckinghusen und in ihren vielen Hunderten von Briefen ganz vereinzelt einmal ein verhältnismäßig geschlossener Bestand erhalten. Er läßt erraten, wie ungeheuerlich gerade auf dem Gebiet des kaufmännischen Urkundenwesens die Verluste sind. Um so verfehlter wäre es aber deshalb gerade hier, die geringen erhaltenen Bruchstücke zum Wertmesser des einst Vorhandenen zu machen.

Dieser Einblick in das Kapitel Kaufmann und Schriftlichkeit ist notwendig, um die überraschenden Wandlungen in den Lübecker Verhältnissen des ausgehenden 13. Jahrhunderts zu verstehen. Denn offenbar besteht zwischen dem Aufkommen des neuen federgewandten Kaufmannstyp und der Verlegung des Schwerpunktes im hanfischen Kaufmannsleben von Wisby nach Lübeck ein ursächlicher Zusammenhang. Denn: mochte Wisby sehr wohl der gegebene Beratungsplatz sein für den auf See und Kaufmannsfahrt begriffenen Kaufmann alten Stiles, so bot doch Lübeck ganz andere Vorteile, als der schriftgewandte

⁹⁾ W. Sombart, *Moderner Kapitalismus*, Bd. I, 4. Aufl. S. 295, ist allerdings der Ansicht, daß die „Kunst des Lesens und Schreibens“ nördlich der Alpen das ganze Mittelalter hindurch „nur einem Bruchteil der Berufshändler vertraut gewesen sei“. Das trifft für Lübeck so wenig zu, daß wir hier sogar bereits im 14. Jahrhundert die Anfänge einer kaufmännischen Fortbildungsschule haben. Vgl. dazu einstweilen diese Ztschr. Bd. 19, S. 123; eingehender in meinem Buche. Allerdings bestehen diese „Berufshändler“ in Lübeck aus einer wesentlich höheren sozialen Schicht, als sie Sombart für das Mittelalter annimmt.

Kaufmann jetzt von einem festen Platze aus sein Geschäft leiten konnte. Saß er doch in Lübeck in dem wirtschaftlichen Zentrum des gesamten hansischen Wirtschaftsgebietes. Hier vollzog sich der Umschlag von den russischen Ostwaren und den flandrischen Westwaren, also vor allem von Rauchware und Wachs auf der einen Seite, flandrischem Tuch auf der anderen Seite. Hier stand ihm aber auch im Lüneburger Salz, auf das damals noch ganz Nordosteuropa angewiesen war, aber auch in größeren Getreidemengen⁷⁾, jederzeit geeignetes Frachtgut zum Füllen der Schiffsladungen zur Verfügung. Auf Lübeck zielte endlich der Absatz Scandinaviens⁸⁾ an Kupfer, Eisen und Seefischen, der von hier aus in die anderen Häfen und ins Binnenland verteilt wurde.

Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert läßt es sich nachweisen, daß führende, bisher auf Wisby oder im Baltikum tätige Kaufleute endgültig ihren Wohnsitz nach Lübeck zurückverlegen; als bisher in der Literatur bekanntes Beispiel dieser Art nenne ich die Wisbger Familie der Plescow, von der schon im 13., dann aber noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einzelne Glieder nach Lübeck zogen, wo die Familie dann zu neuem Ansehen kam⁹⁾. Dieses Beispiel steht nun aber durchaus nicht vereinzelt da, wenn sich auch bei der Dürftigkeit der Quellen manches der Forschung entzieht. Was sich aber ergatt nachweisen läßt, ist die katastrophenartige Krisis, in die zur selben Zeit die Schicht der alten, auf die Gründungszeit der Stadt zurückgehenden Familien gerät. Sie waren vermutlich in der

⁷⁾ Die Bedeutung des älteren Lübecker Getreidehandels — gerade für das 13. und 14. Jahrhundert — wird zweifellos in der Literatur unterschätzt; auch noch bei Hansen, Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidepolitik Lübecks, 1912. — Ich werde an anderer Stelle darauf eingehen. Hier möchte ich nur gegenüber der Ansicht von Belows, daß „das Mittelalter solche Kaufleute (d. h. Getreidegroßhändler) grundsätzlich ausschloß“ (Probleme der Wirtschaftsgeschichte S. 373), auf das Getreidegeschäft hinweisen, das 1330 Johann Elingenberg als Kommissionär Johannes de monte in Lübeck abwickelte: es handelte sich dabei um 60 $\frac{1}{2}$ Last Getreide. Vgl. F. Rörig, Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein, *H.Gesch.Bl.* Bd. 30, S. 36 ff. u. S. 49 ff.

⁸⁾ Vgl. F. Rörig, Die Hanse und die nordischen Länder, in: *Drei Kieler Vorträge*, *Ostseeschriften* Heft 5, S. 36.

⁹⁾ Vgl. W. Brehmer, *H.Gesch.Bl.* Jahrgang 1882, S. 51 ff.

Technik ihres Betriebes zurückgeblieben¹⁰⁾; und, was vielleicht noch verhängnisvoller war, sie hatten sich einem vorzeitigen Rentnerleben hingegeben. So wurde sie das Opfer der ungemein erfolgreichen kaufmännischen Oberschicht neuen Stils. Diese Dinge kann ich hier nur streifen. Als den ersten genialen Typ des neuen Kaufmanns möchte ich Bertram Mornewech nennen, der 1286 starb. Die Abhängigkeit der alten Oberschicht von dem Kapitalreichtum seiner Witwe beleuchtet blickartig das Verhältnis der Alten und der Neuen zu dem gerade damals sich vollziehenden wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt¹¹⁾.

Noch eine andere Beobachtung erhärtet die Vermutung, daß es sich bei dieser Krise wirklich um eine grundlegende Veränderung des kaufmännischen Betriebes handelte. Sie drückt sich aus in dem ganz anderen Verhältnis der Alten und der Neuen zum Gewandschnitt.

Was ist Gewandschnitt? Es ist zunächst der Verkauf von Tuch an den Verbraucher, also im kleinen. Im Mittelalter, oder, um mich hier gleich vorsichtiger auszudrücken, in gewissen Perioden des Mittelalters kam dem Gewandschnitt eine besondere Bedeutung zu. Das flandrische Qualitätstuch war das geschätzteste Kaufmannsgut überhaupt. Und es hat gerade in den norddeutschen Städten eine Zeit gegeben, in der die angesehensten Familien der Stadt, die Ratsherren selbst, den Gewandschnitt in ihrem kaufmännischen Betrieb ausgeübt haben. Die neuere Forschung hat diese Tatsache ganz besonders unterstrichen. Sie hat daraus die Folgerung gezogen, daß das Mittelalter einen selbständigen Großhandel nicht gekannt habe. Der eigentliche Kaufmann des Mittelalters sei der privilegierte Kleinhändler,

¹⁰⁾ Diese ältere, auf die Gründungsunternehmer zurückgehende Lübecker Oberschicht — vgl. über sie meinen „Markt von Lübeck“ und Nordelbingen Bd. IV, S. 323 ff. — ist vielleicht, was ich aber nur mit allem Vorbehalt tue, für ihre Handelstätigkeit als „Gelegenheitshändler“ im Sombart'schen Sinne (vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. I, 4. Aufl., S. 280) zu charakterisieren. Näheres über sie in meinem späteren Buche. Diese Schicht kann sich aber seit dem Ende des 13. Jahrhunderts nur soweit behaupten, als sie Berufshändler wird! Vgl. als Beispiel Hermann Warendorp, *H. Gesch. Bl.* Bd. 30, S. 16 ff.

¹¹⁾ Vgl. einstweilen das Wenige, was ich mitgeteilt habe in: Nordelbingen, Bd. 4, S. 328.

die Mitglieder der Gewandschneider und der Krämerzünfte. Großhandel hätten diese getrieben, soweit es zur Herbeischaffung der für ihren Kleinhandel notwendigen Waren erforderlich gewesen wäre. Das ist die in der allgemeinen Literatur herrschende Meinung, wie sie von Bücher begründet, von Below weiter ausgebaut und allgemein angenommen wurde. Einen Schritt weiter ging noch Sombart, indem er den mittelalterlichen Kaufmann teils als Gelegenheitshandel treibenden Grundbesitzer, teils nach der Art der Ausübung seines Gewerbes und seiner wirtschaftspsychologischen Einstellung nach als Handwerker beurteilte, der nur das Bedürfnis gekannt habe, seine bürgerliche Nahrung zu erwerben, was darüber gelegen habe, der Gewinn um des Gewinnes willen, sei ihm fremd gewesen. Gewiß wurden gegen Sombart kritische Stimmen laut; v. Below selbst hat das bekämpft, was er als übertriebene Auswüchse in Sombarts Darstellung des mittelalterlichen Kaufmanns glaubte ablehnen zu sollen¹²⁾; aber immer von dem Gesichtspunkt aus, daß im Mittelalter „der Großhandel vom Kleinhandel mitbesorgt sei“¹³⁾. Gegen das Zeugnis eines eigentlichen Großhändlerstandes im Mittelalter hat zunächst, soviel ich sehe, nur Friedrich Reutgen Front gemacht¹⁴⁾; und ihm ist, wenn auch in sehr vorsichtiger Zurückhaltung, nach dieser Richtung hin H. Mirrnheim gefolgt¹⁵⁾;

¹²⁾ Ich verweise hier nur auf Belows „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“, 1920, S. 460 ff.

¹³⁾ Ebenda S. 462.

¹⁴⁾ Der Großhandel im Mittelalter. H. Gesch. Bl. 1901; ferner: Wirtsch. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1906.

¹⁵⁾ In seinem 1910 erschienenen Aufsatz: „Wandschneider und Kaufleute in Hamburg“, Ztschr. d. V. f. Hamb. Gesch. Band XV, S. 133 ff. — Mir war dieser Aufsatz entgangen. Erst als ich im Oktober 1925 meinen Vortrag in Hamburg wiederholte, wurde ich auf ihn aufmerksam gemacht. Mirrnheim hat hier seine älteren Anschauungen, die namentlich in der Einleitung zu der vortrefflichen Ausgabe des Handlungsbuches Wickos von Geldersen (1895) niedergelegt sind, wesentlich geändert, und zwar in einer Richtung, die sich mit den hier vortragenen, unabhängig von Mirrnheim entstandenen, in manchem Wesentlichen — namentlich auch auf dem methodischen Gebiet — berührt. Ich werde auf diesen Aufsatz noch mehrmals zurückkommen. Wie aber die Neuedition des Belowschen Aufsatzes über Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter in seinen „Problemen“ zeigt, hat gerade das Neue und von seinen eigenen älteren Anschauungen Abweichende in Mirrnhaims Aufsatz bei Below keine Berücksichtigung gefunden.

bezeichnenderweise beide Forscher, die den hanfischen Verhältnissen nahestanden. Aber ihr Einspruch drang nicht durch, wie ein Blick in die gerade jüngst erschienenen allgemeinen Werke der Wirtschaftsgeschichte und des Handelsrechts zeigen.

Wollte ich mich also an die sogenannte herrschende Meinung halten, so wäre demnach das Thema, das ich mir heute gestellt habe, in sich unmöglich. Bei meinen jahrelangen Lübecker Studien hat sich mir aber die Überzeugung gebildet, daß dies Urteil der allgemeinen Forschung als generell zutreffendes, zunächst für Lübeck, jedenfalls nicht aufrechtzuerhalten ist; daß bei diesem wirtschaftsgeschichtlichen Problem der auch von Below in seiner Bedeutung anerkannte „Unterschied der Zeiten und des Ortes“¹⁶⁾ weit höher, als das bisher geschah, zu bewerten ist¹⁷⁾, und daß man für eine Stadt, wie Lübeck, gut daran tut, das Verhältnis von Gewandschnitt und Kaufleuten in dieser Stadt unabhängig von der Lehrmeinung, dagegen in möglichst umfassender Ausschöpfung des überreichen wirtschaftsgeschichtlichen Quellenbestandes dieser kraftvollen Stadt zu untersuchen. Wenden wir uns also einer Untersuchung solcher Art zu.

Was wissen wir von den Lübecker Gewandschneidern? Zunächst zwei Zahlen: um 1290 gab es 150, um 1500 20—25 Gewandschneider¹⁸⁾. Wollte man diese Zahlen wörtlich nehmen, so hätten sich also die Gewandschneider in gut 200 Jahren auf $\frac{1}{6}$ oder gar $\frac{1}{7}$ ihres ursprünglichen Bestandes verringert. Das mutet sonderbar an, wenn man z. B. sieht, daß die Zahl der Bäcker in derselben Zeit die gleiche bleibt: ungefähr 50. Hält man nun die 50 Bäcker des Jahres 1290 gegen die 150 Gewandschneider desselben Jahres, so fragt man sich mit einigem Staunen, was 150 für den Kleinverkauf von Tuch am Ort selbst arbeitende Händler eigentlich zu tun gehabt haben sollen, wenn zur selben Zeit 50 Bäcker genügten, um den ganzen Bedarf der Stadt an ihrer so lebensnotwendigen Ware zu decken. Die Lösung liegt darin: der sogenannte Gewandschneider von 1290 ist

¹⁶⁾ Probleme, S. 393, 394.

¹⁷⁾ Vgl. meinen „Markt von Lübeck“, S. 89 (Lübische Forschungen S. 235) die Bemerkungen grundsätzlicher Art.

¹⁸⁾ Vgl. ebenda S. 39 (195). Ich werde die dort mitgeteilte Tabelle später noch vervollständigen.

nach Tätigkeit und Eingliederung in das Gesamtwirtschaftsleben der Stadt ganz etwas anderes als sein Namensvetter um 1500.

Was der letztere war, ist noch in der Erinnerung des heutigen Lübecks durchaus geläufig: er war Detaillist, zwar angesehenere Detaillist, wegen der Wertschätzung, deren sich seine Ware erfreute, aber immerhin doch nur Detaillist, und deshalb noch im 19. Jahrhundert von der Ratswahl ausgeschlossen. Für etwa 20 solcher Händler wird in Lübeck in den späteren Jahrhunderten Raum genug gewesen sein. Sie waren also Detaillisten für Tuch im Hauptberuf.

Ganz anders liegen die Dinge im ausgehenden 13. Jahrhundert. Da fällt es zunächst auf, daß unter den 150 Gewandschneidern, die damals gleichzeitig nebeneinander als solche fungieren, eine stattliche Reihe von Ratsherren begegnen. Ich nenne nur die Namen Bardewiek, Bocholt, Campsor, Clendenst, Cusfelde und Stalbuß, alles Mitglieder von Familien, die irgendwie mit den Gründungsunternehmern der Stadt aus dem 12. Jahrhundert zusammenhängen. Aber schon damals sind die Gewandschneider in sich nicht einheitlich. Ganz wenige von ihnen, unter ihnen gerade die angesehensten Namen, sitzen im Erdgeschoß des heutigen Rathauses. Auch der untere Stock des dahinter liegenden eigentlichen Gewandhauses, die heutige Börse, wurde von ihnen noch häufig benutzt. Die nach der Höhe des Standgeldes billigsten und zahlreichsten Verkaufsplätze im Oberstock sind aber auch im 13. Jahrhundert nur in ganz wenigen Fällen von im Rate sitzenden Familien benutzt worden.

Ich überspringe einige Jahrzehnte bis in die siebziger und achtziger Jahre des 14. Jahrhunderts. Der Reichtum der für diese beiden Jahrzehnte erhaltenen Listen der Inhaber von Verkaufsplätzen im Gewandhaus¹⁹⁾ sowie die Fülle der übrigen Quellen für dieselbe Zeit lassen hier ganz gesicherte Ergebnisse zu.

¹⁹⁾ Wertwürdigerweise liegen für Hamburg gerade für dieselben Jahrzehnte (siebziger und achtziger Jahre) eingehendere Listen der Gewandschneider vor. Vgl. Nirrheim a. a. O. S. 165. Bei einem Vergleiche der Lübecker Tabelle (vgl. oben S. 111 Anm. 18) mit der bei Nirrheim wiedergegebenen wird man die Lübecker Entwicklung als in sich klarer bezeichnen dürfen. Das Nähere oben im Text.

Es sind hier für zwei Jahrzehnte im ganzen 220 Namen belegt, die nach dem bisher üblichen Brauche als Gewandschneider anzusprechen wären. Durchschnittlich waren in einem Jahre 90 Personen gleichzeitig im Gewandhaus tätig, eine Zahl, die den 150 aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert immerhin näher steht als den 20—25 des 15. Jahrhunderts. Aber schon ein erster Durchblick der Namen ergibt einen hier sehr wesentlichen Unterschied gegenüber dem Ende des 13. Jahrhunderts: Namen von Ratsmitgliedern sind in den siebziger und achtziger Jahren unter den Gewandschneidern außerordentlich selten geworden. Für die Jahre 1371—1389 sind es im ganzen nur 3 Namen, von 220, die im Laufe der Jahre Ratsherren wurden. Man sieht: es bestand nicht etwa ein Verbot, daß Ratsherren nicht Gewandschneider sein dürften, aber de facto hatten sich die Kreise des Rats vom Gewandschnitt bereits so gut wie ganz zurückgezogen. Und hier scheint mir der wesentliche Unterschied zwischen der kaufmännischen Oberschicht des früheren 13. Jahrhunderts und der des 14. Jahrhunderts zu liegen: die ältere Schicht legte noch Wert auf die Ausübung des Gewandschnitts, der jüngeren war sie gleichgültig. Gleichgültig deshalb, weil die neue, von ihr selbst geschaffene, auf Ausnutzung der Schriftlichkeit beruhende Geschäftsorganisation es ihr ermöglichte, sich ganz ausschließlich dem Großhandel zuzuwenden. Denn für die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts führenden Kaufleute: Hermann Morneweg, die 4 bedeutenden Warendorps aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts, die Brüder Gallin, Hermann Clendenst — um nur einige zu nennen — fehlt jedes Anzeichen, aber auch jede Wahrscheinlichkeit, daß sie Gewandschnitt überhaupt ausgeübt hätten oder gar im Sinne der herrschenden Lehre Gewandschneider von Beruf gewesen wären. Von Beruf waren sie vielmehr echte Großhändler. Und wenn bisher immer hervorgehoben wurde, für die Jahrhunderte des Mittelalters sei kein Stand von Großhändlern nachzuweisen, so erwachsen solche in plastischer Deutlichkeit aus dem Reichtum der Lübecker Quellen, ein Reichtum, der so gut wie unbekannt in den Beständen des Lübecker Archivs schlummerte. Nur einer von ihnen war bisher als Großhändler erkannt, und gegen die Versuche, auch ihn auf das Gewandschneiderniveau hinunter-

zudrücken²⁰⁾, mit guten Gründen geschützt worden. Das ist der hingerichtete Lübecker Bürgermeister Johann Wittenborg, und es ist abermals Keutgens Verdienst, hier das Rechte erkannt zu haben.

Noch einmal bitte ich Sie, Ihre Aufmerksamkeit den Jahren um 1370 zuzuwenden, da hier die Quellen sich in überaus glücklicher Weise ergänzen. Als der kostbarste Schatz nicht nur lübeckischer, sondern nordeuropäischer Handelsgeschichte hat das 1368 beginnende Pfundzollbuch zu gelten. Jenes Buch, in das die durch Beschluß der Hansestädte fälligen Zolleinnahmen eingetragen wurden, soweit nicht die Waren bereits in einem anderen hansischen Hafen den Zoll bezahlt hatten. Die bisherige Gesamtbenutzung dieses Schatzes durch die Forschung ist unzulänglich, wie neuerdings auch der schwedische Forscher Weibull festgestellt hat. Um seinen Wert ganz zu erschließen, müßte seine Veröffentlichung in Form einer kritischen Verarbeitung vorausgehen. Immerhin habe ich das ganze Jahr 1368 für meine Zwecke durchgearbeitet.

Da tritt zunächst mit überraschender Deutlichkeit die große Bedeutung hervor, die damals der Wasserweg Oldesloe—Lübeck, also die Fahrt auf der Obertrave, für den Gesamtverkehr Nordeuropas gehabt hat. Auf ein Einzelbeispiel möchte ich zunächst hinweisen, um ein Bild jener Werte zu geben, die auf den bescheidenen Traveschiffen verfrachtet wurden. Ein einziger Travefahn brachte 1368 von Oldesloe nach Lübeck eine Ladung im Werte von 5107 Mk . Um sich einen ungefähren Begriff von dem heutigen Wert zu machen, bitte ich alle jetzt vorkommenden Zahlen der Einfachheit halber mit 50²¹⁾ zu multiplizieren. Wir

²⁰⁾ Von Nirrnheim selbst ist seine ältere Meinung später aufgegeben. S. oben, S. 110 Anm. 15.

²¹⁾ Ich berühre hier das überaus heikle Kapitel der Umrechnung mittelalterlicher Werte in moderne. Wenn ich mich hier auch nicht weiter darauf einlassen kann, so möchte ich nur hervorheben, daß ich jedenfalls sehr bescheiden bin im Vergleich der Kaufkraft der Mark Lübsch von 1368 mit der Reichsmark von 1926. Die Aufgabe ist hier übrigens nicht ganz hoffnungslos zu lösen, da es sich hier nur um den Vergleich des Preises einer bestimmten Ware handelt, des Luchses. Ich möchte schon hier meine Vermutung ausdrücken, daß eine wirklich zutreffende Vergleichszahl wesentlich höher liegen würde. — So sehr ich Sombart in der Anerkennung der Schwierigkeiten der Berechnung

hätten also den Wert dieser Ladung, an der 12 Befrachter beteiligt waren, mit reichlich einer viertel Million in Anschlag zu bringen. Zuverlässiger und aufschlußreicher ist allerdings ein Vergleich mit Zahlen aus derselben Zeit. Da kommt vor allem der Wert von Ladungen der Seeschiffe in Betracht. Den rund 5000 \times l. des Ladungswertes jenes Oldesloer Travetahnes gegenüber ist nach den gleichzeitigen Angaben des Lübecker, Revaler und Hamburger Zollbuches festzustellen, daß die Ladung bei weitem der meisten Seeschiffe unter 1000 \times l. zurückblieb. Vor allem dann — und das war die Mehrzahl der Fälle —, wenn das Schiff billiges Massengut, in Lübeck vor allem Lüneburger Salz, führte. War ein größeres Seeschiff mit Stückgut beladen, so stieg in einzelnen Fällen der Wert der Ladung allerdings beträchtlich: der größte Wert der Ladung eines den Hamburger Hafen 1369 verlassenden Schiffes betrug 8946 \times l. 1368 lief im Lübecker Hafen ein Schiff aus Reval ein, dessen

der „Zahlungskraft des Geldes“ zustimme (Sombart, Kapitalismus, Bd. I, 4. Auflage S. 310), so wenig kann ich ihm darin folgen, daß er bei Vergleichen sich auf den Vergleich des Metallwertes beschränkt (nebenbei Vergleiche, die auch eine Revision vertragen würden) und dabei im Text den Eindruck erweckt, als ob er die wirklichen Gesamtwerte des Warenumsatzes der hanfischen Städte in moderner Währung wiedergebe. Denn das muß jeder Leser annehmen, wenn er etwa auf S. 147 liest, „daß der Warenumsatz einer bedeutenden Hansestadt im Hochmittelalter 1—3 Millionen Mark heutiger Währung betrug“. Diese Zahl ist aus mehr als einem Grunde vollkommen irreführend. Wenn man die Auswahl der Zahlen bei Sombart auf S. 282 mit seiner Vorlage, W. Stieda, Revaler Zollbücher, Einl. S. LVI f. vergleicht, so muß man von einem willkürlichen Herausgreifen sprechen. Warum ist z. B. für Lübeck nicht, wie bei Stralsund, das Jahr 1378 mit 4003680 Reichsmark (Metallwert: 1887!) herausgegriffen? So wird der Eindruck erweckt, als ob Lübecks Handel hinter dem von Stralsund und Hamburg zurückgefallen habe; eine für den Kenner geradezu ungeheuerliche Vorstellung. — Stieda selbst aber betont ausdrücklich, daß die von ihm errechneten Werte in Reichsmark „noch zu verdreifachen oder vervierfachen wären, wenn man sie den entsprechenden der Gegenwart gegenüberstellen wolle“ (S. LVI). Schon aus diesem Grunde wird mein Vorschlag, hier provisorisch 50 als Multiplikator zu setzen, als bescheiden zu gelten haben, da Stiedas Berechnung von 1887 stammt und sich zusammensetzte aus den Multiplikatoren $9\frac{1}{2}$ (zur Feststellung der heutigen Reichswährung dem Metallwert nach) und dem drei- bis vierfachen dieses Betrages dem Werte nach. — Zur Würdigung der von Stieda angenommenen Grundzahlen vgl. unten, S. 117 Anm. 24.

Ladung immerhin einen Wert von rund 10 800 fl L. hatte, in die sich 47 Befrachter teilten. Solche Zahlen waren für die Seeschiffe Ausnahmen. Schon wegen des Risikos verteilte man die wertvollsten, aber wenig Raum einnehmenden Waren auf mehrere Schiffe, die in der Hauptsache billiges Massengut führten. Auf der Trave fielen Bedenken solcher Art fort, und deshalb finden sich hier Rähne, die ganz mit hochwertigem Gute beladen waren, und das war auf der Strecke Oldesloe Richtung Lübeck vor allem flandrisches Tuch. Ein solcher, nur mit Tuch beladener Kahn, ist auch jener zuerst erwähnte Travefahn mit seinem Ladungswert von 5107 fl L.

Die Travefahrt von und nach Oldesloe hatte in der damaligen Zeit eben deshalb eine solche Bedeutung, weil sich auf ihr ein großer, vermutlich der größte Teil des Warenverkehrs von Ostsee zur Nordsee und umgekehrt sammelte. So wird es verständlich, warum Lübeck durch die Jahrhunderte hindurch eifersüchtig über seine landesherrlichen Rechte auf der Trave bis nach Oldesloe wachte, obwohl an beiden Seiten holsteinisches Territorium lag: auf ihr vollzog sich eben der Warenverkehr von Lübeck nach Hamburg, bis dann die Waren in Oldesloe auf die Lastwagen geladen wurden. Man braucht nur eine Warengattung herauszugreifen, um die Bedeutung dieses Warenverkehrs auf der Obertrave in das rechte Licht zu stellen: ich wähle abermals das Tuch, das über Oldesloe nach Lübeck eingeführt wurde.

Bei sorgfamer Verrechnung und Bewertung der im Pfundzollbuch für das Jahr 1368 enthaltenen Einzelposten ergibt sich nun, daß in diesem Jahre 461 Einzelposten überseeischen Tuchs im Gesamtwerte von 149 580 fl L. von Oldesloe nach Lübeck kamen²³⁾. Dabei ist zu beachten, daß es sich hierbei nur um eine Mindestzahl handelt. Denn einmal bleibt noch die Frage offen, wie weit flandrisches Tuch auf der Landstraße von Hamburg her nach Lübeck kam. Ferner bleibt noch zu klären, wie sich die Verzollung in Lübeck zu der Verzollung in Hamburg ver-

²³⁾ Den näheren Nachweis muß ich für mein Buch über die ältere Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zurückstellen sowie für die vom Hanfischen Geschichtsverein geplante Bearbeitung des Pfundzollbuches selbst.

hielt²³⁾. Sodann handelt es sich hier um Angaben für die Verzollung, die jedenfalls nicht zu hoch ausgefallen sein werden; und endlich ist das Pfundzollbuch selbst nicht ganz lückenlos erhalten.

Immerhin: schon diese Mindestzahl ist weit imponierender, als die durchweg zu geringen Schätzungen des damaligen hanfischen Gesamthandels²⁴⁾ vermuten lassen; und diese Mindestzahl wird uns noch einiges zu sagen haben.

²³⁾ Hierzu bedarf es zunächst eines genauen Vergleichs der Hamburger Pfundzollquittungen des Jahres 1368 im Lübecker Staatsarchiv, die Nirrnheim in seiner vortrefflichen Ausgabe des Hamburger Pfundzollbuches (1910) S. 101 ff. (Nr. 1—63) abgedruckt hat mit den Eintragungen des Lübecker Pfundzollbuches desselben Jahres unter der Rubrik: „De Oldesloe“. Nach dem Befund des Pfundzollbuches kann es sich demnach nicht so verhalten, wie man es zunächst erwarten möchte (so auch Nirrnheim a. a. O. S. XVIII), daß die in Hamburg einlaufende Ware dort, im ersten hanfischen Hafen, bereits den Pfundzoll entrichtet. Vielmehr ist der vermutlich größte Teil des Zolls erst in Lübeck bezahlt worden, was ja auch mit der Kölner Abmachung, die Nirrnheim a. a. O. S. XVIII Anm. 1 erwähnt, im Einklang steht. Nirrnheim hat also m. E. zu Unrecht bezweifelt, daß auch im Sinne dieses Kölner Beschlusses verfahren wurde. Andererseits war nach dem Kölner Beschlusse vorgesehen, daß Schiffe, die von der Ostsee kommen und Waren bringen, die für Nordsee oder Zuidersee bestimmt sind, wenn sie sich nicht durch Quittungen ihres Ausfuhrhafens legitimieren können, ihren Zoll nicht etwa in Lübeck, sondern in Hamburg zu entrichten haben. (Vgl. H.R. Abteilung I, Bd. I, S. 375.) Näheres muß späterer Untersuchung vorbehalten bleiben.

²⁴⁾ Vgl. C. Weibull, Lübeck och Stane marknaden, Lund, 1922, und dazu die Besprechungen von Joh. Krefschmar in dieser Ztschr. Band 22, S. 179 ff. und W. Vogel, H.Gesch.Bl. Bd. 28, 1923, S. 141 ff. — Die unzutreffenden Bewertungen des ältesten Lübecker Pfundzollbuches gehen zurück auf die Dissertation von Wendt, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369, Marburg 1902. Bei aller Anerkennung des großen Fleißes, der in dieser Arbeit steckt, war es eben doch, zumal für einen Anfänger, ein fast unmögliches Beginnen, das unedierte Pfundzoll in seinem unübersichtlichen Originalbefund auf den ersten Wurf meistern zu wollen. Andererseits war es für Forscher wie Stieda und Nirrnheim unmöglich, auf Grund der hamburgischen und Kevaler Pfundzollbücher und Quittungen zu wirklich endgültigen Schätzungen für den gesamthanfischen Handel zu kommen. Wirklich Abhilfe kann eben nur die geplante kritische Verarbeitung der bei weitem wichtigsten aller Pfundzollbücher bringen; und das sind eben die Lübecker. — Es wäre noch zu untersuchen, wieweit die starke Benutzung der Obertrave im Jahre 1368 als außergewöhnlich zu gelten hat, da in diesem Jahre wegen der Verwicklung mit Dänemark der Sund gesperrt war, worauf Fr. Bruns, H.Gesch.Bl. 1896, S. 49 hinweist. Da es hier nur darauf ankommt, eine Zahl zu gewinnen,

Es handelt sich also um rund 460 verzollte Einzelposten im Gesamtwerte von rund 150 000 fl . Das bedeutet nun nicht etwa, daß 460 verschiedene Kaufleute an dieser Lucheinfuhr beteiligt wären. Dieselben Namen kehren vielmehr häufig wieder. Es entspricht der bekannten Risikoverteilung, daß der Kaufmann seine Ware von Flandern in mehreren Posten kommen ließ, die zu verschiedenen Zeiten den Zoll passierten. Schon dies sollte gegen die romantische Meinung sprechen, die noch den Kaufmann des 14. Jahrhunderts seine Waren selbst begleiten läßt. Warenhandel, Reederei und Expedition sind bereits drei selbständig nebeneinander stehende Geschäftszweige.

Wenn also auch für den einzelnen verzollten Posten sich 325 fl . als Durchschnittswert ergeben, so ist doch der Anteil des einzelnen Kaufmanns an dem Gesamtbetrag weit größer. Für die 17 Doppelposten ist ja der Einzelbetrag bereits auf 750 im Durchschnitt anzusetzen. Es kommen aber tatsächlich weit höhere Einzelbeträge vor. Ich nenne 2 Einzelposten von je 2280 und 2196 fl ., ferner 18 weitere über 1000 fl .. Zu noch höheren Zahlen würde die Berechnung der Gesamtanteile der einzelnen Kaufleute führen.

Würde die oben skizzierte herrschende Meinung zutreffen, so müßten es in erster Linie die Gewandschneider sein, die als Importeure dieses Luches in Betracht kämen, mit der Absicht, es im Kleinhandel zu veräußern. Nun liegen ja seit 1371 und 1373 für oberes und unteres Gewandhaus zahlreiche Listen bis 1389 vor. Von den in ihnen genannten 220 Namen begegnen 1368 nur 36 als Importeure von ausländischem Tuch. Sie führen im ganzen 67 Einzelposten Tuch im Werte von 23 492 fl .. ein. Also $\frac{1}{6}$ der importierten Einzelposten, mit reichlich $\frac{1}{7}$ des Gesamtwertes fällt auf die Quote der Gewandschneider. Denn rund 23 500 fl .. der Gewandschneidereinfuhr stehen aber 126 500 fl .. nicht am Lübecker Gewandschnitt beteiligter Personen gegenüber. Unter den letzteren sind zweifellos eine Anzahl auswärtiger Kaufleute aus dem östlichen Ostseegebiet. In der

die Aufschluß gibt über die Menge des eingeführten Luchs in Lübeck, so kann diese Frage, die auch zu ihrer Lösung die Bearbeitung der Pfundzollbücher zur Voraussetzung hat, auf sich beruhen. Wichtig ist sie für die Beurteilung des Sundvertehrs.

Hauptfache aber doch Lübecker Kaufleute. Um nur einige Namen zu nennen: die Ratsherren Hinrich Constin, Hinrich de Loo, Hinrich Meteler, Hermann Ofenbrugge, Johann Perceval, Jacob Plescow, Danquard de See, Simon Swerting. Und von anderen im Wirtschaftsleben der Stadt hervorragenden Namen die Ankem, Camen, Crispin, Berenstet, Clingenberg, Rufschenberg, Rutensten, Wage, Warendorp. Das ist nur eine flüchtige Auslese. Jedenfalls steht fest: so viel Namen, so viel reine Großhändler, die nachweislich nichts mit Gewandschnitt zu tun haben²⁵⁾.

Es ist nun aber keineswegs so, daß zwischen diesen reinen Großhändlern und den sogenannten Gewandschneidern eine tiefe wirtschaftliche oder gesellschaftliche Kluft damals bestanden hätte. Wie ich schon hervorhob, gehen ja noch in den siebziger und achtziger Jahren drei Ratsherren aus den Männern hervor, die Verkaufsplätze im Gewandhaus besaßen und als Ratsherren auch behielten. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß wir in den ausgehenden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts noch lange nicht in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sind, das in der Tat bereits den Gewandschneider der späteren Zeit, den ausschließlichen, aber in dieser Ausschließlichkeit zugleich privilegierten Detailisten

²⁵⁾ Offen bleibt die Frage, ob diese Großkaufleute, die sicher nicht Gewandschneider waren, zwar nicht im Gewandhaus, sondern in ihren Privathäusern kleinere Quanten Tuch verschnitten haben. Das kam in der Tat vor, z. B. auch bei Hermann Warendorp (Vgl. H.Gesch.Bl. Bd. 30, S. 55 und 57) und auch bei Johann Wittenborg. Aber in beiden Fällen handelt es sich um Abgeben von Tuch an Leute, die von dem Kaufmann wirtschaftlich abhängig waren, bei denen es sich mehr um ein Ablassen von Ware aus Gefälligkeit handelt, als daß der Kaufmann selbst ein besonderes Interesse am Zustandekommen des Geschäfts gehabt hätte. Wenn Mirrnheim a. a. O. S. 158 aus solchen Kleinverkäufen von Tuch außerhalb des Gewandhauses für die Hamburger Kaufleute den Schluß zieht, daß „das Typische der Tätigkeit des mittelalterlichen Kaufmanns in der Verbindung von Groß- und Kleinhandel“ gelegen habe, so kann Mirrnheim sich dafür auf den Tuchverkauf hamburgischer Kaufleute, die nicht Wandschneider waren, auf der Lüneburger Michaelismesse berufen (S. 141 ff.). Von einer ähnlichen Tätigkeit Lübecker Tuchgrossisten ist aber nicht das mindeste überliefert. Aber auch Mirrnheim betont ja für diese Gruppe von Kaufleuten, daß für sie der Großhandel den Hauptberuf bildete, worin ich ihm durchaus zustimme. Für unsere Lübecker Grossisten ist jedenfalls dieser „Kleinverkauf“ so unwesentlich, daß sie als reine Großhändler zu werten sind.

für Tuch kannte. Dafür aber auch nur 20 oder höchstens 25. Wie weit man in den siebziger und achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts davon noch entfernt war, ergibt sich am besten aus folgendem: Wer Mitglied einer Handwerkerzunft war, war es lebenslänglich. Ohne Zugehörigkeit zur Zunft keine Möglichkeit der Ausübung seines Handwerks. Ganz anders unsere Gewandschneider. Gewiß gab es zahlreiche, die jahraus jahrein Verkaufsplätze im Gewandhaus erlosten. Andere aber, und unter ihnen im Handel sehr hervortretende Namen, nehmen in diesem Jahr einen Verkaufplatz, verzichten aber in den nächsten auf den Gewandschnitt, um später vielleicht in das Gewandhaus zurückzukehren. Gleichzeitig treiben aber diese selben sogenannten Gewandschneider Groß- und Fernhandel der verschiedensten Art, der mit dem Tuchhandel überhaupt nichts zu tun hat. An der Fahrt nach Bergen, über die wir durch Bruns treffliche Altenspublikation so gut unterrichtet sind, nehmen 10 unserer „Gewandschneider“ teil, und zwar an hervorragender Stelle, wie etwa Lambrecht Sluter, Nicol. Schonewolt und Werner Cusvelt. Es wäre ebenso falsch, diese Männer Gewandschneider im Sinne eines abgeschlossenen Berufes zu nennen, wie die Bezeichnung Bergensfahrer im gleichen Sinne auf sie anzuwenden: solche berufsmäßige Abgeschlossenheit innerhalb des Gesamthandels ist dieser Zeit noch durchaus fremd. Weder im Gewandschnitt noch in der Bergensfahrt erschöpfte sich die wirtschaftliche Tätigkeit dieser Männer, vielmehr trieben sie noch Warenhandel verschiedenster Art. Werner Cusfeld ist nicht nur im Gewandhaus und in Bergen zu finden, sondern selbstverständlich auch im Handel nach und von Flandern über Oldesloe. Außerdem ist er aber auch am Schonenschen Geschäft beteiligt und verschifft Salz und Speck nach Rostock und Wismar. Seine erste kaufmännische Schulung wird er in Bergen erhalten haben. Von jener Zeit zeugen zwei Kinder, die ihm eine Norwegerin schenkte, und die er zusammen mit den Kindern aus zwei Ehen in seinen Testamenten bedachte. Mit der westfälischen Heimat behielt er auch geschäftliche Fühlung, was aus seinen Geschäftsbeziehungen zu zwei Coesfelder Bürgern und einem Unnaer Bürger hervorgeht. Nun hätte er selbstverständlich all diese verschiedenen Geschäftsverbindungen nicht allein durchführen

fönnen; dafür hatte er Angestellte und verschiedene Gesellschafter für die verschiedenen Zweige seines Geschäfts. Im Gewandhaus besaß er einen Stand im unteren Stockwerk, ziemlich regelmäßig, jedoch hat er 1384 und dann in den letzten Jahren seines Lebens vom Mieten eines solchen Standes abgesehen. Ganz falsch wäre bei ihm und so manchem anderen Gewandschneider dieser Zeit die Vorstellung, als ob Werner Cusfeld nun ständig selbst in Lübeck im Gewandhaus gestanden und mit der Elle hantiert hätte. Dafür hatte er seine Angestellten. Und lange Zeit im Jahre wird sein Gewandkasten im Gewandhaus geschlossen gewesen sein. Denn: es wird jetzt möglich sein, ein zutreffendes Bild von der Ausübung des Gewandschnitts zu geben: Gewandschnitt war in Lübeck bis zum Ende des 14. Jahrhunderts im Geschäftsbetrieb desselben Kaufmanns eine geschäftliche Funktion neben vielen anderen, nichts mehr. Am wenigsten aber ein Beruf von selbständiger Bedeutung²⁶⁾. Wer von der Kaufmannschaft sich für das kommende Jahr Nutzen aus dem Mieten eines Standes im Gewandhaus versprach, der tat es. Es konnte ja vom Vorteil sein, Tuchposten, die man im großen nicht losgeworden war, im Gewandhaus zu verkaufen oder durch einen Angestellten oder Mitgesellschafter — beides kommt vor — verkaufen zu lassen.

Und jetzt wird auch deutlich sein, wo der Fehler in der üblichen Lehrmeinung über diese Dinge steckt, wenigstens, wenn man sie auf Lübeck anwenden will: in der falschen Akzentverteilung. Den Gewandschnitt, eine verhältnismäßige Nebensächlichkeit im Gesamtbetriebe des Lübecker Kaufmanns schon zu Ende des

²⁶⁾ Hier unterscheide ich mich von Mirrnheim, der von der Annahme ausgeht, daß wer Gewandschneider gewesen sei, eben als Hauptberuf Gewandschnitt ausgeübt habe. Andererseits möchte ich hervorheben, daß auch für die ältere Geschichte des Lübecker Tuchhandels — also die Zeit vor dem ausgehenden 13. Jahrhundert — das Zusammenfallen von Großhandel und Kleinhandel im Tuchgeschäft im wesentlichen zutreffen wird. Es liegt in Lübeck eben so, daß für die Zeit, in der die Quellen reichlicher fließen, also das ausgehende 13. Jahrhundert, bereits jene Stufe erreicht ist, wo der zum „Auchgroßhändler“ gewordene Gewandschneider sich überlegte, ob es für ihn überhaupt noch Zweck habe, neben seinem jetzt zur Hauptsache gewordenen Großhandel den Gewandschnitt noch auszuüben, wie das Reutgen (Großhandel im Mittelalter, 5. Gesch. Bl. 1901, S. 101, ff.) so anschaulich geschildert hat.

13., vollends aber im 14. Jahrhundert, betrachtet man immer noch als Hauptsache: wer Gewandschnitt trieb, war Kleinhändler. Und deshalb die Lehre, das Mittelalter habe keinen eigentlichen Großhandel, namentlich keinen Stand von berufsmäßigen Großkaufleuten gekannt. Das ist allerdings richtig: einen scharfen ständischen Abschluß zwischen Groß- und Kleinhandel hat das 13. und 14. Jahrhundert nicht gekannt, auch keinen wirtschaftlichen. Aber: der Hauptakzent der Tätigkeit der führenden Kaufmannschaft liegt unbedingt im Großhandel und nicht in dem je nach der Lage nebenher ausgeübten Gewandschnitt. Wenn schon die Mehrzahl der sogenannten Gewandschneider in erster Linie Großhändler waren, so sind obendrein in Lübeck ausschließliche Großhändler für das 14. Jahrhundert in überaus stattlicher Zahl nachweisbar.

Um 1370 sind folgende Schichten in allmählichem Übergang untereinander festzustellen:

1. Reine Grossisten. Ihre Zahl hat sich seit dem 13. Jahrhundert sehr vermehrt, da, wie wir sahen, die kräftigsten Vertreter des neuen Kaufmannstyps einfach kein Interesse mehr am Gewandschnitt hatten.

2. Grossisten mit gelegentlicher oder längerer Ausübung des Gewandschnitts.

3. Kleinhändler (bei denen der Gewandschnitt die Hauptsache ist) mit gelegentlichem oder häufigerem eigenem Lucheinkauf in Flandern.

4. Kleinhändler (Gewandschneider), die ihre Ware beim Lübecker Grossisten einkaufen²⁷⁾.

Von dieser 3. und 4. Schicht hat der spätere Gewandschneidertyp, der Gewandschneider als Hauptberuf, seinen Ausgang genommen²⁸⁾.

²⁷⁾ Man beachte den Unterschied dieser Aufstellung von 4 Gruppen für Lübeck mit den 3 Gruppen, die Nirrnheim a. a. D. S. 157 f. aufgestellt hat. Die wesentlichen Unterschiede scheinen mir folgende zu sein: 1. Nirrnheims Gruppe 1 zergliedert sich bei mir in die Gruppen 2 u. 4, von ihnen hat Gruppe 2 trotz der Ausübung des Gewandschnitts in erster Linie als Großhändler zu gelten. 2. Reine Grossisten (bei mir Gruppe 1) lehnt Nirrnheim für Hamburg ab.

²⁸⁾ Es bedarf kaum eines besonderen Hinweises, daß das Bild, das ich auf Grund eingehendster Quellenkenntnis von der Entwicklung der Lübecker Gewandschneider zu geben habe, sich grundsätzlich unterscheidet von dem, was

Doch lassen Sie mich noch einen Augenblick bei der ersten Gruppe, den reinen Grossisten, verweilen. Wir sahen ja, daß bei weitem der Hauptanteil an der Lucheinfuhr über Oldesloe in den Händen von Lübecker Grossisten landete. Es muß demnach in Lübeck Tuch en gros in stattlichen Mengen verkauft worden sein²⁹⁾. Von solchen Verkäufen weiß nun in der Tat das Niederstadtbuch zu berichten und ebenso Wittenborgs Handlungsbuch. Diese Nachrichten liegen allerdings etwas früher als 1368, da sich seit 1350 die Benugung des Niederstadtbuches gewandelt hat, worauf ich hier nicht näher eingehen kann. Wir können es den Brüdern Gallin nicht genug danken, daß sie eine der wenigen Firmen waren, die bei den Eintragungen, die sie zur Sicherung ihrer Kreditverkäufe im Niederstadtbuch vornehmen ließen, auch die Ware mitangaben, wenigstens für die Zeit von 1340—1349. 47 Geschäftsabschlüsse der Firma mit Angabe der verkauften Ware gingen damals durch das Nieder-

man früher über sie glaubte feststellen zu können (z. B. C. Wehrmann, Die älteren Lübecker Junstrollen, S. 27 ff.; F. Philippi, Deutsche Literaturzeitung 1916, Sp. 1427 f.). Neuerdings hat K. Frölich anläßlich einer überaus eindringlichen und wohlwollenden Besprechung meines „Markts von Lübeck“ (diese Ztschr. Bd. XXII, S. 381 ff.) auf Grund des von mir am genannten Orte bereits über die Gewandschneider in Lübeck Mitgeteilten versucht, zu einem geschlossenen Bild der Lübecker Entwicklung zu kommen (S. 406 ff.). Es zeigt sich auch hier, daß der ungeheueren Fülle des Materials gegenüber einerseits, der großen Beweglichkeit aller inneren Zustände in der Zeit vom 13. bis 14. Jahrhundert andererseits, jede auch noch so scharfsinnige, nur auf Vermutung beruhende These scheitern muß. Denn das Wesentliche der Frölichschen Vermutung, daß nämlich der alte Unternehmerverband sich zur späteren Gewandschneidergilde entwickelt habe, eine Vorstellung, welcher die Ansicht Philippis nicht fern steht, trifft bestimmt nicht zu: soweit sich die alte Oberschicht in die neue Großhändlerschicht hinüberrettet, gibt sie den Gewandschnitt vollkommen auf. Das Nähere habe ich oben im Text geschildert. Selbstverständlich hat Frölich recht mit der auf S. 405 geäußerten Vermutung, daß sich die Vorzugsstellung der Unternehmer nicht in ihrem Marktbudenbesitz erschöpfte. Beim „Markt von Lübeck“ mußte ich mich auf ihn beschränken. Die gesamte Stellung der Unternehmer zu zeichnen, muß meinem Buch vorbehalten bleiben. Einstweilen verweise ich auch hier auf Nordelbingen, Bd. IV, S. 323 ff.

²⁹⁾ In der Terminologie, daß nämlich „Großhandel bedeutet Warenabsatz (als Beruf) an Produzenten und Händler“, kann ich mich durchaus Sombart (Kapitalismus I, S. 279) anschließen.

stadtbuch; selbstverständlich nur ein geringer Teil ihrer gesamten Tuchverkäufe. Die Firma betrieb den Import von flandrischem Tuch, und zwar in Spezialisierung auf geringere Sorten. In jenen 47 Abschlüssen haben die Brüder Gallin²⁰⁾ 1031 Stück flandrisches Tuch in Lübeck verkauft. Sie erbrachten zusammen einen Erlös von 5907 fl . Auf den einzelnen Abschluß fielen dabei im Durchschnitt 22 Stück Tuch. Aus dem Handlungsbuch Johann Wittenborgs sind 22 Tuchverkäufe nachweisbar. Sie brachten einen Erlös von 2620 fl . und bezogen sich auf 308 $\frac{1}{2}$ Stück Tuch. Auf den einzelnen Abschluß fallen hier nur 14 Stück; dagegen ist ihr Wert höher, da Wittenborg bessere Sorten einfuhrte als die Brüder Gallin. Aus dem Niederstadtbuch läßt sich noch eine größere Zahl von Tuchverkäufen in Lübeck feststellen. Im ganzen konnte ich für die Zeit von 1340—1368 immerhin 93 Tuchverkäufe en gros in Lübeck nachweisen. Umgesetzt wurden in ihnen 2115 $\frac{1}{2}$ Stück flandrisches Tuch zu 13 093 fl . Das ist natürlich nur ein verschwindend kleiner Teil des wirklich in Lübeck vollzogenen Großtuchhandels. Denn die Zahl 13 093 fl ., die sich noch obendrein auf 18 Jahre verteilt, ist ungemein bescheiden gegenüber den 150 000 fl . der Tucheinfuhr des einen Jahres 1368 über Oldesloe. Viel wertvoller ist deshalb hier die Durchschnittszahl, die sich auf Grund der 93 Abschlüsse errechnen läßt. Demnach kamen auf einen Großhandelsverkauf in Lübeck im Durchschnitt 22—23 Stück Tuch im Werte von 140 fl . Das ist, wenn man die Preissteigerung von 1340—1368 mit in Betracht zieht, ungefähr gerade die Hälfte eines 1368 bei der Einfuhr von Oldesloe verzollten Einzelpostens an Tuch. Bei der Einfuhr über Oldesloe werden wir mit etwa 50 Stück Tuch im Einzelfalle zu rechnen haben, was einer Gesamteinfuhr von rund 23000 Stück Tuch über Oldesloe im Jahre 1368 entsprechen würde.

Allzu lange bin ich vielleicht beim Tuchhandel verweilt. Seine Bedeutung mag das zum Teile rechtfertigen, mehr aber die Tatsache, daß hier ein Grundproblem der mittelalterlichen Handelsgeschichte, zunächst einmal für einen so führenden Platz

²⁰⁾ Der eine von ihnen war der Lübecker Bürgermeister Hermann Gallin. Vgl. Fehling, Ratslinie, Nr. 368.

wie Lübeck auf eine neue Basis zu stellen war, nämlich das Verhältnis von Großhandel und Gewandschnitt. Um so kürzer muß ich mich bei der Besprechung des Handels mit Ostwaren fassen.

Im Tuchhandel hatte um 1370 der Lübecker Kaufmann das Geschäft in der Hauptsache selbst in der Hand. Der Kaufmann aus Rostock, Stralsund und den baltischen Städten deckte seinen Bedarf, wenn auch nicht immer, in Lübeck, nicht in Flandern. Im Handel mit Ostwaren trat dagegen die Tätigkeit des Lübecker Kaufmanns nicht so dominierend hervor. Hier spielte der baltische, und namentlich der Dorpater Kaufmann eine führende Rolle. In jedem Sommer erschienen baltische Kaufleute in Lübeck, oder sie ließen ihre in Lübeck eintreffenden Waren durch ihre ständigen Vertreter am Platz verkaufen. Auch hier möchte ich nur eine Persönlichkeit herausgreifen: es ist der Dorpater Kaufmann und Ratsherr Tidemann Rutenbeke. 1338 kann ich ihn das erstemal in Lübeck nachweisen; dann regelmäßig von Jahr zu Jahr — mit Ausnahme des Jahres 1343 — von 1341 bis zu seinem 1359 oder 1360 erfolgten Tode. 1359 war er noch in höchst erfolgreicher Tätigkeit in Lübeck. Im Sommer 1359 lauten noch auf seinen Namen 5 Eintragungen im Niederstadtbuch, die zusammen einen Wert von 2500 Mk l. ergeben, zu seinen Gunsten. Das sind Zeugnisse für den Verkauf seiner Ostwaren auf Kredit. Daß er außerdem Bargeschäfte abschloß, von denen wir keine Nachricht haben, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Erträge jener Barverkäufe wird er zum Einkauf von Westwaren, vor allem flandrischem Tuch, verwendet haben. Wenn er nach Dorpat zurückkehrte, war sein Lübecker Geschäft damit nicht beendet. Angesehene Lübecker Firmen hatten für die Zeit seiner Abwesenheit die Vollmacht zu seiner Vertretung. In den ersten Jahren war es jener Johann Clingenberg in der Mengstraße, von dessen und seines Schwagers Hermann Warendorps Hand das älteste deutsche Kaufmannsbüchlein stammt. Ihm folgte ein Cusfeld. Von 1346—1350 teilen sich mehrere Kaufleute in seine Vertretung: Johann Meteler mit seinen socii, denn das sind vermutlich Hinrich Wolmerstene, Tiderich de Bokem und Hermann Boje. Auch Gerard Wrage tritt auf. Von 1351 bis zu seinem Tode ist es dann ausschließlich der jetzt Lübecker Ratsherr gewordene Johann Meteler.

Unter den Kunden Tidemann Rutenbecks begegnen wir nun aber nicht nur Lübecker Kaufleuten, sondern auch solchen aus westdeutschen Städten. Unmittelbar an den Kölner oder Frankfurter Kaufmann konnte der Dorpater seine Waren absetzen. Noch gab es keine fremdenfeindlichen Maßnahmen, die den „Gast“, d. h. auf gut Deutsch den drangsalierten auswärtigen Kaufmann, nur mit den Bürgern der Stadt Geschäfte erlaubten, in der das Geschäft abgeschlossen wurde³¹⁾. Die Beziehungen nach West-, Süd- und Mitteldeutschland, also die deutschen Landverbindungen des Lübecker Kaufmanns, waren damals weit bedeutender, als man das annimmt. Es ist eine Legende, wenn immer wieder angenommen wird, daß der hanfische und der innere deutsche Verkehr im Mittelalter keine nennenswerten Berührungspunkte gehabt hätten. Wenn bereits zu Ende des 12. Jahrhunderts Straßburger Kürschner nach Mainz oder Köln ziehen, um hier für ihren Bischof die nötige Rauchware zu kaufen, so ist diese Ware zweifellos vom Baltikum über Lübeck nach Mainz oder Köln gekommen. Im 14. Jahrhundert kann über den regelmäßigen Transport baltischer Ware über Lübeck nach Mainz und vor allem nach Frankfurt jedenfalls kein Zweifel mehr sein. Auf Lübecker Seite nenne ich als besonders am Frankfurter Geschäft interessiert Johann Paternostermacher, den Vater des Rädelshühners von 1384, einen ungemein tätigen Großkaufmann. Daneben möchte ich die Peeperfats nennen, eine aus Hildesheim eingewanderte Familie, die im Rate saß und das Frankfurter Geschäft bevorzugte. Auch die Schepenstedes und Greverades wären hier zu nennen; die letzteren auch in ihren Beziehungen zu Köln. Von Frankfurter Bürgern, die um 1340 regelmäßige Geschäfte mit Lübeck betrieben, nenne ich Johann Lemmekin. Sein Lübecker Gesellschafter war Andreas von Kostock, der vor 1343 eine große Zahl von Schuldverpflichtungen eingegangen war, zu denen sich 1343 sein Frankfurter Gesellschafter ausdrücklich als Mitschuldner bekannte.

³¹⁾ In den Reihen der Krämer bestand diese gästefeindliche Gesinnung allerdings bereits damals. Sie haben es 1353 durchgesetzt, daß den „Gästen“ zunächst der Kleinhandel untersagt wurde. Vgl. Wehrmann, Zunftrollen, S. 270. Bieweit derartige Verbote zugunsten der von der Oberschicht zunächst abhängigen Krämer (Marktjuden!) schon früher bestanden, ist hier nicht zu untersuchen.

Neben Frankfurt bestanden namentlich zu Nürnberg regelmäßige Beziehungen. Häufig weilte der Nürnberger Bürger Johann Lange in Lübeck, aus Lübeck holte er sich auch seine Frau, eine Tochter Hinrich Raads. Auch am Nürnberger Geschäft ist Johann Paternostermaker interessiert, und sein Sohn, der berühmte Hinrich Paternostermaker, hat gar einen Geschäftsfreund in Bern. Über Nürnberg gingen auch Lübecks Beziehungen zu Venedig. Von den mitteldeutschen Plätzen hatte neben Magdeburg Erfurt besondere Bedeutung, weil diese Stadt der Mittelpunkt des Waidhandels war. Was der Lübecker an all diese Plätze zu bringen hatte, war vor allem Rauchware. Es ist eben nicht so, daß die ganze baltische Rauchware über Lübeck nach Brügge gegangen wäre, sondern von Lübeck zweigte ein guter Teil von ihr nach Süd- und Mitteldeutschland ab. Nur ein Beispiel. In Erfurt hatten die Lübecker Bürger Nikolaus Stoltevoet und Ernst Sonnenberg 1375 5000 Stück Buntwerk verkauft; außerdem 3 Pack Hermelinfelle. Die Ware war nicht in bar bezahlt, sondern die beiden Erfurter Käufer hatten zwei Schuldurkunden ausgestellt, laut deren sie sich zur Zahlung von im ganzen 273 lb. Erfurter Münze verpflichteten. Nun erklären die beiden Lübecker Kaufleute vor dem Niederstadtbuch, daß die Erfurter Schuldurkunden zwar auf ihren Namen lauten, daß aber der wirkliche Gläubiger Eberhard Schepenstede sei. Stoltevoet und Sonnenberg hatten also als Kommissionäre des Lübecker Kaufmanns Eberhard Schepenstede die Ware in Erfurt abgesetzt.

Dieser letzte Vorgang mag Ihnen einigen Ersatz geben für ein näheres Eingehen auf die kaufmännische Organisation, die ich heute ebensowenig behandeln kann, wie das Gesellschaftswesen und die Frage des kaufmännischen Kreditwesens. Wenn ich jetzt mein Urteil dahin zusammenfasse: das Lübeck des 14. Jahrhunderts war der Großhandelsplatz par excellence des damaligen Nordeuropas, so wird das Mitgeteilte genügen, um diese These als begründet gelten zu lassen. Und Sie werden mit mir für Lübeck jedenfalls eine wissenschaftliche Theorie ablehnen, die den mittelalterlichen Kaufmann als gänzlich unentwickelt und von handwerksmäßiger Gesinnung erfüllt betrachtet und glaubt, ihn als Bagatelle abtun zu können, wie es Sombart

getan hat³²⁾. Ganz im Gegenteil: die Oberschicht der Lübecker Kaufmannschaft des 14. Jahrhunderts war von echtem, auf Gewinnstreben gerichtetem Unternehmergeiste erfüllt. Von einem stark individualistischem Geiste, der nach voller wirtschaftlicher Freiheit drängte. Am Anfang des späteren Reichthums bei ihr stand nicht der Überschuß städtischer und ländlicher Grundrente, sondern die harte, den Reichthum erzeugende, aber auch adelnde Arbeit. Ich lasse einen dieser Kaufleute selber sprechen. Es ist der im baltischen Geschäft hochgekommene Bertold Rucenberg. Als er 1364 sein Testament macht, da sagt er von sich: „Von meinen Eltern habe ich nichts empfangen, weswegen ich irgend jemand verpflichtet wäre. Darauf will ich auch sterben. Denn was ich besitze, das habe ich mir von jungen Jahren an mit großer Mühe und Arbeit erworben.“ Wie er, so haben die führenden Männer dieser Zeit sich durch Fleiß und kaufmännische Umsicht hochgearbeitet.

Aber: um 1370 gab es nicht nur jene 4 Schichten in der Kaufmannschaft, die ich in ihrem Verhältnis zum Gewandschnitt kurz zu charakterisieren versuchte. Aus der kaufmännischen Oberschicht hatte sich damals bereits wieder eine Rentnerschicht gebildet. Es ist von wesentlicher Bedeutung, daß um 1370 im Räte nicht mehr alle führenden Kaufleute vertreten sind, vergebens sucht man in ihm nach Namen wie Hinrich Berenstert oder den kaufmännisch so hervorragenden Camens. Andererseits begegnen jetzt im Räte jene Leute, gegen die sich 1384 der Haß der Auf-

³²⁾ Vgl. insbesondere Sombarts Kapitalismus, Bd. I, S. 277 ff. Auf die einzelnen Werturteile über Lübecker und Hanfische Verhältnisse bei Sombart brauche ich hier nicht einzugehen; sie gehen, was die Frühzeit der Hanse und Lübecks betrifft, von grundsätzlich falschen Voraussetzungen aus. Sombart ist insofern dabei zu entschuldigen, als auch die Geschichtsforschung bisher unbezweifelnd die spätmittelalterlichen hanfischen Verhältnisse als auch für die früheren Jahrhunderte gültig annahm. Als Ausnahme nenne ich W. Stein, der für die hanfische Frühzeit das Streben der Hanse nach Freiheit des Gästehandels erkannt hat (H. Gesch. Bl. 1902, S. 133). Auch G. v. Below hat auf die Besonderheiten des hanfischen Handels hingewiesen (3. B. Probleme, S. 394 f.), auch die Möglichkeit freierer Verhältnisse vor der Ausbildung der geschlossenen Stadtwirtschaft betont (Weltwirtschaftliches Archiv Bd. 9, S. 252). Man wird aber kaum sagen können, daß diese Erkenntnis in seinem Aufsatz über Großhändler und Kleinhändler in der Formulierung seiner Ergebnisse besonders zur Geltung käme.

ständischen richtet: das sind „die rike van gelde sind“, die Rentnerschicht³³⁾. Diesmal hatte sie bessere Chancen, sich zu behaupten, als jene Rentnerschicht, die um 1280 über den Haufen geworfen wurde. Denn nach 1370 setzt keine stürmische Aufwärtsbewegung ein, sondern das Gegenteil. Die kräftige Belebung der Sundfahrt wirkt lähmend auf die wirtschaftliche Lage Lübecks³⁴⁾. Das Eindringen des englischen Tuchhandels in die Ostsee sowie die steigende Bedeutung des nordfranzösischen Salzes für die Versorgung der Ostseeländer sind einige Symptome einer Entwicklung, die sich je länger je mehr zum Schaden der Vormachtstellung Lübecks vollzog. Man begann in Lübeck zögernd und zurückhaltend zu werden. In dieser Luft gedieh die Rentnerschicht besser als in dem allzu frischen Wind, der 100 Jahre vorher nur den kraftvoll Vorwärtstrebenden gut bekam. Diese Rentnerschicht war auf Beharren gerichtet, auf Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Bedeutung von dem, was sie durch eigene Arbeit oder der Arbeit der Vorfahren besaß. Und in diesem Bestreben, sich ihre Lebensführung zu sichern, fand sie sich zusammen mit ähnlichen Wünschen der Handwerker. Jetzt haben

³³⁾ Diese Schicht ist es vorzugsweise, die sich damals in der „Zirkelgesellschaft“ gesellschaftlich organisiert und abschließt. Der Kritik, die Below an der älteren Literatur über die Zirkelgesellschaft übt, kann ich mich nur anschließen (Probleme, S. 346 Anm. 3). Leider sind die Angaben bei W. Brehmer, Ztschr. f. Lüb. Gesch. Bd. 5, S. 393 ff., in den Einzelheiten nicht unbedingt zuverlässig. J. B. findet sich der Name des Mitgründers der Zirkelgesellschaft, Hermann Moer, S. 395, der nach Brehmer Gewandschneider gewesen sein soll, nicht in den gleichzeitigen Gewandschneiderlisten. Der „Gewandschneider“ unter den Gründern, auf den Below a. a. O. S. 347 Wert legt, ist also zu streichen. Wenn auch die Zirkelgesellschaft erst der Mitte des 14. Jahrhunderts ihre Entstehung verdankt, so halte ich es doch für sehr wahrscheinlich, daß die Gründerunternehmer selbst und ihre Nachfahren unter sich so eng zusammenhingen, daß man hier von einem von Anfang der Stadt an bestehenden Patriziat sprechen kann, ein Patriziat, dessen älteste Organisation einmal die „Unternehmergeilde“ gewesen sein wird (vgl. Hist. Ztschr. Band 22, S. 520, Anm. 1). Jenes „zweite“ Patriziat, das sich in der Zirkelgesellschaft organisiert, geht, was die Begründung seiner wirtschaftlichen Macht angeht, auf eine Schicht zurück, welche das „erste“ Patriziat um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert als solches zerstört hat, mochten sich auch einzelne Glieder von ihm nach einer wirtschaftlichen Umstellung in das neue hinübergerettet haben.

³⁴⁾ Vgl. hierzu F. Rörig, Die Hanse und die nordischen Länder. Ostseeschriften Heft 5, Lübeck 1925, S. 27 ff., und Hist. Ztschr. Bd. 131, S. 1 ff.

daher die Forderungen der Handwerker eine ganz andere Möglichkeit, im Rate Gehör zu finden. Wie ein Gespenst, lähmend und einengend, erhebt sich jetzt der Geist der geschlossenen Stadtwirtschaft als Wirtschaftsprogramm mit all seinen für den Fern- und Großhandel verhängnisvollen Folgen.

Es ist nicht so, daß die im Handel gegen Ende des 14. Jahrhunderts eintretende Spezialisierung als ein Fortschritt aufzufassen wäre³⁵⁾. Vom Standpunkt des Handels allein trifft jedenfalls das Gegenteil zu. In der vollkommen freien Möglichkeit, aus der Unsumme der wirtschaftlichen Betätigungen auf dem Gebiete des Waren- und Geldhandels, wie sie der überragende Platz Lübeck bot, auszuwählen und nach Neigung und Konjunktur zu wechseln, darin liegt die Größe und Schwungkraft der Lübecker Kaufmannschaft der Frühzeit bis zum Ende des 14. Jahrhunderts. Damit geht es im 15. Jahrhundert sehr bald zu Ende, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den bürgerlichen

³⁵⁾ Ich erinnere an das Aufkommen der Fahrerkompanien. Nachdrücklich weist von Below, Probleme, S. 347, darauf hin, daß es vor 1378 keine Rauffahrerkompanien in Lübeck gab. Aber die Vorstellung, als ob das Aufkommen der Fahrerkompanien erst als Anzeichen für großhändlerische kaufmännische Betätigung gewertet werden könne, vermag ich nicht zu teilen. Die jetzt quellenmäßig nachgewiesenen Träger des Großhandels gehen rund 100 Jahre weiter zurück, als es Fahrerkompanien gibt. Die ersten Träger des Großhandels in Lübeck waren nicht die Mitglieder dieser Kompanien, sondern in der Regelung ihres Betriebes durch Korporationsverpflichtungen ungebundene Einzelkaufleute. Im Gegensatz zu der üblichen Anschauung erblicke ich in dem Aufkommen dieser Organisationen bereits ein Zeichen des Niederganges (vgl. Hist. Ztschr. Bd. 131, S. 16). Wenn in der Forschung diese als Großhändler anzusprechenden Einzelkaufleute so gut wie unbekannt geblieben sind, so liegt das mit daran, daß Korporationsmitglieder quellenmäßig viel leichter zu erfassen sind, als es möglich ist, die kaufmännische Tätigkeit einer größeren Zahl von Einzelkaufleuten so einwandfrei und umfassend nachzuweisen, daß man nicht mehr in Versuchung kommt, sie mit Sombart entweder als Gelegenheitshändler oder als Kaufleute handwerksmäßiger Prägung auszuscheiden. Einstweilen bitte ich vergleichen zu wollen, was über Hermann Warendorp bei E. F. Fehling, Nr. 345, gesagt werden konnte, und was ich über dieselbe Person in den H. Gesch. Bl. Bd. 30, S. 16 ff. mitgeteilt habe, und man wird einen Begriff davon gewinnen, ein wie weit eindringlicheres Bild von Kaufleuten des 14. Jahrhunderts gegenüber der bisherigen Kenntnis zu gewinnen ist. Den weitumfassenderen Nachweis muß ich mir für mein Lübeckbuch aufsparen.

Unruhen, die um die Jahrhundertwende die Stadt durchzuckten. Die Anschauungen der Zünfte setzen sich durch und brechen ein in das von ihnen bisher vollkommen freie Gebiet des Handels. Das zu schildern, ist heute nicht mehr meine Sache. Nur auf eins möchte ich hier hinweisen: man wird den Dingen wenig gerecht, wenn man das Lübeck des 16. Jahrhunderts in Vergleich setzt mit den oberdeutschen Städten derselben Zeit. Man vergleicht dann ein niedergehendes mit einem frisch aufstrebenden Gemeinwesen. Will man den Vergleich ziehen, so vergleiche man das Lübeck aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit jenen Städten des 16. Jahrhunderts. Dann ergeben sich, zum mindesten in der wirtschaftspsychologischen Struktur, weit eher wirkliche Vergleichungspunkte. Man erinnere sich auch daran, daß es eben jene Schicht kraftvoller Großhändler war, wie wir sie für das 14. Jahrhundert kennen lernten, die sich bereits zu Anfang des Jahrhunderts in den himmelstürmenden Steinmassen der Marienkirche, der eigentlichen Rats- und Bürgerkirche, ein ihr wesensverwandtes Denkmal gesetzt hat. So lehrt gerade diese Beobachtung aufs neue, wie verkehrt es ist, der wirtschaftlichen Entwicklung des mittelalterlichen Deutschlands eine Einheitlichkeit zu unterstellen, die ihr durchaus fehlt: wie notwendig es deshalb ist, für die verschiedenen wesentlichen Einzelorganismen ihre nur ihnen eigene Sonderentwicklung festzulegen, bevor man zu einem Gesamtbau schreiten darf.

Ich stehe am Ende. Ich glaube, Sie werden selbst das Gefühl haben, daß es kein willkürlicher Abschnitt aus Lübecks Handelsgeschichte war, zu dessen Behandlung der heutige Abend bestimmt war. Am Anfang steht die große Krise des ausgehenden 13. Jahrhunderts. Mit kraftvollem Schwung reißt damals eine neue kaufmännische Oberschicht die Führung in Wirtschaft und Rat an sich. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis über seine Mitte hinaus wirkt sich dieser neue Kaufmannsstand in voller Freiheit, aber auch in voller Verantwortlichkeit in Wirtschaft und Politik aus. Die führende Schicht dieser Kaufmannschaft sind echte Großhändler. Aber schon in der dritten Generation der wichtigsten dieser Familien — ich nenne die Warendorps — tritt eine geschäftliche Ermüdung ein. Abermals bildet sich eine Rentnerschicht. Und diesmal

mit besserem Glück als zu Ende des 13. Jahrhunderts. Sie ist, um sich zu behaupten, zu weitgehenden Konzessionen an die wirtschaftlichen Anschauungen der Krämer und Zünfte bereit, und damit beginnt ein neues und grundsätzlich andersgearteter Abschnitt im Wirtschaftsleben der Stadt.

Die lübſche Flagge.

Von Georg Fink.

1. Zur Einführung.

Es gibt Erscheinungen, die in ihrer bildhaften Einprägbarkeit eine so deutliche Sprache reden, und deren Sinn und Anwendung als so selbstverständlich empfunden wird, daß die Quellen kaum ein Wort darüber verlieren. Wenigstens finden die Urkunden naturwüchsiger, weniger reflektierender Zeiten zu Mitteilungen über dergleichen keinen Anlaß. Erst das letztvergangene Jahrhundert mit seinem eingehenden Verordnungs- und der Vielgestaltigkeit seiner Erscheinungsformen bricht dieses Schweigen. So liegen die Verhältnisse für das Flaggenwesen. Banner und flaggenartige Abzeichen waren da, und man führte sie überlieferungsgemäß. Beschreibungen und Verordnungen hielt man bis tief in die Neuzeit hinein fast ganz für überflüssig.

Bieten uns also die Quellen nur spärlichen Stoff über die Anfänge des Flaggenwesens, so hat sich auch die Darstellung noch wenig an seine Geschichte herangewagt. Eine zusammenfassende Behandlung des Gegenstandes¹⁾ müßte sich auf Einzeluntersuchungen stützen können, um festen Boden unter den Füßen zu haben. Der Versuch einer solchen Einzeluntersuchung über die Flagge des kleinen, aber in seiner geschichtlichen Seegelung

¹⁾ Das auf Veranlassung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes von R. Siegel herausgegebene Buch „Die Flagge“ (Berlin 1912) gibt in seinen Bildtafeln ein umfangreiches und wertvolles Anschauungsmaterial, zeigt sich aber im Text seinem Stoff nicht gewachsen. Vgl. die Besprechung von Walther Vogel in Ztschr. d. V. f. Lüb. G. u. N.-K., Bd. 16, S. 271 ff.

hervorragenden lübischen Staatswesens soll hier gemacht werden. Dabei wird der Begriff der Flagge im weitesten Sinne gefaßt; jedem wehenden Zeichen, das durch Farbe oder Bild für Lübeck kennzeichnend sein will, gilt unsere Beachtung.

Der Ausdruck „Flagge“ wurde erst in neuhochdeutscher Zeit aus dem niederdeutschen Sprachschatz entlehnt. Sein Stamm ist nordischen Ursprungs und bedeutet etwas Wehendes, Bewegliches — wie er uns beispielsweise in dem Wort „flackern“ entgegentritt.

Unter einer Flagge im engeren Sinne verstehen wir heute ein Fahmentuch, vergleichsweise von ansehnlicher Größe, das vermittels einer Flaggleine beweglich am Stoc oder Mast befestigt wird. „Die Flagge“ ist heute der typische Träger der Landesfarben. Wir finden sie zu Wasser und zu Lande gehißt, nie von Personen getragen.

Die Fahne, der Wortbedeutung nach einfach: ein Tuch (lateinisch: pannus), ist an einem Stoc befestigt, und zwar im Gegensatz zur Flagge durch Nägel oder Ringe, und erscheint sowohl von Personen getragen, wie auf Schöffern und Werten aufgepflanzt oder ausgesteckt.

Das Banner (oder in seiner aus dem Romanischen zurückempfangenen Form: Panier) ist seiner Wortbedeutung nach ein typisches Zeichen, namentlich das Feldzeichen, die große Heerfahne, wie sie den Truppen vorausgetragen wird, daher lateinisch meist mit „vexillum“ wiedergegeben.

Die Standarte (der Name ist über das altfranzösische „estandard“ aus dem Lateinischen entliehen) stellte im Mittelalter wie das „Banner“ ein Heerzeichen, die Sturmflagge an der Stange dar; später wurde der Begriff eingeschränkt auf ein Fähnlein, das an leichtem Schaft befestigt, vorzüglich mit Ringen an einer rechtwinklig daran angebrachten Stange aufgehängt ist, und dessen man sich namentlich als Feldzeichen bei der Reiterei bediente.

Der Stander verdankt der Schiffersprache seine Entstehung. Wo das Wort nicht eine beliebige Flagge bezeichnen will, bedeutet es ein kleines, meist dreieckiges Fähnlein, das man an Masten und Takelung der Schiffe als Unterscheidungszeichen eines Führers oder als Signal setzt.

Der Flügel (Flögel, Flügel) ist im Gebrauch der Schiffer ein kleines, schmales Stück Stoff, wie man es im Topp der Masten oder im Luowant anbringt — ursprünglich, um die Windrichtung daran festzustellen.

Der Wimpel, ebenfalls ein schmaler Stoffstreifen, ist gewöhnlich schlanker als der Flügel, bisweilen in bedeutender Länge flatternd, vorne spitz oder geschligt endend, und dient — mit Vorliebe in Mengen angebracht — den Schiffen zum festlichen Schmuck. Bestimmte Formen des Wimpels bildeten sich zu Abzeichen einer Kommandogewalt heraus.

Die Gösch^{*)} ist eine kleine, auf dem Bugspriet gefetzte Flagge. —

Das sind die einzelnen Formen, in denen uns gewebte Stoffe als wehende Träger von Nationalabzeichen begegnen. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die Begriffe in den Quellen bisweilen ineinander fließen, wie wir auch heute noch die Ausdrücke „Flagge“, „Fahne“, „Banner“, wechselweise und ohne allzu große begriffliche Schärfe gebraucht finden.

2. Das Banner im Landkriege.

Das früheste Auftreten von Flaggen und Fahnen überhaupt zu untersuchen, ist hier nicht unsere Aufgabe. Es bleibt bedeutungsvoll genug, daß zur Zeit der Anfänge lübischer Geschichte sich ein selbständiger Flaggenbrauch auf See noch nicht ausgebildet hatte. Lübeck und die übrigen deutschen Seestädte konnten also daran mitgestalten, während sie in dem Heerbannerwesen zu Lande bereits beschrittenen Bahnen folgten.

Die Fahne, das Banner, war ursprünglich nicht das Wahrzeichen des Landes, der Nation, vielmehr der Heerführung, also recht eigentlich: Feldzeichen. Wenn wir heute auf Fahnenstangen

^{*)} Der Ausdruck geht auf das Wort „Geuse“ zurück, da der Führer der Geusen im Freiheitskampf der Niederlande, Wilhelm von Oranien, seine Prinzenflagge auf dem Bugspriet seiner Schiffe anbrachte. (Siegel, a. a. O. S. 91.) Die neuere Gewohnheit, auch die im oberen Quartier am Stock, dem Ehrenplatz eines Flaggentuchs, ungefähr in der Größe einer Gösch eingefetzten besonderen Zeichen „Gösch“ zu nennen, ist nicht seemännisch. Sie kommt daher, daß bei der Kaiserlichen Marine die Gösch genau das Bild des Obergevierts der Kriegsflagge zeigte, wie bei der englischen Marine die „Union“.

oft Spitzen erblicken, so erinnern sie uns an den Speer, dem das Fahmentuch angeheftet wurde. Die Bekrönung des Fahnen-schaftes mit Adlern oder ähnlichen für Land oder Körperschaft beziehungs-vollen Wahrzeichen gemahnt an die Tatsache, daß unsere Fahnen und Feldzeichen auf die signa oder vexilla der römischen Legionen zurückgehen, welche Adlerfiguren darstellten, die an Stangen erhöht der Truppe vorangetragen wurden. Die Entwicklung brachte dann weiter die farbigen Tücher, die man den Feldzeichen anband, um sie durch deren Farbe und Bewegung deutlicher bemerkbar zu machen. Gewöhnten sich die römischen Kaiser deutscher Nation, ihrem Heerzeichen mit dem christlichen Kreuzsymbol ein Fahmentuch (überwiegend in der Farbe des königlichen Purpurs) anzuheften, und ging man später dazu über, das Kreuz von der Stangenspitze in das Tuch hineinzunehmen, von dem es sich in lichtem Weiß am hellsten abhob, so war schließlich die Kreuzesfahne, das Heerbanner des Reiches, fertig. Indem die Fürsten und Herren als Führer ihres Landesaufgebots ihre Farben oder Zeichen auf den Sturmbannern darstellten, gelangten diese Heerzeichen mit der Zeit zu der Bedeutung der Landesfahnen.

Diese letzte Entwicklung hatte sich aber bei dem frühesten bekannten Auftreten lübischer Heerbanner noch nicht vollzogen. Im 14. Jahrhundert führten Landstädte Seite an Seite mit Fürsten ihr eigenes Banner. Die unruhigen Zeiten brachten es mit sich, daß die Städte zu Schutz und Trutz ihre Aufgebote von Bewaffneten hielten, die dann, wo sie in Tätigkeit treten mußten, unter einem Banner ins Feld rückten.

In jener Zeit geschieht auch eines lübeckischen Heerbanners zum erstenmal urkundlich Erwähnung. Im Jahre 1311^{*)} nahm Graf Adolf von Holstein die lübeckischen Bürger — jedenfalls mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit ihres Handels — vertraglich von den Feindseligkeiten aus und gewährleistete ihnen freies Geleit für den Fall, daß der Erzbischof von Bremen, der Herzog von Lüneburg und die Stadt Lübeck selber zu ihm in Kriegszustand treten sollten. Dabei wird die Eröffnung der Feindseligkeiten mit folgenden Worten gefennzeichnet: „ita quod

^{*)} L. u. B. 2, 290.

aliquis ex nobis alium persequi vellet erecto vexillo incendiis et rapinis“ — also, wenn eine der Parteien mit erhobenem Banner („mit fliegenden Fahnen“ würden wir nach unserem Sprachgebrauch sagen) brandschatzend in das Gebiet einer anderen einfallen sollte. Mit dem Begriff „erecto vexillo“ ist offenbar das Auftreten der ordentlichen Streitkräfte, also die rechtmäßige Kriegsführung der Territorien umschrieben⁴⁾. Die Wendung setzt aber voraus, daß üblicherweise sämtliche Gemeinwesen unter Bannern auszurücken pflegten. Diese Feststellung für den Anfang des 14. Jahrhunderts verdient um so mehr Beachtung, als man nach einem Zeugnis des Jahres 1333 vermuten könnte, die Bannerführung sei hier zu Lande damals wohl bei Fürsten, nicht aber bei Städten üblich gewesen. In den zahlreichen Landfriedensverträgen jener Zeit lehrt gewöhnlich die Formel „mit dem Banner folgen“ wieder, d. h. den Hilfe heischenden Nachbar durch ein ordentliches Aufgebot in dessen Gebiet unterstützen, wobei die Stärke des vertragsmäßigen Aufgebots in der Regel festgelegt wird. Sei's nun, daß es ohne besondere Absicht geschah, sei's, daß Fürstenstolz die Städte in eine zweite Linie drücken wollte: in einem Landfriedensbündnis von 1333⁵⁾ ist diese Formel wohl auf die Aufgebote der vertragsschließenden Fürsten, nicht aber auf die der beiden Städte Lübeck und Hamburg angewandt. Ein ähnliches Bündnis von 1338⁶⁾ gestattet keinen Vergleich, da nach seinen Bestimmungen die beteiligten Städte im Vertragsfalle nicht unter Waffen zu treten brauchten. Dagegen im Landfriedensvertrag von 1349⁷⁾ gilt die Bannerformel auch für die neben Fürsten auftretende Stadt Lübeck. Der Text eines Bündnisses von 1353⁸⁾, enthält die Worte: „deme schole wy heren myt unsen banneren volghen unde wy stede“ — außer Lübeck sind mecklenburgische Städte beteiligt. Endlich lesen wir in einem Landfriedensvertrag

⁴⁾ In einer Urkunde von 1355 (L. U. B. 3, 242) ist für die Hamburger ordentlichen Streitkräfte die Formel durch Erweiterung noch deutlicher gemacht: „cum erecto vexillo et exercitu civitatis Hamburgensis“.

⁵⁾ L. U. B. 2, 563 und 564.

⁶⁾ L. U. B. 2, 667.

⁷⁾ L. U. B. 2, 924.

⁸⁾ L. U. B. 3, 158.

zwischen Fürsten und den Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Grevesmühlen, Gadebusch, Sternberg, Ribnitz, Gnoien, Schwerin, Wittenburg und Neustadt von 1354⁹⁾ noch unmißverständlicher: „deme schole wy heren unde wy stede volghen mit unsen banneren“. An dem Vorhandensein eines lübeckischen Kriegsbanners im 14. Jahrhundert ist also nicht zu zweifeln.

Das Banner wurde nicht nur dem Kampfaufgebot vorausgetragen, sondern man pflanzte es auch auf zum Zeichen der Besitzergreifung von einer Feste. Der Bannerführer, dem es gelang, an der Spitze seines Sturmtrupps als erster das Banner aufzustecken, erwirkte dadurch Anspruch auf eine besondere Belohnung, das Bannergeld. Einen eigenartigen Handel hatte deshalb die Stadt Lübeck mit dem Knappen Berthold von Ilten, der im Jahre 1420 bei der Einnahme von Bergedorf das lübeckische Banner aufgesteckt haben wollte. Dabei erfahren wir zugleich, daß damals Lübeck über ein großes und ein kleines Banner verfügte. In dem Schiedsspruch des Lüneburger Rates¹⁰⁾ ist der Anspruch des Knappen folgendermaßen begründet: „Et was in benomeden denste der van Lubeke mit anderen ridderen knechten, unde mangt uns ridderen knechten hadden se ene ere banre, de bevolen se my, also dat de sulve banre bij my mit hode und warde bestald wart, so men in orloges geschefften to donde plecht; de sulve banre hadde it und bewarde de und sloch de do los, so dat gar eyn slot und wicbelde under gewonnen wart, alse by namen Bergerdorppe; an dat benomede slot und wicbelde und darup brachte et de losgeslagene banre to rechte und stat de dar ut van der van Lubeke wegen, alse dat mit banren wontlik is, wor men slote winnet, und essche van den van Lubeke van der banre myn recht und vordel na myner bord, alse et eyn schildbordich man und to der wapene geboren bin etc. . . .“ Der Lübecker Rat aber leugnete jede Verpflichtung, indem er erklärte, „dat wij den ergenanten Bertelbe ny ghene banre in unsen denste bevalen en hebben, clene noch grote; . . . wente wij Goswine Westhove unse grotsten banre und Hinrike van Bolhem unse clenen, alse de ronre banre, bevalen hadden“. Außerdem

⁹⁾ L. u. B. 3, 218.

¹⁰⁾ L. u. B. 6, 295.

machte der Rat geltend, daß das Schloß Bergedorf gar nicht mit stürmender Hand genommen, sondern den Hamburgern und Lübeckern „mit degedingen overgegeven“ worden, demnach also auch kein Bannergeld fällig sei. Nach dieser Aufnahme des Tatbestandes wurde dem Knappen Berthold sein Anspruch aberkannt. Der Streit war aber damit noch nicht erledigt, sondern der Knappe muß nachträglich noch Beweise zu seinen Gunsten herbeigebracht haben, denn mehr als sieben Jahre später konnte er schließlich den Lübeckern noch Quittung darüber leisten¹¹⁾, daß sie ihn „genhlyken to danke vornoghet unde gedan hebben allent, wes se my plichtich weren van wegen der maninge unde tofaghe, de it to en gedan hebbe umme banre geld, do ene Bergedorpe vormyddest vrundlyken degedingen in geantwortet ward“. Die friedliche Übergabe räumt er also ein, versäumt aber nicht, die Zahlungspflicht des Rates gleichwohl besonders zu betonen. Beachtlich an der Begebenheit ist nicht allein der Brauch und seine Auffassung, sondern, wie bereits erwähnt, die Feststellung, daß die Stadt Lübeck neben dem großen Heerbanner ein kleines gehabt hat, das hier als ein Rennbanner gekennzeichnet wird, also wohl das Banner der Reiterei, wenn nicht eines leichten Sturmtrupps.

Aus dem gleichen Feldzuge, der Bergedorf in die Hände von Lübeck und Hamburg brachte, haben wir noch ein weiteres Beispiel für die Besitzergreifung durch Ausstechen des Banners. Von der Einnahme der Riepenburg berichtete Jordan Pleskow am 25. Juli 1420 an den Lübecker Rat¹²⁾: „ . . . Van stund . . . hebben se dat sulve slot unsen vrunden upgegeven unde steket jume unde der van Hamburg banner ute dessem erbenomeden slote.“

Wenige Jahrzehnte später muß die oft angeführte Warnung des Hinrik Rastorp ausgesprochen worden sein: „Latet uns dagen, wente dat vānlein is licht an de stange gebunden, aver it kostet vel, it mit ehren wedder af to nehmen.“ Das Ausstechen eines Fähnleins erscheint hier als Symbol für die Eröffnung eines Krieges.

¹¹⁾ L. u. B. 7, 132.

¹²⁾ L. u. B. 6, 252.

Ungefähr aus der gleichen Zeit berichtet uns eine Niederschrift über das Zeremoniell bei einem Besuche König Christians I. im Jahre 1462¹³⁾: „Item de wympel oft de banner de was by dem oldesten borghermester.“ Hier erscheint das Banner also im Rahmen rein repräsentativer Handlungen genannt.

Wie aber sah das mehrfach erwähnte Banner aus? Hassfe¹⁴⁾ glaubte ein frühes Zeugnis in einer farbigen bildlichen Darstellung der Schlacht bei Bornhöved aus dem 13. Jahrhundert in der einen Niederschrift der sächsischen Weltchronik gefunden zu haben. Leider hat sich herausgestellt, daß der Reitertrupp, über dem dort die weiß-rote Fahne weht, kein Lübeckischer sein kann, dem Text nach vielmehr jedenfalls das Aufgebot des Erzbischofs von Bremen ist¹⁵⁾. Zwei andere zeitgenössische Zeugnisse, die Hassfe herbeibringt, geben uns zwar Aufschluß über die Lübeckischen Farben, nicht aber über deren Anordnung im Banner, auch gehören sie einer Zeit an, in der die Quellen nicht mehr so selten und kostbar sind. Immerhin sollen sie hier nicht übergangen werden. Der Lübeckischen Chronik zufolge waren die 600 Reifigen, die Lübeck für das Reichsheer zum Ersatz von Neuß im Jahre 1475 zu stellen hatte, weiß und rot uniformiert, und die 27 Troßwagen „weren wit unde rot geverwet unde hadden uppe ene halve des vordeckes des kensers wapent mald, uppe de anere siden der stat Lubek wapen“. Und ein Lied über Lübecks Kriegstaten im Jahre 1511 besagt:

„De van Lubek foren rodt undt widt,
De sulve schildt im adeler sidt,
Dat hefft em de keiser gegeven . . .“

Zu einer genauen Bestimmung des Lübeckischen Banners der frühen Zeit reichen diese Zeugnisse, so wertvoll sie sein mögen, nicht aus. Versuchen wir, ob wir durch eine Betrachtung der flaggenartigen Zeichen auf See nicht weiter kommen!

¹³⁾ L. u. B. 10, 155.

¹⁴⁾ Bericht über einen Vortrag in Mitteil. d. B. f. Lüb. G. u. A.-R., Heft 7, S. 17 ff.

¹⁵⁾ Johs. Arzschmar, „Wappen und Farben von Lübeck“ in Lübeckische Forschungen (Jahrhundertgabe d. Ver. f. L. G. u. A.-R. 1921) S. 27—89.

3. Der Flüger als Vorläufer der Schiffsflagge.

„In iewellich borghere van Lubeke, de ein schiper is, schal voren einen lubeschen vloghel. So we des nicht ne doit, de schol et beteren den heren den ratmannen van Lubeke unde der stat mit III marken silvers, it ne si also, dat het late dor hindernisse unde schaden lives unde ghudes.“ Diese Bestimmung enthält das lübische Seerecht von 1299¹⁶⁾, das ursprünglich nur für die Flandernfahrt erlassen war. Sie ist mit geringen Veränderungen aus dem Hamburger Seerecht von 1270 übernommen. Hamburg hatte seinen Flüger auf das kürzeste und unmißverständlichste als „enen roden vlogher“ gekennzeichnet. Schon der Umstand, daß Lübeck hier gerade den Wortlaut änderte, spricht dafür, daß der lübische Flüger nicht ebenso aussah, und vollends die Benennung „lübischer Flögel“ drängt zu dem Schluß, daß man darin bereits ein Unterscheidungszeichen erblickte, ja, daß das Zeichen unter diesem Namen zu bekannt und zu selbstverständlich war, als daß man es noch mit erläuternden Ausdrücken hätte belegen müssen. Aber wie sah der lübische Flüger aus? Heute freilich müssen wir schon nach genaueren Angaben suchen.

Wo die redenden Quellen versagen, sehen wir uns nach bildlichen Darstellungen um. Die frühesten finden wir in dem ältesten Siegel der Stadt, einem Schiffsiegel, dessen ursprüngliche Form mit geringen Veränderungen zweimal neu gestochen wurde (Tafel 1). Es ist in der Tat für unsere Frage eine wertvolle und seltene Quelle. Denn das darauf dargestellte Schiff trägt in sämtlichen drei Ausführungen einen Flüger am Mast. Die älteste Form des Siegels zwar, wie sie um 1230 im Gebrauch war, ist nur in drei mehr oder weniger beschädigten Ausprägungen auf uns gekommen, und je nach dem, welches Exemplar der Benutzer einsah, oder wie aufmerksam er sein Bild unter die Lupe nahm, finden wir verschiedene Deutungen¹⁷⁾. Nach meiner genauen Feststellung ist die Wiedergabe von Wilde¹⁸⁾ richtig. Danach führt

¹⁶⁾ L. u. B. 2, 105 § 27.

¹⁷⁾ Haffe a. a. O. S. 17; Lappenberg, Von den Bundeszeichen der Hanse, Ztschr. d. B. f. Hamb. G., 3. Bd., S. 165; L. u. B. 1, Tafel 1.

¹⁸⁾ Holsteinische und Bauenburgische Siegel des M. A. aus den Archiven der Stadt Lübeck (Lübeck 1856), Tafel 3.

der Mast unter dem kreuzartigen Wahrzeichen im Topp einen ungemusterten rechteckigen Flügel, der aber vorn bereits in Franzen ausläuft, wie sie seine Nachbildung im zweiten Stempel aufweist. Diese jüngere Form, die seit etwa 1255 im Gebrauch war, brachte nur eine in die Augen fallende Weiterbildung: die glatte Fläche des Flügels ist durch diagonale Linien durchkreuzt. Ich bin der Ansicht, daß darin nur eine künstlerische Belebung der Fläche zu erblicken ist. So lange wir keinen festeren Boden unter den Füßen haben, ist jede andere Deutung bedenklich.

Die dritte Form des Schiffssiegels allerdings — der Stempel wurde 1280 gestochen — gestattet schon eher einen Schluß. Hier ist der Flügel, der übrigens in seiner hochkantigen Rechteckform eher als Toppflagge zu bezeichnen wäre, einwandfrei in zwei Hälften geteilt. Die untere unterscheidet sich in nichts von der oberen. Immerhin dürfen wir aber wohl darin eine Farbeneinteilung vermuten.

Ein redendes Zeugnis, das uns über die lübischen Farben belehrte, haben wir aus der Frühzeit der Schiffssiegel noch nicht. Das erste ist ein Fahrtbericht an den Rat vom 27. Juni 1460¹⁹⁾, worin es heißt: „. . . do keme wy des ersten mandages darna to Borneholm, unde uns underrichte de voget, dat dar hedde legen eine snicke, de hadde wol vefftich man inne unde hadde jwe standert vort, wyt unde rot, unde was des sunnavendes van dar segelt, do wy dar kemen.“ Hier haben wir also einen unmißverständlichen Beleg für Weiß-Rot.

Sofern es überhaupt eines Beweises dafür noch bedarf, daß in jenen Jahren flaggenartige Vorrichtungen auf See bereits wirklich als Kennzeichen der nationalen Zugehörigkeit der Schiffe gewertet wurden, finden wir ihn in einer Bestimmung des Bertages, den 1443 die Alterleute des hanfischen Kontors zu Bergen mit der spanischen Nation zur Erhaltung ihrer friedlichen Beziehungen abschlossen²⁰⁾: „Item si contingat, nautas de hanza cum nautis de Hispania quocumque portus simul exire et mare intrare, et inimici Hispanorum eis obviam habuerunt veluti Angli seu alii quicumque eorum inimici, ad statim naute de hanza eorum banneria seu alia signa ex-

¹⁹⁾ L. u. B. 9, 851.

²⁰⁾ L. u. B. 8, 159.

tendent²¹⁾ et exhibebunt, per que constare poterit, quod ipsi non sunt inimici, et recedent dimittentque Hispanos et nautas nec eos impediunt cum eorum inimicis preliare seu alia agere, quod eis placitum erit atque mentis.“ Die gezeigte Flagge vergewissert hier die Spanier über die Zugehörigkeit des betreffenden Schiffes zu einem neutralen Gemeinwesen.

Schiffssiegel anderer Hansestädte aus dem 14. Jahrhundert sprechen durch Wahrzeichen, die dort der Flügel trägt, schon dafür, daß man damit die Heimat der Schiffe kenntlich machte, wie später durch die Flagge²²⁾. Neben dem Flügel erscheint in der Mitte des 14. Jahrhunderts auf diesem oder jenem Schiffssiegel bereits eine Art Heckflagge — standartenähnlich in hochkantiger Rechteckform — auf dem Achterkastell gesetzt.

In den symbolischen Zeichen reichsunmittelbarer Herren und Gemeinwesen begegnen uns immer wieder die Symbole des Reiches: das Bild des Adlers und die Farben Rot-Weiß von der Kreuzesfahne, seltener das Kreuz selber — sei's, daß nun der Adler in den Originaltinkturen schwarz auf Gold übernommen wurde, sei's, daß man ihn oder das Kreuz irgendwie abwandelte, sei's schließlich, daß man sich so oder so des einen oder des anderen der beiden Farbenpaare bediente. Lübeck führte — und es ist kein Zweifel, daß darin ein bewußter Ausdruck seiner reichsstädtischen Eigenschaft zu erblicken ist — zwei Wappenschilder nebeneinander, später aufeinander gelegt: den schwarzen, meist zweiköpfigen Adler in Gold und die einfache heroldsbildmäßige Teilung von Weiß und Rot²³⁾. Das Schwarz-Gold hat sich stets auf sein Adlerwappen beschränkt; das Weiß-Rot ist neben dem „Lübschen Schilde“ je und je in den Stadtfarben, in der Flagge zum Ausdruck gekommen. Lübscher Schild — Lübscher Flügel! Legt nicht der Gleichklang der Bezeichnungen die Vermutung einer Gleichheit der Zeichen nahe? Wappen und Flagge, sie beide stehen überall in enger Verwandtschaft. In der Regel wieder-

²¹⁾ Auf das Wort „extendere“ (ausbreiten, entfalten) geht der Begriff der „Standarde“ zurück!

²²⁾ Straßund (1317—1350 mit Heckstandarte), Elbing (noch nicht 1242, aber 1350, und zwar mit 2 Standarten auf dem Achterkastell), Kiel (1365),

²³⁾ Vgl. die oben genannte Arbeit von Johs. Krefschmar.

holen sich die beiden Hauptfarben des Wappens in der Flagge. Wo nicht gar das Wappenbild selber auf dem Flaggentuch wiederkehrt — es sei nur an die Flügel der hanfischen Schiffsiegel erinnert, wo wir den Strahl, die Kreuze, das Nesselblatt nachgebildet finden —, da erscheinen die Farben schlicht nebeneinander gestellt. Sind nun im lübschen Schilde, der für die Stadt das eigentlich kennzeichnende Wappenbild bedeutet, die lübeckischen Farben schon ganz flaggenmäßig zusammengefügt, so wäre es doch höchst sonderbar, wenn gerade die lübische Flagge eine andere Form des Miteinander der beiden Farben angenommen haben sollte und nicht die einfache wagerechte Teilung von Weiß und Rot. Vergleicht man die ältesten Zeugnisse, soweit sie uns einigermaßen greifbare Aufschlüsse vermitteln, und stellt man ihnen die heutige Form der Flagge gegenüber, so wird man allerdings zu dem Schluß versucht: so und nicht anders müssen die Farben des Banners, des Flügers, der Flagge immer gewesen sein. Aber ehe wir uns zu diesem Schluß versteigen, haben wir uns noch mit der Zeitpanne auseinander zu setzen, die unsere Gegenwart von jener Frühzeit trennt, einer Zeit von mehreren Jahrhunderten, deren Sprache durch Werke der bildenden Kunst zu uns redet.

4. Wimpel, Flaggen und Schiffsbemalung im 15. bis 17. Jahrhundert.

In der Briestapelle von St. Marien hängt ein frommes Bild zum Gedächtnis an den Schiffbruch des Bergensfahrers Hans Ben vom Jahre 1489 (Tafel 2). Unter dem Kreuz des Erlösers mit einem betenden Paar zu Seiten erblickt man die Darstellung des Vorgangs: den an einer Klippenküste des Bergersundes gestrandeten Roggen im Vordergrunde, zwei der Masten gesplittert, das Deck steuerbords von Seen überspült, die Mannschaft im Kampf mit den Wellen; im Hintergrunde treibt eine unbeschädigte Flotte vor dem Winde. Durch die Verschiedenheit in der Bewimpelung der Schiffe gibt uns das Bild ein Rätsel zu lösen. Denn das Hauptschiff im Vordergrunde führt weiß-rote Wimpel oder Stander, während von den rückwärtigen Fahrzeugen, soweit sichtbar, lauter rote Wimpel von einheitlich roten Marfen wehen. Allerdings ist der Zeugenwert des Bildes durch drei-

malige Überarbeitung gemindert. Wie auf dem Rahmen zu lesen steht, wurde es 1584, 1720 und 1862 neu hergestellt. Man sollte aber doch annehmen, daß die Maler das erkennbare Alte nicht willkürlich abgeändert hätten. Der letzte Bearbeiter jedenfalls, C. J. Milde, war in dergleichen Dingen äußerst gewissenhaft. Auch werden die verhältnismäßig deutlicheren Abzeichen des Hauptschiffes, auf die schon der Urheber die größere Sorgfalt verwendet haben muß, nicht völlig unerkennbar gewesen sein. Wir erinnern uns ferner, daß übereinstimmend mit der heutigen Darstellung des Bergenfahrrerschiffs ein urkundliches Zeugnis aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den lübischen Stander weiß-rot nennt. Wenn man also schon Zweifel an der historischen Treue der Malerei äußern will, so sollte man sie erst in letzter Linie gegen die weiß-roten Wimpel führen. Nun ist es im 15. Jahrhundert üblich gewesen, die Schiffsseiten mit gangartig nebeneinander aufgemalten Wappenschilden zu schmücken, und darin gibt uns das Bild vielleicht einen Fingerzeig; denn sämtliche dargestellten Schiffe tragen an der Brustwehr ihrer Kastelle einen Kranz von Wappenschilden. Das Bordertastell des Bensch Roggen ist mit dem Lübecker Bergenfahrrerschilde geschmückt, worin der halbe schwarze Adler auf Gold vor dem gekrönten Stockfisch in Rot steht, das Achtertastell mit dem wagerecht von Weiß und Rot getheilten lübischen Schild. Die rotbewimpelten Schiffe des Hintergrundes dagegen tragen, soweit erkennbar, sämtlich einen weißen Schild mit rotem Balken darin an der Wehr ihrer Bordertastelle, also an der Stelle, welche dem Bergenfahrrerschilde des Hauptschiffes entspricht. Bei dem Fahrzeug am weitesten links vom Beschauer wechselt dieser Schild mit einem anderen weißen, in dem pfahlweise ein schwarzes pfeilartiges Bild steht. Beide Wappenschilder sind in Lübeck unbekannt. Am Hecktastell zeigen die Boote einen von Rot und Weiß schräg getheilten Schild, ähnlich einem, den wir mit umgekehrter Farbenanordnung auf der Darstellung lübischer Schiffe kennen lernen werden, dort als eine freie Behandlung des lübischen Weiß-Rot. Das einzige, was man bei den Schiffen des Hintergrundes als lübisch ansprechen müßte, sind einige weiß-rote Schilde in der Art des lübischen Schildes, die auf einem dieser Schiffe weiter unten neben den Geschüßpforten

sichtbar sind²⁴⁾. Im übrigen ist auch der einfarbig rote Anstrich der Marsen anderwärts für lübeckische Roggen nicht bezeugt. Der Gedanke liegt also nahe, daß der Künstler die Schiffe des Hintergrundes nach ihrer Beheimatung in Gegensatz zu dem Bergensfahrer hat setzen wollen. Der roten Wimpel wegen möchte man an Hamburg denken. Aber auch Hamburg sind jene Wappenschilder fremd. Das pfeilähnliche Bild als Stralsunder Strahl zu deuten, ist kaum angängig. Damit wäre das Rot-Weiß der Bemalung wieder nicht vereinbar. So bliebe, falls sich nicht noch eine Hansestadt feststellen läßt, in deren Flotte solche Zeichen gebräuchlich waren, schließlich noch die Möglichkeit, daß in der Bemimpelung und Bemalung der Schiffe des Hintergrundes der Künstler einfach seine Phantasie spielen ließ. Jedenfalls haben wir weniger Grund, den Abzeichen des Benschens Dreimasters zu mißtrauen, als denen der übrigen dargestellten Fahrzeuge.

Ein ähnliches Botiobild vom Jahre 1508 in der Jakobikirche²⁵⁾, für Thomas Roster, stellt ein in Seenot befindliches Schiff mit weiß-roten Wimpeln dar. Die Bordwand ist mit Adlerschilden und weiß-roten Schilden in gebräuchlicher Form geziert. Übrigens ist auch dieses Bild später (1786) überarbeitet worden.

Die Gedächtnistafel des Hauptmanns Rünig und des Fähnrichs van Senftenberch in der Petrikirche vom Jahre 1565²⁶⁾ zeigt zur Abwechslung die lübeckischen Farben in Flügern und Wimpeln in umgekehrter Reihenfolge: Rot oben. Eine erkennbare Heckflagge ist mehrfach von Weiß und Rot gestreift.

Es verschlägt nicht viel, daß dieses wie auch das gleichzeitige Gedächtnisbild des Schiffspredigers Sweder Hoyer in der Jakobikirche²⁷⁾ (Tafel 3) gleichfalls später übermalt worden ist,

²⁴⁾ Diesem Schiff hat der Maler und Segelsportsmann E. Potente ein Modell nachgebildet, durch das der Typ den Museumsbesuchern geläufig wurde. Übrigens hat Potente gerade die Schilde neben den Geschützporten nicht als solche erkannt.

²⁵⁾ Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler d. Fr. u. H.-St. Lübeck III, S. 406.

²⁶⁾ Ebenda I, S. 84.

²⁷⁾ Ebenda III, S. 407. Eine Nachbildung des Schiffs als Modell von E. Potente befindet sich im St.-Annen-Museum.

letzteres sogar zweimal, im 17. und im 19. Jahrhundert. Denn für die Ursprungszeit beider sehen wir schon ziemlich klar.

Das Bild für Sweder Hoyer stellt einen starkbemannten Dreimaster dar, dessen Borde und Kastele wechselnd mit dem Adlerschild und einem schräg von Weiß und Rot getheilten Schilde bemalt sind, und von dessen Toppen weiß-rote Flügel und dicht darunter ebensolche Wimpel wehen. Die lang flatternden Wimpel aber sind am breiten Ende noch mit dem Adlerschild geziert.

Das Schmuckbedürfnis äußert sich in dieser Zeit in einer immer reicheren Bemalung der Bordwand und einer freien zierhaften Behandlung der Wimpel. Das eindrucksvollste Zeugnis dieses Geschmacks ist der große „Adler“, dessen Bild von 1566 in der Diele der Schiffergesellschaft und als Nachbildung im St.-Annen-Museum zu sehen ist (Tafel 4). Hier tragen die Kastele eine Bemalung in mehrfach wechselnden weiß-roten Gängen. Darüber ist die Reling mit Adlerschilden und schräggetheilten lübschen Schilden geschmückt. Auch die Marsen tragen die Farben Weiß-Rot. Vom Heck weht eine vielfach von Weiß und Rot gestreifte riesige Flagge, die anscheinend an dem damals an Stelle der Gaffel gebräuchlichen Besansbaum befestigt ist, vom Topp sämtlicher Masten die einfache, weiß-rot geteilte Flagge, schon in ansehnlicher Größe, von den Nocken der Rahen sehr schmuckvolle Wimpel: oben am breiten Ende im roten Felde der gelbe Adlerschild, darunter in Weiß der lübsche Schild und von hier ab der ganze lange Stoffstreifen viele Male in den Farben Rot und Weiß sparrenförmig aufgeteilt. Einen besonders eigenartigen Schmuck der Toppen bildet in Schmiedearbeit das von 4 Kreuzchen bewinkelte Krückenkreuz des Wappens von Jerusalem. Ein kleines Begleitboot führt ebenfalls die weiß-rote Flagge im Topp.

Für die Jahre der eben geschilderten Bildwerke haben wir hier ein redendes Zeugnis einzufügen. In den Vorbereitungen des nordischen Siebenjährigen Krieges²⁸⁾ berichteten die lübeckischen

²⁸⁾ Vgl. Herbert Kloth, Lübeck's Seekriegswesen in der Zeit des nordischen Siebenjährigen Krieges, *Ztschr. d. V. f. Lüb. G. u. A.-K.*, Bd. 22, S. 367. Kloth widmet im übrigen der Beslagung der Orlogschiffe keine Besprechung, vermutlich, weil seine Akten ihm dazu keinen Stoff boten.

Gesandten am 29. Juli 1563 aus Kopenhagen: „dann das Irer Ma(jestät) begeren gewesen, . . . weil der feindt roth füret, das wir unser roth unnd weiß abthun unnd neben des königs volcke gelb furen solten. Dessen wir uns aus allerley bedenklichen ursachen verwidert, doch lehlich den begerden schriftlichen fürschrage, unnd dann über die anderen zween articul unsere bedencken stellen lassen, und Irer Mt. übergeben. Dargegen sich Ire R. M. vernemen lassen, sy hetten an diesem fürschrage gnedigsts guts gefallen, woltens weiter mit Irer Mt. rätthen beratschlagen unnd uns bescheidt zu wissen machen.“ Die Einführung der gelben Flagge, wenn es wirklich dazu gekommen ist, war eine vorübergehende taktische Maßnahme. Im übrigen ist das Zeugnis ein erwünschter Beleg für die lübischen Farben zur See. Daß das Rot an erster Stelle gestellt ist, erscheint gerade in diesem Zusammenhang begreiflich.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts wird der Kreis der in öffentlichen Räumen ausgehängten malerischen Darstellungen von Schiffstypen durch eine Reihe von kunsthandwerklichen plastischen Erzeugnissen abgelöst. Diese Schiffsmodelle geben höchst anschaulich den besten Begriff von der Bauart alter Roggen und Kravellen. Daran ändert es auch wenig, wenn sie von späteren Künstlern auf neu gearbeitet oder überhaupt erst von Jüngeren nach alten Bildnissen gefertigt sind. Für unsere Frage aber sind sie meist unzuverlässige Zeugen. Denn das erste, was von den Modellen im Lauf der Jahre verloren ging und später ersetzt werden mußte, sind sicher die flatternden Stoffbestände der Beslagung gewesen.

Gleich bei dem ältesten Modell, dem „Löwen“ vom Anfang des 17. Jahrhunderts²⁹⁾ ist es höchst zweifelhaft, ob nicht die Flaggen jüngerer Ursprungs sind. Heckflagge, Bösch und Loppflagge zeigen ebenmäßig das Weiß-Rot. Die Bemalung beschränkt sich jetzt schon auf einen runden lübischen Schild am Spiegel.

²⁹⁾ Im Museum „um 1600“ datiert; ist aber nach Kloth (a. a. O., Bd. 21, S. 189 Anm. 128) nicht identisch mit dem gleichnamigen armierten Handelsschiff aus dem nordischen Siebenjährigen Kriege, sondern in den Anfang des 17. Jahrhunderts zu setzen.

Das nächste flaggengeschmückte Modell des Museums, die aus der Kaufmannsdröge stammende „Hoffnung von Lübeck“, wurde 1686 gefertigt, aber 1733 und 1849 überarbeitet. Hier spricht die Beflaggung deutlich dafür, daß sie nicht der Ursprungszeit angehört. Die Hauptflagge an einer gaffelartigen Rah zeigt auf Goldbrodatstoff mit fransenbesetztem Saum den schwarzen lübeckischen Doppeladler, aber in einem Stil, der mit Sicherheit der Wiederherstellung im 19. Jahrhundert zuzuweisen ist. Die Heckflagge am Stock, ein Wimpel am Großmast und eine Flagge im Vortopp sind weiß-rot. Wappenbemalung am Schiffskörper fehlt jetzt gänzlich, wie das der Gewohnheit des 17. Jahrhunderts entsprach³⁰⁾.

Die zeitgenössischen Modelle des 17. und 18. Jahrhunderts in der Schiffergesellschaft führen allgemein ihre Heckflagge, wie Toppflaggen und Bösch von Weiß und Rot geteilt. Und der Umstand, daß die Flaggenzeichen aus bemaltem Blech bestehen, gibt uns einige Gewähr für ihre Ursprünglichkeit³¹⁾.

Endlich seien noch zwei kleine Fensterbilder im St.-Annen-Museum erwähnt, die uns beslaggte Seefahrzeuge des besprochenen Zeitraumes überliefern. Das erste, das den Namen Hans Lutkens trägt, mag aus der Mitte des 17. Jahrhunderts stammen³²⁾. Es stellt eine Brigg dar, von deren Heck und Vortopp eine doppelt von Weiß und Rot gestreifte Flagge weht, während die Großtoppflagge einfach in die beiden Farben geteilt ist. Das andere Fensterbild ist mit dem Namen Hans Reimers und der Jahrzahl 1733 bezeichnet. Wir sehen darauf eine in den Farben Weiß und Rot reich beslaggte und bewimpelte Brigg.

Das wenigste, was wir den Schiffsbildern und Modellen für unsere Frage entnehmen können, ist dies, daß ihre Flaggenzeichen nur in verschwindenden Ausnahmen unserer Mutmaßung widersprechen. Soweit wir ihnen überhaupt Vertrauen

³⁰⁾ Um diesen Unterschied zu belegen, geben wir trotz der Unzuverlässigkeit der Beflaggung ein Bild davon wieder (Tafel 5).

³¹⁾ Nur irreführend können manche in privaten Händen befindlichen Schiffsmodelle wirken, die geschickt den Charakter von Antiquitäten nachahmen, in ihrer Beflaggung aber wild phantastisch sind.

³²⁾ Ein Hans Lutkens war in den 1630er Jahren an der Trave und in der Engelsgrube begütert.

schenten dürfen, ordnen sich ihre Zeugnisse dem ein, was wir bereits aus den Nachrichten der frühen Zeiten entnehmen durften, wie dem, was nunmehr aus dem 19. Jahrhundert vorzubringen ist.

5. Staatsflagge, Handelsflagge, Staatswimpel.

Das Erstarken der Staatsgewalten, wie das Anwachsen des Nationalgefühls förderte allgemein schon gegen das 16. Jahrhundert hin die Entwicklung der national betonten Staatsflagge. Indessen brachte es die Zerrissenheit Deutschlands mit sich, daß es hier zur Ausbildung einer eigentlichen Nationalflagge noch lange nicht kam und auch die einzelnen Landesflaggen sich erst später durchsetzten als im Auslande. Selbst in der Handelsflotte des stärksten Staatswesens, Preußen, dessen Flagge verordnungsmäßig mit dem Jahre 1701 den roten Adler von Kurbrandenburg ablösen sollte, erscheinen im 18. Jahrhundert daneben immer noch die Sonderflaggen der einzelnen Städte auf See, und erst nach der Franzosenzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts wehte einheitlich die Preußenflagge von allen Seefahrzeugen des Königreichs.

Für das kleine lübische Staatswesen war die Frage der Entwicklung einer Landesflagge insofern von geringer Bedeutung, als hier Staat und Stadt ein und dasselbe waren. Aber nach dem Beispiel anderer Länder, die in ihre einfache Farbenflagge gern Wappenbilder als Hoheitszeichen einfügten oder neben der schlichten Flagge, wie sie die privaten Fahrzeuge ihrer Handelsflotte fuhren, eine zweite, wirkungsvollere von der Gaffel ihrer Kriegs- oder Regierungsschiffe wehen ließen, erschien auch im Gebrauche Lübeds im 18. Jahrhundert eine zweite Flagge, die außer dem schlichten Weiß-Rot den Doppeladler zeigte. Sie findet sich zuerst in einer holländischen Flaggenkunde von 1737²⁹⁾ wiedergegeben. Der schwarze Doppeladler mit aufgelegtem weiß-rottem Brustschild steht mit seiner oberen Hälfte in der weißen, mit der unteren in der roten Tuchbahn. Daß er von einer goldenen Krone überhöht ist und in der rechten Klaue ein goldenes Schwert, in der linken ein blaues Szepter hält, ist der

²⁹⁾ Connaissance des pavillons, ed. Jaques van den Kieboom, La Haye 1737. Vgl. Siegel, a. a. D., Tafel 19.

Unterkennnis oder der Phantasie des Zeichners zuzuschreiben. Mit solchen Attributen in den Fängen kommt der Lübeckische Adler nach dem Muster des Reichsadlers nur ganz vereinzelt vor³⁴⁾. Aber die Abbildung beweist wenigstens, daß man zu jener Zeit schon eine Lübeckische Adlersflagge kannte.

Der Gebrauch der Flagge war offenbar lange noch keiner festgelegten Regel unterworfen. Der Senat selber mußte vielmehr wiederholt über den geltenden Brauch Erkundigungen einziehen, und die zuständige Aufsichtsbehörde verschaffte sich dann die Unterlagen ihrer Auskünfte aus den Angaben unverantwortlicher Organe.

Im November 1803 war eine Anfrage des französischen Handelskommissärs beim Niedersächsischen Kreise der Anlaß, daß der Senat von den Ältesten der Schiffergesellschaft und von den Segelmachern eine Zeichnung der Schiffsflagge in ihrer gebräuchlichen Form einholen und darauf die Schiffergesellschaft durch die Wette bedeuten ließ, es sei künftig keine andere Form der Flagge als diese zu verwenden. Die Zeichnung liegt den Senatsakten zwar heute nicht mehr bei; wenn der Senat aber nur diese eine Form der Flagge gestattete, wird es vermutlich schon keine andere als die der weiß-rot geteilten Flagge gewesen sein. Lübeck's Neutralität im Reichsrieg gegen Frankreich hatte in den vorausgehenden Jahren die Stadt alles vermeiden lassen, was auf ihren Zusammenhang mit dem Reiche hinweisen konnte. Vielleicht war diesem Streben auch die vereinzelt Führung des Adlers in der Flagge zum Opfer gefallen.

Die Einverleibung Lübeck's in das Napoleonische Reich, welche das Wappen der Stadt vorübergehend in die Form umgestaltete, wie sie einer „Bonne ville de l'Empire“ zukam, gab Lübeck keine neue Flagge. Dagegen wurden im September 1811 bei allen Behörden und Körperschaften die vorhandenen Lübeckischen Flaggen eingezogen, sofern nicht die betreffenden Stellen ausdrücklich die Verpflichtung eingingen, sie in die französische Tricolore umändern zu lassen.

Nach den Jahren der Fremdherrschaft — im Oktober 1818 — erbat der russische Generalkonsul von Aderskas Auskunft über die

³⁴⁾ Vgl. Krehshmar, a. a. D., S. 36 und 45.

richtige Beschaffenheit der lübischen Flagge, und ein Bericht des Senators Coht stellte fest, seit undenklichen Zeiten sei als Schiffs- und Handelsflagge die weiß-rot geteilte gebräuchlich; die Staats- oder Regierungsflagge aber, wie sie früher von der Kommandantur in Travemünde geweht habe, stelle in der Mitte des weiß-roten Luches noch den lübischen Adler mit dem Herzschild dar, und dieser zweiten Flagge bedienten sich auch einige Schiffer zu Paradezwecken. Demnach wurde der Bestimmung von 1803 seitens der Schiffer schon wieder nicht mehr streng Folge geleistet, und der Senat nahm auch keinen Anlaß, sie bei dieser Gelegenheit neu in Erinnerung zu bringen. Folgerichtig wäre es gewesen, hätte er damals kurzerhand seinen Erlaß vom November 1803 dem russischen Generalkonsul als Antwort zugestellt und, anstatt sich selber neu über den „Gebrauch“ zu belehren, seinerseits die Schiffer auf die frühere obrigkeitliche Verfügung hingewiesen. Die Sorgfalt, die Lübeck seinem Flaggenwesen zu jener Zeit widmete, war für eine Seestadt nicht eben groß.

Im Dezember 1823 trat das Kommerz-Kollegium an den Senat mit dem Wunsche heran, nach dem Muster anderer Städte, wie Hamburg, Bremen und Altona, die Bezifferung der Schiffe einzuführen, d. h. die Kenntlichmachung der in ein Schiffsregister eingetragenen Nummer jeden Schiffes auf einer Signalflagge, durch die sich das Schiff im Notfalle über seine Identität ausweisen konnte. Die Schifferältesten begrüßten die Einrichtung als sehr zweckmäßig und legten Muster zur Auswahl vor, die auf weißem Flaggentuch die Nummer in großer Ausführung zeigten und auf dem einen Vorschlag die Landesfarben klein im Oberack am Flaggenstock, auf dem anderen an der Oberkante einen weiß-roten, an der Unterkante einen roten Streifen. Indessen verlangten die bürgerchaftlichen Kollegien rezeßmäßig gehört zu werden und machten ihre Bedenken geltend: Die Maßnahme bedeute einen Eingriff, der verhängnisvolle staatsrechtliche Folgen haben könne, da im Völkerverleben, besonders zu Kriegszeiten, auf die geringste Kleinigkeit im Flaggenwesen genau geachtet werde. Der Senat hatte durch Einführung der Zifferflagge den mehrfach beobachteten Flaggenmißbräuchen²⁹⁾ vor-

²⁹⁾ Wenn im Jahre 1847 die Zifferflagge überhaupt noch im Gebrauche war, so hat, wie ein Zwischenfall von damals zeigt, ihre Einführung den

beugen wollen, erblickte darin auch keine Änderung der Flagge, sondern hatte den Gebrauch der Zifferflagge auf einzelne Fälle beschränkt gedacht, wo es dem Schiffer räthlich erschiene, seine Nummer zu zeigen. Die Bürgerschaft verschloß sich nicht der Nützlichkeit einer solchen Einrichtung, konnte sie aber nur billigen, sofern die Registerführung als private Maßnahme etwa von der Schiffergesellschaft geübt würde, die bereit war, sich der Arbeit zu unterziehen, und wenn es überdies dem Ermessen der Schiffer überlassen bliebe, sich jederzeit der Registerflagge zu entledigen. Zwar theilte das Kommerz-Kollegium die Bedenken gegen eine öffentliche Registerführung nicht, empfahl aber doch dem Senat, den Wünschen der Bürgerschaft Rechnung zu tragen. So kam es zu dem Dekret vom 8. Dezember 1824, wonach der Senat von einer öffentlichen Maßnahme absah und es den Reedern und Schiffern anheimstellte, darüber private Vereinbarungen zu treffen.

Daß sich die Zifferflagge nachher auf diesem Wege eingebürgert hat, beweist ein Wetteprotokoll vom 29. April 1834, das anlässlich einer Anfrage des niederländischen Minister-Residenten zustande kam, sowie der Bericht, den die Wette darauf an den Senat erstattete. Danach mußte jeder Schiffer die offizielle weiß-rote Flagge³⁰⁾ an Bord mitführen, um sie als Ausweis über seine Nationalität auf Anruf zu zeigen. Der

Mißbrauch der lübeckischen Flagge nicht zu hindern vermocht. Wenn nämlich ein von Lübeck ins Ausland verkauftes Schiff nach dem neuen Heimathafen gefahren wurde, hatte der bisherige Schiffsführer seine Papiere bei der dortigen Hafenbehörde abzugeben, und je nach dem Grade der Bestechlichkeit der ausländischen Beamten konnte diese Übung zu Mißbrauch der Papiere führen. So wurde 1847 einmal festgestellt, daß das aus Lübeck stammende Rigaer Schiff „Johannes“ den Seepaß des früheren lübeckischen Kapitäns gebrauchte und demgemäß unter lübeckischer Flagge fuhr. Formale Schwierigkeiten machten es in Esenör wie in Bremen unmöglich, den Kapitän daran zu hindern. Erst nach langen Schreibereien gelang es, durch den russischen Konsul in Hamburg auf der Rückfahrt des Schiffes die Auslieferung der Papiere und die Streichung der lübeckischen Flagge zu erwirken. Altkemäßig sind aber ähnliche Fälle nur in verschwindender Zahl bekannt.

³⁰⁾ Eine Stizze, welche gelegentlich der Verhandlungen über einen hanseatischen Handelsvertrag mit den Barbaren 1829 an Hamburg gegeben wurde, gibt als Norm das Maßverhältnis $6,3 \times 5,5$ an. Die Flagge war also verhältnismäßig breit und kurz.

Bericht nennt sie die Nationalflagge. Da aber das rote Tuch den Schiffen zu teuer war, bedienten sie sich für gewöhnlich einer Flagge von beliebiger Farbe, die nur im Obereck am Flaggenstock die weiß-roten Farben zeigte. Daneben führten sie sämtlich ihre Zifferflagge, die der gebräuchlichen aus beliebigem Tuch vollkommen entsprach, darin aber schwarz auf weißem Rechteck die Schiffsnummer trug. Sie wurde nur als Signalflagge gebraucht, wo es galt, das einzelne Schiff kenntlich zu machen. Manche Schiffer besaßen auch noch die Staatsflagge mit dem Adler, um sie bei feierlichen Gelegenheiten zu hissen. Auch sie zeigte jetzt den Adler einfach inmitten eines weißen Tuches mit den Landesfarben im Obereck (Tafel 6).

Als am 18. Mai 1839 von den drei Hansestädten der Handelsvertrag mit der Türkei abgeschlossen worden war, wünschten die Städte einer gedruckten Ausfertigung des Vertrages in türkischer Sprache farbige Flaggentafeln beizugeben. Der Geschäftsträger in London, Mr. Colquhoun, legte dem Lübecker Senate Zeichnungen der lübischen Flagge zur Prüfung vor, wie er sie einem in London erschienenen Flaggenwerte entnommen hatte. Davon war nur die weiß-rote Nationalflagge richtig. Im Bilde der Staatsflagge stand ein goldener Doppeladler fast in ganzer Höhe des Tuches nahe dem Flaggenstock, halb im Weiß, halb im Rot, den Reichsapfel zwischen den Köpfen. Die Zeichnung eines roten Staatswimpels wies den gleichen Adler auf. Der Senat stellte Colquhoun einwandfreie Muster zur Verfügung, von der Staatsflagge in der damals gebräuchlichen Form: weißes Tuch mit schwarzem Doppeladler und lübischem Obereck. Den Wimpel ersuchte er wegzulassen, da er auf privaten Schiffen nicht üblich sei, die Kapitäne sich vielmehr beliebig gefärbter Wimpel bedienten. Colquhoun hatte empfohlen, in den freibleibenden Raum der Tafel jeder Stadt die dort üblichen Signalflaggen aufzunehmen. Hier wäre die Möglichkeit geboten gewesen, den Zifferflaggen Anerkennung zu sichern; indessen zog es der Senat vor, zu antworten, es gebe auf lübeckischen Fahrzeugen keine ausschließlich zu Signalzwecken gebrauchten Flaggen. Der Druck des Traktates erschien in guter Ausführung; die Tafeln der Städte Bremen und Hamburg zeigten Staatsflagge, Nationalflagge und Wimpel — die lübeckische

nur die beiden Flaggen ohne Wimpel! Das erregte nun in Lübecker Kreisen heftigen Unwillen. Die Senatoren Plitt und Müller sowie das Kommerz-Kollegium wiesen in Eingaben darauf hin, daß der augenfällige Unterschied für Lübeck eine Einbuße an Geltung bedeute; denn gerade in dem Wimpel, wie ihn in monarchischen Staaten überhaupt nur die Regierungsschiffe zu führen befugt seien, äußere sich die Staatsouveränität; und tatsächlich sei bei der lübeckischen Flotte ein besonderer Wimpel nicht nur vorhanden, sondern er werde auch gern und mit Stolz geführt — von Rauffahrern freilich, da es lübeckische Kriegsschiffe nicht mehr gäbe. Nur in der Ostsee werde dieser Wimpel wenig gezeigt, weil er in den europäischen Kriegshäfen ungern gesehen sei, dagegen in der Nordsee und auf Auslandsfahrten wehe er noch heute vom Topp der Schiffe. Das Kommerz-Kollegium fügte eine Zeichnung der gebräuchlichen Form des Wimpels bei: rot mit weißem Obereck am breiten Ende. Ferner legte das Kommerz-Kollegium eine Zeichnung der weiß-roten Staatsflagge mit dem Adler, wie sie früher üblich gewesen war, vor und vertrat die Ansicht, daß die aus der Sparsamkeit der Reeder erwachsene Gewohnheit der weißen Adlersflagge kein Grund sei, die gute alte Form maßgeblich abzuändern, um so weniger, als sie tatsächlich nie ganz außer Gebrauch gekommen sei. Beide Eingaben forderten, der Senat möge die Farbentafel zum türkischen Traktat ergänzt bezw. auch berichtigt neu drucken lassen. Nun wurde durch Erkundigungen nachträglich festgestellt, daß die Kapitäne sich tatsächlich des Wimpels in der geschilderten Form bedienten³⁷⁾. Daraufhin entschloß sich der Senat, auf Lübeds Kosten einen Neudruck der Flaggentafel mit dem Wimpel herstellen zu lassen. Aber die Änderung der Staatsflagge lehnte er ab, weil schon an andere Mächte Zeichnungen des gleichen Musters mitgeteilt worden seien. Der abgeschlossene Vertrag mit der Türkei gewährleistete in Artikel 9 gegenseitigen Schutz der Flagge und Erweisung der üblichen Freundschafts- und Höflichkeitsbezeugungen vor ihr; doch verpflichteten sich auch die Parteien, ihre Flagge nicht an fremde Staatsangehörige zu verleihen.

³⁷⁾ Im St.-Annen-Museum finden wir ein Bild des „Johannes von Lübed“ aus dem Jahre 1818 mit diesem Wimpel.

Das erspriessliche Zusammengehen der drei Hansestädte in gemeinschaftlicher Wahrung ihrer Schifffahrts- und Handelsinteressen brachte 1840 den Gedanken nahe, dieses Verhältnis durch Einführung einer hanseatischen Flagge zum Ausdruck zu bringen, die neben der Flagge der einzelnen Stadt etwa im Vortopp gefahren werden könne. Es wurde dafür auf weißem Flaggentuch das rote „Hanseatenkreuz“³⁸⁾, ähnlich der Form eines Malteserkreuzes, mit der halbbogenförmig darüber gewölbten Inschrift „Signum foederis hanseatici“ vorgeschlagen. Indessen ist der Gedanke nicht zur Ausführung gekommen³⁹⁾.

Wiederholt haben um die Mitte des 19. Jahrhunderts Neubearbeitungen der Konsular-Instruktion zur Herausgabe von Farbentafeln (Tafel 7) geführt, welche neben den Siegeln und Uniformabzeichen der Konsuln die einzelnen Formen der lübischen Flagge wiedergaben. Den Konsulaten lag es ob, im Auslande über den Rechten der lübeckischen Staatsangehörigen zu wachen; also mußten sie auch dienstlich genaue Kenntnis der Abzeichen haben, welche die staatliche Zugehörigkeit der lübeckischen Schiffe einwandfrei kennzeichneten. Die Konsular-Instruktion vom 22. November 1837 enthielt eine solche Tafel noch nicht. Es fehlte darin auch noch eine Bestimmung, wonach die Konsuln befugt gewesen wären, selber die lübische Flagge zu führen. Zu Anfang der vierziger Jahre erwog der Senat, nach dem Vorgang anderer Staaten, gelegentlich einer Neubearbeitung dieser Instruktion eine solche Ermächtigung einzuführen. So wurde in § 2 der Konsular-Instruktion vom 29. März 1843 den Konsuln

³⁸⁾ Über das Hanseatenkreuz vgl. unten Anm. 46.

³⁹⁾ Eine gemeinsame Flagge, eine Sammelflagge der drei Städte, war übrigens kurz vorher zu anderem Zweck geschaffen worden. Als die Städte eine Militärkonvention mit Oldenburg geschlossen hatten, erschien es 1837 wünschenswert, bei Truppenübungen vor dem Zelt des Brigade-Generals neben der oldenburgischen eine Flagge der Hansestädte aufzupflanzen. Der Vorschlag Lübecks, da Weiß und Rot die Farben sämtlicher Städte seien, eine weiß-rote Flagge zu wählen, erschien den anderen wohl zu lübisch. So ließ man eine Flagge fertigen, die auf weißem Grunde die Wappen der drei Städte in ovalen Schilden zeigte und am Stoc in drei Rechtecken, welche zusammen die ganze Höhe des Flaggentuches einnahmen, oben das lübische Weiß-Rot, darunter die bremischen Würfel und Streifen und unten die weißen hamburgischen Türme in Rot. Ohne die Wappen wäre das Ganze flaggenmäßiger gewesen.

die Beschaffung einer Flagge freigestellt⁴⁰⁾ und dem Druck eine Farbentafel beigelegt. Da es an einzelnen Orten des Auslandes Konsulate der einzelnen Hansestadt, an anderen aber gemeinsame Konsulate der drei Städte gab, nahm Lübeck bei Bearbeitung seiner Instruktion mit den Schwesterstädten Fühlung. In den Uniformen unterschieden sich lübeckische und hanseatische Konsuln durch die Zeichnung von Kopf und Kokarde. Als Flagge führte der hanseatische Konsul eine beliebige der drei hansestädtischen. Die Flaggentafel der Instruktion von 1843 wurde nach dem Muster der hamburgischen angefertigt. Sie zeigt Flaggen und Wimpel in derselben Form wie die Muster zum Vertrag mit der Türkei.

Die neuere Konsular-Instruktion vom 15. September 1855 schränkte die Befugnis der Konsuln zur Führung einer Flagge auf solche Orte ein, wo sie auch bei anderen Konsulaten üblich war, und gab auf der Farbentafel die Staatsflagge mit dem Adler in einer neuen Form wieder.

Inzwischen war nämlich die Beschaffung von Flaggen zur Bezeichnung der Dienstwohnungen der Hafenbeamten ein Anlaß geworden, die Staatsflagge neu zu überprüfen; denn eine besondere Dienstflagge kam zu jener Zeit noch nicht in Frage. Damals erstattete Archivar Dr. Windler ein sehr ansehnliches Gutachten, das durch Äußerungen des Syndikus von der Hude wenigstens zum Teil berichtigt wurde. Von den Ältesten der Schiffergesellschaft wollte Windler erfahren haben, noch bis zum Abschlusse des hanseatischen Vertrages mit der Türkei sei in der lübeckischen Flagge das Rot oben gewesen, und, um Verwechslungen mit der Kurischen zu vermeiden, habe man damals die Farbenfolge umgekehrt. Von der Hude stellte nun — auch nicht ganz den Tatsachen entsprechend — fest, daß die Änderung bei Abschluß des Türkentraktates nur in der Verdrängung der weiß-roten Adlersflagge durch die weiße bestanden habe, und suchte die Meinungsverschiedenheiten über die Farbenfolge daher zu erklären, daß die Schiffer die Farben von unten her lesen⁴¹⁾ und die Maler bei ihren Darstellungen bisweilen nicht genau

⁴⁰⁾ Dabei sind übrigens in einer Fußnote zum Text die „Farben der Feldzeichen“ als „roth und Silber“ angegeben.

⁴¹⁾ Irrtümliche Annahme.

unterrichtet sind. Wenn man die überkommenen Bilder aufmerksam würdigt, kann übrigens, wie wir oben gesehen haben, kaum ein Zweifel über die Folge der Farben bestehen, so überwiegend tritt das Weiß-Rot in dieser Folge in die Erscheinung. Gerade aus den 1830er Jahren finden wir heute im St.-Annen-Museum eine ganze Reihe zeitgenössischer Schiffsbilder, deren Maler weniger darauf bedacht sein konnten, Kunstwerke zu schaffen, als die Fahrzeuge einzelner Schiffer im Bilde festzuhalten. Fast alle Schiffe führen dort übereinstimmend die weiß-rote Flagge, einige auch den roten Wimpel. Die Auseinandersetzung von 1850 hatte immerhin das Gute, daß der Senat abermals auf die schöne alte Form der Staatsflagge aufmerksam gemacht wurde und sie nunmehr wieder einführte: den schwarzen, mit dem lübschen Schilde belegten Doppeladler im rechtwinkligen weißen Ausschnitt des weiß-roten Flaggentuches — so wurde sie auf Grund einer eingereichten Zeichnung durch Senatsdekret vom 16. Oktober 1850 festgelegt. Leider erscheint sie dann im Gebrauch durch eine unschöne Spielerei entstellt: im Wellenschnitt vollzieht sich die Einteilung in Weiß und Rot, und die Ober- wie die Unterkante des Flaggentuches ist durch eine Wellenlinie in verwechselter Tinktur⁴²⁾ begleitet. Unter den Schiffsbildern jener Zeit im St.-Annen-Museum weisen das der „Hebe“ von Nicolaus Heilmann, sowie das der „Ceres“ von Hameister eine Flagge in dieser Gestalt auf, und nach der Art der Zeichnung erscheint es nicht ausgeschlossen, daß wir etwa in Heilmann den Urheber jenes Entwurfs mit der ungeschickten „Schmuck“-Linie zu erblicken haben.

Erst im Jahre 1890 wurde mit dem Unwesen der Wellenlinien wieder aufgeräumt. Mittlerweile trat aber ein Ereignis ein, das auf die Bedeutung der lübschen Flagge von einschneidender Wirkung war: Lübecks Beitritt zum Norddeutschen Bunde, der die weiß-rote Flagge der Seeschiffe gegen die schwarz-weiß-rote des nachmaligen Deutschen Reiches vertauschte,

⁴²⁾ D. h. im weißen Felde rot, im roten weiß. In dieser Form ist die Staatsflagge in die Konsular-Instruktion von 1855, wie in den Flaggenband des Siebmacherschen Wappenbuches übergegangen, nur daß bei Siebmacher noch fälschlich eine quadratische Umrandungslinie um den Adler gezeichnet ist.

also die lübische Flagge vom Weltmeer verschwinden ließ. Der Akt des Flaggenwechsels, der bei aller Wehmut als ein Schritt zur deutschen Einheit zu begrüßen war, vollzog sich am 1. April 1868 mit gebührender Feierlichkeit. Unter den Klängen des Lübeckliedes und der Weise „Was ist des Deutschen Vaterland?“, wie unter dem Donner der Kanonen wurde bei der Bastion Bellevue auf dem Dampfer „Hansa“ die an der Gaffel flatternde lübische Flagge niedergeholt, an ihrer Stelle die Bundesflagge gehißt und danach die lübische als Stadtflagge im Vortopp gesetzt. Die Presse würdigte damals die hohe Bedeutung der Flagge für den Seemann im Auslande und erinnerte daran, welche Mitgift an unschätzbarem Rufe das hanfische Weiß-Rot der schwarz-weiß-roten Flagge einer wiedererstandenen Reichsgewalt zubrachte.

Im Hafenverkehr hielt sich zunächst noch die lübeckische Flagge neben der neuen Bundesflagge. Wir werden im nächsten Abschnitt zu betrachten haben, wie sie auch dort mit der Zeit verschwand, um die lübeckische Staatshoheit nur noch in gewissen Bezeichnungen der Reichsdienstflagge zum Ausdruck kommen zu lassen. Das Weiß-Rot wehte dann nur noch auf dem Lande und bei der Binnenschifffahrt.

Ein Dienstschreiben des Reichskanzlers, das auf Einheitlichkeit im Flaggengebrauch der Seeschiffahrtsdienststellen abzielte, brachte dem Senate im Jahre 1889 eine Nachprüfung der offiziellen lübeckischen Staatsflagge nahe; denn kaum eine einzige Behörde führte sie in einwandfreier Form. Die Frucht war ein Dekret vom 19. November 1890, welches den Entwurf des Baudirektors Schwiening als Muster vorschrieb (Tafel 8). Dadurch waren die unschönen Wellenlinien wieder beseitigt, die Einzelheiten in Form und Farbe des Adlers geregelt und die Maßverhältnisse der Flagge festgesetzt. Schnäbel, Zungen und Klauen des Adlers, die vorher bisweilen gelb oder schwarz wiedergegeben wurden, sind danach einheitlich rot. Dem von der Firma Rahtgens lithographierten Musterblatt wurde ein Quadratnetz beigegeben, welches das ganze Flaggentuch nach seiner Länge in zehn, nach seiner Höhe in sechs Quadrate einteilt; die Fläche, welche der Adler einnimmt, und in deren genauer Mitte der Brustschild steht, umfaßt vier mal vier Quadrate, zwei Quadratbreiten

vom Stock und je eine von der Ober- und Unterfante beginnend.

Bislang war ein Schutz der Staatsflagge gegen Mißbrauch durch Private nicht üblich gewesen. Im Jahre 1894 stellte einmal das Polizeiamt unauffällig die Zahl der von Unbefugten gebrauchten Adlerflaggen fest und fand deren zehn bis zwölf, war sich aber darüber klar, daß diese Zahl nicht erschöpfend sei. Nachdem der Senat auf Ersuchen des Reichskanzlers am 14. August 1895 eine Verordnung erlassen hatte, wonach der unbefugte Gebrauch der kaiserlichen Standarte sowie jeder dienstlichen Flagge oder Gösch, der dienstlichen Kommando- oder Unterscheidungszeichen und „sonstiger Flaggen, zu deren Führung es besonderer Genehmigung bedarf“, unter eine Geldstrafe von 60 Mark gestellt wurde, hatte man auch ohne eine besondere Schutzverordnung für die lübische Staatsflagge hierin eine Handhabe, um jederzeit gegen deren mißbräuchliche Verwendung einschreiten zu können. Einer Anregung des Polizeiamtes folgend, die bis dahin geübte Milde zur Norm zu erheben und den Gebrauch der Staatsflagge für jedermann freizugeben, konnte sich der Senat nicht entschließen. Grundsätzlich hielt er an dem Standpunkt fest, daß die Führung der Staatsflagge ohne besondere Erlaubnis unzulässig sei und Zuwiderhandlungen durch die Verordnung von 1895 erfaßt werden, hatte dem auch schon gelegentlich auf Anfragen von Fahnenfabriken Ausdruck verliehen. Tatsächlich aber ist das Polizeiamt niemals auf Grund jener Verordnung mit Strafen eingeschritten. Der unbefugte Gebrauch der großen Staatsflagge hält sich gewiß auch in mäßigen Grenzen. Dagegen in kleinem Maßstabe wird die weiß-rote Flagge mit dem Adler rege gehandelt und weht in Seebädern allenthalben von den Strandzelten.

6. Lotsenflagge, Dienstflaggen, Bollflagge.

Das Dienst- und Sonderflaggenwesen wurde in Lübeck erst nach Einigung des Deutschen Reiches und auf Anlaß von Reichsverordnungen ausgebildet.

Die weiß-rote Landesflagge diente von jeher auch als Lotsenflagge, worunter man die Flagge zu verstehen hat, durch welche sich die Lotsenboote den Schiffen als solche kenntlich

machen. Die Wachtordnung für die Ober- und Unterlotsen vom 22. September 1786 schreibt vor, daß die große Lotsenjolle mit aufgesteckter Flagge den Schiffen entgegenrudern soll. Aus dem gleichzeitigen Entwurf eines Anhanges zur revidierten Lotsenordnung von 1775 geht hervor, daß die aufgesteckte Flagge der in Bereitschaft liegenden Lotsenboote keine andere als die lübsche Flagge war. Die Wachtordnung legte außerdem den auf der Brücke Wache haltenden Lotsen die Pflicht auf, die Signalflagge und Standarte zu rechter Zeit auf- und niederzuziehen. Auch zu solchen Signalzwecken bediente man sich damals einfach der lübeckischen Farben. Bis zur Franzosenzeit wehte eine solche Flagge von der Travemünder Zitadelle, teils als Signal, teils zur Bezeichnung der Einfahrt für ankommende Schiffe. Sie wurde von den französischen Eindringlingen verschleppt und nachher auf ein Senatsdekret vom 18. Juni 1814 durch eine neue ersetzt. Gleichzeitig erneuerte man die Bestände an kleinen Signalflaggen für die Lotsen.

Noch im Mai 1813 hatte ein Bericht des Hafenkapitäns Harnsen verschiedene Verbesserungen im Lotsenwesen vorgeschlagen. Darin wurde angeregt, den bei fast allen Travemünder Fischerbooten üblich gewordenen weißen Anstrich des Buges allein den Lotsenbooten vorzubehalten, um sie für die eintreffenden Schiffe sofort kenntlich zu machen; ferner sollten sie noch besonders durch die Landesflagge hervorgehoben werden. Weiter wurde die Einführung von Flaggenzeichen, welche den Wasserstand von Seegatt und Plate angaben, gefordert, wie auch eine Drehstange, mit der man bei Sturm von dem Norderbollwerk aus die Schiffe einwinken konnte. Beide Signaleinrichtungen fanden nachmals Eingang. Als Wasserstandszeichen verwandte man Kugeln, Wimpel und Flaggen in blauer Farbe⁴⁵⁾, als Winkflagge dagegen wieder die Farben Weiß-Rot. Im Jahre 1869 erinnerten sich noch die ältesten Lotsen, daß vor Errichtung der Winkbake ein Lotse mit einer kleineren lübschen Flagge an langer Stange die Schiffe von der Spitze des Norderbollwerkes aus eingewinkt habe. Die Bake wurde 1830 errichtet, nachdem der Platz des

⁴⁵⁾ Sie wurden später durch internationale Signale ersetzt, auf die wir im Rahmen dieser Arbeit nicht einzugehen haben.

fogenannten Lotsenberges für die Bebauung hatte freigegeben werden müssen. Nach der Revidierten provisorischen Lotsenwachtordnung vom 26. April 1838 hatte der Posten am Leuchtturm die eintreffenden Schiffe durch Signale zu melden, und zwar bei Tage die Segelschiffe durch Hochziehen einer Kugel, die Dampfschiffe durch Hiszen einer Flagge, bei Nacht beide durch Laternen. Der Posten am Hause des Lotsenkommandeurs nahm diese Signale auf und bediente dann die Wasserstandszeichen auf der Bafe. Sämtliche Bestimmungen sind in die Verordnung über das Lotsenwesen in Travemünde vom 9. Mai 1846 übergegangen. Auch darin findet sich wieder die lübeckische Flagge als die ordnungsmäßige Flagge der Lotsenboote aufgeführt.

Obgleich das Gesetz über die Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867 anordnete, daß als Lotsenflagge künftig die Bundesflagge in kleinerem Format mit einer weißen Umrandung in der Breite eines jeden der drei Farbstreifen zu gebrauchen sei, wie sie durch die Not- und Lotsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern vom 14. August 1876 nachmals auch als Lotsensignal der Schiffe angeordnet wurde, ist doch die lübeckische Lotsenflagge noch jahrzehntelang in Verwendung geblieben. Eine Segelanweisung für die Lübecker Bucht, deren Manuskript das Hydrographische Bureau in Berlin 1875 zur Durchsicht nach Lübeck sandte, schreibt noch: „Die Lotsenboote, darunter drei große Segeljollen, führen die Lübecker Flagge. Die Flagge ist rot und weiß horizontal gestreift.“ (Die irrtümliche Farbenfolge wurde in Lübeck nicht berichtigt!) Erst im Oktober 1890 gelegentlich der Ausdehnung der Nationalflagge auf die lübeckischen Dienstschiffe des Hafenverkehrs wurde die alte lübeckische Lotsenflagge durch die weißumrandete in den Reichsfarben ersetzt, deren Maße $1,75 \times 1,10$ Meter fast genau mit den seither gebräuchlichen übereinstimmen. Die Lotsenflagge des Reiches erhielt nach der Revolution in Folge der Reichsverordnung über die Nationalflagge vom 11. April 1921 in die dem Stock zugekehrte Ecke des schwarzen Streifens das eingefezte Rechteck in den republikanischen Nationalfarben Schwarz-Rot-Goldgelb (Tafel 9).

Im Juli 1889 brachte ein Schreiben des Reichskanzlers in Erinnerung, daß der Begriff „Kriegs- und Handelsmarine“ in

der Reichsverfassung „die volle Gesamtheit der deutschen Seefahrzeuge, nämlich alle den Zwecken und dem Interesse der Seefahrt unmittelbar oder mittelbar gewidmeten deutschen Schiffe umfasse, welche auf See, sowie auf den ausschließlich oder vorzugsweise dem Seeverkehr dienenden Nebengewässern sich befinden“, und daß deren Beflaggung dementsprechend zu regeln sei. Daraufhin wies der Senat unter dem 20. Juli die Bau-
deputation an, in diesem Sinne auf den ihr unterstellten Fahrzeugen von einem Flaggenstock am Heck oder an der Gaffel ausschließlich die Reichsfarben, die Lübeckische Flagge aber nur im Topp eines Mastes zu führen. Die für den Staatsbetrieb gemieteten Privatboote hatten bisher schon die Reichsflagge geführt, dagegen die Staatschiffe, wie Bagger, Bugfierdampfer u. dgl., die Lübsche Staatsflagge. Nunmehr wurde die Heckflagge des Bugfierdampfers „Neptun“ zur Toppflagge verkleinert und für den Dampfbagger „Cyclop“ eine neue Adlerflagge in den Maßen 2,20 × 1,35 Meter beschafft, um im Topp gesetzt zu werden.

Soweit war nur verlangt worden, daß auch die Lübeckischen Staatschiffe im Bereich des Seeverkehrs die deutsche Handelsflagge ohne weitere Abzeichen führten. Ihre besondere Eigenschaft kam durch die Lübsche Staatsflagge im Topp zum Ausdruck. Der Fischereiaufscher führte sogar noch im Oktober 1894 lediglich diese, und zwar beim Segeln an der Gaffel, beim Rudern am Flaggenstock. Damals nun schickte sich Lübeck an, auf eine neue Anregung des Reichskanzlers hin dem Vorgehen Preußens zu folgen, das besondere Dienstflaggen in Anlehnung an den Grundtypus der Reichsdienstflagge der kaiserlichen Marine eingeführt hatte. Am 23. März 1895 bestimmte die Senatsverfügung über die Dienstflagge „unter teilweiser Abänderung der unter dem 19. und 24. November 1890 erlassenen Verfügungen über den Gebrauch der Lübeckischen Staatsflagge“ die Reichsdienstflagge der kaiserlichen Marine⁴⁴⁾ mit dem heraldischen Lübeckischen Adler auf einem weißen Felde in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens als Dienstflagge für alle Lübeckischen Staatsfahrzeuge, welche ausschließlich oder

⁴⁴⁾ D. h. die schwarz-weiß-rote Nationalflagge mit einem gelben unklaren Unter nebst darüber schwebender Kaiserkrone in der Mitte des weißen Feldes.

vorzugsweise zum Verkehr in Gewässern bestimmt sind, die von Seeschiffen befahren werden (Tafel 10). Für die Fahrzeuge der Lotsenverwaltung kamen noch als besonderes Abzeichen die Buchstaben L und V in roter Farbe zu beiden Seiten des Ankers hinzu, für die Fahrzeuge der Zollverwaltung entsprechend die Buchstaben Z und V, für die des Fischerei-Aufsichtsbeamten die Buchstaben F und A. Nach der Verfügung ist die Flagge entweder am Heck oder am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Lopp oder im Want zu fahren und auch in verkleinertem Maßstabe als Gösch auf dem Bugspriet oder dem Vorsteven gestattet. Dieselbe Flagge wurde für diejenigen Staatsgebäude angeordnet, welche in gleichem Sinne der Seeschifffahrt dienen⁴⁹⁾. Neben jener Dienstflagge durften auf diesen zum Schmuck auch die deutsche Nationalflagge und die lübeckische Staatsflagge in der durch Senatsdekret vom 24. November 1890 den Behörden mitgeteilten Form gehißt werden. Am 25. November 1902 wies auf Vorschlag Hamburgs der Senat die Baudeputation an, durch Hissen der Dienstflagge auf Verkehrshindernissen, wie Wraks, anzuzeigen, daß zu deren Beseitigung behördliche Maßnahmen ergriffen sind.

Gelegentlich der Indienststellung von Bagger und Dampfer für die Unterhaltung des Elbe-Trave-Kanals machte sich der Mangel einer entsprechenden Dienstflagge für die Binnenschifffahrt bemerkbar. Darauf gab der Senat unter dem 23. Dezember 1903 die Verordnung über die Dienstflagge unter Ausgleichung dieses Mangels neu heraus. Der Absatz über die Binnenschifffahrt lautete: „Staatsfahrzeuge, die ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr in Binnengewässern bestimmt sind, führen als Dienstflagge die lübeckische Landesflagge mit einem schräg stehenden, klaren gelben Anker in der dem Flaggenstod zugekehrten unteren Ecke des roten Streifens“ (Tafel 10). Entsprechend den Bestimmungen über die Dienstflagge zur See wurden hier die Unterscheidungsbuchstaben der Verwaltungszweige

⁴⁹⁾ Das waren in der Stadt Lübeck das Dienstgebäude des Hafenmeisters (Hafenbureau und Seemannsamt), das Gebäude auf dem Wasserbauplatz, sowie die Navigationschule; in Travemünde das Dienstgebäude des Lotsenkommandeurs, die Lotsenstation, das Lotsenwachthaus, sowie das Neben Zollamt.

in gelber Farbe zu beiden Seiten des Ankers gestellt und die gleichen Flaggen für die ausschließlich der Binnenschifffahrt dienenden Staatsgebäude angeordnet.

Nach der Revolution stellte die Einführung der neuen Reichsdienstflagge zur See Lübeck vor die Frage, wie es sein besonderes Zeichen dieser am besten eingliederte. Da jetzt das schwarz-weiß-rote Flaggentuch mit dem goldgelben Adlerschild belegt war, hätte der lübeckische Adler im Oberreß zu einer ungeschönen Überladung geführt. Das Staatsarchiv erinnerte deshalb daran, daß in älterer Zeit der weiß-rote lübische Schild gern dem Adler zur Seite gestellt und neben ihm gerade als lübeckisches Sonderzeichen betrachtet worden sei, und daß dieser Schild, in das Oberreß eingefügt, den Vorzug besonders klarer Sichtigkeit haben würde. Diesem Vorschlage folgend, bestimmte der Senat unter dem 24. Dezember 1921 als lübeckische Dienstflagge zur See „die Dienstflagge der Reichsbehörden zur See mit dem lübischen Wappenschild in der dem Flaggenstocke zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens“. Die Kennzeichnung ist so allerdings nicht ganz unmißverständlich, da selbst die Bezeichnung „der lübische Schild“ nicht allgemein bekannt ist und vollends, wie in der Verordnung zu lesen steht, „der lübische Wappenschild“ ebensogut das gesamte Wappen im Schilde, also den Adler mit aufgelegtem Brustschilde, bedeuten kann. Aber die ausgegebene Zeichnung verhindert jedes Mißverständnis (Tafel 10). Als Grenze des von Seeschiffen befahrenen Gebietes im Sinne der Flaggenverordnung wurde durch eine Verordnung des Reichsministers des Inneren vom 9. Februar 1923 die Südgrenze des Hafengebietes festgelegt.

Wie neben der Dienstflagge der Lotsenverwaltung die Lotsenflagge als besonderes Kennzeichen der Lotsenboote in der Navigation gebräuchlich war, so empfand auch die Zollverwaltung die Einführung einer Zollflagge als notwendig, um sie als Zeichen dafür in den Gebrauch der Schiffe zu stellen, daß ein Schiff nach dem Passieren der Zollgrenze noch unter Zollkontrolle steht. Das Regulativ für die Zollbehandlung des Ein- und Ausganges nach und von der Trave vom 28. November 1888 enthielt in § 13 Absatz 2 die Bestimmung: „Bis zur Beendigung der vorläufigen Revision haben die Schiffe an üblicher Stelle zu

flaggen“, verlangte aber keine besondere Form der Flagge. Das führte gelegentlich zu Unzuträglichkeiten. Ein Gutachten des lübeckischen Oberzolldirektors vom 6. Juli 1905 erklärte: „Das Flaggen geschieht ausnahmslos mit der Nationalflagge. Nun ist aber nirgends vorgeschrieben und kann auch nicht verlangt werden, daß diese nach Beendigung der Revision niederzuziehen ist. Sie bleibt daher häufig nach diesem Zeitpunkt stehen oder wird, selbst wenn sie danach eingezogen war, während der Liegezeit des Schiffes im Hafen aus anderer Veranlassung wieder gezeigt.“ Die gewöhnliche Flagge war also kein ausreichendes Kennzeichen dafür, daß ein Schiff noch unter Zollkontrolle steht und von niemand betreten werden darf. Der Senat erließ deshalb am 15. Juli 1905 zu jenem Regulativ einen Nachtrag folgenden Wortlautes: „Vom Zeitpunkte des Einlaufens in den Hafen bis zur Beendigung der vorläufigen Revision haben die Schiffe am hinteren Mast, und zwar in der Regel an der Gaffel oder auf dem Flaggenstock am Heck eine Flagge von 1,6 m Länge und 1 m Breite, diagonal in eine rote und eine weiße Hälfte geteilt, so daß die rote Hälfte unten und am Stock sich befindet, sichtbar zu führen. Soll die Nationalflagge gleichzeitig gezeigt werden, so ist die Diagonalfolge darunter, jedoch an derselben Leine zu hissen und sichtbar zu führen“ (Tafel 9).

Seitdem einmal die Verordnung erlassen war, mußten sich die nach Lübeck verkehrenden Schiffe daran gewöhnen, solch ein lübeckisches Sonderzeichen an Bord mitzuführen. In der ersten Zeit ging es nicht ohne Zwischenfälle ab. Die Verhängung einer kleinen Ordnungsstrafe über einen dänischen Schiffsführer, der in Ermangelung einer lübeckischen die preußische Zollflagge gezeigt hatte, gab zu Auseinandersetzungen Anlaß, in deren Verlauf festgestellt wurde, daß die Schiffer sich gelegentlich mit der internationalen Signalfolge für den Buchstaben D, ein diagonal von Gelb und Rot geteiltes Flaggentuch, aushalfen. Man war auf lübeckischer Seite im allgemeinen auch nicht engherzig. Und durch die Gewöhnung der fremden Schiffer lösten sich mit der Zeit die Schwierigkeiten.

7. Fahnen und Standarten.

Bei besonderen Anlässen bedient sich der Staatsbürger zum festlichen Schmuck seines Hauses der Nationalfarben, der Landesfarben — er flaggt. Aber wenn für diese Verrichtung auch der Ausdruck „flaggen“ gang und gäbe ist, so nennt der Privatmann deren Gegenstand doch meist seine „Fahne“, selbst wenn es sich um eine an freistehendem Maste mit einer Flaggleine gehißte richtige Flagge handelt. In der bürgerlich-farblosen Bezeichnung liegt gewissermaßen anerkannt, daß durch das Zeigen der Landesfarben keinerlei Autoritätsanspruch erhoben werden soll, daß darin vielmehr nur die Zugehörigkeit zu oder die Verbundenheit mit dem Lande zum Ausdruck kommt. Zu diesem Zwecke sich der Landesfarben zu bedienen, ist jeder Staatsangehörige befugt. Lediglich die besonders feierliche Form der Staatsflagge pflegt die Regierung sich als Zeichen der Hoheit vorzubehalten. So ist auch heute in Lübeck, wie oben ausgeführt wurde, der Gebrauch der Adlerflagge grundsätzlich von besonderer Genehmigung abhängig. Naturgemäß traten die Farben Weiß-Rot als festlicher Schmuck zurück, seitdem die dreifarbige Flagge des geeinten Reiches einen umfassenderen Gedanken versinnbildlichte. Und entsprechend kamen sie in den jüngsten Tagen unter der Einwirkung des Zwiespaltes um die alte und die neue Reichsflagge wieder zu regerer Geltung, namentlich von den Kreisen gebraucht, die vor der Öffentlichkeit zu der Farbenfrage nicht Stellung zu nehmen wünschen. —

Hiermit könnten wir unsere geschichtliche Abhandlung über die lübische Flagge füglich beschließen. Die vielerlei Formen, in denen sich Körperschaften, Vereine, Unternehmungen der Symbole der Hansestadt auf Fahnen und Standarten bedienen, bieten immer nur Spielarten jenes staatsbürgerlichen Verfügungsrechtes, das man auf die Farben und Sinnbilder der Heimat durch deren mehr oder weniger einwandfreie Darstellung geltend macht, um den Bedeutungsbereich irgendeiner Einrichtung oder die vaterländische Gesinnung der Beteiligten damit zu bekunden. Auf eine besondere Gattung der Fahne aber gehen wir doch noch kurz ein, weil sie eine Form der Staatsgewalt versinnbildlicht und deshalb ihr früher Gebrauch bereits oben im

2. Abschnitt Gegenstand der Erörterung war: die Fahne der Wehrkräfte, die Militärfahne und Standarte.

Wir dürfen annehmen, daß in kriegslustigeren Zeiten die im Gefecht gebrauchten Banner nicht so stark mit Stickerien beladen waren wie die Militärfahnen des 18. und 19. Jahrhunderts. Wie etwa Banner und Bannerträger der Landsknechtszeit ausgesehen haben mögen, veranschaulicht uns die Darstellung eines nach militärischem Muster aufgemachten Fähnrichs der Lübecker Bürgerschützengilde aus der Mitte des 17. Jahrhunderts (Tafel 11). Ganz in Rot und Weiß gekleidet, schwingt er ein riesiges Banner, das viele Male von Weiß und Rot gestreift ist.

Die ständigste Einrichtung der lübeckischen Wehrkraft, die zugleich eine Form der allgemeinen Wehrpflicht darstellte, war die Bürgerwehr, in der die wehrhaften Bürger der Stadt Dienste taten und regelmäßig zu Wachen und Waffenübungen herangezogen wurden. Von dieser Bürgerwehr in ihrer Gesamtheit, wie von einzelnen Kompanien sind uns Fahnen erhalten, die heute im Museum aufbewahrt werden. Je im Zeitgeschmack zeigen sie vaterstädtische Wahrzeichen, wie Wappenbilder und Farben, neben Genien, Wahlsprüchen und Arabesken. Die Einzelheiten sind völlig belanglos. Die engste Anlehnung an gute alte Flaggenbräuche finden wir in der Fahne der Bürgerwehr von 1740 (Tafel 12) wieder: Das Fahnentuch ist von Weiß und Rot geteilt und trägt das Bild des lübischen mit dem Brustschilde belegten Doppeladlers, von einem Wahlspruch und stilisierten Ornamenten umgeben.

Als im Jahre 1813 die waffenfähigen Männer der Hansestädte sich dem vaterländischen Befreiungskampfe anschlossen, wurden für die einzelnen Kontingente der Hanseatischen Legion von Frauen gestickte Fahnen gestiftet. Die Feldzeichen der Lübecker Aufgebote, die Fahne des Infanteriebataillons und die Standarte der Kavallerie, wie sie heute den Südpfeiler vor dem Chore von St. Marien schmücken, unterscheiden sich voneinander nur durch Größe und Aufschrift. Auf weißer Seide steht ein schlichtes rotes Kreuz — nicht das damals entstandene Hanseatenkreuz⁴⁶⁾, sondern ein lateinisches Passions-

⁴⁶⁾ Das „Hanseatenkreuz“ geht nicht, wie von manchen irrthümlicherweise angenommen wird, auf ältere Vorbilder zurück, sondern ist eigentlich das ins

kreuz, in den beiden Ecken am Schaft erscheint schräg gestellt der lübeckische Adler (Tafel 13).

Im Gefolge der Wehrverordnung des Deutschen Bundes von 1831 hatten die drei Hansestädte durch Vertrag mit Oldenburg ihre Aufgebote zum Bundeskontingent mit den oldenburgischen zu einer Brigade vereinigt⁴⁷⁾, und Lübeck und Bremen stellten dazu gemeinsam ein Bataillon Infanterie und eine Schwadron Kavallerie. Im Jahre 1840 stifteten auf Anregung Bremens die beiden Senate ihrem Bataillon eine Fahne, die in Bremen entworfen, ausgeführt und feierlich überreicht wurde. Inmitten des weiß-seidenen Fahnentuchs standen zusammengelehnt und von gekröntem Helm überhöht die Wappenschilder der beiden Städte unter der Namensinschrift, und in kleinerem Maßstabe lehrten die Schilder schräg in den Ecken abwechselnd wieder (Tafel 14).

Nachdem eine Erhöhung der Gestellungen zur Bildung eines selbständigen lübeckischen Bataillons und damit zur Lösung der engeren Verbindung mit Bremen geführt hatte, wurde gelegentlich einer Anordnung der Kriegsbereitschaft im Jahre

hanseatische Rot übertragene Eisernes Kreuz, wie man es nach preußischem Muster auf die Tschalos der Freiheitkämpfer setzte. Die alte Hanse hat nie ein gemeinsames Abzeichen besessen. Daß einmal für einen besonderen Zweck ein Kreuz Verwendung fand, hat mit dem sogenannten Hanseatenkreuz sicherlich nichts zu tun, soll aber des Interesses halber hier Erwähnung finden: Laut H. R. I. 8, Nr. 343 § 7 beschlossen 1428 die wendischen Städte für den Krieg gegen Dänemark: „Item schal en islit stat ere schepe tekennen unde bemalen laten umme de borde unde de castelle mit erer stat wapenen unde schilden, unde en grot lichtblaw cruze in de segele bynnen unde buten angeneyet.“ — Das Kreuz von 1813 behandelte die Form des Eisernen Kreuzes ganz frei. Auch in seinen späteren Wiedergaben ist es je und je verschieden. Am ähnlichsten kommt dem Eisernen Kreuz die Form, in der es Lübeck für die Rotarde der hanseatischen Konsuln vorschrieb (vgl. Tafel 7). Hamburg zog die Gestalt vor, welche im Hanseatenkreuz von 1914 wiederkehrt: Die Balken nur mäßig auseinanderstrebend, ihre äußeren Abschlußlinien leicht nach innen geschweift. Bremen bemerkte im Jahre 1840 zu seinem oben erwähnten Vorschlag einer gemeinsamen hanseischen Flagge über die Form des Kreuzes „doch unter angemessener Unterscheidung von dem Maltheserkreuz“, skizzierte aber das Kreuz fast genau in der Form des Maltheserkreuzes. Das Kreuz auf der Fahne des bremischen Bataillons von 1813 zeigt vollends genau die charakteristische Johanniterform, ähnlich auch die Rotarde des Lübecker Militärhelms.

⁴⁷⁾ Vgl. oben Anm. 39.

1859 das Bedürfnis nach einer Fahne für das Lübeckische Bataillon laut, deren Stiftung der Senat übernahm. Eine Wiener Fahnenfabrik lieferte den Entwurf und seine Ausführung. Die Fahne zeigte auf weißer Seide in goldgezierter Stickerei das Lübeckische Wappen; der Schaft war von einem Adler bekrönt. Im August 1867 wurde dieser Fahne das ihr vom König von Preußen zur Erinnerung an die Teilnahme des Bataillons am Kriege von 1866 verliehene Fahnenband mit Schwertern angeheftet.

Die Militärkonvention mit Preußen machte im Jahre 1867 dem Lübeckischen Bataillon ein Ende. Die in den drei Hansestädten liegenden preußischen Regimenter erhielten zwar die Bezeichnung „Hanseatische“ und führten übereinstimmend die Rotarde mit dem roten Hanseatenkreuz. Auch wurde auf den Militärgebäuden bei feierlichen Anlässen neben der preußischen und später der deutschen die betreffende Landesflagge gehißt, und auch die Korps-Intendantur verschaffte sich für ihre Zwecke die Flaggen der Hansestädte. Aber die Regiments- und Bataillonsfahnen waren rein preußisch, ohne jedes hanseatische Abzeichen. Seit der unglückseligen Auflösung des preußischen Heeres sind die Fahnen des Lübecker Regiments in der Marienkirche gegenüber denen der Hanseatischen Legion aufgehängt.

Durch die Art der modernen Kriegführung sind Fahnen im Gefecht nicht mehr verwendbar. So sind denn auch für die Bataillone der heutigen Reichswehr Fahnen nicht wieder eingeführt worden. Das einzige fahnenartige Abzeichen, das sie führen, ist die Schellenbaumflagge⁴⁸⁾, wie solche auch früher bereits zum Schmuck an dem Schellenbaum befestigt waren. Die Schellenbaumflagge, welche der Senat im September 1925 dem 2. (Hanseatischen) Bataillon des 6. Infanterie-Regiments stiftete, zeigt gemäß Vorschrift des Reichswehrministeriums auf der Vorderseite den Namen des Truppenteils und zur Erinnerung an die „Traditionstruppenteile“ — das pommerische Infanterie-Regiment Nr. 61, das schleswig-holsteinische Nr. 163, das schleswigsche Nr. 84 und das hanseatische Nr. 162 „Lübeck“ —

⁴⁸⁾ Nach Größe und Art der Anbringung wäre die Bezeichnung „Standarte“ richtiger.

die deren Bezeichnung entsprechenden Länderwappen. Die Rückseite nimmt an Stelle des Landeswappen, um den Charakter des hanseatischen Bataillons und zugleich den Standort Lübeck anzudeuten, das lübeckische Hanseatenkreuz von 1914 ein.

8. Endergebnis.

Angeichts der vielerlei Formen und Abarten, in denen uns die lübische Flagge im Verlauf unserer Betrachtung begegnete, mag es zuerst sonderbar klingen, aber es besteht doch zu Recht: Lübeck ist seit den frühesten Zeiten bis auf unsere Tage seiner alten Flagge treu geblieben. Alle Abweichungen und Änderungen — ob das Weiß-Rot zeitweise nur im Oberen eines beliebigen Flaggentuches erschien, ob von einzelnen Schiffen die beiden Farben in mehrfach gestreifter Flagge wiederholt wurden, ob in dieser oder jener Form das Bild des Adlers hinzutrat — können doch die Erfahrung nicht entkräften, daß die Teilung von Weiß und Rot je und je für die lübische Flagge kennzeichnend geblieben ist. Schon in der Frühzeit hansischer Größe, an der Schwelle des 13. zum 14. Jahrhundert, begegneten wir der Andeutung dieser Flagge in der Teilung des Flügels auf dem Schiffsiegel von 1280; und heute noch ist die eigentliche lübeckische Flagge von Weiß und Rot geteilt. Eines nur hat sich im Laufe der Zeit nebenher Geltung verschafft und erhalten: das Bild des Doppeladlers mit dem aufgelegten Brustschild, wie es heute und seit etwa zwei Jahrhunderten die Staatsflagge schmückt. Aber auch in dieser Form haben wir nur eine Spielart der weiß-roten Flagge zu erblicken.

So legt die Beharrlichkeit der Gewöhnung von der Richtigkeit jenes Wortes Zeugnis ab, das seinerzeit ausgesprochen wurde, als die weiß-rote Flagge zugunsten der Einheitsfarben des Norddeutschen Bundes von den Meeren verschwand: „In der mit dem Seewesen eng verwachsenen Bevölkerung der Hansestädte lebt ein reges Bewußtsein von der Bedeutung, welche der Flagge bewohnt.“



um 1230

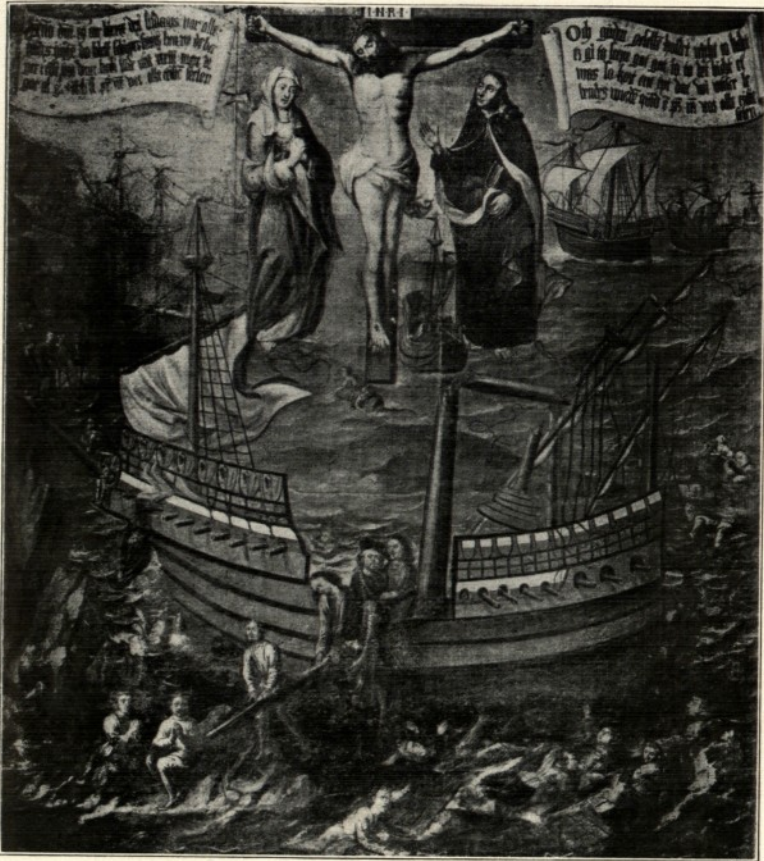


um 1255



1280

Tafel 1

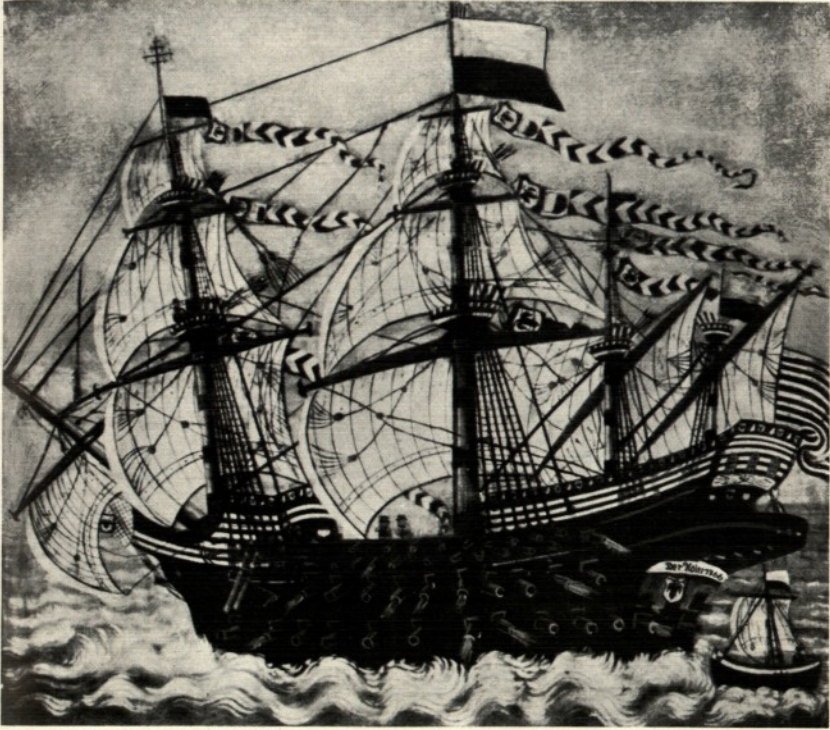


Gedenkbild des Schiffers Hans Ben (1489)



HÆC OCVLIS LECTOR SVEDERVM IN PVVPE DOCENTEM. IVDICIO LECTVS POPVLI SANCTIQVE SENATVS
 SVBIBIT HOIERVM PICTA FIGVRA TVIS. VOCIBVS IMPVLSVS BELLA CRVENTA SEQNI
 IN TRENDO CHRISTVM QVI PECTORE IASSVS HORE. NAVALEM DOCVI TOTA TRETERRIS COETVM
 IMPICIBI CHRISTI NAVITA PVVPE FVIT. SVETICVS VT NOSTRAS MARS VIOLARAT
 QVA IN ETIAM FVERAT ECET ILLVS INDIGA TRISTI. QVINOVE TAMEN LVSTRIS VIX TRINADIEC
 TEMPORIS PASSA GRAVEM NOSTRA LVBCA LVEM. CVPI RATVIT TALEM PARCA MALIGNA VIR
 ARQVI ADEO PASTOR CVRIS CONFECTVS ET ANNIS. EXTINCTVM MORBO QVI CLARAM INVASERAT
 NOSTRI LANGVENTVM YECTA CONCVS ERAT. SVBREVIS AT PVVITVA TAM PVVPIORI DEQ

Gedenkbild des Schiffspredigers Sweder Hoyer (1566)



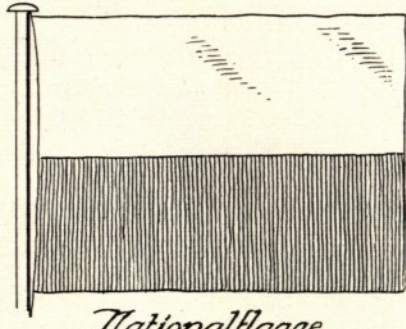
Der große „Adler“ (1566)



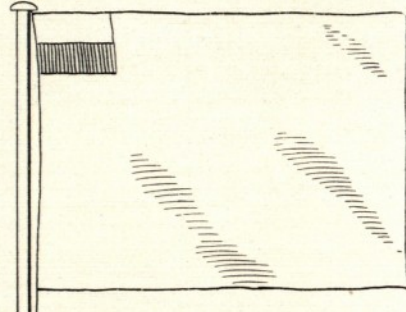
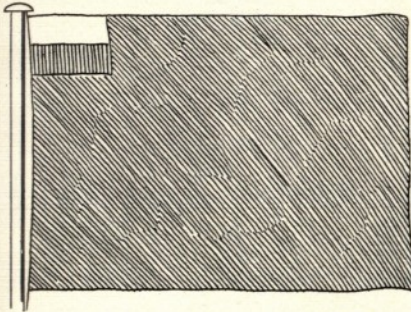
Die „*Hoffnung von Lübeck*“



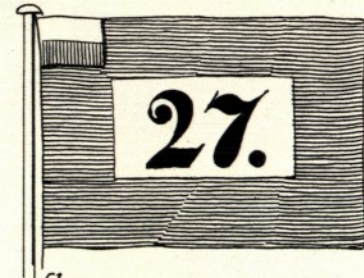
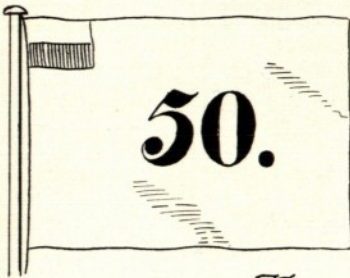
Staatsflagge



Nationalflagge

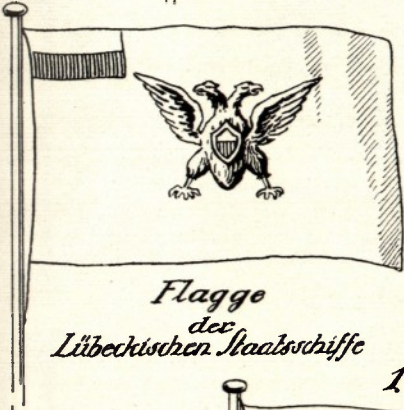


Lebenflaggen

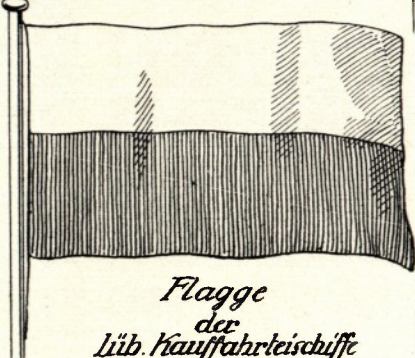


Nummerflaggen

*Wimpel
der
Lübeckischen Staatsschiffe*

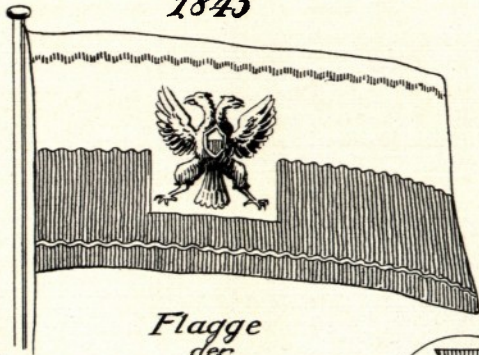


*Flagge
der
Lübeckischen Staatsschiffe*

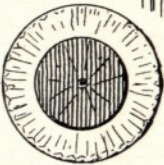


*Flagge
der
Lüb. Kauffahrtschiffe*

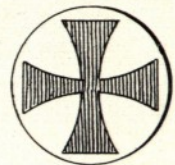
1843



*Flagge
der
Lübeckischen Staatsschiffe
1855*

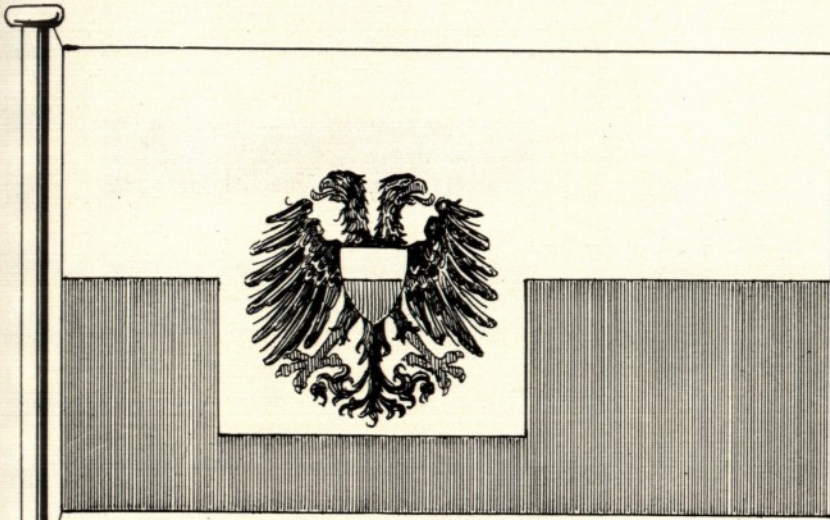


*Lübeckische
Kokarde*

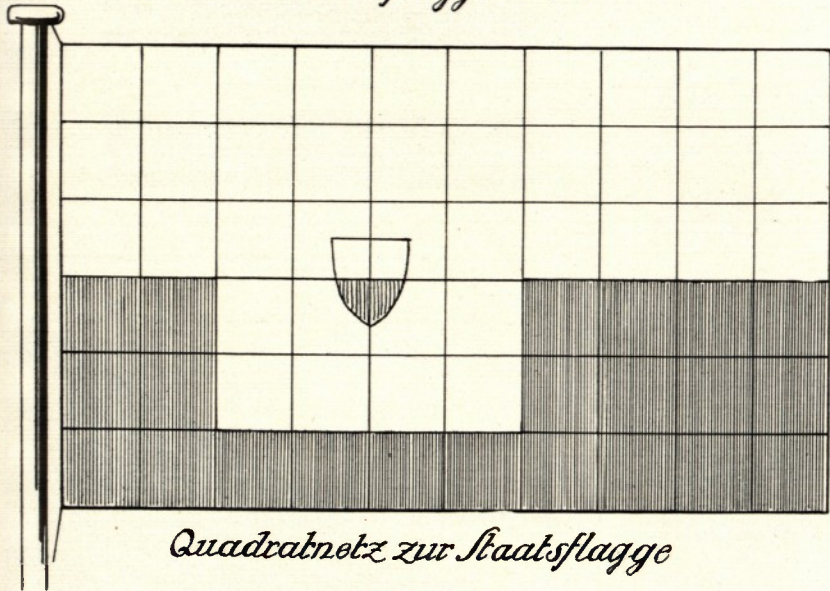


*Hanseatische
Kokarde*

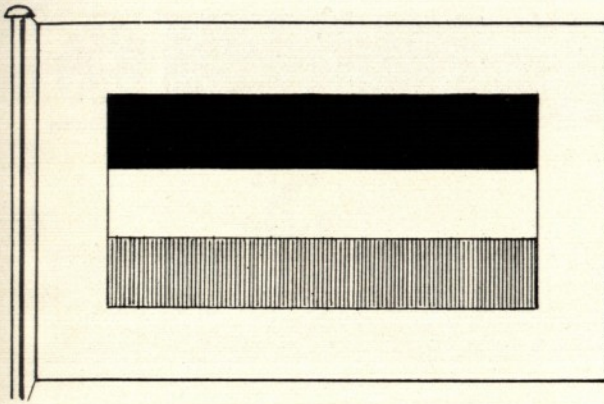
Tafel 7



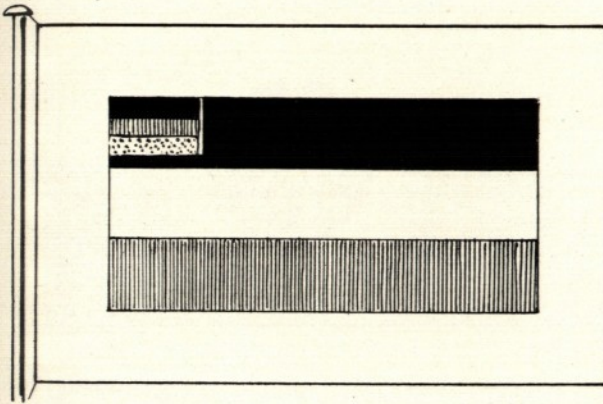
Staatsflagge 1890



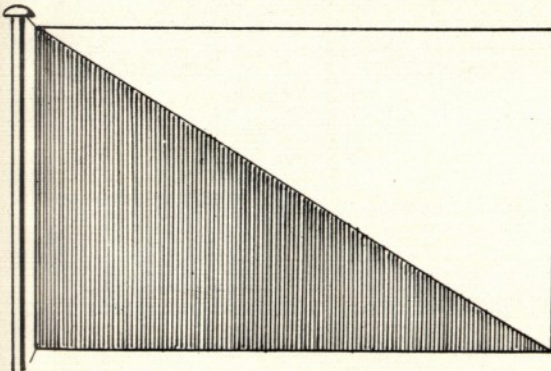
Quadratnetz zur Staatsflagge



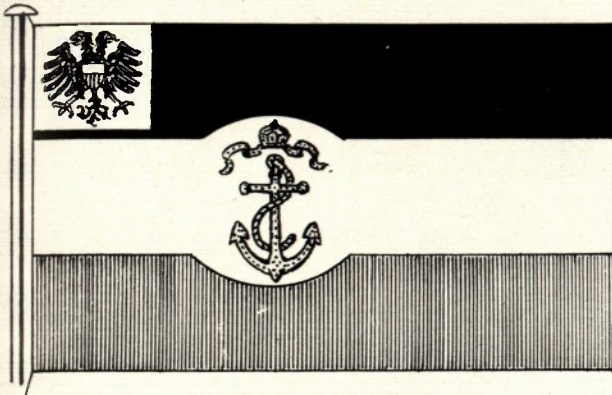
*Lotsen-
Flagge
1890*



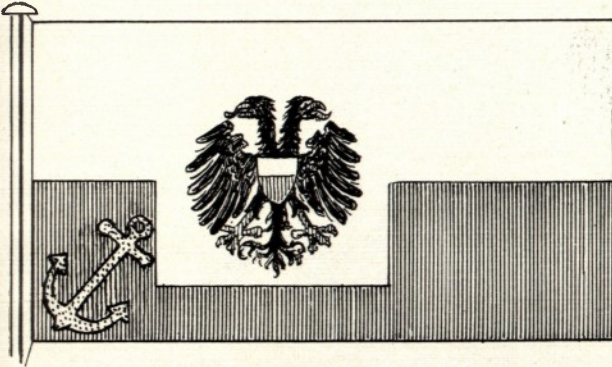
*Lotsen-
Flagge
1921*



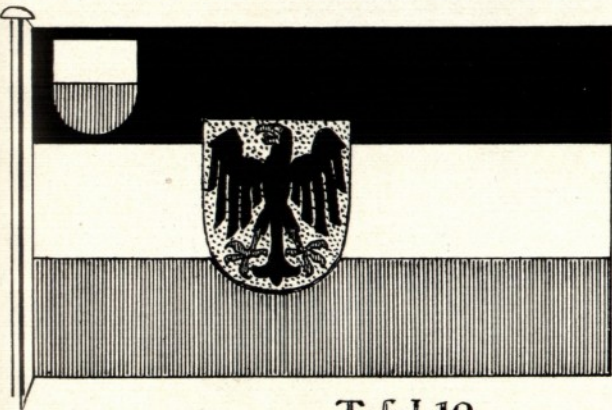
*Zoll-
Flagge
1905*



*Dienstflagge
der
Staats-
Fahrzeuge
zur See
1894*



*Dienstflagge
der
Staats-
Fahrzeuge
in den
Binnen-
gewässern
1903*



*Dienstflagge
der
Staats-
Fahrzeuge
zur See
1921*

Tafel 10



Bürgerſchützen-Fähnrich (um 1650)



Fahne der Bürgerwehr (1740)



Fahne und Standarte der Hanseatischen Legion (1813)



Fahne des Lübeckisch-Bremischen Bataillons (1840)

Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Ziegelbaukunst in Lübeck und Magrien.

Von Johannes Balher.

In der Geschichte der Entstehung der Ziegelbaukunst Norddeutschlands¹⁾, die dem herben Charakter unseres Landes noch eine besondere Note hinzufügt, spielen die Bauten in Lübeck und in dem umgebenden Wagrischen Kreise eine besondere Rolle. Ihre Entstehungsgeschichte kann bis in frühe Anfänge zurückverfolgt werden, und es steht wenigstens für den Beginn einiger Bauten eine bestimmte Zeit fest, von der aus man gewisse Schlüsse auf die Gesamtentwicklung ziehen kann.

Prüfen wir ihren Werdegang an den hinterlassenen Werken, so fällt uns sofort auf, daß nach wenigen kleineren Kirchenbauten mit einem Male ein Bau wie der Lübecker Dom in der zuerst noch tastenden, aber dann voll entwickelten neuen Kunst des Ziegelbaues hervortritt, dem weit und breit nichts Ähnliches an die Seite zu stellen ist.

Wie ist das geworden? Wer hat das vollständig Neue zu uns gebracht? Wer sind die Meister gewesen? Wo haben sie ihre Anregungen gefunden, wo ihre Studien gemacht?

¹⁾ Schriftennachweis:

Dr. R. Haupt, Die Bzelsinskirchen 1888.

D. Stiehl, Der Backsteinbau romanischer Zeit 1898.

Jahresberichte des Mecklenburgischen Vereins für Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1908/09.

Albrecht Haupt, Die Baukunst der Germanen 1909.

Die Bau- und Kunstdenkmäler der freien und Hansestadt Lübeck.

III. Band. I. Teil, Die Kirche zu Alt-Lübeck, Der Dom, 1919.

Dr. R. Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Schleswig-Holstein, VI. Band, 1925.

D. Stiehl, Band XXII, Heft 1 der Ztschr. d. B. f. L. G. u. A., über das Aufkommen des Backsteinbaus in Holstein.

Viele haben sich um die Beantwortung dieser Fragen bemüht. Die von ihnen gefundenen Antworten gehen weit auseinander, je nachdem versucht wurde, Beziehungen zwischen den erhaltenen Bauwerken und gewissen Geschehnissen und bestimmten geschichtlichen Persönlichkeiten festzustellen.

So verlockend das auch sein mag, aus gewissen überlieferten Tatsachen und verbindenden Vermutungen ein lebendiges Bild einer solchen Entwicklung zu zeichnen, so kann das streng sachlicher Überlegung nicht standhalten. Wir müssen uns doch wohl bescheiden und feststellen, daß nicht ohne den bestmöglichen Anhalt eine überlieferte geschichtliche Tatsache mit einem vorhandenen Bauwerk in Verbindung gebracht werden kann.

Die Bauwerke selbst sind unsere Hauptkunden. Indem wir sie vergleichend ordnen und versuchen, sicher bezugte Daten an die so gefundene Reihe der Werke heranzubringen, werden wir am ehesten zu einem Ergebnis kommen, das wenigstens einen möglichst hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Gehen wir also in unseren Untersuchungen so vor, daß wir versuchen, die gesamten erhaltenen Bauwerke dieser Zeit in unserem Gebiete nach ihrer gegenseitigen Abhängigkeit in Gesamtgestaltung und Einzelausbildung zu gruppieren, um daraus auf eine gewisse Folge zu schließen. An die so gefundene Folge der Bauten werden wir die sicher bezugten geschichtlichen Nachrichten heranbringen, um so ein Bild der Entwicklung zu gewinnen, das allerdings auch dann noch verschiedene Deutungen zulassen wird, aber doch wohl auf größere Zuverlässigkeit Anspruch machen kann.

Inmitten der Erörterungen wird der Bau des Lübecker Domes stehen, der uns in seiner Baugeschichte immer noch neue Rätsel aufgibt.

Zuvor wollen wir die Grundzüge der zeitlichen Entwicklung in ihrem Verhältnis zu den Bauten festlegen und versuchen, aus den vorhandenen schriftlichen Überlieferungen die für sie in Frage kommenden Daten zu bestimmen.

Die gesamte Zeitspanne, um die es sich handelt, umfaßt ein gutes Jahrhundert und würde äußersten Falles vom Jahre 1134 bis zum Jahre 1250 zu rechnen sein. Es ist die Zeit der

Verbreitung des Christentums in Bagrien und der anschließenden weiteren Entwicklung des Landes, nachdem dort in politischen und kirchlichen Dingen geordnete Verhältnisse geschaffen waren.

Die Haupturkunde der Zeit bildet neben wenigen anderen Quellen Helmolds Chronik der Slawen, die die Bekehrung des Slawenvolkes beschreiben will und schildert, „durch welcher Könige und Prediger eifrige Tätigkeit die christliche Lehre in diesen Gegenden anfangs begründet und später neubelebt wurde“. Ihre Begründung ist verbunden mit dem Namen des Heidenapostels Bizelin, der 1126 zum ersten Male als Sendling des Erzbischofs von Hamburg nach Holstein kam.

Die erste Zeit nach seinem Auftreten sehen wir im Lande ein ständiges Hin- und Herwogen zwischen deutscher und slawisch-wendischer Macht. Erst wenige Jahre vor seinem Tode ist das Land von den Deutschen bezwungen, das nun in Ruhe die durch das Christentum gebrachte neue Kultur entwickeln kann. Die Mittelpunkte der Bewegung liegen zunächst außerhalb Lübecks. Dementsprechend werden auch die Einflüsse baulicher Art zunächst von außen an Lübeck herangetragen. Erst als dann diese Einflüsse in Lübeck verarbeitet waren, ging die weitere Entwicklung von Lübeck aus, um in der Folgezeit den ganzen Kreis der Lande um die Ostsee in ihren Bann zu ziehen.

Überschauen wir die Bauwerke dieser Zeit, so fallen uns sofort bestimmte Unterschiede des Materials und der Formen auf. Wir können sie danach in gewisse festbegrenzte Gruppen einordnen, die in sich Verschiedenheiten aufweisen, aber zum Teil auch wieder durch gemeinsame Eigenschaften verbunden sind.

Wir möchten trennen zwischen:

- a) den Holzkirchen (nur durch Nachrichten überliefert),
- b) den Kirchen aus Granitfindlingen, mit Bauteilen aus Gipsbeton und angetragendem Stuck,
- c) den frühen Ziegelfkirchen mit Bauteilen aus Gipsbeton und angetragendem Stuck,
- d) und den Ziegelfkirchen mit vollentwickelten Ziegelformen.

Von den Holzkirchen, die eine gewisse Rolle als erste Kottkirchen bei der Einrichtung der Kirchensprengel wohl sicher gespielt haben, sind uns durch Helmold nur zwei überliefert; einmal eine kleine Kirche in Oldenburg in Holstein, die dort im

Jahre 1149/50 auf Veranlassung von Bizelin neben dem Wall der alten Burg am Markt errichtet wurde. Die zweite ist der Bau des Bethauses in Lübeck, das von Bischof Gerold nach der Verlegung des Bischofsitzes von Oldenburg nach Lübeck im Jahre 1160, wahrscheinlich an der Stelle des Domes, errichtet und 1163 geweiht wurde.

Von beiden Bauten ist nichts auf uns gekommen.

Von den Kirchen aus Granitfindlingen ist als älteste die nur in den Grundmauern erhaltene kleine Kirche in Alt-Lübeck zu nennen, weiter die Kirchen in Bosau, Süsel, Katelau und daneben noch in Warder, Pronstorf, Neukirchen, Lebrade und Selent. Wir werden, wenn wir die Kirche in Alt-Lübeck aus der Erörterung ausscheiden, von den übrigen nur die ersten drei behandeln, weil sie den besten Aufschluß über ihre Beziehungen zu den Ziegelkirchen geben.

Ziegelkirchen mit Stucktechnik sind drei zu nennen, die Kirche in Segeberg, vielleicht die Kirche in Oldenburg und der Dom in Lübeck in seinen ältesten Teilen.

Endlich die Kirchen mit vollentwickelter Ziegeltechnik sind der Dom in Lübeck im zweiten Bauabschnitt, der Rakeburger Dom, und aus späterer Zeit die Kirchen in Mölln und Altentrempe und die südliche Vorhalle des Rakeburger Domes.

Die geschichtlichen Nachrichten über diese Bauten seien in Kürze mitgeteilt. Wir geben sie aus der deutschen Übersetzung der Chronik Helmolds von J. C. M. Laurent und W. Wattenbach in der neubearbeiteten Auflage von B. Schmeidler.

Geschichtliche Nachrichten über die Kirchenbauten.

Die Kirchen in Bosau, Süsel und Katelau.

Helmolds Chronik I, Kap. 70, 71, 75. Als Ende 1150 Bizelin die Belehnung mit dem Bistum Oldenburg von Herzog Heinrich dem Löwen entgegennimmt, verleiht ihm dieser einstweilen villam Buzoe, das Dorf Bosau, welches er gewünscht hat, mit seinem Vorwerk Dulzaniza, damit er sich mitten in seinem Lande ein Haus bauen kann.

1151 fängt der Bischof an, die Insel (Halbinsel) Bosau zu bewohnen; zuerst lagerte er unter einer Buche, bis sie Hütten

erbaut hatten, in denen sie sich aufhalten konnten. Dort begann er eine Kirche zu bauen, die auf den Namen des Herrn und des hl. Petrus geweiht wird.

Nach seiner Rückkehr vom Reichstag zu Merseburg im Jahre 1152 kommt der Bischof wieder nach Bosau, wo er den Bau eines Hauses und der Kirche begonnen hatte. Er vollzog die heiligen Mysterien und brachte zum Schlusse Gott das heilige Opfer dar. Er stärkte die Neueingewanderten durch Trostworte, sie möchten nur nicht den Mut verlieren, sondern in Hoffnung auf bessere Zeiten eine harte Ausdauer beweisen. Dann kehrt er nach Neumünster zurück. Dort wird er eine Woche später vom Schlage getroffen. Er stirbt 1154 am 12. Dezember im Siechtum in Neumünster.

Von Süsel wird berichtet im 57., 64. und 84. Kapitel von Helmolds Chronik, daß dort im Jahre 1143 Friesen angesiedelt waren.

Bei dem Einfall der Obotriten in Wagrien im Jahre 1147 kommt ein großer Heerhaufen der Slawen, 3000 Mann stark, nach Süsel und belagert die Befestigung. Die Eingeschlossenen wollen sich schon ergeben, als der hochsinnige Priester Gerlav sie anfeuert, auszuhalten. Er selbst wird bei einem Ausfall schwer verwundet, aber er ließ nicht nach im Kampfe und mit ihm die Verteidiger, bis sie vom Grafen Adolf entsetzt wurden.

Weiter wird mitgeteilt, daß der Nachfolger des Bischofs Bizelin, Gerold, nachdem in seinem Bischofsitz Oldenburg die kirchlichen Verhältnisse geordnet waren, dem Grafen Adolf riet, in dem Gau Süsel eine Kirche zu errichten (1156/57). Man sandte dorthin aus Neumünster den Priester Deilav, der in eine Räuberhöhle zu den Slawen kam, welche am Krempine-Fluß wohnen (Krempen Au). Es handelt sich also wahrscheinlich um eine Kirche in Altentrempe.

Nach dem Urkundenbuch des Bistums Lübeck wurde 1197 durch Graf Adolf III. von Schauenburg beurkundet, daß er zur Förderung des Bistums dem Domkapitel das Patronatsrecht über fünf Kirchen verliehen habe, unter anderen Süsel und Altentrempe. Bestimmte Daten sind danach über den Beginn des Baues der in Süsel vorhandenen Kirche nicht vorhanden.

Endlich wird über Ratkau im 84. Kapitel von Helmolds Chronik nach den vorerwähnten kirchlichen Anordnungen in Oldenburg berichtet, daß, nachdem dies alles ausgeführt war (1156/57), es passend schien, Kirchen in Lütjenburg und Ratkau zu bauen. Dorthin begaben sich der Bischof und der Graf und bezeichneten die Plätze, auf denen Kirchen erbaut werden sollten.

Die Kirche in Segeberg, Helmold I, Kapitel 53—57.

1134 berichtet Bizelin dem Kaiser Lothar, als dieser sich in Bardowiek aufhielt, daß im Wagrischen Lande ein geeigneter Berg vorhanden sei, um auf demselben zum Schutze des Landes eine königliche Burg zu errichten. Nach vorheriger Prüfung der Stätte durch Rundschafter kommt der Kaiser nach Segeberg, die Burg wurde vollendet, und er verordnete zugleich die Gründung einer Kirche am Fuße des Berges.

Nach des Kaisers Tode im Jahre 1138 kam die Burg Segeberg in die Gewalt Heinrichs von Badewide, des Lehnsmannes Albrechts des Bären.

Während der folgenden Monate kam Pribislaw von Lübeck her herangezogen, zerstörte den Burgfleck Segeberg sowie alle umherliegenden Orte von Grund auf. Damals wurde das neue Bethaus und das eben erbaute Kloster niedergebrannt (*igne consumpta sunt*).

1143 werden die Wirren beigelegt. Graf Adolf erhält Segeberg und ganz Wagrien, Heinrich von Badewide Rakeburg und Polabien. Graf Adolf fing an, die Burg wieder aufzubauen und umgab sie mit einer Mauer. Auch der Priester Bizelin empfing, aufgefordert und unterstützt vom Grafen Adolf, die Besitzungen wieder, die ihm schon vormals der Kaiser Lothar zur Erbauung eines Klosters in Segeberg verliehen hatte.

Später wurde wegen der Störung durch den Marktverkehr das Kloster nach dem nahen Högersdorf verlegt. Ferner wurde eine Pfarrkirche für das Kirchspiel am Fuße des Berges erbaut.

1147, Ende Juni, gleichzeitig mit dem Überfall Lübecks, durchstreiften zwei obotritische Reiterheeren Wagrien und verheerten alles, was sie in der Vorstadt (*suburbium Unterstadt?*) Segebergs fanden.

Bald darauf fallen die Dänen in Wagrien ein, zünden die Vorstadt von Segeberg in Brand. Alles, was um diese herumlag, „verzehrte die gierige Flamme“.

1149/50 wurde von Bizelin ein Bethaus zu Högersdorf eingeweiht.

1156/57 gründete sein Nachfolger, der Bischof Gerold, die Stadt und den Markt Eutin und baute sich dort ein Haus. Da aber im Bistum Oldenburg sich keine Vereinigung von Geistlichen befand, außer der zu Högersdorf, so ließ er diese nach Segeberg, den Ort der früheren Gründung, übersiedeln . . ., und der Bischof baute daselbst ein Haus.

Die Kirche in Oldenburg. Helmolds Chronik I, Kap. 69, 83, 84. 1149 am 25. September weicht Erzbischof Hartwich von Bremen Bizelin zum Bischof von Oldenburg.

1149/50 kommt der neue Bischof nach Lübeck, weicht dort einen Altar und besucht das von heidnischen Wagriern bewohnte Oldenburg. „Der Bischof aber gab Holzhauern Geld, um ein Heiligtum zu errichten, und der Bau wurde angelegt neben dem Walle der alten Stadt, wo alles Volk an Sonntagen zum Markte zusammenzukommen pflegte.“

Im Winter 1155/56 kommt sein Nachfolger, der Bischof Gerold, nach Oldenburg, um den Tag der Erscheinung des Herrn am Hauptfeste des Bistums zu feiern. Die Stadt war aber ganz verlassen, hatte weder Mauern noch Einwohner, nur eine kleine Kapelle, die der hl. Bizelin dort errichtet hatte. Dort hielten sie in der heftigsten Kälte unter Hausen von vielem Schnee das hl. Amt ab.

1156/57 beruft der Bischof den Priester Bruno aus Neumünster nach Oldenburg. Dieser fing sein Werk mit großem Eifer an. Und weil die Burg und die Stadt, wo einst die Hauptkirche und der Sitz des Bistums sich befunden hatten, verödet waren, so erlangte er vom Grafen die Erlaubnis, daß eine sächsische Ansiedlung dort angelegt werden sollte. Und in der That förderte dies in nicht geringem Grade das Emporbühen der jungen Kirche. Es ward nämlich eine sehr ansehnliche Kirche zu Oldenburg erbaut und mit Büchern, Glocken und dem sonstigen Bedarfe reichlich versehen. Die Kirche wurde vom Bischof Gerold dem hl. Johannes dem Täufer geweiht.

Der Dom in Lübeck. Helmolds Chronik I, Kap. 80, 86, 90, 95.

Bizelins Nachfolger, der Bischof Gerold, wird am 19. Juni 1155 vom Papste geweiht. Die Verhältnisse in Lübeck werden geordnet, als Graf Adolf Heinrich dem Löwen 1157 die Burg und den Höhenrücken von Lübeck abtrat. In der Folge wurde der Bischofsitz von Oldenburg nach Lübeck verlegt. Der Herzog bestimmt eine Stelle, wo ein Bethaus mit dem Titel einer Hauptkirche gebaut werden sollte, weist Bauand für das Kloster an und stiftete zwölf Pfründen für Domherren und eine für den Propst. Im Juli 1163 wird das neue Bethaus geweiht. Wenige Wochen später starb Gerold und wurde in ihm beigesezt. Das Bethaus bestand nach den Pöhlder Annalen aus Holz.

Nachdem der Erzbischof Konrad am 24. Juni 1173 Heinrich zum Bischof von Lübeck geweiht hatte, wurde mit anderen kirchlichen Bauten auch der Dom in Angriff genommen. Im ersten oder zweiten Jahr seines Bischofsamtes fand wahrscheinlich die Grundsteinlegung statt.

Der Dom in Rakeburg. Helmolds Chronik I, Kap. 77, 1152/54 wurde Herr Evermod, Propst von Magdeburg, zu Rakeburg zum Bischof eingesezt, und der Graf der Polaben, Heinrich, gab ihm die Insel (Halbinsel) bei der Burg zu bewohnen. Außerdem ließ er dem Bischof 300 Hufen auf, damit er sie zur Ausstattung des Bistums verwendete.

Arnoldi chron. Slav. I, Kap. 13. Zu deren (der Kirche in Lübeck) Vollendung gab der Herzog Heinrich in jedem Jahre 100 Mark, ähnlich in Rakeburg und förderte mit allem Eifer die neue Gründung im Norden. Aber zu dem gewünschten Ende hat er es nicht geführt, weil nach der Zeit dieser Tage ein großer Aufrstand geschah, welcher ganz Sachsenland heftig erschütterte, die Kirchenbauten ausgesezt werden mußten, und er nur für die Beruhigung der Staaten sorgen mußte, weil verschiedene Angriffe gegen ihn sich erhoben.

Über die Zeitstellung der verschiedenen Bauten lassen sich danach nur folgende sichere Daten finden.

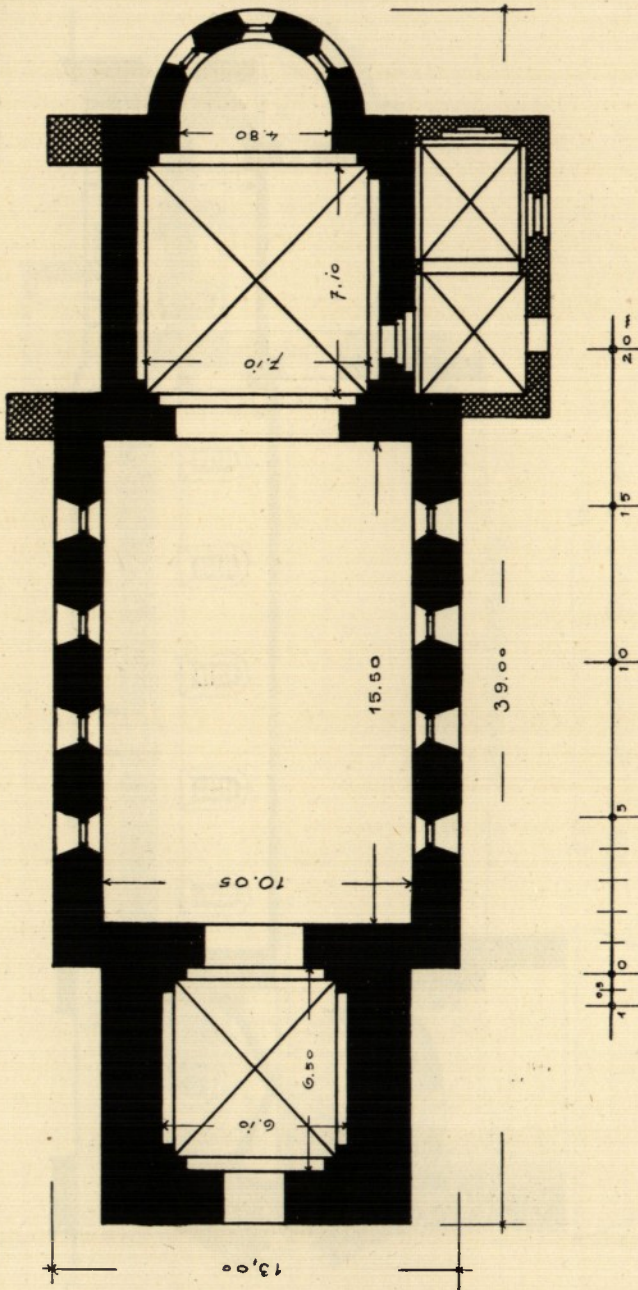


Abb. 1. Grundriß der Kirche in Süfel.

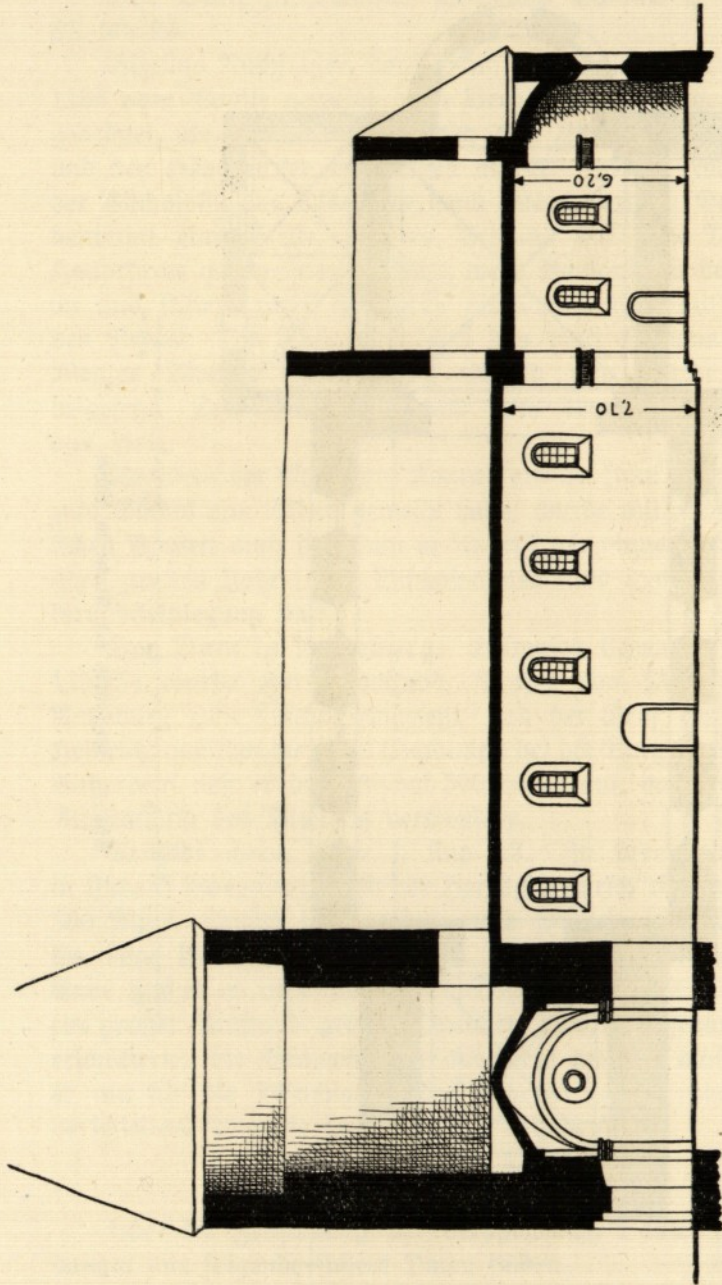


Abb. 2. Längsschnitt der Kirche in Katedau.

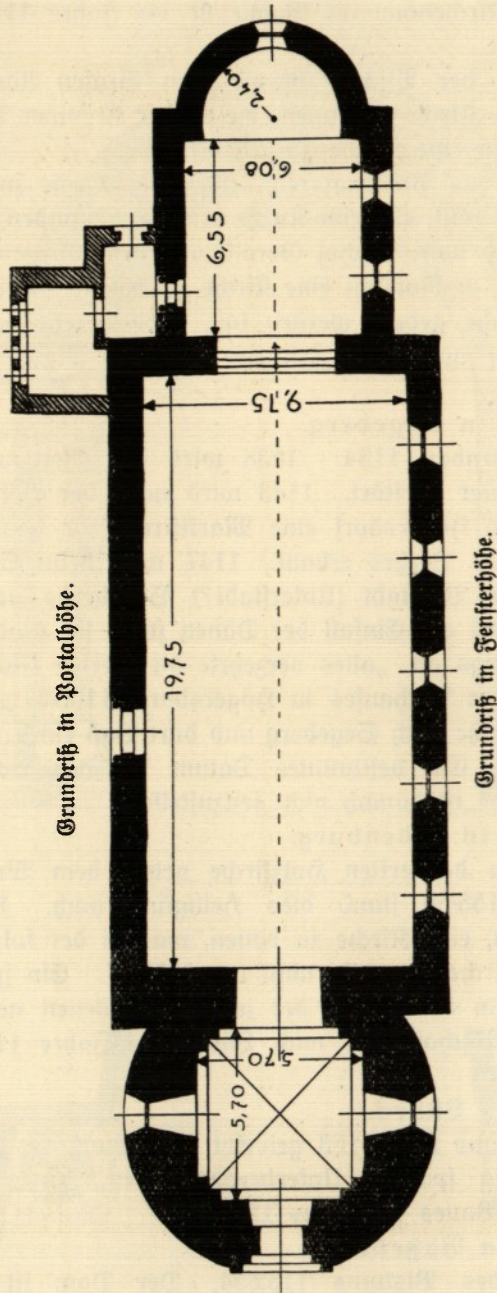


Abb. 3. Grundriß der Kirche in Katesau.

Der erste Kirchenbau in Bosau ist im Jahre 1151 angefangen worden.

1156/57 rät der Bischof Gerold dem Grafen Adolf, im Süßeler Gau eine Kirche zu bauen, die an der Kremper Au lag, wahrscheinlich also eine Kirche zu Altentrempe.

1197 wird das Patronatsrecht über die Kirche in Süßel erwähnt; damals muß also eine Kirche in Süßel bestanden haben.

1156/57 wird vom Bischof Gerold und dem Grafen Adolf der Plan gefaßt, in Katekau eine Kirche zu bauen. Der Platz, auf dem die Kirche gebaut werden soll, wird bezeichnet. Danach hat offenbar vor dieser Zeit eine Kirche in Katekau nicht bestanden.

Die Kirche in Segeberg.

Erster Kirchenbau 1134. 1138 wird das Bethaus und Kloster durch Feuer zerstört. 1143 wird nach der Verlegung des Klosters nach Högersdorf eine Marktkirche für das Kirchspiel am Fuße des Berges erbaut. 1147 wird beim Slaweneinfall die ganze Vorstadt (Unterstadt?) Segebergs verheert. Bald darauf findet ein Einfall der Dänen statt; sie zünden die Vorstadt Segebergs an, „alles verzehrte die gierige Flamme“. 1149/50 Bau eines Bethauses in Högersdorf, 1156/57 Zurückführung der Mönche nach Segeberg und dort Bau eines Hauses für den Bischof. Ein bestimmtes Datum für den Bau der bestehenden Kirche ist danach nicht festzustellen.

Die Kirche in Oldenburg.

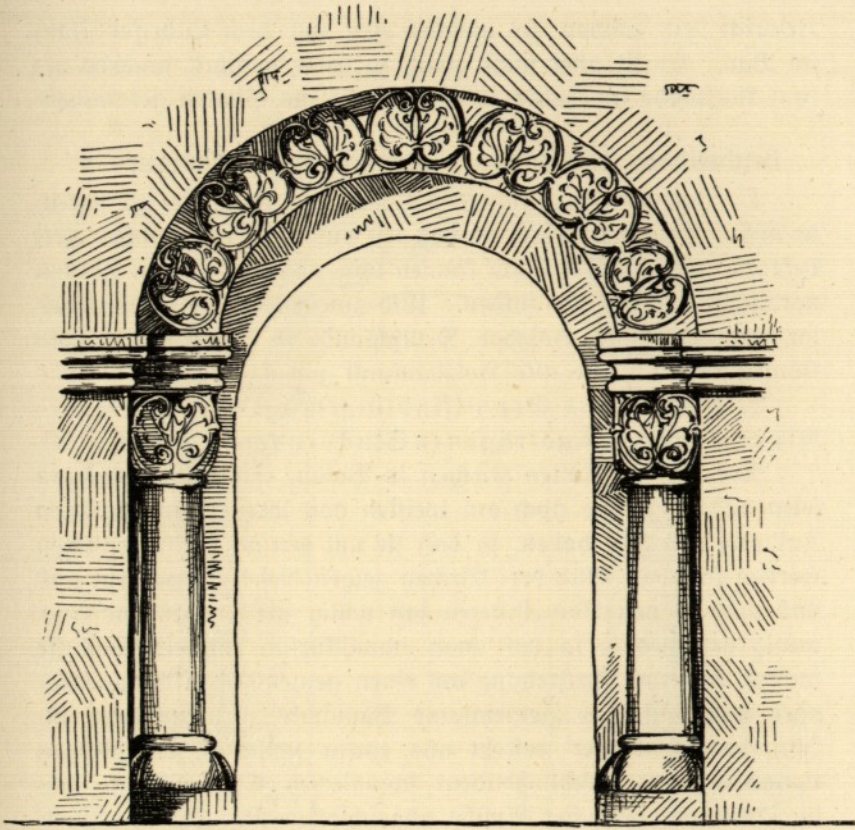
1149/50 Bau der ersten Holzkirche neben dem Wall der alten Stadt. 1155/56 stand dies Heiligtum noch. 1156/57 wurde beschlossen, eine Kirche zu bauen, was in der folgenden Zeit geschah. Kirchenbau also nicht vor 1156/57. Ein späterer Bau der Kirche in der Größe der jetzt vorhandenen nach der Verlegung des Bischofssitzes nach Lübeck im Jahre 1160 ist nicht wahrscheinlich.

Der Dom in Lübeck.

Erster Bau aus Holz 1163 geweiht, Gründung des Domes 1173 oder wenig später. Unterbrechung des Baues 1181. Vollendung des Baues spätestens 1230.

Der Dom in Rakeburg.

Gründung des Bistums 1152/54. Der Dom ist unter



0 0,5 1,0 m

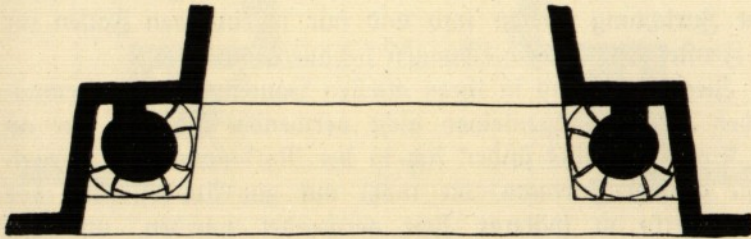


Abb. 4. Südportal der Kirche in Süfel.

Heinrich dem Löwen zu gleicher Zeit mit dem Lübecker Dom im Bau. Er ist aber nicht gleich zu Ende geführt, sondern bei dem Aufstande im Jahre 1181 ebenfalls ins Stocken gekommen.

Beschreibung der Bauten der verschiedenen Baugruppen.

1. Von den Holzkirchen wissen wir nicht viel zu sagen, da uns in Deutschland Holzbauten erst aus späterer, gotischer Zeit bekannt sind. Muster dafür können wir wohl nur in den ältesten nordischen Holzbauten finden. Und zweifellos ist auch manches im mittelalterlichen Holzbau Deutschlands in seiner festgefügtten Konstruktion auf die alte Holzbaukunst zurückzuführen.

2. Kirchen aus Granitfindlingen mit Bauteilen aus Gipsbeton und angetragenen Stuckornamenten (Taf. 1–4).

Nur die genannten Kirchen in Bosau, Süsel und Ratelau seien behandelt, die noch am meisten von ihrem ursprünglichen Zustande erhalten haben, so daß sie mit den anderen verglichen werden können. Alle drei Kirchen zeigen dieselbe Bauform und sind auch in den Abmessungen fast völlig gleich oder doch nur wenig verschieden, so daß man unwillkürlich zu dem Schlusse kommt, daß ihre Entstehung auf einen gemeinsamen Baumeister oder doch auf eine gemeinsame Bauschule zurückzuführen ist. Ihr Hauptbaukörper besteht aus einem schlichten, einschiffigen Langhause mit anschließendem schmalerem Chorquadrat, das im Osten mit einfacher Apside abgeschlossen ist. An der Westseite vorgelagert ein schlichter runder oder viereckiger Turm. Das durch hochsitzende Rundbogenfenster erhellte Schiff wird mit einer geraden Balkendecke abgedeckt, während der Chor und ebenso der Turm in seinem unteren Geschoß durch ein Gewölbe abgeschlossen sind.

Das Hauptbaumaterial sind Granitfindlinge, die meist ohne Zurichtung verfezt sind und nur in einzelnen Fällen für die Fenster und Bogenleibungen behauen wurden.

Ziegelsteine sind in ihren ältesten Bauteilen aus der romanischen Zeit im allgemeinen nicht verwendet worden, nur an der Kirche in Süsel finden sich in der Nordmauer vier Ziegelsteine großen Formats, die wohl nur zur Ausbesserung des Mauerwerks in späterer Zeit verwendet wurden, und bei der Kirche in Ratelau sind einzelne Bauteile, wie die Bögen

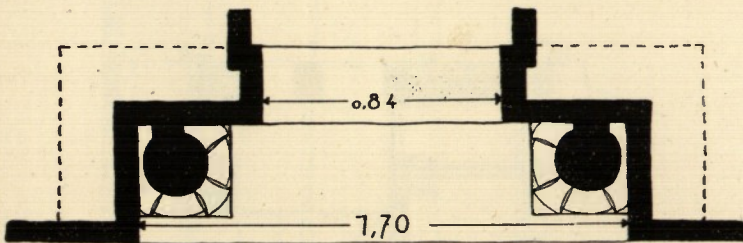
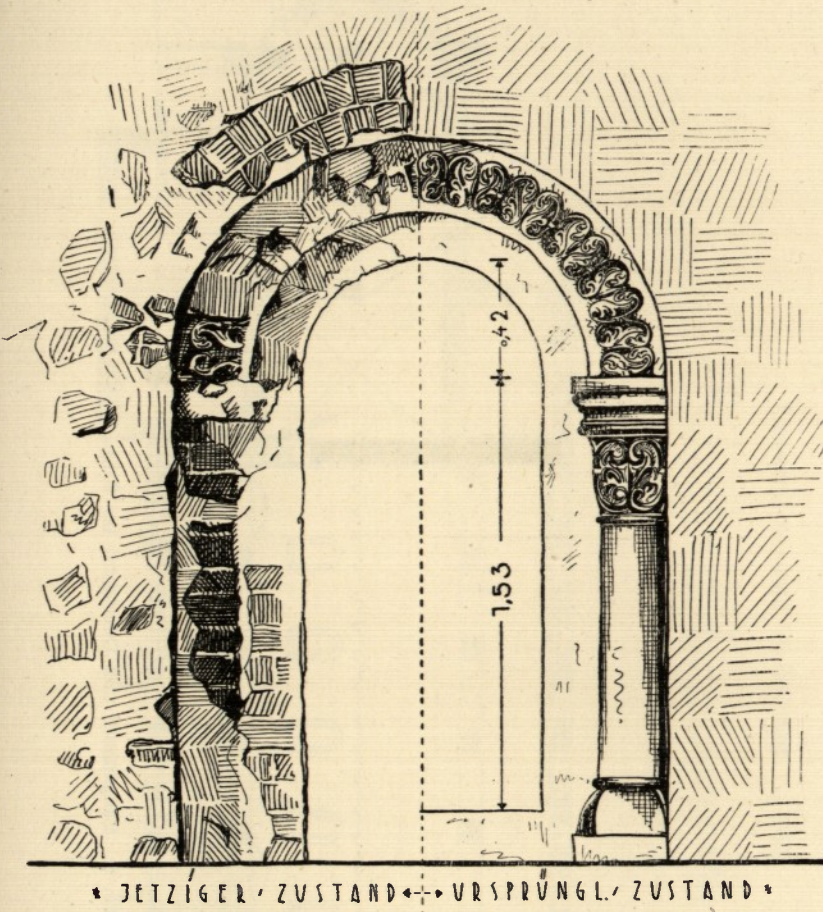


Abb. 5. Nordportal der Kirche in Ratkau.

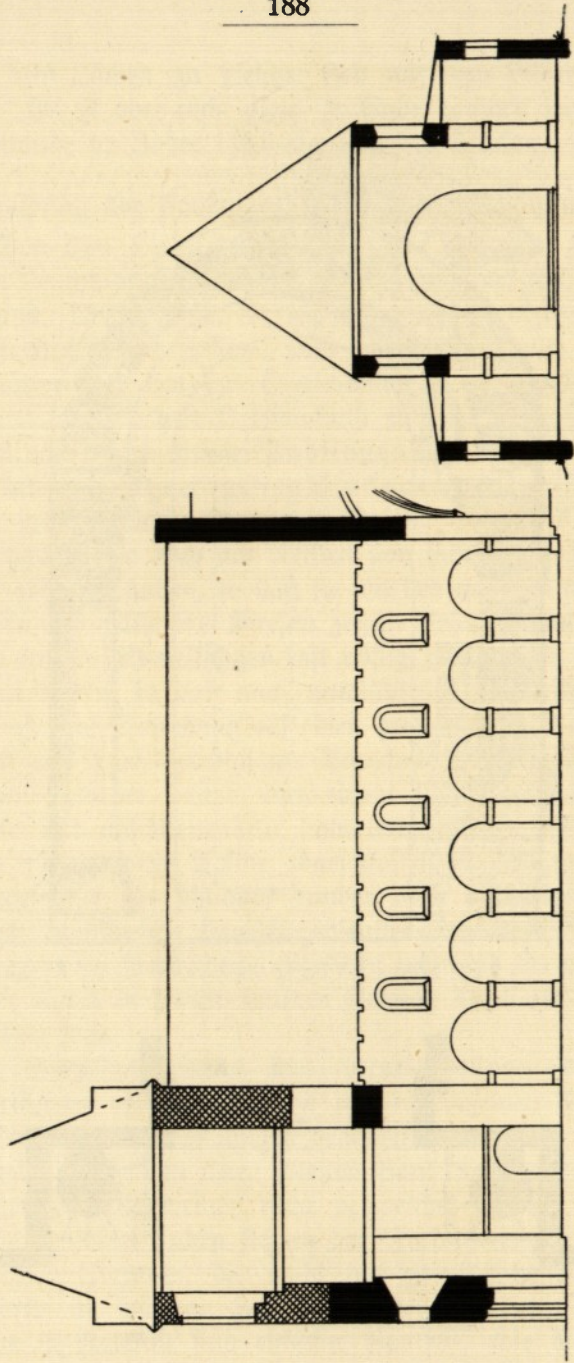


Abb. 6. Längsschnitt und Querschnitt der Kirche in Oidenburg.

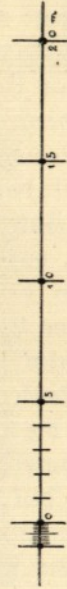
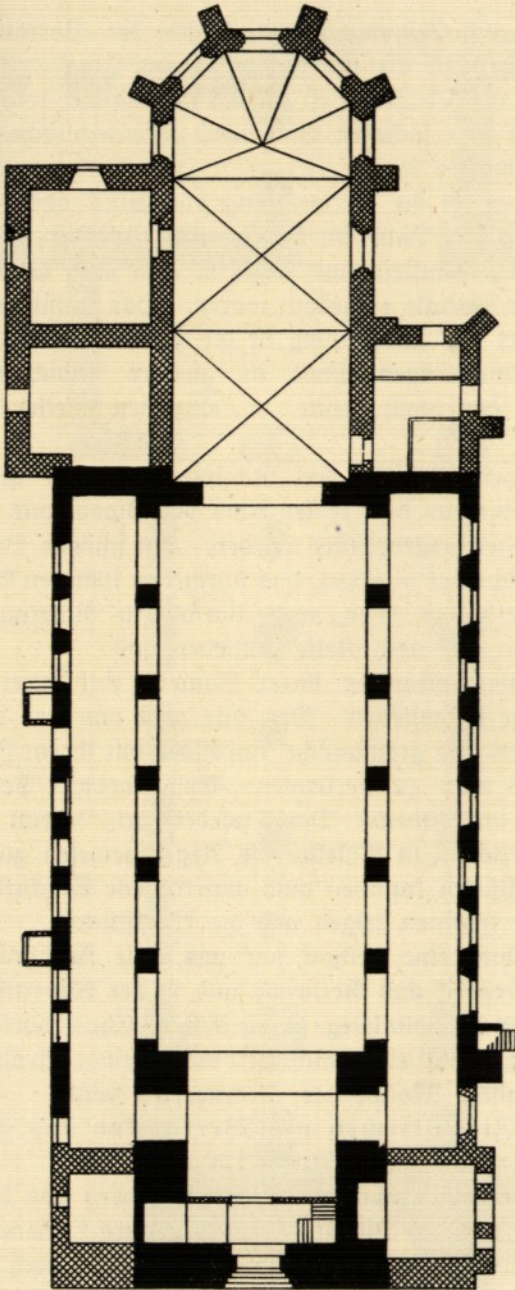


Abb. 7. Grundriß der Kirche in Oldenburg.

der Fenster und die Leibungen und Bögen der Portale aus Ziegelsteinen hergestellt, die mit angetragenem Stuck verkleidet waren. Das Format der Steine ist 27/13/8 cm, ähnlich wie beim Lübecker Dom in den späteren Bauteilen, ihre technische Herstellung nicht besonders sauber.

Hervorzuheben ist die Verwendung von Stuck oder Gipsbeton im Äußeren und Inneren, die uns das Bild eines regelmäßig geschichteten Haussteinbaus zeigt, in dem auch werksteinmäßig bearbeitete Portale eingebaut waren. Das klassische Beispiel für diese Art der Ausführung ist die Kirche in Bosau, die mit einem marmorartigen Stuck in gleicher Schichtenhöhe verkleidet war, der noch heute in einzelnen Teilen dem Wetter trotzt.

Aus demselben Material sind Kämpfersteine und Portalstücke hergestellt, die aus dem vollen Block des Gipsbetons durch den Steinmeßer herausgearbeitet wurden. Ein schönes Beispiel dafür ist das Südportal in Süsel, das durch den späteren Anbau einer Sakristei erhalten blieb, und Portale in Katekau und Bosau, von denen nur noch Reste geblieben sind.

In den Ornamentformen dieser Bauteile sind zwei verschiedene Einflüsse festzustellen. Der eine geht von der Antike aus, beim anderen sind germanische Vorbilder mit ihrem Flecht- und Kantenwerk nicht zu verkennen. Eine farbige Behandlung, die auch im Lübecker Dom wiederkehrt, scheint nach Farbspuren am Portal in Katekau die Regel gewesen zu sein. Neben den Werkstücken kommen auch angetragene Stuckarbeiten vor, die ähnliche Formen zeigen wie die Werkstücke.

Wir sehen hier eine Technik vor uns, wie sie ähnlich in den Kirchen in Drübeck und Gernrode und in der Wipertitrypta der Stiftskirche in Quedlinburg (etwa 970 n. Chr.) vorkommt und die in letzterer in einer Stuckdecoration eines Architravs ebenfalls germanische Motive des Flechtwerkes zeigt.

3. Frühe Ziegelkirchen mit Werkstücken aus Gipsbeton und angetragenem Stuck (Taf. 5—10).

Wir behandeln hier nur die Kirchen Segeberg und Oldenburg sowie den Dom in Lübeck. Der Rageburger Dom steht trotz der scheinbar frühen Gründung des Bistums doch wohl schon auf einer höheren Stufe der Entwicklung.

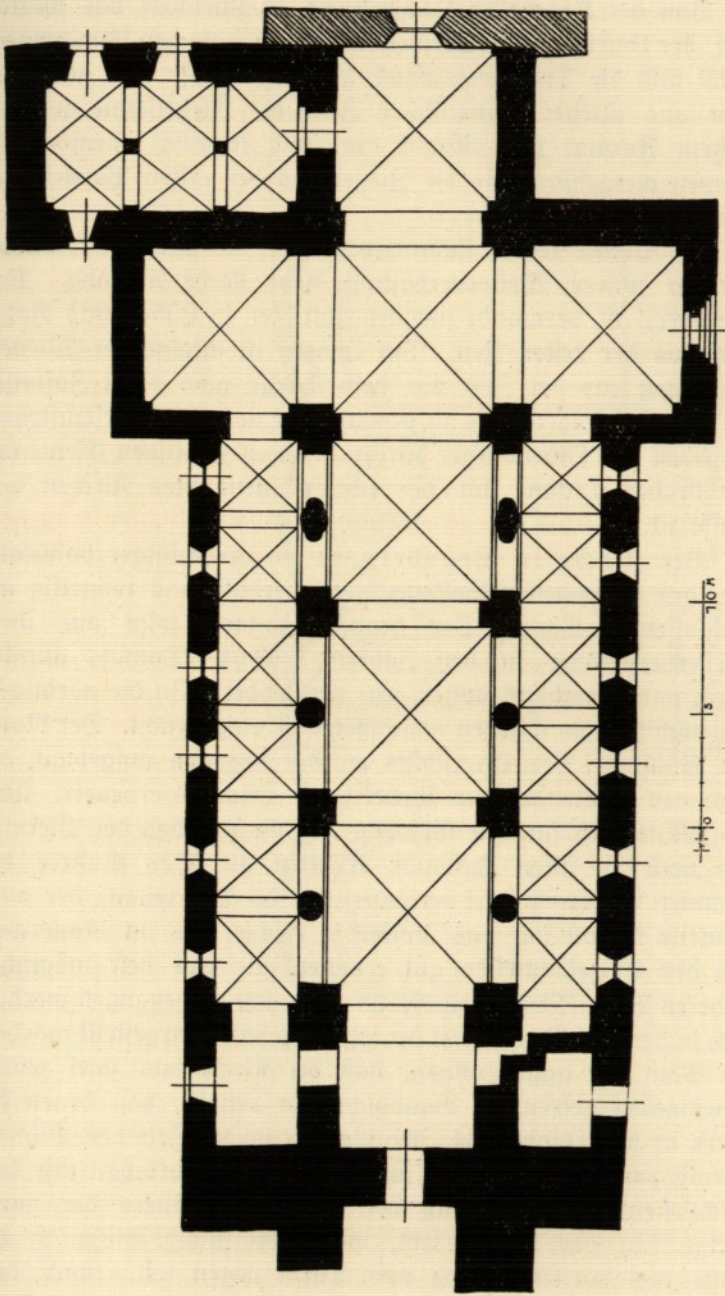


Abb. 8. Grundriß der Kirche in Segeberg.

Von der Kirche in Oldenburg ist scheinbar das Mittelschiff, der Unterbau des Turmes mit einem einfachen Rundbogenportal und die Trennungswand zwischen Schiff und gotischem Chor aus ältester romanischer Zeit, die Ziegelsteine in sehr großem Format (29—30/14/9 cm) und technisch ebenso vollkommen ausgeführt wie die Ziegel aus der ersten Bauzeit des Domes in Lübeck.

Die Schiffe haben flache Holzdecken, die Seitenschiffsdächer eine für unsere Wetterverhältnisse sehr flache Neigung. Das Westportal ist verwandt mit den Portalen in Lübeck und Rakeburg aus der ersten Zeit. Im Innern ist infolge der Wiederherstellung aus der Zeit vor dem Kriege vom alten Zustande nur wenig zu sehen. Es ist deshalb jetzt nur schwer festzustellen, inwieweit die Oldenburger Kirche in ihren strukturellen Elementen und in der Technik mit den übrigen genannten Kirchen verwandt ist.

Die Kirche in Segeberg ist ein dreischiffiger basilikaler Bau des gebundenen Systems mit Querschiff und rechteckig abgeschlossenen Chor. Der heutige Zustand folgt aus ihrer Wiederherstellung in den Jahren 1863/64. Damals wurden Turm und Langhaus außen neu verblendet. In die nördlichen Seitenschiffsjoche wurden neue Gewölbe eingebracht. Der Nord- und Südflügel des Querschiffs wurde ganz neu aufgebaut, der Chor neu verblendet, der Giebel seiner Ostwand erneuert. Über dem Mittelschiff sind die Gewölbe neu bis auf das der Vierung, das noch im alten Zustande erhalten ist. Das Äußere des gesamten Baues ist stark verändert, für die Beurteilung der alten Bauteile kommt nur das Innere in Frage, das im Mauerwert und den Einzelbauteilen gut erhalten ist. Auf den möglichen früheren Bestand des Baues kann hier nicht eingegangen werden, auch in den Abbildungen ist der jetzige Zustand dargestellt worden.

Man hat angenommen, daß die Kirche aus zwei zeitlich voneinander getrennten Bauabschnitten bestehe, von denen der ältere in das Jahr 1134, der jüngere in die Zeit des Bischofs Gerold verlegt wird. Der jüngere soll der Turmbau mit dem anschließenden ersten Joch der Kirche, der ältere der ganze übrige Teil des Baues sein, wobei die Anschlußfuge in der Mitte des zweiten Joches vom Turm liegen soll. Nach dem

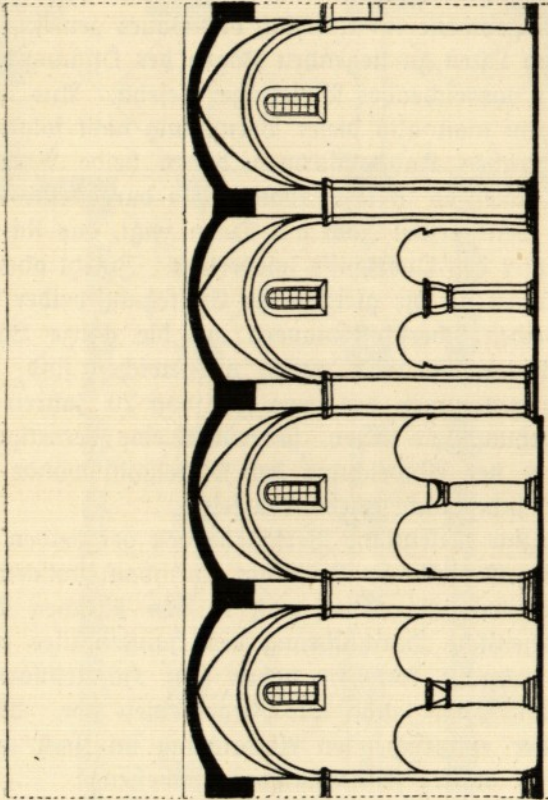


Abb. 9. Teil des Längsschnittes der Kirche in Segeberg.

ganzen Eindruck aber, den das Innere der Kirche in ihrem gleichartigen Ziegelmaterial macht, ist der Bau aus einem Guß. Wir schließen das auch aus folgenden Gründen.

Die genannte Fuge, die im zweiten Joch vom Turm aus über der Zwischensäule vorhanden ist, kann für längere Zeit keine Abschlußfuge des Baues gewesen sein, sondern scheint nach ihrer geschwungenen Form eine Setzfuge zu sein. Wäre an dieser Stelle zeitweise ein Abschluß des Baues gewesen, so hätte für den nach Osten zu liegenden Bogen der Öffnung nach dem Seitenschiffe ausreichendes Widerlager gefehlt. Aus technischen Gründen kann man also dieser Vermutung nicht folgen. Aber auch die gleichen Hausteinformen haben beide Bauabschnitte gemeinsam, wie das in den Abbildungen dargestellte Kämpferkapitäl aus dem ersten Joch am Turm zeigt, das sich am südlichen Kämpfer des Querschiffs wiederholt. Zuletzt aber ist auch das ein Zeichen für die gleichzeitige Entstehung beider Bauteile, daß die beiden Oberschiffsmauern auf die ganze Länge des Schiffes gleichmäßig nach außen ausgewichen sind. Würde, wie man angenommen hat, eine Zeit von 20 Jahren zwischen ihrer Entstehungszeit liegen, so würde eine derartige Gleichmäßigkeit in der Abweichung der Mittelschiffswände von der Senkrechten sicher nicht vorhanden sein.

Die einzige wesentliche Verschiedenheit der beiden Bauteile sind die Ziegelskapitäle im Joch am Turmbau zwischen Mittelschiff und Seitenschiff. Aber auch in den östlichen Bauteilen ist eine einheitliche Durchführung des Hausteinstitles nicht festzustellen, vielmehr kommen neben den Hausteinformen der Pfeilerkapitäle auch solche aus Ziegelsteinen vor. Man kann also aus der entsprechenden Abweichung im Joch am Turm nicht auf eine andere Entstehungszeit schließen.

Die verwendeten Ziegel sind ungleich groß, ihre Abmessungen wechseln zwischen 28/8/13 cm und 28/9/15 cm. Die Ziegel an den Rundsäulen sind nach dem Kreisbogen behauen, zum Teil auch in den Außenflächen scharriert. Im südlichen Seitenschiff am Turm ist ein Kämpferprofil am Schildbogen nach dem Turm vorhanden, das wie im Lübecker Dom im Ziegelmaterial Hausteinformen nachahmt. Das gleiche gilt von den abschließenden Profilen der Kämpfer, die im Ziegelstein und im Werkstein die

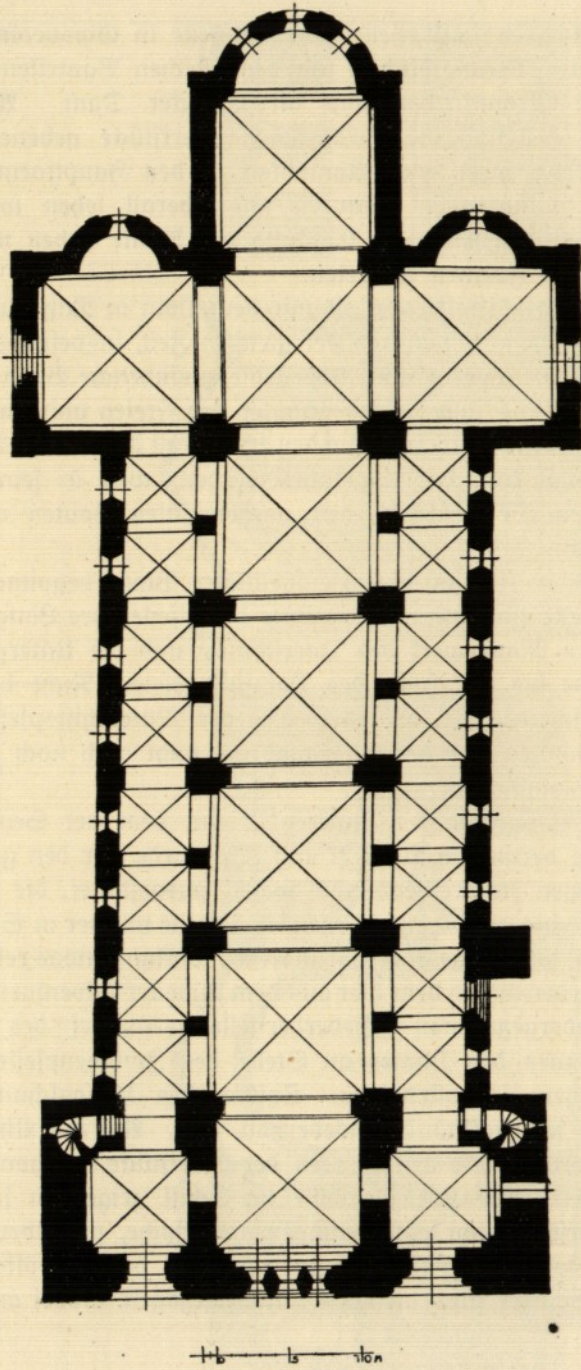


Abb. 10. Grundriß des romanischen Doms in Ely.

gleichen Formen aufweisen. Die Bauteile in Gipsbeton zeigen unmittelbare Verwandtschaft mit den gleichen Bauteilen in den genannten Granitkirchen und im Lübecker Dom. Auf den Tafeln 11—13 sind die gleichartigen Werkstücke nebeneinander gestellt. Wir sehen eine Ähnlichkeit in den Hauptformen und in deren schmückendem Beiwerk, und überall sehen wir auch hier wieder nebeneinander Einflüsse der Antike neben nordisch-germanischen Formen vertreten.

Der Dom in Lübeck ist mit dem Dom in Rakeburg, den niederländischen Domen aus der gleichen Zeit, insbesondere dem in Braunschweig verwandt. Über seine ausführliche Baugeschichte sei auf die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck verwiesen, und zwar auf den ersten Teil des dritten Bandes. Hier soll nur kurz das angeführt werden, was in seiner Entwicklung im Vergleich zu den vorgenannten Bauten von Bedeutung ist.

Der Bau ist nach einem einheitlichen Plane begonnen. Die ältesten Teile sind die unteren Teile der Pfeiler des Langhauses, das untere Mauerwerk des Querschiffes und die Untergeschosse der Türme bis zur Höhe des Dachfußbodens. Nicht bestimmt ist zu entscheiden, ob der obere Teil der Mittelschiffspfeiler, der des Querschiffes und des Chorquadrats nicht auch noch zu dem ältesten Bauabschnitt gehört.

Das Baugerüst des Inneren ist mit dem der Segeberger Kirche eng verwandt (Abb. 11 und 12), wurde nur den größeren Abmessungen entsprechend noch weiter ausgestaltet, die Pfeilerbildung ist bis auf die abschließenden Profile mit der in Segeberg gleichartig, allerdings in der Grundrißentwicklung etwas reicher als dort. Würden wir in dem hier aus dem Lübecker Inventarisationswerk wiedergegebenen Wiederherstellungsentwurf des romanischen Baues des Domes an Stelle des Zwischenpfeilers eine Säule setzen, so würde das System des Längsschnitts von Segeberg fast vollständig wiederholt sein. Auf die Ähnlichkeit in den Formen und Einzelheiten der Werkstücke ist schon vorher hingewiesen. Die Kreuzgewölbe im Schiff zeigen in frühester Art die ersten, nicht voll gelungenen Versuche, mit überhöhtem Scheitel der Diagonalbögen zu arbeiten; die Gewölbeflächen sind im Scheitel kuppelartig zusammengezogen, wobei an Stelle

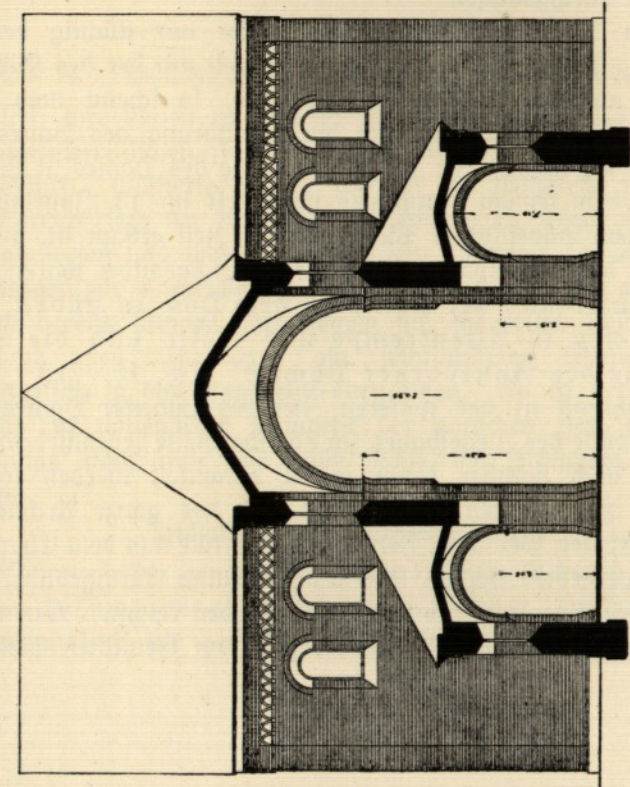


Abb. 11.
Querschnitt des romanischen Doms in Lübeck.

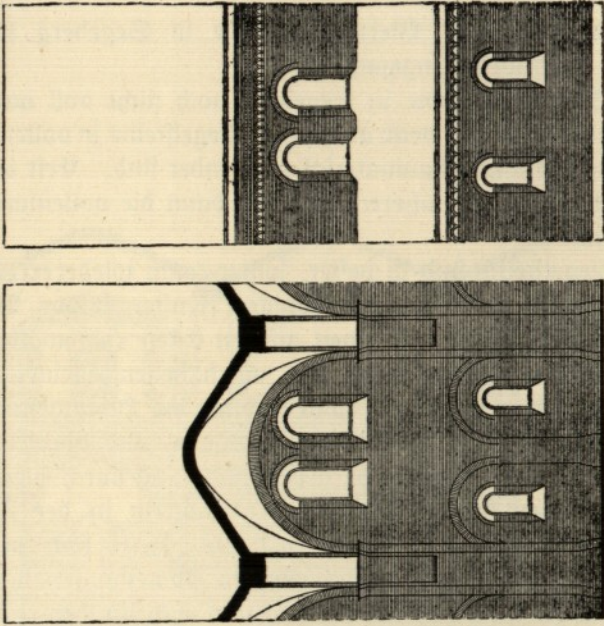


Abb. 12.
System des Langhauses des romanischen Doms in Lübeck.

der Rippen wie beim Bierungsgewölbe in Segeberg scharfe Grate mit Kalkmörtel angepuht sind.

Der Bau ist also wie in Segeberg noch nicht voll aus der Ziegeltechnik entwickelt, wenn auch schon Ziegelsteine in vollendeter Ausführung als Hauptbaumaterial verwendet sind. Erst in den oberen Bauteilen des Äußeren zeigt sich dann die vollentwickelte Ziegeltechnik.

Die Ziegelsteine sind in bester, später kaum wiedererreichten Vollendung hergestellt, die rundbogigen Fenster in den Bögen mit besonders geformten Steinen an den Ecken eingewölbt, die Kegelflächen der Überwölbung aus zugehauenen Steinen ausgeführt und verpuht. Dazu dann endlich die Hauptgesimse in reicher Gliederung als durchflochtene Bogen- und Kautenfrieße (Taf. 14), mit deutschen Bändern vereinigt, und durch blendend weiße Putzflächen belebt. Hier ist der Haustein in der Formgestaltung vollständig ausgeschieden. Die Ziegel sind in den durch die Art ihrer Herstellung bedingten Abmessungen für den jeweiligen künstlerischen Zweck geformt und auch für den reichsten Schmuck durchgebildet.

Der Rakeburger Dom soll hier nur flüchtig berührt werden. Wenn auch seine Gründungszeit mit der des Lübecker Domes ungefähr zusammenfallen wird, so scheint doch nach seiner ganzen Formgestaltung die Ausführung des Baues sich längere Zeit hingezogen zu haben als die des Domes in Lübeck, so daß er in seinem Hauptteile wohl erst im 13. Jahrhundert nach einem einheitlichen Plane in einer Zeit erbaut ist, als die Formen des Ziegelbaues schon mehr durchgebildet waren.

Bauten aus der Zeit nach dem Dom in Lübeck, wie die Kirchen in Altenkrempe und Mölln und die Südvorhalle des Rakeburger Domes. (Taf. 15–21.)

Während in der späteren Zeit des Lübecker Domes das rein Formale des Ziegelbaues zur höchsten Reife gebracht erscheint, wie sie auch nachher kaum weiter entwickelt werden konnte, wird in diesen letzten Werken nun auch das ganze Architekturgerüst, Pfeiler, Gewölbe, Fenster und Portale aus dem Charakter des Ziegelsteines heraus klar und einheitlich durchgebildet und in wechselnder plastischer Gestaltung zu den reichsten Wirkungen zusammengefügt. Die Pfeiler werden im Grundriß vielseitig

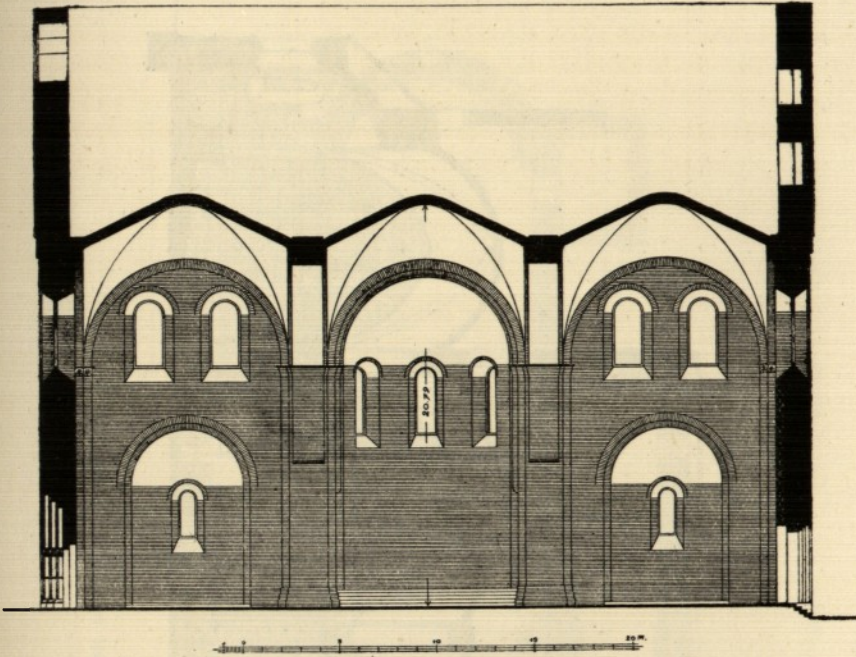


Abb. 13. Schnitt des Querschiffs des romanischen Doms in Lübeck.

gestaltet, ihre Basen mit reicher Profilierung, ihre Kapitäle in der charakteristischen Form der Schild- und Rhombenkapitäle ausgeführt. Glasierte Steine werden in größerem Umfange zur Bereicherung der Architektur herangezogen, Wechselschichten von glasierten und unglasierten Ziegeln kommen namentlich in den Bögen zur Anwendung. Die Gewölbe erhalten in einzelnen Fällen bereits Rippen. Es zeigen sich die ersten schüchternen Versuche, den Spitzbogen als selbständiges Element der Konstruktion in das Baugerüst einzufügen. Es ist der weitere Schritt zur vollendeten Bauweise der gotischen Zeit, bei dem allerdings noch nicht die volle Reife des Könnens erreicht wurde.

Zeitstellung der Kirchenbauten.

Wenn wir die genannten Bauten in ihrer Gesamtheit überschauen, so können wir auf Grund der am Eingang vorgeschlagenen Einteilung und der gemachten Feststellungen folgendes sagen:

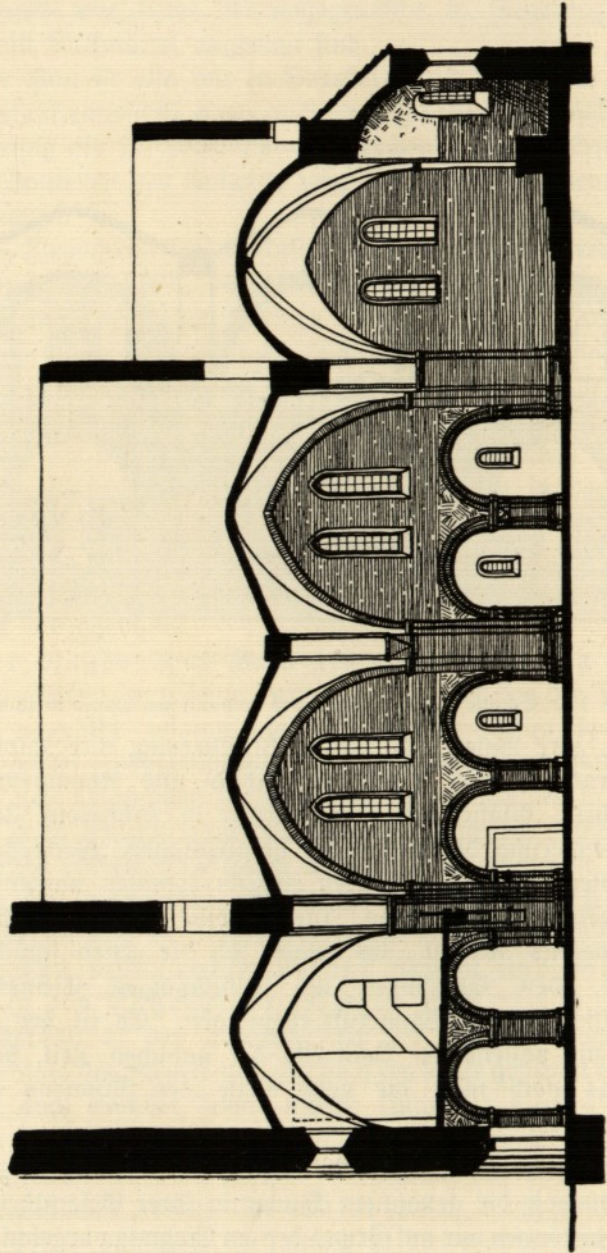


Abb. 15. Längsschnitt der Kirche in Altentempe.

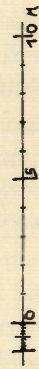
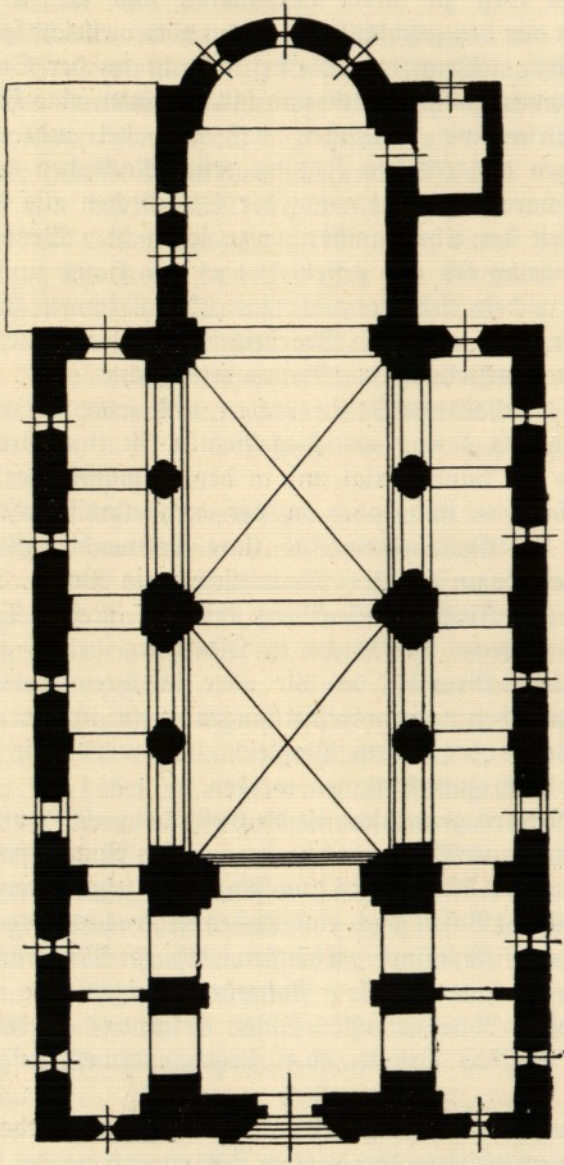


Abb. 14. Grundriß der Kirche in Altentrempe.

Auf die Holzkirchen gehen wir nicht ein, da uns erhaltene Bauten den Weg zu ihrem Verständnis nicht weisen können. Wir können aus den geschichtlichen Daten aber vielleicht folgenden Schluß ziehen. Wenn noch die erste Kirche an der Stelle des Lübecker Domes, zwischen 1160 und 1163 errichtet, eine Holzkirche war, so dürfen wir annehmen, daß auch bei anderen Bauausführungen der früheren Zeit die ersten Notkirchen aus Holz hergestellt waren, die Erbauung der Steinkirchen also kaum in die erste Zeit der Christianisierung zu setzen ist. Wenn es sich darum handelte, für den ersten Bedarf ein Haus zu schaffen, griff man zu dem Baumaterial, das überall schnell zur Hand war und in seiner einfachen Bearbeitung und Zusammenfügung die schnellste Herstellung des Baues ermöglichte.

Von den erhaltenen Steinkirchen, und zwar sowohl denen aus Granit, als denen aus Ziegelsteinen, ist eine Gruppe zu nennen, die im Baumaterial und in der Gestaltung der großen Form verschieden sind, aber in der architektonischen Fassung und ihren Werksteinformen eine klare Verwandtschaft zeigen. Wir rechnen dazu die drei Granitkirchen in Bosau, Ratkau und Süsel, die Kirche in Segeberg und die ältesten Teile des Domes in Lübeck. Die Kirche in Oldenburg gehört vielleicht auch zu dieser Gruppe, da wir aber in ihrem veränderten Inneren keine bestimmten Feststellungen mehr machen können, scheidet wir sie bei diesem Vergleich aus, wenn wir auf sie auch später noch zurückkommen werden.

Allen Kirchen gemeinsam ist die Gestaltung als Hausteinbau, die in verschiedener Art versucht, aber in allen Bauten sich in der Verwendung von Werkstücken aus Gipsbeton zeigt. Daneben ist bei der Kirche in Bosau noch eine Außenverblendung des Granitmauerwerks in Gipsstuck vorhanden, die ein Mauerwerk aus Quadern nachahmen will. Außerdem zeigen die Kirchen in Segeberg, Ratkau und Süsel dekorative Arbeiten in Stuck, die auf das Granit- oder Ziegelmauerwerk aufgetragen sind.

Die nebeneinander gestellten Abbildungen ergeben beim Vergleich ohne weiteres den direkten Zusammenhang der Formen dieser Bauten, der so schlagend ist, daß man nicht an eine Entstehung unabhängig voneinander denken kann, sondern auf

einen gemeinsamen Ursprung des gleichen Meisters oder der gleichen Schule schließen muß.

Unwillkürlich erhebt sich nun die Frage, wie stehen die einzelnen Bauwerke in diesem Kreise zeitlich zueinander, welcher Bau ist der Vorläufer, welcher der Nachfolger? Eine bestimmte Antwort können wir darauf nicht geben, aber wir können vielleicht doch gewisse Wahrscheinlichkeiten feststellen.

Für den ältesten Teil des Domes nehmen wir als sicher bezeugt das Gründungsjahr 1173 oder eines der nächsten Jahre an. Wie steht zu dieser Zeit die Kirche in Segeberg, wie die Dorfkirchen? Wir haben ermittelt, daß die erste Katakauer Kirche nicht vor 1156/57, vielleicht aber erst später erbaut wurde. Da aber die Kirchen in Bosau und Süsel mit ihr bis auf Abmessungen und verschiedene Einzelheiten auf das innigste verwandt sind, so ist es wahrscheinlich, daß auch diese erst nach dieser Zeit errichtet sind.

D. Stiehl setzt in seinen Mitteilungen in Band XXII, Heft 1 der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde „Über das Aufkommen des Backsteinbaues in Holstein“ die Möglichkeit voraus, daß der Granitbau der Katakauer Kirche erst ausgeführt sei, nachdem der älteste Bau des Lübecker Domes in Ziegeln ausgeführt war. Sein Meister habe das durch den Bau des Domes in Lübeck bekanntgewordene Ziegelmaterial dabei verwendet. Ich kann einer solchen Auffassung nicht folgen. Wenn es sich dabei um einen reinen Granitbau handeln würde, so könnte man dem vielleicht zustimmen. Aber man muß doch dabei auch an die Hausteinformen der Portale und Kämpfer denken, die in den Ziegelfkirchen der gleichen Baugruppe einen Vorläufer der voll ausgebildeten Ziegelbaukunst bezeichnen. Wenn man eine Entwicklung vom hausteinartigen Bau zum voll ausgebildeten Ziegelbau annimmt, die nicht nur hier, sondern auch an anderer Stelle festzustellen ist, so kann ein Portal wie in Katakau und Süsel in vollen Hausteinformen kaum in der Zeit der vollen Entwicklung des Ziegelbaues entstanden sein, wenn man nicht annehmen will, daß man schon damals auch in archaisitischen Formen gebaut habe. Mir wird es schwer, das zu glauben, um so mehr, als doch auch wohl die Oldenburger Kirche kaum nach dem Dom einzugliedern sein wird. Ich nehme vielmehr

an, daß die Dorfkirchen entweder vor dem Dom oder höchstens gleichzeitig mit seinen ältesten Bauteilen anzusehen sein werden. Im ersteren Falle würden sie dann mit der Oldenburger Kirche in die Zeit des Bischofs Gerold, also in die 50er oder 60er Jahre des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Das würde für die Oldenburger Kirche mit den geschichtlichen Daten gut übereinstimmen; weil nach der Übertragung des Bistums nach Lübeck eine größere Kirche in dem verlassenen Oldenburg wahrscheinlich nicht mehr gebaut sein wird. Auch weist die schlichte Ausführung ihres Ziegelmauerwerks aus sehr großen Steinen mit nur wenig schmückenden Zutaten auf eine frühe Zeit der Entstehung hin.

Bei der Segeberger Kirche müssen frühe Daten der Entstehung unbedingt abgelehnt werden. Es ist ausgeschlossen, daß so verwandte Bauten wie der Dom in Lübeck in seinen ältesten Teilen und die Segeberger Kirche in der Zeit ihrer Entstehung etwa 40 Jahre, also über ein Menschenalter, auseinander liegen sollen. Sie müssen mit ihren gleichen Formen des Baugerüstes und der Einzelheiten auch zeitlich einander näher stehen. Ja man kann vielleicht sogar die Frage aufwerfen: Ist die Kirche in Segeberg nicht jünger als der Bau des Domes? Die reichere und vollendetere Technik verschiedener Einzelformen läßt fast darauf schließen, aber wir müssen das, wie manches aus dieser Zeit, unentschieden lassen.

Über die weiteren Bauten, wie die Kirchen in Altentrempe, Mölln und die Südvorhalle des Rakeburger Domes, kann dann kein Zweifel mehr sein. Sie werden mit ihren vollentwickeltesten Ziegelformen in die Zeit nach der Entstehung der älteren Teile des Lübecker Domes zu setzen sein. D. Stiehl wird recht haben, wenn er die Zeit ihrer Entstehung in die Jahre von 1200 bis 1250 ansetzt.

Versuchen wir, nach diesen Ermittlungen in schwachen Umrissen ein Bild der Entstehung und Entwicklung der Ziegelbaukunst in Lübeck und Wagrien zu zeichnen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis.

Mit der Christianisierung Wagriens setzt in der Umgegend von Lübeck auf kirchlichem Gebiete eine Bautätigkeit ein, deren Werke uns nicht mehr bekannt sind, die aber wahrscheinlich aus

Holz hergestellt waren. Erst später, als nach der Bezwingung der Slawen geordnete Verhältnisse eingetreten waren, schritt man zum Bau von steinernen Kirchen, die wie die Dorfkirchen in Bofau, Katekau und Süßel auf Vorbilder des Haussteinbaues in Niedersachsen zurückzuführen sind. Von daher ist auch die Stucktechnik übertragen worden, die in der gipsreichen Harzgegend in verschiedenen Bauten der vorhergehenden Zeit nachzuweisen ist. Die tatkräftigen Bischöfe in Oldenburg und Lübeck aus dieser Zeit stammen mit ihren Helfern aus Niedersachsen, Bizelin aus Hameln (Minden), Gerold und Heinrich aus Braunschweig. Die persönliche Verbindung ist danach von selbst gegeben.

Dann aber tritt neben diesem Einflusse zum ersten Male der Ziegelbau auf, vielleicht zuerst in der Kirche in Oldenburg oder in der kleinen Kirche in Katekau. In Katekau ist der Ziegelstein nur als Hilfsmaterial verwendet, während er in Oldenburg schon in geringem Umfange entwickelte Formen zeigt. In den ältesten Teilen des Domes und in der Segeberger Kirche sehen wir dann den Ziegelbau schon in vollendeteren Formen, aber doch noch immer eng gebunden an das Vorbild des Haussteinbaues, der auch die Hauptteile des Architekturgerüsts noch immer beherrscht. Dann aber tritt uns in der zweiten Bauzeit des Lübecker Domes und im Rakeburger Dom eine reife Ziegelbaukunst entgegen, die nach der vollen Durchbildung der Einzelformen auf das ganze Architekturgerüst übergreift, und sich in immer vollendeter Entwicklung Ausdrucksformen schafft, die jeder Aufgabe der Gestaltung gewachsen sind. Daß diese Entwicklung des Ziegelbaues nicht in unserem Lande selbst in so kurzer Zeit geschah, ist bestimmt anzunehmen. Dafür sind fremde Vorbilder maßgebend gewesen. Und da wir sie so früh und so vollendet nicht in Deutschland finden, so müssen wir nach der Beweisführung von D. Stiehl doch wohl auf italienische Einflüsse zurückgreifen, die ja auch den Kolonisten Bagriens, wie Gerold, dem in Rom zum Bischof Geweihten, nicht fremd sein konnten. Diese Einflüsse wurden hier aufgenommen, dann aber in der Eigenart unseres Landes selbständig weitergebildet.

Auf mich machen die Bauten aus dieser Zeit, ich denke nur an das in der alten Raumwirkung noch fast vollständig erhaltene

Querschiff unseres Domes (Taf. 10), immer den Eindruck einer ernstesten feierlichen Würde, die kaum anderen Bauten aus späterer Zeit eigen.

In den Bauten des Übergangsstiles bleibt noch ein Teil dieser strengen Fassung erhalten, aber der Ernst und die Schlichtheit müssen einer freieren Konstruktion und reicheren Formen weichen.

Als dann aber die allgemeine Einführung des Spizbogens als neues Konstruktionselement und damit in Verbindung ein bis ins kleinste durchgebildetes Strebewerk die Raumgestaltung frei machte von allen einengenden Fesseln, da konnte man Werke schaffen, in denen das Lastende der Massen vollständig überwunden und in den hohen Hallen und den ragenden Türmen der Kirchen nur noch das Übersinnliche, Aufwärtsstrebende dieser Zeit zum schönsten Ausdruck gebracht wurde. Da konnten mit der vollkommenen Beherrschung des Baustoffes und aller Möglichkeiten der Konstruktion Werke geschaffen werden wie unsere Marienkirche, ein größtes Beispiel unter all ihren Schwestern, von deren Vorbild die in ihr verkörperten neuen Baugedanken, wenn auch in vielveränderter Form an der ganzen Küste der Ostsee entlanggetragen wurden.

Und doch, wer wollte leugnen, daß auch diesen Bauten in Lübeck, namentlich in ihrer Außenerscheinung, ein gewisser Rest der Erdenschwere anhaftet, der sich in den Bauten der reicheren Landesteile Deutschlands nicht findet. Es ist der Einfluß unseres Landes und Klimas, die den Menschen zum Ernst erziehen, es ist auch der Einfluß des dem Wetter trogenden harten Baustoffes des Ziegels, die das bewirkt haben. Dieser Einfluß tritt uns schon in den ersten Bauten der romanischen Zeit entgegen, in denen, angeregt von Vorbildern aus der Fremde, doch ein selbständig Neues geschaffen wurde, das, auf unserem Boden gewachsen, dessen herbe Eigenart nicht verleugnet.



Taf. 1. Inneres der Kirche in Sülze.

Phot. J. Maack.



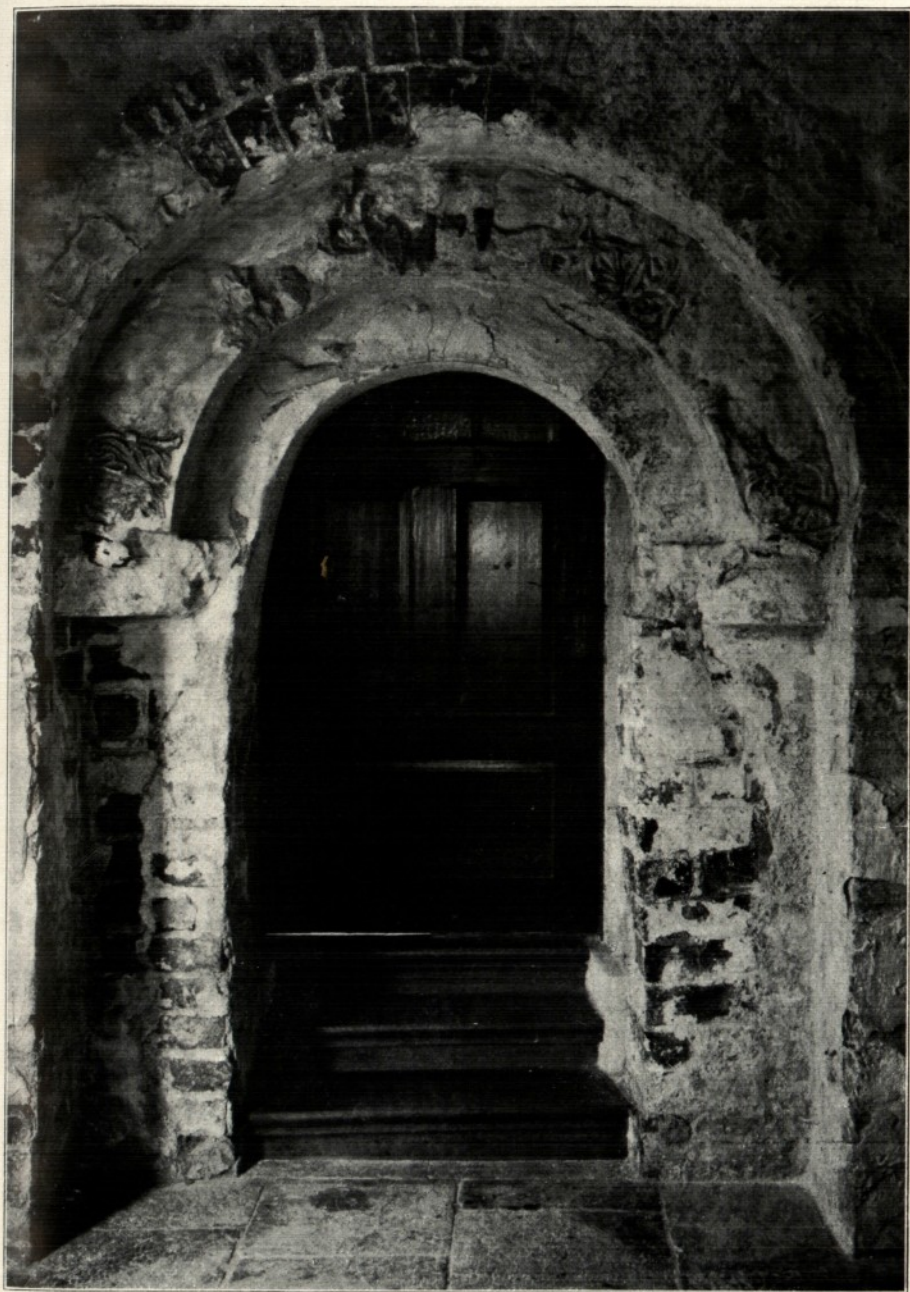
Phot. J. Maaf.

Taf. 2. Nordseite der Kirche in Ratefau mit Ziegelmauerwerk an den Fenstern.



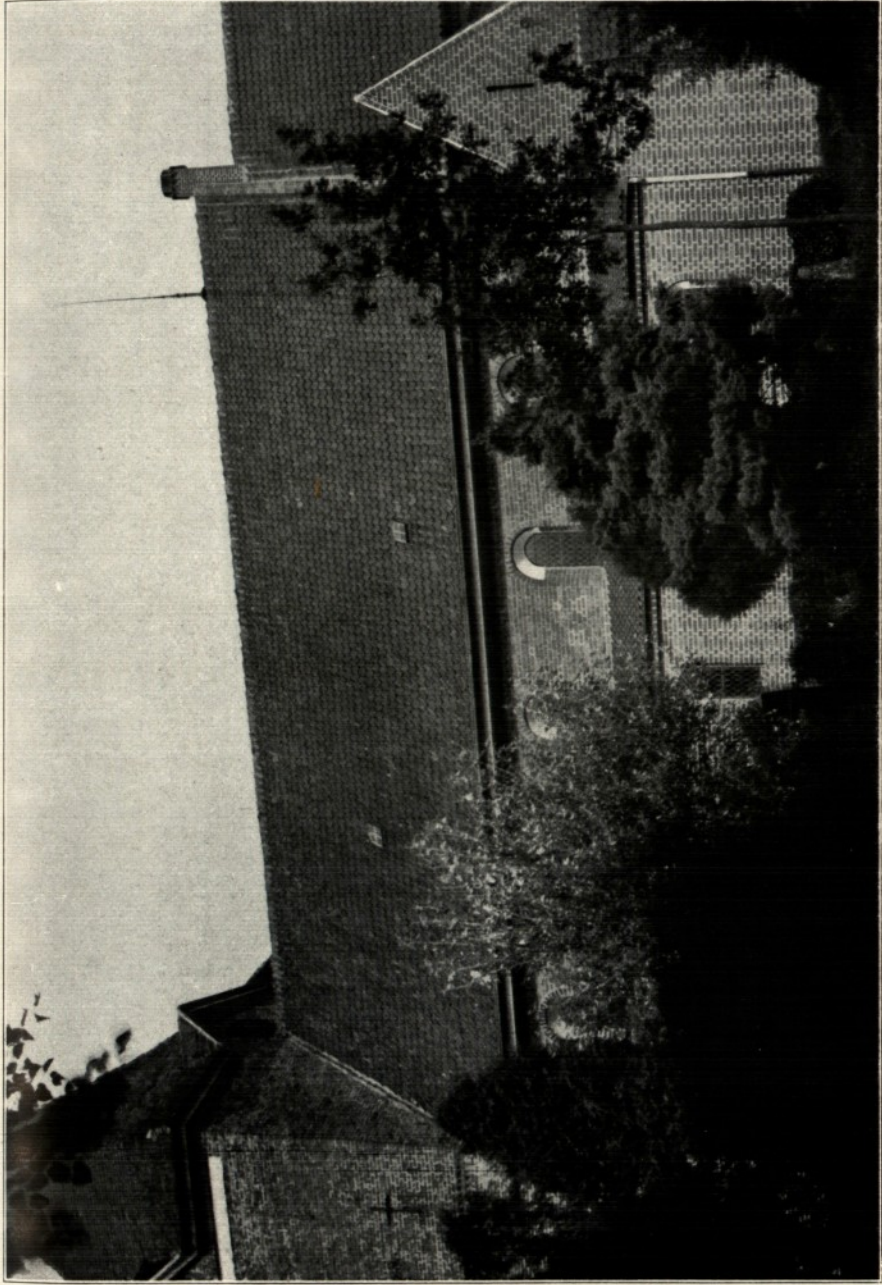
Taf. 3. Südportal der Kirche in Süßel.
(Material: Gipsbeton.)

Phot. J. Maas.



Taf. 4. Nordportal der Kirche in Radekau.
(Material: Ziegelsteine mit aufgetragenem Gipsstuch, Kämpfersteine Gipsbeton.)

Phot. J. Maas.



Taf. 5. Südseite der Kirche in Oldenburg.



Taf. 6. Turmportal der Kirche in Oldenburg.



Taf. 7. Mittelschiff der Kirche in Segeberg.

Phot. J. Maaß.



Taf. 8. Südliches Seitenschiff der Kirche in Segeberg am Turm.

Phot. J. Maas.



Phot. J. Maas.

Taf. 9. Überwölbter Raum (Kapelle?) im Süderturm des Lübecker Doms.
Bemerkenswert Kämpferprofil rechts aus Ziegelsteinen, die Hausteinformen nachahmen.

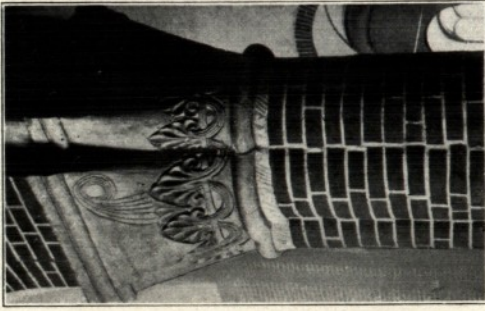


Taf. 10. Querschiff des Lübecker Doms.

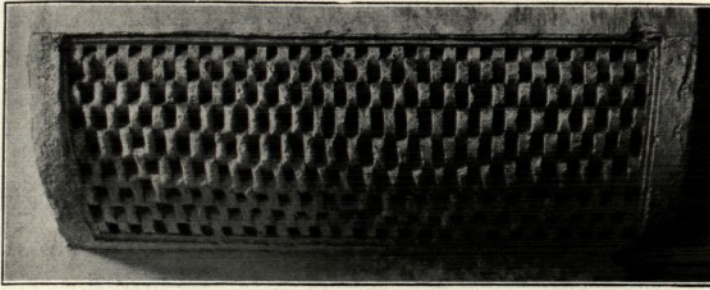
Phot. J. Maak.



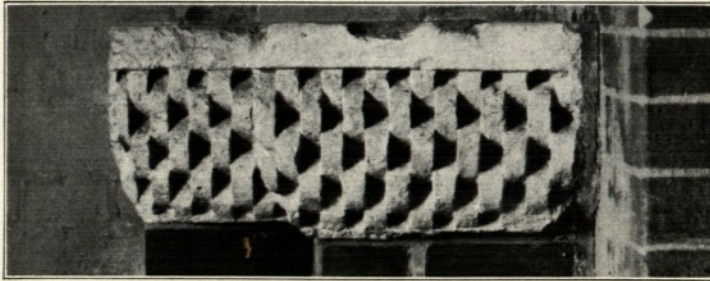
a) Kämpfersteine im Chor des Lübecker Doms aus Gipsbeton.
(Bemalt.)



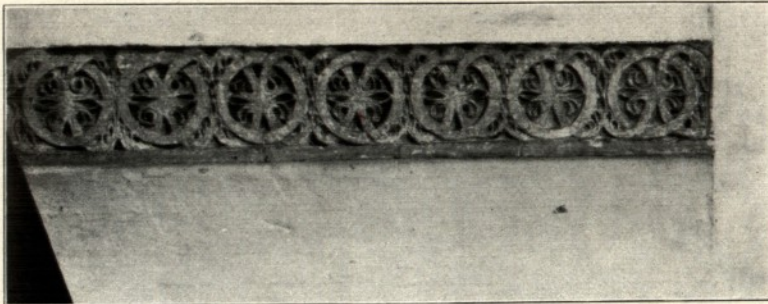
Phot. N. Mack.
b) Kapitäl einer Bündelsäule in
der Kirche in Segeberg aus Gips-
beton.



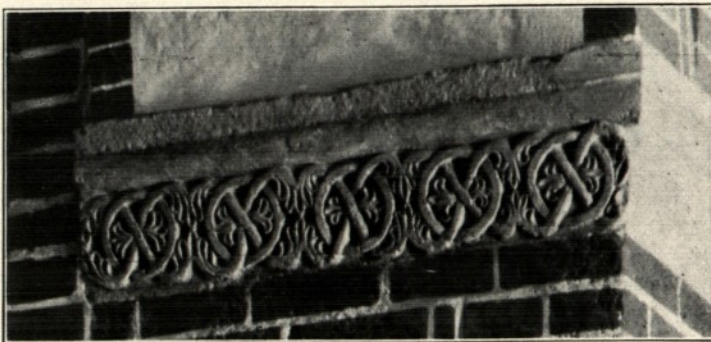
a) Kragstein im Querschiff des Lübecker Doms aus Gipsbeton.



b) Kragstein in der Kirche in Segeberg aus Gipsbeton.

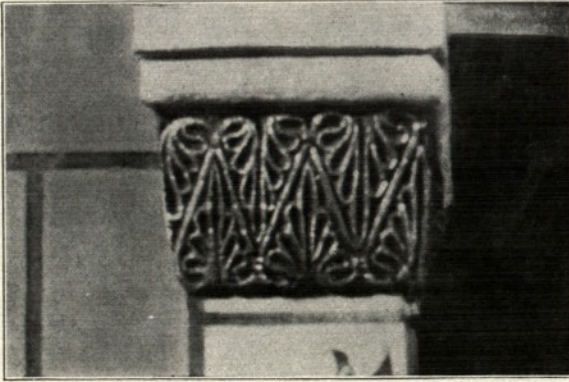


c) Kragstein im Querschiff des Lübecker Doms aus Gipsbeton.

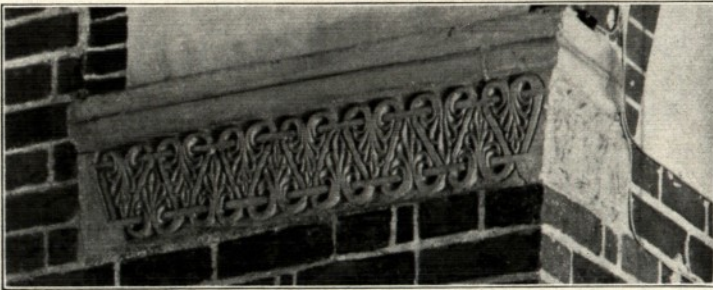


d) Kämpferstein in der Kirche in Segeberg aus Gipsbeton.

Phot. F. Maack.



a) Kämpferstein am Triumphbogen in der Kirche in Sülz.



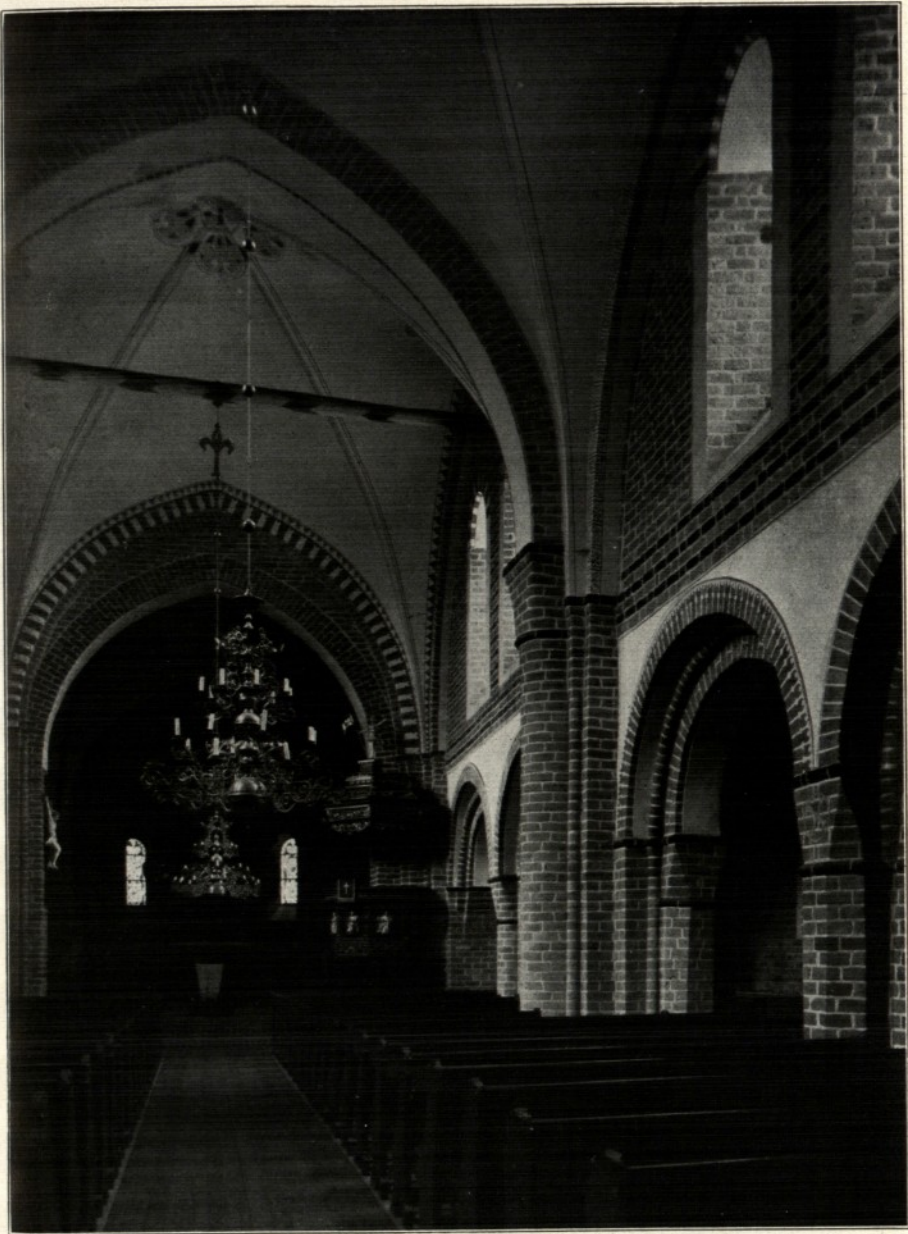
Phot. J. Maack.

b) Kämpferstein in der Kirche in Segeberg aus Gipsbeton.



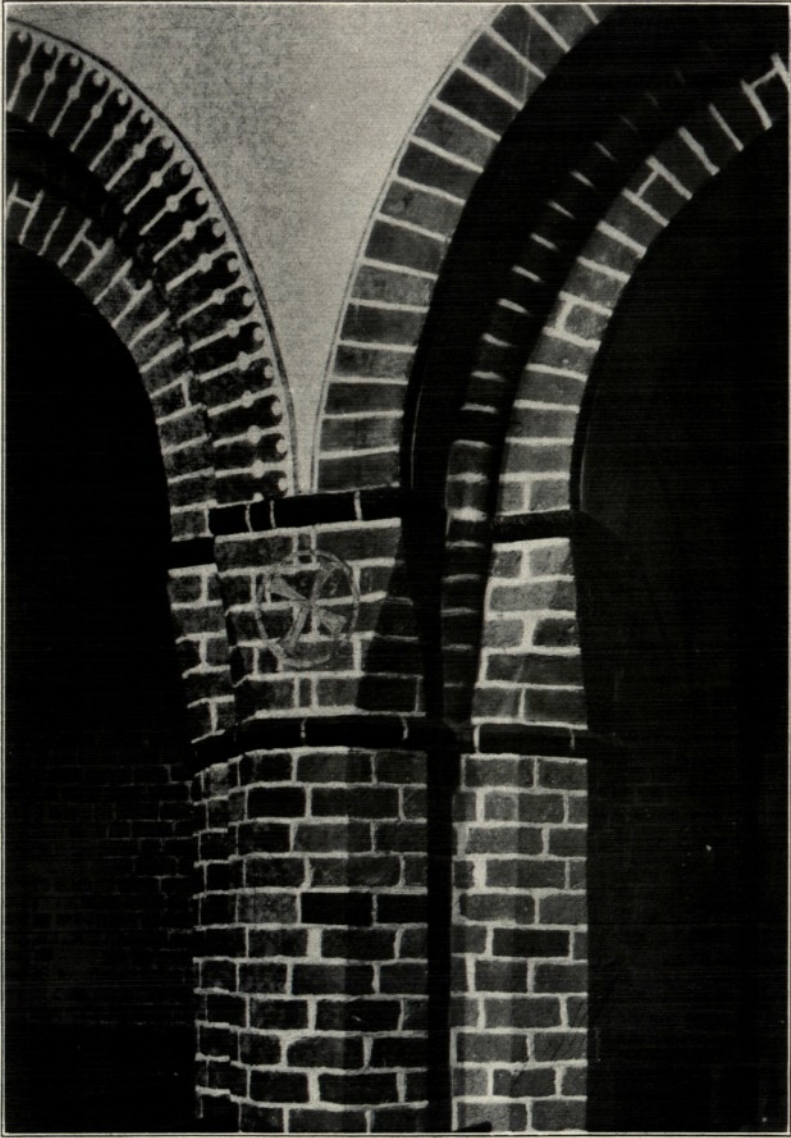
Phot. J. Maas.

Taf. 14. Hauptgesims am Mittelschiff des Lübecker Doms. (Verputzte Mauerflächen und deutsche Bänder, beschnittene und durch Bemalung eingefasste Fugen.)



Taf. 15. Mittelschiff der Kirche in Altenkrempe.

Phot. J. Maas.



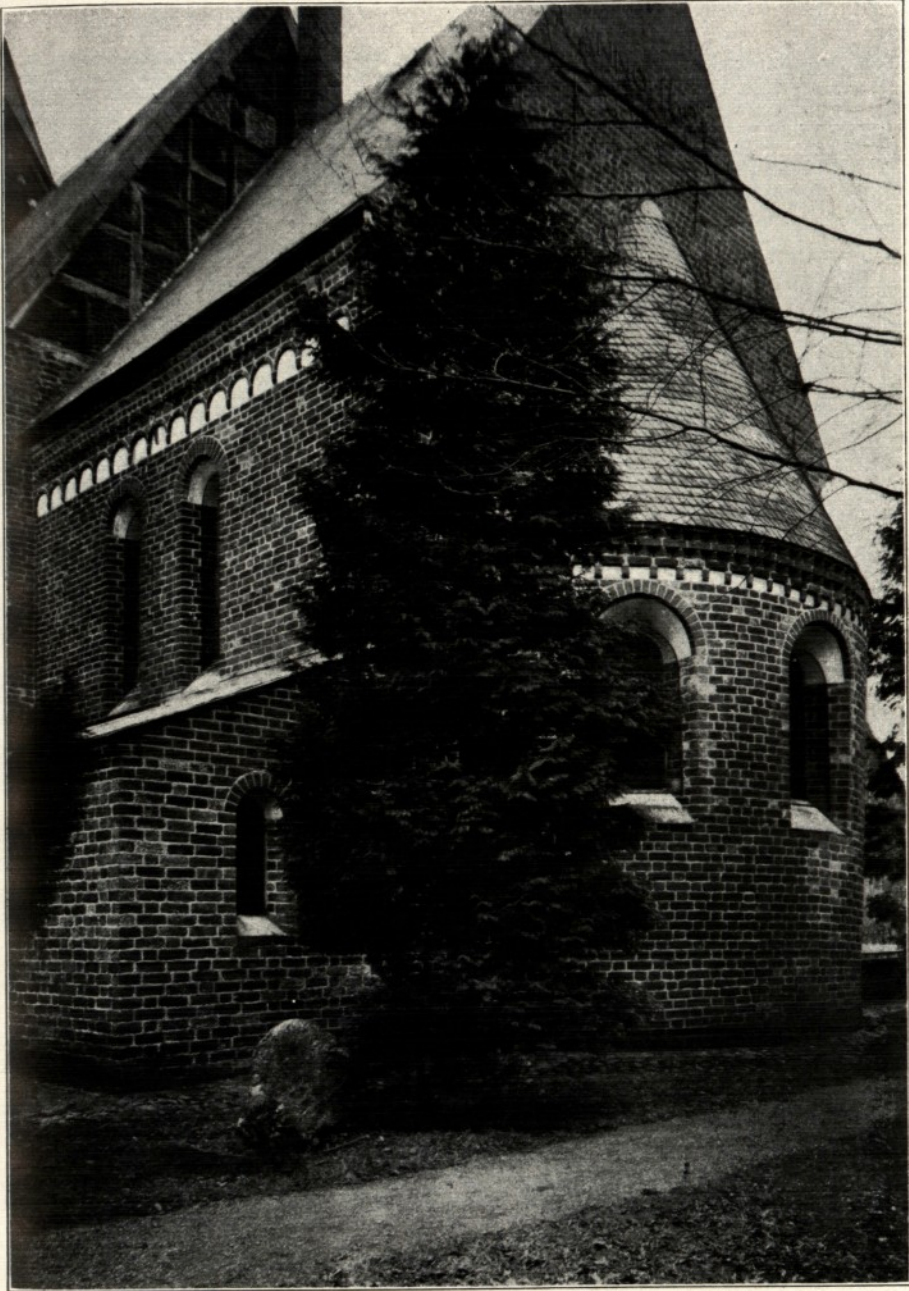
Phot. J. Raab.

Taf. 16. Pfeiler in der Kirche in Altentrempe zwischen Mittelschiff und Seitenschiff.



Taf. 17. Turmanficht der Kirche in Altentrempe.

Phot. F. Maack



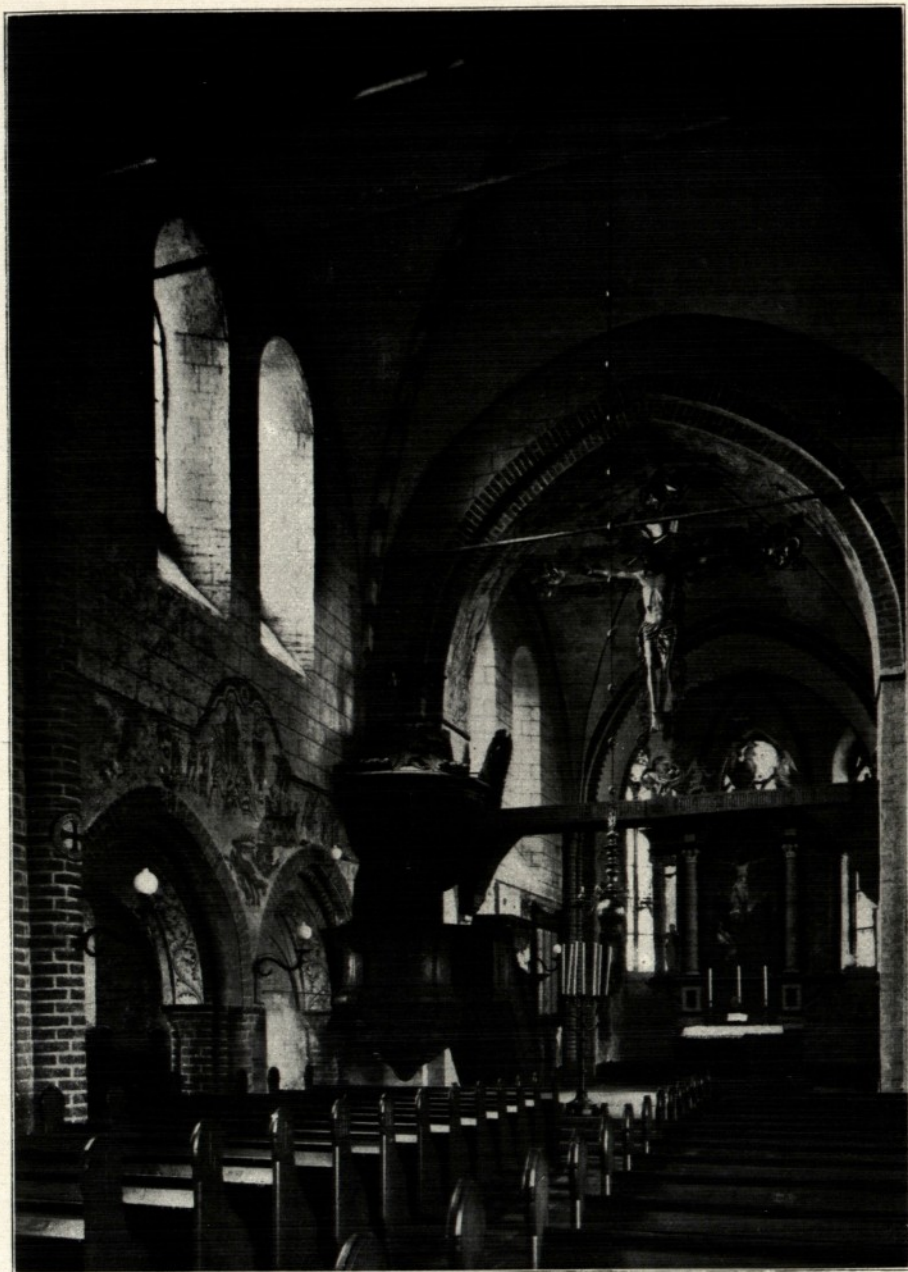
Taf. 18. Choranfsicht der Kirche in Altenkrempe.

Phot. F. Maas.



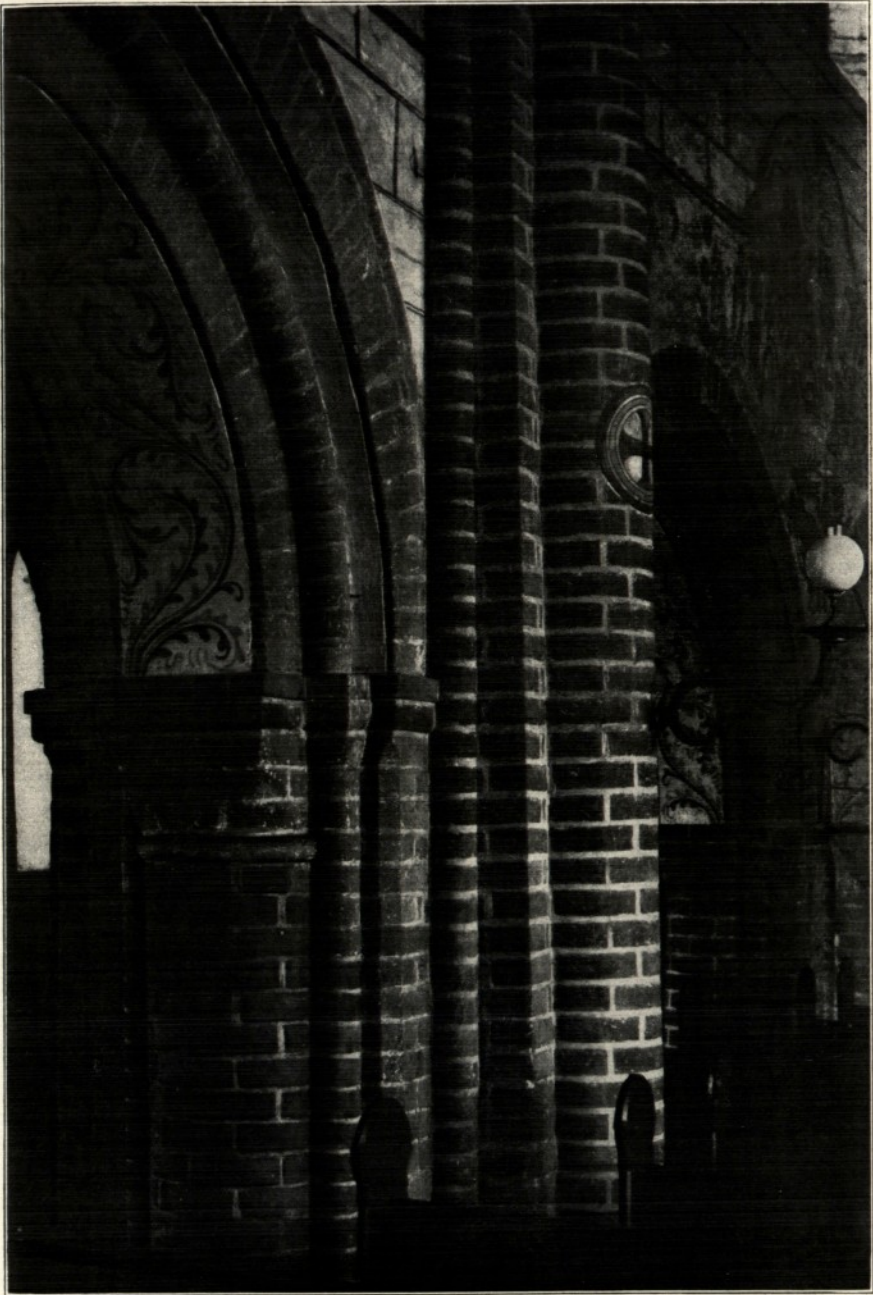
Taf. 19. Turmportal der Kirche in Altenkrempe.

Phot. J. Naab.



Taf. 20. Mittelschiff der Kirche in Mölln.

Phot. J. Maas



Taf. 21. Pfeiler der Kirche in Mölln zwischen Mittelschiff und Seitenschiff. Phot. F. Naab.

Materialien zur Lübeckischen Kunstgeschichte.

Von Rudolf Struck.

Inhalt.

- I. Zur Kenntnis der aus der ersten Blüteperiode Lübeckischer Kunst erhaltenen Werke:
 1. Der Landkirchener Meister;
 2. Der Birgittinermeister;
 3. Der Hauptwerkstattmeister, der Meister des Stebnitzfahreraltars und der Neutkirchener Meister;
 4. Der Meister der Steinplastiken, Johannes Junge;
 5. Weitere in der ersten Blüteperiode Lübeckischer Kunst tätige Künstler.
- II. Werke Lübeckischer Kunst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts:
 1. Hans von dem Hagen;
 2. Hans Hesse;
 3. Johannes Stenrat.
- III. Schleswig-Holsteinische und Lübeckische Kunst am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts:
 1. Die Altarschreine von Meldorf und Heide in Dithmarschen und ihre Beziehungen zu Lübeckischen Schnitzwerken;
 2. Der Meister des Misericordiaaltars im Heiligen-Geist-Hospital zu Lübeck;
 3. Henning von der Heide;
 4. Der Imperialstimmameister;
 5. Der Hüttener Altar und verwandte Werke;
 6. Der Meister des Sippenaltars aus der Burgkirche zu Lübeck und Claus Berg.
- IV. Chronologisches Verzeichnis Lübeckischer mittelalterlicher Künstler.
- V. Schriftennachweis.

I. Zur Kenntnis der aus der ersten Blüteperiode lübeckischer Kunst erhaltenen Werke.

So große Fortschritte auch die Erforschung der Lübecker mittelalterlichen Kunst in den letzten Jahrzehnten durch zahlreiche im In- und im Auslande, besonders in Schweden, erschienene Arbeiten gezeitigt hat, so sehr auch das grundlegende, von Ad. Goldschmidt zusammengetragene und verarbeitete Material (2) im allgemeinen sowie in Einzelheiten, sei es durch Erweiterung oder Vertiefung der Werke bestimmter, bereits damals mit Namen bekannter Meister (Bernt Notke, Hermen Rode, Johannes Stenrat, Benedikt Drejer), sei es durch Entdeckung und Bekanntgabe der Schöpfungen neuer, teils mit Namen zu nennender Künstler (Johannes Junge, Hans Hesse), teils namenloser Künstler (Birgittinmeister, Imperialissimameister u. a. m.) ergänzt und bereichert worden ist, — eine Vollständigkeit, ein Abschluß hat noch lange nicht erzielt werden können.

Noch immer bietet sich vielfach Gelegenheit, neues Material herbeizuschaffen und teils aus dem Inlande, teils aus dem Auslande bekanntwerdende Kunsterzeugnisse zu Gruppen von in mehr oder weniger engem stilistischen Zusammenhange stehenden, oder doch wenigstens durch augenfällige Übereinstimmungen miteinander verbundenen Arbeiten zusammenzuschließen und dadurch die Feststellung neuer Werkstätten oder neuer Künstlerpersönlichkeiten zu ermöglichen bzw. vorzubereiten.

Auch die vorliegende Arbeit hat es sich, im Gegensatz zu mehreren, sich im wesentlichen auf eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse früherer Forschungen beschränkenden, demnächst erscheinenden Veröffentlichungen, zur Aufgabe gestellt, in erster Linie nur Material, nur einzelne Bausteine zu dem noch lange nicht der Vollendung entgegenstehenden Bau einer erschöpfenden Geschichte der lübeckischen mittelalterlichen Kunst herbeizutragen. Sollten diese Bausteine sich noch nicht in jeder Hinsicht geeignet und brauchbar erweisen, um dem Gesamtbau oder dem besonderen Orte, an den sie zu stellen waren, eingefügt zu werden, sondern es sich vernetwendigen, eine Abänderung derselben in der einen oder anderen Richtung vor-

zunehmen, immerhin darf doch vielleicht die Erwartung gehegt werden, daß sie diese oder jene Lücke ausfüllen oder bei der Erschließung neuer Wege und Ziele Verwendung finden können.

1. Der Landkirchener Meister.

Zu den in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts entstandenen, künstlerisch wertvolleren, von den mehr handwerklichen gleichzeitigen Arbeiten sich stark abhebenden Werken der Holzplastik in Schleswig-Holstein rechnete A. Matthaei (8) u. a. einen Altarschrein, der im Jahre 1898 aus der Kirche des Dorfes Landkirchen auf Fehmarn in das Thaulow-Museum zu Kiel gelangt war.

Bestimmte stilistische Übereinstimmungen, die er zwischen den figurenreichen, Szenen aus der Leidens- und Auferstehungsgeschichte Christi vorführenden Reliefs dieses Altars und den das gleiche Thema schildernden Reliefs der Christusseite des Kreuz- oder Laienaltars in der Klosterkirche zu Doberan nachweisen konnte, veranlaßten ihn zu der Ansicht, daß letztere nicht nur aus derselben Werkstatt wie der Landkirchener und der diesem in vieler Hinsicht (Anlage, Ornamentik, figürlicher Schmuck) sehr ähnliche, aber hinsichtlich der künstlerischen Leistung nicht gleichwertige Altar der Kirche zu Burg auf Fehmarn, sondern direkt aus der Hand des Künstlers, der jenen geschaffen, hervorgegangen seien.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß es in sich wahrscheinlicher sei, daß der Doberaner und der Landkirchener Altar aus einer Lübecker Werkstatt herrührten, als daß, wie Schlie (9) angenommen hatte, ein Doberaner Konversenbruder die Fehmaraner Altäre angefertigt habe, glaubte Matthaei einen Lübecker Künstler, den er als „Landkirchener Meister“ bezeichnete, als Urheber dieser Werke in Betracht ziehen zu sollen.

Auch A. Lichtwark¹⁾ vertrat die Ansicht (S. 33), daß die Christusseite des Laienkreuzes bzw. des Laienaltars (S. 162)

¹⁾ A. Lichtwark, Meister Bertram. Hamburg 1905. — A. Lichtwark unterschied leider nicht genau genug zwischen den einzelnen Bestandteilen dieses Kunstwerkes, d. h. einerseits zwischen dem eigentlichen Kreuze und dem unter ihm befindlichen Altare und andererseits nicht zwischen den verschiedenen Seiten des Kreuzes (Marien- und Christusseite) und den zu jeder Seite ge-

derart mit dem Landkirchener Altar stilistisch verwandt sei, daß für beide Werke dieselbe Werkstatt angenommen werden müsse.

Er war aber auch ferner der Meinung, daß nicht nur ein beträchtlicher Teil des reichen Schmuckes des Laienkreuzes (S. 161), sondern daß das gesamte Kreuz mit seiner Fülle von Figuren und Reliefs Meister Bertram selbst (S. 33) oder seiner Werkstatt (S. 33, 162, 240) zugeschrieben werden könne.

Der Lichtwarkschen Auffassung schloß sich G. Brandt (17, 18), in dessen Obhut sich der Landkirchener Altar lange Zeit hindurch befand, an, und seitdem galt derselbe als ein aus der Werkstatt Meister Bertrams hervorgegangenes Werk.

Vor einigen Jahren indessen behauptete A. Rohde²⁾, der die künstlerischen Beziehungen Meister Bertrams zu bestimmten in der Klosterkirche zu Doberan vorhandenen Kunstwerken (Hochaltar, Sakramentshaus, Laienkreuz) erneut untersuchte und klarzulegen bestrebt war, daß die von Lichtwark angegebenen Beziehungen Meister Bertrams zum Laienaltar so oberflächlicher Natur seien, daß man sie lieber leugnen möchte.

Würde man dieser Behauptung Rohdes zustimmen müssen, und könnte demgemäß Meister Bertram bzw. seine Werkstatt als Urheber der mit dem Landkirchener in stilistischem Zusammenhang befindlichen Teile des Doberaner Laienkreuzes bzw. des Laienaltars nicht in Frage kommen, würde in erster Linie aufs neue Matthaeis Meinung, daß diese verwandten Arbeiten aus der Hand eines Lübecker Künstlers hervorgegangen seien, in Betracht gezogen werden müssen.

hörigen Altarschreinen und gebrauchte die verschiedenen Bezeichnungen derselben durcheinander. Es verursacht daher Mühe, festzustellen, welche Reliefs des Gesamtwerkes er in erster Linie als verwandt mit dem Grabower Altar erachtete. Da es sich bei den Reliefs, die Lichtwark näher bespricht, ausschließlich um solche der Christusseite des Kreuzes handelt, so dürfte anzunehmen sein, daß er im wesentlichen diesen Teil des Gesamtkunstwerkes samt dem dazugehörigen Altarschreine (Christusseite) im Auge gehabt hat. Ich habe daher bei den folgenden Darlegungen nur diese berücksichtigt und in Betracht gezogen, nicht den figürlichen Schmuck der Marienseite des Kreuzes und des dazugehörigen Altars, obwohl auch dieser aller Wahrscheinlichkeit nach jedenfalls von derselben Werkstatt geliefert worden ist, wie der der Christusseite.

²⁾ A. Rohde, Der Plastiker des Hamburger Petri-(Grabower) Altars und seine künstlerische Herkunft. Monatshefte für Kunstwissenschaft. XII. Jahrgang 1919.

In der völligen Regierung jeglichen Zusammenhanges des Laienkreuzes mit der Kunst Meister Bertrams dürfte Rohde indessen zweifelsohne zu weit gegangen sein. Zutreffend ist, daß eine so frappante Identität der Typen der in Rede stehenden Werke, wie Lichtwardt meinte, doch wohl nicht besteht. Der Christustypus Bertrams beim Petrikirchenaltar ist ein ganz anderer als derjenige des Landkirchener Altars und der der Christusseite des Doberaner Laienkreuzes sowie des zugehörigen Altarschreines. Auch hinsichtlich der Kopf- und Gesichtstypen der übrigen männlichen Figuren besteht keine völlige Identität. Bertrams bärtige männliche Figuren sind überwiegend — um nur diese formale, aber doch eine recht charakterisierende Rolle spielende Eigentümlichkeit herauszugreifen und hervorzuheben! — dadurch gekennzeichnet, daß der die Oberlippe bedeckende, stark ausgeprägte Bart sich bei ihnen in horizontaler Richtung weit über den nicht sehr breiten Mund hinaus erstreckt, um dann, einen mehr oder weniger scharfen Winkel, oder auch einen Bogen bildend, über den Wangenbart hin nach abwärts zu verlaufen.

Die bärtigen Figuren des Landkirchener Meisters, insbesondere auch seine Christusfigur, und in gleicher Weise die bärtigen männlichen Figuren der Christusseite des Laienkreuzes sowie die des zu dieser gehörigen Schreines, besitzen dagegen noch kleinere Münder und ihre sonst gleichartig wie bei den Bertramschen Figuren gestalteten Oberlippenbärte erstrecken sich daher in weit geringerer Ausdehnung ähnlich wagerecht, wie bei jenen. Gerade hierdurch aber wird ihnen ein übereinstimmender, vom Bertramschen Typus abweichender, charakteristischer Habitus verliehen.

Auch die weiblichen Typen des Landkirchener Meisters sind, wenn auch manchen Figuren durch ein, u. a. auf eine gleichartige Modellierung der Mundpartien zurückzuführendes, geziertes Lächeln ein ähnlicher Gesichtsausdruck verliehen wird, dennoch hinsichtlich ihrer Gesichtsbildung verschieden von denen Meister Bertrams.

Aber eine, in den Typen der Köpfe und der Gesichter bei den männlichen Figuren im allgemeinen und auch in manchen

formalen Einzelheiten, wie in der Art der Bartgestaltung³⁾ und des hierbei angewandten technischen Verfahrens, ferner in der Beschaffenheit der Gewänder und ihrer Faltengebung⁴⁾ sowie in der Haltung, Stellung und in den Bewegungen⁵⁾ zum Ausdruck gelangende stilistische Verwandtschaft wird man kaum von der Hand weisen und infolgedessen auch die Möglichkeit der Entstehung der in Rede stehenden Werke (des Landkirchener Altars und des Laienkreuzes samt dem zugehörigen Schrein, in erster Linie jedenfalls der Christusseite desselben) durch die Hand eines Künstlers, der irgendwie von der Schaffensweise Meister Bertrams bestimmend beeinflusst worden ist, also vielleicht zu seinen Mitarbeitern gehört hat, nicht völlig abstreiten können.

Diese Möglichkeit würde allerdings nur gegeben sein, wenn der Annahme nichts im Wege stände, daß das Laienkreuz zu Doberan nicht, wie bisher behauptet worden ist (Schlie, 9. Bd., 3. S. 600), einige Jahre vor, sondern später als der Grabower Altar entstanden ist.

Im Hinblick auf die erörterten stilistischen Beziehungen ist einmal von Bedeutung, daß E. Wrangel (41), der auch davon überzeugt ist, daß der Schnitzer der Figuren der Christusseite des Doberaner Lettneraltars dem Landkirchener Meister nahegestanden hat, der Ansicht ist, daß von allen, ihm bekanntgewordenen norddeutschen Schnitzwerken die Skulpturen des

³⁾ 3 B. Prophet Joel (Richtwart, a. a. O., 301) (Abb. 6) — Abraham des Reliefs „Abrahams Opfer“ am Laienkreuz (L. 163) (Abb. 5); Prophet Amos (L. 302), Jakobus d. Ä. (L. 290), Apostel Paulus (L. 277) (Abb. 1) — verschiedene Jünger in der Abendmahlszene und bei anderen Reliefs des Landkirchener Altars (Abb. 2) sowie verschiedene Figuren des Doberaner Reliefs, Moses, Eftas, Abel u. a. m.; Propheten Ezechiel (L. 298) und Obadja (L. 303) — eine Figur des Reliefs „Moses, Wasser aus dem Felsen drückend“ in Doberan. (S. Schlie, 9. Bd., 3. S. 600.)

⁴⁾ Untergewand der hl. Agnes (L. 311) — sämtliche Engelfiguren der Reliefs in Doberan und in Landkirchen; gleichartige oder ähnliche Drapierung des Obergewandes, vielfach in kausalem Zusammenhange mit der gleichen oder ähnlichen Haltung der Arme bei den meisten Figuren der verschiedenen Bildwerke.

⁵⁾ 3. B. hl. Gereon des Grabower Altars — David des Reliefs „David und Goliath“ am Laienkreuz in Doberan. Christus als Gärtner beim Landkirchener Altar (Abb. 7) — Prophet Obadja (L. 303) des Grabower Altars.

1398 zur Aufstellung gelangten Hochaltars im Dom zu Lund denen des Landkirkhener Altarschreines, besonders im Hinblick auf die Kopfbildung, am nächsten verwandt sind, und daß es ihm scheint, als ob der Verfertiger dieses Werkes, der vermutlich in einer Lübecker Werkstatt seine Ausbildung empfangen hat, auch von Meister Bertram beeinflusst worden ist. — Und ebenso verdient Beachtung, daß A. Lindblom (33) auf Grund der Verwandtschaft, die eine im Stockholmer Nationalmuseum befindliche Pietà (Abb. 4) mit der gleichen Gruppe der des Landkirkhener Altars (Abb. 3) erkennen läßt, diese als ein Erzeugnis der Werkstatt Meister Bertrams erklärte.

Vergleicht man nun die Typen des Lundener (Abb. 8) und diejenigen des, wie E. Brangel (41) angab, von durchaus derselben Hand stammenden Nstädter Altars (Abb. 11 und 12) mit denen des Grabower Altars (Abb. 9 und 10) und des Landkirkhener Altars, so ist eine allgemeine Verwandtschaft zwischen denselben, sowohl zwischen den männlichen als auch den weiblichen, unverkennbar (Apostel Jakobus und Johannes des Petrikirchenaltars — Apostel Jakobus und Johannes des Nstädter Altars; St. Jürgen des Petrikirchenaltars und des Lundener Altars).

Ebenso deutlich aber ist wahrzunehmen, daß dieselben, insbesondere die härteren männlichen Typen nicht sowohl zu den eigentlichen Bertramschen Typen, als vielmehr zu denen des Landkirkhener Meisters (Abb. 2 und 3) besonders nahe Beziehungen zeigen.

Als Resultat dieser Erwägungen dürfte sich ergeben, daß der Landkirkhener Altar, die Christusseite des Doberaner Laienkreuzes samt dem zugehörigen Altarschrein und die Stockholmer Pietà zu einem Kreise von Werken gehören, die von einem von Meister Bertram mehr oder weniger beeinflussten Künstler geschaffen worden sind, und daß diesem Kreise die Altarschreine von Lund und Nstadt als Schöpfungen eines jüngeren Mitarbeiters des letzteren sehr nahe stehen.

Mehrfach ist darauf hingewiesen worden, auch schon von Lichtwark, daß nicht alle Plastiken des Grabower Altars von Bertram selbst geschaffen worden sind, sondern daß auch seine Gehilfen, die er, wie urkundlich feststeht, gehabt hat, an der

Herstellung derselben beteiligt waren. G. Pauli⁹⁾ glaubte kürzlich mindestens sechs verschiedene solche Schnitzer, die er auch als Meister bezeichnete, unterscheiden zu können. Versucht man nun, den Landkirchener Meister unter diesen festzustellen, so kann zunächst Paulis Meister C, da er außer anderen Figuren von anmutig würdiger Haltung und schöner Linienführung der Gewänder (die Apostel Jesaias, Petrus, Paulus und Andreas) den Christus der Mittelgruppe geschaffen hat, der gänzlich von dem Christus des Landkirchener Meisters verschieden ist, nicht in Betracht kommen. Ebenfowenig ist dieses der Fall bei dem Meister B, dem Humoristen unter den Schnitzern, der einige lebhaft gestikulierende ausdrucksvolle, fast karikaturale Figuren geliefert hat; bei dem Meister D, der als Verfertiger sämtlicher Hochreliefs an der Predella betrachtet wird, und endlich auch bei den Meistern E und F, deren Mitarbeit nur einige wenige Figuren — Prophet Ezechiel und Obadja einerseits, die hl. drei Könige andererseits — zugeschrieben werden konnten. Es bleibt von allen Schnitzern nur der Meister A, von dem bei weitem die meisten Figuren, im ganzen 26, darunter sämtliche Frauengestalten, mit Ausnahme von Ursula und Catharina, sämtliche bartlosen Jünglinge, eine große Anzahl von Heiligen, Maria und Johannes in der Kreuzigungsgruppe und endlich auch die Eltern Christi in dem kleinen Harvestehuder Altar herrühren sollen. Dieser Meister A, dessen Arbeiten auch dem Stil der Gemälde am nächsten stehen, dürfte, wenn man überhaupt eine solche weitgehende Unterscheidung von Künstlerindividualitäten an diesem Werke vornehmen will, am ehesten als derjenige Mitarbeiter Bertrams von Minden gelten können, der dem Landkirchener Meister gleichzusetzen wäre.

Wenn es nun wohl auch als sicher gelten darf, daß der Landkirchener Meister in der Werkstatt Meister Bertrams tätig gewesen ist und dort Eindrücke, die nicht ohne Einwirkung auf sein Kunstschaffen waren, in sich aufgenommen hat, — nicht unbedingt nötig ist die Annahme, daß er später seine Werke, den Landkirchener Altar u. a. m., in Hamburg ausgeführt hat, sondern

⁹⁾ G. Pauli, Die Sammlung alter Meister in der Hamburger Kunsthalle. Zeitschrift für bildende Kunst. 55. Jahrgang. 1919/20. Heft 1/2.

es ist ebensogut möglich und wahrscheinlich, daß er in Lübeck anfassig gewesen ist. Angesichts dieser Möglichkeit ist die Tatsache nicht ohne Bedeutung und ohne Interesse, daß zu der in Frage kommenden Zeit — ein im übrigen völlig singulärer Fall! — ein lübeckischer Künstler existierte, der sowohl in Hamburg als auch in Lübeck seine Werkstatt aufgeschlagen hat — Henselinus (Johannes) von Straßburg⁷⁾.

Derselbe wird hier zuerst 1383 als Eigentümer des Hauses Pferdemarkt Nr. 944 erwähnt. Vier Jahre später, 1387, tritt er als Meister ins Amt der Maler in Hamburg ein. Im Jahre 1393 erhält er, nachdem er 1391 sein früheres Haus verkauft hat, das Haus Pferdemarkt Nr. 943 als Mitgift seiner Gattin Hillegundis, der Tochter des um 1391 verstorbenen lübeckischen Malers Johann von Brüssel.

Erst 1411 veräußert er dieses wieder, nachdem er bereits 1407 das Grundstück Johannisstraße Nr. 15 erworben hatte. Letzteres bleibt in seinem Besitz bis zu seinem Tode 1429.

Mehrfach wird er auch sonst noch zwischen 1383 und 1430 in lübeckischen Urkunden erwähnt. In Hamburg geschieht seiner in den Jahren 1424 und 1428 noch Erwähnung als Eigentümer eines Grundstücks, das 1429 seiner Witwe gehört. Henselinus von Straßburg wird in den Urkunden nur als Maler erwähnt. Das schließt aber nicht aus, daß er sich auch als Bildhauer betätigt hat, und erscheint es mithin nicht unmöglich und unwahrscheinlich, daß man in ihm den Landkirchener Meister erblicken darf.

2. Der Birgittinermeister.

Aus der Kirche zu Mölln im Lauenburgischen gelangte um 1880 eine Reihe von Bildwerken (zwölf Apostelfiguren, eine Madonna sowie eine Gruppe, die Verherrlichung Marias darstellend)⁸⁾ zunächst in lübeckischen Privatbesitz und von dort im Wege des Kunsthandels anfänglich in das Münchener National-

⁷⁾ S. Lübeckische Blätter, 67. Jahrgang, 1925, Nr. 37, „Meister Francke und Henselinus von Straßburg“.

⁸⁾ „Marienwohld“, historische Abhandlung von Prof. Dr. Deede, Programm des Catharineums, Lübeck 1848. Haupt und Weyher, Bau- und Kunstidentmaler Lauenburgs, Rakeburg 1890.

museum und später in das Kaiser-Friedrich-Museum zu Berlin, wo sie sich noch jetzt befinden.

Bereits vor längerer Zeit habe ich die Vermutung ausgesprochen (46), daß diese Plastiken sich wohl ursprünglich im Besitz des nahe bei Mölln gelegenen, von Angehörigen des Klosters Mariendal bei Reval gegründeten Birgittinerklosters Marienwohlde befunden und zu jenen Bildwerken gehört hätten, die die Möllner Bürger, als gelegentlich der im Zusammenhang mit dem letzten Kriege Lübecks gegen Dänemark stehenden sog. „Holsteiner Fehde“ 1534 eine Besetzung des Klosters durch die Holsteiner drohte und die Inassen des Klosters auf ihren in Lübeck befindlichen Hof geflüchtet waren, chronikalischer Überlieferung (Reimar Kock) zufolge, aus diesem in ihre Stadt und in ihre Kirche in Sicherheit gebracht hätten.

Gleichzeitig wies ich darauf hin, daß diese Bildwerke, die Ad. Goldschmidt (2) zu den um die Mitte des 15. Jahrhunderts entstandenen Werken gerechnet hatte, mutmaßlich zu einem jener Altäre gehört hätten, die zwischen 1428 und 1458, in welchem Jahre Bischof Johann Breen die Kirche des Klosters und die in ihr vorhandenen Altäre konsekriert habe, Aufstellung gefunden hatten, und sprach auch die Meinung aus, daß diese Figuren, die stilistisch den Schöpfungen der zwanziger und dreißiger Jahre näherstanden, als denen aus der Mitte des Jahrhunderts, wohl noch vor dem Jahre 1440 entstanden seien. Später habe ich dann noch darauf aufmerksam gemacht (48), daß die eigentliche Gründung des Klosters nicht erst 1428, sondern bereits etwa 15 Jahre eher, und zwar nicht gleich an jenem Orte, der noch heute den Namen Marienwohlde trägt, sondern in dem nicht weit entfernten Dorfe Bälau stattgefunden habe, und daß daher auch mit der Möglichkeit gerechnet werden könne und müsse, daß die Skulpturen von einem Altarwerke herrühren täten, das bereits in der Kirche jener ersten klösterlichen Niederlassung Aufstellung gefunden habe.

Von den Bildwerken sind die Apostel, „einfache, aber tüchtige Gestalten mit ausdrucksvollen Köpfen und recht mannigfaltigen Motiven der Bewegung und Gewandung“, bisher als von einheitlicher Art betrachtet worden. Neue, vortreffliche Reproduktionen derselben lassen aber deutlich wahrnehmen, daß

zwei von ihnen (Abb. 13 und 14), was auch bereits von W. Binder (53) angedeutet worden ist, einen ganz anderen Charakter als die übrigen besitzen und zweifellos von einer anderen Hand herrühren. Besonders auffällig erscheint die Erregung, die sich in ihren Gesichtszügen ausdrückt und die man bei den übrigen Möllner Figuren vergebens sucht. Auch durch die eigenartige Drapierung des viel zu langen und daher auf den Boden ausgebreiteten Obergewandes, ferner u. a. durch die ganz andere Gestaltung ihrer Sockel, die schon an und für sich auf die Entstehung in einer anderen Werkstatt hinweist, unterscheiden sie sich von jenen.

Die anderen Apostel sowie die Madonna und die Verherrlichungsgruppe (Abb. 15, 16, 17) aber sind von einheitlicher Art und auf die gleiche Hand zurückzuführen.

In mancher Hinsicht, in ihrer Gesamterscheinung sowie in manchem Detail, in der Gesichtsbildung, den Bartformen und in der Gewandbehandlung, erinnern die Apostel noch an manche Figuren des Grabower Altars Meister Bertrams.

Deutlicher in die Augen springende Beziehungen aber zeigen sie zu den Figuren der Altäre von Ostadt und Lund (Abb. 8, 11, 12), die besonders in der Ähnlichkeit der Verherrlichungsgruppen (Abb. 11 und 16) sowie der männlichen unbärtigen und der weiblichen Figuren, deren Gesichtszügen ein geziertes, durch eine ähnliche formale Ausbildung des Mundes bedingtes Lächeln ein gleiches charakteristisches Gepräge ausdrückt, zutage treten.

Der altertümliche Charakter, der ihnen in gleicher Weise wie jenen eigen ist und der in Gegensatz steht zu dem Charakter der Schöpfungen der zwanziger und dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts, erfordert es nun aber auch, ihnen ein höheres Alter zuzuschreiben, als es bisher geschehen ist. Sie dürften daher schwerlich von einem Altar, der erst nach 1428 Aufstellung gefunden hat, sondern von einem solchen, der noch in der Kirche des Klosters Marienwohlde, als es noch im Orte Bälau belegen war, herrühren und mithin zwischen 1413 und 1428 bzw., womit man wohl das Richtige treffen dürfte, und was am wahrscheinlichsten ist, für einen Altar, der bald nach der Gründung des Klosters errichtet ward, zwischen 1413 und 1415 geschaffen worden sein.

Während der erwähnten sog. „Holsteinischen Fehde“ nahm bei der Belagerung des in lübeckischem Pfandbesitz befindlichen Städtchens Mölln der Anführer der Holsteiner, Herzog Christian von Holstein, sein Hauptlager im Marienwohlder Kloster. Beim Abzuge der Truppen verbrannten und zerstörten diese die Klostergebäude mit Vorwissen des sächsischen Herzogs, dessen Neid seit Jahren der große, in Landbesitz bestehende Reichtum des Klosters erregt hatte. Nach dem Kriege versuchte der nach Lübeck geflüchtete Konvent zwar, sich aufs neue in Marienwohlde niederzulassen, doch sah er sich, um des Herzogs Nachstellungen zu entgehen, 1558 genötigt, das Kloster dem Rat von Lübeck, welchem von Kaiser Sigismund 1415 die Handhabung des Schutzes des Klosters übertragen worden war, abzutreten. Der Herzog setzte sich nun gewaltsam in den Besitz des Klosters und ließ, was von den Gebäuden noch vorhanden war, größtenteils niederreißen.

Während Marienwohlde derart zugrunde ging, daß kaum mehr Überreste des ehemaligen Klosters noch vorhanden sind, existieren zu Badstena in Schweden, dem Mutterkloster aller Birgittinerklöster, die Klostergebäude samt der Kirche noch heute, und diese, eine im wesentlichen aus den ersten drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts stammende, aus Haustein errichtete dreischiffige Hallenkirche von bedeutender Geräumigkeit enthält noch in mehr oder weniger unverehrtem Zustande einen großen Teil jener Ausstattung an bildnerischen Werken, die sie am Schlusse des 14. und im Laufe des 15. Jahrhunderts empfing. Diese Werke, Altarschreine und Reste von solchen in Gestalt einzelner Figuren haben für uns eine besondere Bedeutung, insofern sie, worauf schwedische Gelehrte in erster Linie hingewiesen haben, größtenteils in Werkstätten lübeckischer Künstler entstanden sind. Von diesen stehen vier, eine Madonna, (Abb. 18) eine hl. Katharina (Abb. 20) sowie zwei als Papst (Abb. 19) und Bischof bezeichnete Skulpturen, nach Meinung A. Lindbloms (35) in engem stilistischen Zusammenhang mit den Möllner Plastiken. Den Künstler, der sie geschaffen hat, und der seine Ausbildung in einer Lübecker Werkstatt empfangen hatte, glaubte Lindblom wegen der Beziehungen der Bildwerke zu den Birgittinerklöstern Marienwohlde und Badstena im

Kreife des Birgittinerordens suchen zu sollen und bezeichnete ihn daher als Birgittinermeister.

Die zwei weiblichen Figuren geben sich in der Tat, wie eine Inaugenscheinnahme derselben in Badstena sogleich lehrte, in allen in Betracht kommenden Dingen als Schöpfungen derselben Hand, der die Möllner Figuren ihre Existenz verdanken, zu erkennen.

Über die Figur des Bischofs, die mir nicht bekanntgeworden ist, vermag ich mich nicht zu äußern. Die Figur des Papstes aber gehört wohl nicht zu den Arbeiten des Birgittinermeisters. Sie verknüpft vielmehr eine nähere Verwandtschaft, die sich vor allen Dingen in einer ähnlichen Bildung des Gesichtes und in einer ähnlichen Art des Gesichtsausdruckes kund gibt, mit den Skulpturen, richtiger mit einer bestimmten Skulptur, der im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts entstandenen, aus der Michaeliskirche zu Lüneburg stammenden und jetzt im Provinzialmuseum zu Hannover befindlichen, sogenannten goldenen Tafel (55), deren bildnerische Bestandteile, worauf ihr Stil hindeutet, aus einer lübeckischen Werkstatt hervorgegangen sein dürften.

Von den in Lübeck aus der in Frage kommenden Zeit noch erhaltenen Skulpturen erweisen sich keine als verwandt mit den Möllner Aposteln. Nicht unwahrscheinlich aber ist es, daß gewisse, aus dem Schleswigschen stammende, jetzt im Thaulow-Museum zu Kiel befindliche, ebenfalls u. a. Apostel darstellende Figuren, wie man auf Grund der von Matthaei (7, S. 173) gebrachten Abbildung (Abb. 15a) schließen möchte, dem Kreife der von dem Birgittinermeister freierten Werke, eingereicht werden können.

Ob dieser Birgittinermeister aber in der Tat, wie Lindblom glaubte annehmen zu sollen, ein in einer lübeckischen Werkstatt ausgebildeter Laienbruder war, wird sich schwerlich nachweisen lassen. Mehr Wahrscheinlichkeit hat es für sich, daß es sich bei ihm um einen Lübecker zünftigen Meister handelt, von dem die beiden Klöster Marienwohlde und Badstena die Skulpturen bezogen.

3. Der Hauptwerkstattmeister, der Meister des Stecknifsahrtaltars und der Neukirchner Meister.

Wie auf die Schöpfungen des Birgittinermeisters, so wies A. Lindblom (35, 36, 37) als erster auch auf weitere, in der

Klosterkirche zu Badstena befindliche, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammende, und in diesem Falle fast insgesamt durch besonders hohe künstlerische Qualität ausgezeichnete Bildwerke hin. Drei derselben, die große Sitzfigur einer Brigitta, die Gruppe einer Anna selbdritt und die Figur eines hl. Laurentius, erachtete er als von einer Hand herrührend und nicht als schwedische, sondern als norddeutsche Arbeiten. Die vierte Skulptur, einen Kreuzifixus, glaubte er nicht nur als ein Werk norddeutscher Provenienz, sondern geradezu als solches des sog. Neufirchener Meisters betrachten zu sollen.

Außer B. Notke und S. Rode ist während der letzten Jahrzehnte kaum einem andern Lübeckischen Künstler mehr Interesse von seiten der kunsthistorischen Forschung entgegengebracht worden und sind keinem anderen mehr Werke zu geschrieben worden als gerade diesem „Neufirchener Meister“. Nachdem ihm bzw. seiner Werkstatt anfänglich nur eine Reihe von in nahem stilistischen Verhältnis stehenden Holzschnitzwerken teils durch A. Matthaei (7, 8), teils durch Fr. Knorr (16) zugewiesen worden waren, machte letzterer darauf aufmerksam, daß das gleich hohe Können und die Ähnlichkeit der Arbeit im allgemeinen, wie sie sich in erster Linie in gewissen inneren und äußeren Übereinstimmungen zwischen der Figur der Jungfrau Maria in der Verkündigungsszene seines Hauptwerkes, des im Thaulow-Museum in Kiel befindlichen, aus Neufirchen in Ostholstein stammenden, sog. Neufirchener Altars einerseits und andererseits der in der Marienkirche zu Lübeck stehenden Statue der sog. „Darssowschen Madonna“ und ferner am auffallendsten in der Identität des Typus des Christkinds bei beiden Werken offenbare, dazu berechtigte, den Urheber des Neufirchener Altars mit dem der Darssowschen Madonna zu identifizieren.

Dieser Auffassung schloß sich G. F. Hartlaub (23—25), der sich ganz besonders eingehend und wiederholt mit diesem Künstler beschäftigte, an, und es mußten dem Neufirchener Meister nun auch die meisten jener Steinplastiken, die u. a. Ad. Goldschmidt (2) und R. Schaefer (27, 28) als mit der Darssowschen Madonna mehr oder weniger verwandt erklärt hatten, ebenfalls zugeschrieben werden.

Hartlaub erweiterte aber auch teils gleichzeitig, teils in der Folge die Zahl der Werke dieses Künstlers noch ganz wesentlich, indem er ihm von Steinplastiken noch die am Lettner unserer Marienkirche befindlichen sechs Statuen, von Holzplastiken aber einmal bestimmte Figuren im Dom zu Bremen (die Gestalten zweier schlafender Jünger, welche vermutlich zu einem Ölberg gehörten, sowie fünf Figuren, Petrus, Paulus, einen hl. Bischof, eine hl. Ursula und eine Madonna) und endlich, noch einen Schritt weiter als Lindblom gehend, außer dem Kruzifixus auch die drei anderen, in Badstena befindlichen Skulpturen (die hl. Brigitta, die Anna selbdritt und den Laurentius) attributierte (24. 25).

Konnten nun schon auf Grund der ungemein großen Zahl von Arbeiten, die diesem Künstler nach und nach zuerteilt worden waren (vgl. 48), Bedenken sich erheben und Zweifel auftauchen, ob sie auch wirklich alle von ihm selbst oder auch nur in seiner Werkstatt geschaffen worden seien, so mußte sich dieses in noch weit höherem Maße fühlbar machen und in die Erscheinung treten, wenn man sich die Vielseitigkeit, den heterogenen Charakter und die verschiedene Qualität aller dieser Werke aus Holz und Stein vergegenwärtigte.

Solche Zweifel sind denn nun auch neuerdings erhoben worden, und zwar durch W. Binder (53), der gelegentlich der Besprechung und Würdigung der Ergebnisse der Studien Hartlaubs auch die verwandtschaftlichen Beziehungen der verschiedenen Werke zueinander erörterte und hierbei zu dem vor allen Dingen wichtigen Ergebnis kam, daß eine gemeinsame Herkunft aller der in Rede stehenden Steinplastiken und Holzplastiken aus einer und derselben Werkstatt nicht in Betracht zu ziehen sei.

Stellen wir uns auf diesen Standpunkt Binders, so erscheint es bei einer vergleichenden und auf die Frage der Herkunft gerichteten Untersuchung der in Badstena befindlichen, von A. Lindblom bekanntgegebenen Werke unnötig, die hiesigen Steinplastiken zu berücksichtigen, und es darf sich unsere Aufgabe darauf beschränken, zu erwägen: sind die betreffenden Badstena-Holzplastiken Schöpfungen des Neukirchener Meisters oder nicht, und, wenn dieses etwa nicht der Fall ist, welcher andere

lübeckische Holzbildschnitzer darf dann eventuell als ihr Verfertiger in Frage kommen.

Beschäftigen wir uns zunächst mit der Figur des Laurentius, die an künstlerischer Qualität hinter den drei anderen Werken zurücksteht (Abb. 21, 22). Figuren von ähnlichem allgemeinem Habitus, von ähnlichem Kopf- und Gesichtstypus, ähnlich auch in der Gleichartigkeit des schlichten, fast faltenlosen, hemdartigen Gewandes u. a. m., begegnen uns einmal bei den Plastiken der sog. goldenen Tafel im Provinzialmuseum zu Hannover (55) und ferner in der Predella des ehemaligen Hochaltars unserer Jakobikirche vom Jahre 1435, der sich jetzt im Museum zu Schwerin befindet.

Speziell in der Kopf- und Gesichtsbildung, ferner, um noch eine einzelne, auf den ersten Blick in die Augen fallende formale Übereinstimmung zu nennen, in der gleichen Behandlung des Haares, das durch eine mäanderartige Skulpierung wellig gelockt erscheint, steht der Laurentius des zuletzt genannten Altars (Abb. 23) der gleichen Figur von Badstena (Abb. 21, 22) derart nahe, daß der Annahme einer Herkunft beider Skulpturen aus der gleichen Werkstatt Bedenken nicht entgegenstehen dürften.

Da nach A. Lindbloms Ansicht auch die Figuren der hl. Brigitta und der Anna selbdritt von derselben Hand wie die des Laurentius stammen, so könnte man nun ohne weiteres der Meinung sein, daß auch sie in demselben Atelier entstanden sind. Einem solchen Schluß steht aber die Ansicht Binders entgegen, welche dahin geht, daß die Figur der hl. Brigitta den Werken des Neufirkhener Meisters nahesteht, die hl. Anna selbdritt dagegen mehr den Werken des Steinbildhauers, der die Burgkirchen- und Marienkirchensteinplastiken schuf, und man könnte denselben daher nicht für zutreffend erachten.

Bestimmte Wahrnehmungen und Erwägungen scheinen indessen dafür zu sprechen, daß man sich mit solcher Meinung anscheinend doch auf dem richtigen Wege befindet, und daß die Möglichkeit, daß auch diese beiden Bildwerke von dem Meister des Jakobikirchenaltars herrühren, ins Auge gefaßt werden darf.

Wenn auch zweifellos die plastischen Bestandteile des Jakobikirchenaltars aus einer Werkstatt herkommen, so machen sich doch zwischen den Figuren der Predella und denen des Korpus

und der Flügel bestimmte Unterschiede, welche nicht sowohl den künstlerischen Wert als den individuellen Habitus der Figuren, die Typenbildung betreffen, bemerkbar, die dazu verleiten könnten, zwei verschiedene Meister — was aber in Wirklichkeit wohl nicht der Fall sein dürfte! — als an der Herstellung der Plastiken beteiligt anzunehmen.

Berücksichtigt man diese Unterschiede, so erweist sich die hl. Brigitta (Abb. 25, 26) in ihrer Gesamterscheinung, in ihrer Haltung, d. h. in der Art, wie sie trotz im ganzen aufrechter Haltung den Oberkörper vornüberbeugt, in ihren Körperproportionen — dem kurzen Oberkörper im Gegensatz zu dem recht langen Unterkörper —, in der Gewandbehandlung, insbesondere der weichen, malerisch flüssigen Drapierung des durch große Stoffülle ausgezeichneten Obergewandes im Gegensatz zu der straffen gradlinigen Anordnung des Untergewandes, endlich auch im großen Ganzen in der Gesichtsbildung verwandt mit der Figur der Jungfrau Maria im Korpus des Jakobikirchenaltars (Abb. 29) und ebenso mit der von A. Lindblom (32) als stilistische Verwandte dieser erkannten Madonna von Rabyn-Kefarne (Abb. 24).

Die Gruppe der hl. Anna aber (Abb. 27) zeigt hinsichtlich der Gesichtsbildung der Mutter Anna selbst, welche von der der hl. Brigitta wesentlich abweicht, im allgemeinen sowie speziell in der ähnlichen Profilierung von Stirn und Nase, in der Modellierung des breiten, in den mittleren Partien der Unterlippe leicht vorgestülpten Mundes und des gerade hierdurch dem Antlitz verliehenen besonderen, etwas verdrossenen Ausdrucks, sowie in der aparten, nach vorne und seitwärts geneigten Haltung des Kopfes und endlich — um noch einige formale Indizien zu nennen! — in der gleichartigen Haaranordnung und der Form der Krone bei der auf dem Schoße ihrer Mutter sitzenden Maria — offensichtlich verwandtschaftliche Beziehungen zu den weiblichen Figuren der Predella des Jakobikirchenaltars (Abb. 28).

In beiden Fällen wird, wie nicht unerwähnt bleiben soll, eine Lösung dieser Verwandtschaftsfragen dadurch erschwert, daß beide Bildwerke zu Badstena stark verstümmelt sind⁹⁾.

⁹⁾ Auch die Plastiken des Hauptteiles und der Flügel des Jakobikirchenaltars sind, da neuerdings alle Farbe von ihnen entfernt worden ist, nicht

Erst wenn man die Arme der Figur der Brigitta, welche im übrigen N. Lindblom als das Werk eines Künstlers von Gottes Gnaden bezeichnete, durch Anfügung der Hände in der Weise ergänzt, wie es eine auf Veranlassung eines Nachkommens Brigittas, Erik Brahe, im 16. Jahrhundert hergestellte Kopie erkennen läßt, zeigt es sich, daß gerade erst durch die eigenartige Haltung der Hände außer durch den ins Weite gerichteten Blick dieser Statue der Charakter einer Seherin, einer Visionärin verliehen wird.

Unter den Skulpturen der eigentlichen Schöpfungen des Neufirkhener Meisters, der Altarschreine von Neufirkhen, Mildstedt bei Husum, Wismar (Marienkirche) und Seefeld im Lauenburgischen wird man vergebens Umschau halten nach einer Statue, die auch nur in ihrer Gesamterscheinung Ähnlichkeit hätte mit dieser Sitzfigur der hl. Brigitta von Badstena.

Wenden wir uns dann schließlich der Betrachtung des Kruzifixus in Badstena zu, den N. Lindblom direkt als Werk des Neufirkhener Meisters bezeichnete, so hat bereits Hartlaub selbst (24) anfänglich Bedenken gehabt, ihn als Schöpfung dieses bzw. des Meisters der Darffowschen Madonna anzuerkennen. Und in der Tat lehrt eine vergleichende Betrachtung, daß die beiden Gekreuzigten recht verschiedener Art sind. Alles, was in formaler Hinsicht in Erwägung gezogen werden muß: der gesamte Körperbau im allgemeinen, Größe und Gestaltung der einzelnen Körperteile, Haltung und Stellung derselben, die Kopf- und Gesichtsbildung mit allem Detail, ist bei beiden von durchaus anderer Beschaffenheit.

Wenn nun aber keine Verwandtschaft zwischen diesen beiden Werken besteht, so erhebt sich die Frage: gibt es unter den von Lübecker Künstlern jener Zeit geschaffenen Werken, und zwar unter den bedeutenderen, dennoch eines, das denselben oder einen ähnlichen Christustypus vorführt? Das dürfte der Fall sein! Der Christustypus des Meisters des Jakobikirchenaltars gibt sich von allen gleichzeitigen Lübeckischen Christustypen nach meinem Dafürhalten als am meisten dem Gekreuzigten von

mehr im ursprünglichen Zustande erhalten und haben hierdurch wohl an Wert und Bedeutung verloren. Die Plastiken der Predella präsentieren sich aber in ihrer ursprünglichen Fassung.

Badstena nahegehend zu erkennen. — Freilich, ein unbelleideter Christuskörper ist uns von der Hand dieses Meisters nicht bekannt, und es können für eine vergleichende Untersuchung daher nur die Köpfe beider Bildwerke herangezogen werden (Abb. 29, 30 und 33).

Eine solche lehrt aber, daß — abgesehen von den selbstverständlichen Unterschieden, wie sie sich durch die verschiedene Art der Darstellung des Heilandes naturgemäß ergeben müssen — im Gesamthabitus dieser und besonders in manchen Einzelheiten der Gesichter, im Schnitt der Augen, in der Form der langen, schmalen Nase, des breiten Kinnes samt des diesen bedeckenden Bartes¹⁰⁾ eine enge, besonders frappant bei einem Vergleiche des Profils der Köpfe sich offenbarende, stilistische Verwandtschaft zwischen ihnen vorhanden ist.

Das Ergebnis unserer Betrachtungen, um dieses zusammenzufassen, ist also, daß weder der sog. Neufürchener Meister noch der der Darßowschen Madonna, d. h. der Meister unserer Steinbildwerke, sondern der Schöpfer des Jakobikirchenaltars in erster Linie als Urheber auch der vier, aus der in Frage kommenden Zeit zu Badstena erhaltenen und fast insgesamt auf einer besonders hohen Stufe künstlerischer Entwicklung stehenden Holzplastiken in Betracht gezogen werden darf.

Bei dem Jakobikirchenaltarmeister handelt es sich nun aber wohl ohne Zweifel um ein und denselben Künstler, der auch den Hauptaltar unserer Marienkirche (Inventar. Bd. II, S. 196 und Abb. 32) geschaffen hat, und zwar nicht nur dessen Malereien, sondern auch die bildnerischen Bestandteile. Dafür spricht trotz aller vorhandenen Unterschiede, wie sie sich einerseits aus der verschiedenen Größe der Figuren bei den beiden Altären ergeben und andererseits dadurch, daß es sich bei dem ersteren um szenische Darstellungen handelt, bei dem letzteren um Einzelfiguren, die Identität des Christustypus und der Typen der weiblichen Figuren, die gleichartige Gewandbehandlung sowie

¹⁰⁾ Das Haupthaar des Kreuzifixus von Badstena ist auf dem Schüttel anders behandelt als das des Christus des Jakobikirchenaltars. Dieselbe Art der Skulptierung findet sich aber bei der Figur des Antonius der Predella dieses Schreines (Abb. 31), sowie bei einer Reihe von Figuren der von dem Hochaltar der Marienkirche erhaltenen Reliefs.

das bei der Formgebung der Haare angewandte Verfahren.

Die Reste, welche von den bildnerischen Teilen des Hochaltars der Marienkirche erhalten sind, sind zwar nur von geringem Umfange, aber dennoch genügen sie, um uns zum Bewußtsein zu bringen, daß sie von einem Künstler geschaffen worden sind, der über ein ähnliches, oder gleich hohes plastisches Gestaltungsvermögen wie der Neufirchener Meister verfügte und der, was seine Befähigung zur individuellen und dem Empfindungsleben entsprechenden Gestaltung der Gesichtszüge, der zutreffenden Charakterisierung schöner Formen und Bewegungen sowie speziell der Darstellung weiblicher Anmut anlangte, ein gleiches oder wenigstens ähnlich hohes Niveau künstlerischen Leistungsvermögens erklommen hat wie jener.

Man sollte daher meinen, daß allein aus dem Umstande, daß, wenn gerade ihm der Auftrag, den Hauptaltar unserer größten Kirche mit einem Kunstwerk zu schmücken, übertragen wurde, der Schluß abgeleitet werden darf, daß dieses geschehen sei, weil er durch seine künstlerische Befähigung die übrigen hier tätigen Künstler überragt hätte. — Und diese Überlegung macht es auch verständlich und spricht für die Richtigkeit der Meinung, daß er es war, dessen Kunstfertigkeit die auch durch besonders hohe Qualität ausgezeichneten Plastiken zu Badstena zu verdanken sind.

Vom Stilcharakter der Werke dieses Künstlers, welcher, da auf seine Tätigkeit die zahlreichsten und bedeutendsten Werke dieser Epoche zurückzuführen sind, vielleicht zweckmäßig als „Meister der Hauptwerkstatt“ zu bezeichnen ist (46)¹¹⁾, legen auch zwei

¹¹⁾ Das älteste Werk des Hauptwerkstattmeisters ist der Hochaltar der Marienkirche, welcher nach Fr. Bruns (11. Bd. III) zwischen den Jahren 1414 und 1425 angefertigt worden ist. Das Triumphkreuz mit dem Kreuzifixus ist nach A. Lindblom 1440 in Badstena aufgerichtet worden. Sind die Malereien eines in der Lorenzkirche in Erfurt befindlichen, auf dem Wege des Kunsthandels dorthin gelangten und aus dem Jahre 1448 stammenden Altarschreins, wie G. Dergel Brauckmann („Lübecker Tafelmalerei in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Ztschr. d. V. f. L. G. u. M. Bd. XIX, 1917) angegeben hat, auch eine Schöpfung dieses Meisters, so ist damit zu rechnen, daß seine Werkstatt hier mindestens während etwa 35 Jahren existiert hat. Während einer gleich langen Zeit müßte, wollte man den Versuch machen, unter den damals

im Nationalmuseum zu Stockholm befindliche kleine Altäre, die Altäre von Tjalmo und Jerstad, beredtes Zeugnis ab (Abb. 34). Auch bei diesen beiden Kunstwerken, von denen der zuerst genannte eine feinere Ausführung zeigt als der andere, ohne daß man infolgedessen an eine Herkunft aus verschiedener Hand zu denken braucht, sind die Malereien (Abb. 35 und 36) nicht nur aus derselben Werkstatt, sondern wie eine Inaugenscheinnahme lehrte, aus derselben Hand des Hauptwerkstattmeisters hervorgegangen, und daselbe ist trotz aller Unterschiede mit den Plastiken der Fall, worauf, wie besonders der Altar von Jerstad (Abb. 36) bekundet, die Gleichartigkeit der Typen, der malerischen sowohl wie der bildnerischen Teile, hindeutet.

Vom Meister des Jakobikirchenaltars rührt auch, wie bereits kurz erwähnt worden, nach A. Lindbloms Meinung (32) die Statue einer sitzenden Madonna her (Abb. 24), welche den einzigen Überrest eines kleinen Schnitzaltars bildet, der in der Kirche zu Raby-Refarne in Södermanland aufbewahrt wird.

Von anderen, von mir früher mehr oder weniger sicher mit dem Kunstschaffen dieses Meisters in Beziehung gebrachten Werken (u. a. dem Rest des Altarschreins von Gadebusch [S. 9, Bd. 4, S. 468]; den Plastiken der Lüneburger goldenen Tafel in Hannover) möchte ich jetzt auf Grund der bereits früher angegebenen Übereinstimmungen (verwandte Typen, ähnliches hohes bildnerisches Können und gleiche Befähigung in der Darstellung des Empfindungslebens) nur noch den Altar von Boeslunde, den Fr. Beckett (4) zuerst beschrieb und abbildete, als einen solchen, der seinen eigenhändigen Schöpfungen besonders

hier vorkommenden Künstlern den Hauptwerkstattmeister festzustellen, dieser hier also tätig gewesen sein. Unternimmt man nun einen solchen Versuch, so zeigt es sich, daß eigentlich nur ein Künstler, Jacobus Hoppener, völlig diesem Postulate entspricht. Von 1407 bis 1429 bewohnte er das Haus Hügstraße Nr. 302, und von demselben Jahre ab das Haus Pferdemarkt Nr. 949. Noch bei seinen Lebzeiten, im Jahre 1453, überließ er dieses seinem Sohne Matthias, der es bis 1484 besaß. Im Jahre 1430 erhielt er eine Zahlung aus Lüneburg. Aus der betreffenden Urkunde geht nicht hervor, wodurch diese bedingt war, doch darf wohl daraus geschlossen werden, daß sein Absatzgebiet sich wie das aller tüchtigeren hiesigen Künstler über die Mauern Lübecks hinaus erstreckte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in seiner Person der Hauptwerkstattmeister erblickt werden darf.

nahesteht, bezeichnen. Da aber die Malereien dieses Altars¹³⁾ einen von denen des Hauptwerkstattmeisters sehr abweichenden Charakter besitzen, die zu den bildnerischen Werken dieses Meisters gehörenden Gemälde, wie die erhaltenen Beispiele lehren, aber auch von seiner Hand angefertigt worden sind, so ist es wahrscheinlicher, daß auch die bildnerischen Teile des Boeslunder Altars von der Hand eines anderen, aber jenem nahestehenden Künstler herrühren.

An Stelle der früher als Werke des Hauptwerkstattmeisters bezeichneten Arbeiten sei ein anderes, bisher mehr oder weniger unbekanntes Werk, eine kleine Gruppe: Maria, das Jesustkind und Josef darstellend, aus der kleinen Kapelle des Siechenhauses zu Dassow im Mecklenburgischen unweit Lübeck bekanntgegeben (Abb. 37).

¹³⁾ Die Malereien des Boeslunder Altars sind gelegentlich als solche von außerordentlich geringer Qualität bezeichnet worden. Dieses harte Urteil dürfte nicht gerechtfertigt sein. Wer so urteilt, hat dieses vermutlich nur auf Grund der nicht gerade sehr günstigen Abbildungen, die in Fr. Bedetts Tafelwert enthalten sind, getan, unmöglich aber nach Inaugenscheinnahme der Originale. Denn, wenn auch in der Zeichnung und in der Komposition u. a. m. sich die Mängel offenbaren, wie sie bei den Lübedtschen Malereien jener Zeit bemerkbar sind, als Kolorist dürfte ihr Urheber zu den besten damaligen hiesigen Malern gezählt werden müssen.

Ein besonderes Interesse dürfen diese Bilder aber dadurch in Anspruch nehmen, daß fast alle jene Eigentümlichkeiten und Merkmale, ferner jene auffälligen Neuerungen, welche als den Stil Meister Frandes in Hamburg in besonderem Maße kennzeichnend von verschiedenen Autoren (Ad. Goldschmidt, A. Lichtwart, H. Schmitz, C. Glaser und W. Worringer) angegeben worden sind, auch an ihnen wahrzunehmen sind, die nach Fr. Bedett im Jahre 1418, also eine Reihe von Jahren vor dem Hauptwerke Frandes, dem Englandfahreraltar, entstanden sein dürften.

Man kann daher, vorausgesetzt daß die Datierung Fr. Bedetts richtig ist, zu dem Schlusse gedrängt werden, daß entweder die betreffenden Eigentümlichkeiten und Neuerungen nicht ein ausschließliches Charakteristikum des Stils Meister Frandes sind, oder daß in den Boeslunder Malereien ein Wert vorliegt, welches — ich will mich vorsichtig ausdrücken! — in auffällig nahen Beziehungen zu seinen Schöpfungen (Englandfahreraltar, Altar von Nykyrto in Helsingfors) steht. In letzterer Hinsicht ist noch von Bedeutung und verdient hervorgehoben zu werden, daß die Typen bestimmter Figuren der Frandeschen Gemälde, insbesondere der Christustypus, der Typus des Johannes, der des Pilatus sowie der der Frauen im allgemeinen, sich in

Man sollte meinen, es bedürfe keiner näheren Beschreibung, sondern die Abbildung bezeuge es ohne weiteres, daß hier eine weitere, in mehrfacher Hinsicht an die Sitzfigur der hl. Brigitta zu Badstena erinnernde, plastische Schöpfung vorliegt, würdig der Kunst des Meisters, der im zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts in erster Linie für wert erachtet wurde, die Hauptaltäre der großen Kirchen unserer Stadt anzufertigen.

Zweifellos von Bedeutung und von Interesse im Hinblick auf die erörterte stilistische Verwandtschaft der Sitzfigur der hl. Brigitta und der andern drei Skulpturen in Badstena mit den Plastiken des Jakobikirchenaltars von 1435 und fast wie eine Bestätigung meiner Behauptung erscheinend ist, daß jüngst C. Habicht (54) als nächste Verwandte einer im Nationalmuseum zu Helsingfors vorhandenen, aus dem Orte Kalrola stammenden Holzstatue der Maria mit dem Kinde, welche nach seiner Meinung in den engeren Bereich gehört, der sich aus lübeckischen und schwedischen Plastiken um die Brigittenfigur aus Badstena reiht, die Figur der kleinen Maria der in Badstena befindlichen Gruppe der hl. Anna selbdritt erklärt hat!

Mit dieser Madonna stellt Habicht noch eine weitere, aus Gr. Methling ins Schweriner Museum gelangte Madonna zusammen, die ihr in der Gesamtauffassung, in der Haltung und in der Art des Kindes sehr nahe steht (Abb. 38). Weit enger aber mit dieser verwandt erscheint, worauf ich hier hinweisen möchte, eine ebenfalls im Nationalmuseum zu Helsingfors vorhandene Statue einer Madonna, die aus dem Orte Salo herührt (Abb. 39). Sie gleicht ihr so sehr in allen Stücken, daß eine Beschreibung nicht erforderlich ist und man ohne weiteres allein auf Grund der Abbildung genötigt ist, sie als Schwester der Madonna aus Gr. Methling anzuerkennen.

Was aber diese Feststellung noch in einem bedeutsameren Lichte erscheinen läßt, ist, daß die zu diesem Bildwerke gehörenden Malereien auch wieder, wenigstens in Stil und Zeichnung, deutlichen Zusammenhang mit den Malereien des Haupt-

derart ähnlicher Art bei diesen Boeslunder Malereien finden, wie solches bei anderen, ebenfalls Anklänge an Francos Schöpfungen zeigenden Werken nicht in dem Maße der Fall ist.

werkstattmeisters erkennen lassen (14. S. 150 ff.)¹³⁾. Es dürften also auch in diesen drei Madonnen Schöpfungen dieses Künstlers vorliegen. Ob dasselbe auch noch mit einer weiteren, ebenfalls in Helsingfors befindlichen Statue einer Madonna mit dem Kinde (Abb. 40) der Fall sein darf, die sich in mehrfacher Hinsicht von jener unterscheidet, möchte ich zunächst noch dahingestellt sein lassen. Vielleicht ist sie eher dem Kreise der Werke des Neufirchener Meisters einzureihen.

Als Arbeiten, die außer dem genannten Altarschreine als Erzeugnisse des Kunstschaffens dieses Künstlers gelten dürften, möchte ich wie früher (46) einmal eine im Kirchenmuseum zu Strängnäs befindliche, nur unvollständig erhaltene, aus der Kirche des Ortes Trosa in Södermanland herrührende Statue der hl. Anna, auf die v. Ugglas (19) die Aufmerksamkeit lenkte (Abb. 41), und ferner eine im historischen Museum zu Helsingfors befindliche, aus Padasjoki stammende Figur der hl. Brigitta, auf die R. R. Meinander hinwies (14) (Abb. 42), jedenfalls die letztere, betrachten.

Bereits früher (48) habe ich angegeben, daß als ein dem Hauptwerkstattmeister nahestehender Künstler, oder, um es anders auszudrücken, als ein Meister, der zur selben Zeit Arbeiten von verwandtem Charakter schuf, jener Künstler zu betrachten sei, der die Plastiken des Stedniksfahreraltars im hiesigen Dom die großen Figuren der Jungfrau Maria, der hl. Barbara und der hl. Katharina (Inventar Bd. III, 1. Teil und Abb. 43) schuf, und u. a. als Werke, welche vielleicht ebenfalls auf ihn zurückzuführen seien, genannt den Altar zu Hoyer in Nordschleswig (8) sowie jene drei von W. Neumann (3) beschriebenen und abgebildeten, in Riga befindlichen Figuren (St. Georg, St. Elisabeth? und St. Mauritius), welche vermutlich von einem, von der Gesellschaft der Schwarzhäupter im Jahre 1431 für ihre Kapelle in der Franziskanerklosterkirche zu St. Katharinen gestifteten Altarschrein herrühren, insbesondere die Figur der hl. Elisabeth (Abb. 44).

¹³⁾ Dasselbe ist der Fall mit den Malereien eines anderen in Salo befindlichen Altarschreins (14. S. 149 ff.), zu dem die Schnitzfigur eines hl. Olaf gehört (Abb. 45).

An dieser Meinung möchte ich, besonders was die Beschreibung der zuerst genannten beiden Werke an diesen Meister angeht, noch jetzt festhalten und nun noch ein weiteres Werk namhaft machen, das diesem Kreise einzureihen ist, der Altarschrein von Lorefund, der sich im Kirchenmuseum zu Strängnäs befindet.

Bereits von Ugglas¹⁴⁾ erklärte die Skulpturen dieses interessanten, schon durch seine innere Konstruktion von der gewöhnlichen Art abweichenden und sich unterscheidenden Werkes als mehr oder weniger den Skulpturen des Jakobikirchenaltars sowie denen der Altäre von Tjelmo und Jerstad nahestehend. Mir scheint aber eine noch nähere Verwandtschaft, die sich auch, abgesehen von der Ähnlichkeit oder der Gleichheit der Typen in der Übereinstimmung in äußerlichen Merkmalen wie in der Form der Kronen und in der Art der den oberen Abschluß der Altäre schmückenden Kreuzblumen bei diesem Schreine und bei dem von Hoyer, kund gibt, dafür zu sprechen, daß es richtiger ist, ihn ebenfalls dem Kreise der Schöpfungen des Stechnifahreraltarmeisters einzugliedern. Eine vergleichende Untersuchung der allerdings anscheinend sehr zerstörten Malereien dieses Altars mit denen von Hoyer dürfte vielleicht in Zukunft ein ganz gesichertes Ergebnis herbeiführen.

4. Der Meister der Steinplastiken.

Obwohl die Steinplastiken aus der ersten Blüteperiode der Lübeckischen Kunst, seitdem Ad. Goldschmidt (2) sie zuerst eingehender behandelte und später K. Schaefer (26) einen Teil von ihnen der Vergessenheit entriß, wiederholt Gegenstand kunstwissenschaftlicher Betrachtung gewesen sind (23, 24, 25), harren doch noch einige mit ihnen im Zusammenhang stehende Probleme der Lösung.

Endgültig entschieden ist vor kurzem die Frage, ob die Figuren der klugen und törichten Jungfrauen und der Apostel von der Chorfassade der Burgkirche herrühren oder nicht, nachdem

¹⁴⁾ C. R. af Ugglas, Katalog öfver Södermanlands Fornminnes förenings Kyrkomuseum. I. Strängnäs. 1911.

darauf aufmerksam gemacht worden (H. Rahtgens¹⁵⁾, Fr. Bruns, Inventar., Bd. IV, 1. Teil), daß zu den Gegenständen, die, wie ein 1818 bei der Ausräumung der Kirche aufgestelltes Inventar aufzählt, damals in der Kirche vorhanden waren, auch diese, jetzt im St.-Annen-Museum befindlichen 22 Steinfiguren (11 Apostel, 9 kluge und törichte Jungfrauen, 1 Ekklesia, 1 Synagoge) gehörten. Es handelt sich bei ihnen, wofür ihr ganz vortrefflicher Erhaltungszustand auch schon sprach (H. Rahtgens), um Innenraumplastiken, die vermutlich im Chor, und zwar, wie anzunehmen ist, bald nach dem Neubau desselben (1399—1401) Aufstellung gefunden haben.

Aus dem Innern der Burgkirche stammen auch die vier größeren Steinplastiken (1 Christus als Gärtner, eine weibliche Heilige und zwei bartlose Mönche, vermutlich Dominikaner), welche jetzt im St.-Annen-Museum stehen.

Bei einem weiteren, noch der Lösung harrendem Problem handelt es sich darum, Stellung zu nehmen zu der Frage: Sind die verschiedenen Plastiken aus der Hand eines und desselben Meisters hervorgegangen oder aus den Händen zweier oder mehrerer verschiedener Künstler¹⁶⁾?

Bereits R. Schaefer (27) vertrat die Ansicht, daß die Burgkirchenstatuetten in derselben Werkstatt entstanden sein müßten wie die Darssowsche Madonna von 1420 und die mit ihr eng verwandten Bergensfahrerapostel aus der Marienkirche, und auch G. F. Hartlaub (23) glaubte, daß in den ersteren, in den Burg-

¹⁵⁾ Hugo Rahtgens, Gotische Terrakottafriesse in Lübeck. Jahrbuch des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck. 1916—1919. S. 89.

¹⁶⁾ Die aus Sandstein gefertigten bemalten Kreuzigungsreliefs zu Rakeburg, Schwerin, Anklam und Schwartau, von denen das letztere, wie ich früher nachgewiesen habe, ehemals den in der Katharinenkirche stehenden Altar der hiesigen patrizischen Gesellschaft der Zirkelbrüder schmückte, sind, nachdem Ad. Goldschmidt (2) zuerst auf sie aufmerksam gemacht hatte, meist als von Westfalen importierte Werke angesehen worden. A. Pescatore („Der Meister der bemalten Kreuzigungsreliefs“, Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 206), welche diese Reliefs zum Gegenstand einer Einzeluntersuchung machte, glaubte den Urheber derselben im Kreise der Burgkirchenplastik suchen, ja vielleicht sogar annehmen zu dürfen, daß der Schöpfer dieser selbst bei ihrer Anfertigung mitbeteiligt war. — Diese Zuschreibung scheint, wie man den kurzen Angaben W. Pinders (53, S. 338) entnehmen möchte, aber doch nicht allgemeine Zustimmung gefunden zu haben.

kirchenplastiken, eine der Wurzeln zu erfassen sei, aus der die Kunst des Schöpfers der Darffowschen Madonna sich entwickelt habe. Hartlaub war jedoch andrerseits auch der Meinung, daß die Burgkirchenplastiken nicht als eine selbständige Jugendarbeit dieses Künstlers zu betrachten seien, sondern, daß er nur bei ihrer Ausführung mitgewirkt und sich an dieser Aufgabe nur seine technische Grundlage in der Steinplastik erworben habe.

Demgegenüber habe ich (48) darauf hingewiesen, daß jene Merkmale, auf Grund derer A. Goldschmidt glaubte, die Bergenfahrerapostel als nächste Verwandte der Darffowschen Madonna von 1420 ansprechen zu sollen — die gleiche Behandlung der Haare und der sorgsam ausgeführten Finger und Fußzehen mit kleinen Querriffelungen oben auf den Gelenken sowie die gleiche Behandlung des Faltenwurfs — sich auch bei den Burgkirchenaposteln wahrnehmen lassen, und daß ferner auch in der Kopf- und Gesichtsbildung eine derartige Übereinstimmung und Ähnlichkeit zwischen diesen Bildwerken besteht, daß die Bergenfahrerapostel, oder genauer, eine bestimmte Anzahl von ihnen in bestimmten Burgkirchenaposteln wie präformiert erscheinen. Ich schloß daraus, daß die letzteren nicht nur in derselben Werkstatt, sondern im wesentlichen auch von derselben Hand wie jene angefertigt worden sind, und daß derselbe Künstler, als er die Bergenfahrerapostel schuf, nicht, wie Hartlaub meint, Erinnerungen oder Eindrücke verwertete, die er bei einem älteren Meister in seiner Jugend empfangen hatte, sondern daß auch in diesen Plastiken Produkte seiner eigenen Phantasie und andrerseits in den Burgkirchenaposteln, jedenfalls in einem Teile derselben, seine eigenen Jugendwerke zu erblicken sind.

Wie eine Bestätigung meiner Ansicht möchte ich es bewerten, wenn nun W. Pinder (53, S. 235) anführt, daß unter den Bergenfahreraposteln einer unmittelbar aus dem „Christus als Gärtner“ entwickelt ist (Abb. 49, 48), denn dieser ist, das lehrt, ohne daß es nötig wäre, es näher zu begründen, eine vergleichende Betrachtung der betreffenden Figuren, seinerseits wieder aus einem Burgkirchenapostel hervorgegangen (Abb. 47, 46).

Wenn es somit scheint, als sollten sich auch Stimmen finden, die sich auf den von mir in dieser Frage vertretenen Standpunkt stellen, — nicht unterlassen möchte ich es, zu bemerken, daß auch nach meiner Meinung, worauf von anderer Seite bereits wiederholt hingewiesen worden ist, nicht alle hiesigen Steinbildwerke aus dieser Zeit eigenhändige Schöpfungen eines einzigen Künstlers sind, sondern daß innerhalb der verschiedenen Gruppen sich auch solche finden, die auf Grund ihrer geringeren künstlerischen Qualität oder aus anderen Gründen anderen Urhebern, d. h. seinen Mitarbeitern oder Gefellen zuzuschreiben sind.

Als ein Werk, das der Zahl der Schöpfungen des Meisters der Lübeckischen Steinplastiken einzureihen sei, habe ich außer den von Goldschmidt, Schaefer und Hartlaub namhaft gemachten Skulpturen auch jene aus der Jakobikirche ins Museum gelangte Pietà (2. Goldschmidt, Tafel 11) bezeichnet, und ferner habe ich darauf hingewiesen und es als wahrscheinlich oder möglich hingestellt, daß auch ein Teil der Plastiken am Rathaus zu Bremen (Abb. 50—53) von seiner Hand herrühren könne. Da ich diesen Angaben Neues nicht hinzuzufügen vermag, erscheint es mir nicht erforderlich, auf sie nochmals zurückzukommen, und ich möchte nur bemerken, daß, wenn man diese Pietà nicht als eine Leistung dieses Meisters betrachten darf, auch jenen oben genannten äußeren Merkmalen, auf Grund derer Ad. Goldschmidt (2) für eine enge Stilverwandtschaft der Darffowschen Madonna und der Bergensfahrerapostel eintrat, nicht der Wert eines ausschlaggebenden Kriteriums, wie es geschehen, beigelegt werden kann.

Der zuerst von G. F. Hartlaub (23) vertretenen Meinung, daß dieser Meister der Steinplastiken mutmaßlich mit dem aus dieser Zeit bekannten Lübeckischen Künstler Johannes Junge identifiziert werden könne, kann man aus verschiedenen Gründen nur beipflichten.

Er ist der einzige von allen hiesigen Künstlern, der in den Urkunden als *magister lapiscidarum* bzw. *lapiscida* bezeichnet wird. Aus dem Umstande, daß er außerdem wiederholt als „Bildemater“, einmal auch als „bildesnyder“ erwähnt wird, geht hervor, daß es sich bei ihm nicht nur um einen

Handwerker, einen Steinhauer, sondern um einen Künstler handelt, der Bildwerke aus Stein schuf.

Im Gegensatz zu den meisten Lübeckischen Künstlern, die in der Regel nur als Maler bzw. als Maler und Bildschnitzer bezeichnet werden, wird ihm in den Urkunden in keinem Falle diese Bezeichnung beigelegt. Er läßt sich von 1406 bis 1428 hier selbst nachweisen. Vom Jahre 1406 bis zum Jahre 1422 besaß Johannes Junge, der im übrigen, wie nebenbei bemerkt sein möge, nicht verwandt war mit jener aus Lübeck stammenden Familie Junge, welche den in Stralsund befindlichen Junge-Altar stiftete, das Haus Königstraße Nr. 19. Dieses war keines der kleineren Häuser bzw. Grundstücke, wie sie die Handwerker zu jener Zeit hier zu bewohnen pflegten, sondern eines der stattlicheren Häuser und größeren Grundstücke der Stadt, das zwischen dem Versammlungshause der patrizischen Gesellschaft der Zirkelbrüder und einem anderen Patrizierhause belegen war. Vom Jahre 1422 ab muß er, da er sich nicht mehr als Grundeigentümer nachweisen läßt, nur mehr zur Miete gewohnt haben.

Die Tatsache, daß kein anderer hiesiger Künstler in der Zeit, zu welcher die Steinplastiken entstanden, als Steinbildhauer genannt oder bezeichnet wird, dürfte, man sollte es meinen, dafür als Stütze dienen können, daß die Behauptung, daß die Burgkirchenplastiken einerseits und die Bergenfahrerapostel samt den ihnen verwandten Bildwerken andererseits nicht von verschiedenen, sondern von ein und demselben Künstler, jedenfalls in ein und derselben Werkstatt, angefertigt worden sind, nicht zu Unrecht erhoben worden ist.

Was die sonstigen, die persönlichen Verhältnisse des Künstlers betreffenden Nachrichten angeht, so können die von Hartlaub auf Grund des von Ad. Goldschmidt (2) vor vielen Jahren veröffentlichten Künstlerverzeichnisses wiederholt unverändert und unberichtigt (25) gebrachten Angaben, da sie durch die Ergebnisse neuerer archivalischer Forschungen zum Teil widerlegt worden sind, nicht mehr als zutreffend erachtet werden. Da ich den hierauf bezüglichen, früher bereits von mir veröffentlichten Mitteilungen (48) Neues nicht hinzufügen kann, sei auf jene verwiesen.

5. Weitere in der ersten Blüteperiode lübeckischer Kunst tätige Künstler.

Mit den im Vorhergehenden eingehender behandelten oder nur kurz nebenbei erwähnten Meistern ist die Zahl der während der ersten Blüteperiode lübeckischer Kunst im letzten Viertel des 14. und während der ersten drei bis vier Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts hieselbst tätigen Künstler noch nicht erschöpft. Es sind vielmehr zunächst noch folgende Meister, auf die im folgenden, aber nur kurz, eingegangen sein soll, namhaft zu machen:

der Meister des Petersdorfer Altars;

der Meister des Breeker Altars;

der Meister der Plastiken am Lettner des Heiligen-Geist-Hospitals;

der Meister des Junge-Altars zu Stralsund.

Der Meister des Petersdorfer Altars. In dem Schöpfer dieses bisher nur durch kurze Angaben R. Haupts (1) und Ad. Matthaeis (7) bekannten und diesen Autoren zufolge im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts entstandenen Altarwerkes, das in seiner oberen Abteilung die Statuen der zwölf Apostel (Abb. 54—56) sowie einer Madonna mit dem Kinde und in seiner unteren Abteilung die Pectoralien von 13 weiblichen Heiligen enthält, tritt uns ein Künstler entgegen, der dem zu derselben Zeit wirkenden Meister Bertram von Minden gegenüber, wie aus der grundverschiedenen, sehr aparten Art der Kopf- und Gesichtstypen seiner Figuren, welche sich bis in alle Einzelheiten erstreckt, sowie dem Gesichtsausdruck und den Gebärden derselben zu ersehen ist, eine völlig unabhängige Stellung einnimmt, der ihm aber hinsichtlich des plastischen Empfindungs- und Gestaltungsvermögens nicht nachsteht, sondern mindestens ebenbürtig erscheint und daher die Beachtung der kunstwissenschaftlichen Forschung in demselben Maße wie jener verdient.

Der Meister des Breeker Altars. A. Matthaei (8) glaubte auf Grund bestimmter Befunde annehmen zu sollen, daß dieses seit langer Zeit in Kopenhagen befindliche Schnitzwerk aus derselben Werkstatt hervorgegangen sein könne wie der

Altar zu Hoyer bei Tondern. Die vergleichende Untersuchung lehrt aber, daß, ganz abgesehen von den bereits von Matthaei angegebenen Unterschieden — in Hoyer gute, in Breez vielfach schlechte körperliche Proportionen, namentlich zu große Köpfe; in Hoyer geringe, in Breez große Mannigfaltigkeit in der Charakteristik der Köpfe; in Hoyer ruhige, in Breez stark bewegte Haltung der Figuren; in Hoyer ruhige, in Breez unruhige Gewandbehandlung — derart geringe Übereinstimmung oder auch nur Ähnlichkeit in der Typenbildung bei den Figuren der beiden Altäre besteht, daß ein gemeinsamer Urheber derselben nicht in Frage kommen kann. Werke, welche irgendwelche verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Breezer Altar erkennen lassen, konnten bisher weder in Lübeck selbst, noch an einem anderen Orte nachgewiesen werden. Nicht unerwähnt möge bleiben, daß neuerdings C. Habicht (54) stilistische Zusammenhänge zwischen den plastischen Teilen des Breezer Altars und denen des Altars von Nytyrko im Nationalmuseum zu Helsingfors, dessen Malereien Schöpfungen Meister Francés sind, glaubte wahrnehmen zu können.

Der Meister des Junge-Altars zu Stralsund. S. Max Paul, Sündische und lübbische Kunst. Beiträge zur niederdeutschen Kunstgeschichte. Greifswald-Berlin 1914 und W. Pinder (53, S. 239). Der Junge-Altar zu Stralsund, „ein hervorragendes Werk lübeckischen Kunstschaffens“, ist nach M. Paul zwischen dem Anfange der dreißiger Jahre und der Mitte des 15. Jahrhunderts entstanden. Zu dieser Zeit (1443—1464) lebte in Lübeck ein Künstler, dessen Name nicht nur auf die Gegend von Stralsund (Ort Belgast) hinweist, sondern der auch tatsächlich, wie aus seinem Testamente hervorgeht, von dort gebürtig war: Nicolaus Belgast. Man könnte geneigt sein, ihn in Zusammenhang mit dem Altarschrein zu bringen, den die aus Lübeck stammende Familie Junge, wie es M. Paul durchaus wahrscheinlich gemacht hat, hier hat anfertigen lassen. — Daß nach Stralsund noch ein weiteres, hier entstandenes Kunstwerk gelangte, geht aus einer Angabe in einem Testamente hervor, die Dr. W. Brehmer (Mitt. d. V. f. L. G., Heft 4, 1889, S. 77) veröffentlichte und die also lautet: „Hermann Bonstorf 1480: „Vor dyffe 28 marck scholen myne vormundere laten malen

ene tafele von funte Annen myd ereme flechte to deme Sunde yn dyt ninge Iusterhus, dede wonen yn Herrn Otto Boghehuze wandages Borgemeester.“

Unter den im Stralsunder Altertummuseum zur Schau gestellten Kunstwerken habe ich diese Altartafel gelegentlich eines Besuches nicht feststellen können. Vielleicht ist sie aber unter den magazinierten Beständen der Sammlung, die damals nicht zugänglich waren, oder sonst an einem anderen Orte Stralsunds noch erhalten.

Der Meister der Plastiken am Bettner des Heiligen-Geist-Hospitals. S. Inventar., Bd. II, 482.

Diese Plastiken, die durch eine starke Restauration an Kunstwert verloren haben, zeigen bestimmte Anklänge an die aus der Hauptwerkstatt hervorgegangenen Arbeiten, dürften aber doch auf einen anderen Urheber zurückzuführen sein.

Diesen zwölf auf Grund ihrer Schöpfungen zu unterscheidenden Meistern stehen 15 Künstler gegenüber, von denen nur die Namen und zumeist auch einige, ihre persönlichen Verhältnisse betreffenden Daten bekannt sind. Erwägt man aber, daß wenn auch — abgesehen vom sog. Grönauer Altar, bei dem es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um ein Importwerk niederländischer Kunst handelt — keine vollständig erhaltenen Altarschreine, so doch noch einige einzelne Skulpturen aus dieser Periode existieren, die nicht aus den Werkstätten der bisher genannten Meister hervorgegangen sind, daß ferner aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Plastiken der sog. goldenen Tafel aus Lüneburg (55) sowie die von Hartlaub (24) zum Kreise der Werke des Steinplastikenmeisters bzw. des Neukirchener Meisters gestellten, wahrscheinlich aber von derselben oder einer verwandten Hand wie die Skulpturen der goldenen Tafel herrührenden Bildwerke aus dem Dom zu Bremen, und auch noch der Poeler Altar (24) als Schöpfungen hiesiger Meister zu erachten sind und daß endlich unter den Künstlern, deren Namen vorliegen, auch solche sich befinden können, die sich ausschließlich als Maler betätigten —, so ergibt es sich, daß diese Künstlerzahl nicht nur im großen ganzen in Einklang steht mit der Zahl der bisher nur auf Grund ihrer Werke unterschiedenen Meister, sondern

daß vielleicht eher noch damit zu rechnen ist, daß unter den letzteren noch der eine oder andere vorhanden ist, dessen Name uns bisher noch verborgen geblieben ist.

II. Werke lübeckischer Kunst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

1. Hans von dem Hagen.

Um die Mitte des Jahrhunderts, zwischen 1440 und 1465 etwa, glaubte Ad. Goldschmidt (2) eine Lücke in der Entwicklung der lübeckischen Kunst erkennen zu sollen. Es fanden sich nur wenige aus dieser Zeit herrührende beachtenswertere Werke, aus deren Vorhandensein auf eine regere Kunsttätigkeit in dieser Epoche zu schließen war. Einer solchen Annahme konnte allerdings, wie schon Goldschmidt selbst anführte, die Tatsache widersprechen, daß auch in diesem Zeitraume eine größere Anzahl von Künstlern nachweisbar war; und daß auch wirklich eine solche Lücke nicht existierte, dafür liefern die Werke Hans Hesses, Johannes Stenrats und, worauf im folgenden hingewiesen sei, Hans von dem Hagens den Beweis.

Von Hans von dem Hagen war uns bisher durch das Goldschmidtsche Künstlerverzeichnis nur der Name bekannt. Aus einer in einem Testamente des Lübecker Bürgers Hinrik Havemann enthaltenen Angabe, die bereits vor vielen Jahren veröffentlicht wurde¹⁷⁾, gelangte jedoch auch ein Werk von ihm zu unserer Kenntnis, ein Altarschrein, den er im Jahre 1454 für das Birgittinerkloster Nudendal bei Ubo in Finnland zu liefern hatte.

¹⁷⁾ Dr. W. Brehmer, Zur Geschichte der Lübecker Malerei. Mitt. d. B. f. L. G. u. M. 4. Heft, 1889, Nr. 3.

„Hinrik Havemann 1454: Item noch so geue it in dat Brigittenkloster to Nudendal by Ubo 1 altartafelen, de my mester Johanne vomme Hagen malet by sunte Jakobo, dar steyt yne de hilge drowaldichent.“

„Item so geue it in den Dom to Ubo 1 tafelen von 10 mark, dar schal ynne stan sunte Fabianus unde Sebastianus unde sunte Antonius, de scholen myne testamentarien laten maken.“

Die zuletzt erwähnte, in den Dom zu Ubo gestiftete Altartafel scheint sich, soweit es aus Meinanders Werk zu ersehen ist, nicht erhalten zu haben.

Da in demselben Testamente auch bemerkt war, daß dieser Altarschrein die Gruppe der Dreifaltigkeit enthalten habe, bestand die Hoffnung, daß er sich im Kloster Nudendal oder an einem anderen Orte Finnlands werde nachweisen lassen. Das ist in der That der Fall. Ein Altarschrein, der in seinem Korpus außer zwei Heiligengestalten die Dreifaltigkeit in der Form der Verherrlichung Marias durch Gottvater und den Heiland, über welcher Gruppe der heilige Geist in Gestalt einer Taube schwebt, vorführt, existiert nach einer Angabe K. K. Meinanders (14, S. 254) noch heute, und zwar in ungewöhnlich gut konserviertem Zustande in der Kirche des Klosters Nudendal (Abb. 57).

Wie aus den von Meinander gebrachten Abbildungen hervorgeht, und wie dieser auch selbst angibt, handelt es sich bei den bildnerischen Teilen dieses Werkes nicht, jedenfalls nicht bei den Einzelfiguren der Flügel, um die Arbeit eines mit bedeutenderem Können ausgerüsteten Meisters. Die leider sehr zerstörten Malereien auf den Außenseiten der Flügel sollen aber nach Meinander einen höheren künstlerischen Wert besitzen.

Auf Grund einer bestimmten urkundlichen Nachricht aus dem Jahre 1512 hatte früher in Finnland die Meinung Geltung besessen, daß dieser Altarschrein das Werk eines Danziger Künstlers sei. Als Folge dieser Ansicht findet sich mehrfach in der schwedischen kunsthistorischen Literatur die Angabe (z. B. bei v. Ugglas, 19), daß auch Danzig die nordischen Länder im Mittelalter mit Erzeugnissen einheimischer Künstler versorgt habe. Bereits Meinander (14) indessen weist mit Recht darauf hin, daß der Stilcharakter des Altars der Annahme einer so späten Entstehung widerspräche, und dürfte der Nachweis, daß derselbe die Arbeit eines bestimmten Lübecker Künstlers darstellt, geeignet sein, endgültig die irrtümliche Meinung, Danzig als Ursprungsort wenigstens dieses Werkes in Betracht zu ziehen, zu widerlegen.

Weitere Arbeiten Hans von dem Hagens, der von 1448 bis 1460 Eigentümer des in der Breiten Straße, Ecke des Jakobikirchhofes belegenen Hauses Nr. 772 war, haben sich in Lübeck und in den benachbarten deutschen Landesteilen bisher

nicht nachweisen lassen. — Bei der von Ad. Goldschmidt in dem Künstlerverzeichnisse angeführten Eintragung im Niederstadtbuche vom Jahre 1453 handelt es sich um die Anerkennung eines Darlehns, für das er sein Haus verpfändet.

2. Hans Hesse.

Außer einzelnen Bildwerken, die vermutlich ehemals, wenigstens zumeist, Bestandteile von Altarschreinen gebildet haben, birgt die Klosterkirche zu Badstena vor allen Dingen noch einen, wenn auch nicht in allen Theilen, so doch in wesentlichen Stücken kompletten Altarschrein, den ehemaligen Hauptaltarschrein, der in ganz besonderem Maße unser Interesse verdient, da in ihm nicht nur ein bisher völlig unbekanntes Werk Lübedischer Provenienz, sondern — ein recht seltenes Vorkommnis! — auch gleichzeitig der Name seines Schöpfers, eines ebenfalls bisher unbekanntenen Lübecker Künstlers zu unserer Kenntniss gelangt.

Die Nachrichten über diesen und über die Entstehung des Altarschreins sind dem schwedischen Historiker Henrik Cornell (51) zu verdanken, den glückliche Funde im Reichsarchiv und in der Bibliothek zu Upsala instand setzten, solche zusammenzustellen und bekanntzugeben. Die Urkunden ergeben keinen völlig lückenlosen Zusammenhang, auch keine völlig ausreichende Erklärung mancher Ereignisse, aber im wesentlichen doch folgendes charakteristische Bild von allen Vorgängen, die sich bei dem Erwerb dieses Werkes durch das Kloster Badstena in jener Zeit zutragen.

Im Jahre 1455 oder 1456 faßte der Konvent des Klosters den Beschluß, einen neuen Altar zu Ehren der heiligen Brigitta in der Kirche zu errichten und denselben mit einem Altarschrein zu schmücken.

Der langjährige Diakon des Klosters, Bruder Rötter, erhielt den Auftrag, sich zu diesem Behufe mit dem Bevollmächtigten des Klosters zu Lübeck, dem Kaufmann Hinrich Greverade, in Verbindung zu setzen. Im Verfolg dieser Angelegenheit bestellte Greverade bei dem Lübedischen Künstler Johannes bzw. Hans Hesse einen Altarschrein, dessen Kosten höchstens 300 Lübische Mark betragen sollten. Diese Summe,

von der das Kloster selbst 100 Mark, den Rest König Karl Knutson als Geschenk beigetragen hatte, wurde dem Künstler alsbald übermittelt. Nach Empfang des Geldes begab sich Hans Hesse nach Badstena. Die Ursache hierfür ist zwar nicht bekannt, doch geht man wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß er sich von seinen Auftraggebern noch genauere Instruktionen, insbesondere im Hinblick auf die ihm gestellte ikonographische Aufgabe, einholen wollte. Er ward im Kloster freundlichst aufgenommen und erhielt dort — allerdings gegen das Versprechen, sich sogleich nach Lübeck zurückzugeben, den Altarschrein auszuführen und für seine Sendung nach Badstena Sorge zu tragen — u. a. noch einen neuen, mit Pelz gefütterten Rock aus Venedischem Stoffe zu 12 Mark, ein stattliches Pferd im Werte von 8 Mark und ferner noch 5 schwedische Mark Reisegeld.

Nach seiner Abreise schickte Bruder Rötter für ihn ferner noch nach Lübeck drei Tonnen Salz, welche in Kalmar für 6 schwedische Mark gekauft wurden, sowie 5 Stück westgötischen Käse, die in Badstena für zusammen eine schwedische Mark zu haben waren.

Bis zum Frühjahr 1457 hörte man dann zunächst nichts weiteres von dem Künstler. Aber zu dieser Zeit, im April, befindet er sich auf einmal wieder in Schweden. — Er besucht auch jetzt Badstena und bekundet dort dem Bruder Rötter, daß der Altarschrein in Lübeck fertig stände und legt Rechenschaft ab über die Kosten, die die Anfertigung desselben verursacht hatten. Dann reist er weiter nach Dalarne, um sich neue Arbeit zu suchen. — Dort, anscheinend vorwiegend am Orte Kopparberg, hat er sich bis zum November 1458, fast 1 ½ Jahre lang, aufgehalten.

Während dieser Zeit erfuhr man in Badstena durch Briefe, die Hinrich Greverade sandte, daß Hesse das in ihn gesetzte Vertrauen grob getäuscht habe. Die von ihm abgelegte Rechenschaft stimmte nicht überein mit den Abrechnungen, die Greverade übersenden mußte. Von der ihm gleich zu Anfang übergebenen Summe hatte er 213 ½ lübeckische Mark im eigenen Interesse verwandt. Auch war seine Angabe, daß er den Schrein angefertigt habe, falsch. Derselbe stand in unvollendetem Zustande in Lübeck und in Rostock.

Bruder Rötter wandte sich nun sogleich brieflich an Hesse, machte ihm Vorstellungen wegen seiner unrichtigen Angaben und wegen seines Verhaltens und suchte ihn zu bewegen, seine Verfehlungen gutzumachen. Hans Hesse aber verhielt sich diesen und anderen Mahnungen gegenüber, auch solchen, die König Karl Knutson selbst brieflich an ihn richtete, völlig taub, traf auch keine Anstalten, um nach Lübeck zurückzukehren und seinen Auftrag vertragsgemäß auszuführen.

Erst, als er im Herbst 1458 nach Lübeck zurückgekehrt war, schrieb er an Rötter und suchte sich zu entschuldigen, indem er u. a. als Grund dafür, daß er so lange der Heimat ferngeblieben sei, anführte, daß er über 9 Wochen lang in Schweden gefangen gesetzt und seines Pferdes beraubt worden sei.

Allein, nun nützten ihm diese Ausflüchte und Entschuldigungen nichts mehr. Anfänglich zwar wollte man in Badstena trotz all der bisher gemachten üblen Erfahrungen noch nicht gänzlich davon Abstand nehmen, den Altarschrein von Hesse völlig fertigstellen zu lassen — als jedoch auch der mit Hinrich Greverade in Geschäftsverbindungen stehende Kaufmann Hinrich Drossow, der von Stockholm aus, wo er sich im Jahre 1458 aufhielt, dem Kloster seine Hilfe in der Hesseschen Angelegenheit angeboten hatte, dringend davon abriet, mit Hesse noch irgendein weiteres Übereinkommen zu treffen, da dieses dem Kloster nur weiter große Unkosten verursachen würde — kam man in Badstena zu dem Entschluß, einen anderen Künstler mit der Ausführung bzw. Vollendung des Altarschreins zu betreuen und instruierte demgemäß Hinrich Greverade. Der Künstler, der sich dazu verstand, diese Aufgabe zu übernehmen, war Johann Stenrat. Als Hesse im Herbst 1458 nach Lübeck zurückgekehrt war, machte er zwar in seinem Brief an Rötter auch die Mitteilung, daß er sich wieder an die Arbeit bei dem Altar für Badstena begeben und zu diesem Zwecke eine Anzahl von Bildschnitzern angeworben habe, wurde aber dann von Hinrich Greverade, an den er sich, um Geld zu erbitten, wandte, jäh abgewiesen. — Von nun an hört man absolut nichts weiter von ihm!

Zu dieser Zeit also — im Herbst 1458 — dürfte Johannes Stenrat sich an die Fertigstellung des Altars gemacht haben.

Er tat es aber nur unter der Bedingung, daß die Vertreter und Bevollmächtigten des Klosters Badstena, Hinrich Greverade, Drossow und der zu jener Zeit in Lübeck anwesende Bürgermeister von Badstena, Laurenz Ulffson, ihn gegen Hesse in Schutz nehmen würden. Als Entgelt erhielt er 50 lübeckische Mark und eine Tonne Bier.

Diese Summe stellt nur den siebenten Teil der ursprünglich abgemachten Summe dar. Die Gesamtkosten des Altars betragen laut einer Eintragung im Diarium des Klosters 600 Mark lübisch — also das Doppelte der ursprünglich vereinbarten Summe! — Stenrat vollendete den Altarschrein, und ein Jahr später gelangt derselbe auf dem Altar zu Badstena zur Aufstellung.

Der Altar, ursprünglich ein Triptychon, ist von beträchtlichen Dimensionen. Das Mittelstück, der Korpus, ist 2,31 m hoch; 2,87 m breit. Der gesamte Altar hat, wenn die Flügel aufgeschlagen sind, eine Breite von 5,74 m. — Von den Flügeln ist nur das innere Paar noch vorhanden. Dieses enthält innen ebenso wie das Mittelstück (Abb. 58) Skulpturen, auf den Außenseiten aber Malereien. Bei den Schnitzereien des Korpus handelt es sich um eine Darstellung der Verherrlichung der heiligen Brigitta, die Skulpturen der Flügel veranschaulichen Begebenheiten aus der Jugend- und Leidensgeschichte des Heilandes, die Malereien der Flügel solche aus der Lebensgeschichte der Heiligen. Das Mittelstück ist in drei Teile geteilt. Im mittleren Teil sieht man die Siskfigur Brigittas unter einem Baldachin, zu ihren Füßen knien in wesentlich kleinerem Maßstabe links und rechts ein Kardinal. Die Hände der Heiligen sind abgeschlagen, und wahrscheinlich in der Weise zu ergänzen, daß sie jedem der beiden Geistlichen ein Buch — ihre Offenbarungen — überreicht. Das Antlitz Brigittas ist recht nichts sagend und ausdruckslos. Jedenfalls kommt in keiner Weise in demselben zum Ausdruck, daß man es bei ihr mit einer Seherin, einer Visionärin zu tun hat. Jeder der beiden Seitenteile ist in 3 Stockwerke geteilt. Die unteren Stockwerke veranschaulichen Szenen vom jüngsten Tage; in den beiden anderen Stockwerken erblickt man beiderseits zahlreiche, im ganzen 44 Personen weltlichen und geistlichen Standes,

gekrönte Häupter, kirchliche Würdenträger, Mönche und Nonnen des Birgittinerordens, dazu endlich oben rechts die 12 Apostel, links Maria, die heilige Anna und Johannes den Täufer, die meisten Figuren in kniender Stellung, der heiligen Brigitta ihre Verehrung bezeugend.

Fast keine von allen diesen Plastiken gleicht völlig der anderen, wenn auch namentlich die Apostel, die Mönche und Nonnen manche Ähnlichkeit miteinander zeigen, sondern alle sind mehr oder weniger individuell behandelt. Am meisten charakteristische Prägung zeigen die bartlosen Figuren der Geistlichen. Sie entsprechen am meisten der Wirklichkeit. Auch die unbekleideten Figuren in den Szenen am jüngsten Tage, die verdammten und die der Hölle entronnenen und erlösten Seelen, zeigen in der Modellierung ihrer Körper, in ihrer Haltung und in der Mannigfaltigkeit ihrer Gebärden sowie durch ihren Gesichtsausdruck, daß der Künstler über ein weit mehr als handwerkliches Können verfügte.

Ihre Qualität macht es, zumal, wenn man nun auch noch gleichzeitig die Reliefs der Flügel (Abb. 59—61) berücksichtigt, die hinsichtlich ihres künstlerischen Wertes nicht hinter den Bildwerken des Hauptteiles des Altars zurückstehen und denen u. a. die so naturgetreue Wiedergabe dem Leben abgelauschter Züge, wie es z. B. bei der Besorgnis ausdrückenden Haltung eines Mannes in der Begräbniszene sich offenbart, eine besondere Bedeutung verleiht, durchaus verständlich, daß gerade ihm vor allen Lübeckischen Künstlern jener Zeit eine derart vielseitige und an die Befähigung des Künstlers so große Anforderungen stellende Aufgabe übertragen wurde.

Nachdem uns durch die Veröffentlichungen Cornils und Lindbloms Hesses Werk bekanntgeworden war, richtete sich unser Bestreben sogleich darauf, weitere ihn und seine Lebensverhältnisse betreffende urkundliche Nachrichten in Erfahrung zu bringen und Umschau nach anderen Erzeugnissen seiner künstlerischen Tätigkeit zu halten.

In der zuerst genannten Hinsicht erwiesen sich alle Bemühungen umsonst. In keiner der in erster Linie in Betracht kommenden archivalischen Quellen (Ober- und Niederstadtbuch, Testamente, genealogische Verzeichnisse) war irgendeine Auf-

zeichnung über ihn zu entdecken. Da er als Hauseigentümer nicht genannt wird, hat er nur zur Miete gewohnt, und höchstwahrscheinlich ist es, worauf auch vielleicht die gleichzeitige Annahme mehrerer Bildschnitzer zur Vollendung des Altarschreins für Badstena hindeutet, daß er dem Amte der Maler nicht als zünftiger Meister angehörte, sondern Freimeister war.

Fast ebensowenig positiven Erfolg zeitigte die Nachforschung nach anderen, seinem Werke zu Badstena stilistisch entsprechenden bildnerischen Schöpfungen. Nur ein einziges hiesiges Schnitzwerk, der nur sehr unvollständig erhaltene, aus der Kapelle des lübeckischen Dorfes Tramm stammende, jetzt im St.-Annen-Museum befindliche Altarschrein, welcher in seinem Korpus wie die Predella des Altars zu Badstena, aber in umfassenderer Art, das jüngste Gericht behandelt (Abb. 62—63), erweist sich in mancher Hinsicht — Ähnlichkeit der männlichen Typen, vor allen Dingen des Christustypus, gleiche Haar- und Bartbehandlung und Faltengebung — dem Altarwerke zu Badstena so nahestehend, daß man eine Entstehung in derselben Werkstatt ins Auge fassen darf.

Wie bereits angegeben wurde, hat sich Hesse fast 1½ Jahre in Schweden aufgehalten und dort gearbeitet. Es erschien daher nicht unmöglich, daß auch dort vielleicht noch das eine oder andere Werk seiner Hand erhalten geblieben wäre. Im Hinblick hierauf ist es von Bedeutung und von Interesse, daß sich im Nationalmuseum zu Stockholm ein aus der Kirche des Ortes Orkestra in Upland¹⁹⁾ herrühendes Relief, das Abendmahl darstellend (Abb. 64), befindet, unter dessen Figuren Typen von ganz derselben Beschaffenheit wahrzunehmen sind, wie sie uns in mehreren Aposteln, die ehemals in den Flügeln des Trammer Altars standen, entgegentreten (Abb. 65—68).

Rühren diese, wie es der Fall sein dürfte, aus der Werkstatt Hesses her, so dürfte sich auch in diesem Relief von Orkestra, das ich in Stockholm Gelegenheit hatte in Augenschein zu nehmen, ein Werk desselben in unsere Zeit hinübergerettet haben.

¹⁹⁾ Sveriges Kyrkor konsthistoriskt inventarium. Uppland, Bd. IV, 2, S. 323.

Der Trammer Altar ist vor Jahren von J. Roosval¹⁹⁾ ebenso wie das Mittelstück eines das gleiche Thema behandelnden, im Nationalmuseum zu Kopenhagen befindlichen, aus dem Orte Birket stammenden Altarschreins für ein Werk Benedikt Dreyers erklärt worden. Vor zwei Jahren ist indessen bereits auch H. Deckert²⁰⁾ in einer monographischen Behandlung der Werke dieses Lübeckischen Künstlers dafür eingetreten, daß weder der Altar von Birket, noch der von Tramm Arbeiten sind, die von seiner Hand herrühren.

Wenn aber bei dieser Gelegenheit der genannte Autor meint, daß J. Roosval bewiesen habe, daß der Altar von Birket mit dem von Tramm im Zusammenhang stände, so muß dem entgegengehalten werden, daß dieses nicht der Fall ist.

Der Altar von Birket, speziell sein Mittelstück (4. Taf. XVIII), gibt sich in verschiedener Hinsicht als ein zeitlich weit späteres Werk eines anderen, wahrscheinlich aber auch Lübeckischen und dem Kreise Benedikt Dreyers nicht ganz fern stehenden Künstlers zu erkennen. Ohne weiter auf diese Frage einzugehen, möchte ich aber noch anführen, daß ich auf Grund einer Inaugenscheinnahme des Altars von Birket in Kopenhagen im Gegensatz zu Roosval zu der Überzeugung gelangt bin, daß auch die Apostelfiguren der Flügel dieses Werkes von derselben Hand wie die bildnerischen Teile des Korpus herrühren können und ferner, daß ich im historischen Museum zu Lund einen interessanten, leider nur in rudimentärem Zustande erhaltenen Altarschrein aus dem Orte Skummeslöf (Halland) kennenzulernen Gelegenheit hatte, der die Messe des heiligen Gregors und in den Flügeln eine Anzahl von Apostelfiguren vorführt und der eine solche stilistische, namentlich durch die Gleichartigkeit der Typen bei den Flügelfiguren beider Altäre hervorgerufene Verwandtschaft mit dem Altar von Birket zeigt, daß man sich wohl keiner Täuschung hingibt, wenn man behauptet, daß beide Schreine Schöpfungen eines und desselben Künstlers sind.

¹⁹⁾ J. Roosval, Benedikt Dreyer, Ein Lübecker Bildschnitzer im Anfang des 16. Jahrhunderts. Jahrbuch d. kgl. preuß. Kunstsammlungen, XXX. Bd., Berlin 1909.

²⁰⁾ H. Deckert, Studien zur hanseatischen Skulptur im Anfang des 16. Jahrhunderts I. Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft, I. Bd., 1924.

3. Johannes Stenrat.

Im Gegensatz zu Hans Hesse gehört Johannes Stenrat zu denjenigen lübeckischen Künstlern, über die seit langer Zeit urkundliche Nachrichten vorliegen. Sein Name ist bereits 1890 dadurch zu unserer Kenntnis gelangt, daß Ad. Goldschmidt (2), einer Angabe eines schwedischen Gelehrten folgend, mitteilte, daß in Bälinge, einer Ortschaft nördlich von Upsala, sich ein Altarschrein befände, der laut einer Signatur im Jahre 1471 von dem lübeckischen Bürger Johann Stenrat angefertigt worden sei. Etwa 12 Jahre später veröffentlichte Fr. Bruns (10) eine Reihe urkundlicher Nachrichten über Stenrats Lebensgeschichte, die aber über seine künstlerische Betätigung und etwa ihm zuzuschreibende Werke keinen Aufschluß gewähren konnten. Sein Werk in Schweden, der Altarschrein zu Bälinge, blieb uns bis vor wenigen Jahren völlig unbekannt. Dann erst lieferte A. Lindblom (35) in einem Aufsatz über ihn den Nachweis, daß die ehemals am Hause der Novgorodfahrer hier selbst befindliche Statue des hl. Olaf (Abb. 69) ein Werk seiner Hand sei und machte uns gleichzeitig auch mit einigen Figuren des Bälinger Altarschreins bekannt.

Würde man sich nun ausschließlich auf Grund dieses letzteren eine Vorstellung von dem Stilcharakter seiner bildnerischen Schöpfungen machen, würde man nur ein unzutreffendes Bild gewinnen. Erst die Berücksichtigung auch der übrigen Plastiken dieses Altars (Abb. 70—74) kann eine richtige Grundlage abgeben zur Beurteilung und Wertung seines künstlerischen Könnens. Johannes Stenrat präsentiert sich danach als ein Künstler, der qualifiziert war, Bildwerke zu schaffen, die von tiefer Naturbeobachtung und hervorragendem plastischem Empfinden und Gestaltungsvermögen zeugen und die in der Beseelung ihrer Gesichtszüge, in Stellung und Haltung und in den Bewegungsmotiven, endlich auch in Äußerlichkeiten, wie im Stil der Gewandung und in den Haar- und Bartrachten eine derartige Mannigfaltigkeit und ein derart eigenartiges individuelles Gepräge aufweisen, wie es bei den Bildwerken anderer gleichzeitig hier tätiger Künstler nicht in dem Umfange in Erscheinung tritt und vergebens bei ihnen gesucht wird. Wie er einerseits im besonderen Maße befähigt erscheint, weibliche Anmut und

Grazie zu verkörpern, so weiß er andererseits auch gerade seinen männlichen Figuren durch eine besonders plastische, massig erscheinende Modellierung bestimmter Einzelheiten, wie gewissen Körperteilen (Gesichtspartien, Halsfalten) oder auch Außerlichkeiten, wie den Bärten²¹⁾, einen hervorstechend männlichen Habitus zu verleihen.

Es erscheint zweifellos und wohl nur eine Frage der Zeit, daß es nun, nachdem uns der Altarschrein von Bälinge in allen seinen Teilen — abgesehen von seinen Gemälden! — bekannt geworden ist, gelingen wird, noch weitere Schöpfungen dieses tüchtigen Plastikers, dessen Bildwerke durch einen so eigenartig prägnanten Charakter ausgezeichnet sind, aufzufinden.

So lange Stenrat auf Grund des Goldschmidtschen Künstlerverzeichnis ausschließlich als Maler gelten mußte, lag es nahe, anzunehmen, daß die Gemälde des Hauptaltarschreines von Badstena von ihm angefertigt worden seien, und daß er an der Herstellung der Plastiken nicht beteiligt gewesen sei. Nachdem es nun aber feststeht, daß er sich auch als Bildhauer bewährte, erhebt sich die Frage, ob auch einzelne Teile des in der Hauptsache von Hans Hesse geschaffenen Altars auf seine Mitarbeit zurückzuführen sind.

Wir scheint es, da eine ganze Reihe von Figuren dieses Werkes in ihrer Gesamterscheinung sowie in verschiedenen auffälligen Einzelheiten den Figuren des Altars von Bälinge völlig gleichen, in der Tat der Fall zu sein. Diese Frage soll indessen hier nicht weiter erörtert werden und mag es späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, eine Entscheidung herbeizuführen.

²¹⁾ Eine ganz aparte Bartform, die für Stenrats Art besonders charakteristisch ist, besteht darin, daß der Oberlippenbart, der sich stark ausgeprägt bogenförmig weit über die Wangen hinab erstreckt, sowie der übrige Bart in der Form von derben, rundlichen Büscheln, auf deren Oberfläche die Haare durch Strichelung angedeutet sind, skulpiert ist. Aus dem Vorkommen solcher eigenartiger Bartbildung bei der Figur Gottvaters eines im Museum zu Kalmar befindlichen, die Glorifikation Marias darstellenden Reliefs glaubte H. Cornell (51) schließen zu dürfen, daß es sich bei diesem möglicherweise um eine Arbeit Stenrats handele.

Es dürfte in der Tat nicht unwahrscheinlich sein, daß Cornell hiermit das Richtige getroffen hat, und daß diese Gruppe, von der E. Wrangel (41, S. 48) eine Abbildung brachte, aus Stenrats Werkstatt hervorgegangen ist!

III. Schleswig-Holsteinische und lübeckische Kunst am Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts.

1. Die Altarschreine von Meldorf und Heide in Dithmarschen und ihre Beziehungen zu lübeckischen Schnitzwerken.

In seinen Veröffentlichungen zur Kunstgeschichte Schleswig-Holsteins vertrat A. Matthaei (7 und 8) die Ansicht, daß die aus der Zeit vom Ausgange des 15. Jahrhunderts bis zum Eindringen der Reformation stammenden Werke der Holzplastik Schleswig-Holsteins nicht wie bisher vorzugsweise von Lübeck aus eingeführt, sondern im wesentlichen in einheimischen Werkstätten, deren Existenz seit der Mitte des 15. Jahrhunderts nachgewiesen werden konnte, angefertigt worden seien.

Zur Begründung seiner Anschauung, der sich auch G. Brandt (18) angeschlossen, machte Matthaei geltend, daß einer Angabe Ad. Goldschmidts (2) zufolge gerade für diese Epoche ein Zurückgehen, „ein Erschöpftsein“ der Lübecker Plastik anzunehmen sei, und daß die künstlerisch wertvollere Richtung, welche sich damals neben einer minderwertigeren, handwerklichen sowohl in der schleswig-holsteinischen als auch in der lübeckischen Plastik bemerkbar machte, weit Bedeutenderes als die gleichartige Richtung hieselbst geleistet habe und in nicht unwesentlichen Zügen ein spezifisch dem schleswig-holsteinischen Volkscharakter eigenes Gepräge zeige.

Schon vor längeren Jahren erweckten bestimmte Beobachtungen, die ich an hiesigen Kunstwerken anstellen konnte, in mir Zweifel an der Gültigkeit der Ansicht Matthaeis und gaben mir Anlaß, mich mit dieser und mit den mit ihr zusammenhängenden Fragen näher zu beschäftigen.

Ein Resultat dieser Untersuchungen war zunächst die Feststellung, daß aus der in Frage kommenden Zeit in der Tat verschiedene bildnerische Werke in Schleswig-Holstein vorhanden sind, die auf Grund ihrer stilistischen Beziehungen zu Arbeiten lübeckischer Künstler als Erzeugnisse hiesiger Werkstätten in Anspruch genommen werden können.

Es ergab sich ferner, daß von einem Erschöpftsein der lübeckischen Plastik am Ende des 15. Jahrhunderts in dem wörtlichen Sinne, wie es Matthaei aufgefaßt hatte, nicht die

Rede sein kann, und daß, wenn anscheinend zu jener Zeit wirklich ein Erschöpfsein in dem Sinne, wie es Ad. Goldschmidt gemeint hatte, nämlich daß die eigenen Mittel der Lübeckischen Bildschnitzer erschöpft waren, sich bemerkbar macht, dieses doch nur von kurzer Dauer war.

Die Werke Benedikt Dreyers, Henning v. d. Heides und Claus Bergs konnten vielmehr als Belege dafür angeführt werden, daß auch damals noch oder wieder Künstler in Lübeck existierten, die, wenn sie nun auch nicht nur wie bisher allein aus den Niederlanden stammende Eindrücke und Anregungen, sondern auch solche aus Oberdeutschland verarbeiteten und verwerteten, doch Schöpfungen von charakteristischer Eigenart und von mehr oder weniger hoher künstlerischer Qualität ins Leben zu rufen imstande waren, mit denen nicht nur der einheimische Bedarf an Kunstwerken, sondern auch der der Umgebung Lübecks und selbst der des Auslandes zu einem großen Teile gedeckt werden konnte. Auf Grund dieser Ergebnisse glaubte ich dann im Gegensatz zu Matthaei die Meinung vertreten zu sollen, daß Schleswig-Holstein, wenn auch ein großer Teil des Bedarfes an kirchlicher Kunst in heimischen Werkstätten des Landes selbst produziert wurde, auch in den letzten Jahrzehnten vor Eintritt der Reformation immer noch Kunstwerke, und zwar gerade seine bedeutenderen, aus Lübeck bezog.

Während der letztvergangenen Jahre sind nun noch weitere, aus Lübeckischen Werkstätten zu jener Zeit nach Schleswig-Holstein gelangte Bildwerke bekannt geworden, die zur Stütze meiner Ansicht dienen können. Ehe ich mich zu ihrer Besprechung wende, seien noch einige Angaben über derartige Werke, auf die bereits früher hingewiesen worden ist, kurz wiederholt.

Zu den wertvolleren, den Einfluß oberdeutscher Schnitzkunst verratenden spätgotischen Lübeckischen Bildwerken gehört zweifellos jenes die Krönung Marias darstellende Relief, welches ein Bruchstück vom Altar der St.-Valentin-Brüderschaft darstellt und das aus der Jakobikirche ins St.-Annen-Museum gelangt ist. (Inventar. Bd. III, 2. Teil, S. 367) (Abb. 75).

Von einem anderen, etwas älteren, ebenfalls jetzt zum Besitzstande des Museums gehörigen, denselben Gegenstand vorführenden Relief, bei dem es sich um einen Rest des Altars

der Marienbrüderschaft zum Rosenkranz und um eine Schöpfung des sogenannten Imperialissimameisters handelt (Abb. 99), unterscheidet es sich u. a. dadurch, daß über der Lehne des Thrones noch drei anmutige Engel, von denen zwei die flatternden Mäntel Gottvaters und des Heilandes halten, der dritte aber auf einer Laute spielt, angebracht sind. — Der Christustypus dieses Reliefs, der einen besonderen, durch eine eigenartige Haar- und Barttracht (das Haupthaar ist in lange, bis auf die Brust hinabreichende mächtige Ringellocken aufgelöst, von denen das Antlitz eingerahmt wird; die Oberlippe ist fast bartfrei; der Wangenbart bildet in der Höhe des Mundes einen mit der Spitze gegen diesen gerichteten Keil; der Kinnbart ist in zwei kurze, forkenzieherartig gewundene Spitzen geteilt) hervorgerufenen Habitus besitzt, findet sich in ganz identischer Art auf mehreren Flügelreliefs des Hauptaltars der Kirche zu Meldorf im Dithmarschen (Abb. 77). Dort tritt uns auch in der Kreuzigungsszene des Mittelstückes (Abb. 79) und in dem Relief der Grablegungsszene (Abb. 78) der Jünger Johannes mit ganz derselben anmutigen, aber infolge schiefer Stellung des stark prominenten Kinnes anormalen Gesichtsbildung entgegen, wie sie die Engel des Krönungsreliefs darbieten, und endlich zeigt auch das Gewand des Nikodemus in derselben Szene dieselben Eigentümlichkeit der Faltengebung, „kleine Knittern, die aus der glatten Fläche hervortreten“, wie sie bei den Gewändern der Figuren des Krönungsreliefs zu beobachten ist. Bei den stoffreichen Gewändern der Frauen unter dem Kreuz im Hauptteil des Meldorfer Altars macht sich eine ganz andere Behandlung bemerkbar. Die unteren Partien dieser sind stark bauschig und knitterig und weisen vielfach mehr oder weniger breite, unmotivierte Umschläge auf. Eine solche unnatürliche, überschwengliche Gestaltung der Gewänder, eine solche Unruhe der Faltengebung findet sich zwar nicht bei den Figuren des Krönungsreliefs, wohl aber an anderen hiesigen Schnitzwerken, in erster Linie bei den Statuen Benedikt Dreyers (Statuen am Lettner der Marienkirche, Antoniusaltar im St.-Annen-Museum).

Bei den Gesichtern der in der Kreuzigungsszene vertretenen Frauen, ebenso bei denen der durch besonders anmutige Gesichtszüge ausgezeichneten Frauen der Grablegungsszene, fällt

die formale Bildung der Rinnpartien besonders auf. Es besteht ein Anſatz zu einem Doppeltinn, und das eigentliche Rinn iſt als höherartige, rundliche, ſtark aus ſeiner weich modellierten Umgebung hervorspringende Prominenz ausgeprägt.

Eine gleichartige bzw. ähnliche, auffällige Modellierung dieſes Geſichtsteiles findet ſich auch bei der Madonna (Abb. 76) und bei den Engeln des Krönungsreliefs und, was noch von beſonderer Bedeutung iſt, auch bei den ſämtlichen weiblichen und bartloſen männlichen, am Lettner unſerer Marienkirche befindlichen Statuen Benedikt Dreiners (Abb. 80). Bei einem größeren Teile der letzteren — bei Johannes (Abb. 81), bei dem Chriſtuskinde und allen Engeln — iſt indessen nicht nur ein Anſatz zu einem Doppeltinn, ſondern ein ſolches von ausgesprochener Form vorhanden.

Unter den männlichen Figuren des Meldorfer Altars fallen mehrere auf, die durch eine beſtimmte Bartbildung charakteriſiert ſind. Die Lippen und die Oberſeite des Kinns ſind glattrasiert und nur die Unterſeite des letzteren und die Wangen ſind von einem Barte bedeckt (Abb. 77 und 79). A. Matthaei war der Meinung, daß dieſer Barttypus (Schiffer-, Fiſcherbart), der auch in mehreren Abarten auftritt, vorwiegend bei den Figuren der ſchleswig-holſteinischen Kunſtwerke aus den letzten Jahrzehnten vor der Reformation vorkäme, und daß gerade hierdurch außer durch beſtimmte Eigentümlichkeiten in Haltung und Bewegung der Geſtalten, inſondere denen des Altarwerkes von Hans Brüggemann, ein ſpezifisch dem ſchleswig-holſteinischen Volkscharakter eigenes Gepräge verliehen würde.

Dieſe Bartbildungen finden ſich aber, worauf ich ebenfalls ſchon früher hingewieſen habe, gerade auch an lübeckiſchen Altarwerken jener Zeit (Laurentius-Altar u. a. m.). — Sie ſind keine ſpezifisch ſchleswig-holſteinischen Barttrachten, ſondern ſolche, die damals überall modiſch waren, und es brauchen Kunſtwerke, bei deren Figuren ſie zu beobachten ſind, nicht auſſchließlich in Schleswig-Holſtein, ſondern können ebenſogut in Lübeck entſtanden ſein.

Die angeführten Erwägungen und ſtiliſtiſchen Übereinstimmungen waren es, die es gerechtfertigt erſcheinen ließen, anzunehmen, daß der Meldorfer Altar nicht ſowohl aus einer

dithmarsischen, als vielmehr aus einer lübeckischen Werkstatt, und zwar aus der, in welcher das Krönungsrelief entstand, hervorgegangen ist.

Würde man den angegebenen, bei den Plastiken Benedikt Dreyers und bei bestimmten Figuren des Krönungsreliefs und des Meldorfer Altars in gleicher Weise auftretenden formalen Eigentümlichkeiten in stilverwandtschaftlicher Hinsicht einen besonderen Wert beimessen können, könnte man zu der Meinung gelangen, daß auch diese Werke als Arbeiten Benedikt Dreyers, und zwar als solche, die eher als die Lettnerplastiken entstanden sind, anzusprechen sind. Ob solches in der Tat der Fall ist, oder ob es sich bei ihnen, woran man auch denken könnte, um Leistungen eines anderen, Benedikt Dreyer aber recht nahestehenden und ebenfalls von der Kunst Oberdeutschlands stark beeinflussten Meisters handelt, mag einer späteren Entscheidung vorbehalten bleiben²²⁾.

Eine gleiche Herkunft konnte auch für ein weiteres, in Dithmarschen existierendes Werk, für das Mittelstück des ehemaligen Altarschreins zu Heide, wahrscheinlich gemacht werden. Die Typen der weiblichen Figuren dieses die Beweinung darstellenden und von A. Matthaei sowohl wie von G. Brandt zu den bedeutenderen schleswig-holsteinischen Kunstwerken dieser Epoche gerechneten Reliefs (Abb. 83) erwiesen sich als in naher Verwandtschaft stehend mit denen der weiblichen Figuren eines

²²⁾ Im Hinblick auf diese Frage ist nicht ohne Interesse, daß H. Reinte, („Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Malerei in Hamburg“, Ztschr. d. B. f. Hamb. Gesch. Bd. XXI, 1916, S. 117), welcher C. G. Heise (Dissertation und „Norddeutsche Malerei“, Leipzig 1918) folgend, die Malereien des in der Jakobikirche in Hamburg befindlichen Fischeraltars als verwandt mit den zu dem Krönungsrelief gehörigen Malereien (2. S. 25 und Taf. 40; Inventar, Bd. III, Teil 2, S. 366) erachtete, der Meinung ist, daß die „vielgerühmten“ Skulpturen dieses Schreines eine unverkennbare Verwandtschaft mit den Arbeiten Claus Bergs in Odense zeigen, nur daß sie gemäßigter im Ausdruck seien und schon dadurch ihre frühere Entstehungszeit verrieten. — Müßte und könnte man eine solche nicht näher begründete Meinung als zutreffend anerkennen, könnte man dazu geführt werden, diesen Meister als den Benedikt Dreyer nahestehenden Künstler und damit als den Urheber des Krönungsreliefs und des Meldorfer Altars anzunehmen. Indessen auch hinsichtlich dieses Problems ist eine endgültige Aufklärung erst von weiteren Untersuchungen zu erwarten.

in der Kirche des hiesigen Heiligen-Geist-Hospitals befindlichen Triptychons, welches als eines der wertvollsten und schönsten lübeckischen Schnitzwerke des ausgehenden Mittelalters gilt und das in seinem Mittelstück die von Engeln umgebene und gekrönte Madonna, flankiert von den Gestalten der hl. Katharina und der hl. Barbara, vorführt. (2. Taf. 36. Inventar. Bd. II; S. 476.) (Abb. 82.)

Hier wie dort besitzen die Frauen längliche, nach dem kräftig vorspringenden Kinn hin stark verjüngte Gesichter mit sehr langer, gerader, schmalrückiger Nase mit dünnem Steg zwischen den Brauen und deutlich geschlitzten, schräg gegen die Nasenwurzel gerückten Augen. Die Gewandbehandlung, welche teils wie beim Krönungsrelief und teilweise auch beim Meldorfer Altar vielfach glatte Flächen, über die kurze knitterige Falten verlaufen, andererseits eine größere Bewegung und Unruhe, die sich in stärkerer Knitterung, unnötigen Bauschen und Umschlägen äußert, darbietet, ist eine gleiche oder ähnliche.

Der Altarschrein des Heiligen-Geist-Hospitals — ein sehr prägnantes Beispiel jener hiesigen Werke, bei denen gleichzeitig die Einflüsse oberdeutscher und niederländischer Kunst sich bemerkbar machen — schien uns früher als ein Werk Claus Bergs gelten zu können. Diese Meinung läßt sich, wie während der letzten Jahre angestellte Untersuchungen und Erfahrungen lehrten, nicht aufrechterhalten. Bestimmte Feststellungen machen es vielmehr nicht nur wahrscheinlich, sondern lassen direkt daran denken, daß in diesem Altarschreine, jedenfalls in den großen Figuren des Mittelschreins, ein den Schöpfungen Benedikt Dreyers sehr verwandtes, wenn nicht gar eigenhändiges Werk zu erblicken ist.

Hierfür spricht in erster Linie die Übereinstimmung bzw. die Identität, die im allgemeinen zwischen der Kopf- und Gesichtsbildung dieser Figuren sowie der weiblichen, von Benedikt Dreyer geschaffenen Skulpturen zu konstatieren ist und die im besonderen einmal darin in Erscheinung tritt, daß die seitlichen Wangenpartien nicht gerundet, sondern flächig skulpiert sind, und daß ferner die Gesichter trotz aller Rundung nach dem Kinn zu mehr oder weniger kräftig zugespitzt sind, und daß ihre Kinnpartien in analoger Weise, wie es bei den weiblichen Figuren des Meldorfer Altars bzw. des Krönungsreliefs (Abb.

75 und 76) der Fall ist, modelliert sind, d. h., daß ein Ansatz zum Doppelsinn vorhanden ist, und daß das eigentliche Kinn als rundlicher Höcker statt aus seiner Umgebung hervortritt.

Können nun die drei Gestalten des Mittelstücks des Triptychons des Heiligen-Geist-Hospitals als Schöpfungen Benedikt Dreyers in Betracht gezogen werden, oder jedenfalls als Werke, die seinen eigenhändigen Skulpturen sehr nahe stehen, so darf solches ebenfalls für das Mittelstück des Heider Altars Geltung haben.

Darauf deutet auch hin, um noch einige stilistische Übereinstimmungen anzuführen, die gleiche Gestaltung der mächtigen, das schmale Antlitz des Jüngers Johannes des Heider Altars umgebenden und beschattenden, aus Ringellocken von bestimmter Ausprägung zusammengesetzten, perückenartigen Haarfrisur mit den gleichen Frisuren verschiedener Gestalten Benedikt Dreyers sowie ferner die gleichartige Modellierung der Hände, deren einzelne Fingerglieder wie skelettiert erscheinen²³⁾.

Würde aber Benedikt Dreyer nicht als Urheber des Mittelstücks des Heider Altars in Betracht kommen können, so dürften allein schon die mannigfachen verwandtschaftlichen Beziehungen

²³⁾ Ähnliche Gesichtstypen, wie B. Dreyer sie schuf und wie sie besonders bei den Figuren des Reliefs des Heider Altars vorkommen, treten uns auch bei einem Schnitzwerke entgegen, das vor Jahren von Ad. Goldschmidt (Repertorium für Kunstwissenschaft XX 1897, S. 155—156) als ein Werk, das vielleicht von diesem Künstler angefertigt sein könnte, bezeichnet worden ist und das kürzlich auch C. Habicht (54), ohne indessen irgendwelches Beweismaterial zur Stütze seiner Behauptung beizubringen, als ein solches reklamierte — die Reliefs der Predella des Altarschreins von Norre Broby in Dänemark, auf die Fr. Beckett (4) zuerst die Aufmerksamkeit lenkte.

Erwägt man aber, daß die Gesichter dieser Figuren noch weit hagerer und nach dem Kinn hin noch stärker zugespitzt sind als bei den Figuren des Heider Reliefs, daß die Männer im Hintergrunde des mittleren Reliefs hier Typen zeigen, wie sie Dreyer fremd sind, und daß auch der Faltenstiel ein ganz anderer ist — so könnte man eher geneigt sein, Fr. Beckett (4) und Th. Uffing (52) zuzustimmen, die diese Reliefs als ein frühes Werk Claus Berg erachten.

Sollte diese Ansicht sich künftighin als zutreffend durchsetzen, würde sich das bemerkenswerte Faktum ergeben, daß zu einer gewissen Zeit Benedikt Dreyer und Claus Berg Figuren mit einander sehr ähnlicher Gesichtsbildung geschaffen haben.

zu seinen hier existierenden Schöpfungen dafür sprechen und es genügend bezeugen, daß auch dieses hervorragende und von der kunstwissenschaftlichen Forschung bisher viel zu wenig beachtete Schnitzwerk aus einer lübeckischen Werkstatt hervorgegangen ist.

2. Der Meister des Misericordia-Altars im Heiligen-Geist-Hospital zu Lübeck.

Von den Schnitzaltären, die das Heilige-Geist-Hospital ehemals besaß, sind heute nur noch vier erhalten: drei in der kirchlichen Halle des Hospitals, einer im Museum. Letzterer, in einem dunklen Winkel des südlichen Kreuzganges hängend, hat bisher keine Beachtung gefunden und darf doch auf solche Anspruch erheben, denn er gehört zu jenen Leistungen lübeckischer Schnitzkunst, die von mehr als einem handwerklichen Können zeugen. Würde sein Schöpfer nur eine einzige Figur von der Art geschaffen haben, wie sie uns in einer der Frauen unter dem Kreuz entgegentritt, die, von Trauer und Schmerz überwältigt, mit niedergeschlagenen Augen und zusammengefalteten Händen dasteht — man dürfte ihn schon allein aus diesem Grunde der Zahl unserer tüchtigeren einheimischen Künstler einreihen.

Aber auch seine anderen Figuren, insbesondere die des Gekreuzigten und diejenigen der Schächer, geben Kunde von seiner starken künstlerischen Befähigung und lassen es bedauern, daß uns sein Werk nur in unvollkommenem Zustande überliefert worden ist. Gewisse Eigentümlichkeiten, wie sie sich in der Modellierung bestimmter Gesichtsteile, u. a. der Münder, die sehr breit gestaltet sind, und bei der Haar- und Bartbehandlung, geltend machen, ferner die Bevorzugung bartloser Köpfe bei den Männern, charakterisieren seine Skulpturen derart, daß man meinen könnte, es müßten sich unschwer noch weitere Erzeugnisse seiner Hand ausfindig machen lassen. Bisher hat dieses aber nicht der Fall sein können.

Was die in der Kirche des Hospitals noch vorhandenen Altarschreine angeht, so ist von dem wertvollsten Werke, das den Schöpfungen Benedikt Dreyers nahesteht, bereits die Rede ge-

wesen. Von den beiden andern Schreinen, die beide aus bodenständigen Werkstätten, welche keinem oder nur unwesentlichem fremdem Einflusse ausgesetzt waren, hervorgegangen sein dürften, übertrifft der an der Südwand stehende Misericordia-Altar den nur als eine Arbeit eines untergeordneten Künstlers anzusprechenden, an der Nordwand stehenden Altar, welcher in seinem vierteiligen Mittelstück die heilige Sippe, die Anbetung der Könige, die hl. Ursula mit ihren Jungfrauen und zahlreiche Märtyrer, auf den Dornen aufgespießt, vorführt (10. Inventar Bd. II, S. 476), nicht unwesentlich an künstlerischer Qualität.

Im Mittelschreine dieses Altars gewahrt man die Madonna in der Strahlenglorie und umgeben von einem Rosenkranz und von musizierenden Engeln, wie sie unter ihrem Mantel die weltlichen und geistlichen Stände schützend birgt: Maria als Mutter alles Erbarmens! (Abb. 84.)

Man sollte meinen, etwas von Erbarmen, oder zum mindesten von Güte oder Wohlwollen müßte auch in ihrem Antlitz zum Ausdruck kommen. Das ist aber nicht der Fall. Im Gegenteil, etwas Herbes, ja unfreundlich Abweisendes spricht aus ihren Zügen.

Wie ist das zu erklären? Man könnte der Meinung sein, der Künstler habe der Madonna einem ihrem Wesen als Allerbarmerin entsprechenden Gesichtsausdruck verleihen wollen, es sei ihm aber nicht geglückt, und der vorhandene Ausdruck sei etwas nicht Gewolltes, Zufälliges — doch dürfte dieser Deutungsversuch wohl nicht zutreffend und der eigenartige Befund auf andere Weise richtiger zu erklären sein. Beschränkt man nämlich seine Aufmerksamkeit nicht allein auf die Madonna, sondern wendet sie auch den übrigen, insbesondere den männlichen Figuren des Altarschreins zu, so ergibt es sich, daß auch ein großer Teil dieser, wenn nicht unfreundliche oder gar mürrisch-verdroffene, so doch zum mindesten sehr ernste Gesichtszüge besitzt. (Abb. 85 und 86.)

Es erscheint danach als eine Eigenart dieses Künstlers, seinen Gestalten in stereotyper Weise vorwiegend einen derartigen Gesichtsausdruck zu verleihen, und es kann nicht weiter befremdend wirken, wenn auch die Allerbarmerin uns mit solcher, ihrem Wesen nicht entsprechender Miene entgegentritt.

Dieser Gesichtsausdruck wird bei ihr, außer durch die fast völlig geschlossenen Augen, in erster Linie durch die Formgebung des kleinen Mundes, dessen schmale Lippen fest aufeinandergepreßt sind, dessen Unterlippe hervorgestülpt ist und von dessen Winkeln abwärts zum Kinn ebenso wie von den Nasenflügeln zur Oberlippe gerade Furchen steil nach abwärts ziehen, hervorgerufen.

Im übrigen fällt bei ihrem Gesicht außer der derben Form der Nase noch besonders die Gestalt der Stirn auf, die unweiblich hoch und breit, in den unteren Partien steil aufsteigend, in den oberen stark gewölbt ist.

Auch bei denjenigen männlichen Figuren, welche unfreundliche Gesichtszüge besitzen, werden diese in ähnlicher Weise wie bei der Madonna vorwiegend dadurch bewirkt, daß die Unterlippe stark vorgezogen ist, die Mundwinkel aber mehr oder weniger stark bogenförmig nach abwärts gerichtet sind.

Im übrigen zeigen gerade die männlichen Figuren, was ihre Gesichtsbildung anbetrifft, eine recht verschiedene individuelle Behandlung. Eine besonders charakteristische Signatur wird einem großen Teile von ihnen außer durch eine recht variierende Gestaltung und Anordnung des Haupthaars durch eine ungleichmäßig mannigfaltige Formgebung ihrer Bärte, wie solche bei den Figuren anderer südbekannter Altarscheine sonst kaum zu beobachten ist, verliehen. Es würde zu weit führen, hier alle diese verschiedenartigen Bartformen näher zu beschreiben. Nur ein bestimmter, in mehreren Abarten vorkommender Typus, der für unsere weitere Darlegung von Bedeutung ist, sei hervorgehoben. Bei diesem sind die Unterlippe und die obere Hälfte des Kinns bartfrei, die Wangen aber und die untere Hälfte des Kinns mit einem Bart bedeckt, der von hier aus in mehr oder minder mächtiger Ausbildung, teils als nur leicht gewellte geschlossene Masse, teils aufgelöst in einzelne geringelte oder fortenzieherartig gewundene Locken oder Strähnen bis weit auf die Brust herabreicht. Das Haupthaar, das bei den Figuren mit diesen Barttypen auf dem Scheitel flach hingebreitet ist, fällt von hier zu seiten des Gesichts leicht gewellt bis auf die Schulter herab; auf der Stirne aber, in die es gekämmt ist, bildet es bei mehreren Figuren in recht charakteristischer

Art einen von dem übrigen Haar abgeordneten zugespitzten Keil.

So sehr nun aber der Künstler auch bestrebt war, seinen Figuren gerade durch eine Fülle verschiedener Bartbildungen ein individuelles Gepräge zu verleihen, es fehlt an bartlosen Figuren keineswegs, und insbesondere entbehren sämtliche unter dem Mantel der Allerbarmerin schutzsuchenden weltlichen und geistlichen Personen, mit Ausnahme der weltlichen Fürsten, dieses männliche Attribut.

Die Faltengebung der Gewänder ist im allgemeinen eine schlichte und natürliche, die sich freihält von unnötiger Knitterung, Fülle, unmotivierten Umschlägen und Aufbauschungen. Recht charakteristisch für den Stil des Künstlers sind aber bestimmt schmale, ringsörmige, an den eng anliegenden Ärmeln der Unterarme der Madonna und anderer Figuren sich findende Falten.

Auf den ersten Blick erscheinen dieselben als willkürliche Gebilde, doch sind sie der Wirklichkeit abgelauscht, wie man an den Ärmeln eng anliegender, trikotartiger moderner Gewänder unschwer konstatieren kann.

Mannigfaltig wie die Art der Kopf- und Gesichtstypen ist auch die Art des Gesichtsausdrucks, die der Künstler seinen Gestalten entsprechend den Empfindungen, von denen sie beseelt sind, verleiht. Und das gleiche ist im Hinblick auf die Gebärden der Fall. Deutlich spricht sich in den Gesichtern und in den Gesten eines Teiles der Jünger in der Pfingstszene teils Staunen, Ergebung oder Anbetung aus, und mit von Besorgnis erfüllter oder mit erwartungsvoller Miene und mit flehend erhobenen Händen schauen die unter dem Mantel der Madonna Schutz suchenden Personen zu dieser empor.

Halten wir nun auf Grund dieser kurz skizzierten Eigentümlichkeiten und Merkmale des Stils des Künstlers Umschau nach weiteren, ihm zuzuschreibenden Arbeiten, so findet sich hier nur noch im St.-Annen-Museum als Rest eines aus der Jakobikirche ins St.-Annen-Museum gelangten Altarschreines eine einzige Figur, die Statue des Apostels Andreas, welche Zeugnis von seinem Kunstschaffen ablegen kann (Inventar. Bd. III, S. 363).

In Dänemark aber existiert ein Altarschrein, den Fr. Beckett (14) beschrieben und abgebildet hat (Taf. XXVI), der Altar-

schrein von Sakstöbing, den ich als eine eigenhändige Arbeit dieses Künstlers in Anspruch nehmen möchte. Die Flügel desselben enthalten je sechs kleine Gestalten heilige Männer (St. Jürgen, St. Christoffer, König Olaf u. a. m.) und Frauen (eine Anna selbdritt, St. Gertrud u. a. m.), das Mittelstück aber die großen Figuren einer Madonna, eines Petrus und eines Paulus (Abb. 87). Die meisten Figuren, besonders aber die zuletzt genannten, entsprechen in ihren Kopf- und Gesichtstypen und besonders hinsichtlich ihres Gesichtsausdrucks — die Madonna auch in ihrer Gesamterscheinung und hinsichtlich ihres mageren, dünngliedrigen Kindes — den gleichen Figuren des Misericordia-Altars, die Männer speziell jenen Figuren, denen der Künstler so ernste, finstere Gesichtszüge gab.

Gleichartige Figuren, wie die der Apostel Petrus und Paulus, befinden sich nach E. Brangel (41) unter den Fragmenten eines Altarschreins, der in der Kirche zu Balleberga in Schonen aufbewahrt wird (Abb. 88). Sie sind nach meinem Dafürhalten aber nicht nur gleichartig, sondern auch stilverwandt und gehören daher ebenfalls zum Kreise seiner Schöpfungen.

Rehren wir nun auf deutschen Boden zurück, so tritt uns in der Klosterkirche zu Preez ein Altarschrein entgegen, von dem ganz das gleiche gilt. In seinem Mittelstück (Abb. 89) enthält er als Schnitzwerk die heilige Sippe; im Vordergrunde die hl. Anna, Maria und das bekleidete Jesuskind, im Hintergrunde hinter einer Brüstung nach R. Haupt, der diesen Altar in den Bau- und Kunstdenkmälern der Provinz Schleswig-Holstein erwähnt (1), während A. Matthaei (8) ihn auffälligerweise unberücksichtigt läßt, „vier Propheten in lebhafter Teilnahme und Verhandlung, in der Höhe Gottvater mit zwei Engeln“. — Die Gesichtsbildung Marias gleicht weniger der Madonna des Misericordia-Altars, als der der kleinen Heiligen des Altars von Sakstöbing. Zwei der Propheten sowie Gottvater präsentieren den Typus der mehrfach in übereinstimmender Weise auf dem Misericordia-Altar vorkommenden Männer mit den mächtigen Bärten und den mehr oder weniger ernsten Gesichtszügen. Ein dritter Prophet erweist sich mit seinem aus kleinen Schneckenslocken zusammengesetzten Haupt- und Barthaar, mit seinen stark vortretenden Jochbeinen als Ebenbild eines der

im Vordergrunde befindlichen, an dem Pfingstwunder teilnehmenden Jüngers des gleichen Kunstwertes. Außen- und Innenseiten der Flügel sind mit Malereien bedeckt, welche die Gestalten des hl. Bartholomäus, des Antonius, des Christoph und Georg in Lebensgröße vorführen. Figurenreiche Gemälde, welche die Ausgießung des Heiligen Geistes behandeln, sind auch auf den Außenseiten der Flügel des Misericordia-Altars vorhanden. Wie namentlich diejenigen des rechten Flügels des letzteren, bei denen die Gesichtsbildung der dargestellten Personen beinahe ans Karikaturenhafte streift, lehren, steht der Maler, der sie schuf, nicht auf gleicher künstlerischer Höhe wie der Bildschnitzer.

Wer von den vielen Lübeckischen Künstlern, von denen uns nur die Namen oder zugleich noch einige kurze Lebensdaten bekannt sind, mit diesem neuen, bisher unbekanntem Meister identifiziert werden darf, und ob dieses überhaupt möglich sein wird, muß noch eine offene Frage bleiben. Einstweilen muß es uns genügen, wieder einen Lübeckischen Künstler kennen gelernt zu haben, dem nicht nur ein vereinzelttes Werk, sondern eine Reihe, durch gleiche stilistische Eigentümlichkeiten wohlcharakterisierter und eng zusammengehöriger Werke zugeschrieben werden kann und der, was im vorliegenden Falle für uns von spezieller Bedeutung ist, auch in der in Frage kommenden Zeit, im Beginn des 16. Jahrhunderts, ein Werk nach dem Holsteinischen lieferte.

3. Henning von der Heide.

Fast insgesamt alle exakten Angaben, die über die Lebensverhältnisse und das künstlerische Schaffen²⁴⁾ Henning v. d. Heides bisher vorliegen, sind dem Lübecker Historiker Fr. Bruns zu verdanken, der 1913 unter gleichzeitiger Veröffentlichung einer erschöpfenden Fülle von biographischen Daten bekanntgab (12), daß die aus der Kapelle des ehemaligen Siechenhauses zu St. Jürgen hier selbst stammende St.-Jürgen-Gruppe von diesem Künstler geschaffen worden ist und der im neuesten, die Klöster

²⁴⁾ Nur A. Lindblom (38) wies noch auf ein Schnitzwerk hin, eine kniende weibliche Figur, das als eine Schöpfung H. v. d. Heides anzuspochen war. Diese Figur, die sich im Nationalmuseum zu Stockholm befindet, ist in der Tat das völlige Ebenbild der Prinzessin der Lübecker St.-Jürgen-Gruppe.

behandelnden Bande der Bau- und Kunstdenkmäler Lübecks (11. Bd. IV) auf Grund bestimmter, von ihm entdeckter urkundlicher Nachrichten den Nachweis erbrachte, daß Meister Henning v. d. Heide auch als Verfertiger des Fronleichnamaltars von 1496 zu gelten habe.

Auf der St.-Jürgen-Gruppe dieses Künstlers gründete sich bisher fast ausschließlich das Bild, das wir uns von seinem Stil machen konnten. Die bedeutame Entdeckung von Fr. Bruns aber zwingt uns nun dazu, dieses Bild einer gründlichen Revision zu unterziehen und berechtigt uns, zunächst einmal auch solche Werke auf sein Können zurückzuführen, die schon früher als dem Fronleichnamaltar von 1496, der bisher wenigstens in seinem Hauptteile als Werk B. Notkes bzw. des sog. Imperialissimameisters gegolten hatte, stilverwandt erachtet worden waren.

Als ein solches Werk darf in erster Linie auf Grund von Angaben, welche A. Lindblom (34) veröffentlichte, der Altar der Kirche zu Ryttern in Wästmanland (Abb. 90 und 91) angesprochen werden, dessen Mittelstück ebenfalls die Messe des hl. Gregors, wenn auch in anderer Weise, vorführt und den Lindblom im wesentlichen als eine Schöpfung des Imperialissimameisters, teils aber auch — die Figur des hl. Gregors im Hauptteile — als eine solche Bernt Notkes betrachtete.

Vergleichende Untersuchungen ergaben denn auch in der Tat eine derartige Identität verschiedener Typen beider Altäre, in erster Linie des Christustypus und ferner einiger, in der Abendmahlszene der Predella des Fronleichnamaltars dargestellter sowie einiger auf einem Flügelrelief des Altars von Ryttern (Abb. 91) vorkommender Figuren, daß Zweifel daran, daß trotz mancher sogleich in die Augen fallender Unterschiede hinsichtlich der künstlerischen Qualität, welche den Fronleichnamaltar, jedenfalls dessen Hauptteil und die Predella, als Leistung eines gereiften Könnens erscheinen lassen, auch in diesem Altar ein mehr oder weniger eigenhändiges Werk Henning v. d. Heides vorliegt, nicht berechtigt sein dürften. Eigenhändig dürfte der Meister wohl ohne Zweifel das Mittelstück des Altars geschaffen haben. Die Anfertigung des Flügelreliefs (Abb. 91), auf welchen die einzelnen Gestalten noch weit ungünstigere körper-

liche Proportionen zeigen als auf dem Hauptteile des Schreins — insbesondere die Köpfe sind, wenn nicht angenommen werden darf, daß dieses absichtlich geschah, um Raum für die Darstellung des Empfindungslebens zu gewinnen, zu groß gestaltet! —, möchte man dem Schöpfer unserer St.-Jürgen-Gruppe zunächst nicht zutrauen, doch mögen weitere Untersuchungen und eine gründlichere Vertiefung in den Charakter seiner Schöpfungen wohl noch dazu führen, diese Bedenken zurückzustellen.

Wiederholt ist der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß die Reliefs der Flügel des Fronleichnamaltars von 1496 (Abb. 92—94) nicht auf gleichem künstlerischem Niveau ständen wie das Schnitzwerk des Mittelstücks und vermutlich von einer anderen Hand angefertigt seien. Von diesem vermutlich weniger geschickten Künstler rühren nach der Ansicht des schwedischen Kunsthistorikers v. Ugglas (19) auch die Altarschreine von Västerlång, Österhaninge und Bagnhärad her, welche sich im Kirchenmuseum zu Strängnäs befinden. Die beiden zuerst genannten Altäre, von denen wiederum die Flügelreliefs des Altars von Västerlång nach einer Angabe K. R. Meinanders (14, S. 251, Abb.) und v. Ugglas (19) vollkommen mit bestimmten Reliefs eines Altarschreins in Storkyro in Finnland übereinstimmen sollen, dürften in der Tat mit den genannten Reliefs in verwandtschaftlichem Zusammenhange zu bringen sein. Welchen Anteil indessen Henning v. d. Heide etwa selbst an ihrer Herstellung hat, oder wem sie sonst ihre Existenz verdanken, läßt sich zurzeit noch nicht mit Sicherheit übersehen. Würde es sich aber herausstellen — und dieses dürfte nicht unwahrscheinlich sein! —, daß alle Teile des Fronleichnamaltars von 1496 aus ein und derselben Hand hervorgegangen sind, müßten dieser, d. h. Henning v. d. Heide, was ich schon früher (50, S. 309) angedeutet habe, auch jene zwei im hiesigen Dom befindlichen Statuetten Johannes des Täufers und des heiligen Nikolaus (Abb. 95 und 96), welche früher als Arbeiten Nottes erklärt worden sind, zugeschrieben werden.

Die Skulpturen des Altarschreines von Bagnhärad schienen mir bei einer Inaugenscheinnahme derselben in Strängnäs dagegen mehr den Stil der Werke des Imperialissimameisters

zu repräsentieren. Ob dieses wirklich der Fall ist, muß ebenfalls — in erster Linie aus Mangel an geeigneten photographischen Aufnahmen — noch eine offene Frage bleiben.

Angeichts der nahen Beziehungen des Fronleichnamaltars von 1496 (2. S. 19, Taf. 26), jetzt als Werk Henning v. d. Heides, zu einem bestimmten, als Schöpfung des Imperialissimameisters geltenden Werke, nämlich jenem, ebenfalls die Messe des hl. Gregors, aber in umgekehrter Anordnung darstellenden Relief (2. Taf. 25), welches aus der Jakobikirche in das St.-Annen-Museum gelangte, wird es sich aber vernetwendigen und nun auch wohl möglich sein, den Stilcharakter der Schöpfungen dieser beiden Künstler noch sicherer und schärfer, als es bisher der Fall sein konnte, gegeneinander abzugrenzen. Im Hinblick auf diese Beziehungen der beiden Künstler sei erwähnt, daß eine in der Kirche zu Borg in Ostergötland befindliche Figur einer weiblichen Heiligen, welche nach A. Lindbloms Meinung (36. Taf. 9) in derselben Werkstatt angefertigt wurde wie der Altarschrein der Kirche zu Ryttern, nunmehr wohl als eine Arbeit Henning v. d. Heides anzusprechen sein wird.

In Lübeck selbst und seiner nächsten Umgebung scheinen sich außer den genannten keine weiteren Werke Henning v. d. Heides erhalten zu haben. In Kiel, im Museum vaterländischer Altertümer, aber befinden sich seit längerer Zeit zwei kleine mit alter Fassung erhaltene Reliefs, Bruchstücke eines Altarschreins (Abb. 97 und 98), welche als solche gelten dürften.

Die Reliefs, auf welche A. Matthaei (8. S. 186) nur mit wenigen Worten in einer Anmerkung hinwies und die er „nach Kostüm und Bemalung“ als niederländische Arbeiten erachtete, stellen Szenen aus einer Kreuzigung dar, nämlich einerseits den Bekenntnis ablegenden Hauptmann mit seiner Umgebung, andererseits Maria, Johannes und mehrere heilige Frauen. Die Identität der Typen, insbesondere des Johannes mit dem St. Jürgen unserer St.-Jürgen-Gruppe, die für Henning v. d. Heide eigentümliche Art, die Köpfe reichlich groß zu gestalten und sie als Träger des geistigen Ausdrucks und Wesens besonders charakteristisch und individuell zu gestalten, die Vorliebe für eine starke plastische Hervorhebung bestimmter Gesichtsfalten und Gesichtsteile wie der Jochbeine, das Vorkommen des bei

den Figuren der St.-Jürgen-Gruppe so eigenartig in Erscheinung tretenden neuen Faltenstils, endlich das hohe plastische Empfinden und Können überhaupt, das sich u. a. auch in dem Geschlossen-sein der Gruppen offenbart, geben dazu Anlaß, auch diese prächtigen Reliefs dem Kreise seiner Schöpfungen einzugliedern.

Das Vorkommen eines Werkes dieses Künstlers, das im übrigen annähernd zu derselben Zeit zustande gekommen sein dürfte wie die hiesige St.-Jürgen-Gruppe, in Schleswig-Holstein, das darauf hindeutet, daß auch die weitere Umgebung Lübecks ein Absatzgebiet seiner Kunst war, dürfte zu der Annahme berechtigen, daß nun, wie besonders die im Auslande, in Schweden, existierenden Altarschreine lehren, mit der Feststellung vielleicht noch weiterer Schöpfungen seiner Hand wird gerechnet werden dürfen.

4. Der Imperialissimameister.

Bei seinen Forschungen, welche den Urheber der Plastiken des Hochaltars der Nikolaikirche zu Stockholm zum Gegenstand hatten, konnte A. Lindblom (34) feststellen, daß von den aus Lübecker Werkstätten zu der in Frage kommenden Zeit hervorgegangenen Werken einmal diejenigen Bernt Nottkes sowie ferner die eines diesem nahestehenden Meisters, welchen er nach einer an dem Altarschreine zu Hald in Dänemark vorhandenen Inschrift („Imperialissima virgo Maria“) als Imperialissimameister bezeichnete, in bestimmtem stilistischem Zusammenhange mit den Skulpturen des Stockholmer Altarschreins stehen. Diesem bis dahin wenig beachteten lübeckischen Künstler glaubte er folgende Werke zuschreiben zu sollen:

- I. Mehrere, bereits von Ad. Goldschmidt (2) einer Hand bzw. ein und derselben Werkstatt zugeschriebene, im St.-Annen-Museum befindliche Schnitzwerke, nämlich:
 1. eine aus der Jakobikirche stammende Altartafel (Taf. 25) mit der Darstellung der Messe des hl. Gregors. (S. Inventar. Jakobikirche S. 364, „wahrscheinlich vom Altar der hl. Leichnam-Brüderschaft zu St. Jacobi oder von dem der St.-Gregorius-Brüderschaft herrührend“.) Ad. Goldschmidt war der Meinung, daß dieses Relief

- vermutlich in derselben Werkstatt entstanden sei wie der Fronleichnamaltar von 1496;
2. ein aus derselben Kirche stammendes Schnitzwerk (Taf. 28), das die Krönung Marias durch Gottvater und Christus veranschaulicht. (S. Inventar, Jakobikirche S. 362 „wahrscheinlich vom Altar der Marienbrüderschaft zum Rosenkranz herrührend“) (Abb. 99);
 3. ein ehemals in der Marienkirche befindliches, im Mittelfeld die Madonna und St. Christoforus, in den Flügeln acht Einzelheilige enthaltendes Triptychon (Taf. 29), das im Jahre 1499 aus dem Nachlaß des Bergensfahrers Hans Reese errichtet worden war. (Inventar. Bd. II, S. 218) (Abb. 100);
- II. den von Fr. Beckett (4) bekanntgegebenen Altarschrein zu Hald, nördlich von Randers in Dänemark;
 - III. den Altarschrein von Kapstedt westlich von Apenrade im Schleswigschen (Fr. Beckett a. a. D., und A. Matthaei (8. S. 110, Taf. 18);
 - IV. einen zu Trondenes in Norwegen existierenden Altarschrein, abgebildet in H. Fett, Norges Kirker i middelalderen, Kristiania 1909, S. 124;
 - V. eine im St.-Annen-Museum hier selbst vorhandene, aus der Jakobikirche stammende, nahezu lebensgroße Madonna als Himmelskönigin auf der Mondsichel. (Inventar. Bd. III, S. 405, und R. Schaefer, „Mittelalterliche Bildwerke aus Lübeck“);
 - VI. zwei Heiligenstatuen von Bezilacks und Aakas in Finnland, jetzt im staatlichen historischen Museum zu Helsingfors, sowie vielleicht noch einige andere in Finnland vorhandene Schnitzereien (14. S. 311 ff.);
 - VII. eine Statue des hl. Martin zu Söderköping;
 - VIII. die Altarschreine der Stadtkirche von Söderköping und von Ryttern (Wästmanland).

Ein weiteres Ergebnis der von A. Lindblom angestellten Untersuchungen war, daß nicht sowohl die Werke dieses Imperialismameisters, als vielmehr diejenigen Bernt Notkes sich durch eine derart enge stilistische Verwandtschaft mit den Skulpturen des Nikolaikirchenaltars zu Stockholm verknüpft zu er-

kennen gaben, daß die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen war und die Hypothese ausgesprochen werden durfte, daß auch Notke wirklich als ihr Urheber in Betracht zu ziehen sei.

Einige Jahre später versuchte ich (50) den Nachweis zu erbringen, daß Lindblom mit dieser Hypothese das Richtige getroffen habe, und daß somit Notke als Mitarbeiter Hermen Rodes, wenn auch vielleicht nicht alle, so doch einen großen Teil der Skulpturen des betreffenden Altars angefertigt habe.

Gleichzeitig wies ich darauf hin, daß dem Imperialissimameister noch folgende Werke zuzuschreiben seien:

- IX. ein in der Kirche zu Karmel auf der Insel Oesel befindliches, die Glorifikation Marias darstellendes Bruchstück eines Altarschreines, auf dessen stilistische Verwandtschaft mit dem die Messe des hl. Gregors darstellenden Relief aus der Jakobikirche W. Neumann (3) bereits 1892 aufmerksam machte;
- X. den „Margaretenaltar“ in der Kirche zu Aventoft in der Nähe von Tondern, welcher die Hauptscenen aus dem Martyrium der hl. Margarete veranschaulicht und der nach der Ansicht A. Matthaeis, welcher ihn beschrieb (8. S. 111, Taf. XIX und XX), aus derselben Werkstatt her stammt wie die Schnitzereien von Kapstedt;
- XI. die aus einer Dorfkirche der Umgebung herrührende Statue eines Johannes des Täufers im Kunstgewerbemuseum zu Flensburg (50. Abb. 4);
- XII. acht bis vor einigen Jahren im gleichen Museum befindliche, aus dem nordschleswigschen Landgebiete stammende Figuren von weiblichen Heiligen, welche sich durch die Identität der Gesichtsbildung, der Gleichartigkeit der Stellung und Haltung u. a. m. als nächste Verwandte der hl. Margareta im Mittelschrein des Aventofter Margaretenaltars sowie der weiblichen Heiligen des Reseschen Triptychons im hiesigen St.-Annen-Museum erwiesen (Abb. in „Bilder aus dem Flensburger Museum“, ausgewählt und herausgegeben von der Direktion des Museums. 1907, S. 6.) Eine Figur auch im Schleswig-Holsteinischen Kunstkalender von 1913, Taf. V;

- XIII. einen kleinen, ebenfalls in der Kirche zu Adentoft stehenden, in seinem Mittelfstück die Madonna mit dem Kinde auf der Mondichel vorführenden Altar („Marienaltar“), der nach Matthaeis Meinung möglicherweise aus derselben Werkstatt wie der an gleicher Stelle befindliche „Margaretenaltar“ hervorgegangen ist;
- XIV. eine aus Stuck bestehende lebensgroße Statue einer Madonna, welche sich im nördlichen Seitenarm des Querschiffes unseres Domes befindet (Inventar. Bd. III, Teil 1, S. 203, Abb.).

Aber auch mit den bisher angeführten ist die Zahl der Werke dieses Meisters nicht erschöpft. Im Laufe der letzten Jahre gelangten vielmehr noch folgende, von ihm herrührende Arbeiten zu unserer Kenntnis:

- XV. eine Statue Johannes des Täufers im Thaulow-Museum zu Kiel, welche der im Flensburger Museum befindlichen Statue (XI) sehr ähnlich ist;
- XVI. die Statue einer weiblichen Heiligen im Kunstgewerbemuseum zu Flensburg (Abb. im Schleswig-Holsteinischen Kunstkalender 1913, herausgegeben von Dr. E. Sauer mann. Taf. V.);
- XVII. mehrere im Nationalmuseum zu Kopenhagen befindliche Skulpturen, ein Gottvater, den Schmerzensmann vor sich hin haltend, ein Laurentius und ein St. Jürgen — aus der Kirche zu Ljustrup (Abb. 101 und 102).

Ob alle die von A. Lindblom angeführten, insbesondere die in Finnland befindlichen Plastiken, ferner die Statue des hl. Martin sowie der Altarschrein in der Stadtkirche zu Söderköping in der Tat den Arbeiten des Imperialissimameisters einzureihen sind, läßt sich aus Mangel an dem nötigen Vergleichsmaterial noch nicht entscheidend beurteilen. Der Altar von Ryttern (Bästmanland) aber kann, wie im vorhergehenden nachgewiesen worden ist, nun nicht mehr als sein Werk, sondern hat als ein solches Henning von der Heides zu gelten.

Angeichts der großen Anzahl von mehr als von handwerklichem Können zeugenden, durch gleiche stilistische Eigentümlichkeiten gekennzeichneten und eng zusammengehörigen, in mancher Hinsicht an B. Nottes Skulpturen erinnernden Werken, die nicht

nur die hiesigen Kirchen schmückten, sondern auch im Absatzgebiete Lübeckischer Kunst weithin Verbreitung fanden, erschien die Hoffnung, daß es möglich sein könnte, auch den Namen dieses Künstlers in Erfahrung zu bringen, nicht unberechtigt. Alle hierauf gerichteten Bestrebungen zeitigten indessen bisher nur ein negatives Resultat.

So lange der Fronleichnamaltar von 1496 als Werk Bernt Notkes gelten mußte, lag es nahe, im Hinblick auf den stilistischen Zusammenhang desselben mit den oben angegebenen, aus der Jakobikirche stammenden, ebenfalls die Messe des hl. Gregors darstellenden Reliefs (I, 1) seinen Mitarbeiter Hinrich Wilsing als Urheber dieses und mithin als denjenigen Künstler, der in erster Linie mit dem Imperialissimameister zu identifizieren wäre (50), zu erachten. Jetzt kann dieses selbstverständlich nicht mehr in Frage und nur ein Mitarbeiter Henning v. d. Heides hierfür in Betracht kommen. Die vielen in Schleswig-Holstein vorhandenen Werke dieses Meisters bekunden es aber in ganz besonders eindrucksvoller Weise, daß die Behauptung, daß die Provinz auch im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts und in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation noch immer Kunstwerke hervorragenderer Art aus Lübeckischen Werkstätten bezog, nicht zu Unrecht erhoben worden ist.

5. Der Hüttener Altar und verwandte Werke.

Als ein bedeutames Werk bezeichnete Matthaei (8, S. 172) einen aus der Kirche des Dorfes Hütten bei Eckernförde stammenden, vom Jahre 1517 datierten Altarschrein, der sich seit 1860 im National-Museum zu Kopenhagen befand, von wo er vor kurzer Zeit ins Kunstgewerbemuseum zu Flensburg zurückgelangte. Über die künstlerische Herkunft dieses Werkes, das im Mittelfelde die Madonna in der Strahlenglorie, umgeben von einer mit Rosetten besetzten Mandorla und von den Halbfiguren der zwölf Apostel und in den Flügeln, oben je einen Mönch, unten szenische Darstellungen, welche die Anbetung der Madonna durch die geistlichen und weltlichen Stände betreffen, vorführt (8. Taf. XXXVIII), konnte Matthaei zu keinem endgültigen, völlig befriedigenden Ergebnis kommen.

Manches unter den bildnerischen Teilen des Schreins, vor allen Dingen aber die Malereien der Predella und der Außenseiten der Flügel schien darauf hinzudeuten, daß sein Verfertiger mindestens den Einflüssen niederrheinischer bzw. niederländischer Kunst ausgesetzt gewesen sei. Anderes wieder, die Figuren der Frauen und Kinder, erinnerte an die Hand, auf welche aller Wahrscheinlichkeit nach der Altar der Goshofkapelle bei Eckernförde zurückzuführen ist, d. h. an die Hans Brüggemanns, und sprachen daher für eine Entstehung in einer im Lande, etwa zu Eckernförde, befindlichen Werkstatt. Matthaei kam daher zu dem Schlusse, daß alle Fragen, die sich an den Altar knüpften, ihre beste Beantwortung fänden, wenn man annehmen würde, daß ein Eckernförder Meister, der unter niederrheinischen Einflüssen groß geworden oder vielleicht auch von Westen zugezogen sei, zunächst noch stark unter den westlichen Einwirkungen stehend, den Hüttener Altar gefertigt und später unter Beeinflussung durch die Brüggemannsche Kunst den Goshofaltar geschaffen hätte.

Unter den in Lübeck selbst noch vorhandenen Bildwerken hält man vergebens Umschau nach einem diesem Hüttener Altar völlig stilverwandten Werke, im Nationalmuseum zu Stockholm aber befindet sich ein Werk, der Altarschrein von Bada (Abb. 103—105), welcher als ein solches gelten darf.

Die im Mittelfelde dieses ebenfalls aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts herrührenden Schreins sich erhebende Madonna steht in ihrer Gesamterscheinung, in der Art ihrer ruhigen und würdigen Haltung und Stellung, in der Gleichartigkeit ihrer Gesichtszüge sowie der des Jesuskindes und in sonstigen formalen äußeren Übereinstimmungen, wie der Haar- und Gewandbehandlung, der gleichen Figur des Hüttener Altars so nahe, daß genügend Grund vorhanden ist, eine gleiche Quelle der Herkunft ins Auge zu fassen.

Von besonderem Interesse und von Bedeutung ist nun, daß von demselben Meister in Schweden noch zwei weitere Werke vorhanden sind, eines, ein Altarschrein von ganz ähnlicher Art wie der von Bada, nämlich der von Longa im Nationalmuseum zu Stockholm und die Statue einer Madonna

in der Kirche zu Stanella (Uppland)²⁵⁾. Beide Bildwerke sind so augenfällig dem Altar von Bada stilberwandt, daß sich jeder nähere Hinweis darauf erübrigt.

Sind diese drei Arbeiten nun aus der Hand des Verfertigers des Hüttener Altars hervorgegangen und hatte dieser seine Werkstatt in Ekernförde, so wäre anzunehmen, daß auch sie an diesem Orte angefertigt worden sind.

Das dürfte aber kaum wahrscheinlich sein. Es wäre etwas völlig Neues, daß schwedische Kirchen im 16. Jahrhundert aus einer in einem so kleinen Orte, wie Ekernförde es damals war, befindlichen Werkstatt Werke kirchlicher Kunst bezogen haben. Weit größere Wahrscheinlichkeit hat es für sich, daß diese Werkstatt, die alle diese so gleichartigen Werke hervorbrachte, worauf nicht nur der Stil der Plastiken, sondern auch der der Malereien hinweist, in Lübeck gesucht werden darf. — Es muß aber künftigen Untersuchungen vorbehalten bleiben, eine endgültige Lösung dieser Frage herbeizuführen.

6. Der Meister des Sippenaltars aus der Burgkirche zu Lübeck und Claus Berg.

Der im St.-Annen-Museum befindliche, aus der Burgkirche stammende Sippenaltar (Abb. 106) oder, wie er richtiger benannt sein müßte, „der Altar der reitenden Diener“ (Inventar. Bd. IV. Teil 1) stellt zweifellos eines der bedeutendsten und auch interessantesten Werke dar, das die Schnitzkunst in der Periode des spätgotischen Realismus hier selbst hervorgebracht hat.

Abd. Goldschmidt erwähnte den Altar in seinem grundlegenden Werke (2) nur ganz kurz, indem er ihn zu den künstlerisch wertvolleren aus dieser Zeit in Lübeck erhaltenen Arbeiten stellte. In einem Referate (Repertorium für Kunstwissenschaft XX 1897. S. 155—156) über Fr. Beckets, die Altartafeln Dänemarks behandelnden Werke bezeichnete er den Sippenaltar aus der Burgkirche als das einzigste Erzeugnis lübeckischer Schnitzkunst, welches vielleicht mit dem der Überlieferung zufolge

²⁵⁾ Abbildung in Sveriges Kyrkor Konsthistorisk inventarium. Uppland. Bd. IV, 2. Hälfte. S. 402.

aus Lübeck gebürtigen ²⁹⁾, aber vorzugsweise in Dänemark tätigen Bildschnitzer Claus Berg in Verbindung gebracht werden könne und hob hervor, daß es sich bei diesem Altar aus verschiedenen stilkritischen Gründen jedenfalls um ein Werk handele, welches viel früher als das Hauptwerk Claus Bergs, der Altar zu Odense auf Fühnen, entstanden wäre. — Erst R. Schaefer (30) würdigte und besprach den Altarschrein eingehend. Auch er trat dafür ein und suchte nachzuweisen, daß man es bei ihm mit einem Werk Claus Bergs zu tun habe.

Die wichtigsten und gründlichsten Nachrichten über Claus Berg und sein künstlerisches Schaffen waren bis dahin dem dänischen Kunsthistoriker Fr. Beckett (4 u. 5) zu verdanken gewesen, der auf Grund stilkritischer und historischer Erwägungen zu der Ansicht gelangt war, daß das Hauptwerk dieses Künstlers, die Altartafel in der St.-Knuuds-Kirche zu Odense, zwischen 1518 und 1521 und ein weiteres Werk seiner Hand, der Grabstein

²⁹⁾ Alle Nachrichten, welche außer denjenigen, welche Fr. Beckett (4—6) und Thorlacius Uffing (52) in ihren Veröffentlichungen hinzusetzten, bisher über die Lebensumstände Claus Bergs vorlagen, gehen auf Angaben zurück, die einer seiner Enkel, der um 1590 Dechant in Oslo war, hinterlassen hat (2. S. 32 u. 31). Diefen zufolge soll er aus Lübeck gebürtig sein und erst, nachdem er sich als Bildschnitzer schon einen Namen gemacht hatte, von der Königin Christine nach Odense auf Fühnen berufen worden sein. Die Herkunft Claus Bergs aus Lübeck ist bis vor kurzer Zeit von den genannten dänischen Kunsthistorikern, besonders von Uffing lebhaft in Zweifel gezogen worden. Erst neuerdings bekennt sich Fr. Beckett in einem Referate, das er über die Monographie Uffings in einer Kopenhagener Tageszeitung brachte, zu einer anderen Meinung, indem er angibt, daß kein zwingender Grund vorläge, es zu bestreiten, daß der Künstler in Lübeck geboren sei. Wenn auch manche von Claus Bergs Enkel mitgeteilten Nachrichten nicht zutreffend sein dürften, wie z. B. die von der Vornehmheit der Lübeckischen Familie, deren Sproß er war, welche wohl ebenso wie diejenige, daß seine Mutter einem adligen dithmarsischen Geschlecht entstamme, auf den Wunsch zurückgeführt werden darf, die Vorfahren in einem möglichst vornehmen Lichte erscheinen zu lassen, die Angabe, daß der Künstler aus Lübeck stammt, wird man doch wohl kaum für unrichtig und erfunden halten können. Es kommt in der That, wie ich früher bekannt gegeben habe (43), hier zu der in Frage kommenden Zeit, d. h. in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts und ganz im Beginn des 16. ein Lübeckischer Bürger dieses Namens vor, der, wie durch bestimmte Überlegungen wahrscheinlich gemacht wird, als mit dem Künstler identisch betrachtet werden darf.

des Königs Hans von Dänemark und seiner Gattin Christine, bereits im Jahre 1513 angefertigt worden sei. Auch vertrat Beckett in Übereinstimmung mit anderen dänischen Gelehrten die Ansicht, daß Claus Berg nicht in dem zuletzt genannten Jahr von Lübeck nach Dänemark übergesiedelt sei, sondern sich bereits seit Beginn des Jahrhunderts dort aufgehalten und seine Kunst ausgeübt habe.

R. Schaefer hingegen kam bei seinen Untersuchungen zu der Überzeugung, daß Berg erst im Jahre 1519 oder 1520, nachdem er zwischen den Jahren 1516 und 1518 etwa den Sippenaltar aus der Burgkirche und in den folgenden zwei Jahren die Altarschreine von Wittstock und Lanken sowie die Figuren der Apostel im Dom zu Güstrow ausgeführt hatte, Lübeck verlassen und das Grabmal der Königsfamilie 1520 oder 1521 und die Altartafel zu Odense 1522 oder 1523 vollendet habe.

Da die eben erwähnten Werke, die Altäre von Wittstock und von Lanken sich auf derselben Stufe der Entwicklung des Bergschen Stils stehend erwiesen wie sein Hauptwerk, die Altartafel zu Odense, d. h. als Schöpfungen, bei denen das Pathos seines persönlichen Stils, die höchste Steigerung, eine Steigerung fast bis zur Manier, erfahren hatte, erachtete Schaefer sie auch insgesamt als Erzeugnisse des Stils seiner Spätzeit. Auch den Sippenaltar aus der Burgkirche, den Schaefer als ein Werk bezeichnete, an welchem zwar die Elemente seines Stils schon vollzählig vorhanden seien, von dem aber von der rücksichtslosen Steigerung derselben zur Manier noch kaum die leisesten Anfänge zu verspüren seien, rechnete er zu der Kategorie dieser Spätwerke.

Bereits früher habe ich darauf hingewiesen (45), daß, wenn diese Ansicht als zutreffend zu erachten wäre, dieser Altar zeitlich, wie aus den angeführten Daten hervorgeht, fast unmittelbar vor den Werken entstanden sei, an denen die pathetische Ausdrucksweise bereits in ihrer stärksten Ausdrucksweise vertreten ist. Die Entwicklung seines Stils, so schloß ich, würde sich in diesem Falle nicht nur in überraschend kurzer Zeit, sondern direkt sprunghaft vollzogen haben. Da solches indessen kaum stattgefunden haben, die Steigerung des Pathos sich

vielmehr allmählich und langsam vollzogen haben dürfte, muß weit längere Zeit zwischen der Entstehung des Sippenaltars und der übrigen Werke verstrichen und uns in diesen nicht ein Erzeugnis des Spätstils, sondern ein solches einer früheren Schaffensperiode des Künstlers erhalten sein. Hierfür spricht nach meiner Meinung einmal die ganz anders geartete Typenbildung. Auch nicht eine einzige Figur des Sippenaltars zeigt, besonders nicht hinsichtlich der Gesichtsbildung, irgendwelche Ähnlichkeit oder Übereinstimmung mit einer Figur der Spätwerke Claus Bergs.

Und hierfür spricht ferner, daß der Sippenaltar nicht nur in der Art seines als Gelsrückens ausgebildeten oberen Abschlusses, sondern auch in der Gruppierung und in der Typik der Figuren seines Hauptteiles starke Anklänge an in den Niederlanden zu jener Zeit entstandene Werke, u. a. besonders an den aus der Kirche zu Anderghen stammenden, jetzt im Brüsseler Kunstgewerbemuseum aufbewahrten Altarschrein (s. d. Abb. bei Woermann, Geschichte der Kunst II. S. 414) zeigt. Er kann nur von einem Künstler angefertigt worden sein, der noch stark unter dem Einflusse der Eindrücke stand, welche er in den Niederlanden empfangen und von denen er sich noch nicht in dem Maße freigemacht hatte, wie es bei Claus Berg in seinen Spätwerken der Fall ist. Der Sippenaltar dürfte mithin weit früher zu datieren sein. Für die Zeit seiner Entstehung gewährt — auch darauf habe ich früher bereits hingewiesen — einen Anhaltspunkt die Erwägung, daß ein hiesiges Werk, der Altar mit der Darstellung der Einhornjagd im Dom (Inventar. Bd. III. Teil 1), dessen Schrein nicht nur schon denselben in der geschnitzten Form eines Gelsrückens gebildeten oberen Abschluß besitzt, sondern der hinsichtlich der Art des Blattwerks und der Profile an den Pfeilern und Gesimsen seiner architektonischen Teile unverkennbare Ähnlichkeit mit denen des mittleren Schreines des Sippenaltars aufweist, vom Jahre 1506 datiert ist.

Was die Frage der Herkunft des Stils Claus Bergs, der „Stilweise des barock verwilderten, pathetischen Ausdrucks“ angeht, so vertrat R. Schaefer die Meinung, daß Claus Berg dieselbe nicht in seinen jüngeren Jahren in süddeutschen Werkstätten kennen gelernt, und auch nicht unter dem Einfluß irgend-

eines bekannten älteren Meisters, sondern ohne fremdes Zutun aus sich selbst entwickelt habe. Demgegenüber habe ich darauf hingewiesen (45), daß auf Grund bestimmter Erwägungen angenommen werden müsse, daß ebenso wie Benedikt Dreher und andere im Beginn des 16. Jahrhunderts hier und im Holsteinischen tätige Künstler nicht aus sich selbst heraus zu der neuen Formensprache gelangt seien, sondern den spätgotischen pathetischen Stil, insbesondere den eigenartigen Gewandstil in den Werkstätten süddeutscher, speziell fränkischer Meister kennen gelernt und sich zu eigen gemacht hätten, so auch Claus Berg Anregungen, die er in seinen Lehr- und Wanderjahren am Ende des 15. Jahrhunderts etwa in Nürnberg durch Veit Stofß empfangen habe, nach seiner Rückkehr in die Heimat weiter ausgebildet habe.

Zu ganz derselben Ansicht, sowohl hinsichtlich der weit früheren Entstehung des Sippenaltars, als auch hinsichtlich der Herkunft des pathetischen Stils Claus Bergs gelangte auch neuerdings Thorlacius Ussing in einer den Künstler behandelnden Monographie (52). Gleichzeitig vertritt er in dieser aber auch die Ansicht, daß der Sippenaltar nicht als eine Schöpfung Claus Bergs zu betrachten sei und führt an Stelle dieses Altarschreins, indem er von der Voraussetzung ausgeht, daß der Künstler bereits im Beginn des Jahrhunderts seine Tätigkeit in Dänemark aufgenommen hatte, eine ganze Reihe von Bildwerken an, die er auf Grund bestimmter Indizien als Frühwerke desselben glaubt ansprechen zu sollen (Altartafeln der Kirchen zu Ueberud, Brenderup, Jordlose, verschiedene Stulpturen aus den Kirchen zu Tirsted, Nr. Broby u. a. m.).

So nahe es läge und von Wichtigkeit wäre, zu untersuchen, ob Ussings Standpunkt als zutreffend zu erachten ist oder nicht, so muß ich doch zurzeit, zumal mir die eben angegebenen Schnitzwerke nicht von Augenschein bekannt sind, hiervon Abstand nehmen. Nur auf eine Feststellung möchte ich im folgenden kurz die Aufmerksamkeit lenken.

Bei seinen Studien über die künstlerische Herkunft Claus Bergs gelangte Ussing zu der Auffassung, daß es in erster Linie Veit Stofß und ferner Simon Lainberger gewesen sind, in deren Werkstätten Claus Berg als Gehilfe tätig war, und bei

denen er die spätgotische pathetisch erregte Stilweise kennen gelernt und sich zu eigen gemacht habe. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, daß Claus Berg vor allen Dingen auch bei Till Riemenschneider in die Lehre gegangen zu sein scheint oder jedenfalls Gelegenheit gehabt haben dürfte, dessen Kunstschöpfungen kennen zu lernen. Das geht meiner Meinung nach daraus hervor, daß die Gruppe der Verherrlichung Marias durch Gottvater und Christus, die Berg wiederholt in fast ganz gleicher Weise treiert hat (Reliefs von Bidinge Kirche [Ussing a. a. O. S. 75], Relief unbekannter Herkunft in der neuen Carlberger Glyptothek in Kopenhagen [Ussing S. 50] und Mittelgruppe aus dem Schrein des Hochaltars in der Pfarrkirche zu Wittstock [Schaefer, 30. Abb. 11]) und uns nicht in der Auffassung entgegentritt, wie sie von Veit Stoß (S. B. Daun, Veit Stoß, Künstlermonographien [XXXI. S. 34] überliefert ist, sondern in der Art und Form, wie Riemenschneiders Kunst sie uns hinterlassen hat. Die 1495 im Mittelfelde des Marienaltars in der Jakobikirche zu Rothenburg zur Aufstellung gelangte Glorifikationsgruppe²⁷⁾ gleicht in der Gesamtkomposition, in der Typenbildung und in manchen formalen Einzelheiten so sehr der gleichen Gruppe Claus Bergs, in erster Linie der im Mittelfelde des Wittstocker Altars vorhandenen, daß erstere wohl unzweifelhaft das Vorbild für letztere abgegeben hat.

Seitdem durch R. Schaefers wiederholten Hinweise auf die Bedeutung und den künstlerischen Wert des Sippenaltars aus der Burgkirche, sowie durch seine Behauptung, daß derselbe eine Schöpfung Claus Bergs sei, das Interesse gerade für dieses Kunstwerk besonders rege geworden war, ist unser Augenmerk stets darauf gerichtet gewesen, Arbeiten, welche demselben stilverwandt oder gar auf dieselbe Hand zurückzuführen waren, kennen zu lernen. Erst vor kurzer Zeit aber waren diese Bemühungen von Erfolg gekrönt und glückte es, den Sippenaltar der vornehmen isolierten Stellung, die er bisher unter den gleichalterigen norddeutschen Schnitzwerken einnahm, zu entrücken. Als ein Werk, das aus demselben Geiste

²⁷⁾ S. d. Abbildung (S. 178) bei G. A. Weber, Till Riemenschneider, Sein Leben u. Wirken. Regensburg 1911.

geboren und auf die künstlerische Begabung desselben Bildschnitzers zurückzuführen war, erwies sich in erster Linie der in der Jakobikirche zu Hamburg befindliche Altar der Matthäus-Brüderschaft der Fischer, der Fischeraltar, welcher zu den wenigen, zugleich aber zu den schönsten Werken kirchlicher Kunst gehört, die sich aus dem ausgehenden Mittelalter in dieser Hansestadt erhalten haben²⁹⁾.

Die Flügel dieses Altarschreines schmückten Malereien, welche Szenen aus der Legende des heiligen Petrus und der heiligen Gertrud behandeln, im Haupt- oder mittleren Teile aber erheben sich „in überzeugender Größe, feierlich und schön“ in dem sie umrahmenden goldenen Maß- und Rankenwerk die Gestalten Marias, Gertruds und des Petrus (Abb. 110—112). Ein Vergleich dieser Plastiken mit denen des Lübecker Sippenaltars, von welchem in erster Linie die der Kinder und die der weiblichen Figuren in Betracht kommen, lehrt zunächst, daß das kurzhaflige, pausbäckige Christuskind, wie es die Maria des Fischeraltars auf dem Arme hält, mit seinem von kleinen Schneckenlöckchen bedeckten Kopf mit der steil aufsteigenden, oben gerundeten Stirn, dem zierlichen Stumpfnäschen und dem kindlich freundlichen Gesichtsausdruck, das Ebenbild ist des Christuskindes, welches auf dem Sippenaltar vom Schoße seiner Mutter den Armen seiner Großmutter entgegenstrebt und ebenso auch des Kindes, das der schwer einherschreitende Christoffer auf der Schulter durch das Wasser trägt.

Allen Frauen beider Altäre gemeinsam ist die schmal-ovale, nach dem kräftig vorspringenden spizen Kinn hin stark verjüngte Form der Gesichter, denen relativ große, weit geöffnete Augen sowie breite Münder ein charakteristisches Gepräge geben. Wie bei der heiligen Gertrud des Fischeraltars, so verleiht auch den Gesichtern aller Frauen des Sippenaltars, am wenigsten deutlich dem der Mutter des Jesuskindes, das Nachabwärtsgerichtetsein der Mundwinkel im Verein mit dem in gleicher Weise ins Leere gerichteten Blick einen bekümmerten, fast schwermütigen Ausdruck. —

Während die weiblichen Heiligen des Fischeraltars in Stellung, Gebärden und Gesichtsausdruck Ruhe, Würde und

²⁹⁾ S. D. Rauser, „Hamburg“, Stätten der Kultur, Bd. 29, 1912.

vornehmes Maßhalten bekunden, fällt in der Faltengebung ihrer Gewänder eine Unruhe, ein Pathos der Bewegung auf, das sich schwer in Worte fassen läßt. An den Gewändern der Figuren des Haupttheiles des Sippenaltars ist, wenn man von den unteren Partien der Gewänder der Frauen abieht, eine solche unruhige Faltengebung im allgemeinen nicht wahrzunehmen. Es besteht also scheinbar in dieser Hinsicht ein stilistischer Gegensatz zwischen den Figuren beider Altäre. Berücksichtigt man aber auch die Einzelfiguren der Flügel des Sippenaltars, bei denen das Pathos des Stils des Künstlers in weit stärkerem Maße in die Erscheinung tritt, als bei den Darstellungen des Haupttheiles des Schreins (Abb. 107—109) — es sei hingewiesen auf das Ungestim, mit dem St. Sebastian sich von seinen Fesseln zu befreien bemüht, ferner auf die Wucht, mit der St. Georg zum Streiche gegen den Drachen ausholt! —, so offenbart sich auch bei ihnen ein ähnlicher, zum Teil gleicher (Schleier der Madonna des Fischeraltars — Lententuch St. Sebastians) Überschwang in der Gewandbehandlung wie bei jenen. Es bestehen also auch hierin keine Unterschiede bei den Skulpturen beider Altäre, und alle die angeführten Übereinstimmungen sind es auch, die unter gleichzeitiger Beachtung der gleich hohen künstlerischen Qualität beider Kunstwerke Anlaß dazu geben und es berechtigen, einen gemeinsamen Urheber beider Werke anzunehmen.

Als Erzeugnisse lübeckischer Schnitzkunst aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, die ebenfalls aus der Hand des Künstlers, der den Sippenaltar und Fischeraltar geschaffen hatte, hervorgegangen sein dürften, möchte ich ferner jene zwei, im Thaulow-Museum zu Kiel befindlichen, aus der Kirche zu Heiligenhafen stammenden, das erste Menschenpaar darstellenden Figuren (Abb. 113 und 114) nennen, die nach M. Matthaeis Meinung (8) zu dem Besten gehören, was sich an Bildwerken aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein erhalten hat und die, wie G. Brandt mittheilte, auch Alfred Lichtwark besonders hochschätzte.

Die Figur Adams, welche in ihren gesamten anatomischen Verhältnissen, besonders aber in der eckig hageren Formgebung des Kopfes, welche sich bis auf Einzelheiten erstreckt, enge ver-

wandtschaftliche Beziehungen zu der Figur des Sebastians des Sippenaltars zeigt, ist von ähnlich pulsierendem Leben, wie es sich in der eigenartig vorgestreckten und emporgerichteten Haltung des Kopfes und in dem sehnsuchtsvoll in die Ferne gerichteten Blick kundgibt, wie jener erfüllt. Und auch Eva erweist sich in der Zierlichkeit ihres Körperbaues, in ihren herben, jugendlichen Formen und in der Ähnlichkeit der Gesichtsbildung der Maria des Sippenaltars so nahestehend, daß eine enge Affinität zwischen diesen Bildwerken nicht gut zu leugnen ist.

Wer war nun der Künstler, dem diese zweifellos von besonders hoher künstlerischer Befähigung Zeugnis ablegenden plastischen Schöpfungen zu verdanken sind? Diese Frage drängt sich uns, nachdem wir außer dem Sippenaltar noch andere Werke seiner Hand kennengelernt haben, erneut auf die Lippen. War es in der That Claus Berg, oder war es irgendein anderer, auf gleich hoher Stufe künstlerischen Leistungsvermögens stehender, uns bisher mit Namen noch nicht bekannter Künstler? Erwägt man, daß uns aus der in Betracht kommenden Zeit außer Benedikt Dreyer bisher nur noch Claus Berg als ein Meister, welcher über ein so virtuoseres plastisches Können verfügte und an dessen Werken in gleicher Weise die Ausdrucksweise des spätgotischen, pathetisch erregten Stils in Erscheinung tritt, bekannt ist, so liegt es nahe, auch in ihm wirklich den Urheber dieser Kunstwerke zu erblicken.

Da sich eine solche Meinung zurzeit — zum Teil aus dem oben bereits angegebenen Grunde — noch nicht exakt genug begründen läßt, dürfte es ratsam sein, einer endgültigen Entscheidung gegenüber noch eine abwartende Stellung einzunehmen, und es muß uns einstweilen genügen, Kunde erhalten zu haben von einem weiteren Lübeckischen Meister, dessen außerhalb Lübecks, in Hamburg und im Holsteinischen befindlichen Werke wiederum Zeugnis davon ablegen können, daß im Gegensatz zu der von A. Matthaei vertretenen Ansicht, Lübeck auch am Vorabend der Reformation noch seine weitere Umgebung mit bedeutenderen Erzeugnissen seiner Kunstwerkstätten zu versorgen in der Lage war und tatsächlich auch versorgte!

IV. Chronologisches Verzeichnis lübeckischer mittelalterlicher Künstler.

Daß das von Ad. Goldschmidt (2) vor über 30 Jahren veröffentlichte Verzeichnis lübeckischer Künstler angesichts der inzwischen erschienenen, weitere teils ergänzende, teils berichtigende Nachrichten über diese enthaltenden Arbeiten, von denen insbesondere die von Fr. Bruns (10—13) hervorgehoben werden müssen, nicht mehr in aller Hinsicht zutreffend sein kann, kann nicht weiter befremden. In dem folgenden Verzeichnis wird man daher mehrere früher angegebene Namen vermissen, dafür aber eine ganze Reihe bisher nicht bekannter Künstler angeführt finden.

Wesentliche Veränderungen erfuhren vielfach auf Grund eigener Forschungen die Daten, welche sich auf das erste und letzte urkundliche Vorkommen der Künstler beziehen. Aber auch in diesem ergänzten oder korrigierten Zustande kann das Verzeichnis noch nicht Anspruch darauf erheben, ein endgültiges zu sein. Es ist vielmehr zu erwarten, daß weitere im Gang befindliche archivalische Forschungen auch noch künftighin Veränderungen und Vervollständigungen desselben herbeiführen werden. Das hinter den Jahreszahlen angegebene Kreuz bedeutet nicht immer das genaue Todesjahr des betreffenden Künstlers, sondern vielfach nur das Jahr, in welchem er als bereits verstorben erwähnt wird. Die in Klammern angeführten Zahlen geben die Anzahl der Jahre an, während der der Name des Betreffenden sich urkundlich erwähnt findet.

1. 1250 Conradus, magister, pictor.
2. 1280 Alexander, magister, incisor imaginum atque pictor.
3. 1283—1298 (15) Dhitmarus, pictor.
4. 1289—1304 † (15) Matthias I, magister, pictor et sculptor imaginum.
5. 1293—1306 † (13) Christianus, magister, pictor et sculptor imaginum.
6. am Schluß 13. Jhrh. Hinricus, pater Nicolai, pictor.

7. 1305/7 Elias (Illies), pictor.
 8. 1305—1341 † (36) Hermannus, „Wolteri de Colbergh“,
1322 „magistri Wolteri pictoris“;
magister, pictor et sculptor ima-
ginum.
 9. 1330 Sifridus, pictor.
 10. 1338 Wolterus, filius Hermanni, pictor.
 11. 1338—1351 † (13) Petrus de Cortraco, pictor.
 12. 1343—1350 (7) Petrus Horn, pictor.
 13. 1348 Nicolaus, pictor.
 14. 1352—1391 † (39) Johann von Brüssel, pictor.
 15. 1353—1359 † (6) Albertus vonme Crane, magister,
pictor et sculptor imaginum.
 16. 1359—1388 † (29) Gotscalcus de Brakele, pictor.
 17. 1360—1368 † (8) Johannes Meydeborch, pictor.
 18. 1373—1383 † (10) Hermannus Windhusen, pictor.
 19. 1375—1409 † (34) Benedictus, dictus Benter de Wester-
arhusen, pictor.
 20. 1379—1382 (3) Nicolaus Bylow, pictor.
 21. 1383—1430 † (47) Henselinus de Stratzeborch, pictor.
 22. 1385—1391 † (6) Matthias II, pictor.
 23. 1388—1419 (31) Meynard (Meyno) Hoenstorp, pictor.
-
24. 1406—1428 (22) Johannes Junge, magister lapisci-
darum. Bildemafer, Bildesnynder.
 25. 1407—1453 (46) Jacobus Hoppener, Maler.
 26. 1408—1433 (25) Hinrich Gronow, Maler.
 27. 1409—1446 † (37) Berthold van Stenvorde, Maler.
 28. 1414 Peter (?), Maler.
 29. 1418—1469 † (51) Johann Scriver, Maler.
 30. 1419—1433 (14) Arnold Schoneveld, Maler.
 31. 1424 Timmo Jetefeldt, Maler.
 32. 1426—1482 † (56) Andreas Unrast, Maler und Bild-
schniher.
 33. 1426—1467 (33) Walter Yven, Maler.
 34. 1431—1464 (33) Hinrich van dem More, Maler.
 35. 1435—1447 † (12) Heidenreich van Heringen, Maler.
 36. 1436 Johann van Stenvorde, Maler.

37. 1441—1443 † (3) Laurentius Schwerin, Maler.
 38. 1442—1464 (22) Hans Backmester, Maler.
 39. 1442—1456† (14) Hinricus Allevelt, Maler und Bild-
 schnitzer.
 40. 1443—1464 (21) Nicolaus Velgast, Maler.
 41. 1444 Hinrik Junge, Bildschnitzer und Maler.
 42. 1446—1478 (32) Hans Westval, Maler.
 43. 1448—1460 (28) Johannes van dem Hagen, Maler und
 Bildschnitzer.
 44. 1449 Johannes Tolestorp, Maler.
 45. 1449 Hermann Blankensee, Maler.
 46. 1450 Johann van der Beten, Maler.
 47. 1451—1471 (20) Johannes van Brakel, Maler.
 48. 1455—1458 (3) Hans Hesse, Bildschnitzer und Maler.
 49. 1455—1484 † (29) Johannes Stenrat, Bildschnitzer und
 Maler.
 50. 1459—1498 † (37) Heinrich Husmann, Maler und Bild-
 schnitzer.
 51. 1465—1498 † (33) Martin Radeleff, Maler.
 52. 1467—1515 † (48) Bernt Notke, Maler und Bildschnitzer.
 53. 1468—1504 † (36) Hermen Rode, Maler und Bildschnitzer.
 54. 1475—1502 † (27) Friedrich van dem Ryne, Maler.
 55. 1476/7 Cort Beckmann (?), Bernemann²⁹⁾ (?),
 56. ca.1486—1533 † (47) Claus Berg, Bildschnitzer und Maler.
 57. 1487—1520 † (33) Henning von der Heide I, Maler und
 Bildschnitzer.
 58. 1488—1520 (32) Hans Poggensee, Maler.
 59. 1489—1533 (44) Hinrich Wilsing, Bildschnitzer.
 60. 1492—1513 † (21) Hans Snybbe, Maler.
 61. 1492 Hinrich Syverdes, Maler.
 62. 1495—1503 (8) Hans Thomas, Maler.

²⁹⁾ Cort Beckmann ist außer dem angeblich 1414 erwähnten Maler Peter (28) der einzige Künstler, der sich nicht, auch nicht an dem von Ad. Goldschmidt angegebenen Orte (Niederstadtbuch) hat auffinden lassen. Mehrfach kommt im Niederstadtbuch in den Jahren 1476 und 1477 ein Cort Bernemann oder Bornemann vor, bei dem es sich vielleicht um den Künstler handelt. Ein Meister Cord, der als Maler im Heiligen-Geist-Hospital 1473 beschäftigt war, wird von Dr. Ed. Hach angeführt. Zeitschr. f. Lüb. Geschichte IX. S. 136.

63. 1497—1500 † (3) Hans Witte, Maler.
 64. 1497—1538 (41) Wilh. Klover, Maler.
 65. 1499—1512 † (13) Claus Heine, Maler.
 66. 1500—1504 (4) Peter Wise, Maler.
 67. 1506 Carsten Burmester, Maler.
 68. 1510—1555 (45) Benedikt Dreyer, Bildschnitzer und Maler.
 69. 1515—1522 (7) Hans van Collen, Maler.
 70. 1518—1560 (42) Jacob Reyge, Bildschnitzer.
 71. 1519—1541 † (22) Henning von der Heide II.
 72. 1522—1544 (22) Johann Kemmer, Maler.
 73. 1533 Joachim Eggerdes, Bildschnitzer.

Diesen einheimischen lübeckischen Künstlern ist noch ein Ausländer, der aus den Niederlanden gebürtige Maler Jacob van Utrecht anzureihen. Wenn er auch wohl nicht dauernd hier ansässig gewesen ist, daß er hier gewohnt hat, hat sich feststellen lassen (G. Fink, Die Lübecker Leonhardsbrüderschaft in Handel und Wirtschaft bis zur Reformation. Lübsche Forschungen. 1921. S. 345.)

Während dieses Aufenthaltes dürfte er nicht nur die Gemälde des jetzt in Riga befindlichen Kerkring-Altars (R. Schaefer, Zeitschrift für bildende Kunst, 35 Jg. 1920. S. 74 ff.), sondern auch jene von W. L. v. Lütjendorff (Zeitschr. d. B. f. lübsche Geschichte Bd. XX, Heft 1) und von L. Baldaß (Zeitschrift für bildende Kunst, 35. Jg. 1920. S. 241 ff.) bekanntgegebenen Porträts gemalt haben, welche, wie ich nachweisen konnte (Lüb. Blätter 63. Jg. 1921. Nr. 9), auf Grund der signierenden Wappen größtenteils Angehörige von im Beginn des 16. Jahrhunderts hier florierenden Familien veranschaulichen. Als weitere damals von Jacob v. Utrecht angefertigte Gemälde können einmal jene dem ursprünglichen Werke später hinzugefügten Stifterporträts auf dem Dreifaltigkeitsaltar in der Marienkirche (S. Inventar. Bd. II. S. 231) und ferner, falls nicht etwa Joh. Kemmer als ihr Urheber sich herausstellen würde, die im Rathause befindlichen Porträts der Ratsherren Thomas von Wickedede und Nicolaus Brömbsse, des Segners Jürgen Bullenwebers, in Betracht kommen.

V. Schriftennachweis.

1. H. Haupt, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Schleswig-Holstein. 3 Bde. Kiel 1887.
2. Ad. Goldschmidt, Lübecker Malerei und Plastik bis zum Jahre 1530. Lübeck 1890.
3. W. Neumann, Werke mittelalterlicher Holzplastik und Malerei in Livland und Estland. Lübeck 1892.
4. Fr. Beckett, Altertavler i Danmark fra den senere Middelalder. Kopenhagen 1895.
5. — Renaissance og Kunstens Historie i Danmark. Kopenhagen 1897.
6. — Claus Berg, Kunstmuseets Aarskrift. Kopenhagen 1917. (Sonderabdruck.)
7. A. Matthaei, Beiträge zur Kunstgeschichte Schleswig-Holsteins I. Zur Kenntnis der mittelalterlichen Schnitzaltäre Schleswig-Holsteins. Leipzig 1898.
8. — Werke der Holzplastik in Schleswig-Holstein bis zum Jahre 1530. Leipzig 1901.
9. Fr. Schlie, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg. 4 Bde. Schwerin 1899.
10. Fr. Bruns, Zur Lübeckischen Kunstgeschichte I u. II. Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 9. und 10. Heft. 1900. 1901.
11. — Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck (= Inventar).
Bd. II. Petrikirche. Marienkirche. Heilige-Geist-Hospital 1906.
Bd. III. 1. Teil. Der Dom 1919. 2. Teil. Jakobikirche. Agidienkirche 1921.
Bd. IV. 1. Teil. Die Klöster 1926.
12. — Die St.-Jürgen-Gruppe des Lübecker Museums und ihr Meister. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XV. 1913.
13. — Meister Bernt Notkes Leben. Sonderdruck aus Nordalbingen. Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck. 2. Bd. 1923.

14. R. R. Meinander, Medeltida altarskap och träsniderier i Finlands Kyrkor. Mit deutschem Referat. Helsingfors 1908.
15. J. Roosval, Benedikt Dreier, ein lüb. Bildschnitzer im Anfang des XVI. Jahrh. Jahrbuch d. Kgl. Preuß. Kunstsammlungen. Bd. XXX. 1909.
16. Fr. Knorr, Der Meister des Neufirchener Altars. Dissertation. Kiel 1903.
17. Gustav Brandt, Führer durch die Sammlungen des Thaulow-Museums. Kiel 1911.
18. — Architektur, Holzsnitzkunst und Kunstgewerbe in „Unsere meerumschlungene Nordmark“. Ein Heimatbuch in Wort und Bild. Herausgegeben von Hermann Krumm und Fritz Stoltenberg. Kiel 1914.
19. Carl R. af Ugglas, Strängnäs stifts medeltida träskulptur. Utställningen af äldre kyrklig Konst i Strängnäs 1910. Studier utgifna af S. Curman, J. Roosval, C. R. af Ugglas. I und II, Stockholm 1910.
20. — Den medeltida träskulpturen, in J. A. Romdahl och J. Roosval, Svensk Konsthistoria. Stockholm 1913.
21. — Gotlands medeltida träskulptur till och med högotikens inbrott. Stockholm 1915.
22. G. F. Hartlaub, Zur gotischen Plastik in Bremen. Jahrbuch der bremischen Sammlungen. 5. Jg. 1911.
23. — Zur hanseatischen Kunst des Mittelalters. I. Zeitschrift für bildende Kunst. 48. Jg. 1912/13. Neue Folge. Bd. XXIV. Heft 6.
24. — Zur hanseatischen Kunst des Mittelalters. II. Teil. Zeitschrift für bildende Kunst. 55. Jg. 1919/20. Heft 3/4.
25. — Die schöne Maria zu Lübeck und ihr Kreis. Niedersächsische Kunst. 8. und 9. Bd. Bremen, Niedersachsenverlag.
26. R. Schaefer, Vergessene Meisterwerke der Lübecker Plastik aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. 29.—31. Jahresbericht des Vereins von Kunstfreunden in Lübeck. 1912.
27. — Frühwerke der Plastik u. Malerei des 15. Jahrh. Jahrbuch des Museums für Kunst- u. Kulturgeschichte zu Lübeck. 1913.

28. — Die Bedeutung Lübecks für die Kunst der Ostseeländer am Ende des Mittelalters. Schleswig-Holsteinischer Kunstkalender 1913. Herausgegeben von Dr. E. Sauer-
mann, Flensburg.
29. — Führer durch das Museum für Kunst- und Kultur-
geschichte zu Lübeck. 1915.
30. — Claus Berg aus Lübeck. Jahrbuch der Rgl. Preuß.
Kunstsammlungen 1917. Heft III. Berlin 1917.
31. — Zur Lebensgeschichte des Lübecker Bildhauers Claus
Berg. Mitteilungen des Vereins für Lüb. Geschichte und
Altertumskunde. 13. Heft Nr. 10. 1918.
32. N. Lindblom, Die Madonna von Raby-Netarne, ein Werk
des Meisters des Neustädter Altars. Utställningen af
äldre kyrklig Konst, i Strängnäs 1910. Stockholm 1913.
33. — Ett nyfunnet verk i Sverige af Meister Bertram
von Minden. Kristoffersbildn i Falsterbo. Konst-
historiska sällskapets Publikation. Stockholm 1916.
34. — Nordtysk skulptur och maleri i Sverige fran den
senare medeltiden. Stockholm 1916. Mit 20 Tafeln.
35. — Till Kännedomen om Lübecks (400-Talsskulptur.)
1. En Birgittiner-Mästare. 2. Ett okänt Verk af
Johannes Stenradh. Konsthistoriska sällskapets Pub-
likation. Stockholm 1918.
36. — Den heliga Birgitta bildverk i skulptur och maleri
från Sveriges medeltid. Mit 30 Tafeln und Ab-
bildungen im Text. Stockholm 1918.
37. — Birgitta utställningen 1918. Beskrifvande förteckning
öfver utställda föremal.
38. — Vägledning i Medeltids-Avdelningen. Stockholm
1922.
39. E. Brangel, Det medeltida Bildskapet från Lunds Dom-
kyrkas högaltare. Ett ikonografiskt och stilkritisk
bidrag till skulpturens historia. Mit Zusammenfassung
in deutscher Sprache. Lund 1915.
40. — Altarskapet från Ystad's Klosterkyrka. Särtryck ur
Minneskrift 1907-1917, utgiven af Ystads fornminnes-
förening. Ystad 1917.

41. — Medeltida altarskap i Skane.
Särtryck ur „Aldre kyrklig Konst i Skåne“. Lund 1922.
42. — Konstverk i Lunds Domkyrka. Lund 1923.
43. R. Struck, Klaus Berg. Lübeckische Blätter 1916. Nr. 3.
44. — Schleswig-Holsteinische und Lübeckische Plastik im Beginn des 16. Jahrhunderts. Ebendasselbst 1916. Nr. 20 u. 21.
45. — Klaus Berg aus Lübeck, von R. Schaefer. Besprechung. Ebendasselbst 1917. Nr. 50.
46. R. Struck, Beiträge zur Lübeckischen Kunstgeschichte: I. Zur Kenntnis der Lübeckischen Tafelmalerei und Plastik in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Mitteilungen des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 1918. 13. Heft. Nr. 7. und 8.
47. — Zur Kenntnis des Imperialissimameisters. Lübeckische Blätter Jg. 61. 1919. Nr. 47.
48. — Beiträge zur Lübeckischen Kunstgeschichte:
II. Die Werke Lübeckischer Steinplastik aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts und ihr Meister. Jahrbuch des Museums für Kunst- und Kulturgeschichte zu Lübeck. 1920.
49. — Der Meister des Triumphkreuzes im hiesigen Dom. Lübeckische Blätter 63. Jg. 1921 Nr. 31.
50. — Beiträge zur Lübeckischen Kunstgeschichte:
III. 1. Zur Kenntnis Bernt Notkes und Hermann Rodes.
2. Der Imperialissimameisters.
Lübeckische Forschungen, Jahrhundertgabe des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Lübeck 1921.
51. Henrik Cornell, Några nya dokument till 1400-Talets Konsthandel. Konsthistoriska sällskapets Publikation. Stockholm 1916.
52. B. Thorlacius Uffing, Billedskaeren Claus Berg (with an english summary). Kopenhagen 1922.
53. W. Pinder, Die deutsche Plastik, Heft 6. Im Handbuch der Kunstwissenschaft. Herausgegeben von Dr. A. E. Brindmann.
54. C. Habicht, Hanseatische Malerei und Plastik in Skandinavien. Grottesche Sammlung von Monographien zur Kunstgeschichte. Bd. VI. 1925.

55. — „Die goldne Tafel der St.-Michaelis-Kirche zu Lüneburg“. II. Bd. Niedersächsische Kunst. Angelfachsenverlag Bremen.

Die Abbildungen sind, soweit sie nicht auf ältere Vorlagen oder solche, welche angegeben worden sind, zurückgehen, nach Photos, die von den staatlichen Museen zu Helsingfors, Stockholm, Kopenhagen, Berlin (Kaiser-Friedrich-Museum), Schwerin, Kiel (Thaulow-Museum), Flensburg (Kunstgewerbemuseum) bezogen werden konnten bzw. in zuvorkommender Art zur Verfügung gestellt wurden, angefertigt worden.

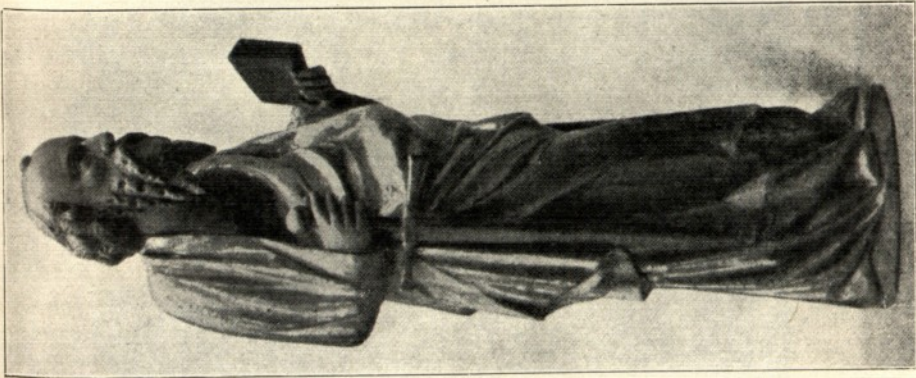


Abb. 1. Meister Bertram: Grabower Altar:
Apostel Paulus.



Abb. 2. Relief vom Landkirchener Altar.
Thaulow-Museum in Kiel.



Abb. 3. Relief vom Landkirchener Altar.
Thaulow-Museum in Kiel.

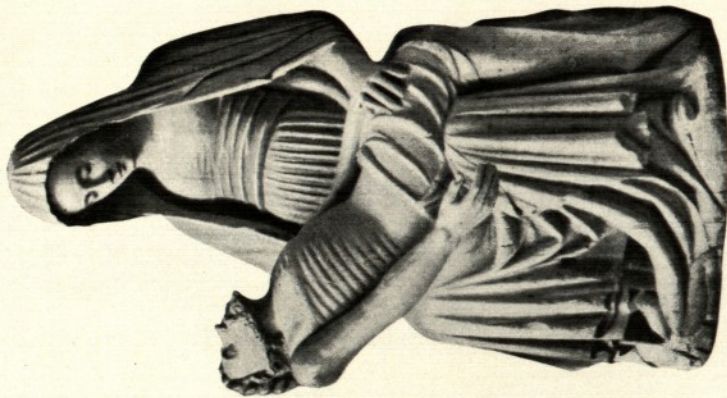


Abb. 4. Landkirchenermeister, Pietà im
National-Museum zu Stockholm.

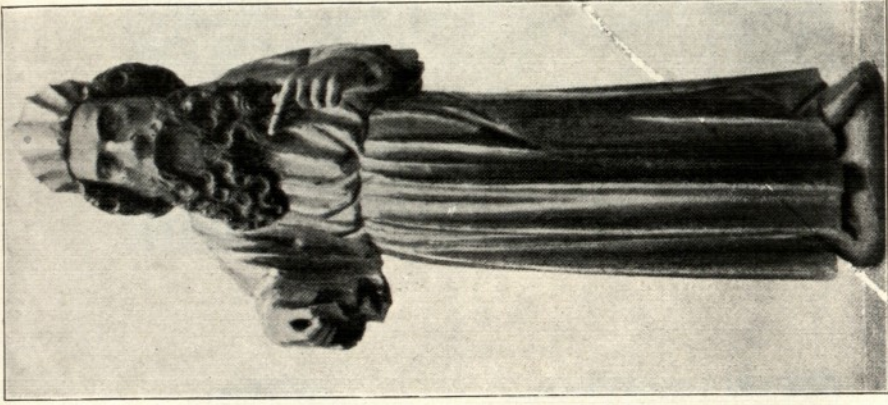


Abb. 6. Meister Bertram,
der Prophet Joel vom Grabower Altar.



Abb. 5. Relief von der Christusseite des Latavians
zu Dobran.



Abb. 8. St. Georg vom Altarschrein
im Dom zu Lund.



Abb. 7. Christus als Gärtner
vom Landkirchener Altar.



Abb. 9. St. Georg vom Grabower Altar.
Phot. Dr. F. Stoedtner, Berlin.

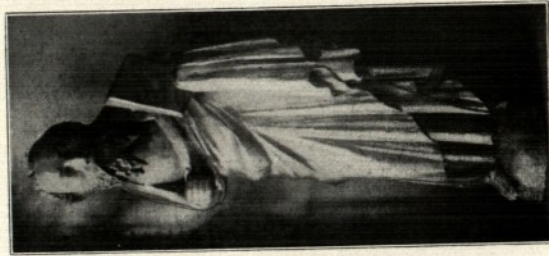


Abb. 10. Meister Bertram von Minden, Statuen vom Grabomer Altar. Hamburg, Kunsthalle.
Phot. Dr. F. Stoedtner, Berlin.

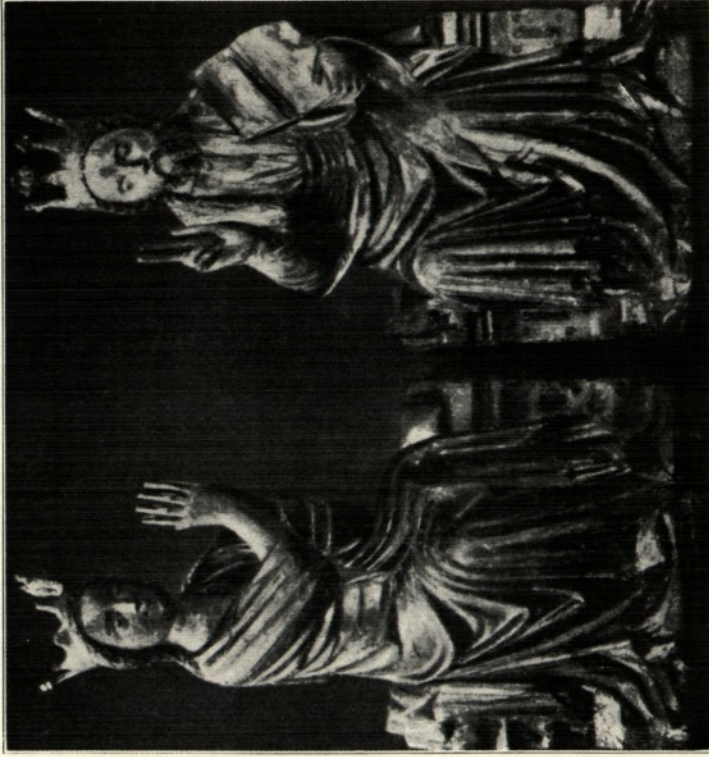


Abb. 11. Gruppe der Krönung der Maria vom Altar zu Pfadt
in Schweden

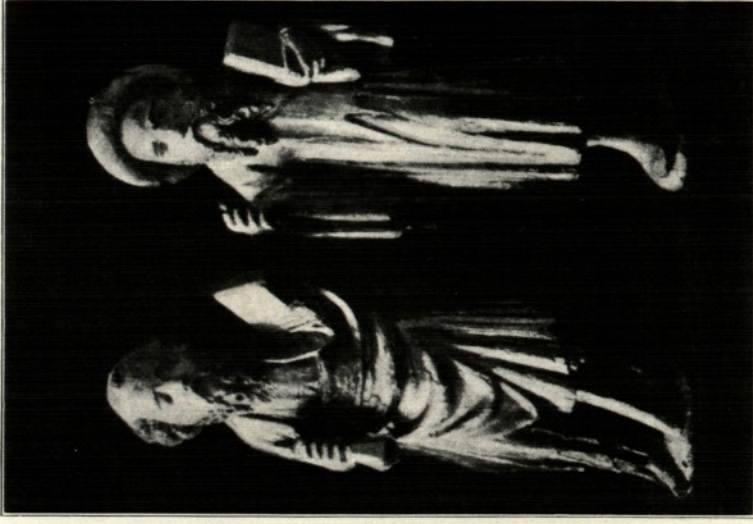


Abb. 12. Apostelfiguren vom Altar zu Pfadt
in Schweden.



Abb. 13. Statue eines Apostels
aus Maastricht.

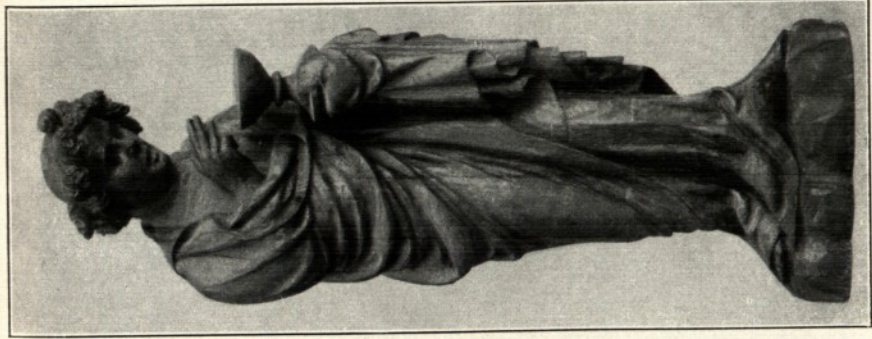


Abb. 14. Statue eines Apostels
aus Maastricht.



Abb. 15. Birgittinermutter:
Maastrichter Apostel.



Abb. 15a. Statue eines Apostels
aus Carlsburg.



Abb. 16. Birgittinermeister, Gruppe der Krönung der Maria aus Mölln
bzw. Marienwohlde.
Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin.

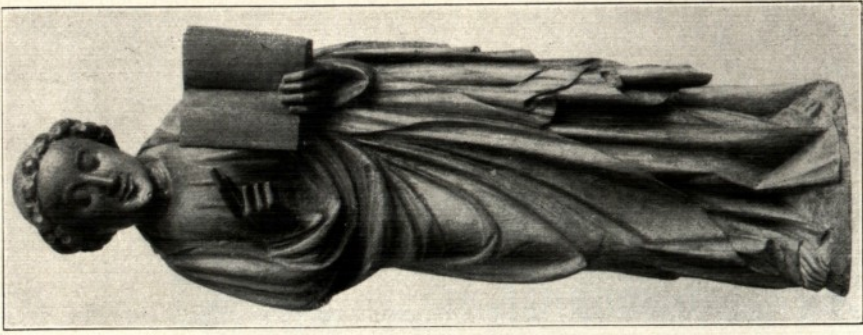
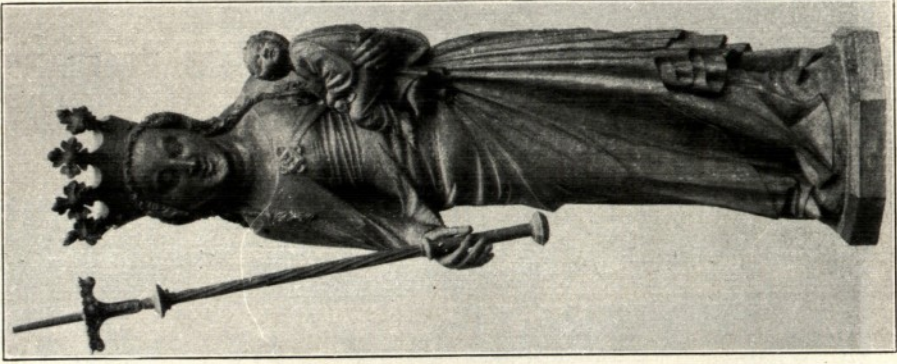
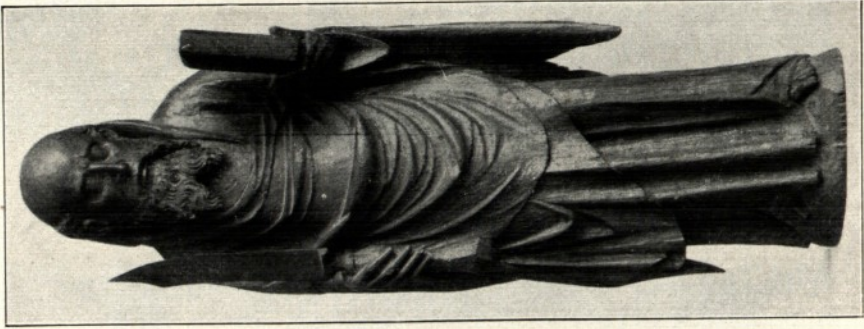


Abb. 17. Birgittinermeister, zu den Möllner Aposteln gehörende Bildwerke.
Kaiser-Friedrich-Museum in Berlin.



Abb. 18.

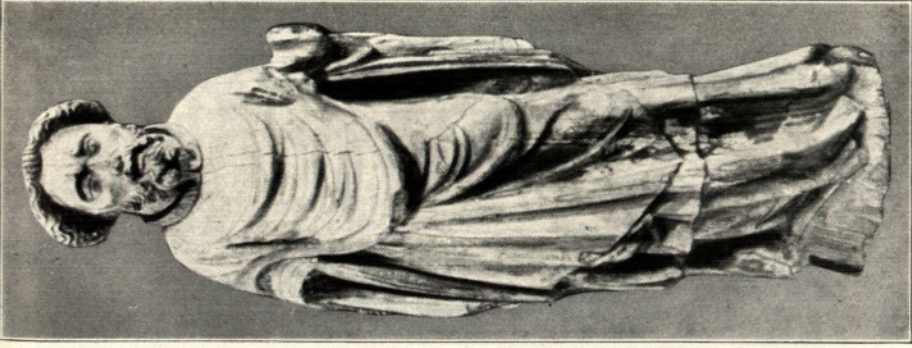


Abb. 19.



Abb. 20.

Werte des Birgittinermeisters in der Klosterkirche zu Badstena.

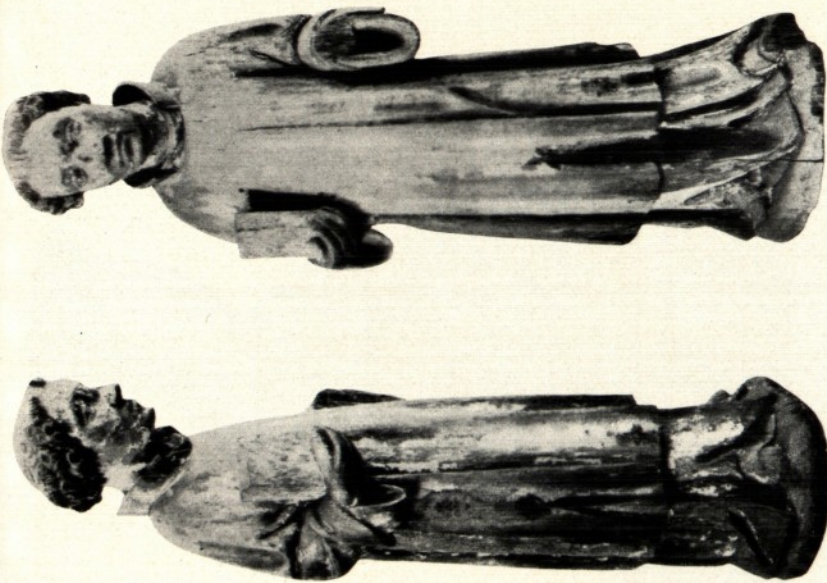


Abb. 21 und 22. St. Laurentius in der Klosterkirche
zu Badstena.

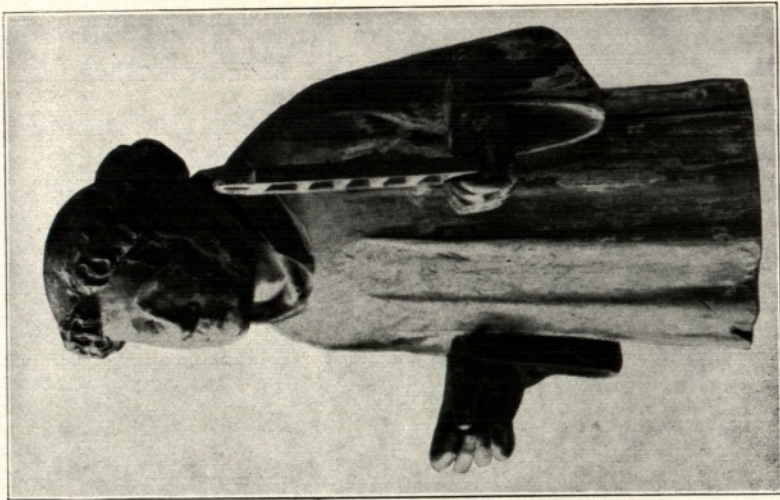


Abb. 23. St. Laurentius von der Predella des
Jakobikirchenaltars aus Lübeck. Museum in
Schwerin.

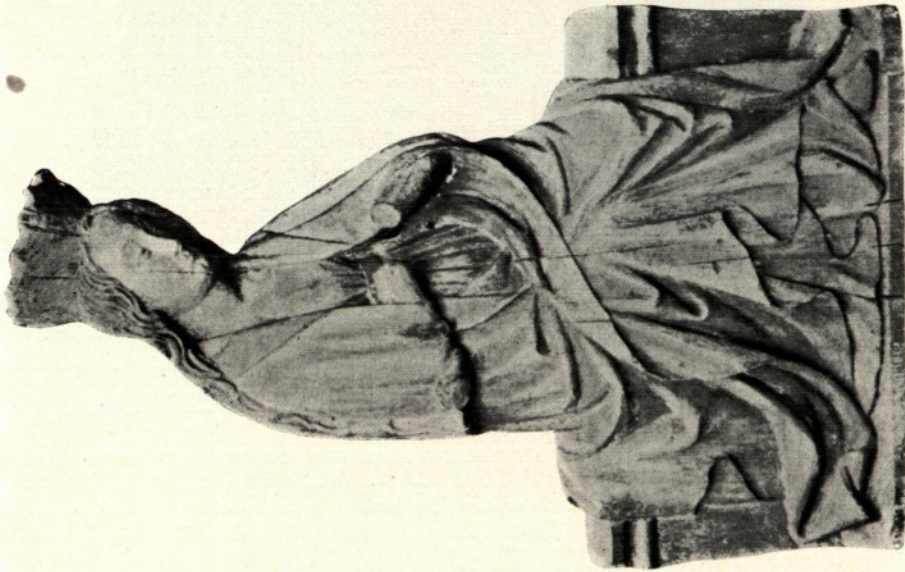


Abb. 24 Madonna von Rabby-Refarne
in Schweden.

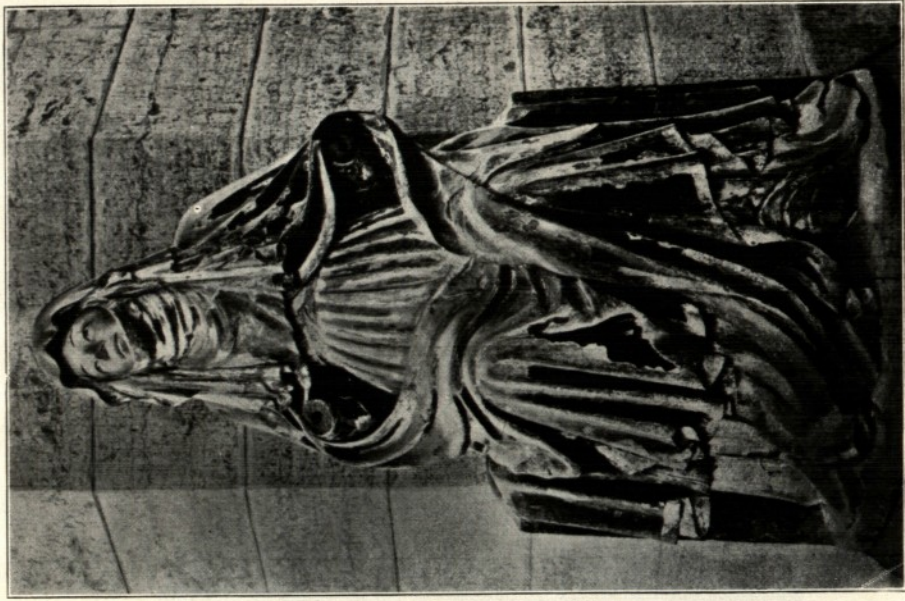


Abb. 25. Sigtfigur der hl. Brigitta in der Klosterkirche
zu Badstena.



Abb. 26. Oberteil der Sitzfigur der hl. Brigitta
in der Klosterkirche zu Badstena.

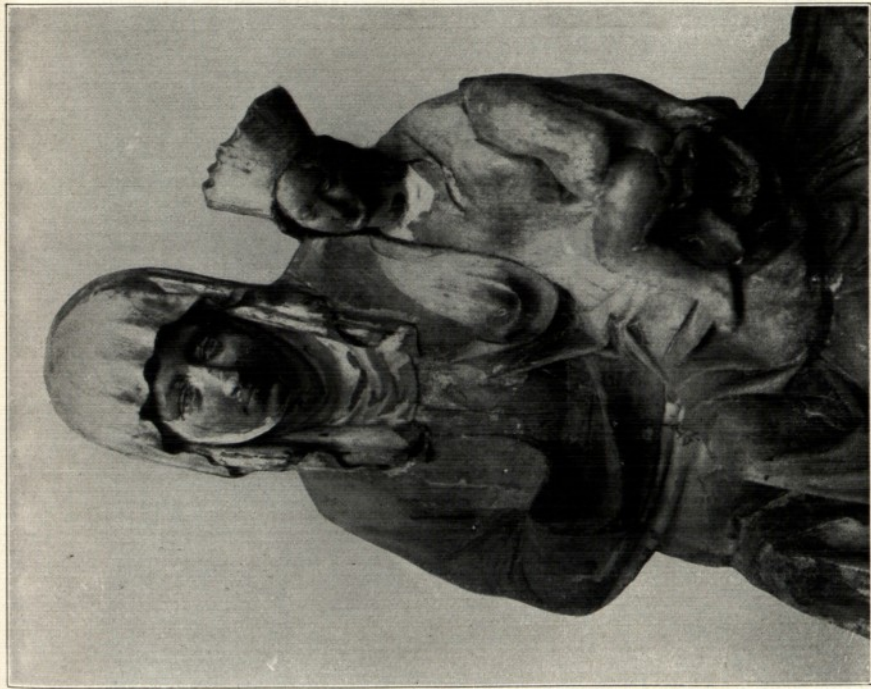


Abb. 27. Obertheil der Gruppe die hl. Anna selbdrutt darstellend
in der Klosterkirche zu Badstena.

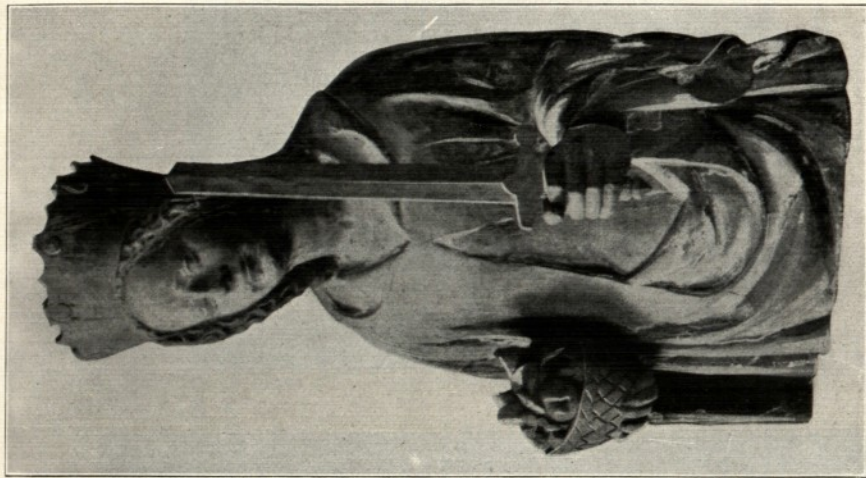


Abb. 28. Weibliche Heilige von der Predella
des Jakobikirchenaltars im Museum zu Schwerin.



Abb. 29. Mitteltafel des ehemaligen Hauptaltars der Jakobikirche zu Eibed im Museum zu Schwerin.



Abb. 30. Kopf des Kreuzifixus zu Badstena.



Abb. 31. St. Antonius von
der Predella des Jakob-
kirchenaltars im Museum zu
Schmerin.

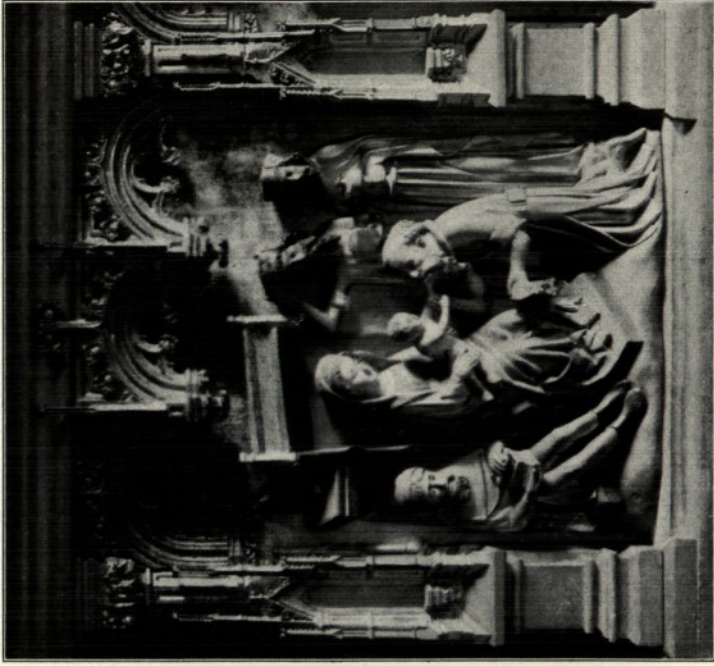


Abb. 32. Relief vom Hauptaltar der Marienkirche
zu Lübeck. 1410—1425



Abb. 33. Kopf des Kreuzifixus
zu Badstena.



Abb. 34. Mittelstück des Altars von Tjällmo im National-Museum zu Stockholm.



Abb. 35. Malereien vom Altar von Tjällmo im Nationalmuseum zu Stockholm.



Abb. 36. Altar von Jerstad im Nationalmuseum zu Stockholm.



Abb. 37. Schnitzwerk aus der Kapelle des Siechenhauses zu Dassow bei Lübeck.



Abb. 38. Madonna aus Gr.-Methling,
im Museum zu Schwerin.



Abb. 39. Madonna aus Salo
im Nationalmuseum zu Helsingfors.



Abb. 40. Madonna im National-
museum zu Helsingfors.



Abb. 41. Oberteil einer Sitzfigur der
hl. Anna aus Troso im Kirchenmuseum
zu Strängnäs.



Abb. 42. Sitzfigur der hl. Brigitta von
Padasjoki in Finnland.



Abb. 43. Mitteltafel des Altars der Stechrißfahrer im Dom zu Lübeck.

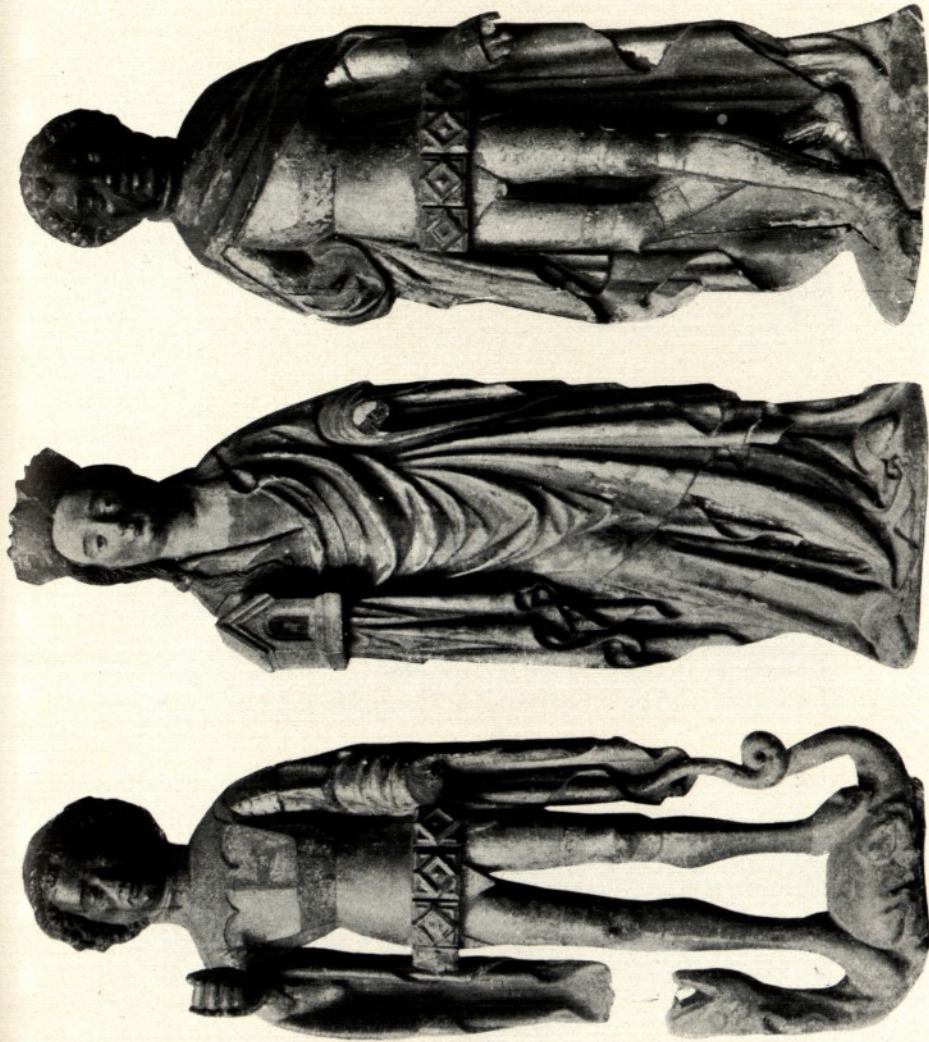


Abb. 44. Figuren von einem Schnitzhaltar in Riga.



Nr. 45. St. Olaf aus dem Schnitzaltar von Sato. Nationalmuseum Helsingfors.

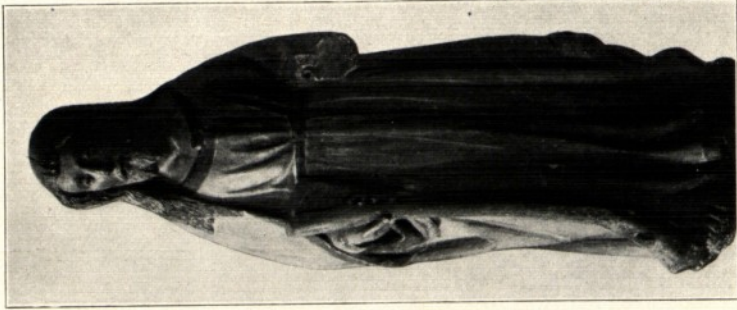


Abb. 46.

Meister der Steinplastiken:



Abb. 47.

46 und 48 Apostel aus der Burgkirche;

Phot. Dr. F. Stöedmer, Berlin.

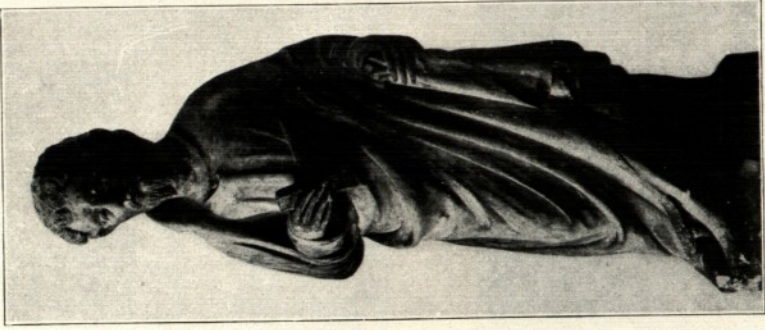


Abb. 48.

47 Christus als Gärtner aus der Burgkirche;

Phot. Dr. F. Stöedmer, Berlin.

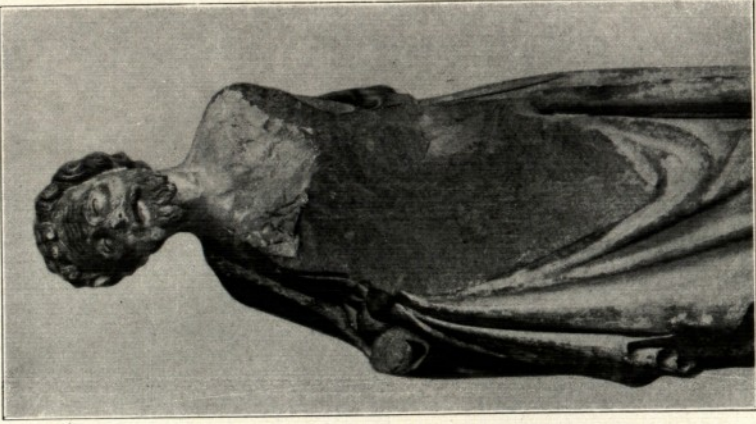


Abb. 49.

49 Bergensfahrerapostel

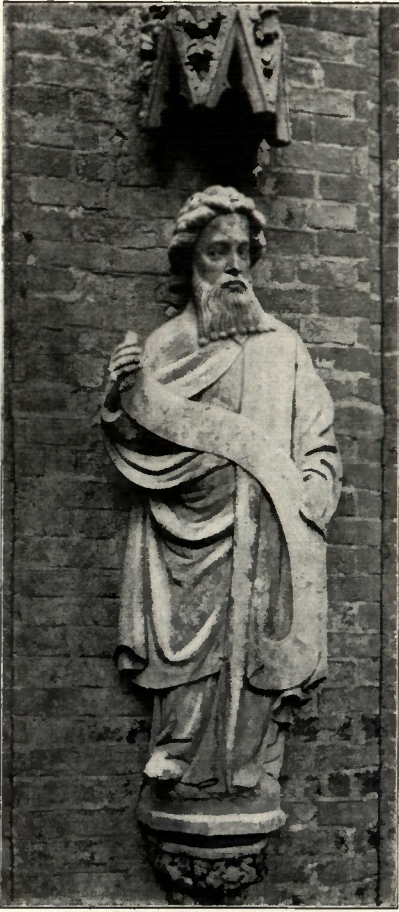


Abb. 50. Statue am Rathause
zu Bremen.



Abb. 51. Statue eines Apostels aus der
Burgkirche zu Lübeck.



Abb. 52. Statue am Rathause
zu Bremen.



Abb. 53.
Statue eines Bergensfahrerapostels aus
der Marienkirche zu Lübeck.

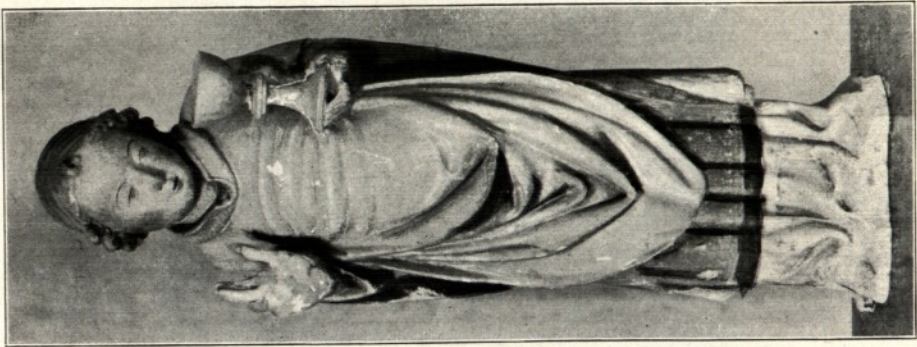


Abb. 54—56. Statuen vom Petersdorfer Altar.
Phot. Kunstverlag Franz Koppelp, Hamburg.



Abb. 57. Johann vom Hagen, Teil der Mitteltafel eines Altarschreines im Kloster Rudendal bei Helsingfors.

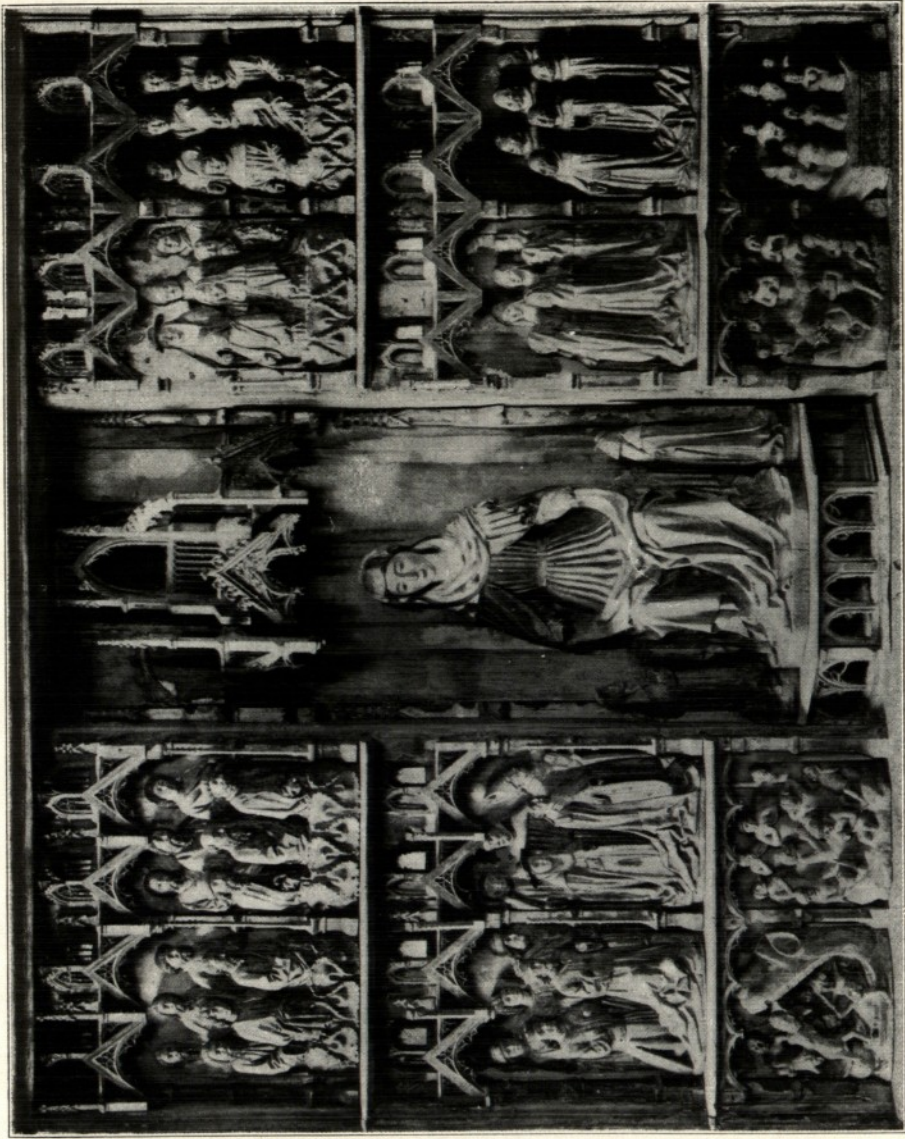


Abb. 58. Hans Steffe, Altarschrein in der Klosterkirche zu Badstena.



Abb. 59. Hans Hesse, Flügelrelief vom Altarschrein in der Klosterkirche zu Badstena.



Abb. 60. Hans Hesse, Flügelrelief vom Altarschrein in der Klosterkirche zu Badstena.



Abb. 61. Hans Hesse, Flügelrelief vom Altarschrein in der Klosterkirche zu Badstena.

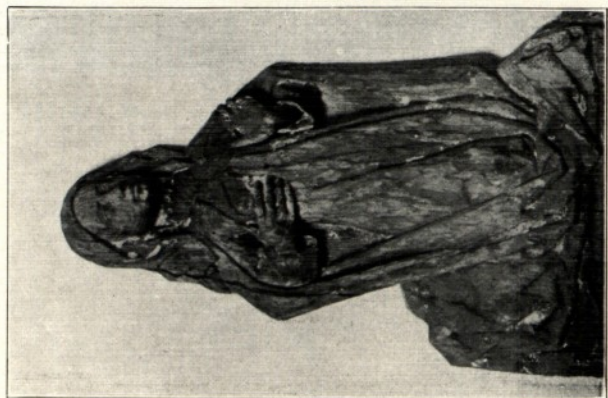
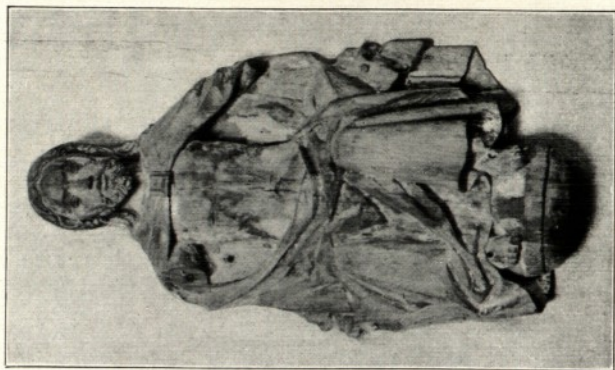
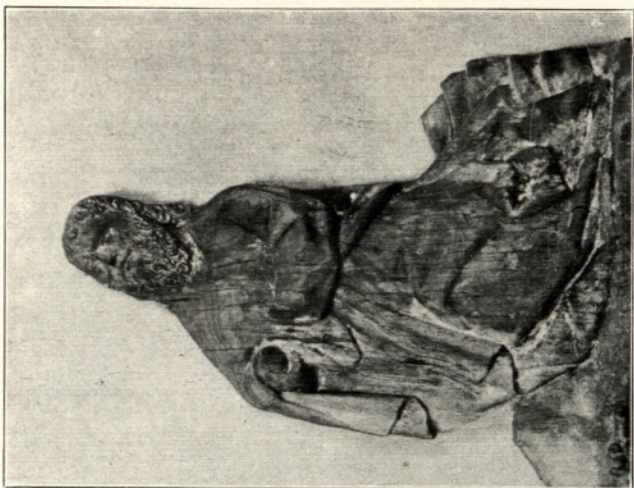


Abb. 62—63. Skulpturen vom Trammer Altar. St.-Annem-Museum zu Eibed.



Abb. 64. Relief aus der Kirche des Ortes Orkestra (Upland)
im Nationalmuseum zu Stockholm.



Abb. 65—68. Apostelfiguren vom Trammer Altar.
St.-Ämmer-Museum zu Lübeck.

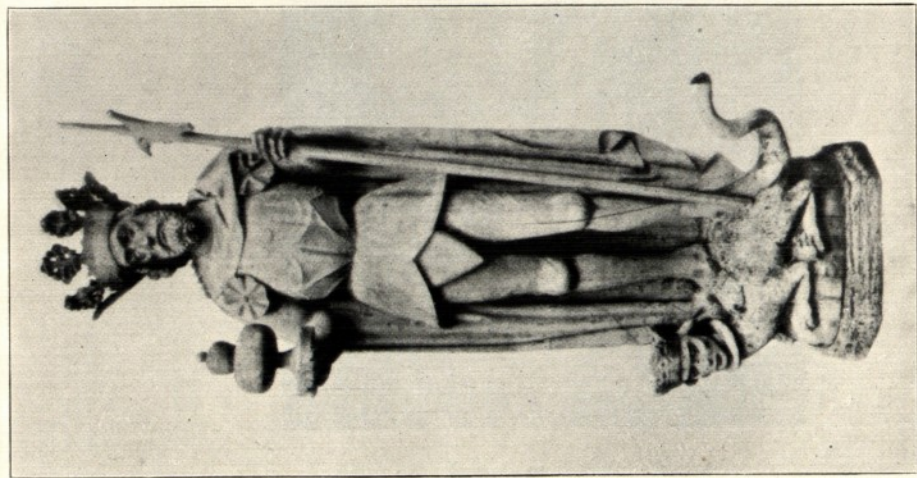


Abb. 69. Johannes Stenrat, St. Olaf vom
Nowgorodfahrer-Armishaus.
St.-Annen-Museum zu Lübeck.

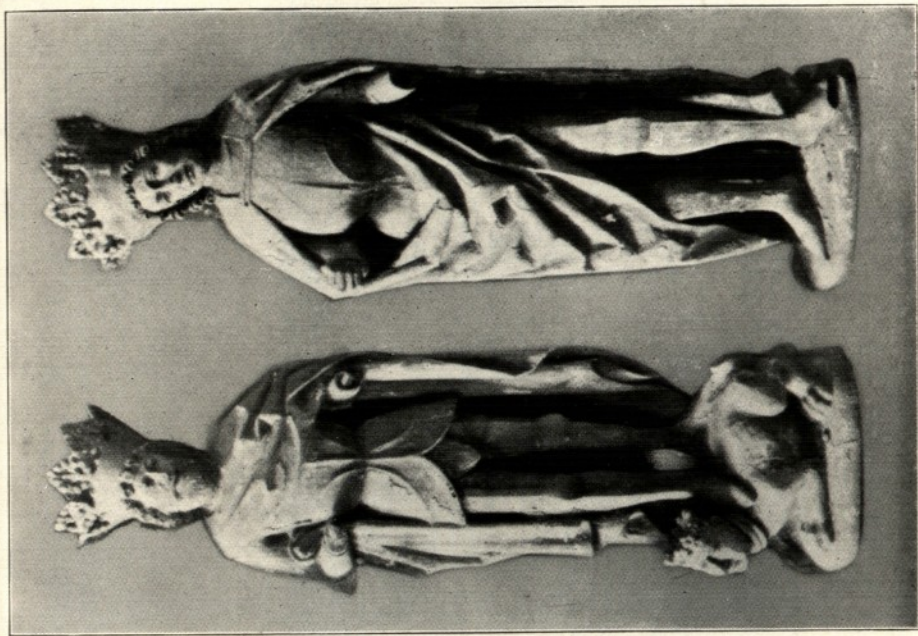


Abb. 70, 71. Johannes Stenrat, Statuen vom Altarstrein
zu Bältinge.



Abb. 72. Johannes Stenrat, Madonna
vom Altar zu Balinge.



Abb. 73. Johannes Stenrat, Altarschrein zu Balinge.



Abb. 74. Johannes Stenrat, Altarschrein zu Balinge.

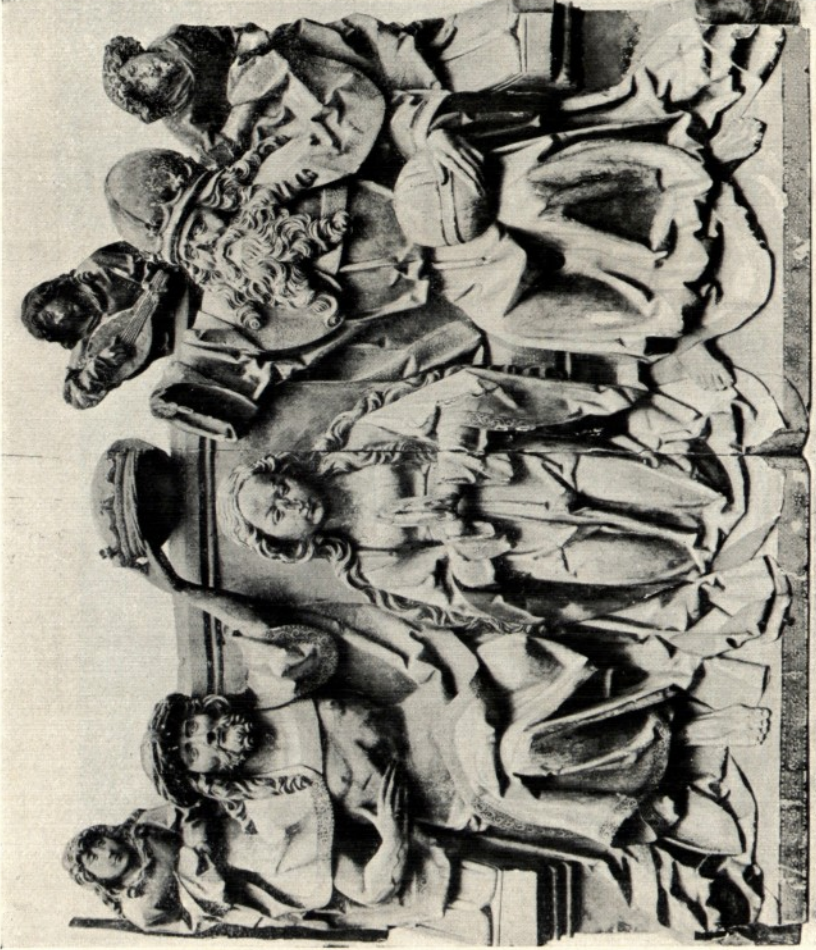


Abb. 75. Gruppe der Krönung der Maria vom Altar der St.-Valentins-Brüderschaft aus der Jakobskirche. St.-Annen-Museum.



Abb. 76. Kopf der Madonna vom Altar der St.-Valentins-Brüderschaft. St.-Annen-Museum.



Abb. 78. Flügelrelief vom Melbörfer
Altarschrein.



Abb. 77. Flügelrelief vom Melbörfer
Altarschrein.



Abb. 79. Mittelstück des Altarschreins zu Meddorf.



Abb. 80. Benedikt Dreher, Madonna
vom Lettner der Marienkirche.



Abb. 81. Benedikt Dreher, Ev. Johannes.
Lettner der Marienkirche.
Phot. Dr. F. Stoedtner, Berlin.



Abb. 82. Madonna von einem Triptichon
im Heiligen-Geist-Hospital.



Abb 83. Mittelstück des Altarschreines zu Heide.



Abb. 84. Mittelstück des Misericordiaaltars im Heiligen-Geist-Hospital zu Lübeck.



Abb. 85.



Abb. 86.

Flügelreliefs vom Misericordia-Altar im Heiligen-Geist-Hospital zu Lübeck.



Abb. 87. Figuren vom Mittelfeld des Altarschreines von Satsköping
in Dänemark.

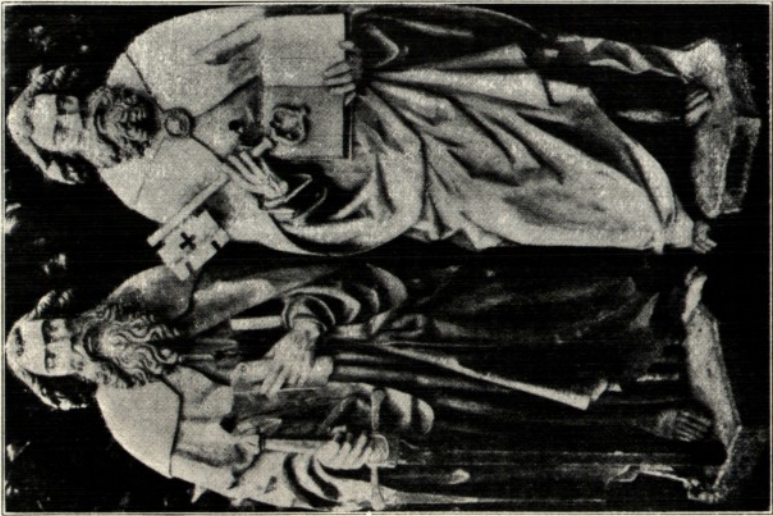


Abb. 88. Apostelfiguren vom Altar zu Walleberga
in Schweden.



Abb. 89. Mittelfeld eines Altarfeldes in der Klosterkirche
zu Breeß.



Abb. 90. Henning v. d. Heide, Mittelfeld des Altarschreines zu Ryttern in Schweden.



Abb. 91. Henning v. d. Heide, Flügelrelief vom Altarschrein zu Ryttern in Schweden.

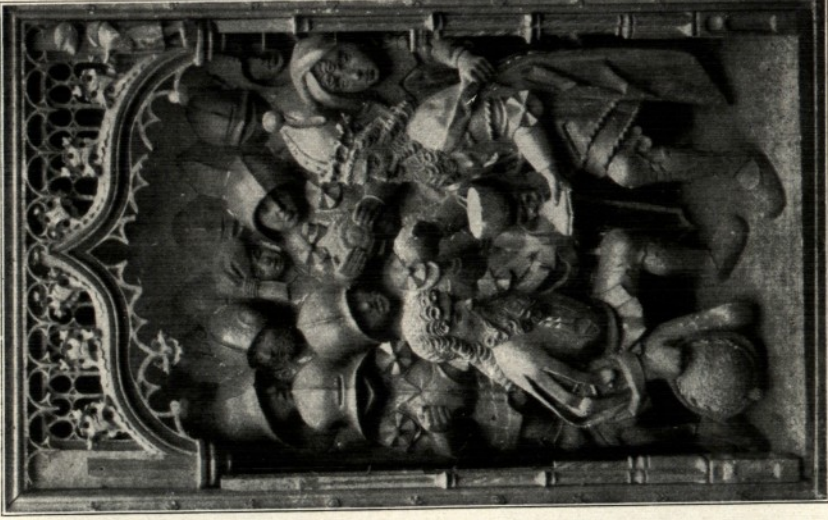
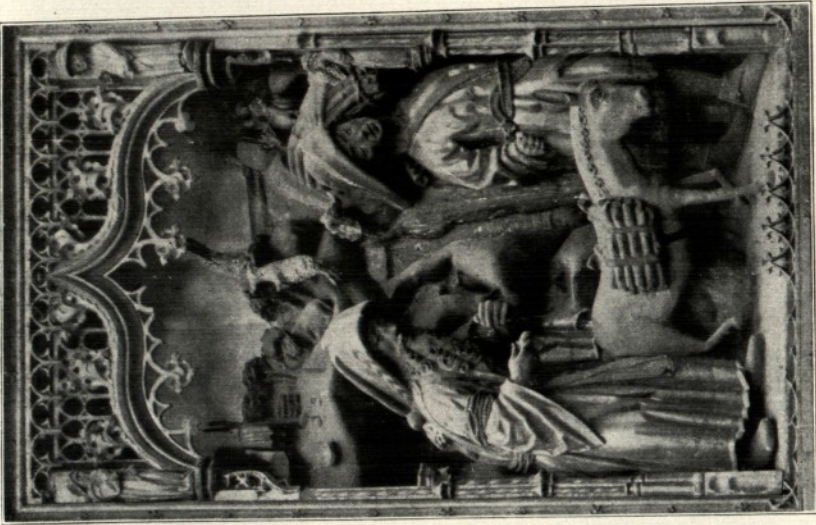


Abb. 92—94. Szening v. d. Heide (?), Reliefs von den Flügeln des Fronleichnamaltars von 1496.
Gübed, St.-Annen-Museum.



Abb. 95.



Abb. 96.

Statuetten Johannes des Täuflers und des hl. Nikolaus aus dem Dom zu Lübeck.



Abb. 97. Henning v. d. Heide, Schnitzwerk im Museum
vaterländischer Altertümer zu Kiel.



Abb. 98. Henning v. d. Heide, Schnitzwerk im Museum vaterländischer Altertümer zu Kiel.

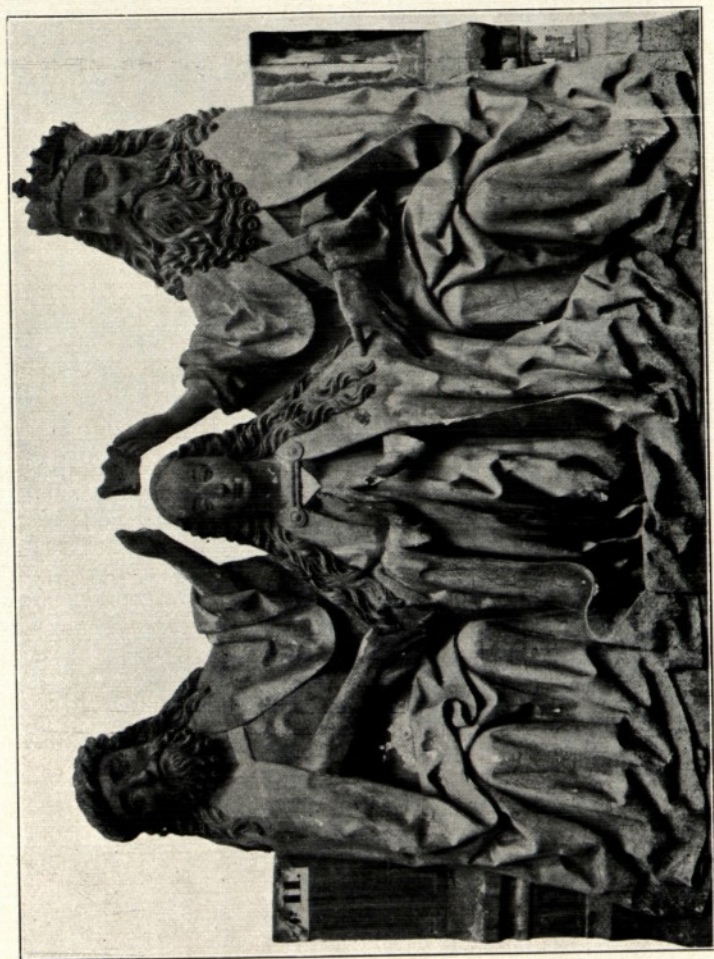


Abb. 99. Imperialissimameister, Gruppe der Krönung der Maria vom Altar der Marienbrüderschaft aus der Jakobikirche. St.-Zinnen-Museum.



Abb. 100. Imperialissimameister, Statuen der Madonna und des hl. Christoff im Mittelstreifen des Reliefs des Triptychons von 1499. St.-Zinnen-Museum.



Abb. 101.

Imperatissimameister, Bildwerke aus Ljustrup im Nationalmuseum zu Kopenhagen.

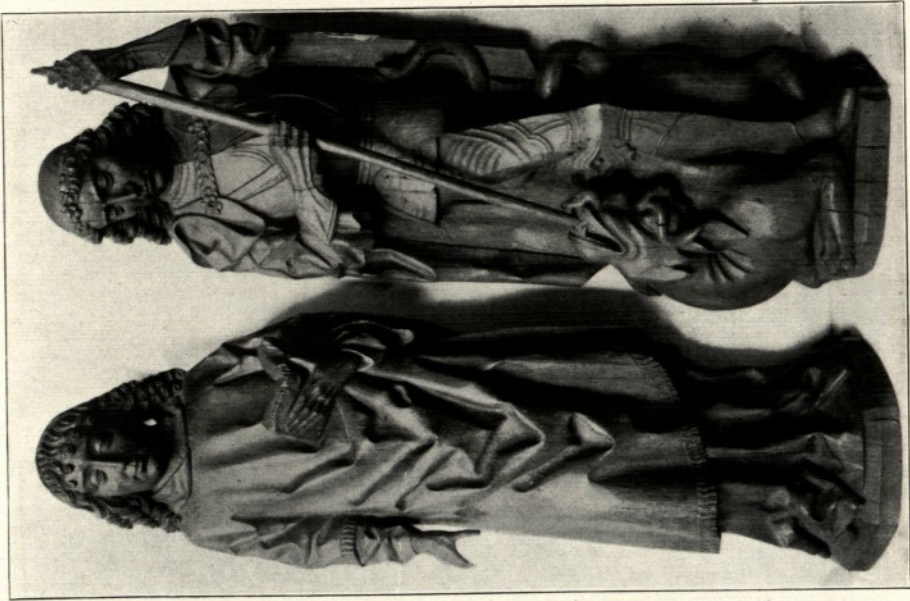


Abb. 102.



Abb. 103. Mittelfstück des Altarschreines von Bada (Upland) im Nationalmuseum zu Stockholm.



Abb. 104.



Abb. 105.

Flügelreliefs vom Altar von Bada (Upland) im Nationalmuseum zu Stockholm.



Abb. 106. Mittelstück des Sippenaltars aus der Burgkirche im St.-Annen-Museum zu Lübeck.

Phot. Johs. Nöhring, Lübeck.



Abb. 107.



Abb. 108.



Abb. 109.

Abb. 107—109. Flügelreliefs vom Sippenaltar aus der Burgkirche, im Et.-Innen-Museum zu Lübeck.
Phot. Dr. F. Stoedter, Berlin.



Abb. 110.

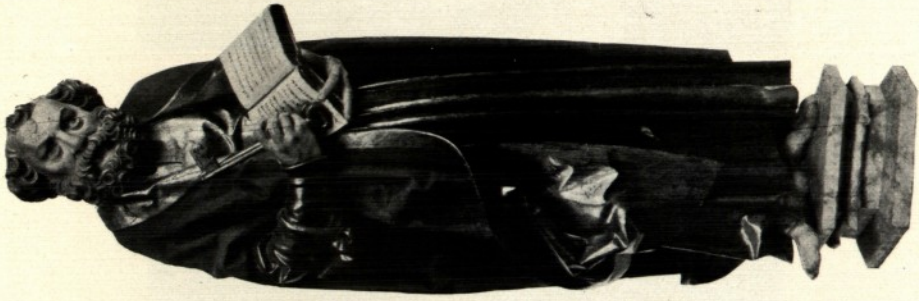


Abb. 111.



Abb. 112.

Bildwerke des Mittelaltars des Spätmittelaltars in der Jakobikirche zu Hamburg.
Phot. Kunstverlag Franz Krompel, Hamburg.



Abb. 113.



Abb. 114.

Figuren Adams und Evas aus der Kirche zu Heiligenhafen
im Thaulow-Museum zu Kiel.



Abb. 115. Madonna, Spätwerk Claus Bergs.